

Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Verden (RROP) - 2016 –

2. Änderung RROP 2016 (Windenergie + mitgezogene Folgeänderungen)

2. Entwurf 2025

Umweltbericht

Herausgeber:

Landkreis Verden
Fachdienst Bauordnung
Abteilung Raumordnung
Lindhoofer Str. 67
27283 Verden (Aller)
www.landkreis-verden.de

Bearbeitung:

Karin Vesper

Tel.: 04231/15-205
regionalplanung@landkreis-verden.de

Datum:

03.07.2025

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	8
1.1	Anlass und Ziel der Umweltprüfung	8
1.2	Aufbau des Umweltberichts	9
1.3	Kurzdarstellung des Inhalts und des Ziels der 2. Änderung des RROP 2016.....	10
1.4	Methodik des Umweltberichts	11
1.5	Datengrundlagen und Datenlücken	11
2.	Ziele des Umweltschutzes, Umweltzustand	12
2.1	Mensch und menschliche Gesundheit	12
2.1.1	Ziele zum Schutz der Menschen und menschliche Gesundheit	12
2.1.2	Umweltzustand, Umweltprobleme.....	12
2.2	Tiere und Pflanzen	13
2.2.1	Ziele zum Schutz von Tieren und Pflanzen sowie der biologischen Vielfalt.....	13
2.2.2	Umweltzustand, Umweltprobleme.....	14
2.3	Boden, Fläche	14
2.3.1	Ziele zum Schutz des Bodens und der Fläche	14
2.3.2	Umweltzustand, Umweltprobleme.....	15
2.4	Wasser	15
2.4.1	Ziele zum Schutz des Wassers.....	15
2.4.2	Umweltzustand, Umweltprobleme.....	16
2.5	Klima, Luft	17
2.5.1	Ziele zum Schutz von Klima und Luft.....	17
2.5.2	Umweltzustand, Umweltprobleme.....	18
2.6	Landschaft.....	18
2.6.1	Ziele zum Schutz der Landschaft.....	18
2.6.2	Umweltzustand Umweltprobleme.....	19
2.7	Kultur- und Sachgüter.....	19
2.7.1	Ziele zum Schutz von Kultur- und Sachgütern	19
2.7.2	Umweltzustand, Umweltprobleme.....	19
2.8	Wechselwirkungen	20
2.8.2	Umweltzustand, Umweltprobleme.....	20
3.	Umweltauswirkungen der einzufügenden Festsetzungen	22
3.1	Voraussichtliche Umweltauswirkungen der Planung	22
3.1.1	Allgemeine Umweltauswirkungen	22
3.1.2	Umweltauswirkungen Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit	22
3.1.3	Umweltauswirkungen Schutzgut Tiere/Pflanzen	27
3.1.4	Umweltauswirkungen Schutzgut Boden, Fläche	32

Inhaltsverzeichnis	3
3.1.5 Umweltauswirkungen Schutzgut Wasser	33
3.1.6 Umweltauswirkungen Schutzgut Klima/Luft	34
3.1.7 Umweltauswirkungen Schutzgut Landschaft	35
3.1.8 Umweltauswirkungen Schutzgut Kultur- und Sachgüter	36
3.1.9 Umweltauswirkungen Wechselwirkungen	37
3.1.10 Prüfkriterien der Umweltprüfung	38
3.2 Einzelgebietliche Prüfung	41
3.3 Alternativenprüfung	191
4. Prüfung der FFH-Verträglichkeit	192
4.1 Rechtlicher Hintergrund	192
4.2 Inhaltliche Prüfung	192
5. Umweltauswirkungen der aufzuhebenden Festsetzungen	194
5.1 Betroffene Festsetzungen	194
5.2 Umweltauswirkungen der zur Rechtsbereinigung aufzuhebenden Festsetzungen	194
5.2.1 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft	194
5.2.2 Vorranggebiete Biotopverbund Offenlandgebiete, Wälder	227
5.2.3 Vorbehaltsgebiete Wald, Vorbehaltsgebiete zur Vergrößerung des Waldanteils	232
5.2.4 Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Sand	234
5.2.5 Vorbehaltsgebiete Erholung	234
6. Zusätzliche Angaben	236
6.1 Umweltauswirkungen des Gesamtplans	236
6.1.1 Berücksichtigung von Umweltkriterien bei der Ausarbeitung der Flächenkulisse	236
6.1.2 Zusammenfassende Prüfung der Umweltauswirkungen (FFH-Verträglichkeit)	237
6.2. Überwachung der Umweltauswirkungen, Monitoring	238
6.2.1 Rechtlicher Hintergrund	238
6.2.2 Durchführung des Monitorings	239
6.3. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	240
6.4. Allgemein verständliche, nicht-technische Zusammenfassung	241

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Verfahrensschritte der Strategischen Umweltprüfung	9
Tabelle 2: Bewertungskriterien für die Umweltprüfung Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit	26
Tabelle 3: Bewertungskriterien für die Umweltprüfung Schutzgut Tiere und Pflanzen	31
Tabelle 4: Bewertungskriterien für die Umweltprüfung Schutzgut Boden	32
Tabelle 5: Bewertungskriterien für die Umweltprüfung Schutzgut Wasser	34
Tabelle 6: Bewertungskriterien für die Umweltprüfung Schutzgut Landschaft	35
Tabelle 7: Bewertungskriterien für die Umweltprüfung Schutzgut Kultur- und Sachgüter	37
Tabelle 8: Bewertungskriterien Umweltprüfung	40
Tabelle 9: Bewertungsstufen Umweltprüfung	41

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersichtskarte Umweltprüfung, Kreisgebiet West	42
Abbildung 2: Übersichtskarte Umweltprüfung, Kreisgebiet Ost	43
Abbildung 3: Legende Karte 3 Schutzgebiete und Karte 4 Gebietsbezogene Umweltprüfung	44
Abbildung 4: Ach-01 Achim-Emsen, Karte 3: Schutzgebiete	45
Abbildung 5: Ach-01 Achim-Emsen, Karte 4: gebietsbezogene Umweltprüfung	46
Abbildung 6: Ach-02 Achim-Borstel, Karte 3: Schutzgebiete	47
Abbildung 7: Ach-01 Achim-Borstel, Karte 4: gebietsbezogene Umweltprüfung	48
Abbildung 8: Ach-03 Achimer Bruch, Karte 3: Schutzgebiete	50
Abbildung 9: Ach-03 Achimer Bruch, Karte 4: gebietsbezogene Umweltprüfung	51
Abbildung 10: Ach-04 Achim-Bollen, Karte 3: Schutzgebiete	53
Abbildung 11: Ach-04 Achim-Bollen, Karte 4: gebietsbezogene Umweltprüfung	54
Abbildung 12: Dör-01 Ahnebergen, Karte 3: Schutzgebiete	55
Abbildung 13: Dör-01 Ahnebergen, Karte 4: gebietsbezogene Umweltprüfung	56
Abbildung 14: Dör-02 Westen, Karte 3: Schutzgebiete	58
Abbildung 15: Dör-02 Westen, Karte 4: gebietsbezogene Umweltprüfung	60
Abbildung 16: Dör-03 04 Hämelhausen / Horst-Stoploh, Karte 3: Schutzgebiete	61
Abbildung 17: Dör-03 04 Hämelhausen / Horst-Stoploh, Karte 4: gebietsbezogene Umweltprüfung	63
Abbildung 18: Dör-05 Dörverden östlich / K15, Karte 3: Schutzgebiete	64
Abbildung 19: Dör-05 Dörverden östlich / K15: gebietsbezogene Umweltprüfung	66
Abbildung 20: Dör-07 Dörverden südlich Diensthop, Karte 3: Schutzgebiete	67
Abbildung 21: Dör-07 Dörverden südlich Diensthop, Karte 4: gebietsbezogene Umweltprüfung	68
Abbildung 22: Dör-08 Industriegleis Barme, Karte 3: Schutzgebiete	70
Abbildung 23: Dör-08 Industriegleis Barme, Karte 4: gebietsbezogene Umweltprüfung	72
Abbildung 24: KI-01 Heidberg / Holtum-Geest, Karte 3: Schutzgebiete	73
Abbildung 25: KI-01 Heidberg / Holtum-Geest, Karte 4: gebietsbezogene Umweltprüfung	75
Abbildung 26: KI-02 Odeweg, Karte 3: Schutzgebiete	76
Abbildung 27: KI-02 Odeweg, Karte 4: gebietsbezogene Umweltprüfung	78
Abbildung 28: KI-03 Deelsen / Brammer, Karte 3: Schutzgebiete	79
Abbildung 29: KI-03 Deelsen / Brammer, Karte 4: gebietsbezogene Umweltprüfung	80
Abbildung 30: KI-04 Klein Linteln, Karte 3: Schutzgebiete	82
Abbildung 31: KI-04 Klein-Linteln, Karte 4: gebietsbezogene Umweltprüfung	84

Inhaltsverzeichnis	5
Abbildung 32: KI-05 Kreepen, Karte 3: Schutzgebiete	85
Abbildung 33: KI-05 Kreepen, Karte 4: gebietsbezogene Umweltprüfung	86
Abbildung 34: KI-06 Groß Sehlingen, Karte 3: Schutzgebiete	88
Abbildung 35: KI-06 Groß Sehlingen, Karte 4: gebietsbezogene Umweltprüfung	89
Abbildung 36: KI-07 Sehlingen, Karte 3: Schutzgebiete	91
Abbildung 37: KI-07 Sehlingen, Karte 4: gebietsbezogene Umweltprüfung	92
Abbildung 38: KI-08 Lintelner Stüh, Karte 3: Schutzgebiete	94
Abbildung 39: KI-08 Lintelner Stüh, Karte 4: gebietsbezogene Umweltprüfung	95
Abbildung 40: KI-09 Östlich Kirchlinteln, Karte 3: Schutzgebiete	97
Abbildung 41: KI-09 Östlich Kirchlinteln, Karte 4: gebietsbezogene Umweltprüfung	98
Abbildung 42: KI-10 Weitzmühlen, Karte 3: Schutzgebiete	100
Abbildung 43: KI-10 Weitzmühlen, Karte 4: gebietsbezogene Umweltprüfung	101
Abbildung 44: KI-12 Neddenaverbergen, Karte 3: Schutzgebiete	103
Abbildung 45: KI-12 Neddenaverbergen, Karte 4: gebietsbezogene Umweltprüfung	105
Abbildung 46: KI-13 Wittlohe, Karte 3: Schutzgebiete	107
Abbildung 47: KI-13 Wittlohe, Karte 4: gebietsbezogene Umweltprüfung	109
Abbildung 48: KI-14 Lohberg, Karte 3: Schutzgebiete	111
Abbildung 49: KI-14 Lohberg, Karte 4: gebietsbezogene Umweltprüfung	112
Abbildung 50: KI-15 Wittlohe / L160, Karte 3: Schutzgebiete	114
Abbildung 51: KI-15 Wittlohe / L160, Karte 4: gebietsbezogene Umweltprüfung	115
Abbildung 52: KI-17 Lehringen, Karte 3: Schutzgebiete	117
Abbildung 53: KI-17 Lehringen, Karte 4: gebietsbezogene Umweltprüfung	118
Abbildung 54: KI-19 Biogas Armsen, Karte 3: Schutzgebiete	120
Abbildung 55: KI-19 Biogas Armsen, Karte 4: gebietsbezogene Umweltprüfung	122
Abbildung 56: KI-20 Otersen, Karte 3: Schutzgebiete	123
Abbildung 57: KI-20 Otersen, Karte 4: gebietsbezogene Umweltprüfung	125
Abbildung 58: KI-21 Östlich Specken, Karte 3: Schutzgebiete	126
Abbildung 59: KI-21 Östlich Specken, Karte 4: gebietsbezogene Umweltprüfung	127
Abbildung 60: KI-22 Luttrum nordöstlich, Karte 3: Schutzgebiete	129
Abbildung 61: KI-22 Luttrum nordöstlich, Karte 4: gebietsbezogene Umweltprüfung	130
Abbildung 62: Lw-01 Langwedel-Giersberg, Karte 3: Schutzgebiete	132
Abbildung 63: Lw-01 Langwedel-Giersberg, Karte 4: gebietsbezogene Umweltprüfung	133
Abbildung 64: Lw-02 Nördlich Völkersen, Karte 3: Schutzgebiete	134
Abbildung 65: Lw-02 Nördlich Völkersen, Karte 4: gebietsbezogene Umweltprüfung	136
Abbildung 66: Lw-03 Westlich Völkersen, Karte 3: Schutzgebiete	137
Abbildung 67: Lw-03 Westlich Völkersen, Karte 4: gebietsbezogene Umweltprüfung	139
Abbildung 68: Lw-04 Heidkrug, Karte 3: Schutzgebiete	140
Abbildung 69: Lw-04 Heidkrug, Karte 4: gebietsbezogene Umweltprüfung	142
Abbildung 70: Ott-01 Benkel, Karte 3: Schutzgebiete	143
Abbildung 71: Ott-01 Benkel, Karte 4: gebietsbezogene Umweltprüfung	144
Abbildung 72: Ott-02 Nördlich Otterstedt, Karte 3: Schutzgebiete	145
Abbildung 73: Ott-02 Nördlich Otterstedt, Karte 4: gebietsbezogene Umweltprüfung	147

Abbildung 74: Ott-03 Nördlich Quelkhorn, Karte 3: Schutzgebiete	148
Abbildung 75: Ott-03 Nördlich Quelkhorn, Karte 4: gebietsbezogene Umweltprüfung	150
Abbildung 76: Ott-04 Otterstedt südwestlich, Karte 3: Schutzgebiete	151
Abbildung 77: Ott-04 Otterstedt südwestlich, Karte 4: gebietsbezogene Umweltprüfung	153
Abbildung 78: Ott-05 Ottersberg Kampe, Karte 3: Schutzgebiete	154
Abbildung 79: Ott-05 Ottersberg Kampe, Karte 4: gebietsbezogene Umweltprüfung	156
Abbildung 80: Ott-06 Ottersberg Wümmeniederung, Karte 3: Schutzgebiete	157
Abbildung 81: Ott-06 Ottersberg Wümmeniederung, Karte 4: gebietsbezogene Umweltprüfung	158
Abbildung 82: Oy-01 Oyten Bassen-Ost, Karte 3: Schutzgebiete	160
Abbildung 83: Oy-01 Oyten Bassen-Ost, Karte 4: gebietsbezogene Umweltprüfung	162
Abbildung 84: Oy-02 Oyten Wümmewiesen, Karte 3: Schutzgebiete	164
Abbildung 85: Oy-02 Oyten Wümmewiesen, Karte 4: gebietsbezogene Umweltprüfung	166
Abbildung 86: Oy-Gebiet 1 Altgebiet Oyten Bassen, Karte 3: Schutzgebiete	167
Abbildung 87: Oy-Gebiet 1 Altgebiet Oyten Bassen, Karte 4: gebietsbezogene Umweltprüfung	168
Abbildung 88: Th-01 Dibbersen, Karte 3: Schutzgebiete	169
Abbildung 89: Th-01 Dibbersen, Karte 4: gebietsbezogene Umweltprüfung	171
Abbildung 90: Th-02 Westlich Riede, Karte 3: Schutzgebiete	172
Abbildung 91: Th-02 Westlich Riede, Karte 4: gebietsbezogene Umweltprüfung	174
Abbildung 92: Th-03 Syker Straße, Karte 3: Schutzgebiete	175
Abbildung 93: Th-03 Syker Straße, Karte 4: gebietsbezogene Umweltprüfung	176
Abbildung 94: Th-04 Beppener Bruch, Karte 3: Schutzgebiete	177
Abbildung 95: Th-04 Beppener Bruch, Karte 4: gebietsbezogene Umweltprüfung	178
Abbildung 96: Th-06 Neu Wulmstorf, Karte 3: Schutzgebiete	179
Abbildung 97: Th-06 Neu Wulmstorf, Karte 4: gebietsbezogene Umweltprüfung	180
Abbildung 98: Th-07 Intschede, Karte 3: Schutzgebiete	181
Abbildung 99: Th-07 Intschede, Karte 4: gebietsbezogene Umweltprüfung	182
Abbildung 100: Th-08 Blender-Oiste, Karte 3: Schutzgebiete	183
Abbildung 101: Th-08 Blender-Oiste, Karte 4: gebietsbezogene Umweltprüfung	185
Abbildung 102: Th-09 Emtinghausen Süstedter Bruch, Karte 3: Schutzgebiete	186
Abbildung 103: Th-09 Emtinghausen Süstedter Bruch, Karte 4: gebietsbezogene Umweltprüfung	187
Abbildung 104: Ver-Gebiet 2 – Altgebiet Verden-Dörverden, Karte 3: Schutzgebiete	188
Abbildung 105: Ver-Gebiet 2 – Altgebiet Verden-Dörverden, Karte 4: gebietsbezogene Umweltprüfung	190
Abbildung 106: Kürzungen VR Natur und Landschaft - Bereich Achim, Ottersberg, Oyten	208
Abbildung 107: Kürzungen VR Natur und Landschaft - Bereich Dörverden, Kirchlinteln, Verden	209
Abbildung 108: Kürzungen VR Natur und Landschaft - Bereich Samtgemeinde Thedinghausen	210
Abbildung 109: Kürzungen VR Natur und Landschaft - Bereich Langwedel, Kirchlinteln-Nord	211
Abbildung 110: Kürzungen vb Natur und Landschaft – Bereich Langwedel, Ottersberg	222
Abbildung 111: Kürzungen vb Natur und Landschaft – Bereich SG Thedinghausen-West	223
Abbildung 112: Kürzungen vb Natur und Landschaft - Bereich SG Thedinghausen-Ost	224
Abbildung 113: Kürzungen vb Natur und Landschaft – Bereich Kirchlinteln	225
Abbildung 114: Kürzungen vb Natur und Landschaft – Bereich Dörverden	226
Abbildung 115: Kürzungen VR Biotopverbund Offenlandlebensräume	231

Zur Erläuterung

Mit der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramm 2016 des Landkreises Verden werden Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt. Zudem werden Rechtsbereinigungen vorgenommen. Die im RROP 2016 enthaltenen Vorranggebiete Windenergienutzung werden aufgehoben. Zudem werden in der Zeichnerischen Darstellung Festlegungen von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft, Vorranggebiet Rohstoffgewinnung, Vorbehaltsgebiet Wald, Vorbehaltsgebiet zur Vergrößerung des Waldanteils, die von Vorranggebieten Windenergienutzung überlagert sind, zur Rechtsbereinigung aufgehoben. Des Weiteren werden räumliche Darstellungen zu den Textzielen Vorranggebiete Biotopverbund Offenlandlebensräume und Wälder zur Rechtsbereinigung aufgehoben.

1. Einleitung

1.1 Anlass und Ziel der Umweltprüfung

Für die 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms Landkreis Verden 2016 (RROP 2016) besteht nach § 8 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 3 Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG) die Pflicht zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung, kurz SUP. Diese SUP wird als unselbständiger Teil in das Verfahren zur Änderung des RROP integriert. Die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen der Änderung werden in diesem Umweltbericht dokumentiert.

Ziel der SUP ist eine frühzeitige Einbeziehung und angemessene Beschreibung, Bewertung und Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Ausarbeitung, Annahme (Beschluss) oder Änderung von bestimmten Plänen und Programmen. Die SUP ist ein Instrument der Umweltfolgenprüfung, das auf der vorausgehenden Plan- und Programmebene die spätere Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für konkrete Vorhaben und Maßnahmen im Genehmigungsverfahren vorprüft. Die von der 2. Änderung des RROP 2016 ausgehenden möglichen Auswirkungen auf die Umwelt werden bereits frühzeitig ermittelt und in den Planungsprozess mit einbezogen.

Im Umweltbericht werden die ermittelten, voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans auf die Schutzgüter

- Mensch und menschliche Gesundheit
- Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt
- Fläche und Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kultur- und Sachgüter
- Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

beschrieben und bewertet.

Verfahrensschritte der Umweltprüfung

Die Verfahrensschritte für die Durchführung einer Umweltprüfung richten sich nach den §§ 38 bis 46 UVGP. Sie sind in Tabelle 1 dargestellt.

Verfahrensschritt der Strategischen Umweltprüfung	Hinweise zur Durchführung
Scoping , d.h. Festlegung des räumlichen und inhaltlichen Untersuchungsrahmens und die Bestimmung der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen unter Beteiligung anderer Behörden mit umweltbezogenem Aufgabebereich (§ 39 UVPG)	Zur Beteiligung der in ihrem Aufgabenbereich berührten Behörden bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens wurde eine schriftliche Beteiligung durchgeführt. Das Anschreiben des Landkreises Verden erfolgte am 27.05.2020. Stellungnahmen waren bis zum 31.07.2020 abzugeben. Sie wurden ausgewertet und sind bei der Bearbeitung des Umweltberichts bei der Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Plans berücksichtigt worden.
Erarbeitung eines Umweltberichts , in dem u.a. der bisherige Zustand des betroffenen Raums dargestellt wird und die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen der Planung bzw. vernünftige Planungsalternativen auf verschiedene Schutzgüter der Umwelt strukturiert erfasst und bewertet werden (§ 40 UVPG)..	Der hier vorliegende Umweltbericht zur 2. Änderung des RROP 2016 dokumentiert die Ergebnisse der Ermittlung und Bewertung von Umweltauswirkungen der Planinhalte.

Verfahrensschritt der Strategischen Umweltprüfung	Hinweise zur Durchführung
Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 8 Abs. 1 + § 9 Abs. 2 ROG)	Gegenstand der Beteiligung ist der 2. Entwurf 2025 der 2. Änderung RROP 2016, die Begründung und der Umweltbericht. Das Verfahren zur 2. Änderung des RROP 2016 durchläuft einen umfassenden Abstimmungs- und Beteiligungsprozess, in dem u.a. die Kommunen, sonstige öffentliche Stellen, Verbände und die Öffentlichkeit ihre Belange und Interessen in die Planung einbringen können. Der 1. Entwurf 2021 hat vom 21.2.2022 bis 25.3.2022 ausgelegt. Stellungnahmen konnten bis zum 11.04.2022 abgegeben werden. Die öffentlichen Stellen wurden mit Schreiben vom 14.02.2022 beteiligt. Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der öffentlichen Stellen konnten bis zum 11.04.2022 abgegeben werden. Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren zum 1. Entwurf 2021, die weiterhin Relevanz haben, sind in die Bearbeitung des 2. Entwurfs 2025 eingeflossen.
Abschließende Bewertung und Berücksichtigung des (ggf. überarbeiteten) Umweltberichts sowie der im Beteiligungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen bei der planerischen Abwägung und Entscheidung (§ 43 UVPG)	Der Umweltbericht und die dazu vorgebrachten Stellungnahmen werden in der Abwägung und bei der Beschlussfassung über die 2. Änderung des RROP 2016 berücksichtigt. Die Berücksichtigung der Stellungnahmen bei der Entscheidung begründet sich zugleich aus den Anforderungen an eine sachgerechte Abwägung.
Bekanntmachung der Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung des Plans oder Programms, hier der 2. Änderung des RROP 2016, inkl. zugehöriger Dokumente (§ 44 UVPG).	Die 2. Änderung des RROP 2016 wird im Amtsblatt des Landkreises Verden bekannt gegeben. Die zusammenfassende Erklärung dokumentiert die Berücksichtigung des Umweltberichts inklusive der im Beteiligungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen bei der Entscheidung über die 2. Änderung des RROP 2016. Zudem erfolgt eine Darstellung zu geplanten Überwachungsmaßnahmen.
Überwachung der Auswirkungen der Plandurchführung auf die Umwelt, Monitoring (§ 45 UVPG)	Die Überwachung erfolgt während der Durchführung der 2. Änderung des RROP 2016. Sie soll einer Nachkontrolle der im Umweltbericht getroffenen Annahmen und Prognosen zur Erheblichkeit der Umweltauswirkungen dienen.

Tabelle 1: Verfahrensschritte der Strategischen Umweltprüfung

1.2 Aufbau des Umweltberichts

Kap. 1 Einleitung nennt die Ziele der Umweltprüfung und enthält eine Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des RROP. Der Aufbau und die Methodik der Umweltprüfung werden erläutert. Eingegangen wird auch auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Datengrundlagen.

Kap. 2 Ziele des Umweltschutzes, Umweltzustand stellt die für die Ebene der Regionalplanung wesentlichen Ziele des Umweltschutzes dar und beschreibt den gegenwärtigen Umweltzustand. Das Kapitel ist nach Schutzgütern gegliedert:

- 2.1 Mensch, menschliche Gesundheit
- 2.2 Tiere und Pflanzen
- 2.3 Boden, Fläche
- 2.4 Wasser
- 2.5 Klima, Luft
- 2.6 Landschaft
- 2.7 Kultur- und Sachgüter
- 2.8 Wechselwirkungen

Die Beschreibung jedes einzelnen Schutzgutes erfolgt nach folgender Gliederung:

- 1. Umweltziele
- 2. Umweltzustand, Umweltprobleme

Kap. 3 Umweltauswirkungen der einzufügenden Festsetzungen

Beschreibung, Bewertung und Prognose voraussichtlicher Umweltauswirkungen sowie Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen ist wie folgt gegliedert:

Kapitel 3.1 enthält eine Beschreibung, Bewertung und Prognose der voraussichtlichen Umweltauswirkungen sowie beschreibt Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen. Zuerst werden allgemeine Umweltauswirkungen genannt. Anschließend werden die Umweltauswirkungen der einzelnen Schutzgüter erläutert.

Kapitel 3.2 enthält die einzelgebietliche Prüfung, Kap. 3.3 eine Alternativenprüfung.

Kap. 4 Prüfung der FFH – Verträglichkeit enthält die FFH-Prüfung in zusammengefasster Form. Eine ausführliche Prüfung ist im Kap. 3.2 enthalten. Festlegungen des RROP 2016, hier der Vorranggebiete Windenergienutzung, können erheblich negative Auswirkungen auf Gebiete des europäischen Netzes „Natura 2000“ haben. Für den betreffenden Planinhalt wird daher eine FFH-Verträglichkeitsprüfung (vgl. § 34 BNatSchG) durchgeführt. Auswirkungen auf FFH- und EU-Vogelschutzgebiete werden entsprechend der Planungsebene und dem Detaillierungsgrad des RROP bewertet

Kap. 5 Umweltauswirkungen der aufzuhebenden Festsetzungen geht auf die Umweltauswirkungen der Festsetzungen ein, die im Zuge der Neuausweisung der Vorranggebiete Windenergienutzung im RROP 2016 zur Rechtsbereinigung gekürzt oder gestrichen werden. In Kap. 5.1 werden die betroffenen Festsetzungen aufgezählt. Im Kap. 5.2 erfolgt die Umweltprüfung der aufzuhebenden Festsetzungen.

Kap. 6 Zusätzliche Angaben enthält Aussagen zu Umweltauswirkungen des Gesamtplans (Kap. 6.1), zur Überwachung der Umweltauswirkungen, Monitoring (Kap. 6.2), zu Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben (Kap. 6.3) sowie die Allgemein verständliche, nicht-technische Zusammenfassung (Kap. 6.4).

1.3 Kurzdarstellung des Inhalts und des Ziels der 2. Änderung des RROP 2016

Das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Verden ist ein übergeordneter, zusammenfassender, ganzheitlich angelegter Raumordnungsplan. Seine Aufgabe ist es, die anhaltend hohe Raumbeanspruchung zu koordinieren und dabei ggf. entstehende Nutzungskonflikte durch eine vorausschauende Planung zu vermeiden bzw. zu lösen. Das RROP gewährleistet eine langfristige Flächensicherung und eine gesteuerte Entwicklung des Raumes durch textliche und zeichnerische Darstellungen.

Die Rechtswirkung der in der beschreibenden und zeichnerischen Darstellung enthaltenen Grundsätze und Ziele ergibt sich aus § 4 ROG. Danach sind Ziele der Raumordnung u.a. von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Sie sind abschließend abgewogen und damit keiner erneuten Abwägung mehr zugänglich. Grundsätze der Raumordnung haben dagegen die Rechtsqualität von Abwägungsbelangen, die von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen sind.

Das RROP ist aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) zu entwickeln (siehe § 13 Abs. 2 Satz 1 ROG). Im RROP 2016 wird die angestrebte räumliche und strukturelle Entwicklung des Planungsraums für einen zehnjährigen Zeitraum festgelegt.

Der Landkreis Verden als Träger der Regionalplanung hat am 15.12.2017 und wiederholt am 19.10.2018 beschlossen, das Regionale Raumordnungsprogramm 2016 im Themenbereich Windenergie zu ändern. Die allgemeinen Planungsabsichten wurden am 03.05.2019 bekannt gemacht.

Die 2. Änderung des RROP 2016 wurde ursprünglich eingeleitet, da das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht (OVG) mit Beschluss vom 18.05.2020 die Festlegungen zur Konzentration von WEA in den Vorranggebieten Windenergienutzung, die Ausschlusswirkung sowie die Ausnahmeregelung für Altgebiete im RROP 2016, Kap. 4.2 Ziffer 02 Sätze 2 bis 6 der Beschreibenden Darstellung für unwirksam erklärt hat. Neu hinzugekommen ist 2022 und 2023 eine Änderung der politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen auf Bundes- und Landesebene (siehe Begründung, Windenergiekonzept, Kap. 2.1).

Ziel und Zweck der 2. Änderung des RROP 2016 ist somit die Steuerung der Windenergienutzung durch die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung. Erreicht werden soll das Teilflächenziel 2027.

1.4 Methodik des Umweltberichts

Gemäß § 8 Abs. 1 ROG bezieht sich die Umweltprüfung auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Raumordnungsplans in angemessener Weise verlangt werden kann. Der Untersuchungsumfang ist vor dem Hintergrund des zumutbaren Aufwands an das zur Ermittlung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen notwendige Maß anzupassen. Die Beurteilung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen sowie der Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen für die einzelnen Festlegungen beziehen sich auf die Änderung gegenüber der bisherigen Regelung des geltenden RROP 2016. Der Untersuchungsumfang ist auf die 2. Änderung des RROP 2016 ausgerichtet. Die festzulegenden Vorranggebiete Windenergienutzung sind entscheidend für die Untersuchungstiefe bestimmter Aspekte: Prüfumfang und Prüftiefe müssen der Planungsebene des RROP entsprechen und im Hinblick auf den Detaillierungsgrad des Plans angemessen sein. Die Prüfung der Umweltauswirkungen kann nur mit der Konkretheit erfolgen, wie diese Wirkungen bereits anhand der Festlegungen sachlich und auf der Maßstabsebene (1:50.000) des RROP räumlich erkennbar werden.

Gegenstand der Prüfung von Umweltauswirkungen ist die räumlich konkrete Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im Rahmen der 2. Änderung des RROP 2016. Durch die 2. Änderung des RROP 2016 werden noch keine unmittelbaren Eingriffsvorhaben und –maßnahmen festgelegt, die mit voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen verbunden sein können. Sie setzt jedoch einen Rahmen für die Zulässigkeit bzw. Unzulässigkeit von konkreten raumbedeutsamen Planungen (wie z.B. Bauleitplanung, Planfeststellung) oder raumbedeutsamen Einzelmaßnahmen (z.B. Windenergieanlagen). Von einer Umsetzung der 2. Änderung des RROP 2016 können daher erhebliche positive oder negative Auswirkungen und Wechselwirkungen auf die vorhandenen Umweltgüter gem. § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 ROG ausgehen. Es wird eine detaillierte Umweltprüfung vorgenommen. Das Konfliktpotenzial wird für jedes einzelne Schutzgut separat bewertet. Die Ergebnisse der detaillierten Bewertung der Umweltprüfung gehen aus Kap. 3.2 sowie der Unterlage Gebietsblätter Windenergie hervor.

1.5 Datengrundlagen und Datenlücken

Wesentliche Datengrundlagen der Umweltprüfung bilden die zur Ermittlung der Potenzialflächen Windenergienutzung auf Ebene des gesamtträumlichen Planungskonzeptes verwendeten Daten wie Schutz- und Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete der Regionalplanung oder die Siedlungsbereiche. Darüber hinaus stellen landesweit verfügbare Datensätze des NLWKN zu avifaunistisch wertvollen Bereichen, Daten des Landschaftsrahmenplans 2008 des Landkreises Verden sowie weitere bei der unteren Naturschutzbehörde vorliegende Daten und Informationen wichtige Datengrundlagen für die Bewertung von Potenzialflächen Windenergie als Vorranggebiet Windenergienutzung dar.

Die wesentlichen fachlichen Grundlagen sowie die jeweiligen Datenquellen sind in Kapitel 3 beim jeweiligen Schutzgut angegeben.

2. Ziele des Umweltschutzes, Umweltzustand

Hier erfolgt eine Darstellung der für die Ebene der Regionalplanung relevanten Ziele des Umweltschutzes, die als Bewertungsmaßstab für die Umweltauswirkungen des RROP gelten. Zudem wird der gegenwärtige Umweltzustand beschrieben. Es wird dargelegt, wie die Ziele des Umweltschutzes im RROP berücksichtigt werden. Die Betrachtung erfolgt zunächst separat für die einzelnen Schutzgüter, bevor auf Wechselwirkungen eingegangen wird.

Wesentliches Umweltziel ist der Klimaschutz sowie die Unterstützung der politisch beschlossenen Energiewende weg von emissionsträchtigen fossilen Energieträgern hin zu einer nachhaltigen, treibhausgasneutralen, vollständig auf erneuerbaren Energiequellen beruhenden Energieversorgung. Dazu soll das im WindBG und im NWindG politisch vorgegebene Teilflächenziel 2027 an Vorranggebieten Windenergienutzung erreicht werden. Damit wird weiterhin eine regionalplanerische Steuerung der Windenergienutzung ermöglicht.

2.1 Mensch und menschliche Gesundheit

2.1.1 Ziele zum Schutz der Menschen und menschliche Gesundheit

Jeder Mensch hat Anspruch auf eine Umwelt, die ein Höchstmaß an Gesundheit und Wohlbefinden ermöglicht. Auf der Ebene des RROP können durch eine vorausschauende Koordination der Raumnutzungen negative Umweltauswirkungen gemindert bzw. vermieden werden. Hierdurch wird ein Beitrag zum Schutz von Mensch und menschlicher Gesundheit in folgenden Bereichen geleistet:

- Schutz vor gesundheitsschädigenden Lärmimmissionen
- Schutz und Sicherung von Erholungsflächen

Ziele zum Schutz des Menschen und der menschlichen Gesundheit finden sich im ROG, im BlmSchG inkl. zugehöriger Verordnungen, im BNatSchG sowie in weiteren Rechtsgrundlagen. Nachstehend sind die raumordnungsrechtlich relevanten Ziele aufgelistet:

- Schutz vor schädlichen Auswirkungen auf den Menschen durch Lärm, Erschütterungen, elektromagnetische Felder, Strahlung und Licht (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 9 ROG; § 1 Abs. 1 BlmSchG). Relevant ist hierfür auch § 249 Abs. 10 BauGB, der regelt, dass der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einer Windenergieanlage i.d.R. nicht entgegensteht, sofern der Abstand von der Mitte des Mastfußes der WEA bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der 2-fachen Höhe der WEA entspricht. Die Höhe der Referenzanlage ist 250 m. Daraus ergibt sich somit, dass bei Einhaltung eines Abstandes von 500 m keine optisch bedrängende Wirkung geltend gemacht werden kann.
- Schutz vor schädlichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit durch Luftverunreinigungen (§ 1 BlmSchG, § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 9 ROG)
- Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen u.a. auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete (§ 50 BlmSchG)
- Schutz und Sicherung von Erholungsräumen und –gebieten (BNatSchG § 1 Abs. 1 Nr. 3, § 1 Abs. 4 Nr. 3)

2.1.2 Umweltzustand, Umweltprobleme

Im Landkreis Verden ist der Zustand der Umwelt als Lebensgrundlage von Menschen grundsätzlich gut. Das Kreisgebiet ist dicht besiedelt. Bundesweit gesehen gehört der Landkreis Verden zu den ländlichen Kreisen mit Verdichtungsansätzen (BBSR, 2022). Die Siedlungsräume sind durch Freiräume voneinander getrennt, die eine landschaftsbezogene Erholung ermöglichen.

Umweltprobleme entstehen u.a. durch Lärm. Lärm wird als besonders störend empfunden. Lärmfreiheit sowie die Vermeidung übermäßiger Lärmbelastung ist daher von großer Bedeutung für den Menschen. Hauptquellen für Lärmimmissionen ist der Verkehr, insbesondere der Straßen- und Schienenverkehr. Aber auch Geräusche von Windenergieanlagen werden von der

Wohnbevölkerung und Erholungssuchenden als Lärmquelle wahrgenommen. Der Regionalplanung kommt durch die Steuerungswirkung bei der Lärmvermeidung eine wichtige Rolle zu, da sie einen Rahmen setzt für die Zuordnung lärmerezeugender zu lärmsensiblen Nutzungen.

2.2 Tiere und Pflanzen

2.2.1 Ziele zum Schutz von Tieren und Pflanzen sowie der biologischen Vielfalt

Der Landkreis Verden weist noch eine vergleichsweise hohe biologische Vielfalt auf. Das Kreisgebiet bietet Lebensraum für folgende Tierarten: Säugetiere (u.a. Fischotter), Fledermäuse, Avifauna und Amphibien¹. Zu den wertvollen Biototypen gehören Wälder, Grünland, Moore, Dünen und Flusstäler².

Hinzu kommen als Natura-2000-Gebiete 2 EU-Vogelschutzgebiete (Untere Allerniederung sowie Wümmewiesen bei Fischerhude) sowie 11 FFH-Gebiete, die Tieren und Pflanzen in diesen Gebieten besonderen Schutz gewährleisten.³.

Bei der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung ist insbesondere der Artenschutz zu berücksichtigen. Europäische Vogelarten sind nach der EU-Vogelschutzrichtlinie, Fledermausarten nach der FFH-Richtlinie geschützt. Für beide Artgruppen sind die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG relevant.

Allerdings haben sich die rechtlichen Rahmenbedingungen, hier vor allem der § 45b BNatSchG, im Jahr 2022 geändert. Die Bewertung erfolgt nach den Vorgaben gem. Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG (kollisionsgefährdete Arten). Siehe dazu unter 3.1.3 Umweltauswirkungen Schutzgut Tiere/Pflanzen.

Der Biotopverbund ist zu stärken. Dafür hat der Landkreis Verden in der 1. Änderung zum RROP 2016 Textziele für den Biotopverbund formuliert. Es handelt sich um folgende Gebiets-typen: Auen und Niederungen, Offenlandgebiete, Wälder und Wälder auf Dünen⁴.

Ziele zum Schutz von Tieren, Pflanzen und Biotopen finden sich insbesondere im ROG, BNatSchG und LROP:

- Der Raum ist in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit (...) der Tier- und Pflanzenwelt (...) zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 1 ROG)
- Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad ... lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG).
- Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind ... wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt, einschließlich ihrer Stoffumwandlungs- und Bestäubungsleistungen, zu erhalten (§ 1 Abs.3 Nr. 5 BNatSchG).
- Es ist verboten, 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

¹ Landkreis Verden (Hrsg.) (2008): Landschaftsrahmenplan..., a.a.O., Kap. 3.1

² ebd., Kap. 4 „Zielkonzept“

³ <https://www.landkreis-verden.de/abfall-bauen-umwelt/naturschutz/schutzgebiete-objekte/natura-2000/>, Abruf am 02.08.2024

⁴ Landkreis Verden (Hrsg.) (2020): 1. Änderung RROP 2016 (Anpassung an das LROP 2017), Beschreibende Darstellung Kap. 3.1.2 Nr. 02 Sätze 1-16 sowie Begründung S.24-33

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 BNatSchG)
- Die Gebiete des europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000" sind entsprechend der jeweiligen Erhaltungsziele zu sichern (LROP 2017 Kap. 3.1.3 01)
 - Den Erfordernissen des Biotopverbundes ist Rechnung zu tragen (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 7 2. Halbsatz ROG)
 - Zweck des Gesetzes ist, 1. Den Wald ...b) wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere als Lebensraum für wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrarstruktur und die Infrastruktur (Schutzfunktion) .. zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern (§ 1 Nr. 1 Nds. Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung - NWaldLG)

2.2.2 Umweltzustand, Umweltprobleme

Der Bestand von Flora und Fauna sowie von bedeutsamen Lebensräumen ist in den letzten Jahrzehnten im Landkreis Verden z.T. erheblich zurückgegangen. Gefährdungen bestehen weiterhin, u.a. durch Versiegelung, aber auch durch den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen.

Bei der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung wird eine artenschutzrechtliche Risikoabschätzung vorgenommen. Es wird im Einzelfall geprüft, ob Konflikte mit windenergiesensiblen Vögeln und Fledermäusen anzunehmen sind. Dabei wird z.B. bei Überschneidungen von Vorranggebieten Windenergienutzung mit Zentralen Prüfbereichen zunächst eine Einschätzung vorgenommen, ob ausreichend Vermeidungsmaßnahmen vorhanden sind. Im Einzelfall kann zur Minderung der Risiken eine Ausnahmeerteilung nach § 45 BNatSchG in Betracht kommen. Potenzialflächen, die ein zu hohes Risiko aufweisen, wo also nach der Risikoabschätzung voraussichtlich keine Windenergieanlagen errichtet werden können, werden nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung ausgewiesen.

Die in der 2. Änderung RROP 2016 festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung werden überwiegend ackerbaulich genutzt. Aufgrund des hohen Flächenbedarfs für die Windenergie gibt es dennoch Überschneidungen mit potenziellen Schutzgebieten (Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft), randlichen nicht besonders wertvollen Wäldern, kleinflächig geschützten Biotopen, Naturdenkmälern oder Flächen, die nach der 1. Änderung RROP 2016 Biotopverbundfläche sind.

2.3 Boden, Fläche

2.3.1 Ziele zum Schutz des Bodens und der Fläche

Dem Boden kommt eine zentrale Bedeutung im Naturhaushalt zu, da er die Schnittstelle bildet, an der Luft, Wasser, Mineralkörper und Bodenleben zusammenwirken und Stoffkreisläufe in Gang gesetzt werden. Der Boden ist damit eine wesentliche Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen. Er wirkt als Filter für das Grundwasser, kann Nährstoffe speichern und Stoffe umwandeln. Des Weiteren dient er als Standort und Produktionsgrundlage für unterschiedliche Funktionen und Nutzungen, wie insbesondere der Erzeugung von Nahrungs- und Futtermitteln sowie von nachwachsenden Rohstoffen für alternative Energien. Der Boden ist Lagerstätte von Bodenschätzen und Standort von Gebäuden und Anlagen.

Das Schutzgut Fläche unterscheidet sich von anderen Schutzgütern. Fläche an sich wird nicht „verbraucht“. Die Fläche bleibt, wird nur anders genutzt. Als Flächenverbrauch wird die Umnutzung von Freiflächen für Siedlungs-, Verkehrsflächen, Bodenabbau und Windenergieanlagen bezeichnet.

Ziele zum Bodenschutz und zum Flächensparen finden sich im ROG, im BBodSchG und im BNatSchG. Nachstehend sind die raumordnungsrechtlich relevanten Ziele aufgelistet:

- Der Raum ist in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden (...) zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 1 ROG)
- Die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke ist zu verringern (...). (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 7 ROG).
- Die Funktionen des Bodens sind zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden. (§1 Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten – BBodSchG)
- Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind ... Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können. (§ 1 Abs. 3 Nr. 2, 1. Halbsatz BNatSchG)
- Ergänzend zu § 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG ist die Neuversiegelung von Böden landesweit bis zum Ablauf des Jahres 2030 auf unter 3 ha pro Tag zu reduzieren und bis zum Ablauf des Jahres 2050 zu beenden. Anzurechnen sind Flächen, die entsiegelt und dann renaturiert oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung überlassen worden sind (§ 1a Abs. 1 NNatSchG).
- Böden sollen als Lebensgrundlage und Lebensraum, zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und in ihrer natürlichen Leistungs- und Funktionsfähigkeit gesichert und entwickelt werden. Flächenbeanspruchende Maßnahmen sollen dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden entsprechen (...). Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktionen in besonderem Maß erfüllen, insbesondere Böden mit einer hohen Lebensraumfunktion, sollen erhalten und vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders geschützt werden (LROP 2017 Kap. 3.1.1 04).

2.3.2 Umweltzustand, Umweltprobleme

Im Landkreis Verden finden sich wertvolle Böden, u.a. Moorböden, Dünen, Böden mit naturhistorischer, geowissenschaftlicher oder kulturhistorischer Bedeutung⁵: Insbesondere die Moorböden haben eine wichtige Funktion als CO₂-Speicher und sind daher vor einer Entwässerung zu schützen. Dies gilt auch für die Fundamente von Windenergieanlagen

Windenergieanlagen sind bzgl. der Fläche eine langfristige, jedoch dennoch zeitlich begrenzte Nutzung. Der Landschaft wird nur punktuell durch eine Windenergieanlage Fläche entzogen. Eine Bodenversiegelung erfolgt durch Fundamente, Kranstellflächen sowie der Befestigung von Zuwegungen. Eine Windenergieanlage ragt mit ihrem Rotor in die Landschaft bzw. den Freiraum hinein. Die Fläche im Umfeld einer Windenergieanlage bleibt jedoch für andere Nutzungen wie Land- und Forstwirtschaft, Erholung, Bodenabbau oder gewerbliche Nutzungen weiterhin verfügbar.

2.4 Wasser

2.4.1 Ziele zum Schutz des Wassers

Zum Schutzgut Wasser zählen Grund- und Oberflächengewässer. Sie sind wichtige Bestandteile des Naturhaushalts und haben Relevanz u.a. als Trink- und Brauchwasser für Mensch, Tiere und Pflanzen.

⁵ Landkreis Verden (Hrsg.) (2008): Landschaftsrahmenplan..., a.a.O., Karte 3a „Besondere Werte von Böden“

Ziele zum Schutzgut Wasser finden sich im ROG, im BNatSchG, im WHG sowie im Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPHV)⁶:

- Der Raum ist in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit (...) des Wasserhaushaltes (...) zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 1 ROG)
- Die Gewässer sind nachhaltig zu bewirtschaften, insbesondere mit dem Ziel, (...) ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern, insbesondere durch Schutz vor nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 WHG)
- Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere: (...) Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten (...). (§ 1 Abs. 3 Nr. 3, 1. Halbsatz BNatSchG)
- (...) Grundwasservorkommen (...) sind zu schützen und weiterzuentwickeln (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 2, 3. Halbsatz ROG)
- Oberirdische Gewässer sind, soweit sie nicht (...) als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften, dass 1. eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird und 2. ein guter ökologischer und chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. (§ 27 Abs. 1 WHG)
- Oberirdische Gewässer, die (...) als künstlich und erheblich verändert eingestuft werden, sind so zu bewirtschaften, dass 1. eine Verschlechterung ihres ökologischen Potentials und ihres chemischen Zustands vermieden wird und 2. ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. (§ 27 Abs. 2 WHG)
- Im Außenbereich dürfen an Bundeswasserstraßen und Gewässern erster Ordnung sowie an stehenden Gewässern mit einer Größe von mehr als 1 Hektar im Abstand von 50 Meter von der Uferlinie keine baulichen Anlagen errichtet oder wesentlich geändert werden
- Das Grundwasser ist so zu bewirtschaften, dass
 1. eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird,
 2. alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen aufgrund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden,
 3. ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (...).(§ 47 Abs.1 WHG)
- Für den vorbeugenden Hochwasserschutz (...) im Binnenland ist zu sorgen, im Binnenland vor allem durch Sicherung und Rückgewinnung von Auen, Rückhalteflächen und Entlastungsflächen (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 8 ROG)
- Ziele und Grundsätze des BRPHV

2.4.2 Umweltzustand, Umweltprobleme

Im Kreisgebiet finden sich bedeutsame Grundwasservorkommen für die Trinkwassergewinnung, vorwiegend in den Achimer, Kirchlintelner und Verdener Geestbereichen. Wichtige Oberflächengewässer sind Weser, Aller und Wümme mit ihren jeweiligen Nebenflüssen. Die Hauptfließgewässer sind eingedeicht. Bei Hochwässern werden die Niederungen überschwemmt. Hierzu sind Überschwemmungsgebiete ausgewiesen.

Eine Gefährdung des Schutzgutes Wasser durch den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen ist verhältnismäßig gering. So ist die Gefahr eines Eintrags grundwasserschädlicher Stoffe durch Bau und Betrieb der WEA in den Boden und damit ins Grund- bzw. Trinkwasser durch den Stand der Technik der Windenergieanlagen minimiert. Auf kleinere stehende Oberflächen-

⁶ Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPHV) (2021): Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz vom 19.8.2021 (BGBl. I S. 3712) und Anlage

gewässer wirken sich WEA i.d.R. auch nicht aus bzw. können bei der kleinräumigen Standortwahl berücksichtigt werden. In Überschwemmungsgebieten können WEA zu Änderungen des Abflussgeschehens führen.

2.5 Klima, Luft

2.5.1 Ziele zum Schutz von Klima und Luft

Klima: Das Kreisgebiet gehört klimatisch zu den Regionen „Küstennaher Raum“ und „Geest- und Bördebereich“⁷. Von großer Bedeutung sind die Luftleitbahnen, Kalt-/ Frischluftentstehungsgebiete⁸ sowie klimatisch bzw. lufthygienisch günstige Freiräume.

Luft: Sie ist lebensnotwendig für Mensch, Tier und Pflanze. Als Lieferant für Sauerstoff ist sie Grundlage des Lebens und sie hat eine Ausgleichsfunktion gegenüber Strahlungen und Wärme. Luft ist jedoch auch Träger von Luftschadstoffen sowie Schallemissionen.

Ziele zum Schutz des Klimas sind insbesondere im deutschen Klimaschutzgesetz (KSG) sowie im Niedersächsischen Klimaschutzgesetz⁹ enthalten. Auch das ROG sowie das BImSchG enthalten Ziele zu Klima und Luft:

- Die Treibhausgasemissionen werden im Vergleich zum Jahr 1990 schrittweise wie folgt gemindert:
 1. bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent
 2. Bis zum Jahr 2040 um mindestens 88 Prozent
 Bis zum Jahr 2045 werden die Treibhausgasemissionen so weit gemindert, dass Netto-Treibhausgasneutralität erreicht wird. Nach dem Jahr 2050 sollen negative Treibhausgasemissionen erreicht werden. (§ 3 Abs. 1 + 2 KSG)
- Niedersächsische Klimaziele sind:
 1. die Minderung der Gesamtemissionen bis zum Jahr 2030 um mindestens 75 Prozent, bis zum Jahr 2035 um mindestens 90 Prozent, jeweils bezogen auf die Gesamtemissionen im Vergleichsjahr 1990, und darüber hinaus die Erreichung von Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2040
 3. die bilanzielle Deckung des Energie- und Wasserstoffbedarfs in Niedersachsen durch erneuerbare Energien bis zum Jahr 2040 durch
 - b) die Realisierung von insgesamt mindestens 30 Gigawatt installierter Leistung zur Erzeugung von Strom aus Windenergie an Land ... (§ 3 NKlimaG Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 NKlimaG)
- Die Durchführung von Vorhaben, die der Erreichung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Klimaziele dienen, liegt im überragenden öffentlichen Interesse des Landes... (§ 3 NKlimaG Abs. 3 Satz 1 1. Halbsatz)
- Der Raum ist in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit (...) des Klimas (...) zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 1 ROG)
- Der Schutz der Allgemeinheit und die Reinhaltung der Luft sind sicherzustellen (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 10 ROG)
- Den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes ist Rechnung zu tragen, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen. Dabei sind die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien, für eine sparsame Energienutzung (...) zu schaffen (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 Sätze 11 + 12 ROG).
- Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind (...) Luft und Klima (...) zu schützen (...); dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung

⁷ Landkreis Verden (Hrsg.) (2008): Landschaftsrahmenplan ..., a.a.O, Kap. 3.4 Klima und Luft, Einleitung

⁸ ebd.

⁹ Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2513), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.7.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 235) sowie Niedersächsisches Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klimawandels (Niedersächsisches Klimagesetz – NKlimaG) vom 10.12.2020 (Nds. GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 12.12.2023 (Nds. GVBl. S. 289)

insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu. (§ 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG)

- Zweck dieses Gesetzes ist es, (...) das Klima (...) vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Soweit es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen handelt, dient dieses Gesetz auch
- der integrierten Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden (...), um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen (...) (§ 1 Abs. 1 und 2, 1. Spiegelstrich BImSchG)

2.5.2 Umweltzustand, Umweltprobleme

Die Luftqualität im Landkreis Verden ist grundsätzlich gut, das Kreisgebiet gilt nicht als Belastungsraum. Als ländlich geprägter Raum gilt es als relativ schadstofffrei. Emissionsbelastungen treten hauptsächlich durch die großen das Kreisgebiet durchziehende Straßenverkehrsadern BAB 1, BAB 27 und B 215 in Form von Lärm und Schadstoffemissionen auf¹⁰.

Luftbelastungen durch Windenergieanlagen treten hauptsächlich durch Lärmimmissionen auf.

Global gesehen ist der Klimawandel problematisch. Er wird vor allem durch die ansteigende Konzentration von Treibhausgasen in der Erdatmosphäre verursacht. Dies hat auch Auswirkungen auf Niedersachsen. So wird im Klimafolgenmonitoringbericht für Niedersachsen 2023 festgestellt, dass es bereits deutlich wärmer geworden ist, im Schnitt über 1,7 Grad gegenüber der vorindustriellen Zeit¹¹. Zudem werden heißere, niederschlagsärmere Sommer, regenreichere Winter und die Zunahme von Extremwetterereignissen wie z.B. Stürme, Starkregen erwartet¹². Diese Folgen wirken sich auch auf regionaler Ebene aus.

2.6 Landschaft

2.6.1 Ziele zum Schutz der Landschaft

Jede Landschaft verfügt über charakteristische Eigenschaften, die sie unverwechselbar macht und ihre Eignung für die landschaftsbezogene Erholung bestimmt. Prägend ist das naturraum-spezifische Zusammenspiel natürlicher Geländeformen, standortbedingter, historisch gewachsener, landschaftstypischer Nutzungsstrukturen und der standortbezogenen Flora und Fauna.

Die Bewahrung und Gestaltung möglichst ungestörter Natur- und Landschaftsräume als Voraussetzung für Naturgenuss und Erholung ist ein wesentliches Ziel des Umweltschutzes.

Ziele zum Schutzgut Landschaft finden sich im BNatSchG:

- Natur und Landschaft sind (...) so zu schützen, dass (...) die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind (...) (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG)
- Verkehrswege, Energieleitungen und ähnliche Vorhaben sollen landschaftsgerecht geführt, gestaltet und so gebündelt werden, dass die Zerschneidung und die Inanspruchnahme der Landschaft sowie Beeinträchtigungen des Naturhaushalts vermieden oder so gering wie möglich gehalten werden. (§ 1 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

¹⁰ Landkreis Verden (Hrsg.) (2008): Landschaftsrahmenplan ..., a.a.O, Kap. 3.4 Klima und Luft, Gegenwärtiger Zustand Klima und Luft

¹¹ Niedersächsisches Kompetenzzentrum Klimawandel (2023): Klimafolgenmonitoringbericht für Niedersachsen 2023, Vorwort S. 1

¹² Franck, Enke, Peithmann, Ortwin (2010): Regionalplanung und Klimaanpassung in Niedersachsen. In: E-Paper Nr. 9 der ARL, Hannover, S. 3

2.6.2 Umweltzustand Umweltprobleme

Das Kreisgebiet weist über das gesamte Kreisgebiet verteilt eine Vielzahl von Landschaftsbildeinheiten mit sehr hoher oder hoher Bedeutung auf¹³. Zu den prägenden Landschaftsräumen im Landkreis Verden gehören z.B. Hochmoorkomplexe, die grünlandgeprägten Flussniederungen von Weser, Aller und Wümme sowie ihrer Nebenflüsse, Waldlandschaften sowie die Geestkante. Diese Wertigkeiten finden sich insbesondere in den ausgewiesenen Landschaftsschutzgebieten im Landkreis Verden wieder.¹⁴

Störfaktoren eines ungestörten Landschaftsbildes sind im Kreisgebiet vorhanden. Dazu gehören u.a. auch Bestands-Windenergieanlagen.

Durch die Installation von Windenergieanlagen, welche durch die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung vorbereitet wird, nimmt die Technisierung der Landschaft weiter zu. Durch die großen Maximalhöhen heutiger Anlagen ist mit einer verstärkten Sichtbarkeit im Nah- und Mittelbereich (1.000 – 3.000 m) zu rechnen, was zu erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes führen kann. Aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses der Windenergienutzung gilt grundsätzlich ein Vorrang der Windenergienutzung gegenüber dem Landschaftsbild.

2.7 Kultur- und Sachgüter

2.7.1 Ziele zum Schutz von Kultur- und Sachgütern

Bezüglich des kulturellen Erbes sind im Rahmen der Regionalplanung besonders archäologische Fundstätten und Baudenkmale relevant.

Der Schutz von Sachwerten ist im Rahmen der Regionalplanung nicht messbar, daher kann nur eine verbale Bewertung erfolgen.

Ziele zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter sind im ROG, BNatSchG und im Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz (NDSchG) enthalten:

- Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind mit ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern ... zu erhalten (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 Sätze 1 + 2 ROG)
- Kulturdenkmale sind zu schützen, zu pflegen und wissenschaftlich zu erforschen (§ 1 Satz 1 Nds. Denkmalschutzgesetz - NDSchG)
- Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind (...) Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren (§ 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG)

2.7.2 Umweltzustand. Umweltprobleme

Das Kreisgebiet ist historisches Kulturland. Die ältesten Spuren menschlicher Anwesenheit sind mehr als 100.000 Jahre alt und stammen von den Neandertalern. Vor 2000 Jahren war die Gegend schon dicht besiedelt. Archäologische Denkmale mit regionaler Bedeutung finden sich im gesamten Kreisgebiet, darunter Grabhügel, Burgen, Landwehren, Deiche und Wurten. Auch Baudenkmale von überregionaler oder regionaler Bedeutung sind im Kreisgebiet vorhanden.

Kultur- und Baudenkmäler können durch die Installation von WEA überprägt werden. Aufgrund der Abstände von 800 m zu Siedlungen ist jedoch davon auszugehen, dass negative Auswirkungen auf Baudenkmale durch das Planungskonzept weitgehend vermieden werden. Im Kreisgebiet sind eine Vielzahl archäologischer Bau- und Bodendenkmale bekannt. Es besteht das Risiko der Zerstörung durch die Errichtung von Fundamenten von WEA. Allerdings ist im RROP

¹³ Landkreis Verden (Hrsg.) (2008): Landschaftsrahmenplan..., a.a.O., Kap. 3.2, Karte 2 Landschaftsbild

¹⁴ Landkreis Verden (Hrsg.) (2008): Landschaftsrahmenplan..., a.a.O., Kap. 3.2.5 „Landschaftsbild/
Zusammenfassende Darstellung der Bewertungsergebnisse sowie Karte 2 „Landschaftsbild“

der genaue Standort einer WEA noch nicht bekannt, sondern steht erst im Genehmigungsverfahren fest.

2.8 Wechselwirkungen

2.8.1 Ziele zu Wechselwirkungen

Querschnittsorientierte Ziele, also Ziele zu Wechselwirkungen, sind im ROG sowie im BNatSchG enthalten:

- Den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung (...) ist Rechnung zu tragen (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 5 ROG)
- Ländliche Räume sind unter Berücksichtigung ihrer unterschiedlichen wirtschaftlichen und natürlichen Entwicklungspotenziale als Lebens- und Wirtschaftsräume mit eigenständiger Bedeutung zu erhalten und zu entwickeln; dazu gehört auch die Umwelt- und Erholungsfunktion ländlicher Räume (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 6 ROG).
- Die unterschiedlichen Landschaftstypen und Nutzungen der Teilräume sind mit den Zielen eines harmonischen Nebeneinanders, der Überwindung von Strukturproblemen und zur Schaffung neuer wirtschaftlicher und kultureller Konzeptionen zu gestalten und weiterzuentwickeln (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 Satz 2 ROG).
- Der Raum ist in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 1 ROG).
- Bei der Gestaltung räumlicher Nutzungen sind Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen; Grundwasservorkommen und die biologische Vielfalt sind zu schützen und weiterzuentwickeln (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 2 ROG).
- Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen ... so zu schützen, dass
 - die biologische Vielfalt
 - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
 - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz) (§ 1 Abs. 1 BNatSchG)
- Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind insbesondere die räumlich abgrenzbaren Teile seines Wirkungsgefüges im Hinblick auf die prägenden biologischen Funktionen, Stoff- und Energieflüsse sowie landschaftlichen Strukturen zu schützen; Naturgüter, die sich nicht erneuern, sind sparsam und schonend zu nutzen; sich erneuernde Naturgüter dürfen nur so genutzt werden, dass sie auf Dauer zur Verfügung stehen (§ 1 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG)
- Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes sind auszugleichen (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 7 1. Halbsatz ROG)

2.8.2 Umweltzustand, Umweltprobleme

Die einzelnen Schutzgüter sind in vielfältiger Weise miteinander verknüpft.

Wechselwirkungen bestehen zwischen den Schutzgütern „Mensch und menschliche Gesundheit“ und „Landschaft“, da Erholungssuchende ungestörte, ruhige Landschaftsbereiche ohne technische Überprüfung u.a. durch WEA bevorzugen. Diese ruhigen Landschaftsbereiche sind oft als Landschaftsschutzgebiet geschützt.

Enge Beziehungen bestehen zwischen den Schutzgütern „Boden“ und „Wasser“. So führt z.B. eine Versiegelung durch das Erstellen von Fundamenten von WEA nicht nur zu Beeinträchtigungen bzw. Verlust von Bodenfunktionen, sondern wirkt sich durch einen möglichen Eintrag von Nähr- und Schadstoffen auch auf das Schutzgut Wasser aus. Boden und Wasser bestimmen auch die Qualität von Biotopen, die Lebensraum für Pflanzen und Tiere sind und damit die biologische Vielfalt bestimmen.

Wechselwirkungen bestehen auch zwischen den Schutzgütern „Boden“, „Wasser“ und „Klima., Luft“. So kann die Errichtung von Fundamenten für WEA auf nassen Moorböden zu einer Grundwasserabsenkung sowie zur Torfzehrung führen, indem Sauerstoff in den Boden eindringt und damit die Zersetzung organischer Bodenbestandteile ermöglicht. Die Bodenstruktur wird damit zerstört, es wird CO₂ freigesetzt.

Zusammenhänge zwischen „Tieren, Pflanzen“, „Wasser“ und „Landschaft“ bestehen in den großen Flussniederungen von Weser, Aller und Wümme, die sowohl wichtig für den Gastvogelzug sind wie auch für den Hochwasserabfluss und das Landschaftserleben.

Die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern werden einzelfallbezogen im Rahmen der SUP betrachtet.

3. Umweltauswirkungen der einzufügenden Festsetzungen

Dieses Kapitel enthält die Beschreibung, Bewertung und Prognose voraussichtlicher Umweltauswirkungen der einzufügenden Festlegungen, also zu den Vorranggebieten Windenergienutzung. Es werden ebenso Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen benannt.

Die Festsetzungen zu Vorranggebieten Windenergienutzung haben konkrete Raumrelevanz. Zunächst wird in Kap. 3.1 beschrieben, welche Umweltauswirkungen Vorranggebiete Windenergienutzung bzw. Windenergieanlagen allgemein haben können. Kap. 3.2 enthält eine einzelgebietliche Prüfung, bei der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der einzelnen Potenzialflächen Windenergienutzung beschrieben und bewertet werden. Kapitel 3.3 beinhaltet die Alternativenprüfung.

3.1 Voraussichtliche Umweltauswirkungen der Planung

3.1.1 Allgemeine Umweltauswirkungen

Allgemein können Windenergieanlagen folgende mögliche Umweltauswirkungen bau- und abrissbedingt entfalten:

Mögliche baubedingte Auswirkungen

Baubedingte Umweltauswirkungen treten i.d.R. nur während der Bauzeit von WEA auf. Dazu können gehören:

- Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungen und –zufahrten etc.
- Zeitweise/dauerhafte Vertreibung von Tieren, Beseitigung von Pflanzen
- Bodenbeeinträchtigungen durch Aufschüttungen und Abgrabungen, Bodenverdichtung
- Grundwasserabsenkungen aufgrund von Gründungsarbeiten, Baugruben
- Stoffliche Luftemissionen (z.B. Staub, Abgase), Geräusch-, Lichtemissionen während des Baubetriebes

Mögliche Auswirkungen bei Rückbau

Nach Ende ihrer Betriebsdauer sind WEA vollständig zurückzubauen. Bei Abriss und Rückbau von WEA können folgende Umweltauswirkungen auftreten:

- Die abrissbedingten Auswirkungen sind grundsätzlich vergleichbar mit den baubedingten Auswirkungen
- Die Entsiegelung von Boden, der Rückbau des Fundaments, von Zuwegungen und Betriebsflächen wirkt sich positiv auf Boden, Naturhaushalt und Landschaftsbild aus
- Anfallende Abfälle und Abbruchmaterialien sind nach Möglichkeit einem Recycling zuzuführen bzw. ordnungsgemäß zu entsorgen. Bereits heute lassen sich mehr als 90 Prozent einer WEA recyceln¹⁵.

3.1.2 Umweltauswirkungen Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit

3.1.2.1 Umweltauswirkungen Mensch, menschliche Gesundheit

Schallemissionen, Geräuschemissionen

Beim Betrieb von WEA treten Schallemissionen durch den Generator und aerodynamische Effekte am Rotor auf.

¹⁵ Fachagentur Wind an Land (2023): Kompaktwissen Rückbau und Recycling, Juli 2023, S. 2

Beispielhafte Schallimmissionsprognose nach dem Interimsverfahren¹⁶:

1 WEA

- 45 dB(A) in ca. 320 m Entfernung
- 40 dB(A) in ca. 550 m Entfernung
- 35 dB(A) in ca. 910 m Entfernung

Windpark aus 5 WEA¹⁷

- 45 dB(A) in ca. 430 m Entfernung
- 40 dB(A) in ca. 850 m Entfernung
- 35 dB(A) in ca. 1.490 m Entfernung

Es gibt Hinweise aus Langzeitmessungen an bestehenden Windparks, dass die tatsächlich festgestellten Schallwerte unter den Prognosewerten nach dem Interimsverfahren liegen¹⁸.

Maßgeblich für den zu wählenden Abstand zum Schutz vor Lärm im BImSchG-Genehmigungsverfahren sind das Bundesimmissionsschutzgesetz sowie die Immissionswerte der Technischen Anleitung zum Schutz vor Lärm (TA Lärm):

- Industriegebiete 70 dB(A)
- Gewerbegebiete 65 dB(A) tags, 50 dB(A) nachts
- Urbane Gebiete 63 dB(A) tags, 45 dB(A) nachts
- Kern-, Dorf- und Mischgebiete 60 dB(A) tags, 45 dB(A) nachts
- Allgemeine Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete 55 dB(A) tags, 40 dB(A) nachts
- Reine Wohngebiete 50 dB(A) tags, 35 dB(A) nachts.

Durch einen lärmreduzierten Betrieb kann die Lärmbelästigung gesenkt werden.

Es findet eine Betrachtung in der Umweltprüfung statt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Umweltauswirkungen durch das Planungskonzept bereits weitgehend minimiert sind. So beträgt aufgrund der Rotor-innerhalb-Vorgabe der Abstand zwischen dem Turm einer WEA mit Rotor (welcher schallauslösend ist) und einem Siedlungsgebiet 800 m + 80 m (Rotorradius der Referenz-WEA), also 880 m. Bei Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich mit einem geringeren Schutzanspruch sind es 500 m + 80 m, also 580 m.

Bei Altgebieten mit Bestands-Windparks, die im Rahmen des Planungskonzeptes Berücksichtigung finden, kann es zu Unterschreitungen kommen. Ein Abstand zwischen der Grenze der Potenzialfläche Windenergienutzung und dem Siedlungsgebiet von < 800 m wird als erheblich negative Umweltauswirkung bewertet, ein Abstand > 800 m als indifferent. Negative Umweltauswirkungen wurden nicht bewertet.

Bei Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich wird ein Abstand von >°500m zwischen der Grenze der Potenzialfläche Windenergienutzung und dem Einzelhaus bzw. der Splittersiedlung als erheblich negative Umweltauswirkung gewertet, ein Abstand >°500 m als indifferent. Negative Umweltauswirkungen wurden nicht bewertet.

Infraschall

Infraschall bezeichnet Schallwellen mit sehr niedrigen Frequenzen von 16 Hz und darunter, also Töne, die so tief sind, dass sie für die meisten Menschen nicht hörbar sind. Als „tieffrequenter Schall“ wird ein Schall von bis zu 100 Hz bezeichnet. Bei Infraschall handelt es sich also um den tiefsten Bereich im Frequenzspektrum des tieffrequenten Schalls.

¹⁶ Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) (2024): Abruf von der Internetseite

<https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/erneuerbare-energien/laerm> am 22.11.2024. Es werden WEA mit einem Rotordurchmesser von 126m, einer Nabenhöhe von 137m und einem Schalleistungspegel L_{WA} von 105 dB(A) zugrunde gelegt.

¹⁷ Angegeben sind Maximalwerte laut Berechnungsbeispiel des LUBW (2024). Die tatsächliche Lärmbelastung hängt von der Positionierung der Anlagen im Gebiet ab, insbesondere hinsichtlich der Hauptwindrichtung.

¹⁸ Bundesverband Windenergie (2024): Positionspapier, Langzeitmessungen von Schallimmissionen, 28.3.2024, S. 3

Infraschall tritt in der Umgebung durch natürliche Lärmquellen (z.B. Meeresrauschen, Windströmungen, Gewitter) oder künstliche Lärmquellen auf. Zu Letzteren gehören z.B. Verkehr, Kraftwerke, Heizungs- und Lüftungsanlagen, Bauwerke wie Tunnel, aber auch Windenergieanlagen. Gesundheitsrelevante Wirkungen von Infraschall wurden bislang nur bei Pegeln oberhalb der Hörschwelle nachgewiesen.

Die von WEA ausgehenden Infraschalldruckpegel liegen bereits bei geringen Entfernungen weit unterhalb der menschlichen Hör- und Wahrnehmungsschwelle¹⁹. Gesundheitsschädigende Auswirkungen durch Infraschall, der von WEA ausgeht, lassen sich somit ausschließen. Sie werden daher hier nicht weiter betrachtet.

Schattenwurf

Bei Betrieb von WEA kommt es durch den Rotor zu bewegtem, periodischen Schattenwurf. Der Immissionsrichtwert beträgt²⁰

- 30 min für die täglich zumutbare Beschattungsdauer
- 30 Stunden für die astronomisch maximal mögliche jährliche Beschattungsdauer; dies entspricht einer tatsächlichen Beschattungsdauer von ca. 8 Stunden pro Jahr.

Die größte Ausdehnung des Schattens ist östlich und westlich der Windenergieanlagen gegeben. Da die Sonne nie im Norden steht, sind auf südlich gelegene Orte keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Im Genehmigungsverfahren ist eine Schattenwurfprognose vorzulegen. Dabei ist im Fall einer prognostizierten Überschreitung der Immissionsrichtwerte durch technische Maßnahmen wie z.B. Abschaltmodule sicherzustellen, dass die tatsächliche Beschattungsdauer der WEA 8 Stunden pro Tag und 30 Minuten am Tag nicht überschreitet²¹. Zur Erfassung der tatsächlichen Sonnenscheindauer werden die WEA dafür mit Sensoren ausgestattet.

Durch das Planungskonzept mit Siedlungsabständen von 800 m zu Siedlungsgebieten und 500 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich sowie der Anwendung von Rotor-innerhalb (+ 80 m zum Turm einer WEA mit dem schattenauslösenden Rotor) wird Schattenschlag weitestgehend vermieden. Es findet daher keine weitergehende Betrachtung in der Umweltprüfung statt.

Stroboskopeffekt, Disco-Effekt, Lichtblitze

Der Stroboskop- oder Disco-Effekt beschreibt das Phänomen periodischer Reflexionen des Sonnenlichts an einem drehenden Rotor. Dies gab es jedoch nur bei WEA der früheren Generationen. Diese Umweltauswirkung tritt heute nicht mehr auf, da derartige Reflexionen heutzutage bereits im Produktionsprozess der Rotorblätter durch die Verwendung eines geeigneten Farbanstrichs mit matten Farben und geringem Glanzgrad vermieden werden²². Es findet daher keine weitergehende Betrachtung in der Umweltprüfung statt.

Lichtemissionen durch Hinderniskennzeichnung

Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von 100 m und mehr sind gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Lufthemmnissen“ zu kennzeichnen. Während die Tag-Kennzeichnung durch farbliche Markierungen an den Rotorblattspitzen, der Gondel und dem Turm erfolgt, besteht die Nacht-Kennzeichnung bisher aus Blinkfeuern. Die von dieser

¹⁹ Fachagentur Wind an Land (2023): Kompaktwissen Infraschall und Windenergie, August 2023

²⁰ Nds. MU u.a. (2021): Windenergieerlass, Punkt 3.5.1.4

²¹ Servicestelle Erneuerbare Energien (2024): Hinweise für die Genehmigung von WEA an Land, S.29; sowie Bundesländer-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) (2020): Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen – Aktualisierung 2019, Stand 23.01.2020, S. 5

²² Umweltbundesamt (UBA) (2019): Maßnahmen zur Minderung akzeptanzhemmender Faktoren der Windenergienutzung, Mai 2019, S. 14

Befuerung ausgehenden Lichtemissionen wirken sich negativ auf die Wahrnehmung der Anlagen aus²³. Um diese belästigenden Auswirkungen zu minimieren, ist ab dem 1.1.2025 die Ausstattung von WEA mit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung vorgeschrieben (§ 9 Abs. 8 EEG). Das bedeutet, dass das Befuerungssystem an der WEA mit einem Erkennungssystem verbunden wird. Das Erkennungssystem erkennt sich nähernde Flugobjekte und gibt ein Signal zum An- oder Ausschalten des Befuerungssystems. Mit der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung werden optische Störungen für Mensch und Natur deutlich vermindert. Für Altanlagen gilt eine Nachrüstpflicht. Nach dem EEG kann die Bundesnetzagentur auf Antrag im Einzelfall für kleine Windparks Ausnahmen zulassen.

Aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung zur bedarfsgerechten Nachtabschaltung wird davon ausgegangen, dass WEA, die in den Vorranggebieten Windenergienutzung neu entstehen, über diese Technik verfügen und daher keine Störungen mehr auftreten. Der Aspekt wird in der Umweltprüfung daher nicht weiter geprüft.

Optisch bedrängende Wirkung

Durch die Drehbewegung der Rotoren von WEA besteht die Möglichkeit einer optisch bedrängenden Wirkung auf Wohnnutzungen im Außenbereich, sofern ein Abstand der 2-fachen Gesamtanlagenhöhe zwischen Wohnhaus und Mastfuß der WEA unterschritten wird (§ 249 BauGB). Das Planungskonzept sieht einen Abstand von 500 m zwischen einer Wohnnutzung und der Grenze eines Vorranggebietes Windenergienutzung vor, was der 2-fachen Gesamtgröße der Referenz-WEA entspricht. Aufgrund der Rotor-innerhalb-Regelung wird zudem ein Abstand von 80m zwischen Grenze des Vorranggebietes Windenergienutzung und dem Mastfuß einer WEA eingehalten. Aus diesem Grund ist das Risiko einer optisch bedrängenden Wirkung ausgeschlossen und wird in der Umweltprüfung daher nicht weiter betrachtet.

Umfassung

Mit Umfassung wird die Errichtung von Windparks im Umkreis von Siedlungsgebieten bezeichnet. Hier kann es durch eine einkreisende Wirkung zu unzumutbaren Belästigungen der Wohnbevölkerung in Siedlungsgebieten kommen. Die genaue Umfassungsbetrachtung wird in Kapitel 2.3.5 der Begründung vorgenommen. Sie wird für die bis dahin identifizierten Vorranggebiete Windenergienutzung durchgeführt. In der Umweltprüfung erfolgt keine Dokumentation.

Erholung

WEA können durch ihre Höhe, ihrer dadurch gegebenen weiten Sichtbarkeit sowie ihrer Wirkung als technisches Bauwerk erheblich negative Umweltauswirkungen auf die landschaftsbezogene Erholungsnutzung durch den Menschen haben. Ruhige Erholungsgebiete sind im RROP 2016 als Vorranggebiete für Erholung in Natur und Landschaft sowie als Vorbehaltsgebiete Erholung enthalten. Vorranggebiete für Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung gem. RROP 2016 wurden nicht betrachtet. Es handelt sich um die Stadtwälder in Verden und Achim, die von den Siedlungspuffern abgedeckt sind.

Es findet eine Betrachtung in der Umweltprüfung statt. Eine Überschneidung einer Potenzialfläche Windenergie mit Vorranggebieten Erholung in Natur und Landschaft wird als erheblich negative Umweltauswirkung bewertet; eine Überschneidung mit einem Vorbehaltsgebiet Erholung als negative Umweltauswirkung.

²³ Fachagentur Wind an Land (2025): Internetseite Befuerung, <https://fachagentur-windenergie.de/themen/befuerung>, abgerufen am 2.1.2025

3.1.2.2 Bewertungskriterien

Durch die im Planungskonzept Windenergienutzung angelegten vorsorgenden Siedlungsabstände von 800 m zu Siedlungsgebieten gem. B-Plan und nach § 34 BauGB sowie 500 m zu Gebäuden und Splittersiedlungen im Außenbereich werden erheblich negative Umweltauswirkungen vermieden. Bei den Einzelhäusern/Splittersiedlungen im Außenbereich kennzeichnet der 500 m-Abstand die 2-fache Höhe einer Referenz-WEA.

Maßstab für die Beeinträchtigung von Erholungsgebieten ist die Festlegung von Vorranggebieten für ruhige Erholung und Vorbehaltsgebieten Erholung gem. RROP 2016.

Kriterien	negative Umweltauswirkungen	erheblich negative Umweltauswirkungen
Schallimmission Siedlungsflächen <ul style="list-style-type: none"> • Wohn-/ Mischgebiete/ Camping-/Wochenenderholungsgebiete gem. B-Plan/ Abstand • Gebiete gem. § 34 BauGB, Abstand Quellen: Kriterien A.1.1, A.1.2, A.1.3 und A.2.1, A.2.2, A.2.3 des Windenergiekonzeptes	Nicht bewertet	Abstand zwischen Potenzialfläche Windenergie und Siedlungsfläche < 800 m
Schallimmission bei Einzelhäusern oder Splittersiedlungen im Außenbereich Quellen: Kriterien A.3.1 und A.3.2 des Windenergiekonzeptes	Nicht bewertet	Abstand zwischen Potenzialfläche Windenergie und Einzelhaus/ Splittersiedlung < 500m
wertvolle Gebiete für Erholung Quellen: Landkreis Verden, Fachdienst Bauen, Abteilung Raumordnung, Geofachdaten RROP 2016, Vorranggebiete ruhige Erholung, Vorbehaltsgebiet Erholung	Überschneidung Potenzialfläche Windenergie mit Vorbehaltsgebiet Erholung gem. RROP 2016	Überschneidung Potenzialfläche Windenergie mit Vorranggebiet ruhige Erholung in Natur und Landschaft gem. RROP 2016

Tabelle 2: Bewertungskriterien für die Umweltprüfung Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

3.1.2.3 Voraussichtliche Entwicklung ohne Durchführung der Planung

Bei Nicht-Durchführung der Planung, d.h. eines Nicht-Erreichen des Teilflächenziels durch die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung, wird sich das Risiko erhöhen, dass sich die Belastungen der Wohnbevölkerung durch Lärm aufgrund der „Superprivilegierung“ von Windenergieanlagen nach § 249 Abs. 7 BauGB wesentlich stärker erhöhen würden als mit Planung. Zudem würden Erholungsgebiete stärker beeinträchtigt werden.

3.1.2.4 Berücksichtigung im RROP

Durch eine Erreichung des Teilflächenziels Windenergie durch die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung erfolgt eine raumordnerisch gesteuerte Windenergienutzung. Dies trägt durch die Auswahl geeigneter Gebiete zum Schutz des Menschen und der menschlichen Gesundheit vor Lärm und zum Schutz und Erhalt wertvoller Erholungsgebiete bei.

3.1.3 Umweltauswirkungen Schutzgut Tiere/Pflanzen

3.1.3.1 Umweltauswirkungen Tiere/Pflanzen

Avifauna, Fledermäuse

Es sind erheblich negative Auswirkungen für die Avifauna möglich²⁴. Zum einen stellen Windkraftanlagen ein Kollisionsrisiko für Brutvögel dar (z.B. Weißstorch, Rotmilan). Eine abschließende Liste über kollisionsgefährdete Brutvögel ist in Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG dargestellt. Zudem weisen bestimmten Vogelarten ein Meideverhalten gegenüber WEA auf, so dass deren Errichtung zu einer Vertreibung aus Brutgebieten führen kann (insbesondere bei Brutvögeln des Offenlandes). Eine Vertreibungswirkung besteht ebenso für Rast- und Gastvögel. Windparks können zudem eine Barrierewirkung auf Zugvogelrouten haben.

Eine Kollisionsgefahr besteht auch für Fledermausarten. Wertvolle Gebiete für Fledermausarten sind im Landkreis Verden als FFH-Gebiete ausgewiesen.

Wertvolle Biotope bzw. Gebiete als Lebensräume geschützter Tier- und Pflanzenarten

Durch den Bau und den Betrieb von WEA können wertvolle Biotope, die Lebensräume geschützter Tier- und Pflanzenarten sind, verloren gehen.

Schutzgebiete

Naturschutzgebiete können durch WEA in der Nähe in ihren Schutzgütern beeinträchtigt werden. Potenzielle Natur- und Landschaftsschutzgebiete, die im RROP als Vorrang- und Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft enthalten sind, können durch WEA ihre Schutzqualität verlieren.

Biotopverbund

Durch WEA können wertvolle Strukturen und Gebiete des Biotopverbundes beeinträchtigt oder zerschnitten werden. Eine mögliche Folge ist, dass Biotopverbundflächen, die als „Trittsteine“ in der Landschaft zur Vernetzung wertvoller Naturflächen dienen, ihre Funktionsfähigkeit und/oder ihren Schutzcharakter verlieren.

Wald

Bei einer Überbauung von Waldflächen durch Windenergieanlagen kann es durch die Beseitigung von Bäumen zum Verlust von Waldfunktionen wie Erholung, Versickerungsfähigkeit von Böden, Waldbiotope als Lebensraum von Tieren und Pflanzen kommen. Zudem können Waldrandfunktionen verloren gehen (Landschaftsbild, Tiere/Pflanzen).

3.1.3.2 Bewertungskriterien

Avifauna

Dem Artenschutz bei der Avifauna wird bei der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergienutzung dadurch Rechnung getragen, indem Nahbereiche geschützter Vogelarten als Vorranggebiet Windenergienutzung ausgeschlossen wurden. Basis für die Feststellung der Nest- bzw.

²⁴ Länderarbeitsgemeinschaft Vogelschutzwarten (LAG VSW) (2014): Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten (Stand April 2015) – Berichte zum Vogelschutz, Band 51 sowie Dr. Hermann Hötker, Kai-Michael Thomsen, Heike Köster (2005): Auswirkungen regenerativer Energiegewinnung auf die biologische Vielfalt am Beispiel der Vögel und der Fledermäuse – Bundesamt für Naturschutz, Skript 142

Horststandorte ist die avifaunistische Kartierung im Auftrag des Landkreises von 2019²⁵. Ergänzend sind Informationen aus Bauleitplanungsverfahren²⁶, Genehmigungsverfahren sowie bei der Unteren Naturschutzbehörde vorliegender Daten in die Prüfung eingeflossen. Die Nahbereiche sind im Windenergiekonzept ausgeschlossen und werden in der Bewertung daher nicht weiter betrachtet. Betrachtet werden die Zentralen Prüfbereiche (ZPB), die im Windenergiekonzept als Restriktionskriterium gewertet wurden. Die Bewertung erfolgt im Zusammenhang mit der Frage, ob Schutzmaßnahmen gem. § 45b Abs. 6 BNatSchG möglich und zumutbar sind. Zudem wurde geprüft, ob durch die Errichtung von WEA in einen Ausnahmetatbestand nach § 45 Abs. 7 bzw. § 45b Abs. 8 BNatSchG hineingeplant wird – Anzahl der Ausnahmetatbestände. Zudem werden die einzelnen Vogelarten differenziert betrachtet. Separat bewertet werden Seeadler, Rotmilan, Weißstorch, Baumfalke, Weihen und Uhu. Ebenso wurden störungssensible Brutvögel betrachtet. Die Bewertung wird wie folgt vorgenommen:

- indifferent:
Potenzialfläche Windenergie überlagert einen Zentralen Prüfbereich, Schutzmaßnahmen sind möglich und zumutbar
- negative Umweltauswirkungen:
Potenzialfläche Windenergie überlagert einen Zentralen Prüfbereich, Schutzmaßnahmen sind möglich
- erheblich negative Umweltauswirkungen: Potenzialfläche Windenergie überlagert einen Zentralen Prüfbereich, Hineinplanen in Ausnahmetatbestand

Zur Bewertung einer möglichen avifaunistischen Barrierewirkung wurden zudem avifaunistisch wertvolle Gebiete²⁷ betrachtet. Als negative Umweltauswirkung wurde eine Barrierewirkung für regional bedeutsame Gebiete gewertet, als erheblich negative Umweltauswirkung eine Barrierewirkung für landesweit oder national bedeutsame Gebiete. Der Belang wird nur bei einer Betroffenheit in der einzelgebietlichen Prüfung genannt.

Gesetzlich geschützte Biotop

Grundsätzlich ist anzunehmen, dass durch eine geeignete Standortwahl der Mastfüße eine Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen ausgeschlossen werden kann. Die Lage eines gesetzlich geschützten Biotops in einer Potenzialfläche Wind wird als „erheblich negative Umweltauswirkung“ bewertet, wenn dieses schwer regenerierbar ist. Negative Umweltauswirkungen werden erfasst, wenn die Potenzialfläche Wind ein geschütztes Biotop überlagert, dass über einen kurzen Zeitraum regenerierbar ist. Liegen gesetzlich geschützte Biotop außerhalb von Potenzialflächen Wind, ist die Bewertung indifferent.

Potenzielle Schutzgebiete, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft

Naturschutzgebiete sind Ausschlusskriterien und werden nicht für die Windenergie genutzt. Diese sind daher nicht zu bewerten. Potenzielle Schutzgebiete stellen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft dar. Diese Kategorien werden im Windenergiekonzept als Restriktionskriterium gewertet. Bei Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft handelt es sich um Flächen, die eine Wertigkeit als Naturschutz- bzw. Landschaftsschutzgebiet aufgrund verschiedener Schutzgüter aufweisen. Aufgrund der dichten Besiedelung im Kreisgebiet und des hohen Flächenbedarfs für die Windenergie ergibt sich eine Notwendigkeit der Überplanung dieser Flächen. Es wurde eine differenzierte Bewertung der Potenzialflächen Windenergie

²⁵ BIOS + Ökologis (2019): Potenzialerfassung und –einschätzung zum avifaunistischen Konfliktpotenzial in 67 möglichen Vorranggebieten zur Windenergiegewinnung im Landkreis Verden, Oktober 2019

²⁶ Stadt Syke (2023): Planunterlagen zur 30. FNP-Änderung Windenergie, NWP: Faunistisches Gutachten – Brutvögel 2021, Stand 20.4.2022 sowie Samtgemeinde Grafschaft Hoya (2024): Planunterlagen zur 1. Änderung Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie, NWP: Faunistisches Gutachten Brutvögel, Stand 23.11.2021

²⁷ NLWKN: Lieferung von GIS-Avifauna-Daten über Brut- und Gastvögel – avifaunistisch wertvolle Bereiche – vom 02.04.2020

vorgenommen, je nach Größe der Überlagerung mit einem Vorranggebiet Windenergienutzung und ob die Schutzziele des Gebietes entgegenstehen. Die Bewertung wurde wie folgt vorgenommen:

- indifferent: Überlagerung einer Potenzialfläche Windenergie mit einem Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft, ohne dass der Schutzzweck gefährdet wird
Vorranggebiete Natur und Landschaft: Keine Überlagerung oder randliche Überlagerung oder großflächige Überlagerung am Rand, unter Vorbehalt vereinbar
- negative Umweltauswirkungen: Überlagerung einer Potenzialfläche Windenergie mit einem Vorranggebiet Natur und Landschaft randlich oder großflächige Überlagerung am Rande, läuft Schutzziele entgegen
- erheblich negative Umweltauswirkungen: Überlagerung einer Potenzialfläche Windenergie großflächig mit einem Vorranggebiet Natur und Landschaft, läuft Schutzziele des Vorranggebietes Natur und Landschaft entgegen sowie Schutzzweck des Vorranggebietes Natur und Landschaft durch Überlagerung gefährdet, läuft Schutzziele entgegen

Biotopverbund – Vorranggebiet Biotopverbund LROP, Vorranggebiet Biotopverbund Auen und Niederungen, Offenland gem. Textziele 1. Änderung RROP 2016

Beim Biotopverbund werden neben Vorranggebieten Biotopverbund gem. LROP 2017 auch Vorranggebiet Biotopverbund gem. Textziele aus der 1. Änderung RROP 2016 bewertet. Bei den Vorranggebieten Biotopverbund gem. LROP 2017 ist zu überprüfen, um was für Gebiete es sich handelt und ob der Schutzzweck des Gebietes durch eine Windnutzung zerstört wird oder nicht. Bei der Überlagerung von Auen und Niederungen z.B. bleibt die Vernetzungsfunktion für aquatische Arten erhalten und damit die Biotopverbundfunktion. Bei einer Überlagerung von Biotopen, die Lebensräume für Vögel und/oder Fledermäuse bieten, kann es dagegen durch die Überplanung mit einer Windnutzung zu einer nachhaltigen Störung oder einem Verlust der Biotop- und Lebensraumfunktion kommen, was als erheblich negative Umweltauswirkung zu bewerten ist.

Bei den Vorranggebiet Biotopverbund gem. Textzielen 1. Änderung RROP 2016 handelt es sich um Auen und Niederungen, Offenland, Wälder und Wälder auf Dünen. Alle Kriterien sind im Windenergiekonzept als Restriktionskriterien festgelegt. Die Vorranggebiete Biotopverbund Wälder und Wälder auf Dünen gem. Textziele 1. Änderung RROP 2016 werden separat betrachtet. Auen und Niederungen sind lineare Strukturen. Das Ziel des Biotopverbundes besteht bei diesen Gebieten hauptsächlich in der Vernetzung von Lebensraumstrukturen für Amphibien, Biber usw. sowie im Erhalt und der Entwicklung der Gewässerbiotope. Weiterhin stellt es eine Vernetzung der Kerngebiete als Lebensraum für rastende und durchziehende Vogelarten sowie für den Weißstorch als Nahrungsraum dar. Daher entsteht eine Beeinträchtigung durch WEA. Die Offenlandgebiete sind großflächiger und haben ihre Bedeutung u.a. als Lebensraum für Brutvögel sowie aufgrund in der Nähe befindlicher Steinkauz-Brutplätze. Wo das der Fall ist, können WEA die Offenlandfunktionen erheblich einschränken.

Die Bewertung findet wie folgt statt:

- indifferent: keine Überlagerung Potenzialfläche Windenergie mit Vorranggebiet Biotopverbund gem. LROP 2017 oder Vorranggebiet Biotopverbund Auen und Niederungen, Offenlandgebiete gem. Textzielen 1. Änderung RROP 2016
- negative Umweltauswirkungen: Vorranggebiete Biotopverbund gem. LROP 2017 ohne Verlust der Biotopverbundfunktion liegen in einer Potenzialfläche Windenergie
- erheblich negative Umweltauswirkung: Potenzialfläche Windenergie überplant Vorranggebiet Biotopverbund gem. LROP 2017, mit nachhaltiger Störung oder Verlust der Biotopverbundfunktion sowie Offenlandgebiete, Auen und Niederungen gem. Textziele 1. Änderung RROP 2016

Wald, Biotopverbund Wälder gem. Textziele 1. Änderung RROP 2016

Vorranggebiete Wald nach LROP 2022 sind im Windenergiekonzept als hartes Ausschlusskriterium festgelegt und sind daher nicht zu bewerten.

Der Bewertung von Wald wurden die Vorranggebiete Biotopverbund Wälder gem. Textziele 1. Änderung RROP 2016 zu Grunde gelegt. Darin sind alle Waldflächen im Landkreis Verden erfasst, auch kleinflächige Gehölze bzw. Wälder < 2 ha, die die Funktion von Trittsteinbiotopen erfüllen. Die Lage solcher Gehölze in Vorranggebieten Windenergienutzung kann die angestrebte Vernetzung mit benachbarten Waldgebieten einschränken. Die Umweltauswirkungen sind begrenzt, sofern sich eine Potenzialfläche nur randlich oder kleine Teilflächen umfassend mit Waldbiotopen überlagert. Liegt jedoch eine Potenzialfläche Wind innerhalb von Waldbiotopen oder mit großflächiger Überlagerung von Wald, werden die Waldfunktionen erheblich gestört.

Vorbelastete Waldstandorte sind im Biotopverbund Wald und somit auch in der Umweltprüfung einbezogen.

Es wurde eine differenzierte Bewertung vorgenommen:

- indifferent: keine Überlagerung einer Potenzialfläche Wind mit Biotopverbund Wälder
- negative Umweltauswirkungen: Überlagerung einer Potenzialfläche Windenergie mit Biotopverbund Wälder randlich oder kleine Teilflächen umfassend
- erheblich negative Umweltauswirkungen: Überlagerung einer Potenzialfläche Windenergie mit Biotopverbund Wälder innerhalb zergliederter Waldflächen oder innerhalb eines Waldgebietes

Kriterien	negative Umweltauswirkungen	erheblich negative Umweltauswirkungen
<p>Avifauna – Avifaunistische Risikoabschätzung</p> <p>Quellen: Eigene GIS-Auswertung auf der Grundlage von</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1. BIOS + Ökologis (2019): Potenzialerfassung und – einschätzung zum avifaunistischen Konfliktpotenzial in 67 möglichen Vorranggebieten zur Windenergiegewinnung im Landkreis Verden, Oktober 2019 • 2. Stadt Syke. Planunterlagen zur 30. FNP-Änderung Windenergie, NWP: Faunistisches Gutachten – Brutvögel 2021, Stand 20.4.2022 • 3. Samtgemeinde Grafschaft Hoya: Planunterlagen zur 1. Änderung Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie, NWP: Faunistisches Gutachten Brutvögel, Stand 23.11.2021 • Bei der unteren Naturschutzbehörde Landkreis Verden vorliegende Daten und Informationen <p>Quelle für avifaunistische Barrierewirkung: Datenlieferung NLWKN über avifaunistisch wertvolle Bereiche Brut- und Gastvögel; eigene Bewertung durch untere Naturschutzbehörde LK Verden</p>	<p>Potenzialfläche Windenergie überlagert einen Zentralen Prüfbereich, Schutzmaßnahmen sind möglich; Potenzialfläche Windenergie verursacht Barrierewirkung bei einem avifaunistisch wertvollem Gebiet mit regionaler Bedeutung</p>	<p>Potenzialfläche Windenergie überlagert einen Zentralen Prüfbereich, Hineinplanen in Ausnahmetatbestand; Potenzialfläche Windenergie verursacht Barrierewirkung bei einem avifaunistisch wertvollem Gebiet mit landesweiter oder nationaler Bedeutung</p>

<p>gesetzlich geschützte Biotope</p> <p>Quellen: Landkreis Verden, Fachdienst Wasser, Abfall und Naturschutz, Geofachdaten gesetzlich geschützte Biotope; eigene Bewertung</p>	<p>Gesetzlich geschütztes Biotop liegt in einer Potenzialfläche Windenergie und ist über einen kurzen Zeitraum regenerierbar</p>	<p>Gesetzlich geschütztes Biotop liegt in einer Potenzialfläche Windenergie und ist schwer regenerierbar</p>
<p>Potenzielle Schutzgebiete: Vorrang- und Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft</p> <p>Quellen: Landkreis Verden, Fachdienst Bauen, Abteilung Raumordnung, Geofachdaten RROP 2016, Vorranggebiete Natur und Landschaft</p>	<p>Überlagerung einer Potenzialfläche Windenergie mit einem Vorranggebiet Natur und Landschaft randlich oder großflächige Überlagerung am Rande, läuft Schutzzielen entgegen</p>	<p>Überlagerung einer Potenzialfläche Windenergie großflächig mit einem Vorranggebiet Natur und Landschaft, läuft Schutzzielen des Vorranggebietes Natur und Landschaft entgegen sowie Schutzzweck des Vorranggebietes Natur und Landschaft durch Überlagerung gefährdet, läuft Schutzzielen entgegen</p>
<p>Biotopverbund – Auen und Niederungen, Offenlandgebiete</p> <p>Quellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Geofachdaten LROP 2022, Vorranggebiete Biotopverbund, abgerufen 10.1.2023 Landkreis Verden, Fachdienst Bauen, Abteilung Raumordnung, Geofachdaten RROP 2016, 1. Änderung: Offenlandgebiete „Auen und Niederungen“ 	<p>Potenzialfläche Windenergie überplant</p> <ul style="list-style-type: none"> Vorranggebiet Biotopverbund gem. LROP 2017, ohne Verlust der Biotopverbundfunktion 	<p>Potenzialfläche Windenergie überplant</p> <ul style="list-style-type: none"> Vorranggebiet Biotopverbund gem. LROP 2017, mit nachhaltiger Störung oder Verlust der Biotopverbundfunktion Offenlandgebiete, Auen und Niederungen gem. Textziele 1. Änderung RROP 2016
<p>Vorranggebiet Biotopverbund Wälder</p> <p>Quellen: Landkreis Verden, Fachdienst Bauen, Abteilung Raumordnung, Geofachdaten RROP 2016, 1. Änderung: Wälder</p>	<p>Potenzialfläche Windenergie überlagert sich mit Vorranggebiet Biotopverbund Wälder gem. Textziele 1. Änderung RROP 2016 randlich oder kleine Teilflächen umfassend</p>	<p>Potenzialfläche Windenergie überlagert sich mit Vorranggebiet Biotopverbund Wälder gem. Textziele 1. Änderung RROP 2016 innerhalb zergliederter Waldflächen oder innerhalb eines Waldgebietes</p>

Tabelle 3: Bewertungskriterien für die Umweltprüfung Schutzgut Tiere und Pflanzen

3.1.3.3 Voraussichtliche Entwicklung ohne Durchführung der Planung

Bei Nicht-Durchführung der Planung, d.h. eines Nicht-Erreichen des Teilflächenziels durch die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung, wird sich das Risiko erhöhen, dass avifaunistisch wertvolle Gebiete bzw. wertvolle Gebiete für Tiere und Pflanzen sowie Biotope aufgrund der „Superprivilegierung“ von Windenergieanlagen nach § 249 Abs. 7 BauGB stark beeinträchtigt werden könnten. Durch eine ungesteuerte Errichtung von WEA wird die Beeinträchtigung bzw. der Verlust von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für Tiere und Pflanzen stark erhöht.

Potenzielle Schutzgebiete, d.h. Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft, könnten nicht mehr vorsorglich geschützt werden, sondern stünden in der Gefahr, im großem Umfang mit einer Windenergienutzung überplant zu werden, da nach § 249 Abs. 7 BauGB raumordnerische Ziele bei einem Nicht-Erreichen des Teilflächenziels nicht mehr berücksichtigt werden müssen.

Auch die im LROP und RROP LK Verden enthaltenen Ziele zur Entwicklung und Schutz des Biotopverbundes wären gefährdet, da auch diese Ziele bei einer Superprivilegierung nicht mehr berücksichtigt werden müssten.

Waldgebiete wären stärker gefährdet. Die Ziele des Landkreises Verden, Waldgebiete zu erhalten und den Waldanteil zu erhöhen, wären nicht mehr erreichbar.

3.1.3.4 Berücksichtigung im RROP

Durch eine Erreichung des Teilflächenziels Windenergie durch die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung erfolgt eine raumordnerisch gesteuerte Windenergienutzung. Dies trägt durch die Auswahl geeigneter Gebiete zum Schutz wichtiger Gebiete für den Arten- und Naturschutz sowie wichtiger Biotope bei.

3.1.4 Umweltauswirkungen Schutzgut Boden, Fläche

3.1.4.1 Umweltauswirkungen Boden, Fläche

Der Flächenverlust durch Windenergieanlagen ist eher punktuell. Für das Fundament einer WEA werden ca. 2.500m² versiegelt. Hinzu kommen Versiegelungen bzw. Bodenverdichtungen durch Betriebsflächen sowie Zuwegungen. Insgesamt sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche eher lokal. Allerdings kann es zu Beeinträchtigungen schutzwürdiger Böden kommen.

Verunreinigung des Bodens durch Schadstoffeinträge (z.B. Getriebeöl) können durch den Stand der Technik bzw. durch Auflagen im Genehmigungsverfahren regelmäßig vermieden werden.

3.1.4.2 Bewertungskriterien

Moorböden

Durch das Fundament von WEA können Moorböden beeinträchtigt bzw. geschädigt werden. Insbesondere kann durch das Durchstoßen der Torfschicht eine vertikale Entwässerung die Folge sein. Dieses Risiko kann zwar durch spezielle Gründungen (z.B Pfahlgründungen) gemindert bzw. beseitigt werden. Die Überschneidung von Potenzialflächen Windenergie mit Moorstandorten wird jedoch bewertet. Ausschlaggebend ist der Umfang der Überlagerung, vollständig oder randlich, sowie die Dicke der Torfschicht. Der Bewertung lag die Erfassung von Moorböden aus dem LRP 2008 zu Grunde²⁸. Die Bewertung wurde wie folgt vorgenommen:

- indifferent: keine Überlagerung von Potenzialfläche Windenergie mit Moorböden, sowie Überlagerung einer Potenzialfläche Windenergie mit Moorböden mit einer Torfmächtigkeit <30cm, randliche oder vollständige Überlagerung
- negative Umweltauswirkungen: Überlagerung einer Potenzialfläche Windenergie mit Moorböden mit einer Torfmächtigkeit 30-60cm, randliche oder vollständige Überlagerung
- erheblich negative Umweltauswirkungen: Überlagerung einer Potenzialfläche Windenergie mit Moorböden mit einer Torfmächtigkeit >60cm, randliche oder vollständige Überlagerung

Kriterien	negative Umweltauswirkungen	erhebliche negative Umweltauswirkungen
Moorböden Quelle: LBEG, Niedersächsisches Bodeninformationssystem NIBIS, Bodentypen	Überlagerung einer Potenzialfläche Windenergie mit Moorböden mit einer Torfmächtigkeit 30-60cm, randliche oder vollständige Überlagerung	Überlagerung einer Potenzialfläche Windenergie mit Moorböden mit einer Torfmächtigkeit >60cm, randliche oder vollständige Überlagerung

Tabelle 4: Bewertungskriterien für die Umweltprüfung Schutzgut Boden

²⁸ Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG): Niedersächsisches Bodeninformationssystem NIBIS, <https://nibis.lbeg.de>, Bodentypen

3.1.4.3 Voraussichtliche Entwicklung ohne Durchführung der Planung

Bei einer Nicht-Durchführung der Planung, d.h. eines Nicht-Erreichens des Teilflächenziels durch die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung, erhöht sich das Risiko, dass wertvolle Moorböden aufgrund der „Superprivilegierung“ von Windenergieanlagen nach § 249 Abs. 7 BauGB für eine Windenergienutzung in Anspruch genommen werden. Wertvolle Moorböden würden entwässert und verlieren ihre CO₂-Speicher-Funktion.

3.1.4.4 Berücksichtigung im RROP

Durch eine Erreichung des Teilflächenziels Windenergie durch die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung erfolgt eine raumordnerisch gesteuerte Windenergienutzung. Dies trägt durch die Auswahl geeigneter Gebiete zum Schutz von Moorböden bei.

3.1.5 Umweltauswirkungen Schutzgut Wasser

3.1.5.1 Umweltauswirkungen Wasser

Durch den Bau von Fundamenten von WEA kann es zu einer Beeinträchtigung von Fließ- und Oberflächengewässern kommen. Im Windenergiekonzept wird dem Schutz von Fließ- und Oberflächengewässern u.a. dadurch Rechnung getragen, indem alle Fließgewässer 1. Ordnung und stehende Gewässer > 1 ha ausgeschlossen sind. Beeinträchtigungen sind daher ausgeschlossen; es erfolgt keine Bewertung.

Es können Auswirkungen auf das Grundwasser auftreten. Gefährdungspotenziale ergeben sich z.B. durch Erdaufschlüsse für die Herstellung des Fundaments, bei der grundwasserschützende Erdschichten vermindert werden bzw. bei der das Grundwasser möglicherweise freigelegt wird. Besonders empfindlich sind Trinkwasserschutzgebiete. Um einen nachhaltigen Schutz des Trinkwassers im Landkreis Verden zu gewährleisten, sind im Windenergiekonzept die Trinkwasserschutzzonen I und II als potenzielles Vorranggebiet Windenergie ausgeschlossen. Schadstoffeinträge (z.B. Getriebeöl) in das Grundwasser können durch den Stand der Technik bzw. durch Auflagen im Genehmigungsverfahren vermieden werden. Es erfolgt keine Bewertung. Im Rahmen von Optimierungen im Rahmen der Einzelfallprüfung können Betroffenheiten vorliegen. In diesem Fall erfolgt eine textliche Beschreibung.

Durch die Fundamente von WEA sowie zugehöriger Betriebseinrichtungen kann der Hochwasserabfluss behindert werden. Gebiete des Hochwasserabflusses sind als Überschwemmungsgebiete (ÜSG) festgelegt. Auch der Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz sieht im Grundsatz Nr. 2 II.2.2 vor, dass in Überschwemmungsgebieten keine raumbedeutsamen Anlagen neu errichtet werden sollen. Nach § 78 Abs. 5 WHG sind in Überschwemmungsgebieten jedoch Ausnahmen im Einzelfall möglich. Im Windenergiekonzept sind die Überschwemmungsgebiete der Hauptgewässer, also der Flussniederungen von Weser, Wümme, Aller und Gohbach als Windgebiet ausgeschlossen. Im Kreisgebiet sind jedoch weitere Flächen als vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet vom NLWKN ausgewiesen und zwar für Nebenbäche sowie die ehemalige Wümmeniederung südlich des Wümme-Südarms. Die Lage in einem Überschwemmungsgebiet Nebenbäche wird somit in der Umweltprüfung bewertet.

3.1.5.2 Bewertungskriterien

Sicherung des Hochwasserabflusses, Retentionsraum

Bewertet wird die Überlagerung von Potenzialflächen Windenergie mit Überschwemmungsgebieten. Die Bewertung wurde wie folgt vorgenommen:

- indifferent: Potenzialfläche Windenergie überlagert keine vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete
- negative Umweltauswirkungen: Potenzialfläche Windenergie überlagert vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete Nebenbäche
- erheblich negative Umweltauswirkungen: Nicht bewertet – aufgrund Ausnahmemöglichkeit

Kriterien	negative Umweltauswirkungen	erheblich negative Umweltauswirkungen
Sicherung des Hochwasserabflusses/ Retentionsraum Quelle: Land Niedersachsen, NUMIS – Das niedersächsische Umweltportal, Geofachdaten „vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete“, 21.06.2024	Potenzielfläche Windenergie überlagert <ul style="list-style-type: none"> • Bäche + Gräben: randlich oder am Rande, aber großflächig 	Nicht bewertet

Tabelle 5: Bewertungskriterien für die Umweltprüfung Schutzgut Wasser

3.1.5.3 Voraussichtliche Entwicklung ohne Durchführung der Planung

Im Landkreis Verden wurden bisher keine WEA in Überschwemmungsgebieten errichtet.

Bei einer Nicht-Durchführung der Planung, d.h. eines Nicht-Erreichens des Teilflächenziels durch die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung und damit der Folge der „Superprivilegierung“ von Windenergieanlagen nach § 249 Abs. 7 BauGB steigt das Risiko, dass WEA in der Nähe von fließenden und stehenden Gewässern oder in Trinkwasserschutzgebieten errichtet und diese dadurch beeinträchtigt werden können. In Überschwemmungsgebieten würde der vorbeugende Hochwasserschutz erschwert.

3.1.5.4 Berücksichtigung im RROP

Durch eine Erreichung des Teilflächenziels Windenergie durch die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung erfolgt eine raumordnerisch gesteuerte Windenergienutzung. Dies trägt durch die Auswahl geeigneter Gebiete zum Schutz von Gewässern sowie zur Freihaltung von Überschwemmungsgebieten bei.

3.1.6 Umweltauswirkungen Schutzgut Klima/Luft

3.1.6.1 Umweltauswirkungen Klima/Luft

Windenergieanlagen haben i.d.R. positive Auswirkungen auf Klima und Luft. Durch die Stromerzeugung durch die natürliche Ressource Wind statt durch fossile Energien werden CO₂-Emissionen vermieden. Diese positiven Wirkungen können jedoch nicht auf einzelne Standorte bezogen werden, da die Auswirkungen auf Klima und Luft großräumig sind.

3.1.6.2 Bewertungskriterien

Bewertungskriterien beim Schutzgut Klima/Luft entfallen.

3.1.6.3 Voraussichtliche Entwicklung ohne Durchführung der Planung

Aufgrund der großräumigen Wirkungen von WEA auf Klima und Luft hat die Nicht-Durchführung der Planung auf dieses Schutzgut praktisch keine Auswirkungen. Bei Nicht-Erreichen der Teilflächenziele ist zu erwarten, dass aufgrund der sogenannten „Superprivilegierung“ laut § 249 Abs. 7 BauGB trotzdem Windenergieanlagen im Kreisgebiet errichtet werden würden, nur ungesteuert. Aufgrund der großräumigen Wirkung erfolgt keine weitere Betrachtung.

3.1.6.4 Berücksichtigung im RROP

Die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung im RROP trägt zur Verringerung von Emissionen bei der Stromproduktion bei.

3.1.7 Umweltauswirkungen Schutzgut Landschaft

3.1.7.1 Umweltauswirkungen Landschaft

Landschaftsbild: Das Landschaftsbild wird durch den Bau und Betrieb von WEA i.d.R. stark beeinträchtigt. Durch die großen Maximalhöhen heutiger WEA ist grundsätzlich von einer verstärkten Fernsichtbarkeit im Nah- und Mittelbereich (1.000-3.000 m) zu rechnen, mit zum Teil erheblichen Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild. WEA tragen zudem zu einer Technisierung der Landschaft bei. Hinsichtlich des Landschaftsbildes führen WEA immer zu einer negativen Beeinträchtigung. Aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses der Windenergienutzung gem. § 2 EEG gilt jedoch grundsätzlich ein Vorrang der Windenergienutzung gegenüber dem Landschaftsbild. Es wurde daher bei der Standortentscheidung nicht berücksichtigt, keine Bewertung.

Landschaftsschutzgebiete (LSG): Dem Schutz der Landschaft dienen u.a. Landschaftsschutzgebiete. Im Windenergiekonzept sind Landschaftsschutzgebiete als Ausschlusskriterien erfasst. Vollständig ausgeschlossen sind jedoch nur LSG, die gleichzeitig Natura-2000-Gebiete sind. Landschaftsschutzgebiete, die nicht gleichzeitig Natura-2000-Gebiet sind, werden zwar zunächst auch ausgeschlossen. Durch die Erleichterungen in § 26 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG, der eine Überplanung von LSG durch Windenergieanlagen erlaubt, werden die Landschaftsschutzgebiete jedoch in der Einzelfallprüfung erneut betrachtet und eine Überplanung ggf. hingenommen. Für diese LSG ist somit eine Umweltprüfung durchzuführen. Es ist nach dem wesentlichen Schutzzweck zu unterscheiden. So gibt es LSG, die im Wesentlichen den Schutz des Landschaftsbildes zum Ziel haben. Für diese LSG gilt das oben Gesagte, dass WEA zwar zu negativen Beeinträchtigungen führen, diese aber aufgrund des überragendes Interesses an der Windenergienutzung hinzunehmen sind. Andere LSG nehmen weitere naturschutzfachliche Funktionen wahr, wie z.B. Schutz von Gewässerniederungen sowie Lebensraum für Brutvögel und Korridor für den Rastvogelzug. Bei diesen LSG läuft ein Vorranggebiet Windenergienutzung den Zielen des LSG entgegen. Es findet eine Bewertung in der Umweltprüfung statt.

3.1.7.2 Bewertungskriterien

Landschaftsschutzgebiete, die nicht gleichzeitig Natura-2000-Gebiet sind

In die Bewertung ist die Größe der Überlagerung eines LSGs mit einer Potenzialfläche Windenergie eingeflossen sowie die Prüfung, ob ein potenzielles Vorranggebiet Windenergienutzung den Schutzzielen des LSGs entgegenstehen würde oder unter Vorbehalt vereinbar wäre. Die Bewertung in der Umweltprüfung findet wie folgt statt:

- indifferent: Potenzialfläche Windenergie überlagert kein LSG, grenzt jedoch an und ist unter Vorbehalt mit dem LSG vereinbar
- negative Umweltauswirkungen: Potenzialfläche Windenergie überlagert LSG randlich oder am Rande, aber großflächig, ist unter Vorbehalt mit den Schutzzielen des LSG vereinbar
- erheblich negative Umweltauswirkungen: Potenzialfläche Windenergie überlagert LSG randlich oder am Rande, aber großflächig, läuft den Schutzzielen des LSG entgegen sowie Potenzialfläche Windenergie überlagert LSG innerhalb der Fläche großflächig und ist unter Vorbehalt mit den Schutzzielen des LSG vereinbar.

Kriterien	negative Umweltauswirkungen	erhebliche negative Umweltauswirkungen
Landschaftsschutzgebiete Quelle: Landkreis Verden, Fachdienst Wasser, Abfall und Naturschutz, Geofachdaten Landschaftsschutzgebiete	Potenzialfläche Windenergie überlagert <ul style="list-style-type: none"> • ein LSG randlich bzw. am Rand, aber großflächig + ist unter Vorbehalt mit den Schutzzielen vereinbar 	Potenzialfläche Windenergie überlagert <ul style="list-style-type: none"> • ein LSG randlich bzw. am Rand, aber großflächig, läuft den Zielen des LSG entgegen • sowie überlagert LSG innerhalb der Fläche großflächig und ist unter Vorbehalt mit den Schutzzielen des LSG vereinbar

Tabelle 6: Bewertungskriterien für die Umweltprüfung Schutzgut Landschaft

3.1.7.3 Voraussichtliche Entwicklung ohne Durchführung der Planung

Im Landkreis Verden wurden bisher keine WEA in Landschaftsschutzgebieten errichtet.

Bei einer Nicht-Durchführung der Planung, d.h. eines Nicht-Erreichen des Teilflächenziels durch die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung und damit der Folge der „Superprivilegierung“ von Windenergieanlagen nach § 249 Abs. 7 BauGB steigt das Risiko, dass WEA in Landschaftsschutzgebieten errichtet und diese dadurch beeinträchtigt werden bzw. ihre Schutzwürdigkeit verlieren.

3.1.7.4 Berücksichtigung im RROP

Durch eine Erreichung des Teilflächenziels Windenergie durch die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung erfolgt eine raumordnerisch gesteuerte Windenergienutzung. Dies trägt durch die Auswahl geeigneter Gebiete zum Schutz von Landschaftsschutzgebieten bei.

3.1.8 Umweltauswirkungen Schutzgut Kultur- und Sachgüter

3.1.8.1 Umweltauswirkungen Kultur- und Sachgüter

Bau- und Bodendenkmale:

Bau- und Bodendenkmale können durch WEA überprägt, Bodendenkmale und archäologische Baudenkmale wie Grabhügel können durch die Fundamente von WEA zerstört werden. Dies kann zu negativen oder erheblich negativen Umweltauswirkungen führen. Hier ist auch der Umgebungsschutz von Relevanz. So gibt es Baudenkmale, die sich z.B. im Außenbereich oder am Rande von Siedlungen befinden, z.B. Mühlen. Boden- und archäologische Baudenkmale können die Standortwahl von WEA beeinflussen, durch notwendige Ausgrabungen ggf. verzögern oder bei kleinen Gebieten und großflächiger Ausdehnung der archäologischen Fundstätte ggf. sogar verhindern. Im Zusammenhang mit der Windenergie ist entscheidend, ob die Denkmaleigenschaft erhalten bleibt oder der Verlust droht. Es findet eine Bewertung in der Umweltprüfung statt.

Sonstige Sachgüter:

Durch die Errichtung von WEA werden i.d.R. landwirtschaftliche Nutzflächen in Anspruch genommen. Dies erfolgt auf vertraglicher Grundlage mit den jeweiligen Grundstückseigentümern (i.d.R. durch Pacht). Auch über die Nutzung des landwirtschaftlichen Wegenetzes und des Leitungsnetzes (Netzanbindung) werden Verträge geschlossen. Insofern verursacht der Bau und der Betrieb von WEA keine negativen Auswirkungen auf (öffentliche oder private) Sachgüter. Mit der Errichtung von WEA werden – im Gegenteil – neue Sachwerte in erheblichem Ausmaß geschaffen. Eine Bewertung in der Umweltprüfung findet nicht statt.

3.1.8.2 Bewertungskriterien

Bau- und Bodendenkmale

Im RROP 2016 sind regional bedeutsame Bau- und Bodendenkmale als Vorranggebiet kulturelles Sachgut enthalten. Darüber hinaus liegt von Seiten der Kreisarchäologie eine Auswertung aus dem ADAB-Web zu archäologischen Fundstätten als Punkt-, Linien- oder Flächendatei vor. Es findet eine Bewertung in der Umweltprüfung statt. Diese wird wie folgt vorgenommen:

- indifferent: In der Potenzialfläche Windenergie befinden sich keine regional bedeutsamen Bau- oder Bodendenkmale oder sonstigen Bodendenkmale
- negative Umweltauswirkungen: Lage von regional bedeutsamen Bau- oder Bodendenkmalen oder sonstigen Bodendenkmalen nach ADABweb in einer Potenzialfläche Windenergie oder randliche Überschneidung. Die Denkmaleigenschaft bleibt erhalten.

- erheblich negative Umweltauswirkungen: Überlagerung von regional bedeutsamen Bau- oder Bodendenkmalen mit einer Potenzialfläche Windenergie. Es droht der Verlust der Denkmaleigenschaft.

Kriterien	negative Umweltauswirkungen	erhebliche negative Umweltauswirkungen
Sicherung und Erhalt von Bau- und Bodendenkmalen Quellen: Niedersächsisches Denkmalkataster NDK, Auszug ADABweb, aufbereitet durch die Kreisarchäologie des Landkreises Verden, Stand 31.7.2024 sowie Landkreis Verden, FD Bauen, Abteilung Raumordnung, Geofachdaten Landkreis Verden, Vorranggebiet Kulturelles Sachgut nach RROP 2016	Ein regional bedeutsames Bau- oder Bodendenkmal oder ein sonstiges Bodendenkmal (Punkt, Linie, Fläche) nach NDK (ADABweb) befindet sich in einer Potenzialfläche Windenergienutzung oder überschneidet sich randlich. Eine Beeinträchtigung ist möglich, die Denkmaleigenschaft bleibt erhalten.	Ein regional bedeutsames Bau- oder Bodendenkmal oder ein sonstiges Bodendenkmal (Punkt, Linie, Fläche) nach NDK (ADABweb) wird durch eine Potenzialfläche Windenergie überlagert. Es droht der Verlust der Denkmaleigenschaft.

Tabelle 7: Bewertungskriterien für die Umweltprüfung Schutzgut Kultur- und Sachgüter

3.1.8.3 Voraussichtliche Entwicklung ohne Durchführung der Planung

Bei einer Nicht-Durchführung der Planung, d.h. eines Nicht-Erreichen des Teilflächenziels durch die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung und damit der Folge der „Superprivilegierung“ von Windenergieanlagen nach § 249 Abs. 7 BauGB steigt das Risiko, dass WEA ungesteuert errichtet werden und somit in Gebieten, in denen regional bedeutsame Bau- oder Bodendenkmale vorhanden sind, bei denen durch die Errichtung von WEA der Verlust der Denkmaleigenschaft droht.

3.1.8.4 Berücksichtigung im RROP

Durch eine Erreichung des Teilflächenziels Windenergie durch die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung erfolgt eine raumordnerisch gesteuerte Windenergienutzung. Dies trägt durch die Auswahl geeigneter Gebiete zum Schutz von Bau- und Bodendenkmalen sowie archäologischen Fundstätten bei.

3.1.9 Umweltauswirkungen Wechselwirkungen

3.1.9.1 Umweltauswirkungen Wechselwirkungen

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern bestehen regelmäßig durch die Abhängigkeit der einzelnen Schutzgüter untereinander, wie bereits in Kap. 2.8 aufgeführt. Eine besondere Ausprägung der Wechselwirkungen mit Relevanz für die vorliegende Planung besteht nicht. Es erfolgt daher keine Betrachtung in der Umweltprüfung.

3.1.9.2 Bewertungskriterien

Bewertungskriterien sind den einzelnen Schutzgütern zugeordnet und daher hier nicht aufgeführt.

3.1.9.3 Voraussichtliche Entwicklung ohne Durchführung der Planung

Bei einer Nicht-Durchführung der Planung, d.h. eines Nicht-Erreichens des Teilflächenziels durch die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung und damit der Folge der „Superprivilegierung“ von Windenergieanlagen nach § 249 Abs. 7 BauGB würden WEA auch auf Standorten entstehen, die mit wesentlich mehr erheblich negativen Umweltauswirkungen auf alle Schutzgüter mit ihren Wechselwirkungen verbunden sind. Ziel der Planung ist daher, der privilegierten Zulässigkeit von WEA im gesamten Landkreis und damit einer ungesteuerten Entwicklung der Windenergie entgegenzuwirken.

3.1.9.4 Berücksichtigung im RROP

Durch die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung wird der Bau von Windenergieanlagen konzentriert und dadurch alle Schutzgüter außerhalb dieser Gebiete vor negativen Umweltauswirkungen von WEA weitestgehend geschützt. Die Bewertungskriterien der Umweltprüfung werden bei der Gebietsauswahl der Vorranggebiete Windenergienutzung berücksichtigt. So können voraussichtlich erheblich nachteilige Umweltauswirkungen bereits in die Planung einfließen und Gebiete identifiziert werden, die kreisweit auch aus Umweltsicht am besten für eine Windenergienutzung geeignet sind.

3.1.10 Prüfkriterien der Umweltprüfung

In der folgenden Tabelle sind die Bewertungskriterien der Umweltprüfung zusammenfassend aufgelistet. Für die Bewertung wurde eine 5-stufige Skala verwendet, wobei erheblich positive sowie positive Umweltauswirkungen nur beim Schutzgut Klima, Luft in allgemeiner Form, nicht gebietsbezogen, zu verzeichnen sind. Es wird daher eine 3-stufige Skala abgebildet.

Schutzgut/Kriterium	indifferent	negative Umweltauswirkungen	erheblich negative Umweltauswirkungen
Mensch, menschliche Gesundheit			
Schallimmission in Siedlungsflächen <ul style="list-style-type: none"> Wohn-/ Mischgebiete/ Camping/-Wochenenderholungsgebiete gem. B-Plan/ Abstand Gebiete gem. § 34 BauGB, Abstand 	Abstand zwischen Potenzialfläche Windenergie und Siedlungsfläche > 800m	nicht bewertet	Abstand zwischen Potenzialfläche Windenergie und Siedlungsfläche < 800 m
Schallimmission bei Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich	Abstand zwischen Potenzialfläche Windenergie und Einzelhaus/ Splittersiedlung > 500m	nicht bewertet	Abstand zwischen Potenzialfläche Windenergie und Einzelhaus/Splittersiedlung < 500m
wertvolle Gebiete für Erholung	Keine Überschneidung Potenzialfläche Windenergie mit einem Vorranggebiet ruhige Erholung oder Vorbehaltsgebiet Erholung	Überschneidung Potenzialfläche Windenergie mit einem Vorbehaltsgebiet Erholung gem. RROP 2016	Überschneidung Potenzialfläche Windenergie mit Vorranggebiet ruhige Erholung gem. RROP 2016
Tiere/Pflanzen			
Avifauna – Avifaunistische Risikoabschätzung	Potenzialfläche Windenergie überlagert einen Zentralen Prüfbereich, Schutzmaßnahmen sind möglich und zumutbar; keine Barrierewirkung zu avifaunistisch wertvollen Gebieten	Potenzialfläche Windenergie überlagert einen Zentralen Prüfbereich, Schutzmaßnahmen sind möglich; Potenzialfläche Windenergie verursacht Barrierewirkung bei einem avifaunistisch wertvollen Gebiet mit regionaler Bedeutung	Potenzialfläche Windenergie überlagert einen Zentralen Prüfbereich, Hineinplanen in Ausnahmetatbestand; Potenzialfläche Windenergie verursacht Barrierewirkung bei einem avifaunistisch wertvollen Gebiet mit landesweiter oder nationaler Bedeutung

Schutzgut/Kriterium	indifferent	negative Umwelt- auswirkungen	erheblich negative Umweltauswirkungen
gesetzlich geschützte Biotope	gesetzlich geschützte Biotope liegen außerhalb von Potenzialflächen Wind	Gesetzlich geschütztes Biotop liegt in einer Potenzialfläche Windenergie und ist über einen kurzen Zeitraum regenerierbar	Gesetzlich geschütztes Biotop liegt in einer Potenzialfläche Windenergie und ist schwer regenerierbar
Potenzielle Schutzgebiete: Vorrang- und Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft	Überlagerung einer Potenzialfläche Windenergie mit einem Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft, ohne dass der Schutzzweck gefährdet wird sowie Vorranggebiete Natur und Landschaft: Keine Überlagerung oder randliche Überlagerung oder großflächige Überlagerung am Rand, unter Vorbehalt vereinbar	Überlagerung einer Potenzialfläche Windenergie mit einem Vorranggebiet Natur und Landschaft randlich oder großflächige Überlagerung am Rande, läuft Schutzziele entgegen	Überlagerung einer Potenzialfläche Windenergie großflächig, läuft Schutzziele des Vorranggebietes Natur und Landschaft entgegen sowie Schutzzweck des Vorranggebietes Natur und Landschaft durch Überlagerung gefährdet, läuft Schutzziele entgegen
Biotopverbund – Auen und Niederungen, Offenlandgebiete	keine Überlagerung Potenzialfläche Windenergie mit Vorranggebiet Biotopverbund gem. LROP 2017 oder Vorranggebiet Biotopverbund Auen und Niederungen, Offenlandgebiete gem. Textzielen 1. Änderung RROP 2016	Potenzialfläche Windenergie überplant <ul style="list-style-type: none"> Vorranggebiet Biotopverbund gem. LROP 2017, ohne Verlust der Biotopverbundfunktion 	Potenzialfläche Windenergie überplant <ul style="list-style-type: none"> Vorranggebiet Biotopverbund gem. LROP 2017, mit nachhaltiger Störung oder Verlust der Biotopverbundfunktion Vorranggebiet Biotopverbund Offenlandgebiete, Auen und Niederungen gem. Textziele 1. Änderung RROP 2016
Vorranggebiet Biotopverbund Wälder	keine Überlagerung einer Potenzialfläche Wind mit Vorranggebiet Biotopverbund Wälder gem. Textziele 1. Änderung RROP 2016	Potenzialfläche Windenergie überlagert sich mit Vorranggebiet Biotopverbund Wälder gem. Textziele 1. Änderung RROP 2016 randlich oder kleine Teilflächen umfassend	Potenzialfläche Windenergie überlagert sich mit Vorranggebiet Biotopverbund Wälder gem. Textziele 1. Änderung RROP 2016 i innerhalb zergliederter Waldflächen oder innerhalb eines Waldgebietes
Boden, Fläche			
Moorböden	keine Überlagerung von Potenzialfläche Wind-energie mit Moorböden, sowie Überlagerung einer Potenzialfläche Wind-energie mit Moorböden mit einer Torfmächtigkeit <30cm, randliche oder vollständige Überlagerung	Überlagerung einer Potenzialfläche Wind-energie mit Moorböden mit einer Torfmächtigkeit 30-60cm, randliche oder vollständige Überlagerung	Überlagerung einer Potenzialfläche Windenergie mit Moorböden mit einer Torfmächtigkeit >60cm, randliche oder vollständige Überlagerung
Wasser			
Sicherung des Hochwasser-abflusses, Retentionsraum	Potenzialfläche Windenergie überlagert keine vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete	Potenzialfläche Windenergie überlagert <ul style="list-style-type: none"> Bäche + Gräben: randlich oder am Rande, aber großflächig 	nicht bewertet

Schutzgut/Kriterium	indifferent	negative Umwelt- auswirkungen	erheblich negative Umweltauswirkungen
Landschaft			
Landschaftsschutzgebiete (LSG)	Potenzialfläche Windenergie überlagert kein LSG, grenzt jedoch an und ist unter Vorbehalt mit dem LSG vereinbar	Potenzialfläche Windenergie überlagert <ul style="list-style-type: none"> • ein LSG randlich bzw. am Rand, aber großflächig + ist unter Vorbehalt mit den Schutzzielen vereinbar 	Potenzialfläche Windenergie überlagert <ul style="list-style-type: none"> • ein LSG randlich bzw. am Rand, aber großflächig, läuft den Zielen des LSG entgegen • sowie überlagert LSG innerhalb der Fläche großflächig und ist unter Vorbehalt mit den Schutzzielen des LSG vereinbar
Kultur-/Sachgüter			
Bau- und Bodendenkmale	In der Potenzialfläche Windenergie befinden sich keine regional bedeutsamen Bau- oder Bodendenkmale oder sonstige Bodendenkmale	Ein regional bedeutsames Bau- oder Bodendenkmal oder ein sonstiges Bodendenkmal (Punkt, Linie, Fläche) nach NDK (ADABweb) befindet sich in einer Potenzialfläche Windenergienutzung oder überschneidet sich randlich. Eine Beeinträchtigung ist möglich, die Denkmaleigenschaft bleibt erhalten.	Ein regional bedeutsames Bau- oder Bodendenkmal oder ein sonstiges Bodendenkmal (Punkt, Linie, Fläche) nach NDK (ADABweb) wird durch eine Potenzialfläche Windenergie überlagert. Es droht der Verlust der Denkmaleigenschaft.

Tabelle 8: Bewertungskriterien Umweltprüfung

3.2 Einzelgebietliche Prüfung

In der einzelgebietlichen Prüfung werden die Potenzialflächen Windenergie auf die Prüfkriterien der Umweltprüfung bewertet. Dies erfolgt nach den unten aufgeführten Bewertungsstufen:

Bewertungsstufen Umweltauswirkungen

Erheblich positiv	Positiv	Indifferent	Negativ	Erheblich negativ
++	+	o	-	--

Tabelle 9: Bewertungsstufen Umweltprüfung

In der Umweltprüfung werden 51 Gebiete auf ihre Eignung auf eine vorrangige Windenergienutzung untersucht, davon 49 Potenzialflächen Windenergie sowie 2 Altgebiete gem. Flächennutzungsplan. Siehe Übersichtskarten Abbildung 1 und 2.

Der Umweltprüfung sind jeweils 2 Karten beigelegt. **Karte 3 Schutzgebiete** beinhaltet gesetzliche Schutzgebiete wie EU-Vogelschutzgebiete, FFH-Gebiete, Natur- und Landschaftsschutzgebiete. Darüber hinaus werden in Karte 3 auch die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft als potenzielle Schutzgebiete abgebildet.

Karte 4 Gebietsbezogene Umweltprüfung enthält ausgewählte Prüfkriterien der Umweltprüfung. Nicht abgebildet sind u.a. Zentrale Prüfbereiche Avifauna. Dies erfolgt aus Schutzgründen, um einer Zerstörung von Nestern vorzubeugen.

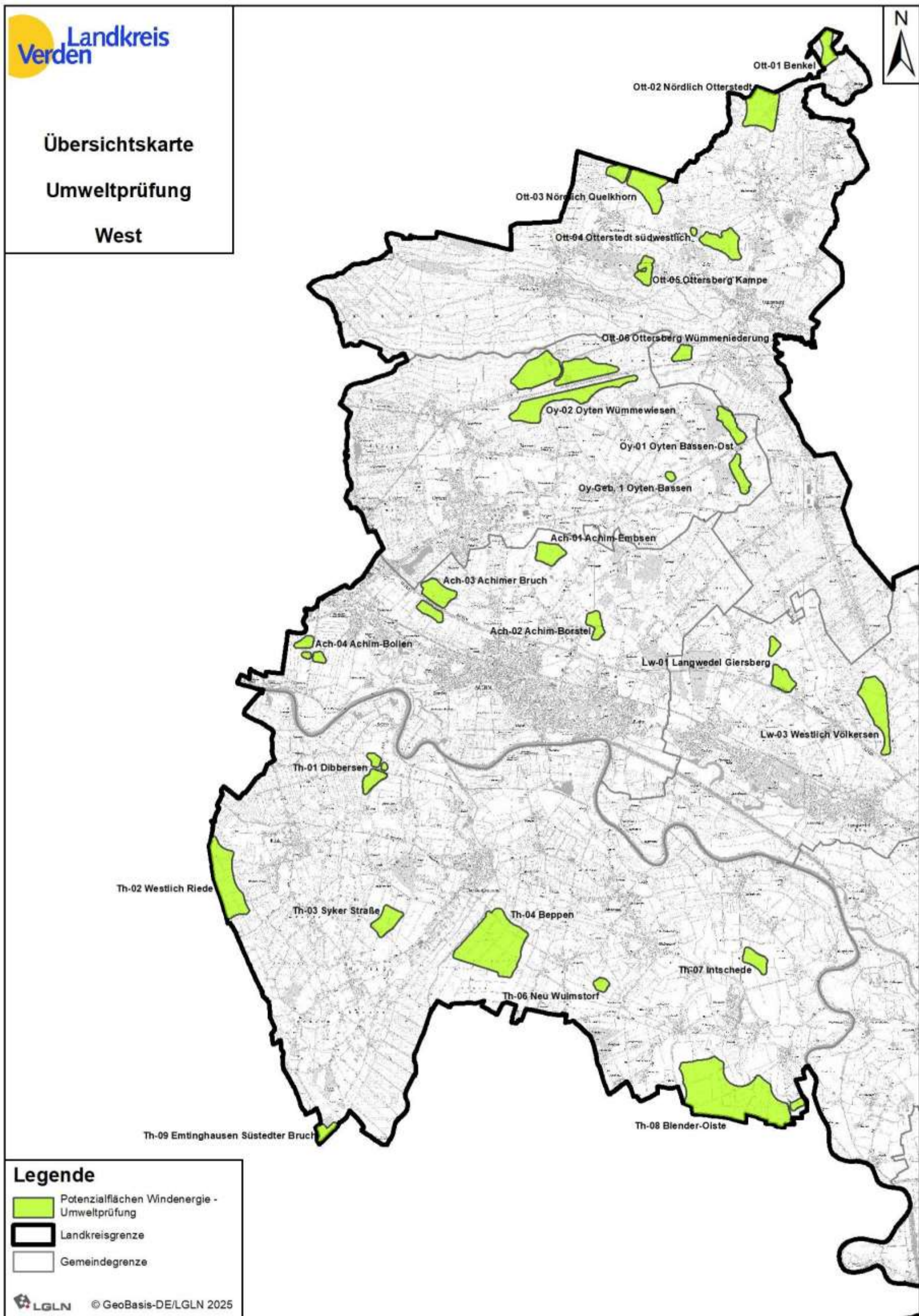


Abbildung 1: Übersichtskarte Umweltprüfung, Kreisgebiet West

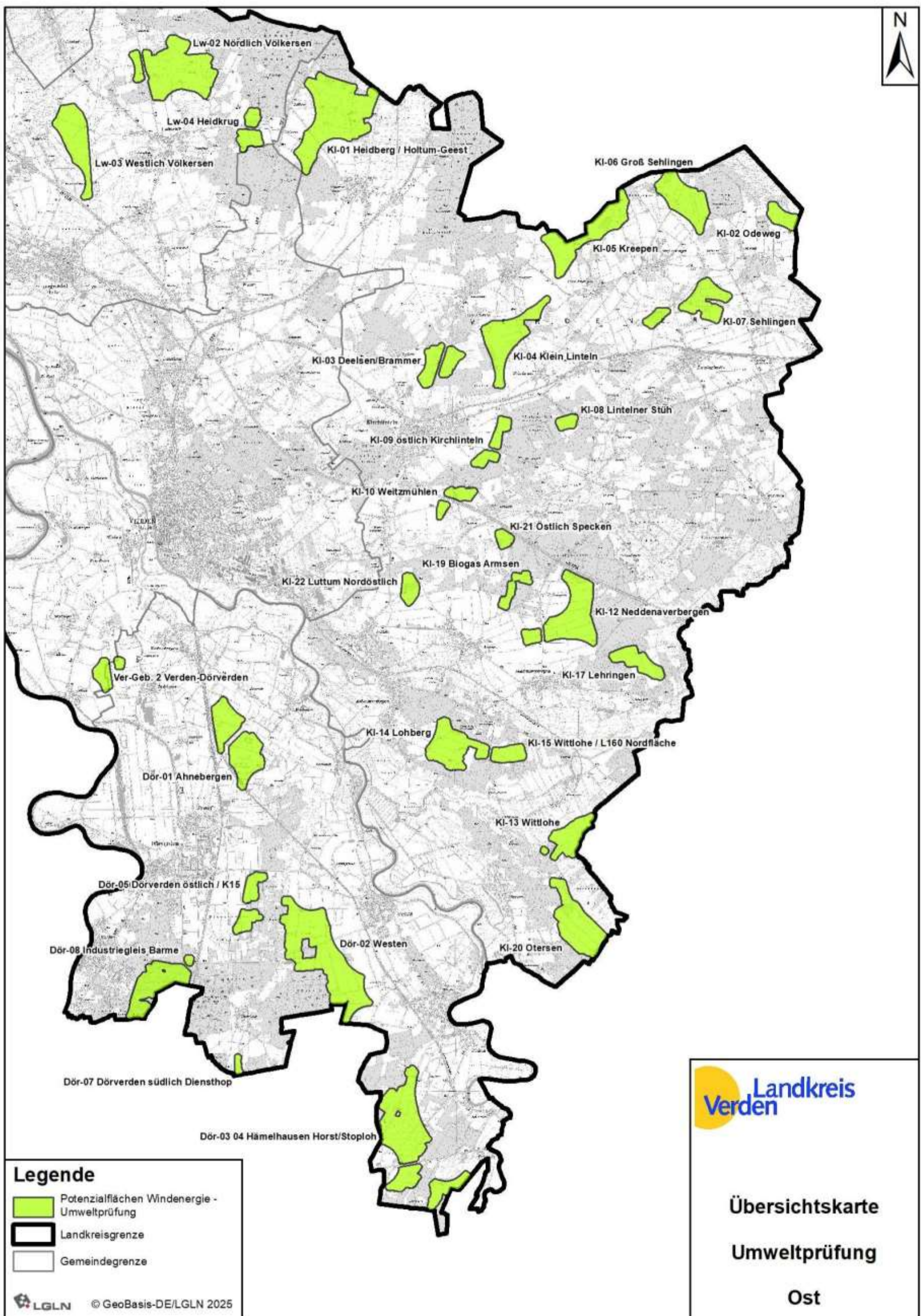





Abbildung 2: Übersichtskarte Umweltprüfung, Kreisgebiet Ost



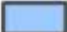
Karte 3 - Schutzgebiete

-  Potenzialfläche Windenergie
-  Andere Potenzialflächen
-  Windflächen benachbarter Planungsträger

Schutzgebiete

-  FFH-Gebiete
-  EU-Vogelschutzgebiete
-  Naturschutzgebiet
-  Landschaftsschutzgebiet
-  Vorranggebiete Natur und Landschaft
-  Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft

Karte 4 - Gebietsbezogene Umweltprüfung

-  Potenzialfläche Windenergie
-  Andere Potenzialflächen
-  Windflächen benachbarter Planungsträger

Umweltbelange

-  Wasserschutzzone I
-  Wertvolle Gebiete Brutvögel
-  Wertvolle Gebiete Gastvögel
-  Gesetzlich geschützte Biotope
-  Vorranggebiet Biotopverbund LROP - Linie
-  Vorranggebiet Biotopverbund LROP - Fläche
-  Vorranggebiet Biotopverbund RROP - Auen und Niederungen
-  Vorranggebiet Biotopverbund RROP - Offenlandbereiche
-  Vorranggebiet Biotopverbund RROP - Wälder
-  Vorranggebiet ruhige Erholung
-  Vorbehaltsgebiet Erholung
-  Moorböden
-  Überschwemmungsgebiete

Abbildung 3: Legende Karte 3 Schutzgebiete und Karte 4 Gebietsbezogene Umweltprüfung

<p>1. Potenzialfläche Windenergie</p>	<p>2. Bezeichnung: Ach-01 Achim-Embsen, 44 ha Stadt Achim</p> <p>1 Teilfläche</p>
<p>3. Beschreibung/ derzeitige Nutzung/ Vorbelastung</p>	
<p>1-teilige Potenzialfläche nordöstlich von Achim-Embsen an der Grenze zu Oyten. Das Gebiet weist Bestand auf: 4 WEA mit je 100m Gesamthöhe. Im Flächennutzungsplan Achim 1998 als Sonderbaufläche Windenergie enthalten.</p>	

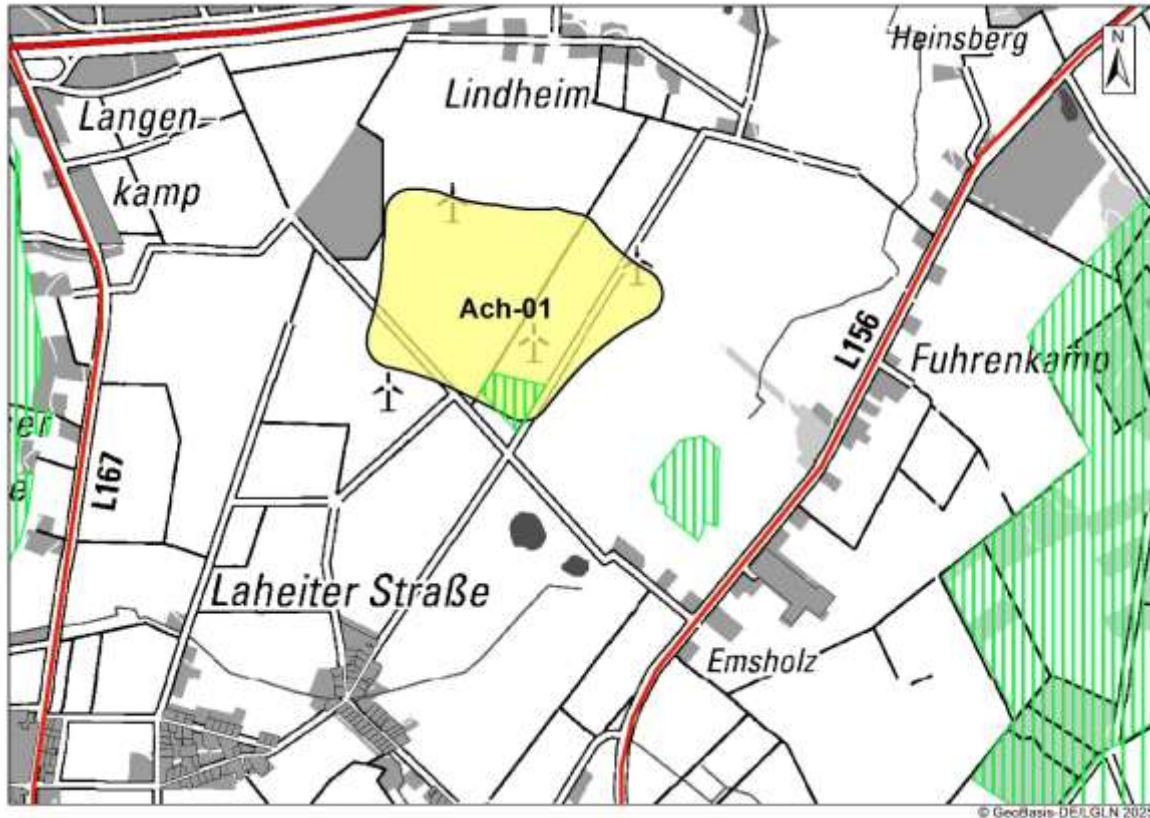


Abbildung 4: Ach-01 Achim-Embsen, Karte 3: Schutzgebiete

<p>4. Umweltauswirkungen</p>	
<p>Mensch, menschliche Gesundheit Schallimmission Siedlungsgebiete: keine Betroffenheit</p> <p>Schallimmission Einzelhäuser/Splittersiedlungen: keine Betroffenheit</p> <p>Wertvolle Gebiete für Erholung: keine Betroffenheit</p>	<p>o</p>
<p>Tiere/Pflanzen Avifaunistisches Risikopotenzial: keine Betroffenheit</p> <p>Gesetzlich geschützte Biotop: Die Potenzialfläche überlagert in der südöstlichen Ecke gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG. Es handelt sich um ein Gehölz mit Teichen. Das Gebiet darf nicht mit Fundamenten von WEA überbaut werden. Eine Überspannung mit Rotoren ist jedoch unproblematisch und führt nicht zum Funktionsverlust der Fläche. Da das Biotop randlich liegt, würde es im 75 m-Rotor-innerhalb-Puffer liegen, womit gewährleistet ist, dass keine Überbauung durch Fundamente erfolgen kann. Es entstehen negative Umweltauswirkungen.</p> <p>Potenzielle Schutzgebiete: Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft: Das in der südöstlichen Ecke liegende geschützte Biotop ist auch Vorranggebiet Natur und Landschaft gem. RROP 2016, 1. Änderung. Es handelt sich um das Gebiet N97 Pracher Moor Westfläche gem. LRP 2008. Sie wird fast vollständig durch die Potenzialfläche überplant. Da der Schutzzweck jedoch der Erhalt der Teiche ist, die randlich liegen, werden die Umweltauswirkungen mit negativ bewertet.</p> <p>Biotopverbund Auen und Niederungen, Offenlandgebiete: keine Betroffenheit</p>	<p>-</p>

Vorranggebiet Biotopverbund Wälder: In der Potenzialfläche liegen zwei kleine Waldstücke, die Vorranggebiet Biotopverbund Wälder gem. RROP 2016, 1. Änderung, sind. Davon liegt eines randlich, im 75 m-Rotor-innerhalb-Puffer. Es handelt sich um das Gehölz mit den Teichen. Eine weitere Baumreihe befindet sich zentral innerhalb des Gebietes. Da hier eine randliche bzw. kleine Teilflächen umfassende Betroffenheit vorliegt, erfolgt eine Bewertung mit negativen Umweltauswirkungen.	
Boden Moorböden: keine Betroffenheit	o
Wasser Lage im Überschwemmungsgebiet: keine Betroffenheit	o
Landschaft Betroffenheit von Landschaftsschutzgebieten: keine Betroffenheit	o
Kultur-/Sachgut Bau-/Bodendenkmale: keine Betroffenheit	o
5. FFH-Prüfung Keine Natura 2000-Gebiete betroffen.	

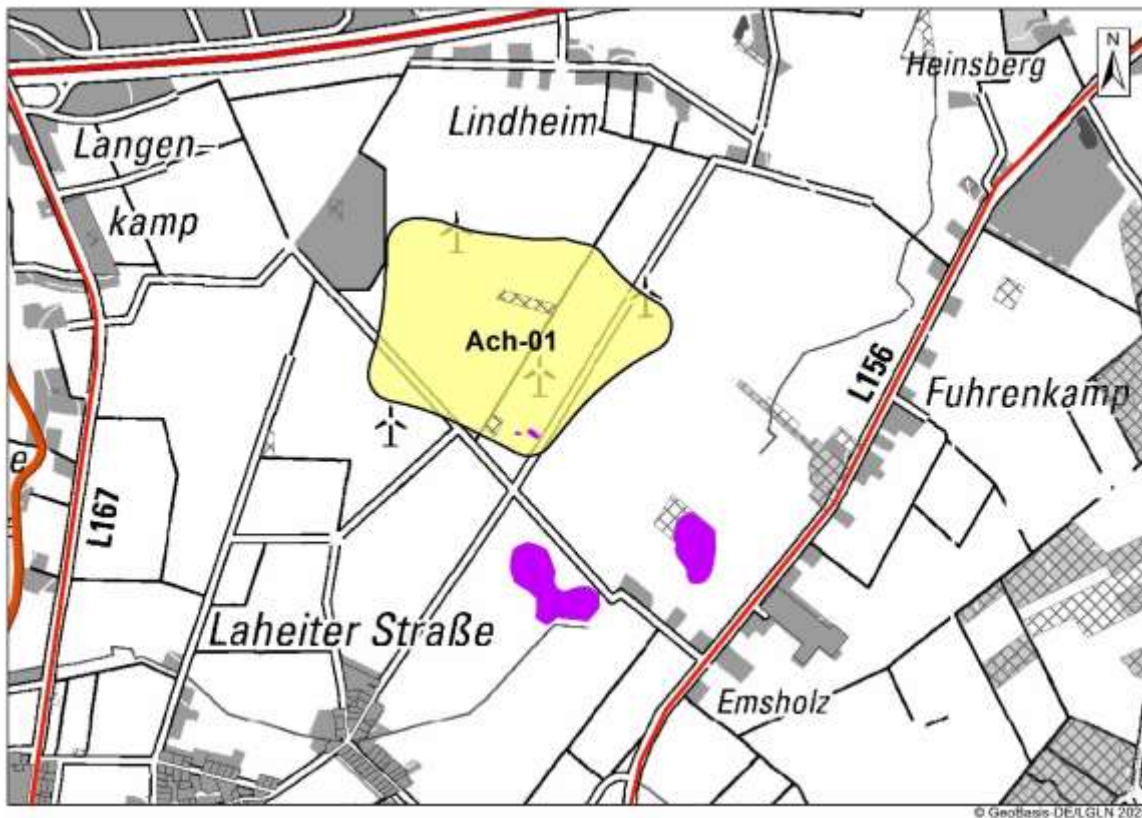


Abbildung 5: Ach-01 Achim-Embsen, Karte 4: gebietsbezogene Umweltprüfung

6. Ergebnis Umweltprüfung

Die Potenzialfläche Ach-01 Achim Embsen ist aus Umweltsicht vollständig mit einer Größe von 44 Hektar als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Es verbleiben negative Umweltauswirkungen beim Schutzgut Tiere/Pflanzen

- durch die randliche Überplanung eines gesetzlich geschützten Biotops – Gehölz mit Teichen
- durch die Überplanung einer Teilfläche eines Vorranggebietes Natur und Landschaft gem. RROP 2016
- durch die Überplanung von Vorranggebiet Biotopverbund Wälder gem. RROP 2016, 1. Änderung.

<p>1. Potenzialfläche Windenergie</p>	<p>2. Bezeichnung: Ach-02 Achim-Borstel 29 ha Stadt Achim</p> <p>1 Teilfläche</p>
<p>3. Beschreibung/ derzeitige Nutzung/ Vorbelastung</p> <p>1-teilige Potenzialfläche nördlich und östlich des Gewerbegebietes Achim-Borstel. Das Gebiet weist Bestand auf: 3 WEA mit je 150m Gesamthöhe. Im Flächennutzungsplan Achim 1998 als Sonderbaufläche Windenergie enthalten. Es gibt zudem einen Bebauungsplan.</p>	

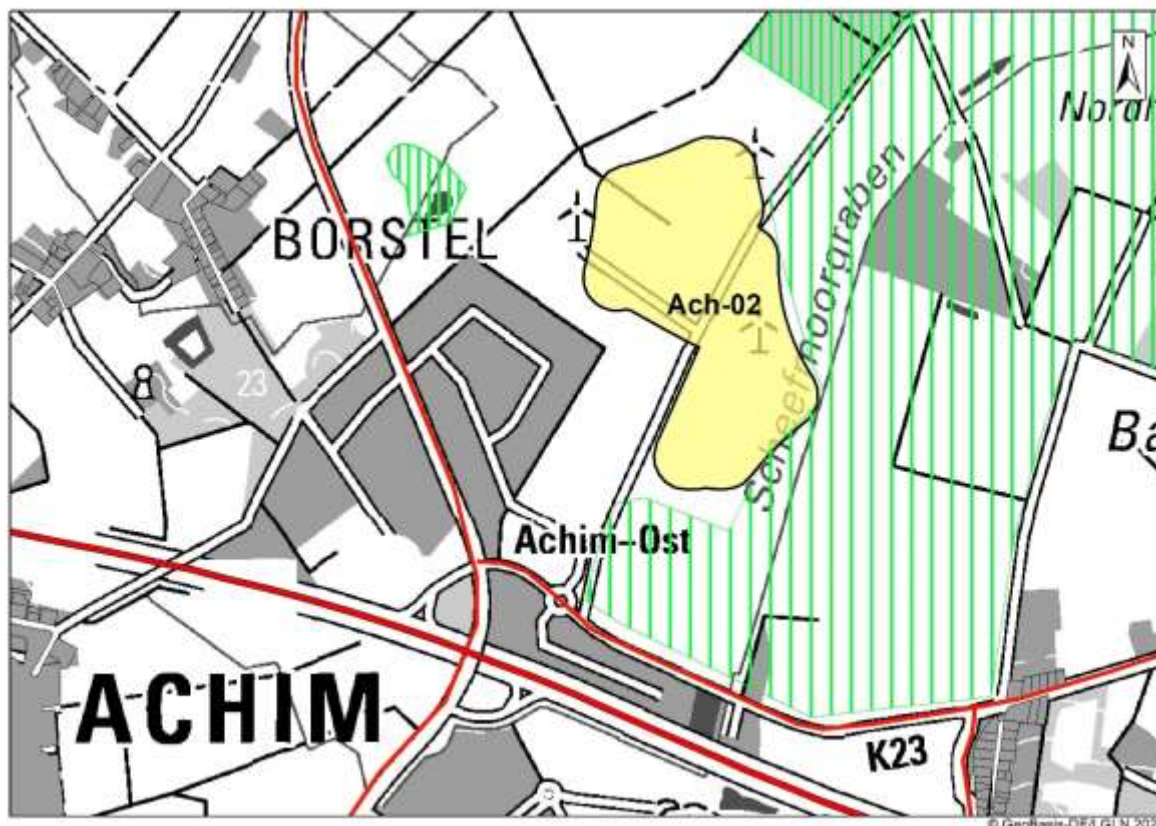


Abbildung 6: Ach-02 Achim-Borstel, Karte 3: Schutzgebiete

<p>4. Umweltauswirkungen</p>	
<p>Mensch, menschliche Gesundheit</p> <p>Schallimmission Siedlungsgebiete: keine Betroffenheit</p> <p>Schallimmission Einzelhäuser/Splittersiedlungen: keine Betroffenheit</p> <p>Wertvolle Gebiete für Erholung: keine Betroffenheit</p>	o
<p>Tiere/Pflanzen</p> <p>Avifaunistisches Risikopotenzial: Die Potenzialfläche überschneidet im Westen einen Zentralen Prüfbereich eines Weißstorchhorstes. Dieser wurde im Zuge der vom Landkreis beauftragten Kartierung 2019 festgestellt (Avifauna-Kartierung 2019, Gebiet Ach_05). Die Fläche weist bereits Bestand an WEA auf, auch im Westen der Potenzialfläche und somit im Überlagerungsbereich mit zentralem Prüfbereich. Von daher ist von einer Vereinbarkeit auszugehen; Schutzmaßnahmen sind möglich. Die Umweltauswirkungen sind negativ.</p> <p>Gesetzlich geschützte Biotop: In der südwestlichen Ecke befindet sich ein gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG. Es handelt sich um eine Streuobstwiese, die als Obstwiese sowie mesophiles Grünland geschützt ist. Eine intensive Nutzung durch u.a. Greifvögel ist auf der Fläche nachgewiesen, somit ist weder die Errichtung von Fundamenten noch eine Überspannung durch den Rotor möglich. Die Biotopfläche ist somit nicht für eine vorrangige Windenergienutzung geeignet. Es entstehen erheblich negative Umweltauswirkungen. Diese lassen sich vermeiden, wenn die Potenzialfläche Windenergie um die Fläche des gesetzlich geschützten Biotops reduziert wird.</p> <p>Potenzielle Schutzgebiete: Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft: Östlich grenzt der Scheefmoorgraben an, dessen Niederung als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft L6 im</p>	--

<p>RROP 2016, 1. Änderung, ausgewiesen ist. Die Potenzialfläche Windenergie überlagert dieses Gebiet geringfügig randlich. Die Umweltauswirkungen werden mit indifferent bewertet.</p> <p>Biotopverbund Auen und Niederungen, Offenlandgebiete: keine Betroffenheit</p> <p>Vorranggebiet Biotopverbund Wälder: Innerhalb der Potenzialfläche Windenergie befindet sich im östlichen Bereich ein Waldbestand, der u.a. Bestandteil des Kompensationspools der Stadt Achim ist, sowie ein Waldstück, das Vorranggebiet Biotopverbund Wälder gem. RROP 2016, 1. Änderung, ist. Es ist eine kleine Teilfläche betroffen, so dass die Umweltauswirkungen mit negativ bewertet werden. Im Rahmen der Standortwahl von WEA ist eine Beeinträchtigung von Waldflächen möglichst zu vermeiden bzw. auf ein zwingend notwendiges Maß zu reduzieren.</p>	
<p>Boden Moorböden: keine Betroffenheit</p>	o
<p>Wasser Lage im Überschwemmungsgebiet: keine Betroffenheit</p> <p>Trinkwasserschutz: Im südöstlichen Bereich überlagert die Potenzialfläche Windenergie einen Trinkwasserbrunnen. Das Gebiet ist Wasserschutzzone I und nicht mit Fundamenten von WEA überbaubar. Eine Überspannung durch die Rotoren ist möglich. Der Trinkwasserschutz ist im Rahmen von Genehmigungsverfahren von WEA durch Auflagen zu berücksichtigen.</p>	o
<p>Landschaft Betroffenheit von Landschaftsschutzgebieten: keine Betroffenheit</p>	o
<p>Kultur-/Sachgut Bau-/Bodendenkmale: keine Betroffenheit</p>	o
<p>5. FFH-Prüfung Keine Natura 2000-Gebiete betroffen</p>	

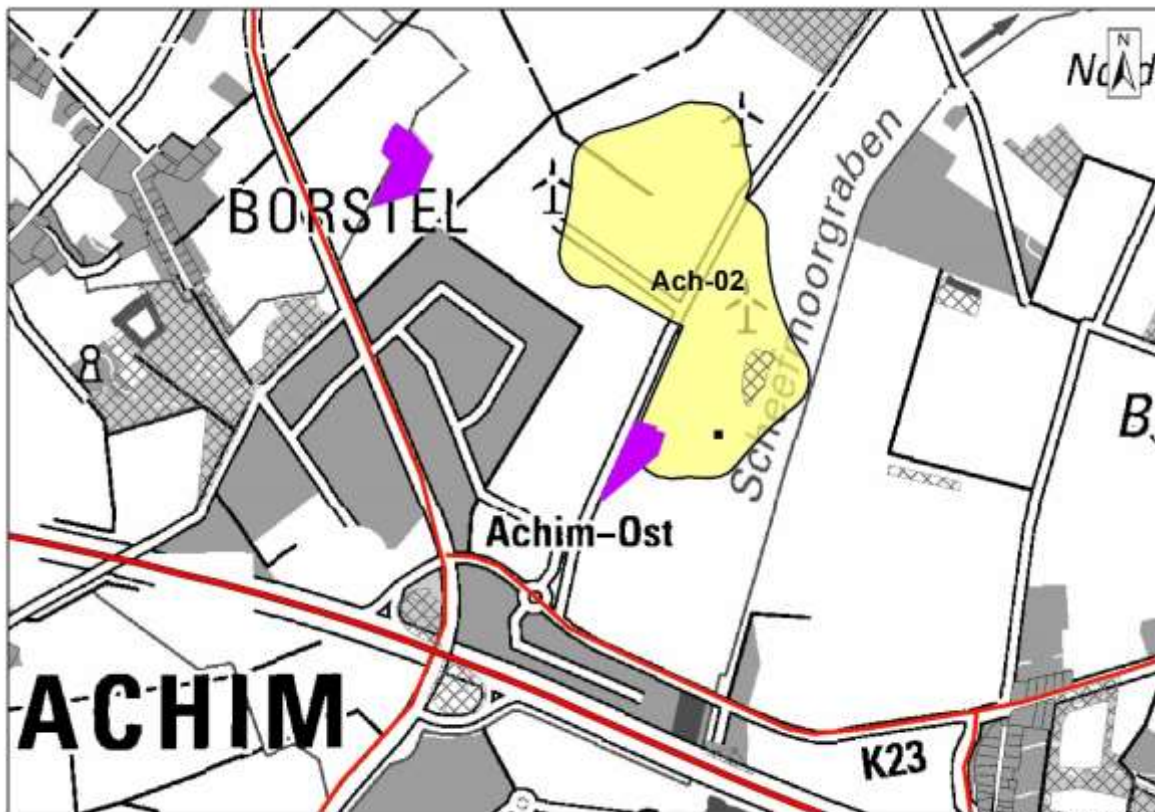


Abbildung 7: Ach-01 Achim-Borstel, Karte 4: gebietsbezogene Umweltprüfung

6. Ergebnis Umweltprüfung

Die Potenzialfläche Ach-02 Achim Borstel ist aus Umweltsicht nur in gekürzter Form als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet. Es ist eine Kürzung im südwestlichen Bereich um den Bereich eines geschützten Biotopes vorzunehmen. Es ist daher eine Fläche mit einer Größe von 28 Hektar als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Es verbleiben negative Umweltauswirkungen beim Schutzgut Tiere/Pflanzen

- durch die Überplanung von Zentralen Prüfbereichen Avifauna Weißstorch – Schutzmaßnahmen sind möglich -
- durch die Überplanung von Vorranggebiet Biotopverbund Wälder gem. RROP 2016, 1. Änderung.

Im Genehmigungsverfahren muss mit Auflagen hinsichtlich Schutzmaßnahmen für Brutvögel gerechnet werden.

<p>1. Potenzialfläche Windenergie</p>	<p>2. Bezeichnung: Ach-03 Achimer Bruch 77 ha Stadt Achim</p> <p>2 Teilflächen</p>
<p>3. Beschreibung/ derzeitige Nutzung/ Vorbelastung</p>	
<p>2-teilige Potenzialfläche beidseitig der BAB 27 im Bereich Achim-Embsen/ Achim-Uphusen. Östlich der nördlichen Teilfläche befindet sich die Gasverdichterstation Achim-Embsen, die z.Zt. erweitert wird. Grünlandgeprägte Moorniederung, landwirtschaftlich genutzt, keine Bestands-WEA. Vorbelastung durch die Gasverdichterstation und die BAB 27.</p>	

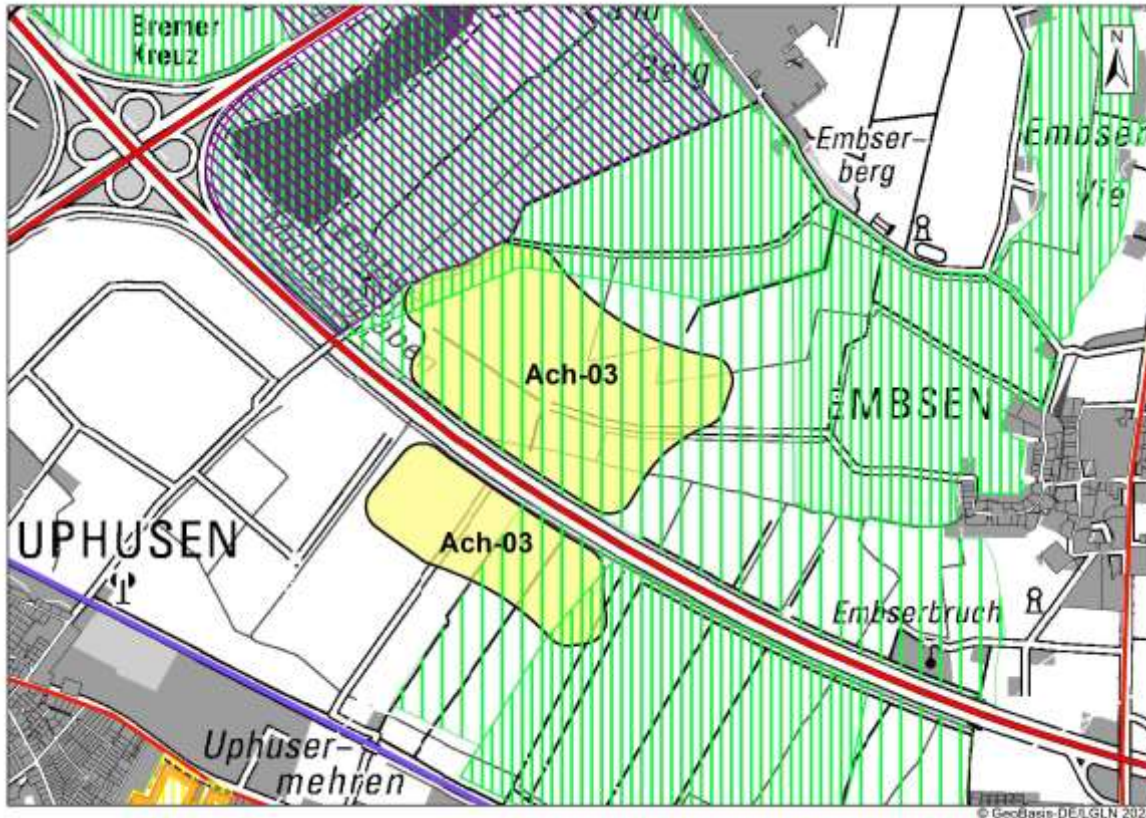


Abbildung 8: Ach-03 Achimer Bruch, Karte 3: Schutzgebiete

<p>4. Umweltauswirkungen</p>	
<p>Mensch, menschliche Gesundheit Schallimmission Siedlungsgebiete: keine Betroffenheit</p> <p>Schallimmission Einzelhäuser/Splittersiedlungen: keine Betroffenheit</p> <p>Wertvolle Gebiete für Erholung: keine Betroffenheit</p>	o
<p>Tiere/Pflanzen Avifaunistisches Risikopotenzial: Die Potenzialfläche überlagert im Nordosten auf 100 m einen Zentralen Prüfbereich eines Weißstorchhorstes. Dieser wurde im Zuge der vom Landkreis beauftragten Kartierung 2019 festgestellt (Avifauna-Kartierung 2019, Gebiet Ach_06 B). Es handelt sich um eine grünlandgeprägte Moorniederung, die dem Weißstorch als Nahrungshabitat dient. Es liegt nur eine geringfügige Überlagerung vor. Zwischen der Ortschaft Embsen und der Potenzialfläche Windenergie verbleibt dem Weißstorch zwischen Embsen und der Potenzialfläche Windenergie ein ca. 900 m breiter Korridor an Niederungsbereichen beidseitig der BAB 27. Dies wird als ausreichend für das Nahrungshabitat bewertet. Die Umweltauswirkungen werden somit mit negativ bewertet.</p> <p>Gesetzlich geschützte Biotop: keine Betroffenheit</p> <p>Potenzielle Schutzgebiete: Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft: Die nördliche Teilfläche überlagert randlich im Westen und die südliche Teilfläche randlich im Osten Vorranggebiet Natur und Landschaft nach RROP 2016, 1. Änderung. Es handelt sich um die schutzwürdigen Gebiete N20 und N34 gem. Landschaftsrahmenplan. Schutzzweck des Gebietes N20 ist eine</p>	-

Sicherung des Moores, der Bruchwälder und des Feuchtgrünlandes. Es handelt sich nicht um Wald, zudem liegt nur eine randliche Überlagerung vor. Schutzzweck des Gebiets N34 ist der Erhalt der grünlandgeprägten Niederung, insbesondere als Nahrungshabitat des Weißstorchs. Wie oben bereits ausgeführt, verbleiben dem Weißstorch im Osten ausreichend Flächen als Nahrungshabitat. Es entstehen negative Umweltauswirkungen.

Zudem liegt eine Überlagerung von Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft gem. RROP 2016, 1. Änderung, vor. Die nördliche Teilfläche überlagert fast vollständig, die südliche Teilfläche teilweise ein Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft. Es handelt sich um das Gebiet L5 Embser Bruch nach LRP 2008, grünlandgeprägte Niederung. Die Umweltauswirkungen werden als indifferent bewertet.

Biotopverbund Auen und Niederungen, Offenlandgebiete: keine Betroffenheit

Vorranggebiet Biotopverbund Wälder: keine Betroffenheit

Boden

Moorböden: Beide Teilflächen befinden sich auf Moorböden mit einer Torfmächtigkeit bis zu 60 cm. Es sind daher negative Umweltauswirkungen zu erwarten. Eine Zerstörung der Moorböden und CO2-Freisetzung sind nicht zu erwarten.

Wasser

Lage im Überschwemmungsgebiet: keine Betroffenheit

Landschaft

Betroffenheit von Landschaftsschutzgebieten: Die nördliche Teilfläche grenzt im Westen an das LSG-VER Nr. 39 „Autobahnbaggersee bei Oyten“. Eine Überlagerung findet nicht statt. Eine Windenergienutzung ist unter Vorbehalt mit den Schutzziele vereinbar. Die Bewertung ist daher indifferent.

Kultur-/Sachgut

Bau-/Bodendenkmale: keine Betroffenheit

5. FFH-Prüfung

In ca. 1.000m Entfernung südlich liegt das FFH-Gebiet 253 „Sandtrockenrasen Achim“. Es ist keine Betroffenheit durch die Potenzialfläche Windenergie zu erwarten.

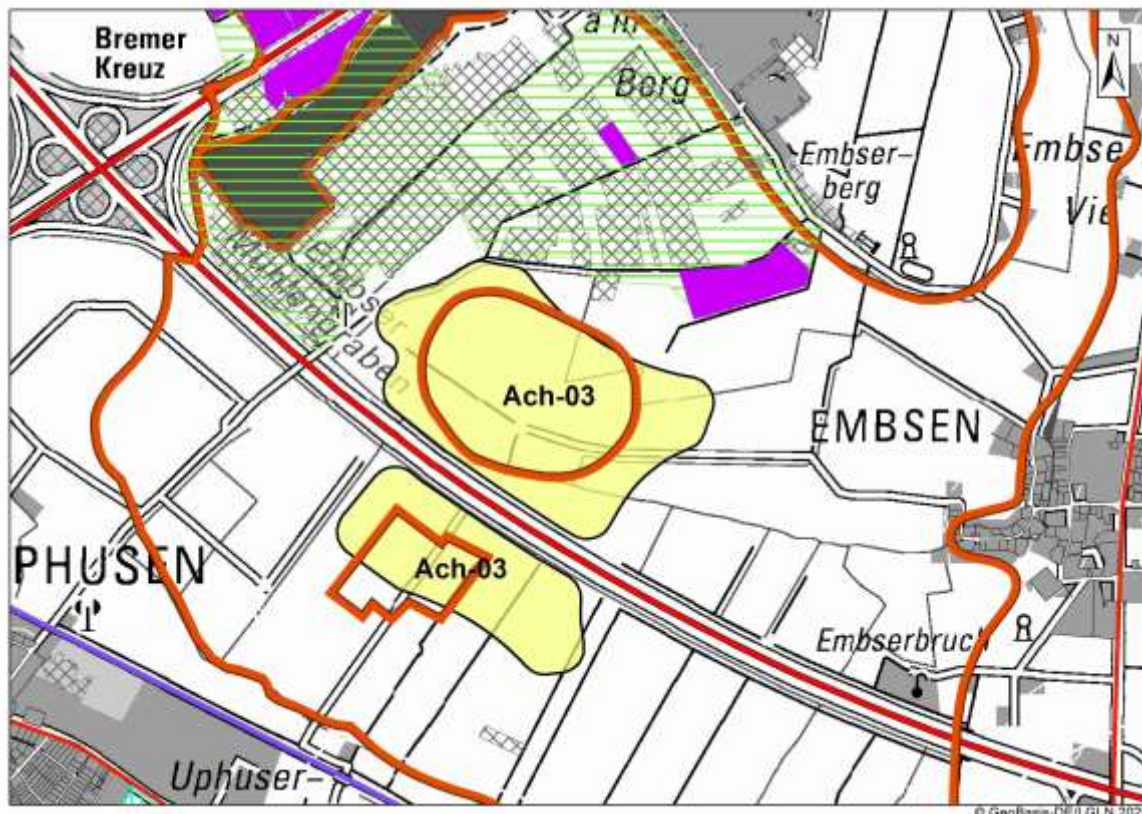


Abbildung 9: Ach-03 Achimer Bruch, Karte 4:gebietsbezogene Umweltprüfung

6. Ergebnis Umweltprüfung

Die Potenzialfläche Ach-03 Achimer Bruch ist aus Umweltsicht in vollständiger Größe mit 77 Hektar als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet (Nordfläche 53 Hektar, Südfläche 24 Hektar).

Es verbleiben negative Umweltauswirkungen beim Schutzgut Boden durch die Überlagerung von Moorböden bis zu einer Torfmächtigkeit von bis zu 60 cm. Darauf kann bei der Gründung von WEA Rücksicht genommen werden. Zudem entstehen negative Umweltauswirkungen beim Schutzgut Tiere/Pflanzen

- durch die Überplanung von Zentralen Prüfbereichen Avifauna Weißstorch – Schutzmaßnahmen sind möglich -,
- durch die randliche Überplanung von Vorranggebieten Natur und Landschaft gem. RROP 2016, 1. Änderung.

Im Genehmigungsverfahren muss mit Auflagen hinsichtlich Schutzmaßnahmen für Brutvögel gerechnet werden.

<p>1. Potenzialfläche Windenergie</p>	<p>2. Bezeichnung: Ach-04 Achim-Bollen 30 ha Stadt Achim</p> <p>3 Teilflächen</p>
<p>3. Beschreibung/ derzeitige Nutzung/ Vorbelastung</p> <p>3-teilige Potenzialfläche westlich von Achim-Uphusen, nördlich von Achim-Bollen, an der Kreisgrenze zu Bremen. Landwirtschaftliche Nutzung. Ca. 13 Bestands-WEA in der Umgebung sowohl auf Bremer wie auf Achimer Gebiet. 1 weitere WEA ist in Planung. Vorbelastungen durch die nördlich verlaufende BAB 1 sowie die Bestands-WEA.</p>	

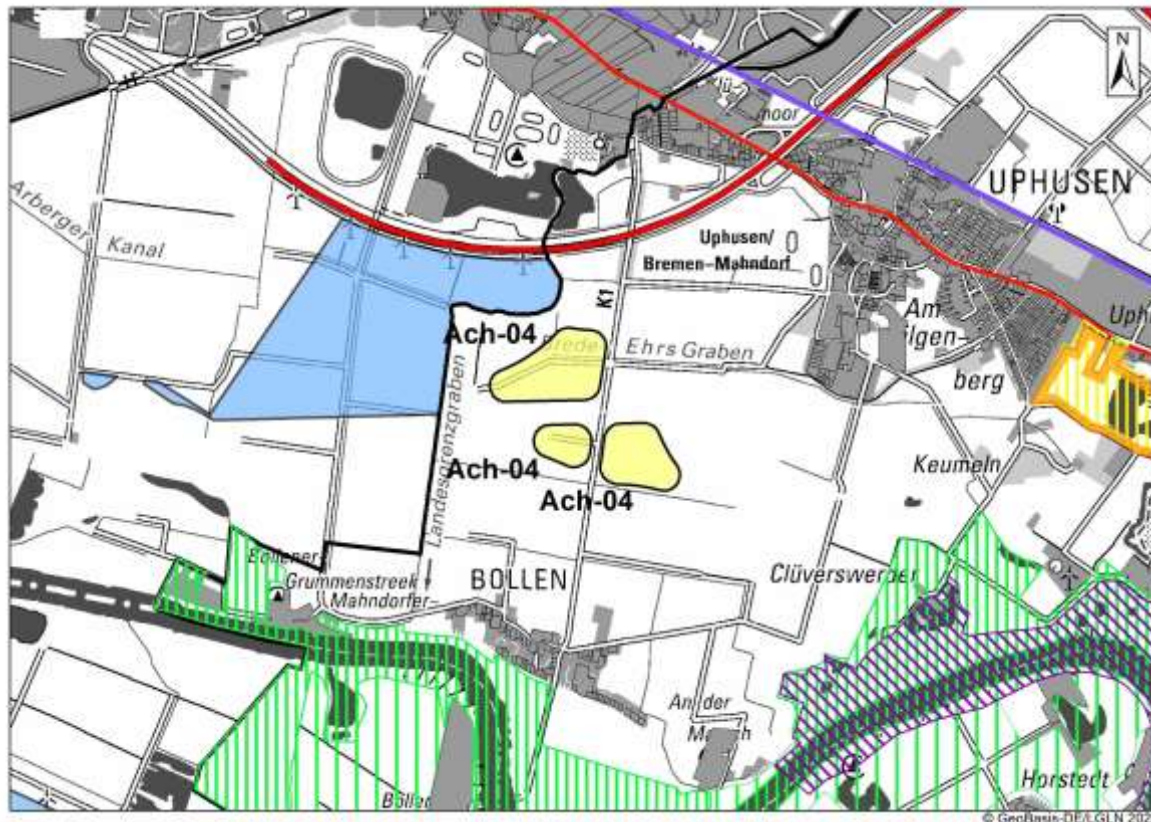


Abbildung 10: Ach-04 Achim-Bollen, Karte 3: Schutzgebiete

<p>4. Umweltauswirkungen</p>	
<p>Mensch, menschliche Gesundheit Schallimmission Siedlungsgebiete: keine Betroffenheit Schallimmission Einzelhäuser/Splittersiedlungen: keine Betroffenheit Wertvolle Gebiete für Erholung: keine Betroffenheit</p>	<p>o</p>
<p>Tiere/Pflanzen Avifaunistisches Risikopotenzial: keine Betroffenheit Gesetzlich geschützte Biotope: keine Betroffenheit Potenzielle Schutzgebiete: Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft: keine Betroffenheit Biotopverbund Auen und Niederungen, Offenlandgebiete: keine Betroffenheit Vorranggebiet Biotopverbund Wälder: keine Betroffenheit</p>	<p>o</p>
<p>Boden Moorböden: keine Betroffenheit</p>	<p>o</p>
<p>Wasser Lage im Überschwemmungsgebiet: keine Betroffenheit</p>	<p>o</p>
<p>Landschaft Betroffenheit von Landschaftsschutzgebieten: keine Betroffenheit</p>	<p>o</p>

Kultur-/Sachgut

Bau-/Bodendenkmale: keine Betroffenheit



5. FFH-Prüfung

Keine Natura 2000-Gebiete betroffen.

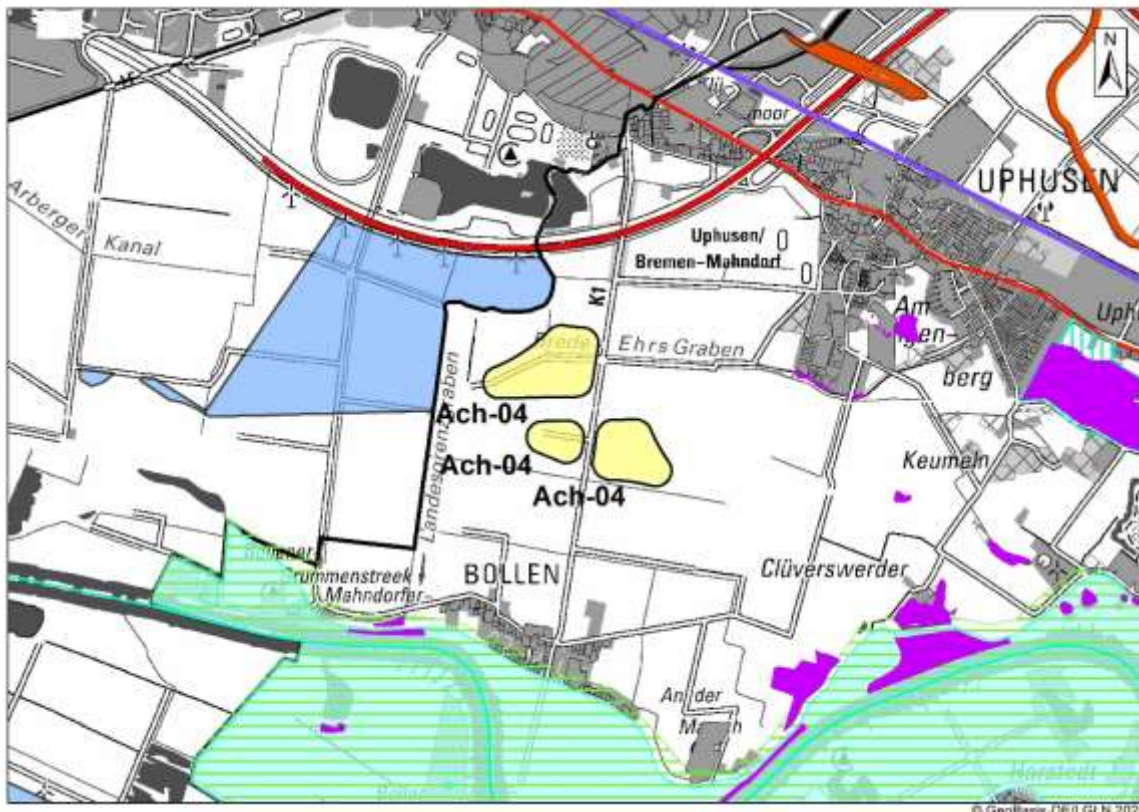


Abbildung 11: Ach-04 Achim-Bollen, Karte 4: gebietsbezogene Umweltprüfung

6. Ergebnis Umweltprüfung

Die Potenzialfläche Ach-04 Achim-Bollen ist aus Umweltsicht mit vollständiger Größe von 30 Hektar als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Es sind keine negativen oder erheblich negativen Umweltauswirkungen zu erwarten.

<p>1. Potenzialfläche Windenergie</p>	<p>2. Bezeichnung: Dör-01 Ahnebergen 137 ha Gemeinde Dörverden</p> <p>2 Teilflächen</p>
<p>3. Beschreibung/ derzeitige Nutzung/ Vorbelastung 2-teilige Potenzialfläche südöstlich der Ortschaft Ahnebergen. Landwirtschaftliche Nutzung, keine Bestands-WEA. Vorbelastung durch Stromleitung sowie Bahnlinie.</p>	

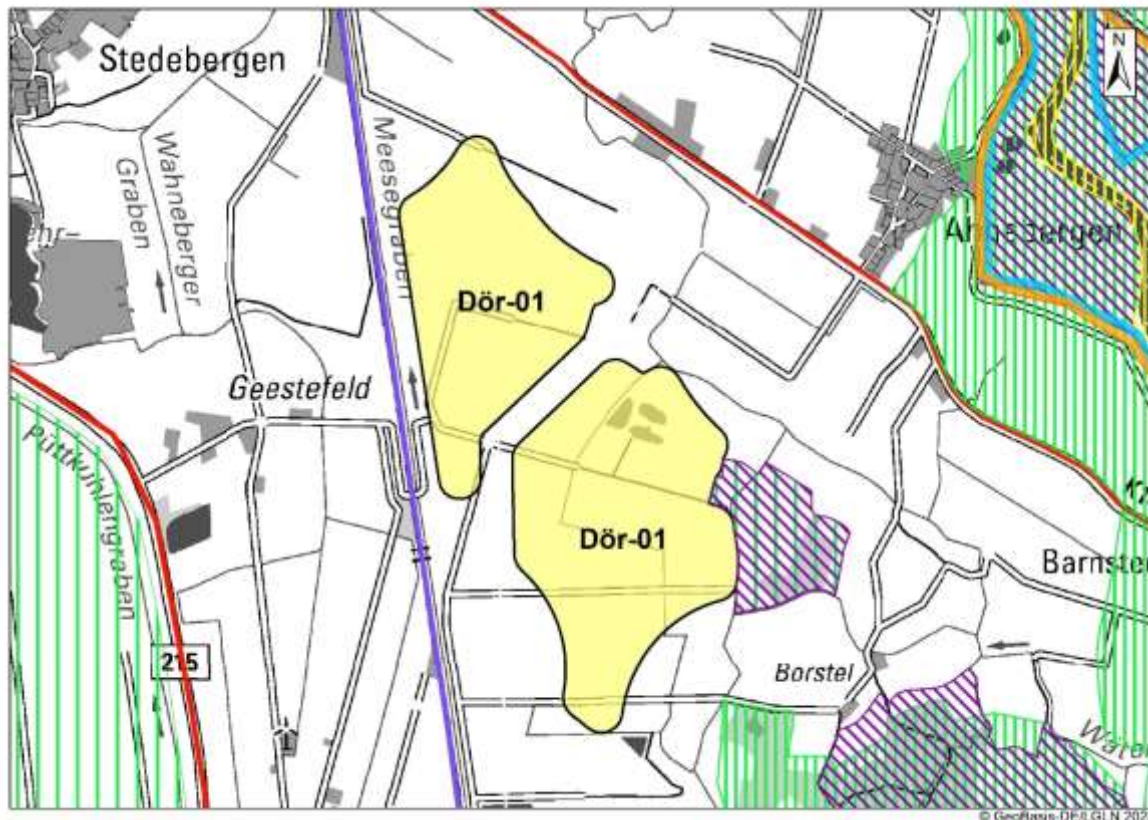


Abbildung 12: Dör-01 Ahnebergen, Karte 3: Schutzgebiete

<p>4. Umweltauswirkungen</p>	
<p>Mensch, menschliche Gesundheit Schallimmission Siedlungsgebiete: keine Betroffenheit</p> <p>Schallimmission Einzelhäuser/Splittersiedlungen: keine Betroffenheit</p> <p>Wertvolle Gebiete für Erholung: keine Betroffenheit</p>	o
<p>Tiere/Pflanzen Avifaunistisches Risikopotenzial: Die nördliche Teilfläche überlagert mit ihrer westlichen Hälfte einen Zentralen Prüfbereich eines Weißstorchhorstes. Dieser wurde im Zuge der vom Landkreis beauftragten Kartierung 2019 festgestellt (Avifauna-Kartierung 2019, Gebiete Doer_02A und 02B). Es wird aufgrund der Ackernutzung und unter Auflage einer artenschutz-angepassten Betriebsweise von einer Vereinbarkeit ausgegangen. Es entstehen negative Umweltauswirkungen.</p> <p>Im östlich angrenzenden Waldbestand wurde in 2023 durch die Ornithologische Arbeitsgemeinschaft (OAG) ein Rotmilan-Horst festgestellt. Daher befinden sich Teilbereiche der südlichen Teilfläche im Nahbereich. Es bestehen erheblich negative Umweltauswirkungen.</p> <p>Die südliche Teilfläche überlagert zudem den zentralen Prüfbereich eines bekannten Seeadler-Revierpaares, eine Nutzung der Fläche ist aufgrund der Habitatausstattungen mit Stillgewässern anzunehmen. Im Rahmen der vom Landkreis Verden 2019 beauftragten Avifauna-Kartierung ist dieser Bereich mit einem hohen Konfliktpotenzial bewertet worden. In Erfassungen seit 2021 wurde im Horst des Seeadlers ein Uhu festgestellt (Kartierungen im Auftrag eines Windkraftinvestors aus dem Jahr 2022: Ökologis (2023): Windpark Westen – Faunistische Grundlagenuntersuchung in der Saison 2022, im Auftrag von Fa. Energiequelle). Seeadler wurden weiterhin gesichtet, ein brütendes Paar ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht bekannt. Da der Standort aber weiterhin als Brutrevier geeig-</p>	--

net ist und eine zeitnahe Ansiedlung durch Seeadler wahrscheinlich ist, ist der Bereich der südlichen Teilfläche von WEA freizuhalten. Aufgrund der vorhandenen Kleingewässer und der großen Fließgewässer Aller (1,6 km östlich) und Weser (2,7 km westlich) kann eine mögliche Flugrichtung nicht angegeben werden. Insgesamt liegt für die südliche Teilfläche aufgrund des avifaunistischen Risikos eine Nicht-Vereinbarkeit mit einer Windenergienutzung vor. Es entstehen erheblich negative Umweltauswirkungen.

Gesetzlich geschützte Biotope: keine Betroffenheit

Potenzielle Schutzgebiete: Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft: Es liegt keine Betroffenheit vor. Östlich der südlichen Teilfläche befindet sich das LSG VER Nr. 44 „Dörverdener Wiesen und Barnstedter See“. Dieses Gebiet ist im RROP 2016, 1. Änderung, als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft dargestellt. Eine Überlagerung findet nicht statt. Die Umweltauswirkungen sind daher indifferent.

Biotopverbund Auen und Niederungen, Offenlandgebiete: keine Betroffenheit

Vorranggebiet Biotopverbund Wälder: Beide Teilflächen überlagern 2 kleine Waldstücke, die gem. RROP 2016, 1. Änderung Vorranggebiet Biotopverbund Wälder sind. Während bei nördlichen Teilfläche die Überlagerung randlich im 75 m-Rotor-innerhalb-Puffer liegen würde, befindet sich das Waldstück auf der südlichen Teilfläche mittig. Eine Überlagerung durch Rotor ist möglich. Die Umweltauswirkungen werden mit negativ bewertet.

Boden

Moorböden: keine Betroffenheit

o

Wasser

Lage im Überschwemmungsgebiet: keine Betroffenheit

o

Landschaft

Betroffenheit von Landschaftsschutzgebieten: Die südliche Teilfläche grenzt östlich an das LSG VER Nr. 44 „Dörverdener Wiesen und Barnstedter See“, welches aus 3 Teilflächen besteht. Eine Überlagerung findet nicht statt. Das LSG VER Nr. 44 ist geprägt durch wertvollen Baum- und Heckenbestand sowie einer vielfältig gegliederten Wiesen- und Waldlandschaft mit einzelnen Gewässern. Das LSG ist von besonderer Bedeutung für den Tierartenschutz, insbesondere für Greifvögel. Die Umweltauswirkungen werden mit indifferent bewertet.

o

Kultur-/Sachgut

Bau-/Bodendenkmale: keine Betroffenheit

o

5. FFH-Prüfung

Keine Natura 2000-Gebiete betroffen.

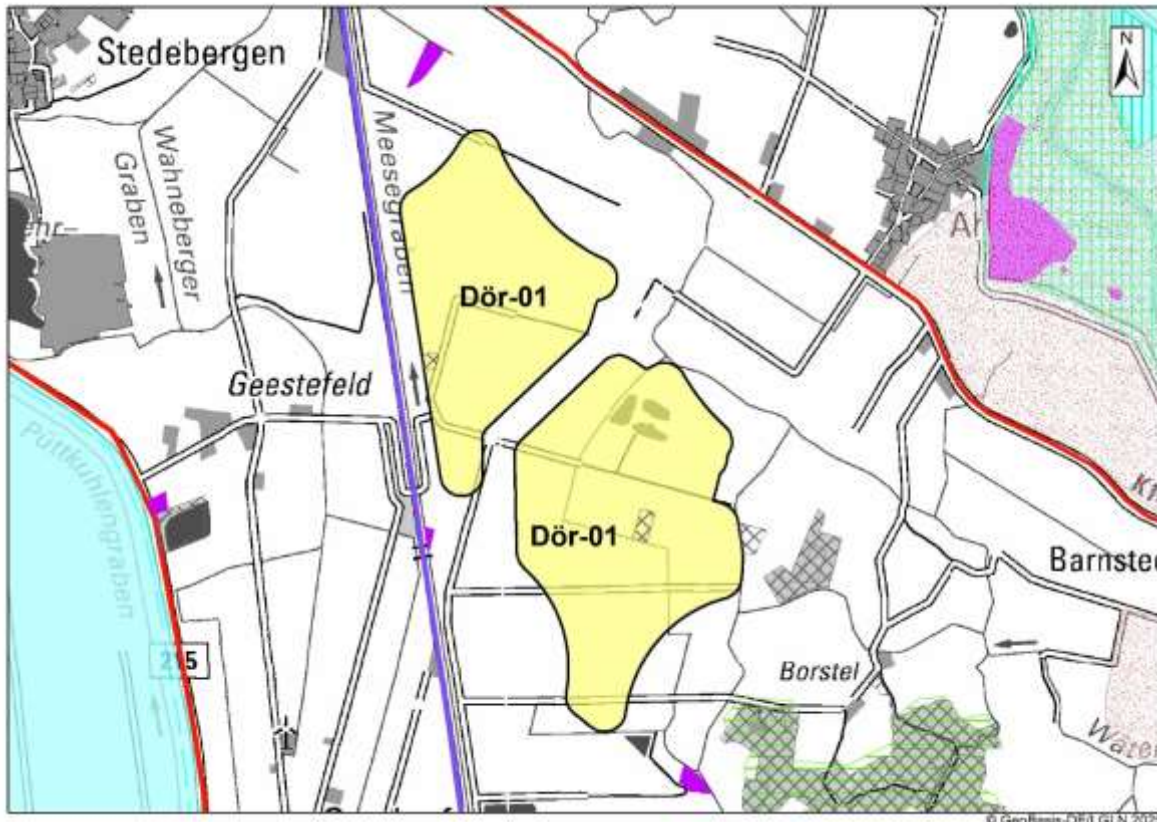


Abbildung 13: Dör-01 Ahnebergen, Karte 4: gebietsbezogene Umweltprüfung

6. Ergebnis Umweltprüfung

Die Potenzialfläche Dör-01 Ahnebergen ist aus Umweltsicht nur in gekürzter Form als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet. Aufgrund der avifaunistischen Bedeutung des LSG, vorhandener Brutstandorte sowie des Seeadler-Reviers und der weiterhin vorhandenen hohen Habitatqualität bestehen für die südliche Teilfläche erheblich negative Umweltauswirkungen. Sie ist daher zu streichen. Es verbleibt eine Fläche von 59 Hektar, die als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet ist.

Es verbleiben negative Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere/Pflanzen

- durch die Überplanung von Zentralem Prüfbereich Avifauna Weißstorch, Rotmilan – Schutzmaßnahmen sind möglich
- durch die randliche Überplanung von Vorranggebieten Biotopverbund Wälder gem. RROP 2016, 1. Änderung.

Im Genehmigungsverfahren muss mit Auflagen hinsichtlich Schutzmaßnahmen für Brutvögel gerechnet werden.

<p>1. Potenzialfläche Windenergie</p>	<p>2. Bezeichnung: Dör-02 Westen 261 ha Gemeinde Dörverden</p> <p>1 Teilfläche</p>
<p>3. Beschreibung/ derzeitige Nutzung/ Vorbelastung</p>	
<p>1-teilige Potenzialfläche westlich der Ortschaft Westen. Landwirtschaftliche Nutzung, keine Bestands-WEA. 7 WEA in Planung. Keine Vorbelastung.</p>	

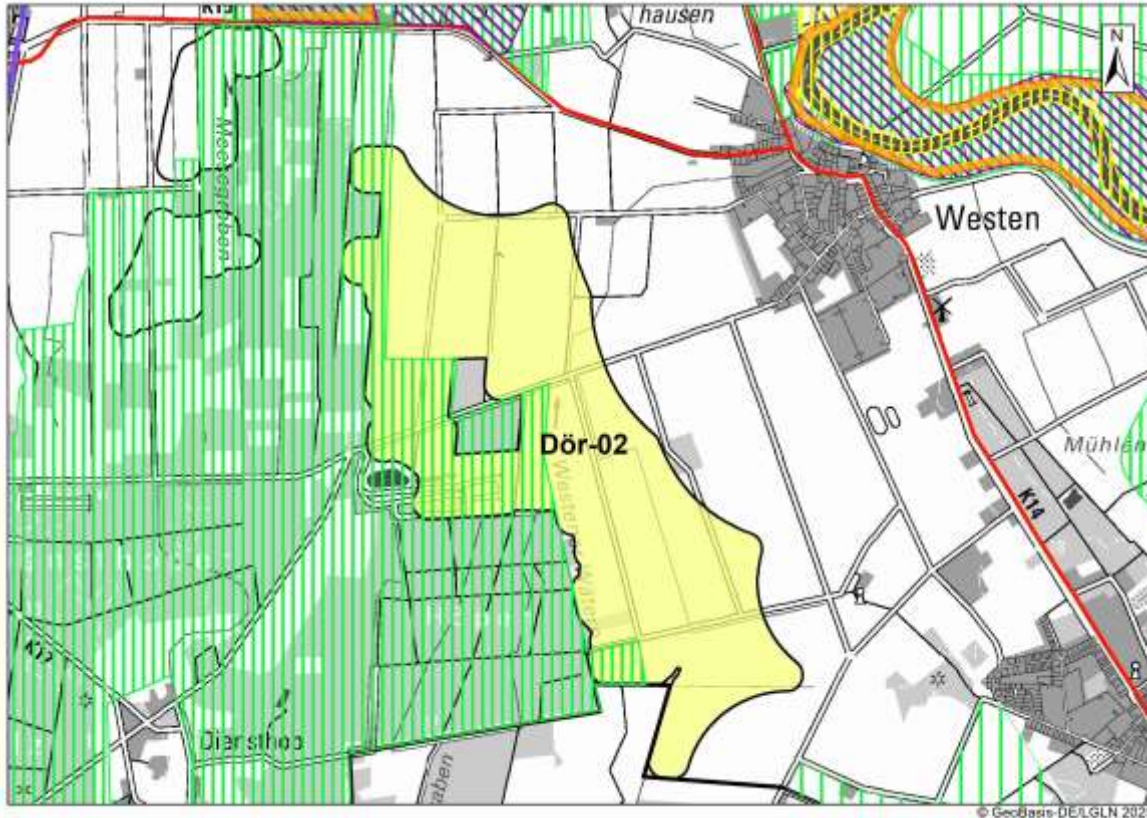


Abbildung 14: Dör-02 Westen, Karte 3: Schutzgebiete

<p>4. Umweltauswirkungen</p>	
<p>Mensch, menschliche Gesundheit Schallimmission Siedlungsgebiete: keine Betroffenheit</p> <p>Schallimmission Einzelhäuser/Splittersiedlungen: keine Betroffenheit</p> <p>Wertvolle Gebiete für Erholung: Die Potenzialfläche liegt im westlichen Bereich zum Teil in einem Vorbehaltsgebiet Erholung. Das Vorbehaltsgebiet Erholung erstreckt sich über das Waldgebiet Höpen und Randbereiche. Diese Randbereiche überschneiden sich mit der Potenzialfläche Windenergie. Es sind negative Umweltauswirkungen zu erwarten.</p>	<p style="text-align: center;">-</p>
<p>Tiere/Pflanzen Avifaunistisches Risikopotenzial: Es besteht ein avifaunistisches Risiko. Es liegen Überschneidungen mit dem Zentralen Prüfbereich Rotmilan im Norden sowie randliche Überlagerungen mit den Zentralen Prüfbereichen Uhu im westlichen Bereich sowie Wespenbussard im südlichen Bereich der Potenzialfläche vor. Zudem wurde im südlichen Bereich der Potenzialfläche eine Raumnutzung im Erweiterten Prüfbereich durch ein Schwarzmilan-Paar nachgewiesen. Dabei handelt es sich um Kartierungen im Auftrag eines Windkraftinvestors aus dem Jahr 2022 (Ökologis (2023): Windpark Westen – Faunistische Grundlagenuntersuchung in der Saison 2022, im Auftrag von Fa. Energiequelle). Die Kartierungen sind aktueller als die vom Landkreis Verden beauftragte Avifauna-Kartierung Doer_04A und 04B) und ist somit zu berücksichtigen. Es ist zudem im Umfeld der Potenzialfläche das Vorkommen eines Schwarzstorches bekannt, der als sehr störungssensibel gilt. Der Rotmilan nutzt den nördlichen Bereich der Potenzialfläche nördlich der Hoyaer Straße sehr intensiv, wie aus der Raumnutzungsanalyse Rotmilan im Auftrag des Windkraftinvestors hervorgeht. Dies entspricht dem Zentralen Prüfbereich. Dies wird mit erheblich negativen Umweltauswirkungen</p>	<p style="text-align: center;">--</p>

bewertet. Bei einem Verzicht auf den Bereich nördlich der Hoyaer Straße bestehen nur noch negative Umweltauswirkungen.

Die Überlagerungen der Zentralen Prüfbereiche Uhu und Wespenbussard sind nur randlich und werden mit negativen Umweltauswirkungen bewertet. Ebenso wird die Überlagerung des Erweiterten Prüfbereichs Schwarzmilan im südlichen Bereich der Potenzialfläche mit negativen Umweltauswirkungen bewertet.

Gesetzlich geschützte Biotope: Die Potenzialfläche überlagert keine gesetzlich geschützten Biotope. Die Potenzialfläche umgibt jedoch ein kleines Waldgebiet an der Hoyaer Straße. Im Süden befindet sich ein nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop. Weitere gesetzlich geschützte Biotope grenzen im Bereich Wald Höpen an die Potenzialfläche an. Da keine Überlagerungen vorkommen, werden die Umweltauswirkungen mit indifferent bewertet.

Potenzielle Schutzgebiete: Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft: Die Potenzialfläche überlagert randlich sowie im mittleren Bereich westlich ein Vorranggebiet Natur und Landschaft gem. RROP 2016, 1. Änderung. Es handelt sich um das Gebiet N89 Stedorfer Bruch und Höpen nach LRP 2008, welches der Sicherung und Entwicklung der naturnahen und unzerschnittenen Feucht- und Nasswälder dient. Es dient auch als Schwarzstorch-Habitat. Als Maßnahmen sind u.a. Vernässung, Umbau zu naturnahen Feuchtwäldern und ein Rückbau des ehemaligen Munitionsdepots genannt. Die Potenzialfläche Windenergie überlagert das ehemalige Munitionsdepot teilweise. Eine Windenergienutzung des mittleren Bereichs würde diesen Zielen entgegenstehen. Die Errichtung von WEA würde zu einer Zerschneidung des Gebietes führen. Zudem ist das Vorkommen des Schwarzstorches im Vorranggebiet Natur und Landschaft bekannt. Dieser gilt als sehr störungssensibel. Es ist nicht auszuschließen, dass der Schwarzstorch auch die Flächen zwischen dem mittig an der Hoyaer Straße liegenden Waldstück und dem Waldgebiet Stedorfer Bruch und Höpen nutzt. Es handelt sich um einen ruhigen, wenig durch Fahrzeugverkehr belasteten Bereich, der relativ ungestört ist. Aufgrund der Störgefahr werden die Umweltauswirkungen mit erheblich negativ bewertet.

Diese können vermieden werden, wenn für die Windenergienutzung im Wesentlichen Bereiche genutzt werden, die maximal eine randliche Überlagerung mit dem Vorranggebiet Natur und Landschaft aufweisen. Die Umweltauswirkungen sind dann negativ.

Biotopverbund Auen und Niederungen, Offenlandgebiete: keine Betroffenheit

Vorranggebiet Biotopverbund Wälder: Die Potenzialfläche grenzt an Wald an. Der Wald ist Vorranggebiet Biotopverbund Wälder gem. RROP 2016, 1. Änderung. Die Potenzialfläche überlagert zudem kleinere Waldstücke, die Vorranggebiet Biotopverbund Wälder gem. RROP 2016, 1. Änderung, sind. Eine Überbauung durch Fundament ist nicht möglich, eine Überspannung mit Rotor möglich. Da die Überlagerung randlich bzw. kleine Teilflächen umfassend ist, sind negative Umweltauswirkungen zu erwarten.

Die Potenzialfläche überlagert zudem im Süden ein Vorbehaltsgebiet zur Vergrößerung des Waldanteils gem. RROP 2016. Mit diesem Vorbehaltsgebiet soll eine Verbindung geschaffen werden zwischen dem Höpen und südöstlich angrenzenden Waldgebieten. Die Verbindung könnte mit einer Unterbrechung durch eine Windenergienutzung nicht mehr hergestellt werden. Südöstlich außerhalb der Potenzialfläche befindet sich eine Teilfläche des Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaft L37 Südlich Hülsen, welches u.a. der Waldentwicklung dient. Das Ziel einer Waldverbindung bzw. Waldentwicklung wäre nicht mehr erreichbar. Hinzu kommt die Überlagerung des Erweiterten Prüfbereichs Schwarzmilan. Insgesamt ergeben sich negative Umweltauswirkungen. Die Umweltauswirkungen können minimiert werden, wenn eine Kürzung um den Erweiterten Prüfbereich des Schwarzmilan erfolgt. Eine Unterbrechung der Verbindung der Waldgebiete läge zwar immer noch vor, wäre aber nicht mehr so groß. Die Umweltauswirkungen sind dann indifferent.

Boden

Moorböden: keine Betroffenheit

○

Wasser

Lage im Überschwemmungsgebiet: keine Betroffenheit

○

Landschaft

Betroffenheit von Landschaftsschutzgebieten: keine Betroffenheit

○

Kultur-/Sachgut

Bau-/Bodendenkmale: keine Betroffenheit

○

5. FFH-Prüfung

Keine Natura 2000-Gebiete betroffen.

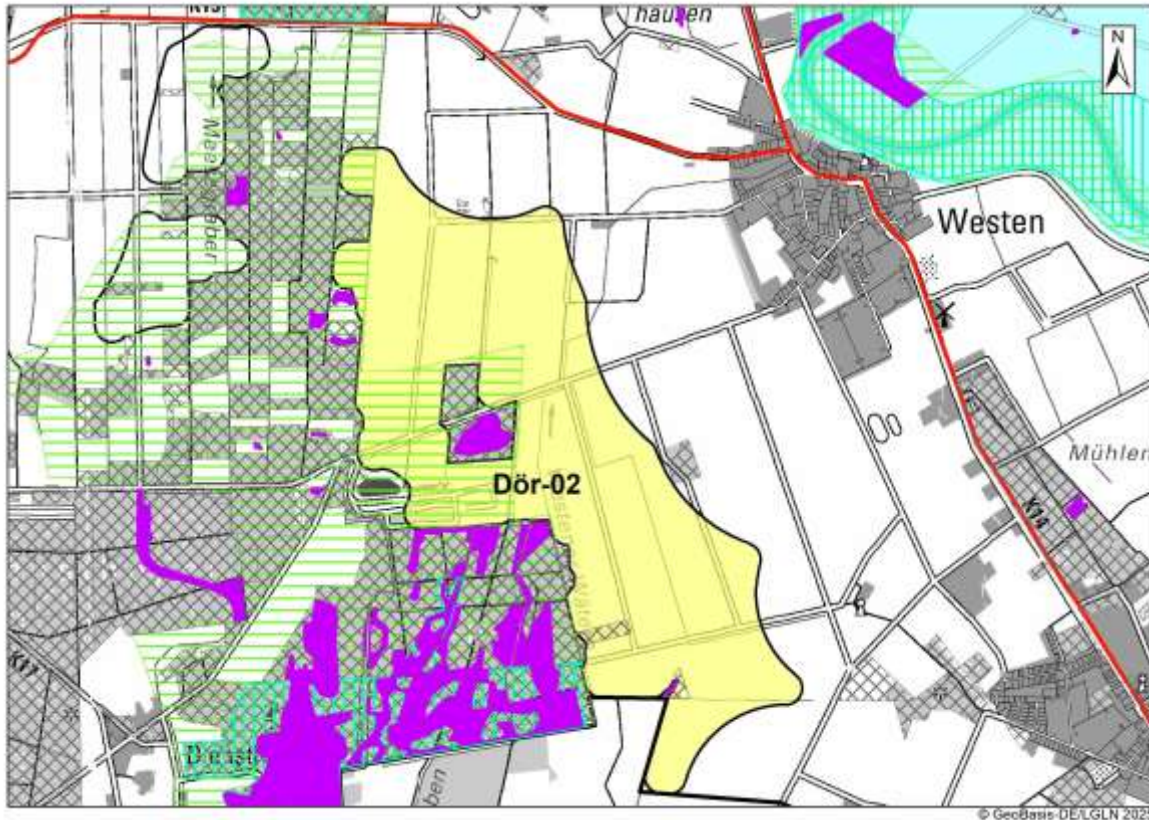


Abbildung 15: Dör-02 Westen, Karte 4: gebietsbezogene Umweltprüfung

6. Ergebnis Umweltprüfung

Die Potenzialfläche Dör-02 Westen ist aus Umweltsicht nur in gekürzter Form als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet. Im Norden sind Kürzungen aufgrund der Raumnutzung durch den Rötmilan vorzunehmen. Der mittlere Bereich, der Vorranggebiet Natur und Landschaft überlagert, ist aufgrund avifaunistischer Risiken Schwarzstorch und Erhalt eines ungestörten Bereichs zu streichen. Der südliche Teilbereich wird aufgrund einer Beeinträchtigung von Waldentwicklung und einer Raumnutzung durch Schwarzmilan gekürzt. Es verbleibt eine Fläche von 110 Hektar, die als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet ist.

Es verbleiben negative Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch durch eine geringfügige randliche Überlagerung mit Vorbehaltsgebiet Erholung und mit dem Schutzgut Tiere/Pflanzen

- durch die randliche Überplanung von Vorranggebiet Natur und Landschaft – Kürzungen wurden bereits vorgenommen, eine weitere Kürzung erfolgt nicht,
- durch die randliche Überplanung von Vorranggebieten Biotopverbund Wälder gem. RROP 2016, 1. Änderung.

Im Genehmigungsverfahren muss mit Auflagen hinsichtlich Schutzmaßnahmen für Brutvögel gerechnet werden.

<p>1. Potenzialfläche Windenergie</p>	<p>2. Bezeichnung: Dör-03 04 Hämelhausen / Horst-Stoploh 248 ha Gemeinde Dörverden</p> <p>3 Teilflächen</p>
<p>3. Beschreibung/ derzeitige Nutzung/ Vorbelastung</p> <p>3-teilige Potenzialfläche östlich Hämelhausen, LK Nienburg. Landwirtschaftlich genutzt, teilweise an Wald angrenzend. 8 Bestands-WEA westlich angrenzend (LK NI), 9 WEA in Planung auf den Potenzialflächen. Vorbelastung durch die Bestands-WEA und die Landesstraße L 200.</p>	

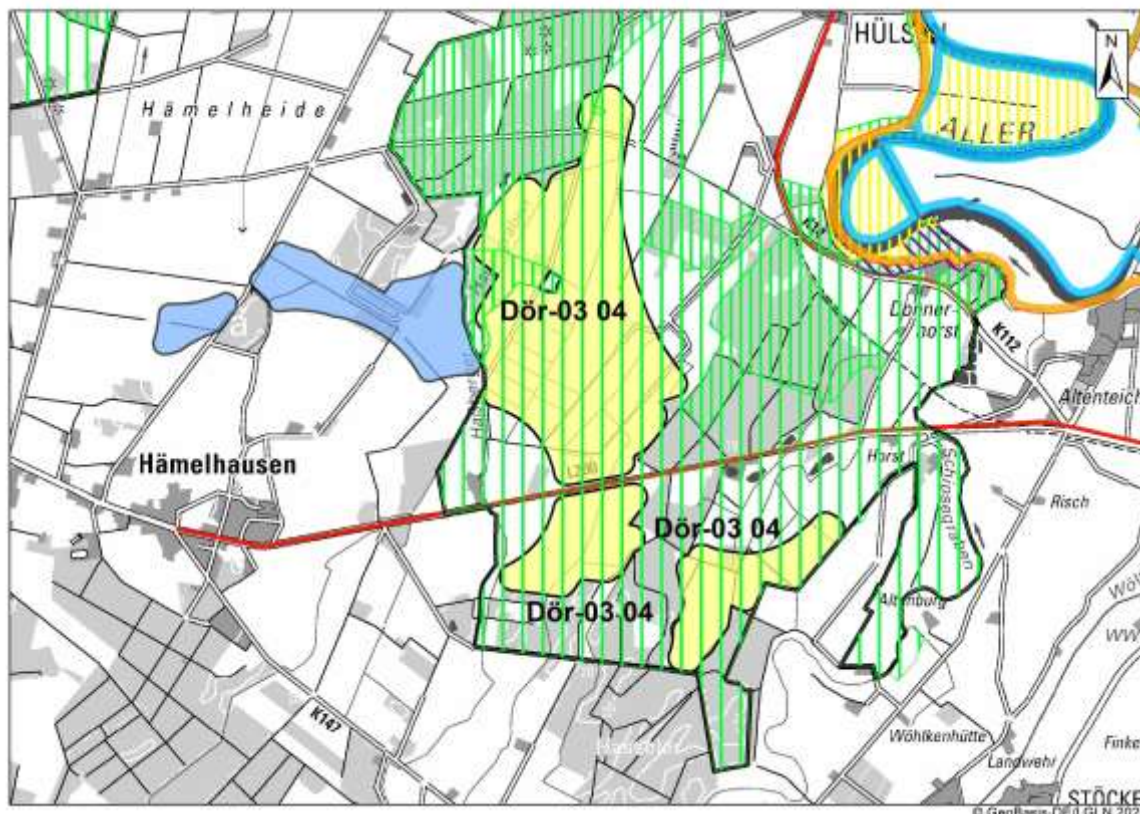


Abbildung 16: Dör-03 04 Hämelhausen / Horst-Stoploh, Karte 3: Schutzgebiete

<p>4. Umweltauswirkungen</p>	
<p>Mensch, menschliche Gesundheit</p> <p>Schallimmission Siedlungsgebiete: keine Betroffenheit</p> <p>Schallimmission Einzelhäuser/Splittersiedlungen: keine Betroffenheit</p> <p>Wertvolle Gebiete für Erholung: keine Betroffenheit</p>	o
<p>Tiere/Pflanzen</p> <p>Avifaunistisches Risikopotenzial: Es liegt ein avifaunistisches Risiko vor. Es ist darauf hinzuweisen, dass im Zuge der vom Landkreis beauftragten Kartierung 2019 ein Rotmilanhorst im Bereich der nördlichen Teilfläche und der mittleren Teilfläche festgestellt wurde (Avifauna-Kartierung 2019, Gebiet Doer_06). Im Zuge von Kartierungen durch einen Windkraft-Investor in den Jahren 2022, 2023 und 2024 wurde der Horst jedoch nicht mehr nachgewiesen (NWP Planungsgesellschaft (2023/2024): Windpark Hülsen, Faunistisches Gutachten, Brutvögel, Greifvögel und Fledermäuse 2022, Gastvögel 2022/2023, Berichtsstand 21.06.2023, ergänzt 15.04.2024, im Auftrag von Fa. Schierloh Engineering GmbH).</p> <p>Die Potenzialfläche konnte somit vergrößert werden, da der Nahbereich nicht mehr freizuhalten ist. Eine Überlagerung mit Zentralen Prüfbereich liegt nicht vor. Allerdings wurde im Gutachten 2022 eine Raumnutzung durch den Rotmilan nachgewiesen; auch die Habitatqualität des Raumes ist für den Rotmilan weiterhin gegeben. Etwaige artenschutzrechtliche Konflikte sind in einem Genehmigungsverfahren zu betrachten.</p> <p>Die südöstliche Teilfläche liegt teilweise in einem Zentralen Prüfbereich Rotmilan. Die Feststellung stammt ebenfalls aus den Kartierungen des Windkraft-Investors (s.o.). In allen drei Teilflächen wurden unbesetzte Horste festgestellt, so dass Wechselhorste des Rotmilans nicht auszuschließen sind.</p>	-

Die nördliche Teilfläche überschneidet randlich Zentralen Prüfbereich Schwarzmilan. Es handelt sich um Feststellungen im Auftrag eines Windkraftinvestors aus dem Jahr 2022 (Ökologis (2023): Windpark Westen – Faunistische Grundlagenuntersuchung in der Saison 2022, im Auftrag von Fa. Energiequelle). Die Kartierungen sind aktueller als die vom Landkreis Verden beauftragte Avifauna-Kartierung 2019, die hier keine Brutvorkommen ergeben hat (Avifauna-Kartierung 2019, Gebiet Doer_06) und ist somit zu berücksichtigen. Es sind jedoch Schutzmaßnahmen möglich. Die Umweltauswirkungen hinsichtlich der Avifauna sind negativ.

Gesetzlich geschützte Biotop: In der nördlichen Teilfläche befindet sich ein gesetzlich geschütztes Biotop gem. § 30 BNatSchG. Es handelt sich um eine hochstaudenreiche Nasswiese. Fundamente von WEA dürfen dort nicht errichtet werden. Eine Überspannung durch Rotor ist jedoch ohne Gefährdung des Schutzzwecks möglich. Die Umweltauswirkungen sind negativ. Der Bereich des gesetzlich geschützten Biotops ist bisher ausgeschlossen. Da eine Überspannung mit Rotor jedoch möglich ist, kann die Fläche des Biotops in die Potenzialfläche einbezogen werden. Die Fläche der nördlichen Teilfläche vergrößert sich somit von 172 auf 173 Hektar.

Zudem grenzt im Nordwesten an die nördliche Teilfläche ein weiteres gesetzlich geschütztes Biotop an, eine Heidefläche. Diese liegt jedoch außerhalb der Potenzialfläche und bedarf daher keiner weiteren Betrachtung.

Potenzielle Schutzgebiete: Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft. Die nördliche Teilfläche überlagert randlich zwei Vorranggebiete Natur und Landschaft gem. RROP 2016, 1. Änderung. Das Vorranggebiet Natur und Landschaft N91 kennzeichnet das Gänsemoor, was der Sicherung und Entwicklung der Heide dient. Dieser Bereich erstreckt sich in die nördliche Teilfläche hinein. Auch der Bereich des gesetzlich geschützten Biotops Nasswiese ist einbezogen. Zwar sind durch die Erstellung von Fundamenten teilweise die Überbauung von Heideflächen zu erwarten. Es ist jedoch von keiner kompletten Überbauung der Heide auszugehen, so dass der Schutzzweck gewahrt werden kann. Es liegt eine großflächige Überlagerung an Rande vor, die mit negativen Umweltauswirkungen bewertet wird.

Zudem liegt eine randliche Überlagerung mit dem Vorranggebiet Natur und Landschaft N90 vor, Dünen Hülsen. Dieses Gebiet dient der Sicherung und Entwicklung der Dünen und naturnahen Wälder. Bei diesem Gebiet ist die Überlagerung im Wesentlichen nur randlich und würde sich überwiegend auf den 75 m-Rotor-innerhalb-Puffer beschränken. Es ist daher nur punktuell mit der Errichtung von Fundamenten zu rechnen. Auch dies wird mit negativen Umweltauswirkungen bewertet.

Alle drei Teilflächen überlagern zudem vollständig ein Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft gem. RROP 2016, 1. Änderung. Es handelt sich um das Gebiet L37 südlich Hülsen gem. LRP 2008, welches der Sicherung und Entwicklung der grünlandgeprägten Niederung dient. Schutzmaßnahmen sind Dauergrünland nutzen, Umwandlung von Acker zu Grünland, Anlage von Uferandstreifen und Waldumbau. Bei den überlagerten Flächen handelt es sich größtenteils nicht um Wald, sondern um landwirtschaftlich genutzte Fläche. Eine Umwandlung von Acker zu Grünland ist auch mit einer Windenergienutzung weiterhin möglich. Die Schutzziele des Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaft können somit weiterhin erreicht werden. Die Überplanung des Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaft wird aufgrund des hohen Bedarfs an Windfläche in Kauf genommen. Die Umweltauswirkungen sind indifferent.

Biotopverbund Auen und Niederungen, Offenlandgebiete: keine Betroffenheit

Vorranggebiet Biotopverbund Wälder: Die drei Teilflächen grenzen zum Teil direkt an Wald an. Die nördliche Teilfläche und die südöstliche Teilfläche überlagern zudem kleine Waldstücke, die Vorranggebiet Biotopverbund Wälder gem. RROP 2016, 1. Änderung sind. Die Überlagerungen sind entweder randlich oder innerhalb der Potenzialflächen. Diese Waldstücke können im Genehmigungsverfahren betrachtet werden. Es sind negative Umweltauswirkungen zu erwarten.

Alle drei Teilflächen überlagern zudem teilweise Vorbehaltsgebiete zur Vergrößerung des Waldanteils gem. RROP 2016. Es handelt sich um Teilbereiche der Vorbehaltsgebiete zur Vergrößerung des Waldanteils Hülsen/Diensthop und Donnerhorst. Die Vorbehaltsgebiete dienen der Aufforstung und somit einer Verbindung der Wälder. Mit einer Windenergienutzung kann keine Aufforstung mehr erfolgen und keine Verbindung hergestellt werden. Da ein Grundsatz der Raumordnung betroffen ist, wird diese Überlagerung mit indifferent bewertet.

Boden

Moorböden: keine Betroffenheit

o

Wasser

Lage im Überschwemmungsgebiet: keine Betroffenheit

o

Landschaft

Betroffenheit von Landschaftsschutzgebieten: keine Betroffenheit

o

Kultur-/Sachgut

Bau-/Bodendenkmale: keine Betroffenheit

o

5. FFH-Prüfung

Keine Natura 2000-Gebiete betroffen.

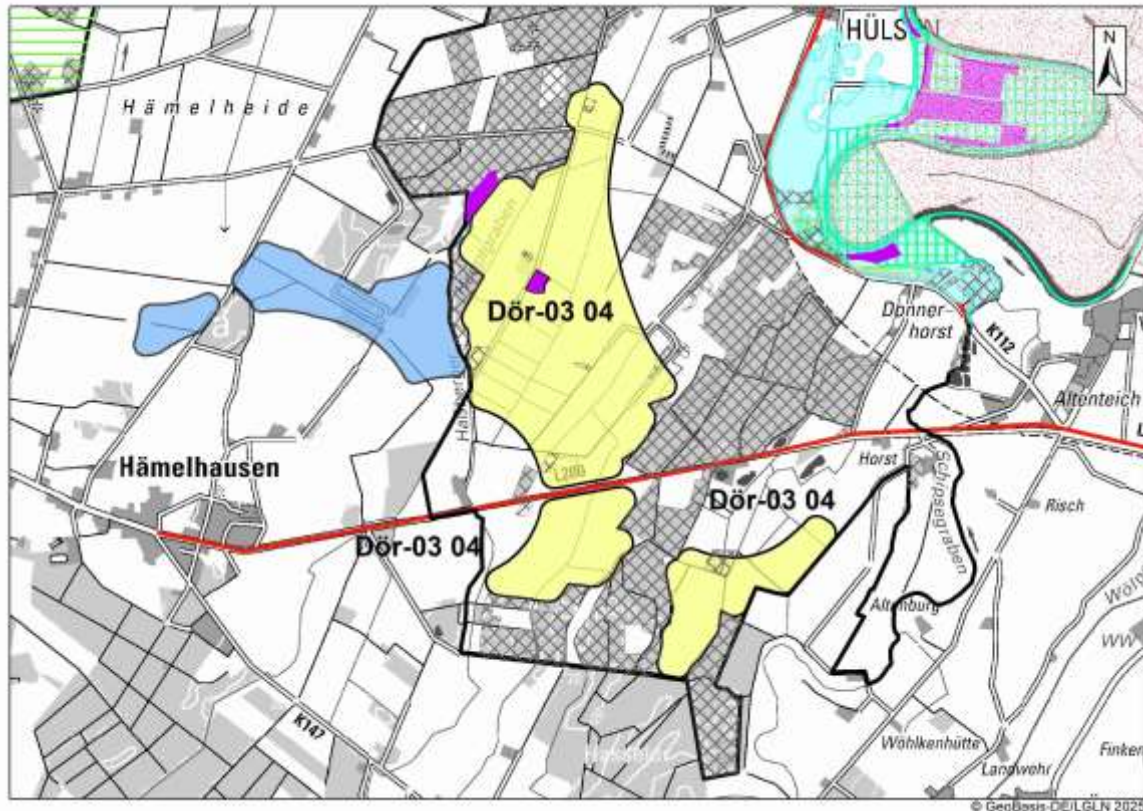


Abbildung 17: Dör-03 04 Hämelhausen / Horst-Stoploh, Karte 4: gebietsbezogene Umweltprüfung

6. Ergebnis Umweltprüfung

Die Potenzialfläche Windenergie Dör-03 04 Hämelhausen / Horst-Stoploh ist aus Umweltsicht in vollständiger Größe mit 248 Hektar als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet. Die Größe der Teilflächen beträgt 173 Hektar nördliche Teilfläche, 36 Hektar mittlere Teilfläche, 39 Hektar südöstliche Teilfläche.

Es verbleiben negative Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere/Pflanzen

- durch die Überplanung eines attraktiven Lebensraums für den Rotmilan. In allen drei Teilflächen besteht ein potenzielles Avifauna-Risiko. Des Weiteren besteht ein avifaunistisches Risiko im Norden hinsichtlich des Schwarzmilans.
- durch die Überplanung gesetzlich geschützter Biotope. Im Genehmigungsverfahren für WEA sind diese Bereiche von der Erstellung von Fundamenten für WEA freizuhalten.
- durch die randliche Überplanung von Vorranggebieten Natur und Landschaft
- durch die randliche Überplanung von Vorranggebieten Biotopverbund Wald gem. RROP 2016, 1. Änderung.

Im Genehmigungsverfahren können Auflagen hinsichtlich Schutzmaßnahmen für Brutvögel geltend gemacht werden.

<p>1. Potenzialfläche Windenergie</p>	<p>2. Bezeichnung: Dör-05 Dörverden östlich / K15 54 ha Gemeinde Dörverden</p> <p>2 Teilflächen</p>
<p>3. Beschreibung/ derzeitige Nutzung/ Vorbelastung</p>	
<p>2-teilige Potenzialfläche östlich von Dörverden, südlich der Kreisstraße 15. Landwirtschaftlich genutzt, an Wald angrenzend. Keine Bestands-WEA im Gebiet, Vorbelastung durch die Kreisstraße 15 Dörverden-Westen, Stromleitungen und eine Biogasanlage.</p>	

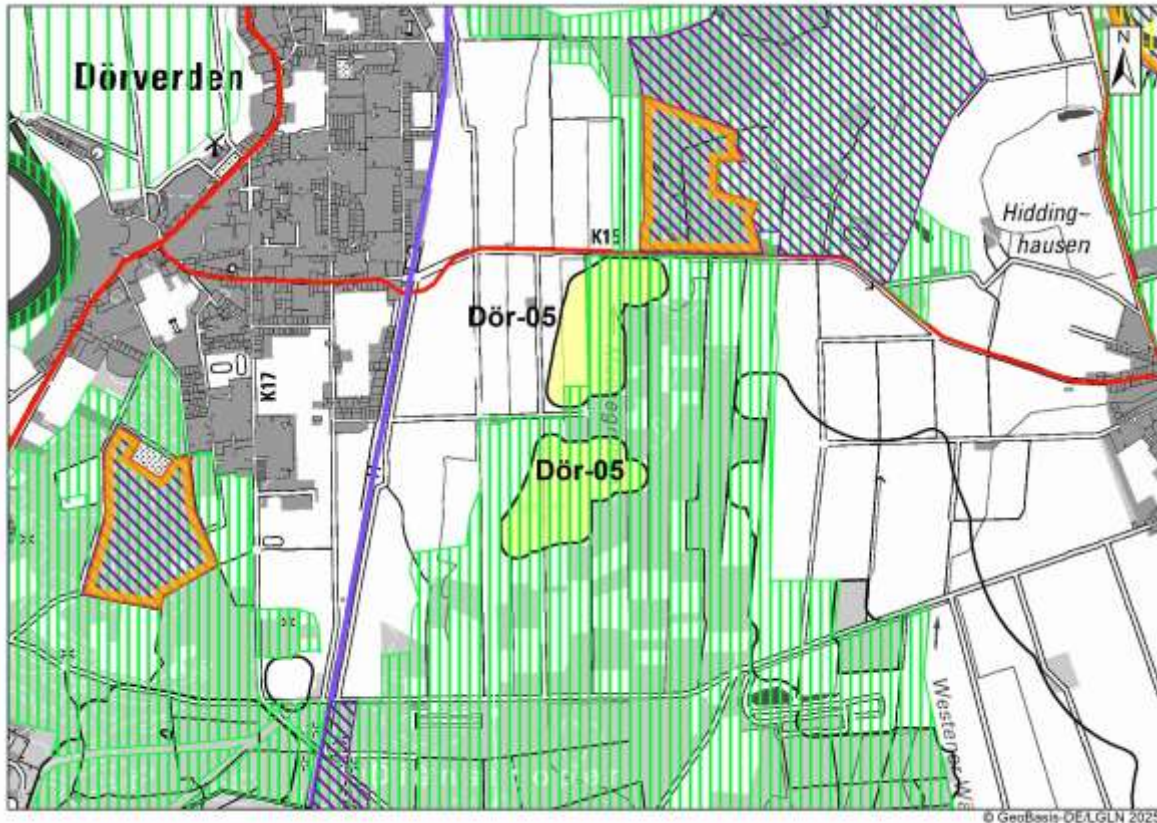


Abbildung 18: Dör-05 Dörverden östlich / K15, Karte 3: Schutzgebiete

<p>4. Umweltauswirkungen</p>	
<p>Mensch, menschliche Gesundheit Schallimmission Siedlungsgebiete: keine Betroffenheit</p> <p>Schallimmission Einzelhäuser/Splittersiedlungen: keine Betroffenheit</p> <p>Wertvolle Gebiete für Erholung: Die Potenzialfläche liegt größtenteils in einem Vorbehaltsgebiet Erholung. Es handelt sich um das Gebiet Diensthop-Dörverdener Wiesen, welches das Waldgebiet Höpen inkl. Randbereiche beinhaltet. Es entstehen negative Umweltauswirkungen.</p>	-
<p>Tiere/Pflanzen Avifaunistisches Risikopotenzial: Die südliche Teilfläche überschneidet randlich einen Zentralen Prüfbereich Baumfalke. Dieser wurde im Zuge der vom Landkreis beauftragten Kartierung 2019 festgestellt (Avifauna-Kartierung, Gebiete Doer_03 und Doer_04A). Weiterhin liegt nordöstlich ein ehemaliger Seeadler-Horst. Dieser wurde seit 2021 durch ein Uhu-Paar genutzt (Kartierungen im Auftrag eines Windkraftinvestors aus dem Jahr 2022: Ökologis (2023): Windpark Westen – Faunistische Grundlagenuntersuchung in der Saison 2022, im Auftrag von Fa. Energiequelle). Seeadler (nicht brütende Paare) wurden weiterhin gesichtet. Es bestehen daher Anhaltspunkte, dass dieser Raum weiterhin für den Seeadler geeignet ist. Daher ist dieser Raum weiterhin von Windkraft freizuhalten, um artenschutzrechtliche Konflikte auszuschließen. Eine grundsätzliche Habitataignung ist gegeben. Eine primäre Flugrichtung kann aufgrund verschiedener umliegender Gewässer nicht angegeben werden, um den Prüfbereich einzuschränken. Die nördliche Teilfläche überlagert vollständig den Zentralen Prüfbereich eines Rotmilan-Horstes (Kartierungen im Auftrag eines Windkraftinvestors aus dem Jahr 2022: Ökologis (2023): Windpark</p>	--

Westen – Faunistische Grundlagenuntersuchung in der Saison 2022, im Auftrag von Fa. Energiequelle). Aufgrund dieser vielfältigen avifaunistischen Risiken bestehen erheblich negative Umweltauswirkungen.

Die südliche Fläche überlagert ein Nahrungsgebiet für Gänse und Kraniche (OAG 2023). Dies wird mit negativen Umweltauswirkungen bewertet.

Gesetzlich geschützte Biotope: keine Betroffenheit

Potenzielle Schutzgebiete: Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft: Es liegt eine Überlagerung beider Teilflächen mit Vorranggebiet Natur und Landschaft gem. RROP 2016, 1. Änderung, vor. Die südliche Teilfläche liegt vollständig im Vorranggebiet Natur und Landschaft, die nördliche Teilfläche überlagert Vorranggebiet Natur und Landschaft zu 2/3. Es handelt sich um das Gebiet N89 Stedorfer Bruch und Höpen nach LRP 2008. Das Gebiet N89 dient der Sicherung und Entwicklung der naturnahen und unzerschnittenen Feucht- und Nasswälder. Es dient auch als Schwarzstorch-Habitat. Als Maßnahmen sind u.a. Vernässung, Umbau zu naturnahen Feuchtwäldern genannt.

Eine Windenergienutzung der Teilflächen würde diesen Zielen entgegenstehen, da eine unzerschnittene Struktur bei Errichtung von Windkraft nicht mehr gegeben wäre. Insbesondere Randstrukturen (Übergang Grünland/Wald) stellen einen besonderen Lebensraum dar, der durch Vögel und Fledermäuse genutzt wird. Die Funktion eines Schwarzstorch-Habitats würde durch eine Errichtung von WEA verloren gehen. Dadurch wäre das Schutzziel des Vorranggebiets Natur und Landschaft nicht mehr gegeben und es würde funktionslos.

Die Umweltauswirkungen werden daher als erheblich negativ bewertet. Diese können aufgrund der hohen avifaunistischen Bedeutung der Potenzialfläche in Kombination mit dem Vorranggebiet Natur und Landschaft auch durch eine Kürzung nicht minimiert werden.

Biotopverbund Auen und Niederungen, Offenlandgebiete: Nördlich der nördlichen Teilfläche befindet sich nordöstlich der K 15 ein Vorranggebiet Biotopverbund gem. LROP 2017. Es handelt sich um Wald, der gleichzeitig FFH-Gebiet ist. Siehe dazu unter 5. FFH-Prüfung. Eine Überlagerung findet nicht statt. Die Umweltauswirkungen sind daher indifferent.

Vorranggebiet Biotopverbund Wälder: Beide Teilflächen grenzen im Osten an Wald an. Innerhalb der beider Teilflächen befinden sich kleine Waldstücke, die Vorranggebiet Biotopverbund Wälder gem. RROP 2016, 1. Änderung sind. Diese befinden sich randlich und mittig. Die Umweltauswirkungen sind negativ.

Boden

Moorböden: keine Betroffenheit

○

Wasser

Lage im Überschwemmungsgebiet: keine Betroffenheit

○

Landschaft

Betroffenheit von Landschaftsschutzgebieten: Landschaftsschutzgebiete, die nicht gleichzeitig Natura-2000-Gebiet sind, sind nicht betroffen. Allerdings befindet sich nordöstlich der nördlichen Teilfläche jenseits der K 15 das Landschaftsschutzgebiet VER Nr. 60. Siehe dazu unter 5. FFH-Prüfung.

Die Umweltauswirkungen sind indifferent.

○

Kultur-/Sachgut

Bau-/Bodendenkmale: keine Betroffenheit

○

5. FFH-Prüfung

Es liegt eine Betroffenheit vor. An die nördliche Teilfläche grenzt nordöstlich – nur getrennt von der Kreisstraße 15 - das FFH-Gebiet Nr. 422 „Mausohr-Jagdgebietenkomplex bei Bücken“ mit einer Teilfläche an. Eine weitere Teilfläche liegt ca. 1,4 km entfernt südwestlich. Das FFH-Gebiet Nr. 422 besteht aus insgesamt 3 Teilgebieten, die in den Landkreisen Verden, Nienburg und Heidekreis liegen. Das kreisverdenener Teilgebiet besteht aus 3 Flächen: 2 Waldgebiete in Dörverden sowie der Dachstuhl der Kirche Kirchlinteln. Das Gebiet hat daher eine herausgehobene Bedeutung für die Fledermausart Mausohr sowie auch für andere Fledermausarten. Diese nutzen strukturreiche Wälder und auch den Waldrand. Das FFH-Gebiet ist im Landkreis Verden als Landschaftsschutzgebiet VER Nr. 60 „Fledermauswälder südlich und östlich von Dörverden“ abgesichert.

Eine Vereinbarkeit kann nicht hergestellt werden. Die Errichtung von WEA in unmittelbarer Nähe zum FFH-Gebiet würden eine zukünftige Entwicklung des FFH-Gebietes erheblich erschweren bzw. vollständig verhindern. Da für einige Fledermausarten Randstrukturen wichtige Leitstrukturen darstellen, kann durch die Potenzialfläche eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden – und damit eine nachhaltige Verschlechterung der Erhaltungsziele. Zur Wahrung der Schutzzwecke des FFH-Gebietes als besonderer Lebensraum für das Mausohr sowie anderer Fledermausarten ist eine Windenergienutzung nicht vereinbar. Dies gilt für beide Teilflächen.

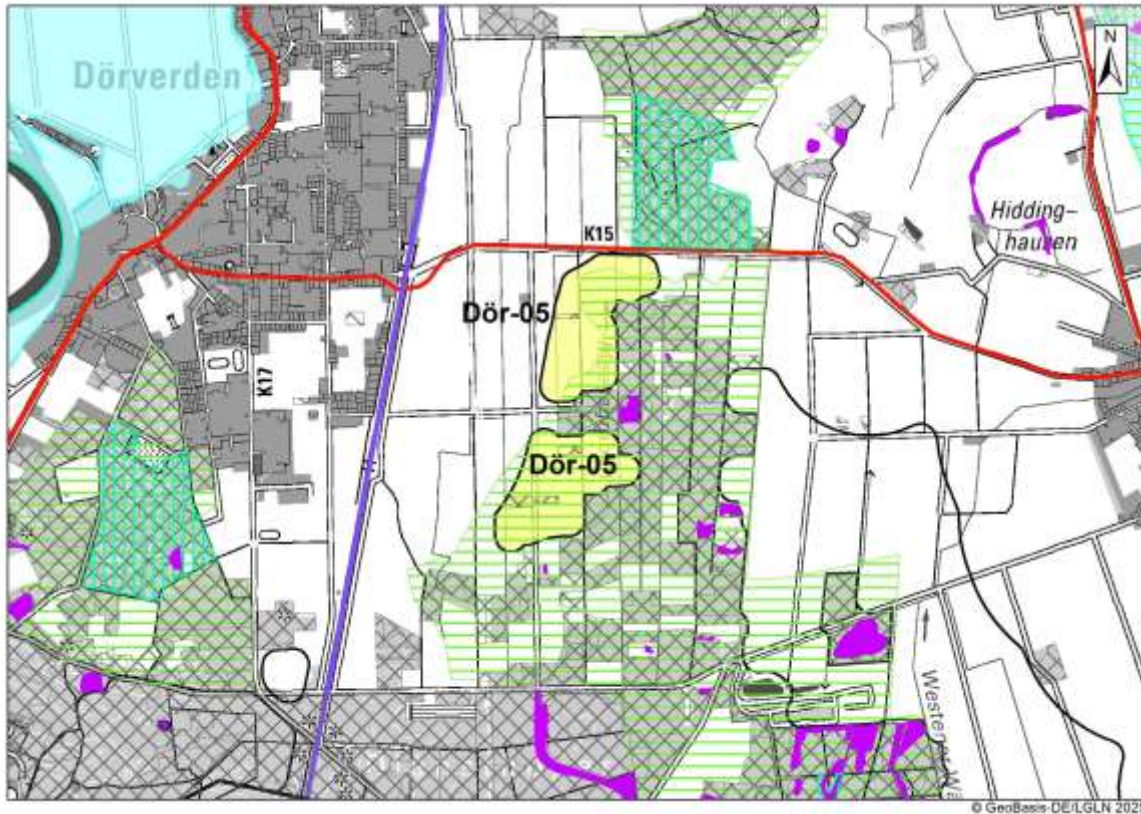


Abbildung 19: Dör-05 Dörverden östlich / K15: gebietsbezogene Umweltprüfung

6. Ergebnis Umweltprüfung

Die Potenzialfläche Windenergie Dör-05 Dörverden östlich / K15 befindet sich in unmittelbarer Nähe zu einer Teilfläche des FFH-Gebietes Nr. 422 „Mausohr-Jagdgebietenkomplex bei Bücken“. Dieses aus drei Teilgebieten bestehende Gebiet liegt in den Landkreisen Verden, Nienburg und Heidekreis. Das Gebiet hat eine herausgehobene Bedeutung für die Fledermausart Mausohr und andere Fledermaus-Arten. Diese nutzen Waldränder sowie Randstrukturen als Leitstrukturen. Dem Schutz dieser Waldränder und Leitstrukturen dient die teilweise Festlegung als Vorranggebiet Natur und Landschaft. Durch eine Windenergienutzung der Teilflächen würden diese Leitstrukturen sowie Waldränder als Lebensraum für Fledermausarten zerstört. Das Tötungsrisiko für Fledermäuse würde steigen, so dass eine Verschlechterung der Erhaltungsziele zu befürchten ist. Die Schutzzwecke des FFH-Gebietes sind nicht mit einer Windenergienutzung vereinbar. Auch die Schutzziele des Vorranggebietes Natur und Landschaft wären nicht mehr zu gewährleisten. Hinzu kommt ein erhebliches avifaunistisches Risiko aufgrund potenzieller Lebensraum für Seeadler.

Aus diesen Gründen ist die Potenzialfläche Windenergie Dör-05 Dörverden östlich / K15 vollständig NICHT für eine vorrangige Windenergienutzung geeignet.

<p>1. Potenzialfläche Windenergie</p>	<p>2. Bezeichnung: Dör-07 Dörverden südlich Diensthop 8 ha Gemeinde Dörverden 1 Teilfläche</p>
<p>3. Beschreibung/ derzeitige Nutzung/ Vorbelastung 1-teilige Potenzialfläche südlich der Ortschaft Diensthop, an der Kreisgrenze zum LK Nienburg. Landwirtschaftlich genutzt. Durch die Potenzialfläche verläuft der Meesengraben. Keine Bestands-WEA. Vorbelastung durch westlich verlaufende Stromleitung.</p>	

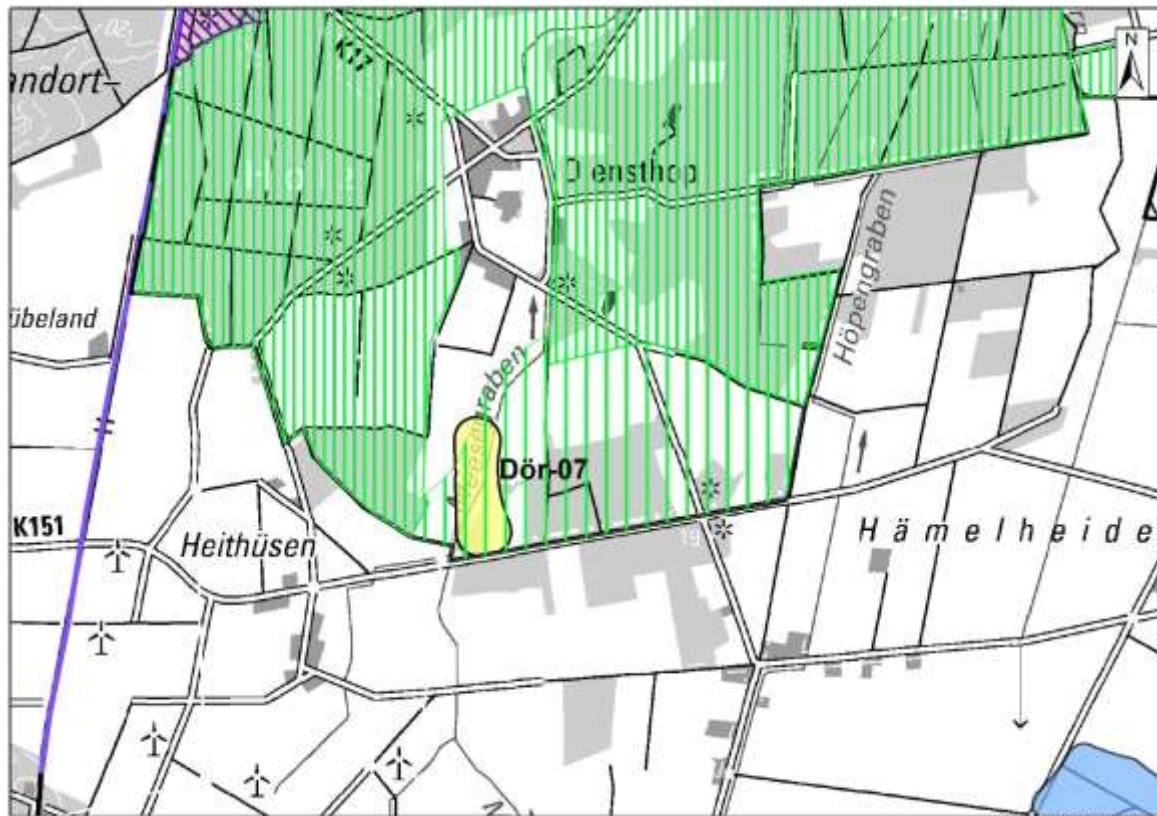


Abbildung 20: Dör-07 Dörverden südlich Diensthop, Karte 3: Schutzgebiete

<p>4. Umweltauswirkungen</p>	
<p>Mensch, menschliche Gesundheit Schallimmission Siedlungsgebiete: keine Betroffenheit Schallimmission Einzelhäuser/Splittersiedlungen: keine Betroffenheit Wertvolle Gebiete für Erholung: Die Potenzialfläche überlagert teilweise ein Vorbehaltsgebiet Erholung. Es handelt sich um das Gebiet Diensthop – Dörverdener Wiesen. Konkret betroffen sind Freiflächen, die zusammen mit östlich gelegenen Waldgebieten zur ruhigen Erholung aufgesucht werden. Es entstehen negative Umweltauswirkungen.</p>	
<p>Tiere/Pflanzen Avifaunistisches Risikopotenzial: Die Potenzialfläche grenzt direkt an den Nahbereich eines Wespenbussard-Horstes und liegt vollständig im Zentralen Prüfbereich. Der Wespenbussard-Horst wurde als Brutverdacht im Faunistischen Gutachten zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie der Samtgemeinde Grafschaft Hoya, LK Nienburg (Weser) als Planunterlage zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans festgestellt. Das Faunistische Gutachten hat den Stand 23.11.2021 und ist damit jünger als die vom Landkreis Verden beauftragte avifaunistische Kartierung aus dem Jahr 2019, die dort keine Horste ergeben hat (Avifauna-Kartierung 2019, Gebiet Doer_04B). Die Kartierung ist vom Landkreis Verden zu berücksichtigen und hat dazu geführt, dass die Potenzialfläche Dör-07 südlich Diensthop flächenmäßig reduziert werden musste. Weiterhin besteht eine Überlagerung mit dem zentralen Prüfbereich eines Rotmilans (Brutverdacht), der im Zuge einer Investoren-Kartierung 2022 festgestellt wurde (Ökologis (2023): Windpark Westen – Faunistische Grundlagenuntersuchung in der Saison 2022, im Auftrag von Fa. energiequelle).</p>	

Sowohl für den Wespenbussard als auch für den Rotmilan sind Schutzmaßnahmen möglich. Es entstehen negative Umweltauswirkungen.

Gesetzlich geschützte Biotope: keine Betroffenheit

Potenzielle Schutzgebiete: Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft: Die Potenzialfläche überlagert randlich ein Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft gem. RROP 2016, 1. Änderung. Es handelt sich um das Gebiet L36 „Wald südlich Diensthop“ gem. LRP 2008. Schutzzweck ist die Sicherung und Entwicklung der naturnahen Waldgebiete. Als Maßnahmen sind angegeben Waldumbau, Anlage von Waldrändern und Aufforstungen. Die Umweltauswirkungen sind indifferent.

Biotopverbund Auen und Niederungen, Offenlandgebiete: keine Betroffenheit

Vorranggebiet Biotopverbund Wälder: Die Potenzialfläche überlagert 2 kleine Waldstücke, die Vorranggebiet Biotopverbund Wälder gem. RROP 2016, 1. Änderung sind. Während eine Überlagerung sich randlich befindet, ragt das südliche Waldstück in die Potenzialfläche hinein. Insgesamt sind jedoch nur kleine Teilflächen betroffen. Es entstehen negative Umweltauswirkungen.

Boden

Moorböden: keine Betroffenheit

o

Wasser

Lage im Überschwemmungsgebiet: keine Betroffenheit

o

Landschaft

Betroffenheit von Landschaftsschutzgebieten: keine Betroffenheit

o

Kultur-/Sachgut

Bau-/Bodendenkmale: keine Betroffenheit

o

5. FFH-Prüfung

Keine Natura 2000-Gebiete betroffen.

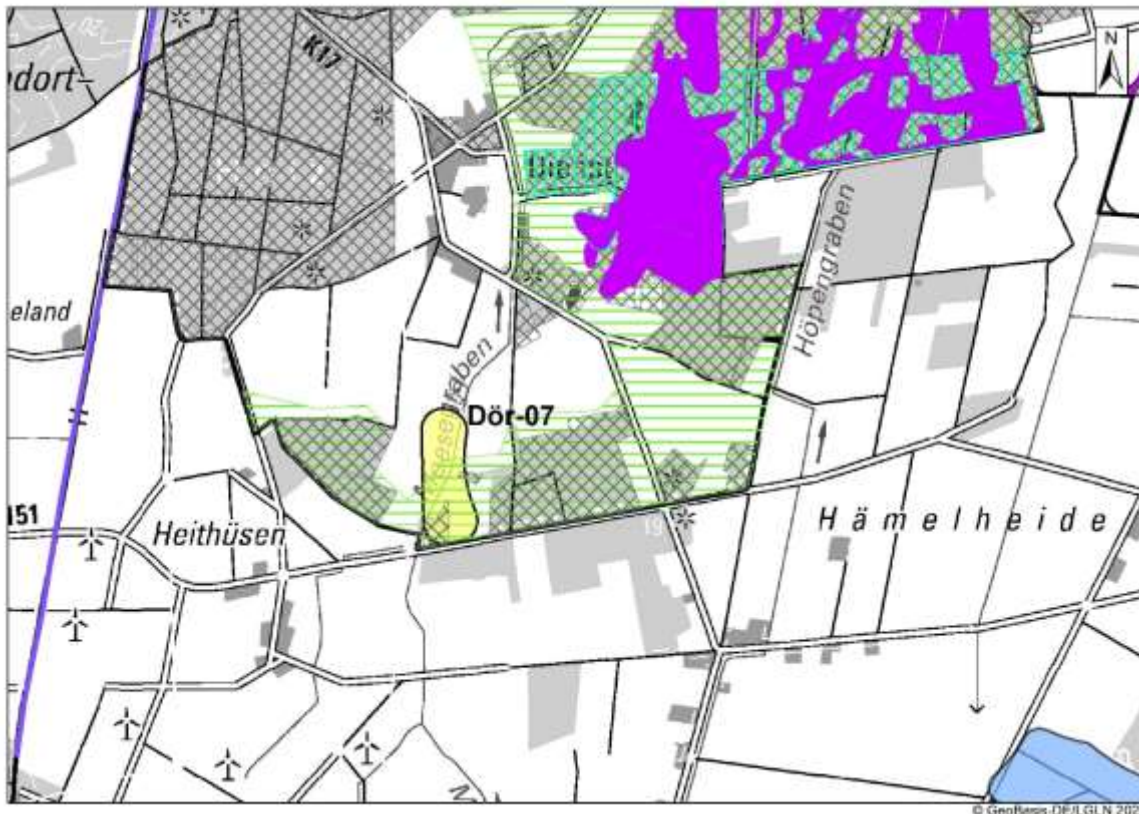


Abbildung 21: Dör-07 Dörverden südlich Diensthop, Karte 4:gebietsbezogene Umweltprüfung

6. Ergebnis Umweltprüfung

Die Potenzialfläche Dör-07 südlich Diensthop ist aus Umweltsicht vollständig mit einer Größe von 8 Hektar als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Es verbleiben negative Umweltauswirkungen beim Schutzgut Mensch durch teilweise Überlagerung eines Vorbehaltsgebietes Erholung, die hinzunehmen sind sowie beim Schutzgut Tiere/Pflanzen

- durch die Überplanung von Zentralen Prüfbereichen Avifauna Wespenbussard und Rotmilan – Schutzmaßnahmen sind möglich -,
- durch die randliche Überplanung von Vorranggebieten Biotopverbund Wälder gem. RROP 2016, 1. Änderung.

Im Genehmigungsverfahren muss mit Auflagen hinsichtlich Schutzmaßnahmen für Brutvögel gerechnet werden.

<p>1. Potenzialfläche Windenergie</p>	<p>2. Bezeichnung: Dör-08 Industriegleis Barme 108 ha Gemeinde Dörverden 2 Teilflächen</p>
<p>3. Beschreibung/ derzeitige Nutzung/ Vorbelastung</p>	
<p>2-teilige Potenzialfläche östlich Barme, östlich angrenzend an das Vorranggebiet industrielle Nutzung und Gewerbe Dörverden-Barme. Es handelt sich überwiegend um bewaldetes Gebiet. Raumordnerisch handelt es sich um vorbelasteten Wald, der herausgerechnet wurde, wodurch sich die Potenzialfläche ergab. Forstwirtschaftliche Nutzung. Angrenzend an LK Nienburg, dort ebenfalls Wald. Das Gebiet wird von einem Industriegleis durchzogen, welches in das Vorranggebiet industrielle Nutzung und Gewerbe Dörverden-Barme führt. Keine Bestands-WEA. Vorbelastung durch das Industriegleis sowie im Osten durch Bahnstrecke.</p>	

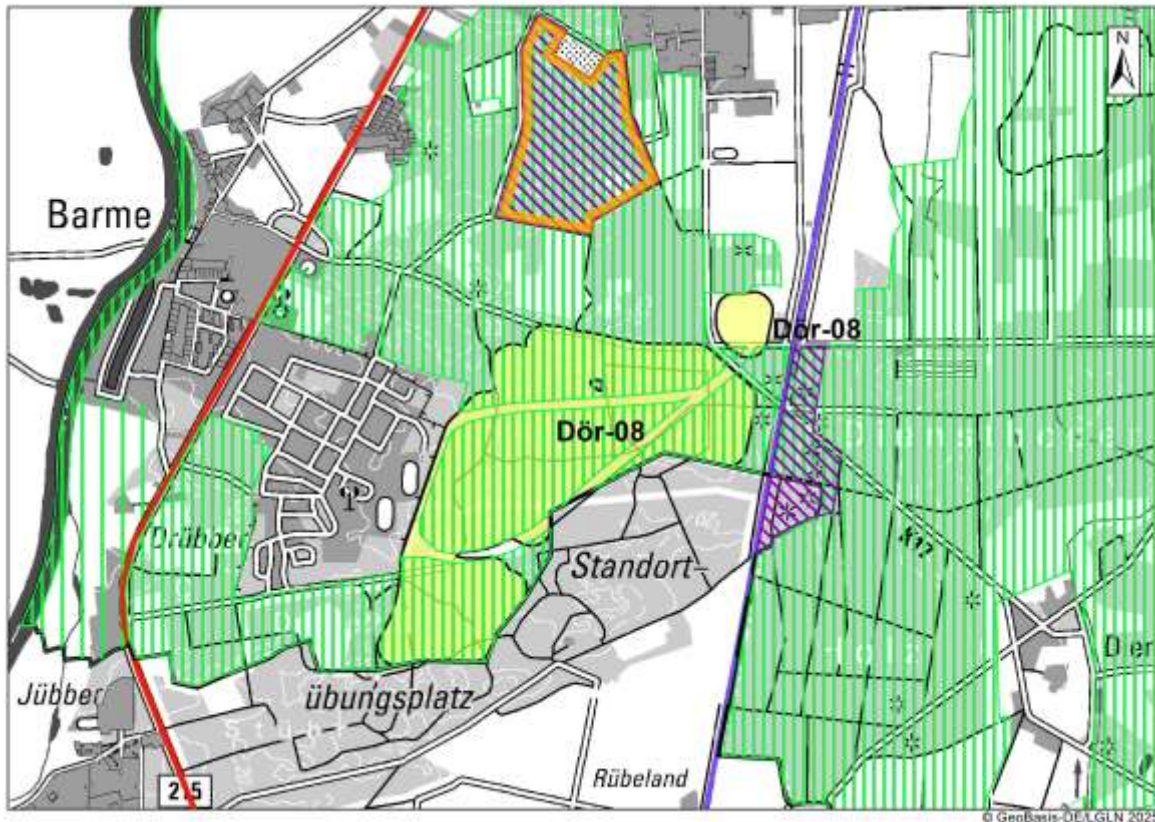


Abbildung 22: Dör-08 Industriegleis Barme, Karte 3: Schutzgebiete

<p>4. Umweltauswirkungen</p>	
<p>Mensch, menschliche Gesundheit Schallimmission Siedlungsgebiete: keine Betroffenheit Schallimmission Einzelhäuser/Splittersiedlungen: keine Betroffenheit Wertvolle Gebiete für Erholung: Die Potenzialfläche überlagert randlich ein Vorbehaltsgebiet Erholung. Es entstehen negative Umweltauswirkungen. Diese sind hinzunehmen.</p>	<p>-</p>
<p>Tiere/Pflanzen Avifaunistisches Risikopotenzial: Die westliche größere Teilfläche überlagert im Südwesten einen Zentralen Prüfbereich Uhu. Zusätzlich überlagert sie im Westen Zentralen Prüfbereich Wanderfalke. Es handelt sich um Feststellungen aus der vom Landkreis Verden beauftragten Kartierung 2019 (Gebiet Doer_05). Beide Überlagerungen führen zu negativen Umweltauswirkungen. Beim Uhu liegt aufgrund der eher geringen Flughöhe unterhalb von Rotorblättern i.d.R. eine Vereinbarkeit vor. Der Wanderfalke bevorzugt als Jagdrevier eher freie Landschaftsräume und keine Waldgebiete, wie es vorliegend der Fall ist. Gesetzlich geschützte Biotope: Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG befinden sich randlich außerhalb sowie mittig in der Potenzialfläche. Bei der mittigen Fläche handelt es sich um ein Moorschlatt. Bei den randlich angrenzenden Flächen handelt es sich um Sandmagerrasen</p>	<p>--</p>

sowie um Binnendünen, von denen Teilflächen als Ausgleichsfläche für Zauneidechsen-Habitate dienen. Das Erstellen von Fundamenten von WEA ist nicht zulässig. Ob durch die Errichtung von WEA angrenzend an die Ausgleichsmaßnahme negative Auswirkungen entstehen könnten, wäre im Genehmigungsverfahren zu klären. Eine Überlagerung durch den Rotor würde die Schutzzwecke der weiteren Biotope nicht gefährden. Es liegen negative Umweltauswirkungen vor.

Potenzielle Schutzgebiete: Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft: Die westliche, größere Teilfläche überlagert fast flächendeckend, die östliche Teilfläche randlich Vorranggebiet Natur und Landschaft gem. RROP 2016, 1. Änderung. Es handelt sich um das Gebiet N88 „Dünen südlich Dörverden“ gem. LRP 2008. Schutzzweck ist hier Sicherung und Entwicklung der Dünen (Relief) und der naturnahen Wälder auf nährstoffarmen Standorten. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind u.a. keine Bebauung, Waldumbau, Anlage von Waldrändern.

Die Überlagerung ist großflächig. Durch eine Bebauung mit WEA würden das Relief beeinträchtigt werden und ein Eingriff in die Dünen erfolgen. Es müsste zudem Wald umgewandelt werden. Dies läuft den Schutzzielen des Vorranggebietes Natur und Landschaft entgegen. Das Vorranggebiet Natur und Landschaft könnte im Überlagerungsbereich seine Funktion nicht mehr erfüllen. Die Naturschutzwürdigkeit würde verloren gehen. Es entstehen daher erheblich negative Umweltauswirkungen.

Biotopverbund Auen und Niederungen, Offenlandgebiete: Das in 400m nördlich von der Potenzialfläche gelegene FFH-Gebiet Nr. 422 Mausohr-Jagdgebietskomplex bei Bücken“ ist Vorranggebiet Biotopverbund gem. LROP 2017. Siehe auch unter 5. FFH-Prüfung. Da zwischen den beiden Bereichen Wanderungsbewegungen stattfinden, kann eine Betroffenheit nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Es liegt somit eine Betroffenheit vor.

Vorranggebiet Biotopverbund Wälder: Die westliche, größere Teilfläche überlagert flächendeckend Vorranggebiet Biotopverbund Wälder gem. RROP 2016, 1. Änderung. Die westliche Hälfte der westlichen Teilfläche zeigt sogar die Ausprägung als Vorranggebiet Biotopverbund Wälder auf Dünen gem. RROP 2016, 1. Änderung. Durch die Errichtung von WEA ist nicht nur eine Veränderung des Reliefs und des Waldbodens durch Fundamente zu erwarten, sondern auch eine Entfernung von Waldbiotopen durch Erschließungswege und den Transport der Anlagenteile in das Waldgebiet. Der Wald würde zerschnitten werden, unter großflächigem Verlust von Waldflächen. Die Überlagerung betrifft somit nicht nur kleinere Teilflächen, sondern großflächige Waldflächen. Es entstehen erheblich negative Umweltauswirkungen.

Boden

Moorböden: keine Betroffenheit

o

Wasser

Lage im Überschwemmungsgebiet: keine Betroffenheit

o

Landschaft

Betroffenheit von Landschaftsschutzgebieten: 100 m östlich von der Potenzialfläche östlich der Bahn befindet sich das LSG-VER Nr. 37 „Hügelgräberheide Diensthof + Hassel“. Es findet keine Überlagerung statt. Die Bewertung ist daher indifferent.

o

Kultur-/Sachgut

Bau-/Bodendenkmale: keine Betroffenheit

o

5. FFH-Prüfung

In 400m nördlich von der Potenzialfläche befindet sich das FFH-Gebiet Nr. 422 „Mausohr-Jagdgebietskomplex bei Bücken“ mit einer Teilfläche an. Das FFH-Gebiet Nr. 422 besteht aus insgesamt 3 Teilgebieten, die in den Landkreisen Verden, Nienburg und Heidekreis liegen. Das kreisverdenener Teilgebiet besteht aus 3 Flächen: 2 Waldgebiete in Dörverden sowie der Dachstuhl der Kirche Kirchlinteln. Das Gebiet hat daher eine herausgehobene Bedeutung für die Fledermausart Mausohr sowie auch für andere Fledermausarten. Diese nutzen strukturreiche Wälder und auch den Waldrand. Das FFH-Gebiet ist im Landkreis Verden als Landschaftsschutzgebiet VER Nr. 60 „Fledermauswälder südlich und östlich von Dörverden“ abgesichert.

Da sich die Potenzialfläche Windenergienutzung zwischen den Teilflächen des FFH-Gebietes befindet und insbesondere Leitstrukturen auf dem Weg zu Wochenstuben von Fledermäusen genutzt werden, können Gleis- und Wegestrukturen eine besondere Bedeutung haben. Es wäre eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Es besteht die Gefahr einer Beeinträchtigung von Schutzzielen des FFH-Gebietes Nr. 422 „Mausohr-Jagdgebietskomplex bei Bücken.“

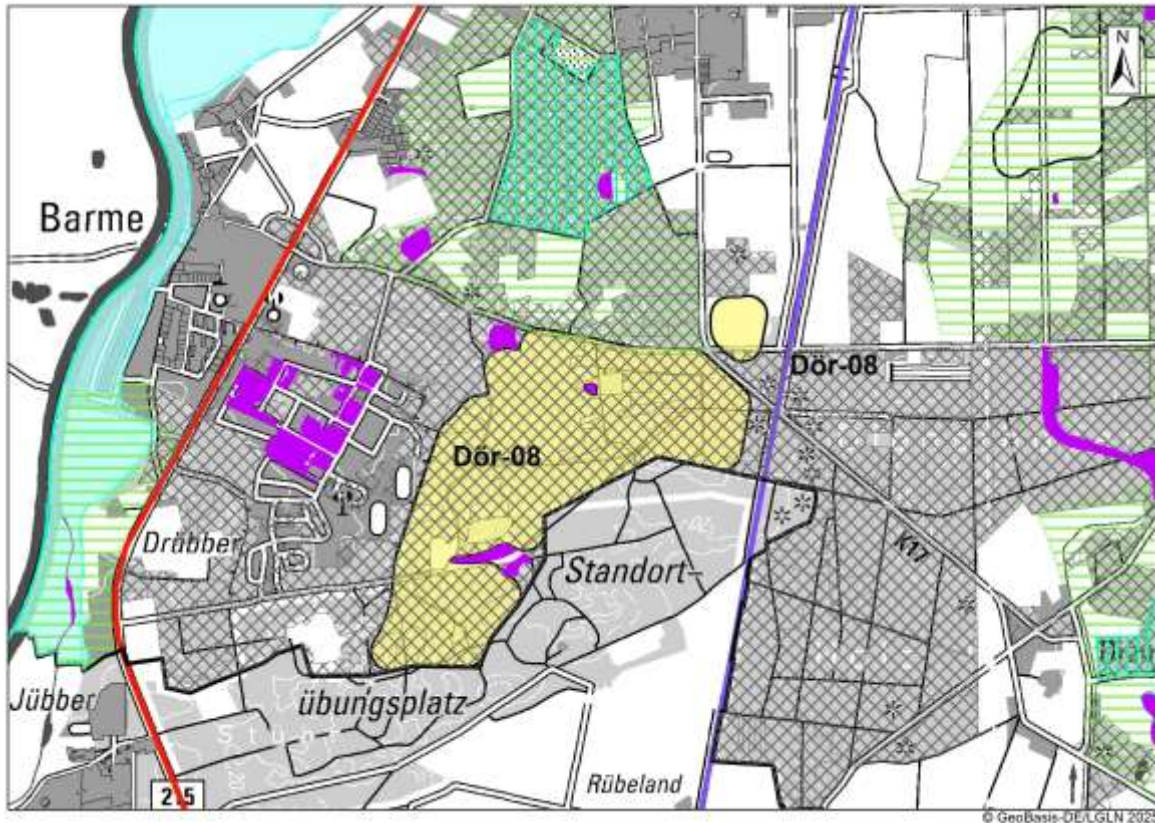


Abbildung 23: Dör-08 Industrieleis Barme, Karte 4: gebietsbezogene Umweltprüfung

6. Ergebnis Umweltprüfung

Die Potenzialfläche Windenergie Dör-08 Industrieleis Barme überlagert großflächig Vorranggebiete Biotopverbund Wald bzw. Wälder auf Dünen gem. RROP 2016, 1. Änderung und Vorranggebiete Natur und Landschaft. Damit entstehen erheblich negative Umweltauswirkungen im Schutzgut Tiere und Pflanzen. Der Schutzzweck wäre gefährdet, die Vorranggebiete Biotopverbund Wald / Wälder auf Dünen gem. RROP 2016, 1. Änderung und Vorranggebiet Natur und Landschaft würden ihre Funktion im Überlagerungsbereich mit der Potenzialfläche vollständig verlieren. Es wäre eine erhebliche Umwandlung von Waldflächen erforderlich. Zudem besteht das Risiko einer Beeinträchtigung von Schutzziele des FFH-Gebietes Nr. 422 „Mausohr-Jagdgebietenkomplex bei Bücken“.

Aus diesem Grund ist die Potenzialfläche Windenergie Dör-08 Industrieleis Barme vollständig NICHT für eine vorrangige Windenergienutzung geeignet.

<p>1. Potenzialfläche Windenergie</p>	<p>2. Bezeichnung: KI-01 Heidberg / Holtum Geest 239 ha Gemeinde Kirchlinteln 1 Teilfläche</p>
<p>3. Beschreibung/ derzeitige Nutzung/ Vorbelastung</p>	
<p>1-teilige Potenzialfläche nordwestlich von Holtum-Geest. Landwirtschaftlich genutzt. Die Potenzialfläche Windenergie wurde im Zuge der raumordnerischen Prüfung optimiert und um Waldecken im Norden ergänzt. 1 Bestands-WEA im nordwestlichen Bereich, Genehmigung erteilt am 3.1.2024. Vorbelastung durch Bestands-WEA, B 215 im Nordwesten und Stallgebäude im Süden der Potenzialfläche. .</p>	

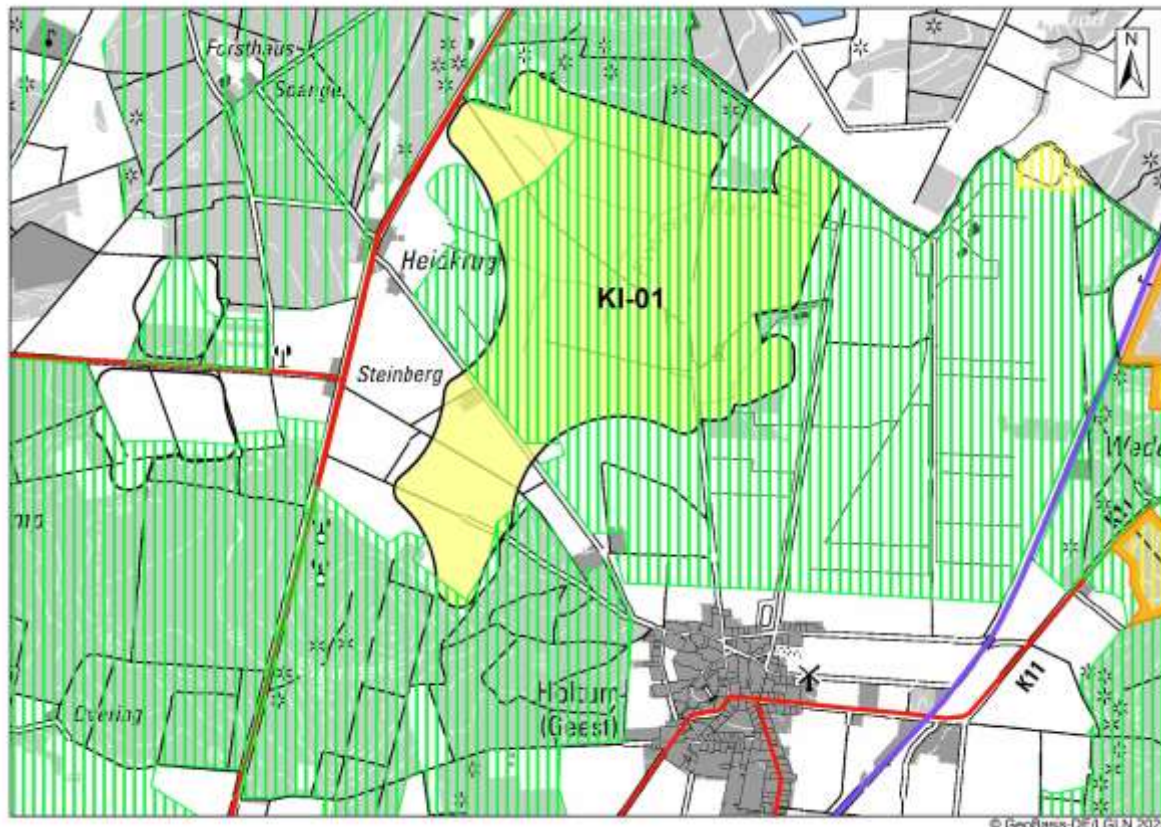


Abbildung 24: KI-01 Heidberg / Holtum-Geest, Karte 3: Schutzgebiete

<p>4. Umweltauswirkungen</p>	
<p>Mensch, menschliche Gesundheit Schallimmission Siedlungsgebiete: keine Betroffenheit Schallimmission Einzelhäuser/Splittersiedlungen: keine Betroffenheit Wertvolle Gebiete für Erholung: Die Potenzialfläche überlagert im Norden Vorbehaltsgebiet Erholung. Es handelt sich um Waldecken des Gebietes Spanger Holz Ost, welches zum Wandern und Spaziergehen genutzt wird. Es entstehen negative Umweltauswirkungen.</p>	-
<p>Tiere/Pflanzen Avifaunistisches Risikopotenzial: Es liegt eine Betroffenheit vor. Südwestlich von der Potenzialfläche am Funkturm Steinberg an der B 215 befindet sich das Nest eines Wanderfalken. Dieses hat die vom Landkreis Verden beauftragte Avifauna-Kartierung 2019 ergeben (Gebiet KI_01). Aus 2021 liegt eine Bestätigung durch ein avifaunistisches Gutachten vor, welches im Rahmen eines BImSchG-Genehmigungsantrages eingereicht wurde (Quelle: Ökologis (2022): Windpark Holtumer Moor, Brutvogelerfassung 2021, Gastvogelerfassung 2021/2022, 31.10.2022, im Auftrag der Firma Energiekontor, Anhang, Karte 1a). Der südwestliche Bereich der Potenzialfläche – südlich der Gemeindeverbindungsstraße B 215-HoltumGeest – liegt somit fast vollständig im Zentralen Prüfbereich des Wanderfalken. Es handelt sich um offenes Land, was vom Wanderfalken als Nahrungshabitat genutzt wird. Damit entstehen erheblich negative Umweltauswirkungen, da in einen Ausnahmestand hineingeplant würde. Unter Berücksichtigung der Raumnutzung kann durch das Einhalten eines Pufferbereichs zum Brutstandort und dem Waldrand von ca. 200 m ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand soweit</p>	--

<p>reduziert werden, dass eine Vereinbarkeit hergestellt werden kann. Die Umweltauswirkungen werden dann mit negativ bewertet.</p> <p>Ein Teil der Potenzialfläche überlagert zudem einen Zentralen Prüfbereich Weißstorch. Der Brutnachweis wurde durch das oben erwähnte avifaunistische Gutachten im Rahmen des BImSchG-Genehmigungsantrages festgestellt. Davon besonders betroffen sind der östliche Bereich der Potenzialfläche, zum Holtumer Moor hin sowie der südliche Teilbereich. Schutzmaßnahmen sind möglich, daher entstehen negative Umweltauswirkungen.</p> <p>Gesetzlich geschützte Biotop: An die Potenzialfläche grenzen mehrere gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG an. Es findet zudem eine Überlagerung in der nordwestlichen Ecke mit einem gesetzlich geschützten Biotop statt. Es handelt sich um Grünland. Eine Windenergienutzung steht den Schutzzwecken jedoch nicht entgegen. Es dürfen sowohl Fundamente errichtet werden als auch eine Rotorüberspannung. Die Umweltauswirkungen werden mit negativ bewertet.</p> <p>Potenzielle Schutzgebiete: Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft: Es liegt eine Betroffenheit vor. Die Potenzialfläche überlagert zu großen Teilen ein Vorranggebiet Natur und Landschaft gem. RROP 2016, 1. Änderung. Es handelt sich um das Gebiet N29 Holtumer Moor gem. LRP 2008. Schutzzweck ist die Sicherung und Entwicklung des Moores, des Feuchtgrünlandes sowie der Bruchwälder. Schutzmaßnahmen sind extensive Grünlandnutzung, Wiedervernässung und Waldumbau. Es handelt sich um eine großflächige Überlagerung. Der Kernbereich des Holtumer Moores befindet sich östlich der Potenzialfläche. Es besteht die Gefahr einer Durchstoßung der Torfschicht und damit einer Zerstörung des Moores durch die Errichtung von Fundamenten auf Moorböden mit einer Torfmächtigkeit >60 cm. Es sind somit erheblich negative Umweltauswirkungen zu erwarten. Diese können reduziert werden, wenn die Potenzialfläche im östlichen Bereich gekürzt wird. Die Überlagerung ist dann weiterhin großflächig, aber am Rande, womit die Umweltauswirkungen negativ sind.</p> <p>Des Weiteren überlagert der südliche Bereich der Potenzialfläche randlich das Vorranggebiet Natur und Landschaft N39 Wald Steinberg – Völkersen. Schutzzweck ist Sicherung und Entwicklung der naturnahen Wälder, Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahme ist Waldumbau. Im Bereich der Überlagerungsfläche ist zum jetzigen Zeitpunkt kein Wald vorhanden, es entsteht jedoch eine Beeinträchtigung des Waldrandes. Es liegen negative Umweltauswirkungen vor.</p> <p>Biotopverbund Auen und Niederungen, Offenlandgebiete: Durch den nördlichen Teil der Potenzialfläche verläuft der Everser Bach, der Vorranggebiet Biotopverbund linienhaft gem. LROP 2017 ist. Ein Verlust der Biotopverbundfunktion ist nicht zu erwarten, da im Genehmigungsverfahren von WEA die Lage des Baches berücksichtigt werden kann. Es entstehen negative Umweltauswirkungen.</p> <p>Vorranggebiet Biotopverbund Wälder: Es findet eine randliche Überlagerung im Norden der Potenzialfläche statt. Überplant werden kleine Waldecken, die Vorranggebiet Biotopverbund Wälder gem. RROP 2016, 1. Änderung sind. Zudem liegt eine kleinflächige Überlagerung eines Vorranggebietes Biotopverbund Wälder gem. RROP 2016, 1. Änderung im östlichen Bereich vor. Es entstehen negative Umweltauswirkungen.</p>	
<p>Boden Moorböden: Hier sind z.T. Moorböden mit einer Torfmächtigkeit von 60 cm bis 110 cm betroffen. Die Moorböden betreffen nicht die gesamte Potenzialfläche, sondern nur Teilbereiche. Die stärksten Torfmächtigkeiten befinden sich im östlichen Bereich der Potenzialfläche. Es besteht die Gefahr einer Zerstörung des Moores durch die Errichtung von Fundamenten auf Moorböden mit einer Torfmächtigkeit >60 cm. Es sind daher erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Eine Minimierung der Umweltauswirkungen ist gegeben, wenn auf die Ausweisung der östlichen Teilbereiche verzichtet bzw. dieser Bereich gekürzt wird.</p>	--
<p>Wasser Lage im Überschwemmungsgebiet: keine Betroffenheit.</p>	o
<p>Landschaft Betroffenheit von Landschaftsschutzgebieten: keine Betroffenheit</p>	o
<p>Kultur-/Sachgut Bau-/Bodendenkmale: keine Betroffenheit</p>	o
<p>5. FFH-Prüfung Keine Natura-2000-Gebiete betroffen.</p>	

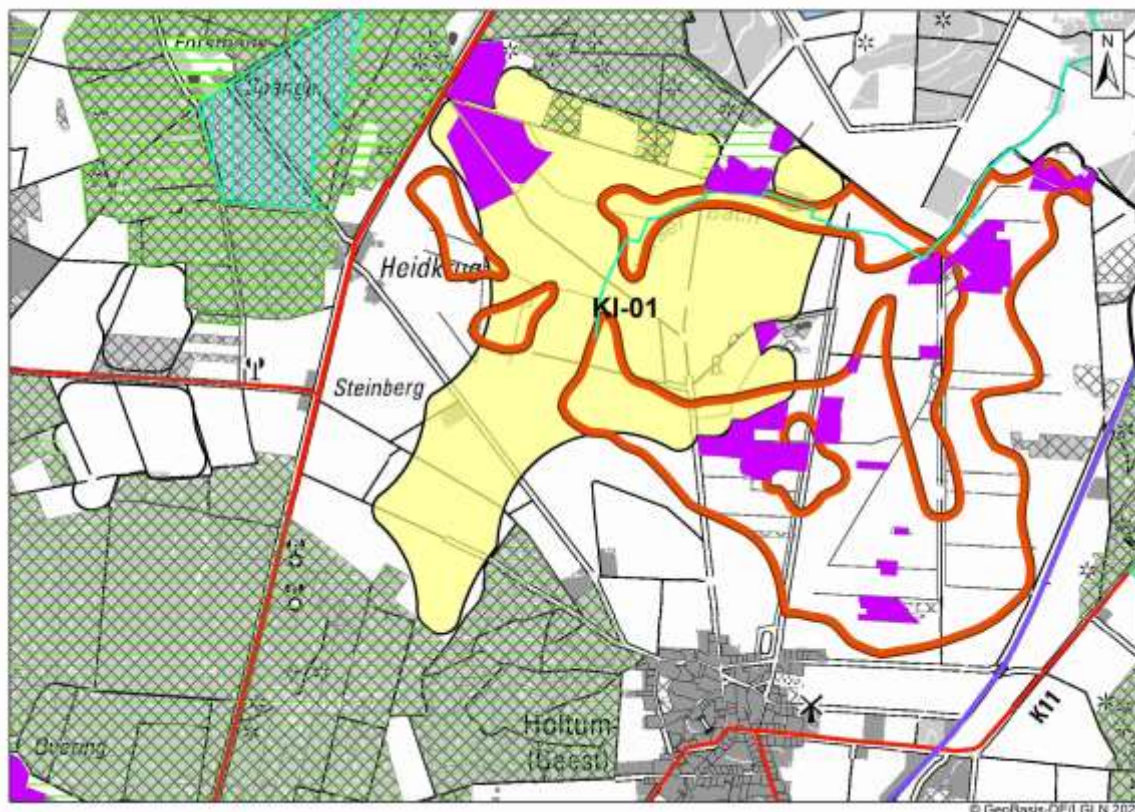


Abbildung 25: KI-01 Heidberg / Holtum-Geest, Karte 4: gebietsbezogene Umweltprüfung

6. Ergebnis Umweltprüfung

Die Potenzialfläche KI-01 Heidberg / Holtum-Geest ist aus Umweltsicht nur in gekürzter Form als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet. Im Süden ist zum Schutz der Avifauna (Wanderfalke) eine Kürzung um 200 m vorzunehmen. Der östliche Bereich ist aufgrund Überlagerung mit Vorranggebiet Natur und Landschaft sowie mit Moorböden zu kürzen. Es verbleibt eine Fläche von 153 Hektar, die als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet ist.

Es verbleiben erheblich negative Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden, da randlich Moorböden mit einer Torfmächtigkeit bis 110 cm überplant werden. Der Bereich wurde bereits gekürzt. Eine weitere Kürzung wird zur Optimierung der Abgrenzung des Vorranggebietes Windenergienutzung nicht vorgenommen. Da die Überlagerung nur noch randlich ist, ist eine Überplanung aus Umweltsicht vertretbar.

Es verbleiben negative Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch durch eine randliche Überlagerung von Vorbehaltsgebiet Erholung, die hinzunehmen sind, sowie beim Schutzgut Tiere/Pflanzen

- durch die Überplanung von Zentralen Prüfbereichen Avifauna Wanderfalke und Weißstorch – Schutzmaßnahmen sind möglich -;
- durch die randliche Überplanung von Vorranggebiet Natur und Landschaft – eine Kürzung wurde bereits vorgenommen,
- durch die Überplanung eines Vorranggebietes Biotopverbund linienhaft – Everser Bach – gem. LROP 2017
- durch die randliche Überplanung von Vorranggebieten Biotopverbund Wälder gem. RROP 2016, 1. Änderung.

Im Genehmigungsverfahren muss mit Auflagen hinsichtlich Schutzmaßnahmen für Brutvögel gerechnet werden. Zudem ist der Verlauf des Everser Baches im Genehmigungsverfahren von Fundamenten freizuhalten.

<p>1. Potenzialfläche Windenergie</p>	<p>2. Bezeichnung: KI-02 Odeweg 31 ha Gemeinde Kirchlinteln</p> <p>1 Teilfläche</p>
<p>3. Beschreibung/ derzeitige Nutzung/ Vorbelastung</p>	
<p>1-teilige Potenzialfläche nördlich der Ortschaft Odeweg, an der Kreisgrenze LK Rotenburg. Landwirtschaftliche Nutzung. Keine Bestands-WEA. Nordwestlich und südlich der Potenzialfläche befinden sich die Erdgas-Förderstationen Weißenmoor Z1 und Weißenmoor Z2. Vorbelastung durch die Erdgas-Förderstationen.</p>	

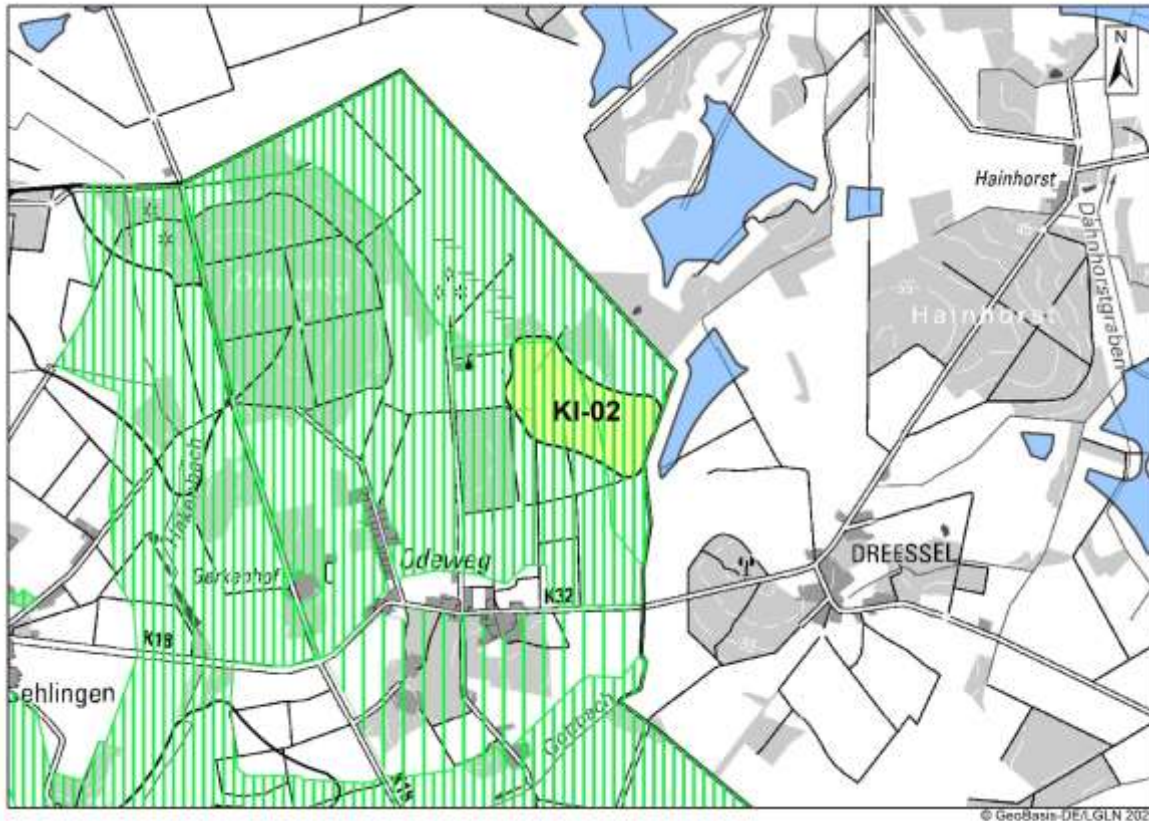


Abbildung 26: KI-02 Odeweg, Karte 3: Schutzgebiete

<p>4. Umweltauswirkungen</p>	
<p>Mensch, menschliche Gesundheit Schallimmission Siedlungsgebiete: keine Betroffenheit</p> <p>Schallimmission Einzelhäuser/Splittersiedlungen: keine Betroffenheit</p> <p>Wertvolle Gebiete für Erholung: Die Potenzialfläche überlagert vollständig ein Vorbehaltsgebiet Erholung. Es entstehen negative Umweltauswirkungen.</p>	-
<p>Tiere/Pflanzen Avifaunistisches Risikopotenzial: Die Potenzialfläche liegt vollständig im Zentralen Prüfbereich eines Wespenbussard-Horstes. Dieser wurde im Zuge der vom Landkreis Verden beauftragten Avifauna-Kartierung 2019 festgestellt (Gebiet KI_04). Eine Vereinbarkeit kann unter Annahme von Betriebseinschränkungen und Schutzmaßnahmen hergestellt werden. Die Umweltauswirkungen sind negativ.</p> <p>Gesetzlich geschützte Biotope: keine Betroffenheit</p>	--
<p>Potenzielle Schutzgebiete: Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft: Die Potenzialfläche liegt vollständig in Vorranggebieten Natur und Landschaft nach RROP 2016, 1. Änderung. Im östlichen Teil handelt es sich um das Gebiet N33 Weißes Moor nach LRP 2008 mit dem Schutzzweck Sicherung und Entwicklung des Moores und der Bruchwälder. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind Anheben des Grundwasserstandes, Beruhigung und Besucherlenkung. In den letzten Jahren wurden in diesem Gebiet Wiedervernässungs- und Entwicklungsmaßnahmen vorgenommen. Das Gebiet wird u.a. als Lebensraum für den Kranich entwickelt. Der westliche Teil liegt im Gebiet N32 Wald Odeweg nach LRP 2008 mit dem Schutzzweck Sicherung und Entwicklung</p>	--

<p>der naturnahen Wälder. Schutzmaßnahmen sind Anlage von naturnahen Waldrändern, Erhöhung des Altholzanteils, Besucherlenkung. Ausgenommen von der Festlegung als Vorranggebiete Natur und Landschaft ist lediglich die Ortslage Odeweg.</p> <p>Nördlich der Kreisstraße K 32 befindet sich somit ein großer zusammenhängender naturschutzwürdiger Bereich, der die Voraussetzungen als Naturschutzgebiet nach § 23 BNatSchG erfüllt.</p> <p>Die Potenzialfläche liegt mittig in der östlichen Hälfte dieses potenziellen Naturschutzgebietes. Sie würde den Zusammenhang der naturschutzwürdigen Bereiche unterbrechen, stören und zerschneiden. Die Nutzung von Windenergie in diesem schutzwürdigen Gebiet würde somit den raumordnerischen Zielen (Sicherung und Entwicklung der Werte von Natur und Landschaft, Naturschutzgebiet) widersprechen. Die jeweiligen Schutzzwecke der Vorranggebiete Natur und Landschaft wären gefährdet. Die Umweltauswirkungen sind erheblich negativ.</p> <p>Biotopverbund Auen und Niederungen, Offenlandgebiete: Die östliche Hälfte der Potenzialfläche wird vom Gohbach durchquert, der im Wald Odeweg entspringt. Der Gohbach ist Vorranggebiet Biotopverbund linienhaft gem. LROP 2017, allerdings erst im weiteren Verlauf ab der südöstlichen Ecke der Potenzialfläche. Die angrenzende Gohbachniederung wurde in den letzten Jahren durch verschiedene naturschutzfachliche Maßnahmen entwickelt und bietet wieder einen Lebensraum für Tiere. Eine Beeinträchtigung der Gohbachniederung durch eine Windnutzung, insbesondere bezogen auf die Avifauna, kann nicht ausgeschlossen werden. Die Umweltauswirkungen werden daher mit negativ bewertet.</p> <p>Vorranggebiet Biotopverbund Wälder: Im Norden und Westen der Potenzialfläche grenzt Wald an, der Vorranggebiet Biotopverbund Wälder gem. RROP 2016, 1. Änderung ist. Eine Überlagerung mit der Potenzialfläche gibt es nicht. Die Umweltauswirkungen sind daher indifferent.</p>	
<p>Boden</p> <p>Moorböden: Der östliche Teil der Potenzialfläche weist Moorböden auf. Diese erreichen eine Mächtigkeit von bis zu 110 cm. Es besteht die Gefahr einer Durchstoßung der Torfschicht und damit einer Zerstörung des Moores durch die Errichtung von Fundamenten auf Moorböden mit einer Torfmächtigkeit >60 cm. Es sind daher erheblich negative Umweltauswirkungen zu erwarten. Eine Minimierung der Umweltauswirkungen kann erreicht werden, wenn der östliche Bereich der Potenzialfläche gestrichen wird.</p>	--
<p>Wasser</p> <p>Lage im Überschwemmungsgebiet: keine Betroffenheit</p>	o
<p>Landschaft</p> <p>Betroffenheit von Landschaftsschutzgebieten: keine Betroffenheit</p>	o
<p>Kultur-/Sachgut</p> <p>Bau-/Bodendenkmale: keine Betroffenheit</p>	o
<p>5. FFH-Prüfung</p> <p>Keine Natura 2000-Gebiete betroffen.</p>	

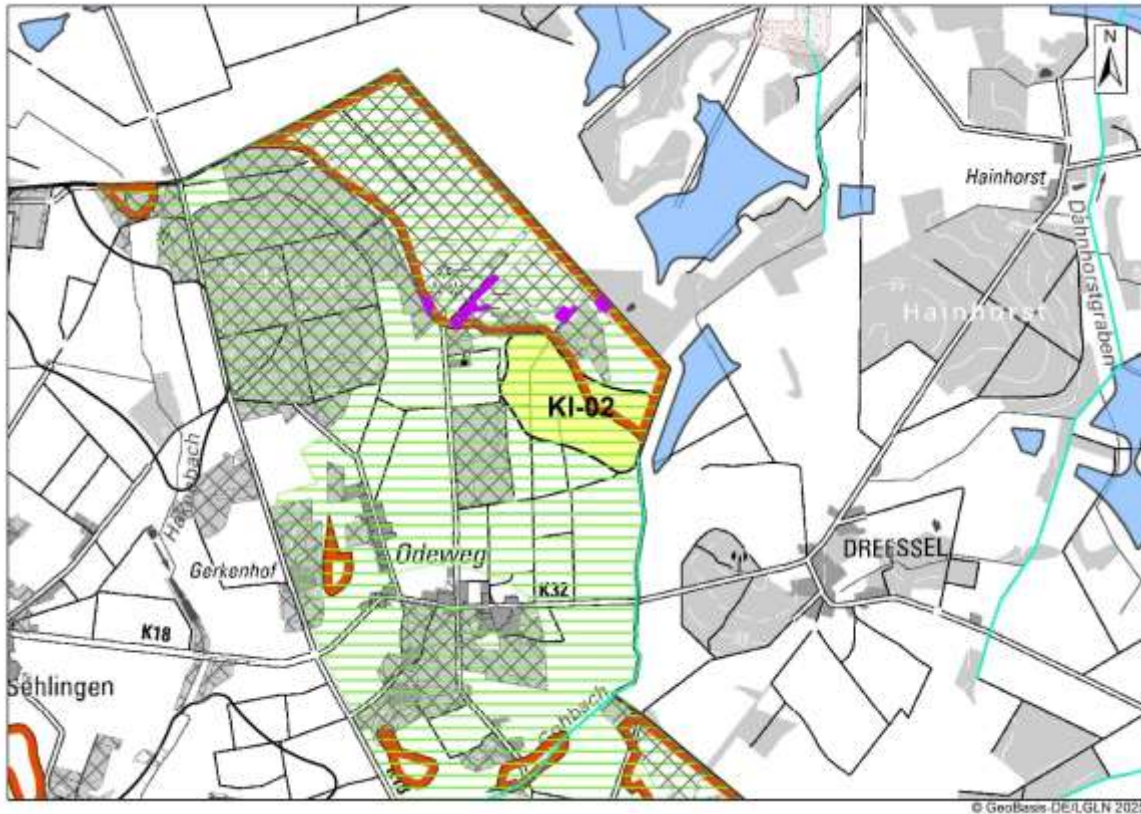


Abbildung 27: KI-02 Odeweg, Karte 4: gebietsbezogene Umweltprüfung

6. Ergebnis Umweltprüfung

Es entstehen erheblich negative Umweltauswirkungen.

Die Potenzialfläche Windenergie KI-02 Odeweg überlagert großflächig Vorranggebiete Natur und Landschaft. Ziel der Gebiete ist eine Sicherung und Entwicklung naturnaher Wälder, des Bruchwaldes, des Moores sowie von Gewässern. Es handelt sich um einen großen zusammenhängenden Bereich nördlich der Kreisstraße 32, der die Voraussetzungen als Naturschutzgebiet nach § 23 BNatSchG erfüllt. Durch die Lage der Potenzialfläche Windenergie mittig in der östlichen Hälfte des potenziellen Naturschutzgebietes würde der Zusammenhang der naturschutzwürdigen Bereiche unterbrochen, zerstört und zerschnitten. Daraus resultiert ein Funktionsverlust der Naturschutzgebietswürdigkeit der Vorranggebiete Natur und Landschaft N32 Wald Odeweg und N33 Weißes Moor sowie ein Verlust der Biotopverbund-Funktionen. Damit steht eine Windkraftnutzung im Widerspruch zu den Schutzziele.

Es besteht zudem eine Gefährdung einer Verschlechterung des Naturzustandes der Gohbachtiederung als Vorranggebiet Biotopverbund linienhaft gem. LROP 2017.

Eine Reduzierung um Teilflächen reicht nicht aus, die o.g. Konflikte zu lösen.

Aus diesen Gründen ist die Potenzialfläche Windenergie KI-02 Odeweg mit einer Größe von 31 Hektar aus Umweltsicht vollständig NICHT für eine vorrangige Windenergienutzung geeignet.

<p>1. Potenzialfläche Windenergie</p>	<p>2. Bezeichnung: KI-03 Deelsen / Brammer 65 ha Gemeinde Kirchlinteln</p> <p>2 Teilflächen</p>
<p>3. Beschreibung/ derzeitige Nutzung/ Vorbelastung</p> <p>2-teilige Potenzialfläche östlich von Deelsen. Landwirtschaftliche Nutzung, keine Bestands-WEA. Durch die östliche Teilfläche führt der Gibbach. Vorbelastung durch Stallanlagen westlich bei Deelsen.</p>	

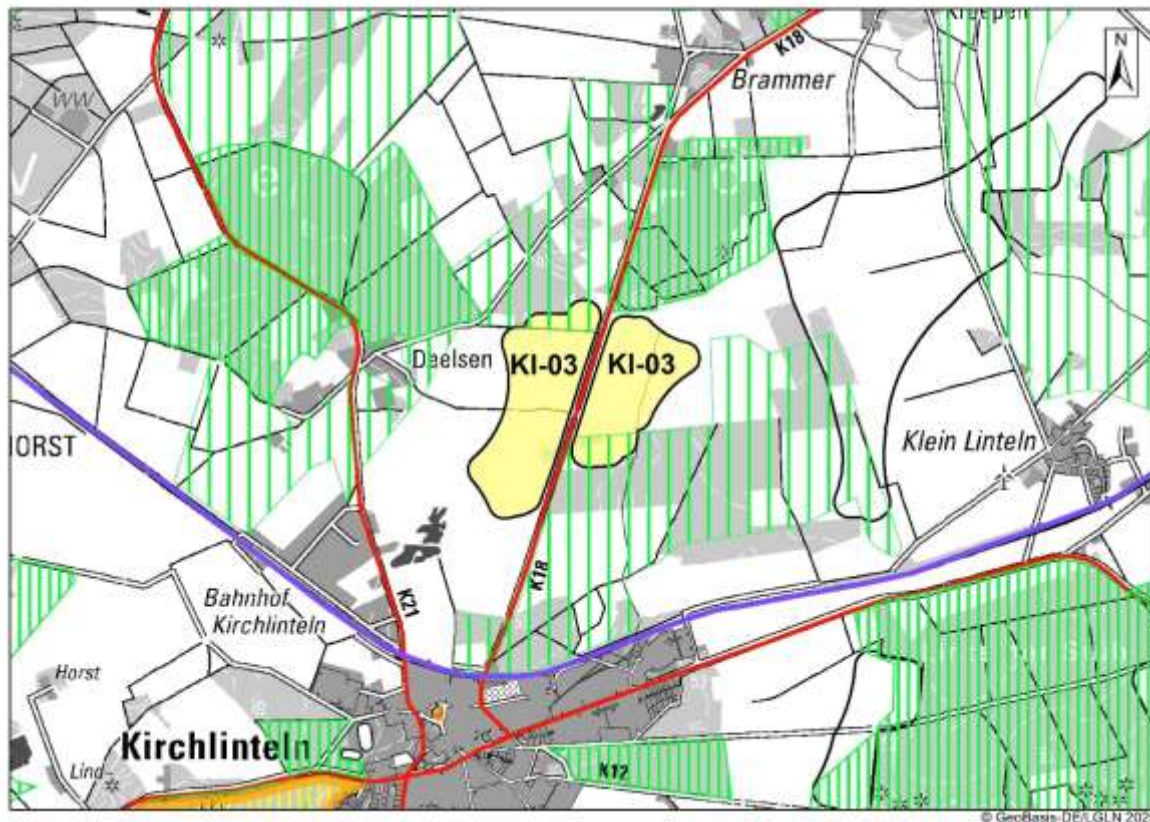


Abbildung 28: KI-03 Deelsen / Brammer, Karte 3: Schutzgebiete

<p>4. Umweltauswirkungen</p>	
<p>Mensch, menschliche Gesundheit</p> <p>Schallimmission Siedlungsgebiete: keine Betroffenheit</p> <p>Schallimmission Einzelhäuser/Splittersiedlungen: keine Betroffenheit</p> <p>Wertvolle Gebiete für Erholung: keine Betroffenheit</p>	<p>o</p>
<p>Tiere/Pflanzen</p> <p>Avifaunistisches Risikopotenzial: Beide Teilflächen der Potenzialfläche liegen fast vollständig in Zentralen Prüfbereichen geschützter Brutvogelarten. Dabei handelt es sich um 2 Weißstorchhorste (westliche Teilfläche), 1 Baumfalkenhorst und 1 Wespenbussard-Horst (beide östliche Teilfläche). Es handelt sich um Feststellungen im Zuge der vom Landkreis Verden beauftragten Avifauna-Kartierung 2019 (Gebiete KI_02A und KI_02B). In einer Erfassung aus 2023 konnten die beiden Horste zum Wespenbussard und dem Baumfalken nicht mehr bestätigt werden. (Quelle: Planungsgruppe Grün, 2023: Erfassung Brutvögel in Windpotenzialfläche Kirchlinteln-Deelsen, Karte über Horststandorte P3055_Horste2023_20230922, im Auftrag der PNE AG). Allerdings ist von einer grundsätzlichen Eignung in diesem Gebiet weiterhin auszugehen. Der Nahbereich wird daher weiterhin freigehalten, eine Vereinbarkeit unter Auflagen wird für den zentralen Prüfbereich an dieser Stelle angenommen, so dass die Umweltauswirkungen mit negativ bewertet werden.</p> <p>Gesetzlich geschützte Biotop: Innerhalb der westlichen Teilfläche liegen 2 gesetzlich geschützte Biotop gem. § 30 BNatSchG. Zudem grenzt an die westliche Teilfläche ein gesetzlich geschütztes Biotop an. Es handelt sich um Sumpf bzw. Sumpfwald. In diesen Bereichen darf kein Fundament einer WEA errichtet werden, eine Überspannung durch Rotor ist möglich. Die Bewertung erfolgt daher mit negativen Umweltauswirkungen.</p>	<p>-</p>

<p>Potenzielle Schutzgebiete: Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft: Beide Teilflächen überlagern randlich Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft. Bei der östlichen Teilfläche ist die Überlagerung am südlichen Rand. Es handelt sich um das Gebiet L21 Hingstmoor gem. LRP 2008, eine grünlandgeprägte Moorniederung. Im Westen gehört auch ein kleines Waldstück zum Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft.</p> <p>Die westliche Teilfläche überlagert im Norden randlich das Vorbehaltsgebiet L13 Wald südlich Brammer. Schutzzweck ist hier Sicherung und Entwicklung naturnaher Feuchtwaldgebiete. Bei den überlagerten Flächen handelt es sich nicht um Wald. Die Umweltauswirkungen sind indifferent.</p> <p>Biotopverbund Auen und Niederungen, Offenlandgebiete: keine Betroffenheit</p> <p>Vorranggebiet Biotopverbund Wälder: Im Norden und im Süden der östlichen Potenzialfläche grenzen Vorranggebiete Biotopverbund Wald gem. RROP 2016, 1. Änderung an. Ein weiteres Waldstück als Vorranggebiet Biotopverbund Wälder befindet sich im Süden der östlichen Teilfläche und randlich in der westlichen Teilfläche. Es entstehen negative Umweltauswirkungen. Hier ist eine Minimierung denkbar, indem die östliche Teilfläche um den südlichen Teilbereich gekürzt wird.</p>	
<p>Boden Moorböden: keine Betroffenheit</p>	o
<p>Wasser Lage im Überschwemmungsgebiet: keine Betroffenheit</p>	o
<p>Landschaft Betroffenheit von Landschaftsschutzgebieten: keine Betroffenheit</p>	o
<p>Kultur-/Sachgut Bau-/Bodendenkmale: keine Betroffenheit</p>	o
<p>5. FFH-Prüfung Keine Betroffenheit.</p>	

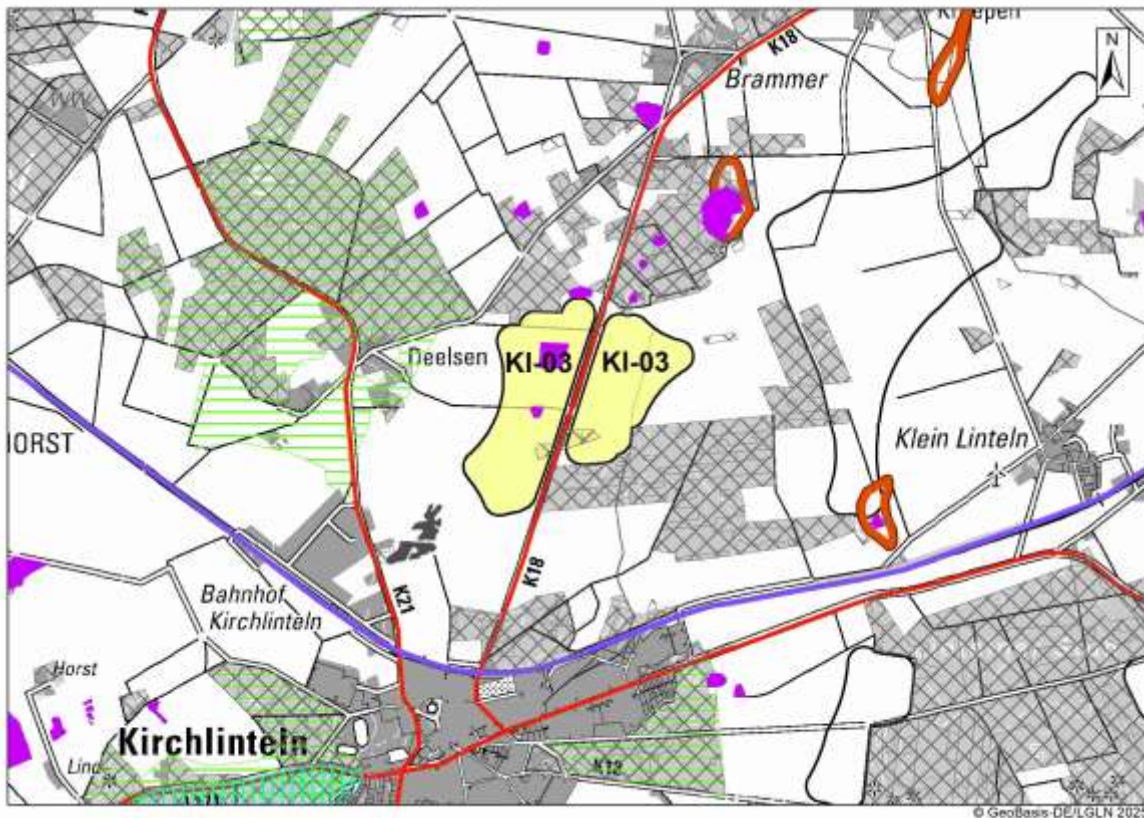


Abbildung 29: KI-03 Deelsen / Brammer, Karte 4: gebietsbezogene Umweltprüfung

6. Ergebnis Umweltprüfung

Die Potenzialfläche Windenergie KI-03 Deelsen / Brammer ist für eine vorrangige Windenergienutzung geeignet. Zur Minimierung von Umweltauswirkungen werden Kürzungen vorgenommen, so dass als Vorranggebiet Windenergienutzung eine Fläche von 58 Hektar (westliche Teilfläche 36 Hektar, östliche Teilfläche 22 Hektar) vorgeschlagen wird.

Es verbleiben negative Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere/Pflanzen

- durch die Überplanung von Zentralen Prüfbereichen Avifauna Weißstorch, Baumfalke und Wespenbussard – Schutzmaßnahmen sind möglich -
- durch die Überplanung von gesetzlich geschützten Biotopen gem. § 30 BNatSchG – diese Bereiche sind zur Errichtung von Fundamenten von WEA nicht geeignet
- durch die randliche Überplanung von Vorranggebieten Biotopverbund Wald gem. RROP 2016, 1. Änderung.

Im Genehmigungsverfahren muss mit Auflagen hinsichtlich Schutzmaßnahmen für Brutvögel gerechnet werden. Zudem sind die gesetzlich geschützten Biotope von Fundamenten von WEA freizuhalten.

<p>1. Potenzialfläche Windenergie</p>	<p>2. Bezeichnung: KI-04 Klein Linteln 116 ha Gemeinde Kirchlinteln 1 Teilfläche</p>
<p>3. Beschreibung/ derzeitige Nutzung/ Vorbelastung</p>	
<p>1-teilige Potenzialfläche nordwestlich von Klein Linteln. Landwirtschaftliche Nutzung. Die Potenzialfläche Windenergie wurde im Zuge der raumordnerischen Prüfung optimiert und um eine Waldecke im Westen ergänzt. Nördlich der Potenzialfläche befindet sich die Gasverdichterstation Brammer. Keine Bestands-WEA. Vorbelastung durch die Gasverdichterstation.</p>	

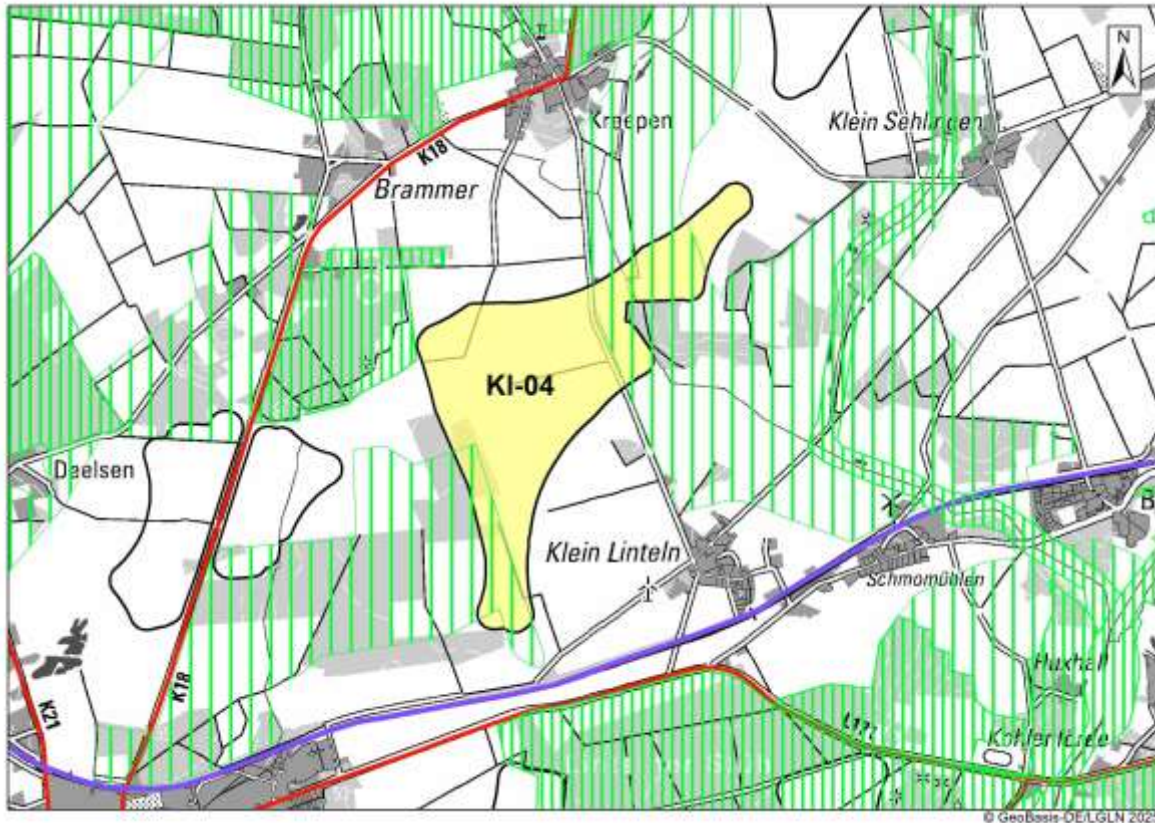


Abbildung 30: KI-04 Klein Linteln, Karte 3: Schutzgebiete

<p>4. Umweltauswirkungen</p>	
<p>Mensch, menschliche Gesundheit Schallimmission Siedlungsgebiete: keine Betroffenheit Schallimmission Einzelhäuser/Splittersiedlungen: keine Betroffenheit Wertvolle Gebiete für Erholung: keine Betroffenheit</p>	o
<p>Tiere/Pflanzen Avifaunistisches Risikopotenzial: Die Potenzialfläche überlagert im Westen Zentralen Prüfbereich Wespenbussard und Baumfalke, der nordöstliche Teil liegt in Zentralen Prüfbereichen Rotmilan und Uhu. Es handelt sich um Feststellungen im Zuge der vom Landkreis Verden beauftragten Avifauna-Kartierung 2019 (Gebiet KI_02B). In einer Erfassung aus 2023 konnten die beiden Horste zum Wespenbussard und dem Baumfalken nicht mehr bestätigt werden. (Quelle: Planungsgruppe Grün, 2023: Erfassung Brutvögel in Windpotenzialfläche Kirchlinteln-Deelsen, Karte über Horststandorte P3055_Horste2023_20230922, im Auftrag der PNE AG). Allerdings ist von einer grundsätzlichen Eignung in diesem Gebiet weiterhin auszugehen. Der Nahbereich wird daher zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte weiterhin freigehalten. Die Überlagerungen im Westen mit den zentralen Prüfbereichen sind vereinbar, es können Schutzmaßnahmen getroffen werden. Die Überlagerung des Zentralen Prüfbereichs des Uhu im Nordosten wird als unkritisch bewertet, da die Flughöhe des Uhu i.d.R. unterhalb der Rotorspitzen liegt.</p>	-

Im Nordosten wird Zentraler Prüfbereich des Rotmilans überlagert. Das Gebiet ist Nahrungshabitat des Rotmilans. Zwar sind hier grundsätzlich Schutzmaßnahmen denkbar, so dass negative Umweltauswirkungen geltend gemacht werden. Es liegen jedoch weitere Überlagerungen vor, so dass sich eine Kürzung des nordöstlichen Bereichs anbietet.

Avifaunistische Barrierewirkung: Bei einer Windenergienutzung des nordöstlichen Teilbereichs würde im Zusammenwirken mit dem Gebiet KI-05 Kreepen und dem Rotenburger Gebiet Nr. 98 ein breiter Gürtel an WEA – also eine Barriere - entstehen, der sich negativ auf das Zugeschehen von Vögeln auswirken kann. Bei einer Kürzung des nordöstlichen Teilbereichs verbleibt den Zugvögeln eine ausreichend große Lücke.

Insgesamt entstehen negative Umweltauswirkungen durch das avifaunistische Risiko, die Überlagerung von Zentralen Prüfbereichen und einer möglichen Barrierewirkung.

Gesetzlich geschützte Biotope: keine Betroffenheit

Potenzielle Schutzgebiete: Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft: Der südwestliche Teilbereich sowie der nordöstliche Teilbereich überlagern Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft gem. RROP 2016, 1. Änderung. Es handelt sich im Südwesten um das Gebiet L21 Hingstmoor mit dem Schutzzweck Sicherung und Entwicklung der grünlandgeprägten Moorniederung (randliche Überlagerung). Die Überlagerung ist nur randlich und ist hinzunehmen. Die Umweltauswirkungen werden mit indifferent bewertet.

Im Nordosten überlagert die Potenzialfläche das Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft L14 Niederung Kreeperer Bach mit Schutzzweck Sicherung und Entwicklung der grünlandgeprägten Bachniederung. Zwar wird die Überlagerung mit Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft separat betrachtet indifferent bewertet. Es liegen jedoch weitere Überlagerungen im nordöstlichen Bereich vor, so dass eine Kürzung vorzunehmen ist.

Biotopeverbund Auen und Niederungen, Offenlandgebiete: keine Betroffenheit

Vorranggebiet Biotopverbund Wälder: Die Potenzialfläche Windenergie überlagert im Nordosten und im Westen kleine Waldstücke, die Vorranggebiet Biotopverbund Wälder gem. RROP 2016, 1. Änderung, sind. Das Waldstück im Westen ist auch Vorbehaltsgebiet Wald gem. RROP 2016. Es handelt sich um randliche Überlagerungen bzw. kleine Teilflächen, die zu negativen Umweltauswirkungen führen. Grundsätzlich wird in den Überlagerungen kein Hindernis gesehen. Die nordöstlich liegenden Waldstücke befinden sich jedoch in einem Teilbereich, der weitere Überlagerungen aufweist. Hier sollte zur Minimierung von Umweltauswirkungen eine Kürzung erfolgen.

Boden

Moorböden: An der südlichen Ecke der Potenzialfläche befinden sich Moorböden mit einer Torfmächtigkeit von bis zu 110 cm. Der betroffene Bereich liegt nicht nur randlich im 75 m-Rotor-innerhalb-Puffer, sondern erstreckt sich in die Potenzialfläche hinein. Es besteht die Gefahr einer Durchstoßung der Torfschicht und damit einer Zerstörung des Moores durch die Errichtung von Fundamenten auf Moorböden mit einer Torfmächtigkeit >60 cm. Dies führt zu einer Bewertung als erheblich negative Umweltauswirkung. Da jedoch nur ein kleiner Teil betroffen ist und die restliche Potenzialfläche keine Moorböden aufweist, ist zur Minimierung der Umweltauswirkungen die südliche Ecke zu streichen.

Wasser

Lage im Überschwemmungsgebiet: keine Betroffenheit

Landschaft

Betroffenheit von Landschaftsschutzgebieten: keine Betroffenheit

Kultur-/Sachgut

Bau-/Bodendenkmale: keine Betroffenheit

5. FFH-Prüfung

Keine Natura 2000-Gebiete betroffen.

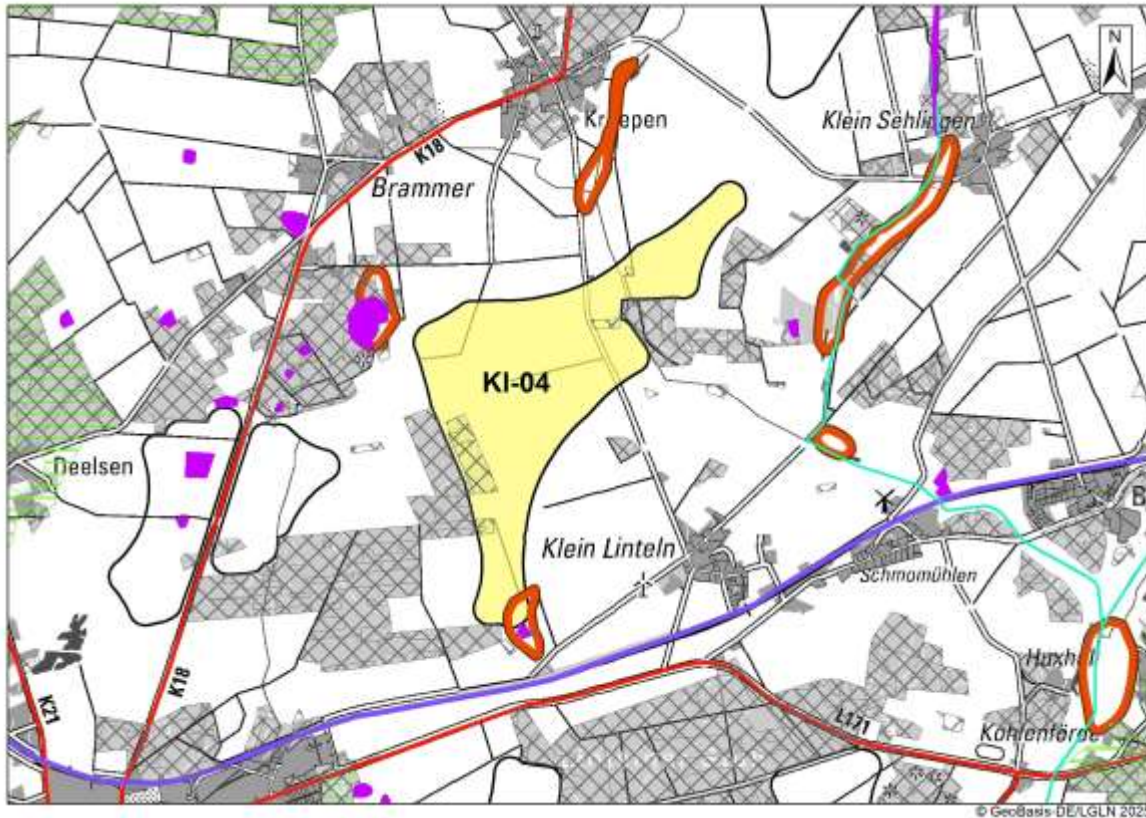


Abbildung 31: KI-04 Klein-Linteln, Karte 4: gebietsbezogene Umweltprüfung

6. Ergebnis Umweltprüfung

Die Potenzialfläche KI-04 Klein Linteln ist aus Umweltsicht nur in gekürzter Form als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet. Im Süden ist zum Schutz von Moorböden mit einer Torfmächtigkeit von bis zu 110 cm eine Kürzung vorzunehmen. Der nordöstliche Bereich ist aufgrund Überlagerung mit Zentralem Prüfbereich Avifauna Rotmilan, der Gefahr einer Barrierewirkung für Zugvögel im Zusammenwirken mit der Potenzialfläche KI-05 Kreepen, Betroffenheit des Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaft L14 Niederung Kreeperer Bach sowie Überlagerung von 2 kleinen Waldstücken, die Vorranggebiet Biotopverbund Wälder sind, zu kürzen. Es verbleibt eine Fläche von 81 Hektar, die als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet ist.

Es verbleiben negative Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere/Pflanzen

- durch die Überplanung von Zentralen Prüfbereichen Avifauna Baumfalke randlich und Wespenbussard – Schutzmaßnahmen sind möglich - ,
- durch die randliche Überplanung von Vorranggebieten Biotopverbund Wald gem. RROP 2016, 1. Änderung.

Im Genehmigungsverfahren muss mit Auflagen hinsichtlich Schutzmaßnahmen für Brutvögel gerechnet werden.

<p>1. Potenzialfläche Windenergie</p>	<p>2. Bezeichnung: KI-05 Kreepen 124 ha Gemeinde Kirchlinteln</p> <p>1 Teilfläche</p>
<p>3. Beschreibung/ derzeitige Nutzung/ Vorbelastung</p> <p>1-teilige Potenzialfläche nördlich der Kirchlintelner Ortschaften Klein und Groß Sehlingen, an der Kreisgrenze zum Landkreis Rotenburg. Im Landkreis Rotenburg ist angrenzend das Vorranggebiet Windenergienutzung Nr. 98 geplant. Landwirtschaftliche Nutzung, 3 Bestands-WEA. 6 WEA in Planung. Durch die Potenzialfläche fließt der Schmobach. Im östlichen Bereich befinden sich kleine Waldstücke. Teilweise Vorbelastung durch Bestands-WEA.</p>	

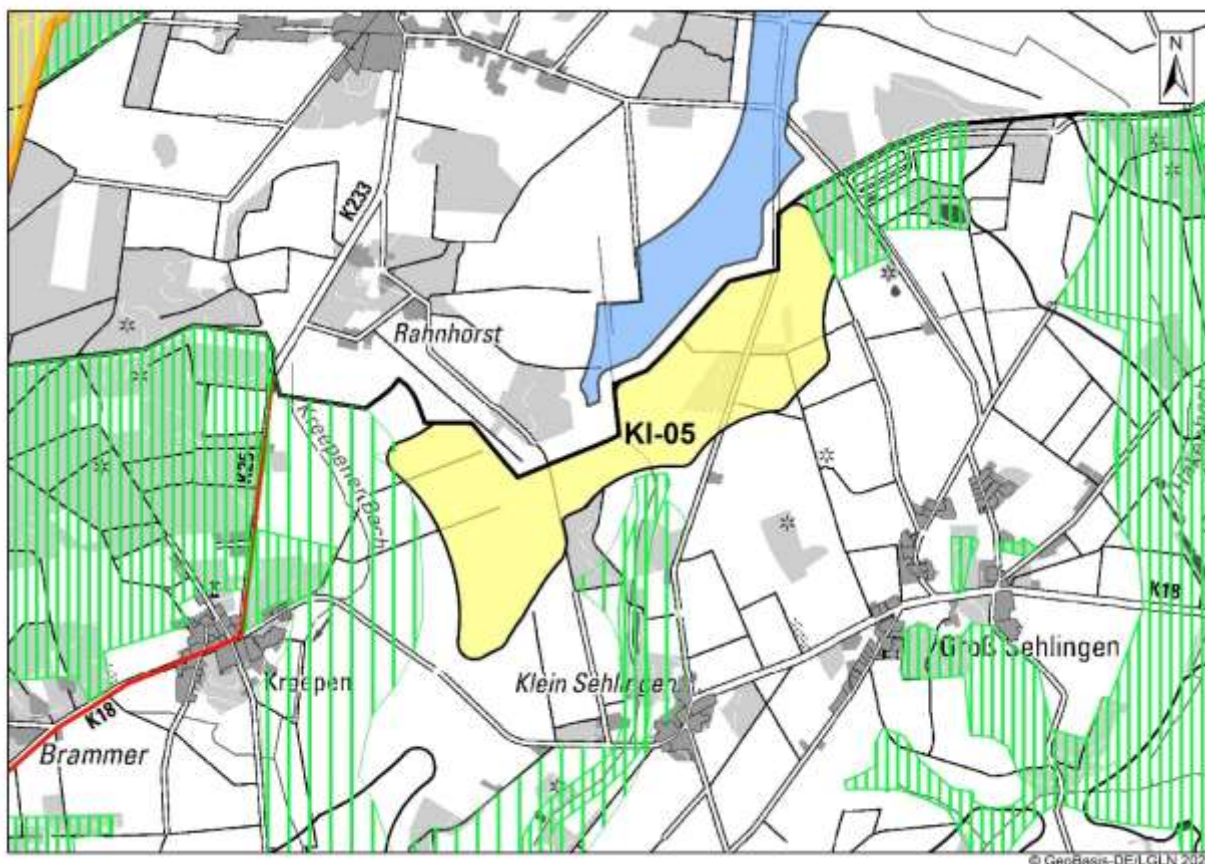


Abbildung 32: KI-05 Kreepen, Karte 3: Schutzgebiete

<p>4. Umweltauswirkungen</p>	
<p>Mensch, menschliche Gesundheit Schallimmission Siedlungsgebiete: keine Betroffenheit</p> <p>Schallimmission Einzelhäuser/Splittersiedlungen: keine Betroffenheit</p> <p>Wertvolle Gebiete für Erholung: keine Betroffenheit</p>	o
<p>Tiere/Pflanzen Avifaunistisches Risikopotenzial: Die Potenzialfläche überlagert mit 2/3 ihrer Fläche Zentralen Prüfbereich Rotmilan. Ein Horst befindet sich im Bereich Groß Sehlingen, ein weiterer Horst befindet sich im Grenzbereich auf Landkreis Rotenburger Seite. Es handelt sich um Feststellungen im Zuge der vom Landkreis Verden beauftragten Avifauna-Kartierung 2019 (Gebiet KI_04). Aufgrund der bestehenden WEA und der Brutvorkommen kann eine Vereinbarkeit hergestellt werden. Es sind Schutzmaßnahmen möglich. Die Umweltauswirkungen werden daher mit negativ beurteilt.</p> <p>Es entsteht zudem eine avifaunistische Barriere: Im Zusammenwirken der Gebiete KI-04 Klein Linteln, KI-05 Kreepen und dem Rotenburger Gebiet Nr. 98 entstünde ein über 5 km langes Band an WEA, welches sich aufgrund der Länge negativ auf das Zugeschehen von Vögeln auswirken kann. Im Gebiet KI-05 Kreepen sind jedoch Bestands-WEA vorhanden. Das Gebiet KI-04 Klein Linteln wurde gekürzt. An den östlichen Teil von KI-05 grenzt das Rotenburger Gebiet Nr. 98 an; es entsteht durch die kreisverdener Planung somit keine Verschlechterung. Die Umweltauswirkungen sind indifferent.</p>	-

<p>Gesetzlich geschützte Biotope: keine Betroffenheit</p> <p>Potenzielle Schutzgebiete: Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft: Die Potenzialfläche überlagert im Westen geringfügig Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft. Es handelt sich um das Gebiet L14 Niederung Krepener Bach mit dem Schutzzweck Sicherung der grünlandgeprägten Niederung. Der Krepener Bach verläuft weiter westlich. Der Überlagerungsbereich liegt randlich. Eine Beeinträchtigung der Schutzzwecke des Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaft ist nicht zu erwarten. Die Umweltauswirkungen sind indifferent.</p> <p>Biotopverbund Auen und Niederungen, Offenlandgebiete: Durch die Potenzialfläche fließt der Schmobach, der Vorranggebiet Biotopverbund linienhaft gem. LROP 2017 sowie Vorranggebiet Biotopverbund Auen und Niederungen nach RROP 2016 LK Verden, 1. Änderung, ist. Ein Verlust der Biotopeigenschaft ist nicht zu befürchten, da der Bachlauf im Zuge der Genehmigungsplanung berücksichtigt werden kann. Eine Rücknahme der Festlegungen ist nicht erforderlich. Es entstehen negative Umweltauswirkungen.</p> <p>Vorranggebiet Biotopverbund Wälder: Die Potenzialfläche Windenergie überlagert kleinflächig Vorranggebiet Biotopverbund Wälder gem. RROP 2016, 1. Änderung, die zum Teil auch Vorbehaltsgebiet Wald sind. Diese befinden sich mittig innerhalb der Potenzialfläche. Die Waldstücke können im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden. Es entstehen negative Umweltauswirkungen.</p>	
<p>Boden Moorböden: Im Bereich des Bachlaufs des Schmobachs finden sich kleinflächig Moorböden mit einer Torfmächtigkeit bis 60 cm. Es entstehen negative Umweltauswirkungen.</p>	-
<p>Wasser Lage im Überschwemmungsgebiet: keine Betroffenheit</p>	o
<p>Landschaft Betroffenheit von Landschaftsschutzgebieten: keine Betroffenheit</p>	o
<p>Kultur-/Sachgut Bau-/Bodendenkmale: keine Betroffenheit</p>	o
<p>5. FFH-Prüfung Keine Natura 2000-Gebiete betroffen.</p>	

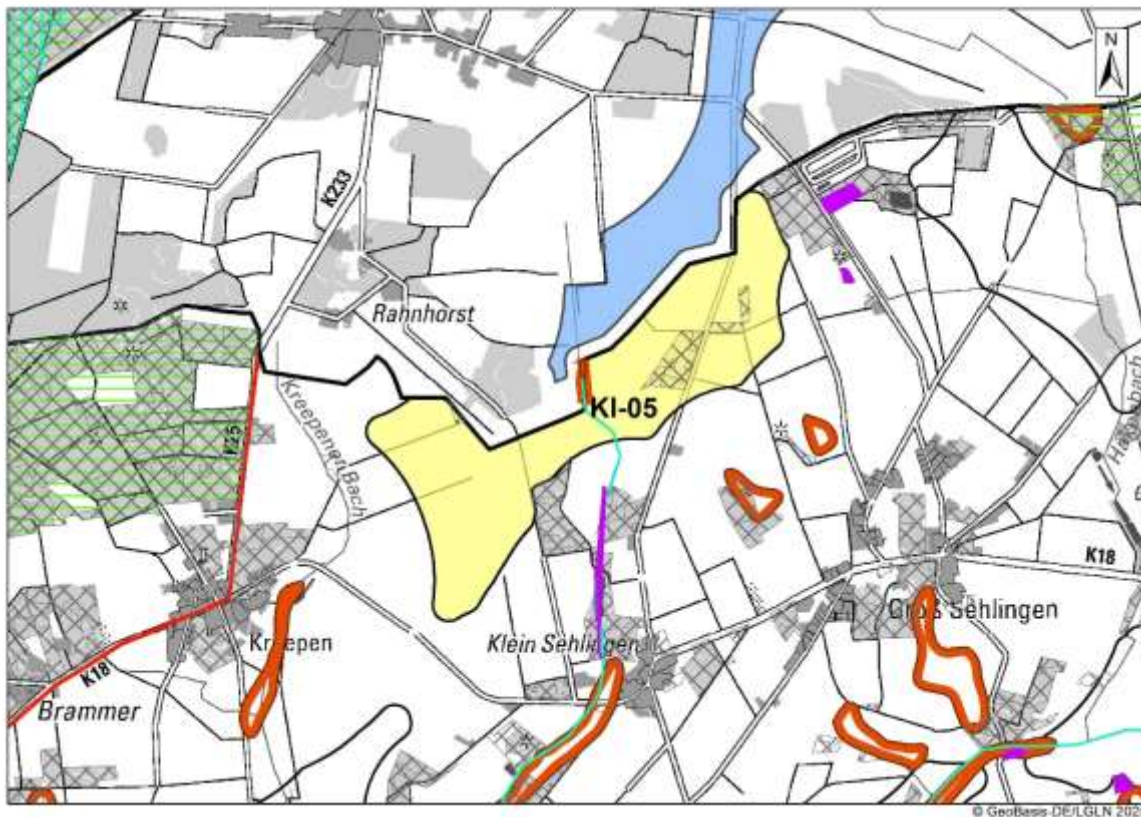


Abbildung 33: KI-05 Kreepen, Karte 4: gebietsbezogene Umweltprüfung

6. Ergebnis Umweltprüfung

Die Potenzialfläche KI-05 Kreepen ist aus Umweltsicht in unveränderter Form mit einer Größe von 124 Hektar als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Es verbleiben negative Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere/Pflanzen

- durch die Überplanung von Zentralen Prüfbereichen Avifauna Rotmilan – Schutzmaßnahmen sind möglich
- durch die Überplanung von Vorranggebiet Biotopverbund linienhaft gem. LROP 2017 -
- durch die randliche Überplanung von Vorranggebieten Biotopverbund Wald gem. RROP 2016, 1. Änderung

sowie auf das Schutzgut Böden durch eine kleinflächige Überlagerung von Moorböden mit einer Torfmächtigkeit von bis zu 60 cm. Hierauf kann im Genehmigungsverfahren von WEA geachtet werden.

Im Genehmigungsverfahren muss mit Auflagen hinsichtlich Schutzmaßnahmen für Brutvögel gerechnet werden.

<p>1. Potenzialfläche Windenergie</p>	<p>2. Bezeichnung: KI-06 Groß Sehlingen 100 ha Gemeinde Kirchlinteln</p> <p>1 Teilfläche</p>
<p>3. Beschreibung/ derzeitige Nutzung/ Vorbelastung</p>	
<p>1-teilige Potenzialfläche nördlich der Kirchlintelner Ortschaft Groß Sehlingen in der Nähe der Kreisgrenze Landkreis Rotenburg. Landwirtschaftliche Nutzung, keine Bestands-WEA. Durch die Potenzialfläche fließt der Hakenbach. Nordwestlich ehemalige Bunkeranlagen. Keine weiteren Vorbelastungen.</p>	

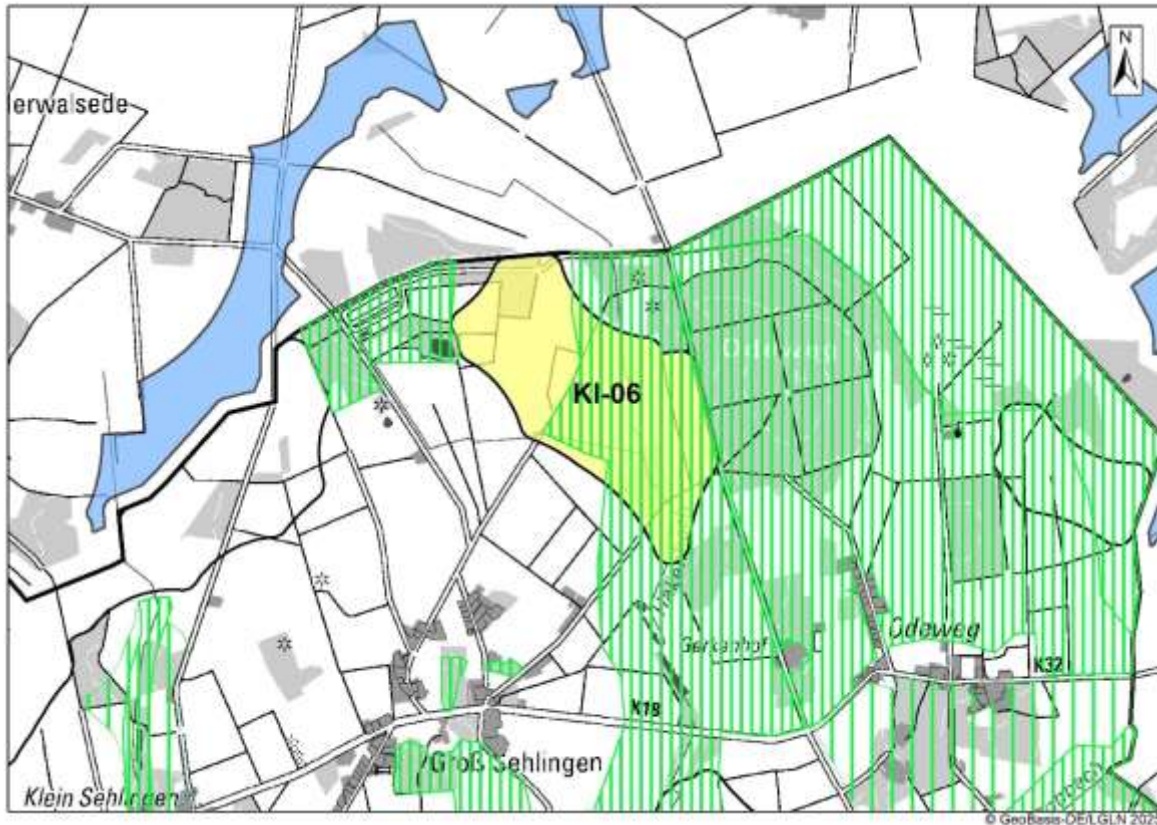


Abbildung 34: KI-06 Groß Sehlingen, Karte 3: Schutzgebiete

<p>4. Umweltauswirkungen</p>	
<p>Mensch, menschliche Gesundheit Schallimmission Siedlungsgebiete: keine Betroffenheit</p> <p>Schallimmission Einzelhäuser/Splittersiedlungen: keine Betroffenheit</p> <p>Wertvolle Gebiete für Erholung: keine Betroffenheit</p>	o
<p>Tiere/Pflanzen Avifaunistisches Risikopotenzial: Der nördliche Teil der Potenzialfläche liegt in einem Zentralen Prüfbereich Avifauna Rotmilan. Der Horst befindet sich im Landkreis Rotenburg und wurde im Zuge der vom Landkreis Verden beauftragten Avifauna-Kartierung 2019 festgestellt (Gebiet KI_04). Aufgrund der Potenzialfläche KI-05 Kreepen mit Bestands-WEA entstünde bei einer Windenergienutzung von KI-06 für den Brutstandort eine zunehmende Umzingelung, zumal die Potenzialfläche vollständig an den Nahbereich des Horstes angrenzt. Es wäre ein Hineinplanen in einen Ausnahmetatbestand. Die Umweltauswirkungen werden daher mit erheblich negativ beurteilt.</p> <p>Es entsteht zudem eine avifaunistische Barriere: Aufgrund des Zusammenwirkens der Gebiete KI-05 Kreepen mit Bestands-WEA, dem Rotenburger Gebiet Nr. 98 und dem Gebiet KI-06 Groß Sehlingen entstünde ein ca. 4 km langes Band an Windenergie. Dies würde für Zugvögel zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen, da der Bereich großräumig umflogen werden müsste. Betroffen sind hier insbesondere die Hakenbach- und die weiter östlich befindliche Gohbachniederung mit hoher Wertigkeit für die Avifauna. Durch die Barrierewirkung entstehen erheblich negative Umweltauswirkungen.</p> <p>Gesetzlich geschützte Biotope: keine Betroffenheit</p>	--

Potenzielle Schutzgebiete: Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft: Die Potenzialfläche überlagert mit ca. 2/3 ihrer Fläche ein Vorranggebiet Natur und Landschaft gem. RROP 2016, 1. Änderung. Es handelt sich um das Gebiet N53 Hakenbach und Gohbach, welches hier von der Potenzialfläche Windenergie in seiner vollständigen Breite überlagert wird.

Schutzzweck ist die Sicherung und Entwicklung der naturnahen Abschnitte des Gewässerverlaufs und der Niederung sowie hier zusätzlich die Biotopvernetzung mit dem östlich angrenzenden Wald. Bei diesem handelt es sich um die Vorranggebiete N32 „Wald Odeweg“ und N33 „Weißes Moor“. Gemeinsam bilden sie einen großen zusammenhängenden naturschutzgebietswürdigen Bereich, der die Voraussetzungen als Naturschutzgebiet nach § 23 BNatSchG erfüllt. Eine Windenergienutzung im Bachgebiet bzw. Niederungsbereich würde den Zusammenhang unterbrechen und somit diesem Ziel entgegenstehen. Die naturschutzfachlichen Ziele wären nicht mehr erreichbar. Durch eine Überlagerung würde das Vorranggebiet Natur und Landschaft funktionslos. Es entstehen erheblich negative Umweltauswirkungen.

Eine Minimierung der Umweltauswirkungen durch Kürzung ist nicht möglich, da der nordwestliche, außerhalb des Vorranggebietes Natur und Landschaft liegende Bereich aus avifaunistischen Gründen nicht nutzbar ist.

Biotopverbund Auen und Niederungen, Offenlandgebiete: Keine Betroffenheit. Die Hakenbach-Niederung ist bisher nicht als Biotopverbund Auen und Niederungen ausgewiesen.

Vorranggebiet Biotopverbund Wälder: Es liegt eine randliche Überlagerung im Nordwesten im Bereich der ehemaligen Bunkeranlagen mit Vorranggebiet Biotopverbund Wälder gem. RROP 2016, 1. Änderung vor. Es entstehen negative Umweltauswirkungen.

Boden

Moorböden: keine Betroffenheit.

o

Wasser

Lage im Überschwemmungsgebiet: keine Betroffenheit

o

Landschaft

Betroffenheit von Landschaftsschutzgebieten: keine Betroffenheit

o

Kultur-/Sachgut

Bau-/Bodendenkmale: keine Betroffenheit

o

5. FFH-Prüfung

Keine Natura 2000-Gebiete betroffen.

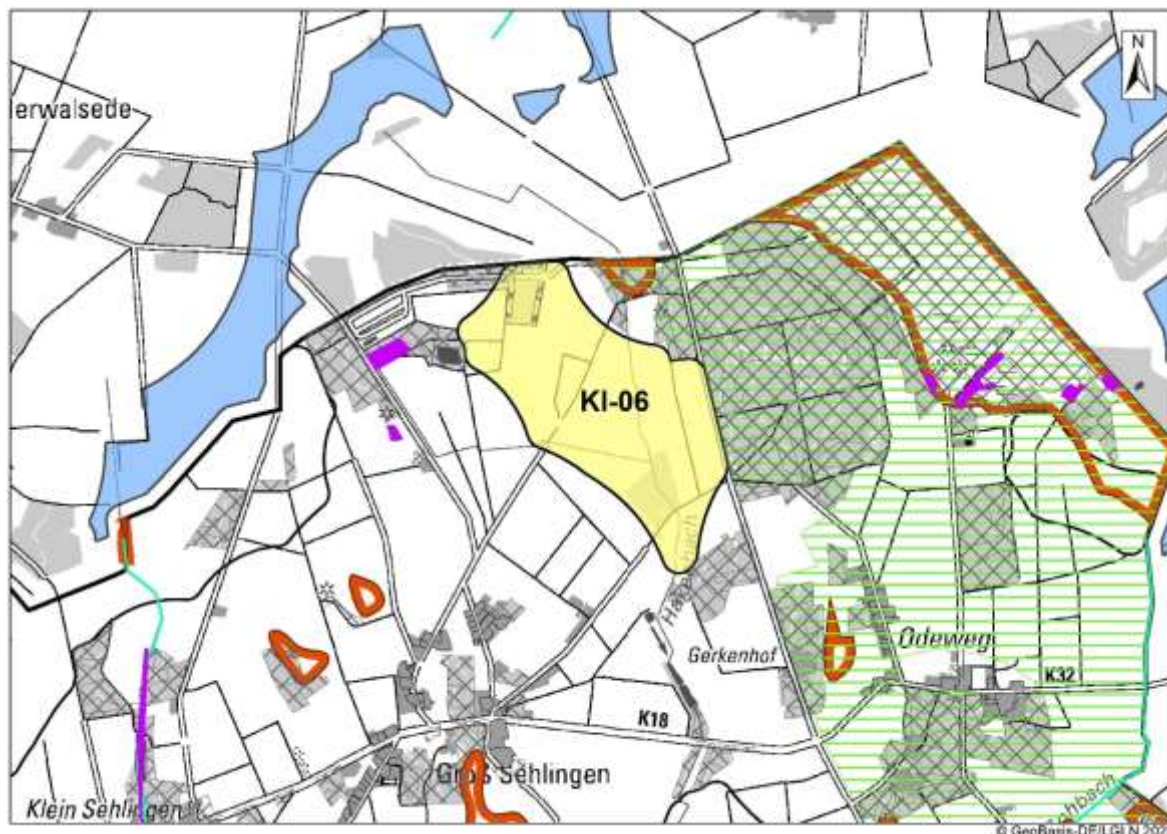


Abbildung 35: KI-06 Groß Sehlingen, Karte 4: gebietsbezogene Umweltprüfung

6. Ergebnis Umweltprüfung

Es entstehen erheblich negative Umweltauswirkungen.

Die Potenzialfläche Windenergie KI-06 Groß Sehlingen weist avifaunistische Risiken auf, führt zu einer avifaunistischen Barrierewirkung und überlagert großflächig Vorranggebiete Natur und Landschaft. Eine Minimierung der Umweltauswirkungen durch Kürzung ist nicht erreichbar.

Aus diesen Gründen ist die Potenzialfläche Windenergie KI-06 Groß Sehlingen mit einer Größe von 100 Hektar aus Umweltsicht vollständig NICHT für eine vorrangige Windenergienutzung geeignet.

<p>1. Potenzialfläche Windenergie</p>	<p>2. Bezeichnung: KI-07 Sehlingen 91 ha Gemeinde Kirchlinteln</p> <p>2 Teilflächen</p>
<p>3. Beschreibung/ derzeitige Nutzung/ Vorbelastung</p> <p>2-teilige Potenzialfläche südöstlich der Kirchlintelner Ortschaft Groß Sehlingen. Landwirtschaftliche Nutzung, keine Bestands-WEA. Beide Teilflächen werden mittig vom Gohbach durchflossen, die östliche Teilfläche am westlichen Rand auch vom Hakenbach. Keine Vorbelastungen.</p>	

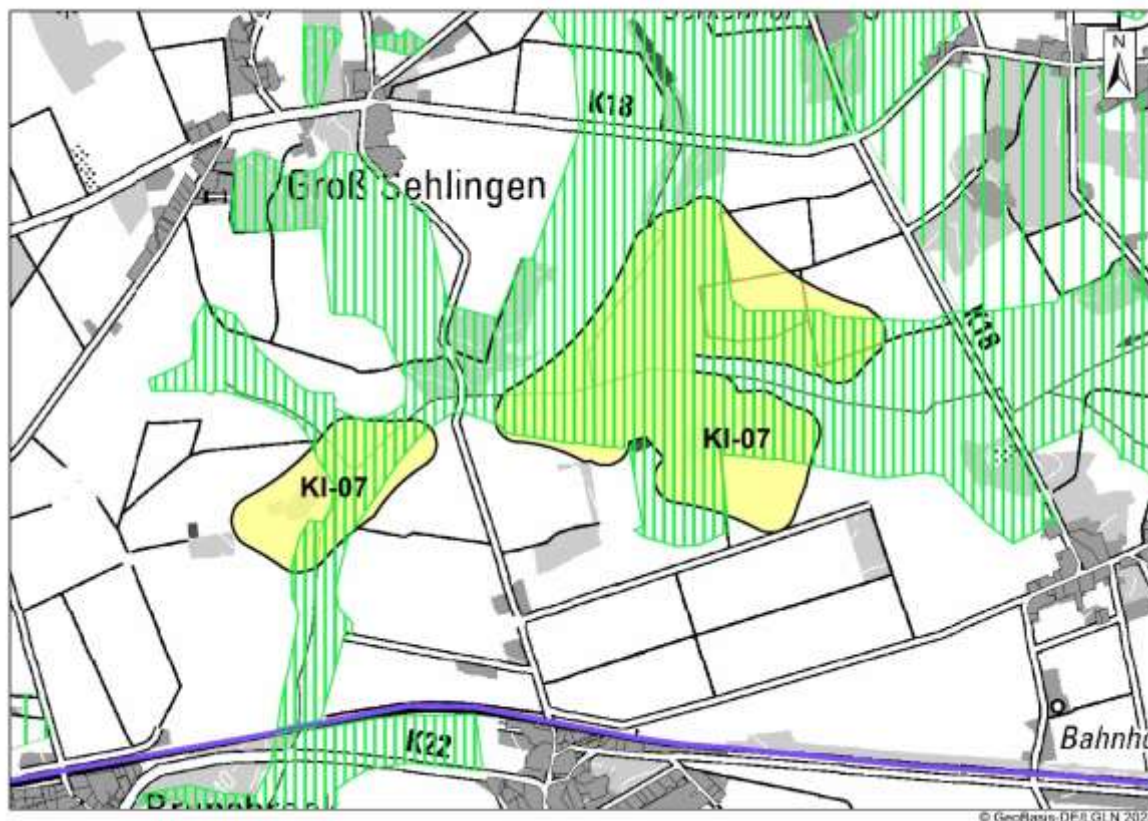


Abbildung 36: KI-07 Sehlingen, Karte 3: Schutzgebiete

<p>4. Umweltauswirkungen</p>	
<p>Mensch, menschliche Gesundheit Schallimmission Siedlungsgebiete: keine Betroffenheit</p> <p>Schallimmission Einzelhäuser/Splittersiedlungen: keine Betroffenheit</p> <p>Wertvolle Gebiete für Erholung: keine Betroffenheit</p>	o
<p>Tiere/Pflanzen Avifaunistisches Risikopotenzial: Die Potenzialfläche überlagert im Osten randlich einen Zentralen Prüfbereich Avifauna Rotmilan. Der Horst wurde im Zuge der vom Landkreis Verden beauftragten Avifauna-Kartierung 2019 festgestellt (Gebiet KI_04). Es handelt sich lediglich um eine randliche Überlagerung, bei der Schutzmaßnahmen möglich wären. Es entstehen somit negative Umweltauswirkungen.</p> <p>Gesetzlich geschützte Biotope: Beide Teilflächen grenzen an gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG an. Bei der östlichen Teilfläche befinden sich diese nicht nur außerhalb, sondern auch mittig – jedoch ohne Überlagerung der Potenzialfläche. Es handelt sich um den Niederungsbereich des Gohbaches mit Röhricht- und Hochstaudenfluren, Nasswiesen, Feuchtgrünland als auch Zwergstrauchheiden. Da es zu keiner Überlagerung kommt, sind die Umweltauswirkungen indifferent.</p> <p>Potenzielle Schutzgebiete: Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft: Beide Teilflächen überlagern fast vollständig Vorranggebiet Natur und Landschaft gem. RROP 2016, 1. Änderung. Es handelt sich um das Gebiet N53 Hakenbach und Gohbach. Dieses ist in diesem Bereich geprägt durch die Bachniederungen des Gohbaches, der mitten durch beide Teilflächen verläuft, sowie des</p>	--

<p>Hakenbachs (östliche Teilfläche). Der Gohbach ist im LROP 2017 und im RROP 2016, 1. Änderung, auch als Vorranggebiet Biotopverbund linienhaft festgelegt. Schutzzweck des Vorranggebietes Biotopverbund linienhaft ist der Erhalt und die Sicherung von Auen und Niederungen. Schutzzweck des Vorranggebietes Natur und Landschaft ist die Sicherung und Entwicklung der naturnahen Abschnitte der Gewässerverläufe und der Niederungen. Das Gebiet hat u.a. eine Bedeutung als Nahrungshabitat für den Schwarzstorch. Die Bachniederungen werden begleitet von Baumreihen; auch kleine Waldstücke prägen das Vorranggebiet Natur und Landschaft. Das Gebiet weist einen naturnahen ungestörten Charakter auf. Durch eine Überbauung der Bachniederungsbereiche mit WEA würde das Vorranggebiet Natur und Landschaft funktionslos. Eine Überlagerung ist daher nicht möglich und führt zu erheblich negativen Umweltauswirkungen.</p> <p>Eine Minimierung der Umweltauswirkungen ist nicht möglich, da die Restflächen außerhalb der schutzwürdigen Bereiche nach Abzug des 75 m-Rotor-innerhalb-Puffers zu klein für eine effektive Windnutzung wären.</p> <p>Biotopverbund Auen und Niederungen, Offenlandgebiete: Die Potenzialfläche Windenergie überlagert mit beiden Teilflächen Vorranggebiet Biotopverbund linienhaft gem. LROP 2017. Beim Gohbach handelt es sich um eine naturnahe Bachniederung, die auch eine Bedeutung für den Tierartenschutz hat, u.a. als Nahrungshabitat für den Schwarzstorch. Durch eine Windkraftnutzung wäre dieser Schutzzweck gefährdet. Es entstehen daher erheblich negative Umweltauswirkungen.</p> <p>Vorranggebiet Biotopverbund Wälder: Die Potenzialfläche überlagert kleinflächig und randlich Vorranggebiete Biotopverbund Wälder gem. RROP 2016, 1. Änderung. Dies wird mit negativen Umweltauswirkungen bewertet.</p>	
<p>Boden Moorböden: In der Potenzialfläche befinden sich im Bereich der Bachläufe von Haken- und Gohbach Moorböden mit einer Torfmächtigkeit bis zu 110 cm. Durch die Erstellung von Fundamenten besteht die Gefahr einer Zerstörung von Torfschichten. Dies betrifft insbesondere die westliche Teilfläche, die zu streichen wäre. Die Bewertung ergibt daher erheblich negative Umweltauswirkungen.</p>	--
<p>Wasser Lage im Überschwemmungsgebiet: keine Betroffenheit</p>	o
<p>Landschaft Betroffenheit von Landschaftsschutzgebieten: keine Betroffenheit</p>	o
<p>Kultur-/Sachgut Bau-/Bodendenkmale: keine Betroffenheit</p>	o
<p>5. FFH-Prüfung Keine Natura 2000-Gebiete betroffen.</p>	

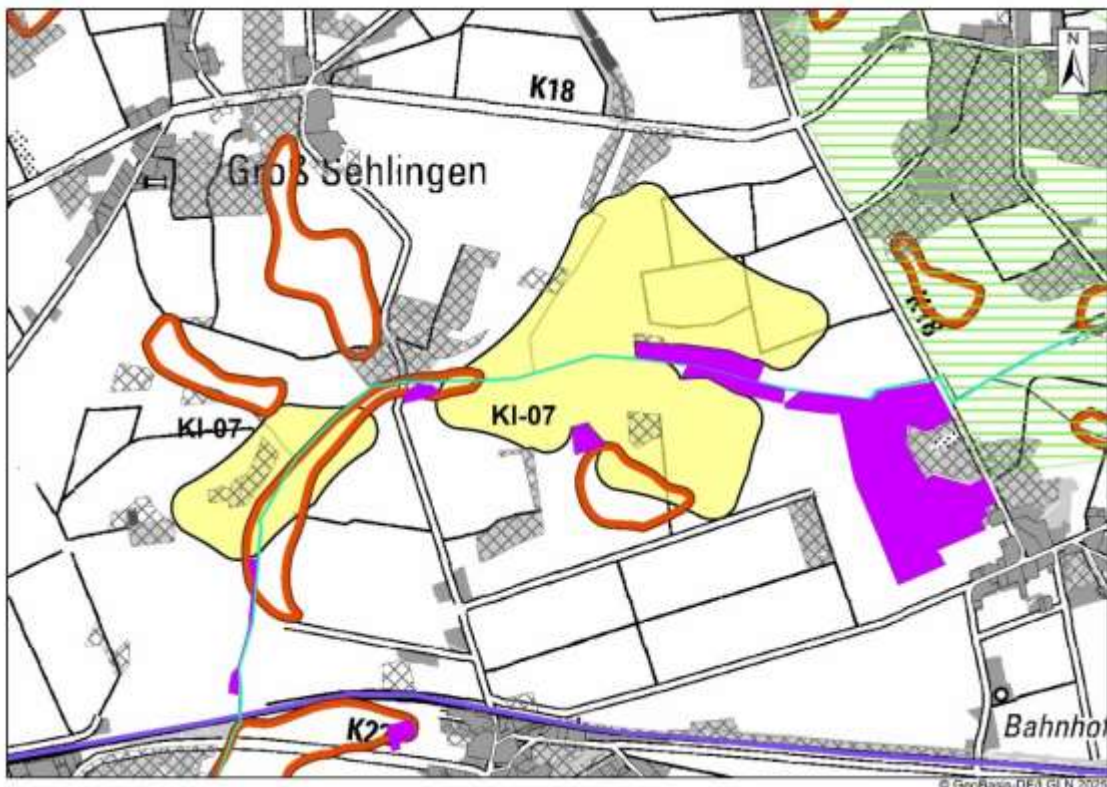


Abbildung 37: KI-07 Sehlingen, Karte 4: gebietsbezogene Umweltprüfung

6. Ergebnis Umweltprüfung

Die Potenzialfläche Windenergie KI-07 Sehlingen überlagert großflächig Vorranggebiet Natur und Landschaft gem. RROP 2016, 1. Änderung. Damit entstehen erheblich negative Umweltauswirkungen im Schutzgut Tiere und Pflanzen. Betroffen sind hier die Gohbach- und Hakenbachniederung, Gebiet N53. Durch eine Überbauung der Bachniederungen mit Windenergieanlagen würden die naturnahen Niederungen verloren gehen. Die Schutzwürdigkeit des Vorranggebietes Natur und Landschaft sowie des Vorranggebietes Biotopverbund linienhaft wäre gefährdet; eine Vereinbarkeit mit den Schutzziele liegt nicht vor. Zudem entstehen erheblich negative Umweltauswirkungen aufgrund der teilweisen Überlagerung von Moorböden mit einer Torfmächtigkeit von bis zu 110 cm.

Die Nutzung von Restflächen scheidet aus, da nach Abzug des 75 m-Rotor-innerhalb-Puffers keine Flächen ausreichender Größe überbleiben. Zudem sollen auch diese zur Erhaltung des naturnahen ungestörten Charakters des gesamten Bereiches nicht überbaut werden.

Aus diesen Gründen ist die Potenzialfläche Windenergie KI-07 Sehlingen vollständig NICHT für eine vorrangige Windenergienutzung geeignet.

<p>1. Potenzialfläche Windenergie</p>	<p>2. Bezeichnung: KI-08 Lintelner Stüh 16 ha Gemeinde Kirchlinteln</p> <p>1 Teilfläche</p>
<p>3. Beschreibung/ derzeitige Nutzung/ Vorbelastung</p>	
<p>1-teilige Potenzialfläche auf einer Freifläche innerhalb des Waldes Lintelner Stüh. Landwirtschaftliche Nutzung, keine Bestands-WEA. Keine Vorbelastungen.</p>	

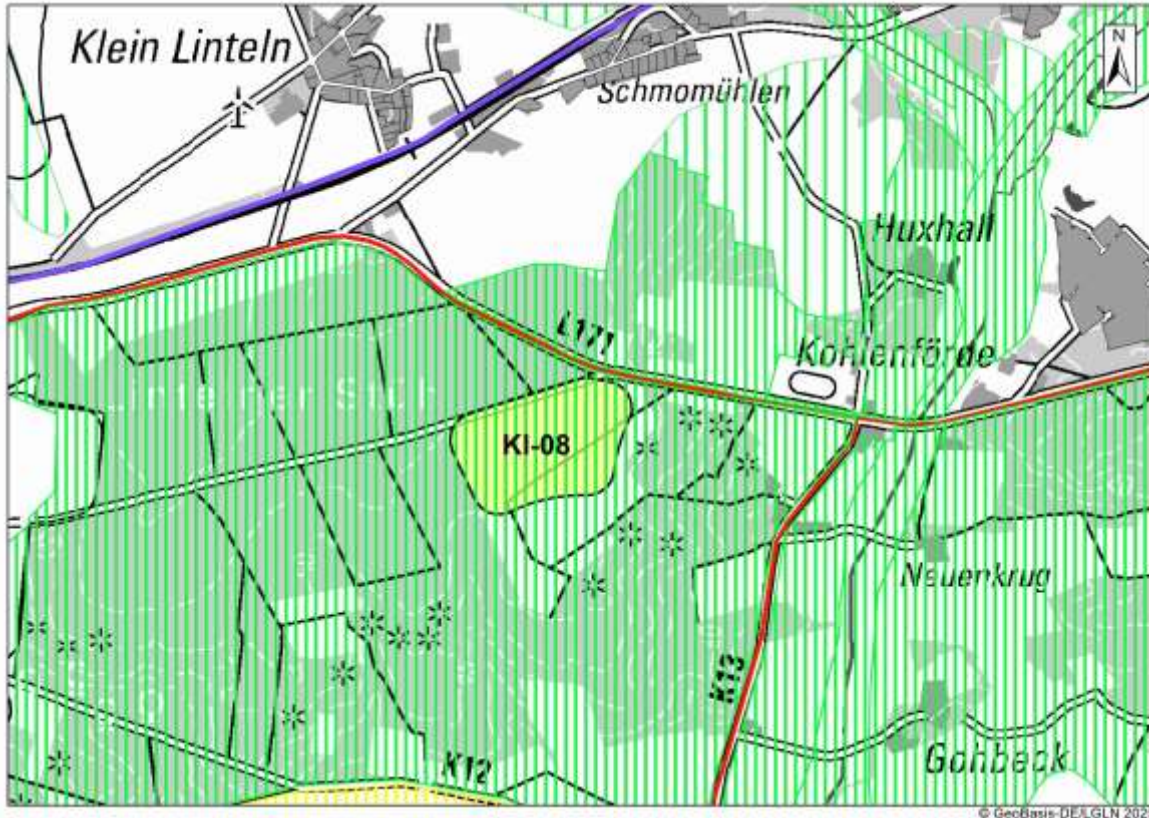


Abbildung 38: KI-08 Lintelner Stüh, Karte 3: Schutzgebiete

<p>4. Umweltauswirkungen</p>	
<p>Mensch, menschliche Gesundheit Schallimmission Siedlungsgebiete: keine Betroffenheit</p> <p>Schallimmission Einzelhäuser/Splittersiedlungen: keine Betroffenheit</p> <p>Wertvolle Gebiete für Erholung: keine Betroffenheit</p>	o
<p>Tiere/Pflanzen Avifaunistisches Risikopotenzial: Die Potenzialfläche liegt vollständig in einem Zentralen Prüfbereich Avifauna Wespenbussard. Der Wespenbussard-Horst wurde als Brutverdacht im Zuge von Kartierungen eines Windkraftinvestors im Jahr 2023 festgestellt (Planungsgruppe Grün (2023): Erfassung Brutvögel in Windpotenzialfläche Kirchlinteln-Deelsen, Karte über Horststandorte P3055_Horste2023_20230922, im Auftrag der PNE AG). Die Kartierung hat den Stand 09/2023 und ist damit jünger als die vom Landkreis Verden beauftragte avifaunistische Kartierung aus dem Jahr 2019, die dort keine Horste ergeben hat (Avifauna-Kartierung 2019, Gebiet KI_07A). Die Kartierung ist vom Landkreis Verden zu berücksichtigen und hat dazu geführt, dass die Potenzialfläche KI-08 Lintelner Stüh flächenmäßig um den Nahbereich zu reduzieren war.</p> <p>Eine Windenergienutzung wäre im Zentralen Prüfbereich möglich, da nur von einer geringfügigen Flächennutzung durch den Wespenbussard auszugehen ist. Seine Hauptnahrung sind Insekten; die Nahrungshabitate liegen überwiegend im Wald, Schutzmaßnahmen wären denkbar. Die Umweltauswirkungen sind daher negativ.</p> <p>Der östliche Bereich der Potenzialfläche überlagert zudem randlich Zentralen Prüfbereich Avifauna Weißstorch. Es handelt sich um einen Weißstorch-Horst im Bereich Kohlenförde, der im Zuge der vom Landkreis Verden beauftragten Avifauna-Kartierung 2019 festgestellt wurde (Gebiet KI_07A).</p>	--

Hier wären Schutzmaßnahmen möglich, so dass auch diese Überlagerung mit negativen Umweltauswirkungen bewertet wird.

Gesetzlich geschützte Biotop: keine Betroffenheit

Potenzielle Schutzgebiete: Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft: Die Potenzialfläche überlagert vollständig Vorranggebiet Natur und Landschaft gem. RROP 2016, 1. Änderung. Es handelt sich um das Gebiet N70 Wald Lintelner Stüh mit dem Schutzzweck Sicherung und Entwicklung des naturnahen Waldes auf nährstoffarmen Standort gem. LRP 2008. Schutzmaßnahmen sind Waldbau und Anlage von Waldrändern. Die Potenzialfläche befindet sich auf einer Freifläche mittig innerhalb des Vorranggebietes Natur und Landschaft. Bei Realisierung eine Windnutzung wäre die Anlage von strukturreichen Waldrändern sowie ein Biotopverbund aus den umgebenden Wäldern nicht mehr möglich. Zudem werden die Funktionen des Waldes, hier insbesondere der Freifläche als Nahrungsraum und Jagdhabitat für Tierarten, beeinträchtigt. Der Schutzzweck wäre somit gefährdet. Es entstehen erheblich negative Umweltauswirkungen.

Biotopverbund Auen und Niederungen, Offenlandgebiete: keine Betroffenheit

Vorranggebiet Biotopverbund Wälder: Die Potenzialfläche Windenergie ist umgeben von Vorranggebieten Biotopverbund Wälder gem. RROP 2016, 1. Änderung. Im Norden und Westen grenzen diese direkt an. Im Osten befinden sich die Waldgebiete in einem Abstand von 30 m bis 80 m, im Süden beträgt die Entfernung zum Wald 100 m bis 220 m. Eine Überlagerung findet zwar nicht statt. Durch die mittige Lage der Potenzialfläche auf einer Freifläche innerhalb des Waldes würde jedoch die Biotopverbundfunktion erheblich gestört. Es würde zu einer Zerschneidung kommen. Die Biotopverbundziele könnten nicht mehr erreicht werden. Die Umweltauswirkungen werden somit mit als erheblich negativ bewertet.

Boden

Moorböden: keine Betroffenheit

Wasser

Lage im Überschwemmungsgebiet: keine Betroffenheit

Landschaft

Betroffenheit von Landschaftsschutzgebieten: keine Betroffenheit

Kultur-/Sachgut

Bau-/Bodendenkmale: keine Betroffenheit

5. FFH-Prüfung

Keine Natura 2000-Gebiete betroffen.

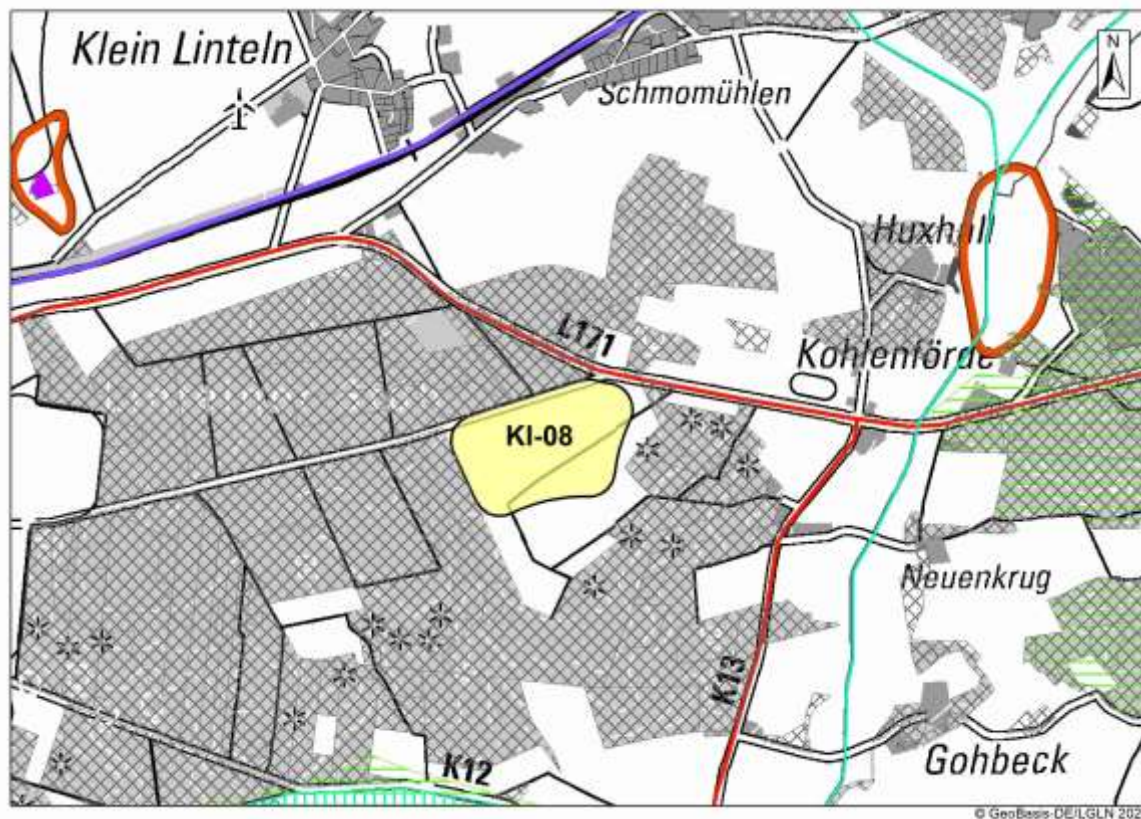


Abbildung 39: KI-08 Lintelner Stüh, Karte 4: gebietsbezogene Umweltprüfung

6. Ergebnis Umweltprüfung

Die Potenzialfläche Windenergie KI-08 Lintelner Stüh

überlagert vollständig Vorranggebiet Natur und Landschaft gem. RROP 2016, 1. Änderung. Sie ist zudem umgeben von Vorranggebieten Biotopverbund Wälder gem. RROP 2016, 1. Änderung. Es entstehen erheblich negative Umweltauswirkungen im Schutzgut Tiere und Pflanzen. Betroffen ist der Wald Lintelner Stüh. Durch eine Überbauung mit WEA wäre die Anlage von strukturreichen Waldrändern sowie der Erhalt der Freifläche als Nahrungsraum und Jagdhabitat für Tiere nicht mehr möglich. Durch die mittige Lage der Potenzialfläche auf einer Freifläche innerhalb des Waldes würde die Biotopverbundfunktion der Wälder erheblich gestört. Es würde zu einer Zerschneidung kommen. Die Schutzwürdigkeit des Vorranggebietes Natur und Landschaft sowie die Funktionsfähigkeit der Vorranggebiete Biotopverbund Wald wären gefährdet; eine Vereinbarkeit mit den Schutzzieleen liegt nicht vor.

Aus diesen Gründen ist die Potenzialfläche Windenergie KI-08 Lintelner Stüh vollständig NICHT für eine vorrangige Windenergienutzung geeignet.

<p>1. Potenzialfläche Windenergie</p>	<p>2. Bezeichnung: KI-09 Östlich Kirchlinteln 42 ha Gemeinde Kirchlinteln</p> <p>2 Teilflächen</p>
<p>3. Beschreibung/ derzeitige Nutzung/ Vorbelastung</p> <p>2-teilige Potenzialfläche östlich von Kirchlinteln. Landwirtschaftliche Nutzung, keine Bestands-WEA. Die nördliche und die südliche Teilfläche werden getrennt von der unter Natur-Denkmalchutz stehenden Kükenmoorer Allee (K12), die mit alten Eichen bestanden ist. Keine Vorbelastungen.</p>	

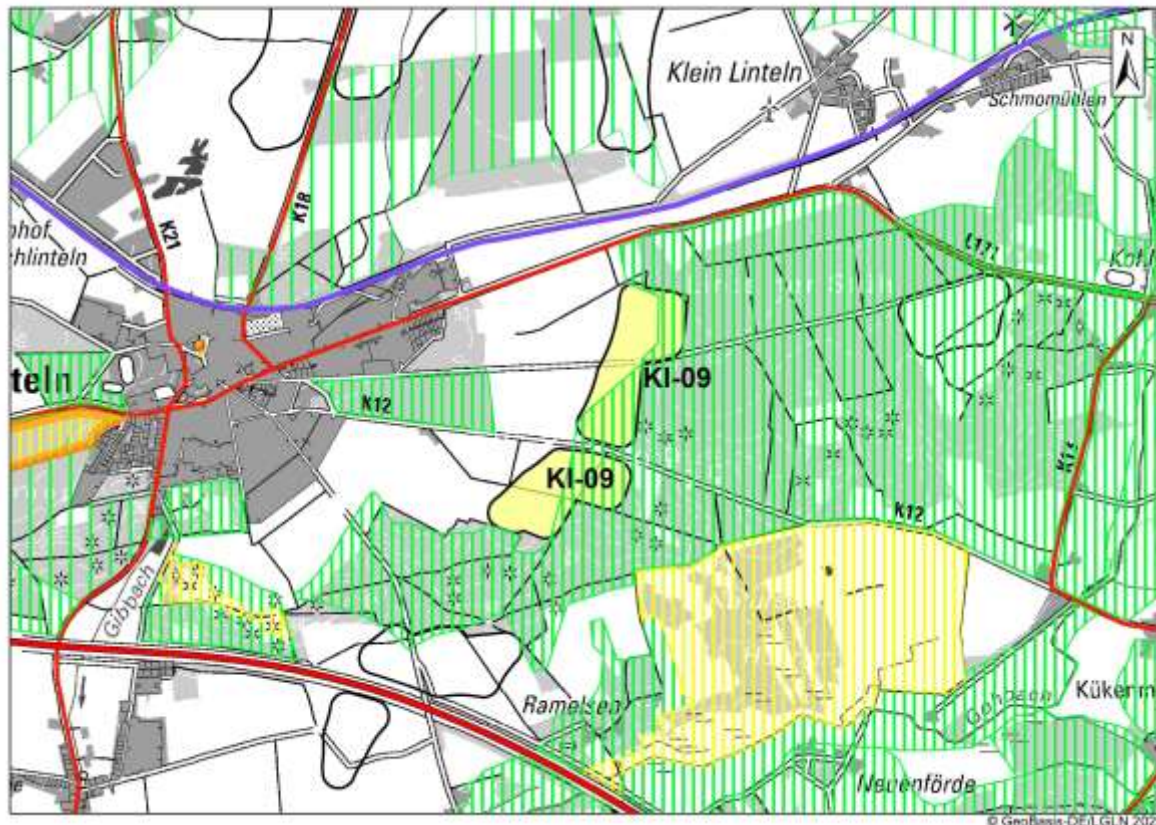


Abbildung 40: KI-09 Östlich Kirchlinteln, Karte 3: Schutzgebiete

<p>4. Umweltauswirkungen</p>	
<p>Mensch, menschliche Gesundheit</p> <p>Schallimmission Siedlungsgebiete: keine Betroffenheit</p> <p>Schallimmission Einzelhäuser/Splittersiedlungen: keine Betroffenheit</p> <p>Wertvolle Gebiete für Erholung: keine Betroffenheit</p>	o
<p>Tiere/Pflanzen</p> <p>Avifaunistisches Risikopotenzial: Keine Betroffenheit mehr. Hier konnte eine Vergrößerung der südlichen Teilfläche in Richtung Süden vorgenommen werden. Ursprünglich wurde im Zuge der vom Landkreis Verden beauftragten Avifauna-Kartierung 2019 ein Wespenbussard-Horst festgestellt, der die südliche Teilfläche teilweise mit dem Nahbereich überlagert hat. Durch Kartierungen eines Windkraftinvestors in den Jahren 2022, 2023 und 2024 zum Gebiet KI-10 Weitzmühlen konnte jedoch belegt werden, dass der Horst des Wespenbussards nicht mehr existiert (Arbeitsgruppe für regionale Struktur- und Umweltforschung GmbH ARSU (2024): WP Weitzmühlen, Stellungnahme zum Wespenbussard, im Auftrag der Fa. Energiekontor AG).</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass der Bereich aufgrund des angrenzenden Waldes weiterhin grundsätzlich für den Wespenbussard geeignet ist. Ggf. sind Einschränkungen denkbar. Die Umweltauswirkungen sind indifferent.</p> <p>Gesetzlich geschützte Biotope: keine Betroffenheit</p> <p>Potenzielle Schutzgebiete: Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft: Die Potenzialfläche Windenergie überlagert mit beiden Teilflächen ein Vorranggebiet Natur und Landschaft gem. RROP 2016, 1. Änderung. Die Überlagerung beträgt ca. 1/2 der Fläche der Potenzialfläche. Beim</p>	

<p>Vorranggebiet Natur und Landschaft handelt es sich um das Gebiet N70 Wald Lintelner Stüh mit dem Schutzzweck Sicherung und Entwicklung des naturnahen Waldes auf nährstoffarmen Standort gem. LRP 2008. Schutzmaßnahmen sind Waldumbau und Anlage von Waldrändern. Die Teilflächen überlagern nicht bewaldete Randbereiche des Waldgebietes Lintelner Stüh, die derzeit landwirtschaftlich genutzt werden. – Die Überlagerung betrifft nur Randbereiche des Vorranggebietes Natur und Landschaft N70. Zwar wäre bei einer Windenergienutzung auch hier die Anlage von Waldrändern nicht mehr möglich. Der Schutzzweck des Vorranggebietes Natur und Landschaft wäre jedoch insgesamt nicht gefährdet. Daher erfolgt eine Bewertung mit negativen Umweltauswirkungen. Eine Flächenkürzung zur Minimierung der Umweltauswirkungen bietet sich nicht an, da zu wenig anrechenbare Windfläche übrigbleiben würde.</p> <p>Biotopverbund Auen und Niederungen, Offenlandgebiete: keine Betroffenheit</p> <p>Vorranggebiet Biotopverbund Wälder: Die Potenzialfläche grenzt mit beiden Teilflächen im Osten und Süden an Vorranggebiete Biotopverbund Wälder gem. RROP 2016, 1. Änderung. Eine Überlagerung findet nicht statt. Die Umweltauswirkungen sind daher indifferent.</p>	
<p>Boden Moorböden: keine Betroffenheit</p>	o
<p>Wasser Lage im Überschwemmungsgebiet: keine Betroffenheit</p>	o
<p>Landschaft Betroffenheit von Landschaftsschutzgebieten: keine Betroffenheit</p>	o
<p>Kultur-/Sachgut Bau-/Bodendenkmale: Die beiden Teilflächen werden von einer historischen Eichenallee getrennt. Es handelt sich um ein regional bedeutsames Kultur- und Naturdenkmal. Auf ca. 1,4 km der Kreisstraße 12 zwischen Kirchlinteln und Kükenmoor flankieren mächtige Eichen den Straßenraum und prägen mit ihren Kronen das landschaftliche Erscheinungsbild. Der Straßenbelag besteht aus einer historischen Kopfsteinpflasterung mit Granit-Feldsteinen. Neben der Straße verläuft ein unbefestigter Fußweg als „Sommerweg“. Die Eichen weisen z.T. ein erhebliches Alter von mehr als 100 Jahren auf. Die Kükenmoorer Allee zeigt ein homogenes Erscheinungsbild und hat landschaftsprägende Wirkung. Sowohl die Eichenallee als auch der Charakter der historischen Kreisstraße würde durch eine Windenergienutzung auf der Potenzialfläche erhalten bleiben. Die Denkmaleigenschaft ist somit nicht gefährdet. Auf der nördlichen Teilfläche ist zudem punktuell mit archäologischen Bodendenkmalen zu rechnen. Dies kann jedoch in einem Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden. Es treten somit negative Umweltauswirkungen auf.</p>	
<p>5. FFH-Prüfung Keine Natura 2000-Gebiete betroffen.</p>	

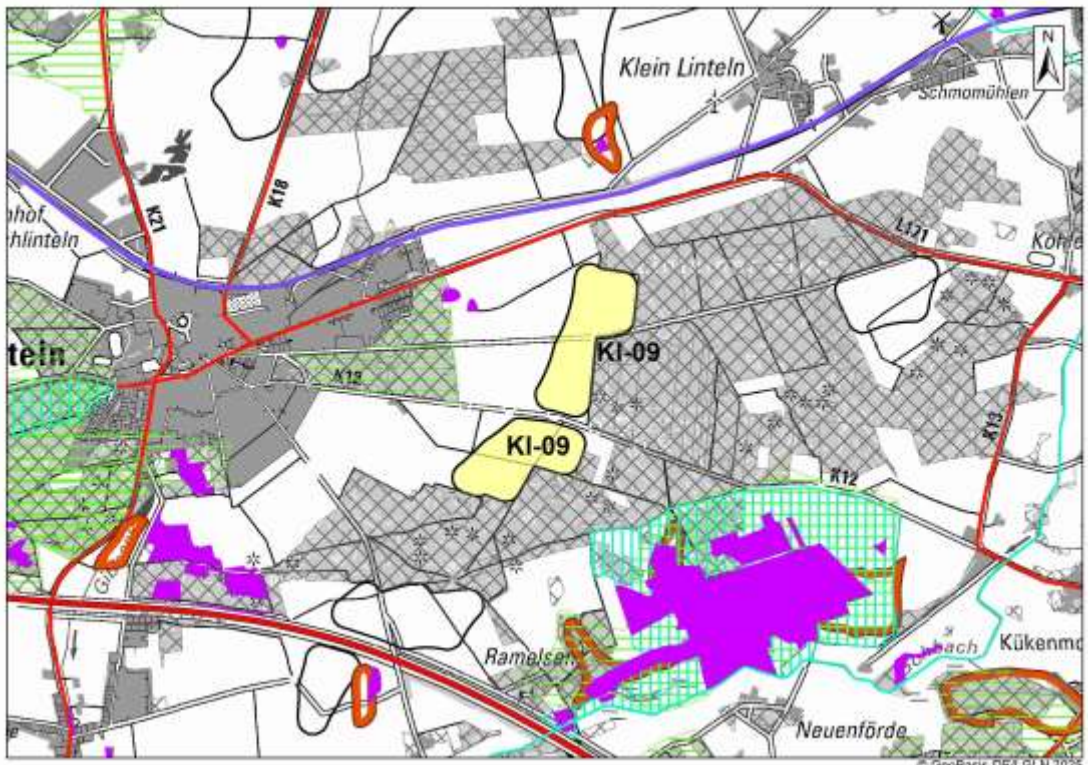


Abbildung 41: KI-09 Östlich Kirchlinteln, Karte 4: gebietsbezogene Umweltprüfung

6. Ergebnis Umweltprüfung

Die Potenzialfläche KI-09 östlich Kirchlinteln ist aus Umweltsicht vollständig mit einer Größe von 42 Hektar als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet (nördliche Teilfläche 23 Hektar, südliche Teilfläche 19 Hektar).

Es verbleiben negative Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere/Pflanzen

- durch die Überplanung von Vorranggebiet Natur und Landschaft randlich -,
und beim Schutzgut Kultur-/Sachgüter

- durch das beidseitige Heranrücken eines Windparks an das Kultur- und Naturdenkmal Kükenmoorer Allee
– die Denkmaleigenschaft ist nicht gefährdet - sowie durch das potenzielle Vorkommen von archäologischen Bodendenkmalen auf der Potenzialfläche Windenergie.

Im Genehmigungsverfahren können archäologische Ausgrabungen erforderlich werden.

<p>1. Potenzialfläche Windenergie</p>	<p>2. Bezeichnung: KI-10 Weitzmühlen 31 ha Gemeinde Kirchlinteln</p> <p>2 Teilflächen</p>
<p>3. Beschreibung/ derzeitige Nutzung/ Vorbelastung</p>	
<p>2-teilige Potenzialfläche nördlich und südlich der BAB 27, westlich von Weitzmühlen und südöstlich von Kirchlinteln. Westlich der nördlichen Teilfläche befindet sich die Hügelgräberheide (NSG-Lü 15). Landwirtschaftliche Nutzung, keine Bestands-WEA. 3 WEA geplant. Vorbelastung durch die BAB 27.</p>	

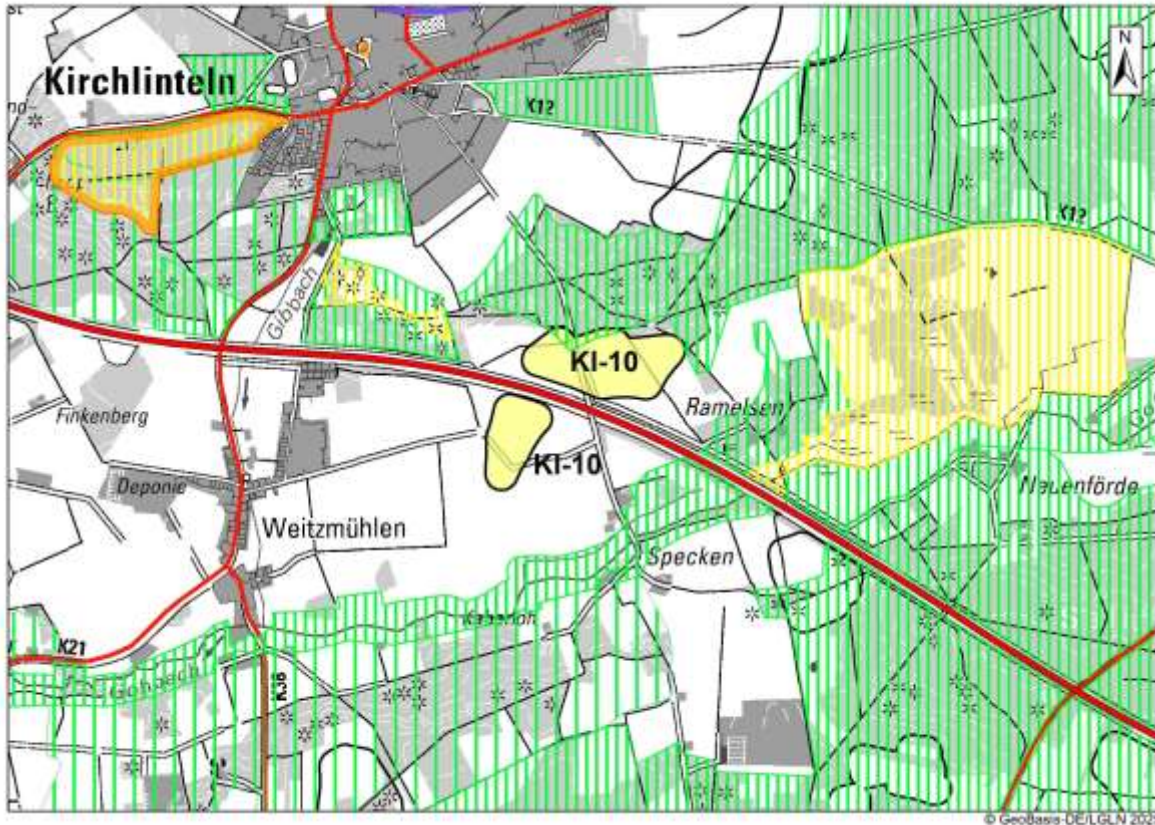


Abbildung 42: KI-10 Weitzmühlen, Karte 3: Schutzgebiete

<p>4. Umweltauswirkungen</p>	
<p>Mensch, menschliche Gesundheit Schallimmission Siedlungsgebiete: keine Betroffenheit</p> <p>Schallimmission Einzelhäuser/Splittersiedlungen: keine Betroffenheit</p> <p>Wertvolle Gebiete für Erholung: keine Betroffenheit</p>	o
<p>Tiere/Pflanzen Avifaunistisches Risikopotenzial: Keine Betroffenheit mehr. Hier konnte eine Vergrößerung der nördlichen Teilfläche in Richtung Nordosten vorgenommen werden. Ursprünglich wurde im Zuge der vom Landkreis Verden beauftragten Avifauna-Kartierung 2019 ein Wespenbussard-Horst festgestellt, der die nordöstliche Teilfläche überlagert hat (Gebiet KI_07B und KI_07C). Durch Kartierungen eines Windkraftinvestors in den Jahren 2022, 2023 und 2024 konnte jedoch belegt werden, dass der Horst des Wespenbussards nicht mehr existiert (Arbeitsgruppe für regionale Struktur- und Umweltforschung GmbH ARSU (2024): WP Weitzmühlen, Stellungnahme zum Wespenbussard, im Auftrag der Fa. Energiekontor). Es wird darauf hingewiesen, dass der Bereich aufgrund der Nähe zum Wald weiterhin grundsätzlich für den Wespenbussard geeignet ist. Ggf. sind im Genehmigungsverfahren Einschränkungen denkbar. Die Umweltauswirkungen sind indifferent. Gesetzlich geschützte Biotope: keine Betroffenheit</p> <p>Potenzielle Schutzgebiete: Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft: Die nördliche Teilfläche überlagert randlich Vorranggebiet Natur und Landschaft gem. RROP 2016, 1. Änderung.</p>	-

Es handelt sich um das Gebiet N70 Wald Lintelner Stüh mit dem Schutzzweck Sicherung und Entwicklung des naturnahen Waldes auf nährstoffarmen Standort gem. LRP 2008. Schutzmaßnahmen sind Waldbau und Anlage von Waldrändern. Die Teilfläche überlagert nicht bewaldete Randbereiche des Waldgebietes Lintelner Stüh, die derzeit landwirtschaftlich genutzt werden. – Die Überlagerung betrifft nur Randbereiche des Vorranggebietes Natur und Landschaft N70. Zwar wäre bei einer Windenergienutzung auch hier die Anlage von Waldrändern nicht mehr möglich. Der Schutzzweck des Vorranggebietes Natur und Landschaft wäre jedoch insgesamt nicht gefährdet. Daher erfolgt eine Bewertung mit negativen Umweltauswirkungen. Flächenkürzungen sind nicht erforderlich.

Biotopverbund Auen und Niederungen, Offenlandgebiete: keine Betroffenheit

Vorranggebiet Biotopverbund Wälder: keine Betroffenheit. Die nördliche Teilfläche grenzt zwar an Wald an, der Vorranggebiet Biotopverbund Wälder gem. RROP 2016, 1. Änderung ist. Eine Überlagerung findet jedoch nicht statt. Die Umweltauswirkungen sind indifferent.

Boden

Moorböden: Die südliche Teilfläche überschneidet sich am östlichen Rand mit Moorböden mit einer Torfmächtigkeit bis zu 110 cm. Dies wird als erheblich negative Umweltauswirkung bewertet. Durch das Rotor-innerhalb-Prinzip ist jedoch im Überlagerungsbereich der Bau von Fundamenten ausgeschlossen, so dass die erheblich negativen Umweltauswirkungen in der Praxis nicht zu befürchten sind. Eine Flächenkürzung erfolgt nicht.

Wasser

Lage im Überschwemmungsgebiet: keine Betroffenheit

Landschaft

Betroffenheit von Landschaftsschutzgebieten: keine Betroffenheit

Kultur-/Sachgut

Bau-/Bodendenkmale: keine Betroffenheit

5. FFH-Prüfung

Keine Natura 2000-Gebiete betroffen.

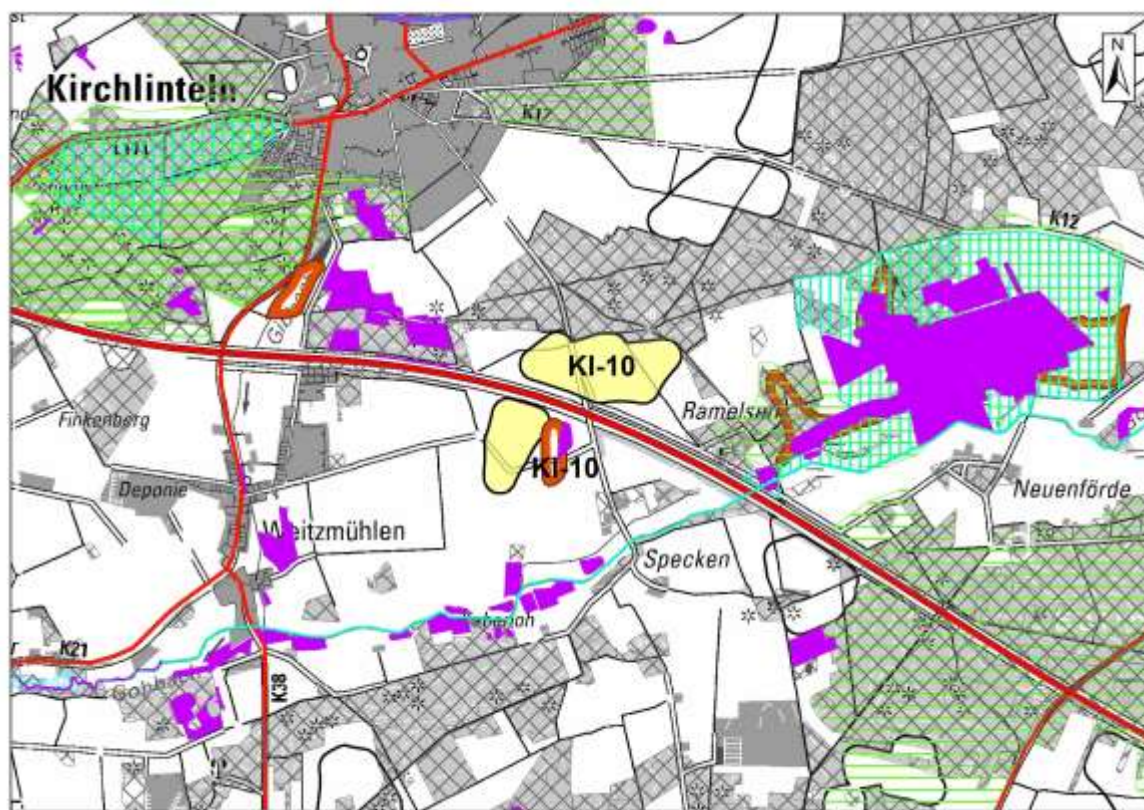


Abbildung 43: KI-10 Weitzmühlen, Karte 4: gebietsbezogene Umweltprüfung

6. Ergebnis Umweltprüfung

Die Potenzialfläche KI-10 Weitzmühlen ist aus Umweltsicht vollständig mit einer Größe von 31 Hektar als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet (nördliche Teilfläche 21 Hektar, südliche Teilfläche 10 Hektar).

Es verbleiben erheblich negative Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden durch die randliche Überlagerung der südlichen Teilfläche von Moorböden mit einer Torfmächtigkeit bis zu 110 cm. Da die Überlagerungsfläche im 75 m-Rotor-innerhalb-Puffer liegt, werden dort keine Fundamente errichtet und die erheblich negativen Umweltauswirkungen in der Praxis nicht eintreten.

Zudem verbleiben negative Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere/Pflanzen
- durch die Überplanung von Vorranggebiet Natur und Landschaft randlich.

<p>1. Potenzialfläche Windenergie</p>	<p>2. Bezeichnung: KI-12 Neddenaverbergen 148 ha Gemeinde Kirchlinteln</p> <p>2 Teilflächen</p>
<p>3. Beschreibung/ derzeitige Nutzung/ Vorbelastung</p> <p>2-teilige Potenzialfläche nördlich von Kirchlinteln-Neddenaverbergen. Es weist zum Teil Bestand auf: 4 WEA mit je 100m Gesamthöhe. Im FNP Kirchlinteln 2003 zum Teil als Sonderbaufläche Wind erhalten. Die Potenzialfläche Windenergie wurde im Zuge der raumordnerischen Prüfung optimiert und die östliche Teilfläche um Waldecken im Norden ergänzt. Nutzung: Landwirtschaftliche Fläche, WEA. Vorbelastungen durch Bestands-WEA, Stallanlagen.</p>	

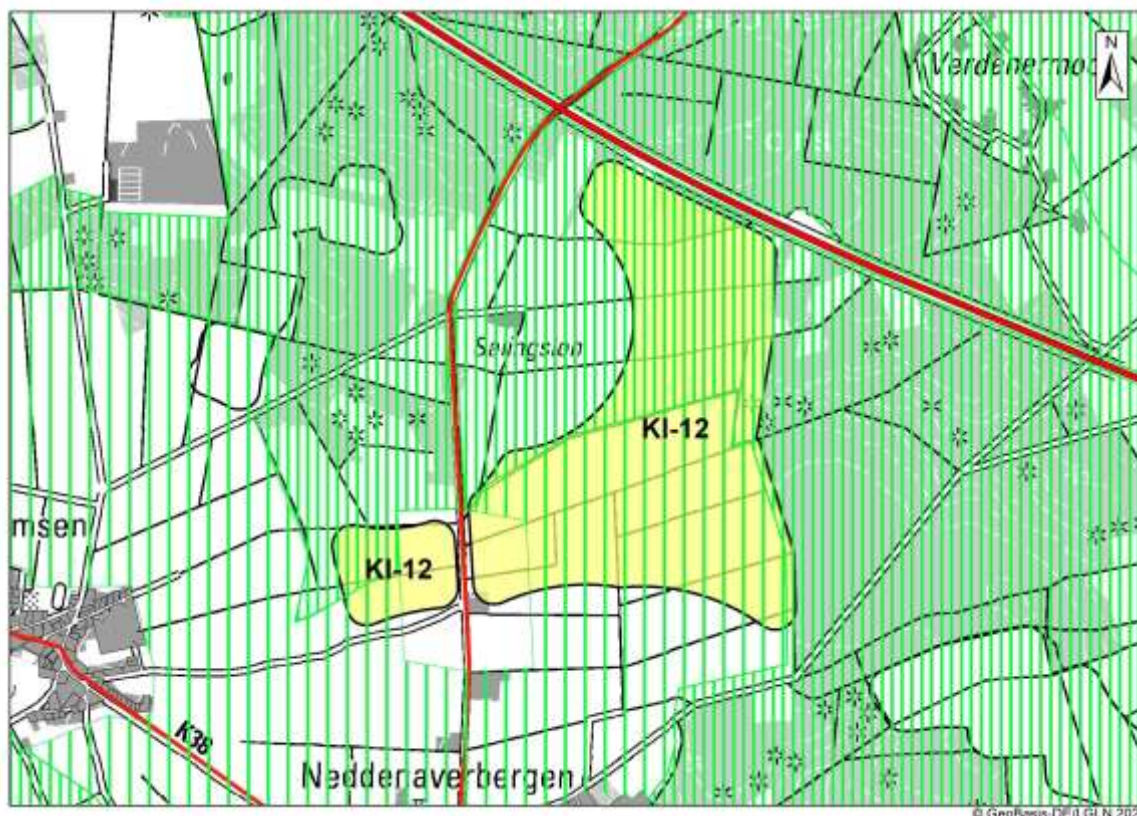


Abbildung 44: KI-12 Neddenaverbergen, Karte 3: Schutzgebiete

<p>4. Umweltauswirkungen</p>	
<p>Mensch, menschliche Gesundheit</p> <p>Schallimmission Siedlungsgebiete: keine Betroffenheit</p> <p>Schallimmission Einzelhäuser/Splittersiedlungen: keine Betroffenheit</p> <p>Wertvolle Gebiete für Erholung: Die Potenzialfläche überlagert im Norden ein Vorbehaltsgebiet Erholung. Es handelt sich um das Gebiet Verdener Moor, hier konkret um Waldbereiche an der BAB 27. Der Erholungswert ist in diesem Bereich durch die Schallimmissionen der BAB 27 eingeschränkt. Es entstehen negative Umweltauswirkungen.</p>	-
<p>Tiere/Pflanzen</p> <p>Avifaunistisches Risikopotenzial: Die Potenzialfläche überlagert mit beiden Teilflächen einen Zentralen Prüfbereich Avifauna Rotmilan. Der Rotmilan-Horst wurde im Zuge der vom Landkreis Verden beauftragten Avifauna-Kartierung 2019 festgestellt (Brutverdacht, Gebiet KI_08A). Zwar befinden sich auch die Bestands-WEA im Zentralen Prüfbereich des Rotmilans. Diese nehmen jedoch nur einen kleinen Bereich der Potenzialfläche ein, während die Potenzialfläche zusätzlichen WEA Raum bieten würde.</p> <p>Die Potenzialfläche Neddenaverbergen ist seit ca. 2011 gut hinsichtlich avifaunistischer Risiken hinsichtlich Rotmilan dokumentiert. 2011 wurde vom Landkreis eine erste Raumnutzungsanalyse beauftragt, die 2012 durch eine Nestersuche vertieft wurde. Durch die bisherigen Gutachten wurde festgestellt, dass die Standorte der Bestands-WEA regelmäßig und intensiv von verschiedenen Greifvogelarten zur Nahrungssuche genutzt werden. Die größten Zeiteile bei den Beobachtungen wies der Rotmilan auf. Die intensive Nutzung durch den Rotmilan wurde in den folgenden Jahren u.a. durch Gutachten im Auftrag des Vereins WiNKA e.V. bestätigt, letztmalig 2024 (Limosa</p>	--

2025: Nestersuche Rotmilan und Schwarzmilan im Umfeld der WEA's Neddenaverbergen in den Sommern 2023 und 2024, im Auftrag von WiNKA e.V.) und auch durch die OAG 2023.

Aus dem Jahr 2018 liegt ein Totfund eines Rotmilans durch Kollision an einer der bestehenden WEA vor. Eine vom Landkreis im Jahr 2020 beauftragte gezielte Risikobetrachtung des Rotmilans bestätigte die Häufigkeit des Rotmilans als Nahrungsgast.

Neben dem nordwestlich befindlichen Rotmilan-Horst (Feststellung 2019) konnten keine weiteren Horste in der Umgebung festgestellt werden. Die nächsten Rotmilan-Horste wurden von WiNKA e.V. im Bereich der Allemiederung in einer Entfernung von ca. 4-6 km festgestellt. Die Potenzialfläche ist dennoch besonders attraktiv für den Rotmilan und andere Greifvogelarten. Dies liegt an der besonderen geographischen Lage des Gebietes. Es handelt sich um eine Anhöhe von ca. 50 m NN. Die warme, relativ steil aus der kühleren Niederung des Aller-Weser-Tals herausragende Hügelkuppe hat für die auf Thermik angewiesenen Segelflieger unter den Vogelarten eine große Bedeutung.

Greifvögel, insbesondere der Rotmilan, nutzen aus Gründen der Energieersparnis warme Aufwinde. Mit diesen fliegen sie bis in mehrere 100 m Höhe, um dann im Streckenflug ihrem Ziel zuzustreben. Der Raum um die WEA wurde und wird sehr intensiv vom Rotmilan zur Nahrungssuche genutzt. Zu den Zugzeiten im Frühjahr und Herbst sind die Artenzahlen merklich höher.

Zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos wurde für die 4 Bestands-WEA im Jahr 2020 eine Betriebszeitenregelung erlassen. Diese gilt im Zeitraum 1.4.-15.9. bei bodenwendenden Arbeiten, Grünlandmäh und Erntearbeiten im Radius um 100 m um den Anlagenmastfuß für jeweils drei Tage ab Beginn der vorstehend genannten Feldarbeit in der Zeit von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang.

Auch für neu zu errichtende WEA bzw. Repowering-WEA ist mit Betriebseinschränkungen wie Abschaltzeiten zu rechnen.

Obwohl konkret nur 1 Horst betroffen ist, kann zum jetzigen Zeitpunkt aufgrund der dokumentierten intensiven Nutzung ein Hineinplanen in einen Ausnahmezustand nicht ausgeschlossen werden, was zu einer Bewertung mit erheblich negativen Umweltauswirkungen führt.

Gesetzlich geschützte Biotop: Die östliche Teilfläche überlagert im Osten ein gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG. Es handelt sich um das Moor Salingsloh, eine kleine Hochmoorfläche. Siehe dazu auch unter Boden. Die Überlagerung ist randlich und liegt somit überwiegend im 75 m-Rotor-innerhalb-Abstand, so dass der Bau von Fundamenten in der Praxis kaum vorkommt. Die Bewertung erfolgt mit erheblich negativen Umweltauswirkungen. Diese können gemindert werden, wenn im Genehmigungsverfahren darauf geachtet wird, dass im Bereich des gesetzlich geschützten Biotops keine Fundamente von WEA entstehen.

Potenzielle Schutzgebiete: Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft: Beide Teilflächen überlagern großflächig Vorranggebiet Natur und Landschaft gem. RROP 2016, 1. Änderung. Es handelt sich um das Gebiet N74 Salingsloher Forst, Schutzzweck Sicherung und Entwicklung der naturnahen Wälder auf nährstoffarmen/trockenen Standorten, Schutzmaßnahmen Waldumbau, Anlage von Waldrändern, Extensivierung von Grünland im Übergang zur Lehrde. Die Lehrde befindet sich ca. 2,2 km östlich der Potenzialfläche Windenergie. Es ist ein großflächiges Gebiet, das im Wesentlichen die Waldgebiete nördlich und östlich von Neddenaverbergen erfasst und eine Verbindung zur östlich angrenzenden Lehrde herstellt. Teil des Vorranggebietes Natur und Landschaft sind auch bisher nicht bewaldete Bereiche, die der Waldentwicklung und Waldvernetzung im Sinne des Biotopverbundes dienen. Der Salingsloher Forst erstreckt sich nördlich und südlich der BAB 27 in breiterer Stärke, mit Ausnahme des Bereichs Salingsloh, der bisher unbewaldet ist. Bei der Potenzialfläche selbst handelt es sich mit Ausnahme kleinerer nördlicher Bereiche selbst nicht um Wald. Zur Gewinnung von Windfläche wird daher die Überplanung des Vorranggebietes Natur und Landschaft in Kauf genommen. Die Anlage von Waldrändern wird erschwert bzw. ist im Nordbereich nicht mehr möglich. Dies kann jedoch noch in anderen Bereichen des Vorranggebietes Natur und Landschaft erfolgen. Die Funktionsfähigkeit des Vorranggebietes Natur und Landschaft wird durch diese Überplanung nicht grundlegend gefährdet. Aufgrund der großflächigen Überlagerung werden die Umweltauswirkungen mit erheblich negativ bewertet.

Im Süden überplant die Potenzialfläche Windenergie Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft. Davon ausgenommen ist lediglich der Bereich der Bestands-WEA, der im FNP Kirchlinteln 2003 als Sonderbaufläche Windenergie enthalten ist. Es handelt sich um das Gebiet L33 östlich Armsen, für das der Landschaftsrahmenplan 2008 als Schutzzweck Sicherung und Entwicklung der relativ offenen Kulturlandschaft angibt. Schutzmaßnahmen sind Anlage und Pflege von Hecken, Baumreihen und Feldgehölzen. Es ist davon auszugehen, dass auch mit einer Windenergienutzung Hecken, Baumreihen und Feldgehölze weitestgehend erhalten werden können. Die Schutzzwecke und Schutzmaßnahmen lassen sich im restlichen, nicht überlagerten Gebiet weiterhin umsetzen. Die Überplanung des Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaft wird aufgrund des großen Bedarfs an Windfläche in Kauf genommen. Die Umweltauswirkungen werden mit indifferent bewertet.

Biotopverbund Auen und Niederungen, Offenlandgebiete: keine Betroffenheit

<p>Vorranggebiet Biotopverbund Wälder: Die östliche Teilfläche überplant am nördlichen Rand Wald-ecken, die sowohl Vorranggebiet Biotopverbund Wälder gem. RROP 2016, 1. Änderung wie auch Vorbehaltsgebiet Wald gem. RROP 2016 sind. Zudem befindet sich ein kleines Vorranggebiet Bio-topverbund Wälder gem. RROP 2016, 1. Änderung, am östlichen Rand der Potenzialfläche. Es han-delt sich um kleine Teilflächen. Die Umweltauswirkungen sind negativ.</p>	
<p>Boden Moorböden: Die Potenzialfläche überlagert am nordöstlichen Rand Moorböden mit einer Torfmäch-tigkeit bis zu 110 cm. Es handelt sich um das Moor Salingsloh, eine kleine Hochmoorfläche, die auch gesetzlich geschütztes Biotop gem. § 30 BNatSchG ist. Dies wird als erheblich negative Umweltauswirkung bewertet. Durch das Rotor-innerhalb-Prinzip kommt es jedoch im Überlage-rungsbereich überwiegend nicht zum Bau von Fundamenten, so dass sich die erheblich negativen Umweltauswirkungen in der Praxis in Grenzen halten werden. Zur Minimierung der Umweltauswir-kungen ist im Genehmigungsverfahren von WEA darauf zu achten, dass im Bereich der Moorböden mit einer Torfmächtigkeit von bis zu 110 cm keine Fundamente entstehen.</p>	--
<p>Wasser Lage im Überschwemmungsgebiet: keine Betroffenheit</p>	o
<p>Landschaft Betroffenheit von Landschaftsschutzgebieten: keine Betroffenheit</p>	o
<p>Kultur-/Sachgut Bau-/Bodendenkmale: Am Rand der östlichen Potenzialfläche befindet sich ein sonstiges Boden-denkmal (Fläche) nach NDK – ADABweb. Die Lage ist jedoch randlich, im 75 m-Rotor-innerhalb-Puffer, so dass keine Gefahr durch die Errichtung von Fundamenten besteht. Diese Fundstätte kann im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden. Ein Verlust der Denkmaleigenschaft ist nicht zu befürchten. Es entstehen negative Umweltauswirkungen.</p>	-
<p>5. FFH-Prüfung Keine Natura 2000-Gebiete betroffen.</p>	

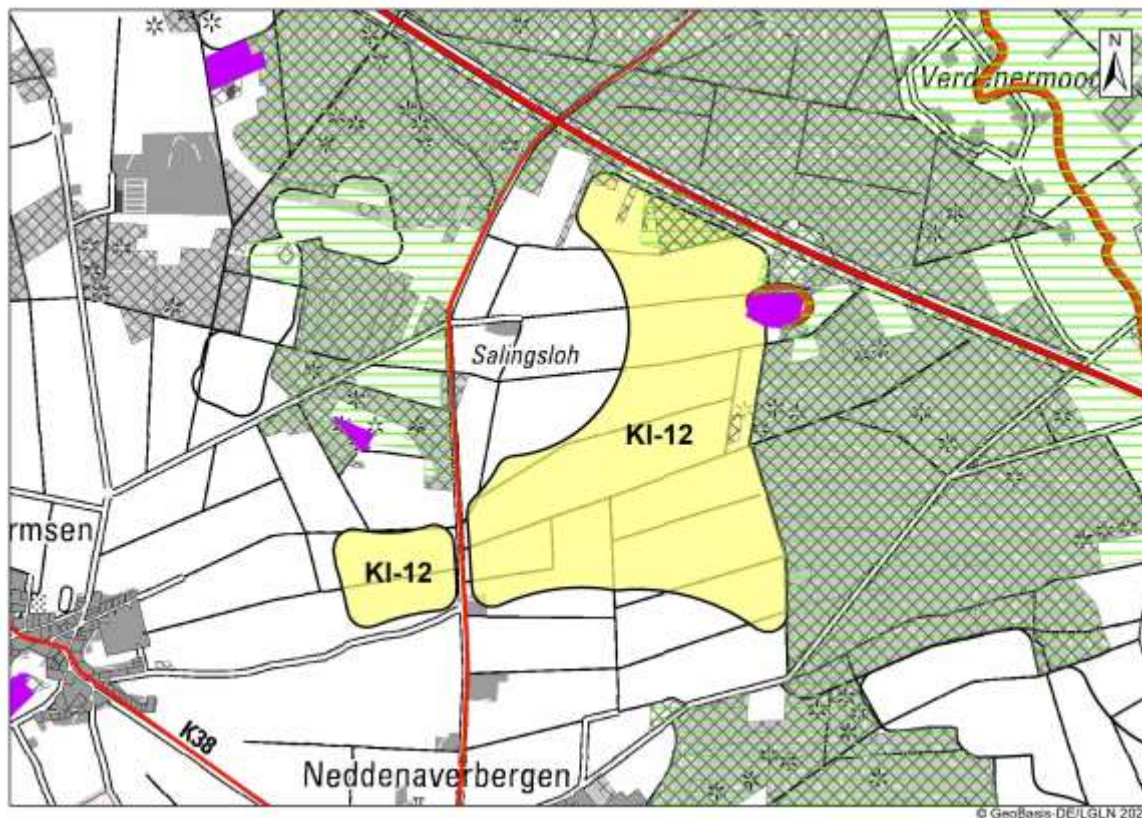


Abbildung 45: KI-12 Neddenaverbergen, Karte 4: gebietsbezogene Umweltprüfung

6. Ergebnis Umweltprüfung

Die Potenzialfläche KI-12 Neddenaverbergen ist aus Umweltsicht vollständig mit einer Größe von 148 Hektar als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet (östliche Teilfläche 132 Hektar, westliche Teilfläche 16 Hektar).

Es verbleiben erheblich negative Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden durch die randliche Überlagerung der östlichen Teilfläche von Moorböden mit einer Torfmächtigkeit bis zu 110 cm. Da die Überlagerungsfläche im 75 m-Rotor-innerhalb-Puffer liegt, werden dort keine Fundamente errichtet und die erheblich negativen Umweltauswirkungen in der Praxis nicht eintreten. Im Genehmigungsverfahren ist darauf zu achten, dass im Bereich von Moorböden mit einer Torfmächtigkeit bis 110 cm keine Fundamente errichtet werden.

Zudem verbleiben erheblich negative Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere/Pflanzen

- durch die großflächige Überlagerung eines Zentralen Prüfbereichs Rotmilan. Da bereits Bestands-WEA vorhanden sind, erfolgt die Entscheidung pro Windenergie. Im Genehmigungsverfahren für WEA ist zu prüfen, ob Schutzmaßnahmen getroffen werden können oder eine Ausnahme zu erteilen ist. Aufgrund der Vergrößerung eines Windgebietes mit Bestands-WEA wird in diesem Einzelfall zu Gunsten der Energieerzeugung entschieden.
- durch die randliche Überplanung eines gesetzlich geschützten Biotops nach § 30 BNatSchG – Moorböden. Da das Biotop im 75 m-Rotor-Innerhalb-Puffer liegt, sind die erheblich negativen Umweltauswirkungen in der Praxis nicht zu erwarten.
- durch die großflächige Überplanung von Vorranggebiet Natur und Landschaft.

Negative Umweltauswirkungen verbleiben

- beim Schutzgut Mensch durch randliche Überlagerung von Vorbehaltsgebiet Erholung
- beim Schutzgut Tiere und Pflanzen durch die randliche Überlagerung von Vorranggebiet Biotopverbund Wälder gem. RROP 2016, 1. Änderung
- beim Schutzgut Kultur- und Sachgut durch die randliche Überlagerung von sonstigen Bodendenkmalen.

Im Genehmigungsverfahren muss mit Auflagen hinsichtlich Schutzmaßnahmen für Brutvögel – hier Rotmilan - gerechnet werden.

<p>1. Potenzialfläche Windenergie</p>	<p>2. Bezeichnung: KI-13 Wittlohe 66 ha Gemeinde Kirchlinteln</p> <p>2 Teilflächen</p>
<p>3. Beschreibung/ derzeitige Nutzung/ Vorbelastung</p> <p>2-teilige Potenzialfläche östlich von Wittlohe, südlich von Stemmen. Landwirtschaftliche Nutzung, überwiegend Grünland. Die mittlere, größere Potenzialfläche ist vom Wittloher Kanal und dem Vethbach durchzogen. Keine Vorbelastungen.</p>	

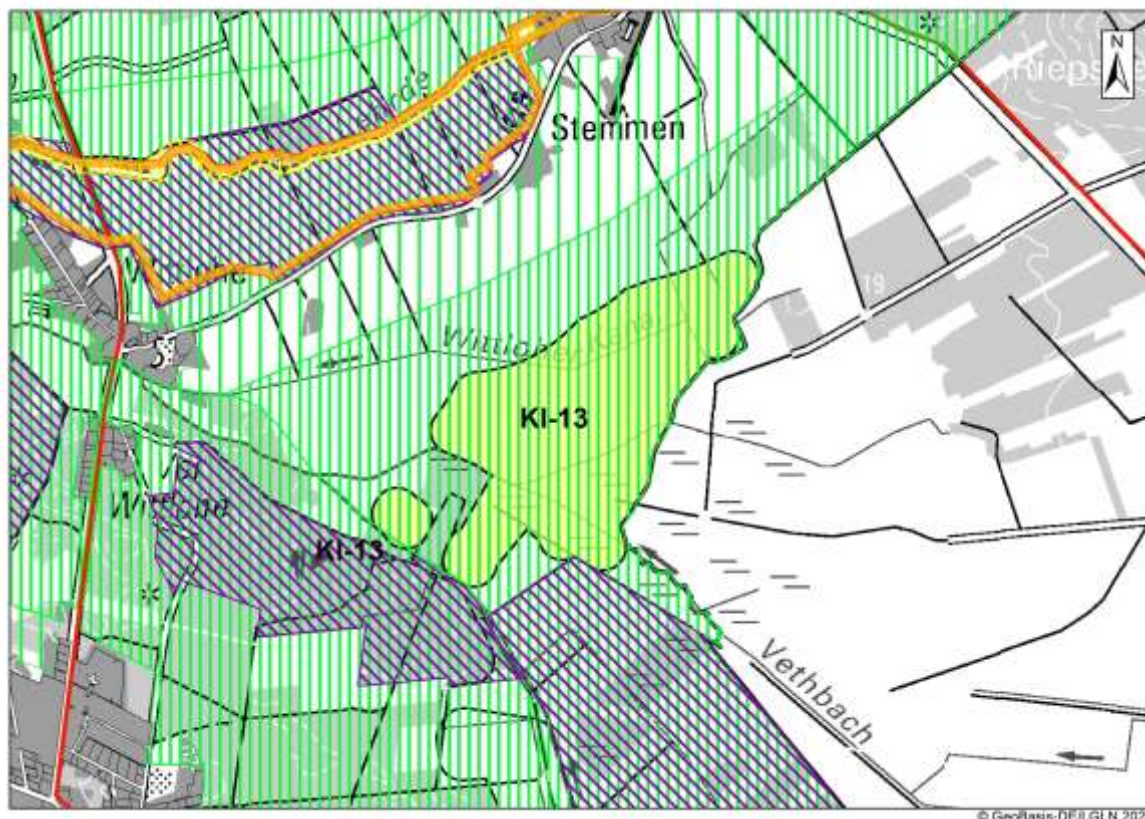


Abbildung 46: KI-13 Wittlohe, Karte 3: Schutzgebiete

<p>4. Umweltauswirkungen</p>	
<p>Mensch, menschliche Gesundheit Schallimmission Siedlungsgebiete: keine Betroffenheit</p> <p>Schallimmission Einzelhäuser/Splittersiedlungen: keine Betroffenheit</p> <p>Wertvolle Gebiete für Erholung: Die Potenzialfläche überlagert mit der südwestlichen kleinen Teilfläche randlich ein Vorbehaltsgebiet Erholung. Es entstehen negative Umweltauswirkungen. Bei Kürzung der randlichen Überlagerung könnten die negativen Umweltauswirkungen vermieden werden.</p>	<p style="background-color: yellow; text-align: center;">-</p>
<p>Tiere/Pflanzen Avifaunistisches Risikopotenzial: In dem Gebiet wurde im Rahmen der Erfassungen zur RROP-Windplanung des Landkreises Heidekreis (Landkreis Heidekreis (2025): Avifauna-Daten zur Abstimmung Windgebiete, Datenlieferung vom 8.4.2025) in der mittleren Teilfläche, östliche Hälfte ein Brutverdacht einer Rohrweihe festgestellt. Bei ausreichendem Abstand des Rotors zum Boden können artenschutzrechtliche Konflikte im Einzelfall vermieden werden. Die Überlagerung wird als negative Umweltauswirkung bewertet. Zudem wurden sowohl durch die Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Verden (OAG) in 2019 und 2023 sowie bei Erfassungen für den Windpark Plaggenmoor (Ökologis (2022): Windpark Plaggenmoor – Faunistisch-gutachterliche Grundlagenuntersuchung 2022/2023, im Auftrag von Fa. energiequelle, Anhang Karte 1a, Brutvogelerfassung 2022) erhöhte Flugbewegungen von Rotmilanen im westlichen Bereich der Potenzialfläche festgestellt. Rotmilan-Horste mit Brutnachweis wurden im Bereich südlich der beiden Teilflächen durch das o.g. Investoren-Gutachten 2022 festgestellt. Dies wird durch die OAG bestätigt, die für den Bereich südlich der Potenzialfläche für 2023 ebenfalls einen Brutverdacht annimmt. Die OAG hat zudem im südwestlichen Bereich der Potenzialfläche</p>	<p style="background-color: #d9ead3; text-align: center;">--</p>

einen Teilbereich als Nahrungs- und Rastgebiet für Kraniche und Rotmilane identifiziert. Südlich im Otersener Bruch und nördlich bei Wittlohe (Lehrde) befinden sich avifaunistisch wertvolle Gebiete mit landesweiter Bedeutung für Brutvögel als Brut- und Nahrungshabitat, hier Rotmilan. Es handelt sich um die Bereiche 3122. 3/16 südlich und 3122. 1/14 nördlich. Aufgrund der landesweiten Bedeutung beider Gebiete für den Rotmilan kommt dem Artenschutz in diesem Bereich eine besondere Bedeutung zu. Durch die Errichtung eines Windparks an dieser Stelle könnte eine größere Meidungswirkung und damit längere Zugwege die Folge sein. Zwar sind grundsätzlich Schutzmaßnahmen möglich. Ein Hineinplanen in einen Ausnahmetatbestand kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden. Für den westlichen Teilbereich entstehen somit erheblich negative Umweltauswirkungen. Es liegt zudem eine Überschneidung mit dem Gebiet 3122 1.1 (NLWKN), das einen wertvollen Bereich für Brutvögel, hier v.a. den Eisvogel, darstellt. Der Status ist jedoch offen. Eine Bewertung ist somit nicht möglich.

Gesetzlich geschützte Biotop: Die Potenzialfläche Windenergie überlagert mit der mittleren Teilfläche randlich ein gesetzlich geschütztes Biotop, GB-VER 3122/3152. Es handelt sich um Nasswiesen auf Erd-Niedermoor, die gem. § 24 NNatSchG geschützt sind, die auf Moorböden mit einer Torfmächtigkeit > 60 cm liegen. Die Überlagerung ist randlich und würde im 75 m-Rotor-innerhalb-Puffer liegen, so dass kein Risiko durch Erstellung von Fundamenten besteht. Da die Nasswiesen jedoch eine Bedeutung als Nahrungshabitat für die Avifauna haben, entstehen erheblich negative Umweltauswirkungen.

Potenzielle Schutzgebiete: Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft: Die Potenzialfläche Windenergie liegt mit beiden Teilflächen vollständig in einem Vorranggebiet Natur und Landschaft gem. RROP 2016, 1. Änderung. Es handelt sich um das Gebiet N87 Otersener Bruch, mit dem Schutzzweck Sicherung und Schutz der grünlandgeprägten Niederung und der Bruchwälder. Schutzmaßnahmen sind Wiedervernässung, Entkusselung, extensive Grünlandnutzung, Waldumbau und Aufforstung. Die Schutzziele und Schutzmaßnahmen sind auch im Bereich der beiden Teilflächen relevant, insbesondere Wiedervernässung und extensive Grünlandnutzung, sowie der damit verbundenen hohen Bedeutung für den Tier- und Pflanzenartenschutz. Das Gebiet ist von Bächen durchzogen und weist z.T. Bruchwälder auf. Auf den Niederungscharakter weisen auch die Moorböden (siehe unter Boden) sowie das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet (siehe unter Wasser) hin. Das Niederungsgebiet setzt sich südöstlich im LK Heidekreis als „Wittmoor“ fort. Durch Installation von WEA würde der Niederungscharakter vollständig überprägt. Die Moorböden würden geschädigt, eine Wiedervernässung sowie die Anlage von Bruchwäldern erheblich erschwert. Die Errichtung von Windenergieanlagen steht zudem einer Entwicklung des Gebietes u.a. für die Avifauna entgegen. Auch der Erhalt des Bestandes, der bereits eine avifaunistische Bedeutung aufweist, würde durch die Errichtung von WEA gefährdet werden. Das Vorranggebiet Natur und Landschaft N87 würde somit funktionslos. Die spätere Ausweisung eines Naturschutzgebietes wäre nicht mehr möglich. Eine Windenergienutzung würde somit den raumordnerischen Zielen (Sicherung der Werte von Natur und Landschaft, Naturschutzgebiet) widersprechen. Die Potenzialfläche ist daher für eine Windenergienutzung nicht geeignet und ist zu streichen. Auch die Nutzung von Teilflächen ist aufgrund der vollständigen Überlagerung nicht möglich. Es entstehen erheblich negative Umweltauswirkungen.

Biotopverbund Auen und Niederungen, Offenlandgebiete: Durch die mittlere Teilfläche fließt der Vethbach, der Vorranggebiet Biotopverbund linienhaft gem. LROP 2017 ist. Der Biotopverbund dient der nachhaltigen Sicherung von Lebensräumen und Wanderungskorridoren. Je nach betroffenen Arten kann bei einer Überplanung durch WEA eine Verschlechterung des Korridors und der Lebensraumfunktionen entstehen. Da innerhalb der Potenzialfläche Windenergie KI-13 sowohl Rastvögel (Kraniche) als auch Brutvögel und Nahrungsgäste (Rotmilan) betroffen sind, entstehen erheblich negative Umweltauswirkungen.

Vorranggebiet Biotopverbund Wälder: Zwischen der mittleren und der südwestlichen Teilfläche befindet sich ein Waldstück, das Vorranggebiet Biotopverbund Wälder gem. RROP 2016, 1. Änderung ist. Eine Überlagerung findet nicht statt. Die Umweltauswirkungen sind daher indifferent.

Boden

Moorböden: Die Potenzialfläche überlagert fast vollständig Moorböden. Die Torfmächtigkeit beträgt teilweise bis zu 110 cm. Damit sind erheblich negative Umweltauswirkungen zu erwarten, da beim Bau von Fundamenten eine Zerstörung der Torfschicht zu befürchten ist und damit eine Freisetzung von CO₂. Es besteht das Risiko einer nachhaltig negativen Beeinträchtigung des Grundwasserhaushaltes und somit erheblich negative Umweltauswirkungen.

Das Risiko könnte zwar minimiert werden, wenn nur Teilbereiche als Vorranggebiet Windenergienutzung genutzt werden, bei denen die Moorböden eine geringe Torfmächtigkeit aufweisen. Moorböden würden auch in diesem Fall beeinträchtigt. Aufgrund der langjährigen Zersetzung wäre hier jedoch nicht mehr von einem funktionsfähigen Moorkörper auszugehen. Es entstünden dann negative Umweltauswirkungen. Da sich die Moorböden mit einer Torfmächtigkeit bis zu 110 c, jedoch mitten in die mittlere Teilfläche hineinziehen, wären nur noch kleinere separat liegende Teilbereiche nutzbar.

--

<p>Wasser Lage im Überschwemmungsgebiet: Es liegt eine Betroffenheit vor, da sowohl die südwestliche Teilfläche als auch der westliche Bereich der mittleren Teilfläche im Überschwemmungsgebiet liegen. Es sind negative Umweltauswirkungen zu erwarten.</p>	-
<p>Landschaft Betroffenheit von Landschaftsschutzgebieten: Die Potenzialfläche grenzt im Süden an das LSG VER Nr. 28 „Oterser Bruch“ und im Südwesten an das LSG VER Nr. 45 „Große und kleine Moorteile Otersen“. Im LSG VER Nr. 28 ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten. Das LSG VER Nr. 45 dient insbesondere dem Erhalt und der Renaturierung von Moorflächen. Eine Überlagerung findet nicht statt. Die Umweltauswirkungen sind daher indifferent.</p>	o
<p>Kultur-/Sachgut Bau-/Bodendenkmale: keine Betroffenheit</p>	o
<p>5. FFH-Prüfung Ca. 600m nördlich von der Potenzialfläche Windenergie befindet sich das FFH-Gebiet Nr. 276 „Lehrde und Eich“. Schutzzweck ist u.a. ein Erhalt des Lebensraums für Libellen, Fischotter und Biber. Eine Betroffenheit ist nicht erkennbar.</p>	

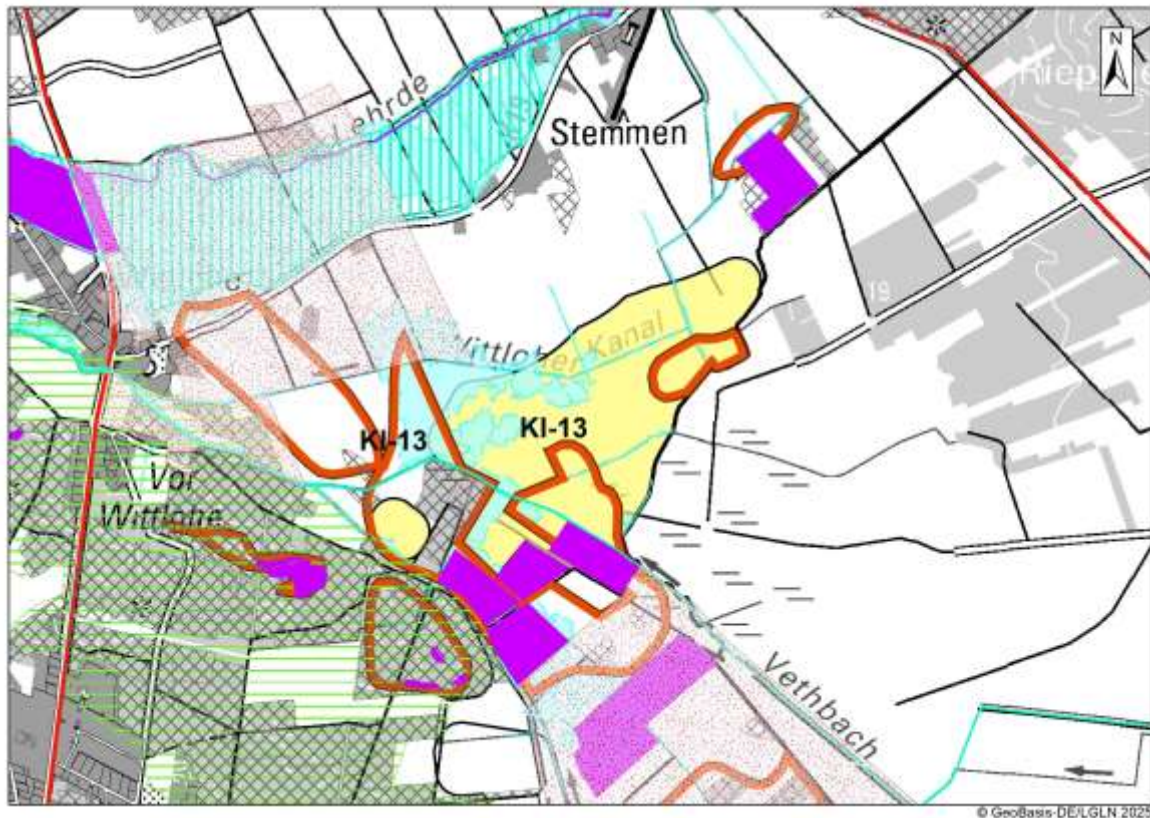


Abbildung 47: KI-13 Wittlohe, Karte 4: gebietsbezogene Umweltprüfung

6. Ergebnis Umweltprüfung

Die Potenzialfläche Windenergie KI-13 Wittlohe verursacht eine Vielzahl von erheblich negativen sowie negativen Umweltauswirkungen:

Erheblich negativ:

Schutzgut Tiere und Pflanzen:

- Avifaunistisches Risiko sowie Barrierewirkung aufgrund nachgewiesenem Brut- und Nahrungshabitat für den Rotmilan sowie Zugweg von Kranichen, Zerschneidung zweier avifaunistisch wertvoller Bereiche mit landesweiter Bedeutung für den Rotmilan
- Überplanung von Nasswiesen als gesetzlich geschützte Biotope, die Nahrungshabitat für Avifauna sind
- vollständige Überlagerung von Vorranggebiet Natur und Landschaft N87 Otersener Bruch. Das Vorranggebiet Natur und Landschaft würde funktionslos, der Schutzzweck gefährdet.
- Betroffenheit eines Vorranggebietes Biotopverbund linienhaft gem. LROP 2017, mit möglichem Funktionsverlust des Vorranggebiete Biotopverbund linienhaft

Schutzgut Boden:

- großflächige Überlagerung von Moorböden mit einer Torfmächtigkeit bis zu 110 cm

Negative Umweltauswirkungen:

Schutzgut Tiere und Pflanzen: Überlagerung eines Nah- und Zentralen Prüfbereichs Rohrweihe

Schutzgut Wasser: Überlagerung von vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet

Da auch Kürzungen der Potenzialfläche Windenergie das Konfliktrisiko nicht minimieren würden, kommt eine Kürzung und die Nutzung von Teilbereichen nicht in Frage.

Aus den oben stehenden Gründen ist die Potenzialfläche Windenergie KI-13 Wittlohe vollständig NICHT für eine vorrangige Windenergienutzung geeignet.

<p>1. Potenzialfläche Windenergie</p>	<p>2. Bezeichnung: KI-14 Lohberg 102 ha Gemeinde Kirchlinteln 1 Teilfläche</p>
<p>3. Beschreibung/ derzeitige Nutzung/ Vorbelastung</p> <p>1-teilige Potenzialfläche. Die Potenzialfläche KI-14 Lohberg befindet sich östlich Hohenaverbergen auf dem Lohberg. Im Osten grenzt die Potenzialfläche KI-15 Wittlohe / L160 Nordfläche an, getrennt durch die Landesstraße 159. Die Potenzialfläche grenzt an Wald an. Landwirtschaftliche Nutzung, keine Bestands-WEA. Die Potenzialfläche KI-14 Lohberg ist vorbelastet durch eine ehemalige Militärfäche (Bunker), auf der eine PV-Freiflächenanlage geplant ist.</p>	

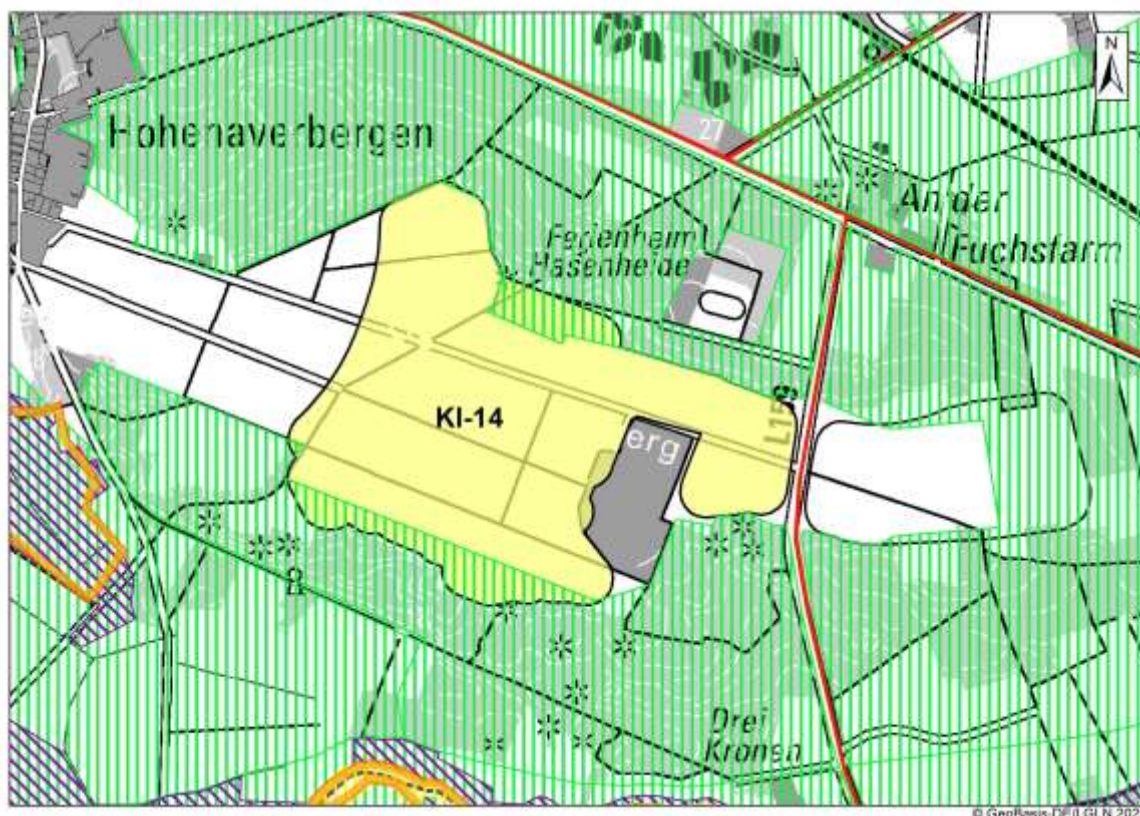
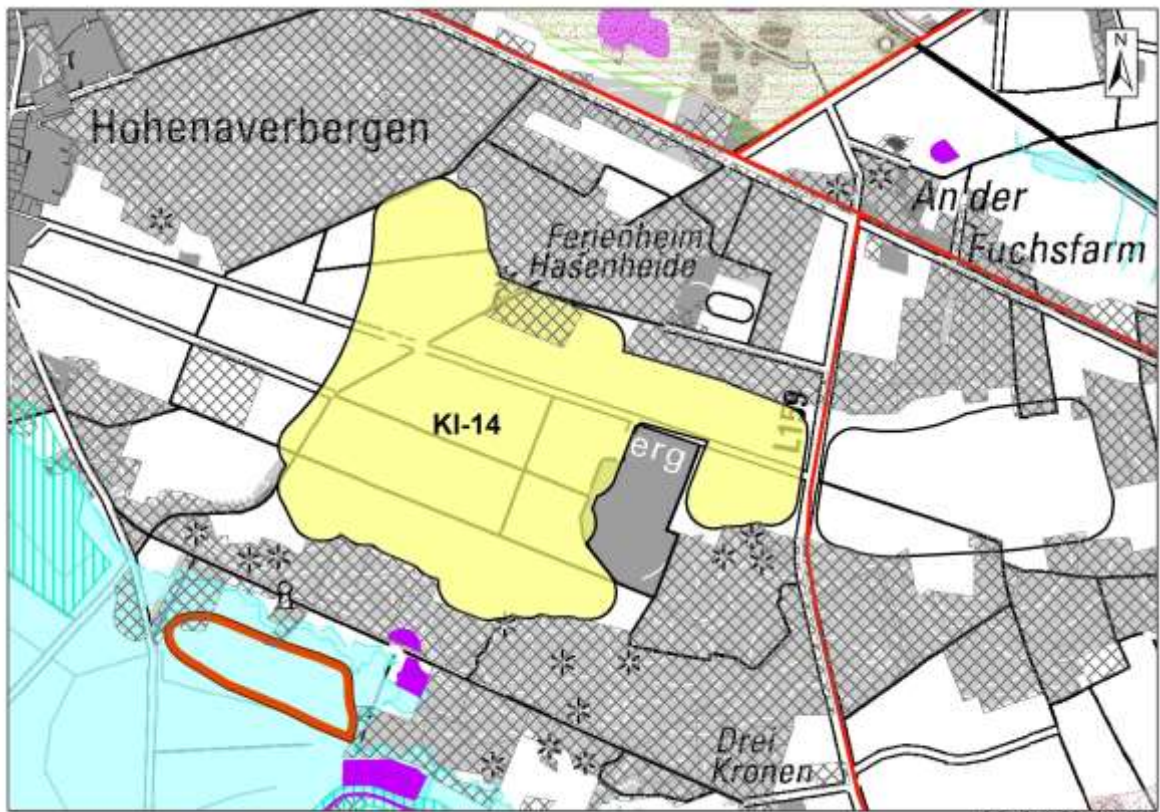


Abbildung 48: KI-14 Lohberg, Karte 3: Schutzgebiete

<p>4. Umweltauswirkungen</p>	
<p>Mensch, menschliche Gesundheit Schallimmission Siedlungsgebiete: keine Betroffenheit Schallimmission Einzelhäuser/Splittersiedlungen: keine Betroffenheit Wertvolle Gebiete für Erholung: keine Betroffenheit</p>	o
<p>Tiere/Pflanzen Avifaunistisches Risikopotenzial: Die westliche Potenzialfläche KI-14 überlagert teilweise einen Zentralen Prüfbereich Rotmilan. Der Horst wurde im Zuge der vom Landkreis Verden beauftragten Avifauna-Kartierung 2019 festgestellt (Gebiet KI_10A). Es sind Schutzmaßnahmen möglich, es handelt sich nicht um ein Hineinplanen in einen Ausnahmezustand. Es entstehen daher negative Umweltauswirkungen. Gesetzlich geschützte Biotope: keine Betroffenheit Potenzielle Schutzgebiete: Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft: Die Potenzialfläche überlagert randlich Vorranggebiet Natur und Landschaft gem. RROP 2016, 1. Änderung. Es handelt sich um das Gebiet N81 Dünen Hohenaverbergen, mit dem Schutzzweck Sicherung und Entwicklung der Dünen (Relief) und der naturnahen Wälder auf nährstoffarmen Standorten. Schutzmaßnahmen sind keine Bebauung, Waldumbau, Anlage von Waldrändern. Die Potenzialfläche liegt „auf dem Berg“. Durch die Erstellung von Fundamenten erfolgt ein Eingriff in den Boden, der jedoch nur punktuell ist und das Relief nicht grundlegend verändert. Bei der</p>	-

<p>Potenzialfläche selbst handelt es sich zudem mit Ausnahme randlicher Bereiche nicht um Wald. Die Anlage von Waldändern wird erschwert bzw. ist im Überlagerungsbereich nicht mehr möglich. Dennoch kann der Schutzzweck des Vorranggebietes Natur und Landschaft erhalten bleiben; es wird nicht funktionslos. Zur Gewinnung von Windfläche wird die Überplanung des Vorranggebietes Natur und Landschaft daher in Kauf genommen. Die Umweltauswirkungen sind negativ.</p>		
<p>Biotopverbund Auen und Niederungen, Offenlandgebiete: keine Betroffenheit.</p>		
<p>Vorranggebiet Biotopverbund Wälder: Die Potenzialfläche überlagert randlich ein kleines Waldstück, das Vorranggebiet Biotopverbund Wälder gem. RROP 2016, 1. Änderung als auch Vorbehaltsgebiet Wald gem. RROP 2016 ist. Die Überlagerung befindet sich teilweise im 75 m-Rotor-innerhalb-Puffer, so dass in diesem Bereich nur teilweise Fundamente entstehen würden. Die Überplanung des Vorranggebietes Biotopverbund Wälder ist nur randlich Es entstehen negative Umweltauswirkungen.</p>		
<p>Boden Moorböden: keine Betroffenheit</p>		o
<p>Wasser Lage im Überschwemmungsgebiet: keine Betroffenheit</p>		o
<p>Landschaft Betroffenheit von Landschaftsschutzgebieten: keine Betroffenheit</p>	o	
<p>Kultur-/Sachgut Bau-/Bodendenkmale: Auf der Potenzialfläche Windenergie KI-14 Lohberg ist am nördlichen Rand ein sonstiges Bodendenkmal (Punkt) nach NDK – ADABweb bekannt. Die Fundstelle befindet sich jedoch im 75 m-Rotor-innerhalb-Puffer, so dass keine Überbauung mit Fundamenten zu befürchten ist. Die Fundstelle kann im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden. Ein Verlust der Denkmaleigenschaft droht nicht. Es entstehen negative Umweltauswirkungen.</p>	-	
<p>5. FFH-Prüfung Ca. 600m südlich der Potenzialfläche KI-14 Lohberg befindet sich das FFH-Gebiet Nr. 276 „Lehrde und Eich“. Schutzzweck ist u.a. ein Erhalt des Lebensraums für Libellen, Fischotter und Biber. Eine Betroffenheit ist nicht erkennbar.</p>		



© GeoBasis-DE/LGLN 2025

Abbildung 49: KI-14 Lohberg, Karte 4: gebietsbezogene Umweltprüfung

6. Ergebnis Umweltprüfung

Die Potenzialfläche Windenergie KI-14 Lohberg ist aus Umweltsicht vollständig mit einer Größe von 102 Hektar als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Es verbleiben negative Umweltauswirkungen

auf das Schutzgut Tiere/Pflanzen

- durch die Überlagerung von Zentralen Prüfbereich Rotmilan. Im Genehmigungsverfahren sind Auflagen zu Schutzmaßnahmen möglich.

- durch die randliche Überplanung von Vorranggebiet Natur und Landschaft

- durch die randliche Überplanung von Vorranggebieten Biotopverbund Wälder gem. RROP 2016, 1. Änderung

auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter

- aufgrund der randlichen Überplanung eines sonstigen Bodendenkmals.

Im Genehmigungsverfahren sind Auflagen zu Schutzmaßnahmen für Brutvögel (hier Rotmilan) möglich.

<p>1. Potenzialfläche Windenergie</p>	<p>2. Bezeichnung: KI-15 Wittlohe / L160 32 ha Gemeinde Kirchlinteln 1 Teilfläche</p>
<p>3. Beschreibung/ derzeitige Nutzung/ Vorbelastung</p>	
<p>1-teilige Potenzialfläche. Die Potenzialfläche KI-15 Wittlohe / L160 Nordfläche befindet sich südlich der Landesstraße 160, nördlich von Wittlohe. Im Westen grenzt die Potenzialfläche Windenergie KI-14 Lohberg an, nur getrennt durch die Landesstraße 159. Die Potenzialfläche grenzt an Wald an. Landwirtschaftliche Nutzung, keine Bestands-WEA.</p>	

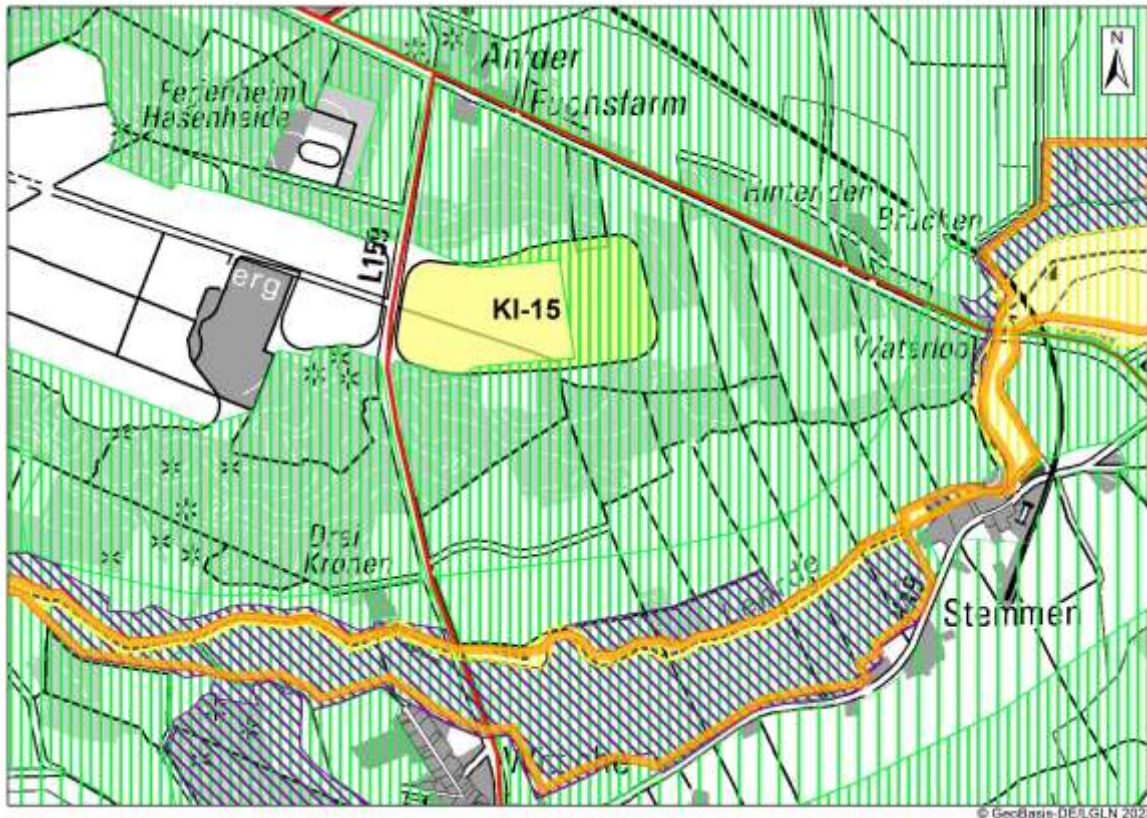


Abbildung 50: KI-15 Wittlohe / L160, Karte 3: Schutzgebiete

<p>4. Umweltauswirkungen</p>	
<p>Mensch, menschliche Gesundheit Schallimmission Siedlungsgebiete: keine Betroffenheit Schallimmission Einzelhäuser/Splittersiedlungen: keine Betroffenheit Wertvolle Gebiete für Erholung: keine Betroffenheit</p>	<p>o</p>
<p>Tiere/Pflanzen Avifaunistisches Risikopotenzial: Die Potenzialfläche KI-15 Nordfläche überlagert randlich einen Zentralen Prüfbereich Weißstorch. Der Horst wurde im Zuge der vom Landkreis Verden beauftragten Avifauna-Kartierung 2019 festgestellt (Gebiet KI_10A). Es sind Schutzmaßnahmen möglich, es handelt sich nicht um ein Hineinplanen in einen Ausnahmezustand. Es entstehen daher negative Umweltauswirkungen. Gesetzlich geschützte Biotope: keine Betroffenheit Potenzielle Schutzgebiete: Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft: Die Potenzialfläche überlagert randlich Vorranggebiet Natur und Landschaft gem. RROP 2016, 1. Änderung. Es handelt sich um das Gebiet N81 Dünen Hohenaverbergen, mit dem Schutzzweck Sicherung und Entwicklung der Dünen (Relief) und der naturnahen Wälder auf nährstoffarmen Standorten. Schutzmaßnahmen sind keine Bebauung, Waldumbau, Anlage von Waldrändern. Wie KI-14 liegt auch diese Potenzialflächen noch „auf dem Berg“. Durch die Erstellung von Fundamenten erfolgt ein Eingriff in den Boden, der jedoch nur punktuell ist und das Relief nicht</p>	<p>-</p>

grundlegend verändert. Bei der Potenzialfläche selbst handelt es sich zudem mit Ausnahme randlicher Bereiche nicht um Wald. Die Anlage von Waldrändern wird erschwert bzw. ist im Überlagerungsbereich nicht mehr möglich. Dennoch kann der Schutzzweck des Vorranggebietes Natur und Landschaft erhalten bleiben; es wird nicht funktionslos. Zur Gewinnung von Windfläche wird die Überplanung des Vorranggebietes Natur und Landschaft daher in Kauf genommen. Die Umweltauswirkungen sind negativ.

Biotopverbund Auen und Niederungen, Offenlandgebiete: keine Betroffenheit.

Vorranggebiet Biotopverbund Wälder: Die Potenzialfläche überlagert randlich kleine Waldstücke, die Vorranggebiet Biotopverbund Wälder gem. RROP 2016, 1. Änderung sind. Es entstehen negative Umweltauswirkungen.

In der Potenzialfläche KI-15 Wittlohe / L160 befindet sich mittig ein Naturdenkmal, die Loh-Eiche (ND-VER 91). Es handelt sich hierbei um einen markanten Einzelbaum innerhalb von Agrarflächen. Das Naturdenkmal ist nach § 28 BNatSchG geschützt, d.h. es bedarf des besonderen Schutzes aufgrund ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit. Die Loh-Eiche prägt durch ihren Standort ihre Umgebung. Mit der Errichtung von WEA würde eine technische Überprägung erfolgen. Aufgrund des hohen Bedarfs an Windfläche ist diese Folge jedoch hinzunehmen. Die Loh-Eiche selbst wird durch die Errichtung von WEA nicht beeinträchtigt. Der Schutzstatus bleibt erhalten. Die Umweltauswirkungen sind negativ.

Boden	
Moorböden: keine Betroffenheit	o
Wasser	
Lage im Überschwemmungsgebiet: keine Betroffenheit	o
Landschaft	
Betroffenheit von Landschaftsschutzgebieten: keine Betroffenheit	o
Kultur-/Sachgut	
Bau-/Bodendenkmale: Keine Betroffenheit	o

5. FFH-Prüfung

Ca. 900 m südlich der Potenzialfläche KI-15 Wittlohe / L160 befindet sich das FFH-Gebiet Nr. 276 „Lehrde und Eich“. Schutzzweck ist u.a. ein Erhalt des Lebensraums für Libellen, Fischotter und Biber.

Eine Betroffenheit ist nicht erkennbar.

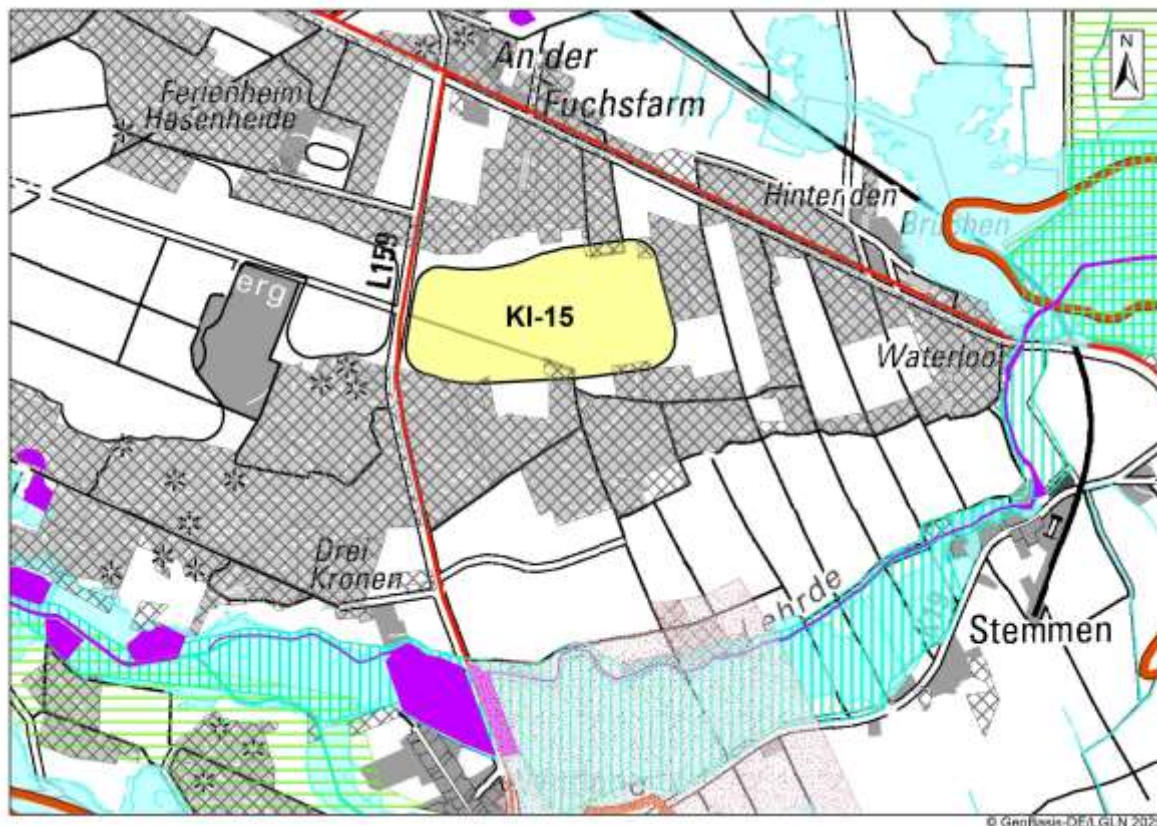


Abbildung 51: KI-15 Wittlohe / L160, Karte 4: gebietsbezogene Umweltprüfung

6. Ergebnis Umweltprüfung

Die Potenzialfläche Windenergie KI-15 Wittlohe-L160 ist aus Umweltsicht vollständig mit einer Größe von 32 Hektar als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Es verbleiben negative Umweltauswirkungen
auf das Schutzgut Tiere/Pflanzen

- durch die Überlagerung von Zentralen Prüfbereich Weißstorch. Im Genehmigungsverfahren sind Auflagen von Schutzmaßnahmen möglich.
- durch die randliche Überplanung von Vorranggebiet Natur und Landschaft
- durch die randliche Überplanung von Vorranggebieten Biotopverbund Wälder gem. RROP 2016, 1. Änderung
- durch die Überplanung eines Naturdenkmals (ND-VER 91, Loh-Eiche)

Im Genehmigungsverfahren sind Auflagen zu Schutzmaßnahmen für Brutvögel (hier Weißstorch) möglich.

<p>1. Potenzialfläche Windenergie</p>	<p>2. Bezeichnung: KI-17 Lehringen 52 ha Gemeinde Kirchlinteln</p> <p>1 Teilfläche</p>
<p>3. Beschreibung/ derzeitige Nutzung/ Vorbelastung</p>	
<p>1-teilige Potenzialfläche nördlich Lehringen. Die Potenzialfläche ist landwirtschaftlich genutzt und von Wald umgeben. Keine Bestands-WEA, keine Vorbelastung.</p>	

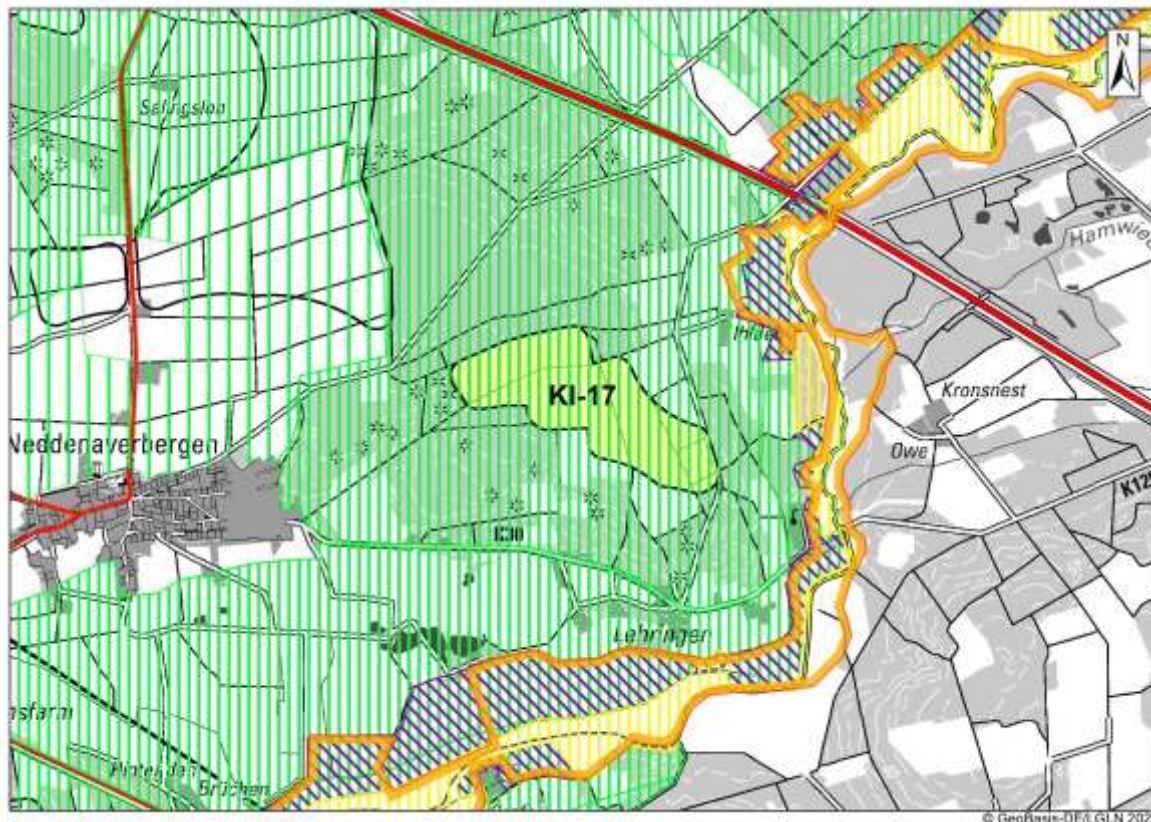


Abbildung 52: KI-17 Lehringen, Karte 3: Schutzgebiete

<p>4. Umweltauswirkungen</p>	
<p>Mensch, menschliche Gesundheit Schallimmission Siedlungsgebiete: keine Betroffenheit</p> <p>Schallimmission Einzelhäuser/Splittersiedlungen: keine Betroffenheit</p> <p>Wertvolle Gebiete für Erholung: keine Betroffenheit. Die Waldgebiete in der Umgebung sind Vorbehaltsgebiet Erholung. Die Potenzialfläche überlagert diese jedoch nicht.</p>	<p>o</p>
<p>Tiere/Pflanzen Avifaunistisches Risikopotenzial: keine Betroffenheit</p> <p>Gesetzlich geschützte Biotope: keine Betroffenheit</p> <p>Potenzielle Schutzgebiete: Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft: Die Potenzialfläche Windenergie liegt vollständig innerhalb des Vorranggebietes Natur und Landschaft N74 Salingsloher Forst. Es handelt sich hierbei um ein großflächiges Gebiet, das im Wesentlichen die Waldgebiete nördlich und östlich von Neddenaverbergen erfasst und eine Verbindung zur östlich angrenzenden Lehrde herstellt. Hier handelt es sich um Wälder zwischen Neddenaverbergen, Ihlden und Lehringen. Schutzzweck des Vorranggebietes Natur und Landschaft ist die Sicherung und Entwicklung der naturnahen Wälder auf nährstoffarmen und trockenen Standorten. Schutzmaßnahmen sind Waldumbau, Anlage von Waldrändern, Extensivierung von Grünland im Übergang zur Lehrde. Die Lehrde befindet sich ca. 500 m östlich der Potenzialfläche Windenergie. Teil des Vorranggebietes Natur und Landschaft sind auch bisher nicht bewaldete Bereiche, die der Waldentwicklung und Waldvernetzung im Sinne des Biotopverbundes dienen. Um einen solchen Teilbereich handelt es sich auch bei der Potenzialfläche KI-17, die mittig innerhalb des östlichen Bereichs des Vorranggebietes Natur und Landschaft liegt. Durch eine Überbauung mit Windenergieanlagen</p>	<p>--</p>

würde die Waldentwicklung oder eine Anlage von Waldrändern verhindert. Damit droht ein Funktionsverlust der Naturschutzgebietswürdigkeit des Vorranggebietes Natur und Landschaft N74 Salingsloher Forst im hier betroffenen Bereich.

Das gesamte Gebiet ist naturschutzgebietswürdig und erfüllt die Voraussetzungen als Naturschutzgebiet nach § 23 BNatSchG. Durch die vollständige Überlagerung des Vorranggebietes Natur und Landschaft entstehen erheblich negative Umweltauswirkungen. Da die Potenzialfläche Windenergie relativ mittig im Vorranggebiet Natur und Landschaft liegt, ist eine Minderung der Umweltauswirkungen durch Kürzung nicht möglich.

Biotopverbund Auen und Niederungen, Offenlandgebiete: keine Betroffenheit

Vorranggebiet Biotopverbund Wälder: Die Potenzialfläche grenzt im Norden, Süden und im Osten an Wald, der Vorranggebiet Biotopverbund Wälder gem. RROP 2016, 1. Änderung ist. Eine Überlagerung findet nicht zwar nicht statt. Eine Waldentwicklung im Sinne eines Biotopverbundes, z.B. durch Aufforstung oder des Entstehens von Waldrändern, wäre mit einer Windenergienutzung jedoch nicht mehr möglich. Die Umweltauswirkungen sind negativ.

Boden

Moorböden: keine Betroffenheit

o

Wasser

Lage im Überschwemmungsgebiet: keine Betroffenheit

o

Landschaft

Betroffenheit von Landschaftsschutzgebieten: keine Betroffenheit

o

Kultur-/Sachgut

Bau-/Bodendenkmale: keine Betroffenheit

o

5. FFH-Prüfung

Ca. 500m östlich von der Potenzialfläche befindet sich das FFH-Gebiet Nr. 276 „Lehrde und Eich“. Schutzzweck ist u.a. ein Erhalt des Lebensraums für Libellen, Fischotter und Biber.

Eine Betroffenheit ist nicht erkennbar.

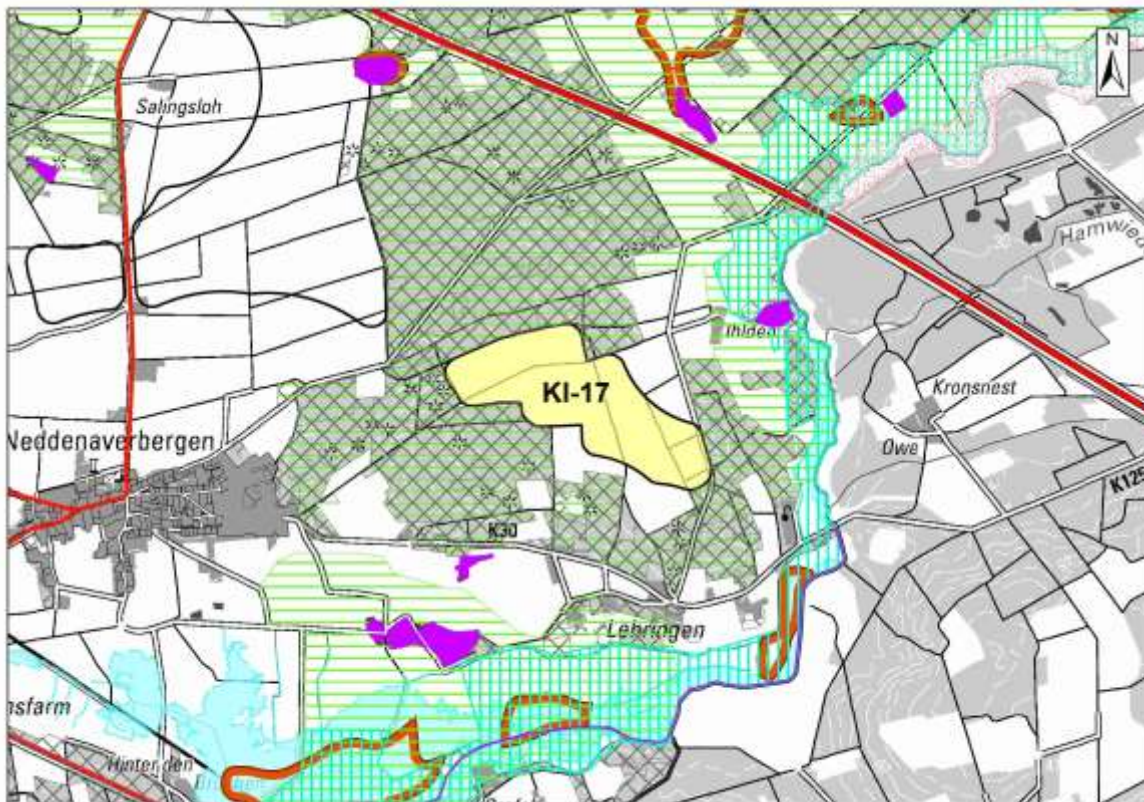


Abbildung 53: KI-17 Lehringen, Karte 4: gebietsbezogene Umweltprüfung

6. Ergebnis Umweltprüfung

Die Potenzialfläche Windenergie KI-17 Lehringen verursacht erheblich negative Umweltauswirkungen beim Schutzgut Tiere und Pflanzen durch die vollständige Überlagerung eines Vorranggebietes Natur und Landschaft mit dem Schutzzweck Sicherung und Entwicklung der naturnahen Wälder auf nährstoffarmen/trockenen Standorten und der Unterbrechung der Biotopverbundfunktion angrenzender Wälder. Eine Waldentwicklung oder die Anlage von Waldrändern wäre nicht mehr möglich. Die Naturschutzgebietswürdigkeit des Vorranggebietes Natur und Landschaft N74 Salingsloher Forst wäre gefährdet und nicht mehr erreichbar. Die Konflikte sind durch eine Kürzung nicht lösbar.

Aus diesen Gründen ist die Potenzialfläche Windenergie KI-17 Lehringen vollständig NICHT für eine vorrangige Windenergienutzung geeignet.

<p>1. Potenzialfläche Windenergie</p>	<p>2. Bezeichnung: KI-19 Biogas Armsen 28 ha Gemeinde Kirchlinteln</p> <p>1 Teilfläche</p>
<p>3. Beschreibung/ derzeitige Nutzung/ Vorbelastung</p>	
<p>1-teilige Potenzialfläche nordöstlich Armsen, im südlichen Bereich direkt an eine Biogasanlage angrenzend. Der nördliche Bereich der Potenzialfläche ist von Wald umgeben. Landwirtschaftliche Nutzung durch Acker und Grünland, keine Bestands-WEA. Vorbelastung durch die baulichen Anlagen der Biogasanlage.</p>	

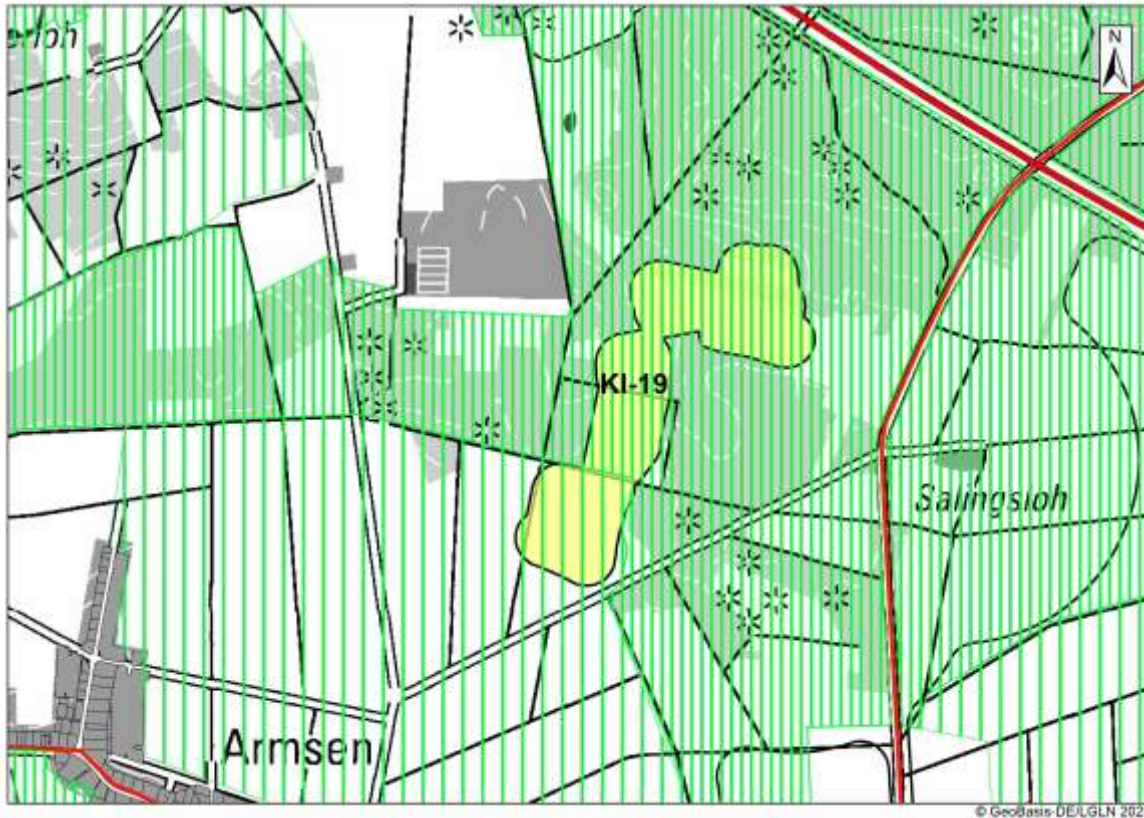


Abbildung 54: KI-19 Biogas Armsen, Karte 3: Schutzgebiete

<p>4. Umweltauswirkungen</p>	
<p>Mensch, menschliche Gesundheit Schallimmission Siedlungsgebiete: keine Betroffenheit</p> <p>Schallimmission Einzelhäuser/Splittersiedlungen: keine Betroffenheit</p> <p>Wertvolle Gebiete für Erholung: Der nördliche Teil der Potenzialfläche überlagert ein Vorbehaltsgebiet Erholung. Es handelt sich um Freiflächen im Wald, der zur ruhigen Erholung aufgesucht wird. Es entstehen negative Umweltauswirkungen. Eine Überlagerung wird in Kauf genommen. Eine Kürzungsnotwendigkeit erfolgt daraus nicht.</p>	-
<p>Tiere/Pflanzen Avifaunistisches Risikopotenzial: Die Potenzialfläche liegt vollständig in einem Zentralen Prüfbereich Avifauna Rotmilan. Der Rotmilan-Horst wurde im Zuge der vom Landkreis Verden beauftragten Avifauna-Kartierung 2019 festgestellt (Gebiet KI_08A). Insbesondere der südliche Bereich der Potenzialfläche außerhalb des Waldes ist aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung und der topografischen Lage interessant als Nahrungshabitat des Rotmilans und wird von diesem regelmäßig aufgesucht – siehe dazu auch Ausführungen zu KI-12 Neddenaverbergen. Auch das Gebiet KI-19 Biogas Armsen liegt mit 45 m NN erhöht und ist damit für den Rotmilan interessant als Nahrungshabitat. Da südlich und östlich an den Rotmilan-Horst das Vorranggebiet Windenergienutzung KI-12 Neddenaverbergen angrenzt, würde eine Nutzung der Gesamtfläche der Potenzialfläche Windenergie die Flugbahn des Rotmilans erheblich einengen. Mit einer Kürzung der nördlichen Bereiche, die von Wald umgeben sind, wird die Einengung und somit das Risiko gemindert. Es ist zwar konkret nur 1 Horst betroffen. Es kann jedoch zum jetzigen Zeitpunkt aufgrund der dokumentierten intensiven Nutzung ein Hineinplanen in einen Ausnahmezustand nicht ausgeschlossen werden, was zu einer Bewertung mit erheblich negativen Umweltauswirkungen führt.</p>	--

Gesetzlich geschützte Biotope: keine Betroffenheit

Potenzielle Schutzgebiete: Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft: Der nördliche Teil der Potenzialfläche überlagert großflächig ein Vorranggebiet Natur und Landschaft gem. RROP 2016, 1. Änderung. Es handelt sich um das Gebiet N74 Salingsloher Forst, Schutzzweck Sicherung und Entwicklung der naturnahen Wälder auf nährstoffarmen/trockenen Standorten, Schutzmaßnahmen Waldumbau, Anlage von Waldrändern, Extensivierung von Grünland im Übergang zur Lehrde. Raumordnerisches Ziel des Vorranggebietes Natur und Landschaft ist in diesem Bereich eine Waldentwicklung. Teil des Vorranggebietes Natur und Landschaft sind auch bisher nicht bewaldete Bereiche, die der Waldentwicklung und Waldvernetzung im Sinne des Biotopverbundes dienen. Um einen solchen Teilbereich handelt es sich auch beim nördlichen Bereich der Potenzialfläche KI-19. Da die Potenzialfläche im nördlichen, vom Wald umgebenen Bereich relativ schmal und langgestreckt ist – die Breite beträgt z.T. nur 200 m -, wäre die Anlage von Waldrändern bzw. eine Waldentwicklung nicht mehr möglich. Es entstehen erheblich negative Umweltauswirkungen. Diese können minimiert werden, indem eine Kürzung erfolgt und nur der südliche, außerhalb des Waldes liegende Teil der Potenzialfläche für eine Windenergienutzung genutzt wird.

Der südliche Teil der Potenzialfläche Windenergie grenzt östlich an eine Biogasanlage an. Er ist randlich überlagert mit Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft. Es handelt sich um das Gebiet L33 östlich Armsen, für das der Landschaftsrahmenplan 2008 als Schutzzweck Sicherung und Entwicklung der relativ offenen Kulturlandschaft angibt. Schutzmaßnahmen sind Anlage und Pflege von Hecken, Baumreihen und Feldgehölzen. Der Bereich der Potenzialfläche wird ackerbaulich genutzt. Heckenbestände befinden sich lediglich randlich, entlang von Wegen und Straßen. Es ist davon auszugehen, dass auch mit einer Windenergienutzung Hecken, Baumreihen und Feldgehölze weitestgehend erhalten werden können. Die Umweltauswirkungen werden mit indifferent bewertet.

Biotopverbund Auen und Niederungen, Offenlandgebiete: keine Betroffenheit

Vorranggebiet Biotopverbund Wälder: Die umgebenden Wälder sind Vorranggebiet Biotopverbund Wälder gem. RROP 2016, 1. Änderung. Innerhalb des nördlichen Teils befinden sich zudem 2 kleinere Gehölze, die Vorranggebiet Biotopverbund Wälder gem. RROP 2016, 1. Änderung sind. Der Bereich dient der Waldentwicklung im Sinne einer Aufforstung und der Entwicklung von Waldrändern. Der nördliche Bereich ist z.T. auch als Vorbehaltsgebiet zur Vergrößerung des Waldanteils gem. RROP 2016 ausgewiesen, was dieses Ziel unterstreicht. Die Umweltauswirkungen sind negativ. Eine Minimierung der Umweltauswirkung ist möglich, wenn der nördliche Bereich gekürzt wird. Es findet dann keine Überlagerung mehr statt, die Umweltauswirkungen sind indifferent.

Boden

Moorböden: keine Betroffenheit

○

Wasser

Lage im Überschwemmungsgebiet: keine Betroffenheit

○

Landschaft

Betroffenheit von Landschaftsschutzgebieten: keine Betroffenheit

○

Kultur-/Sachgut

Bau-/Bodendenkmale: keine Betroffenheit

○

5. FFH-Prüfung

Keine Natura 2000-Gebiete betroffen.

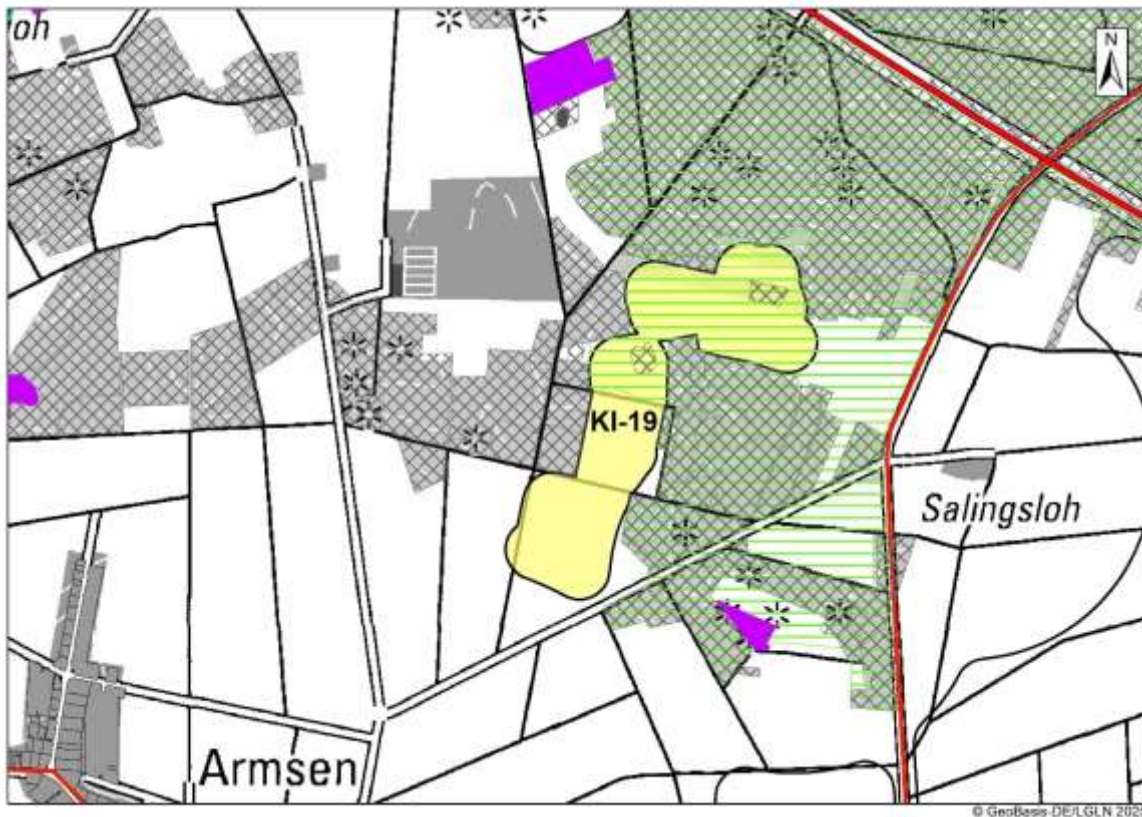


Abbildung 55: KI-19 Biogas Armsen, Karte 4: gebietsbezogene Umweltprüfung

6. Ergebnis Umweltprüfung

Die Potenzialfläche KI-19 Biogas Armsen ist aus Umweltsicht nur in gekürzter Form als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet. Der nördliche Bereich ist aufgrund Überlagerung mit Zentralem Prüfbereich Avifauna, mit Vorranggebiet Natur und Landschaft und umgebende Vorranggebiete Biotopverbund Wälder zu kürzen.

Es verbleibt eine Fläche von 8 Hektar, die als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet ist.

Es verbleiben erheblich negative Umweltauswirkungen beim Schutzgut Tiere und Pflanzen, weil auch die verbleibende als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignete Fläche im Zentralen Prüfbereich Avifauna Rotmilan liegt. Die Nutzung der Ackerflächen als Nahrungshabitat für den Rotmilan ist durch Raumnutzungsanalysen nachgewiesen.

Im Genehmigungsverfahren muss mit Auflagen hinsichtlich Schutzmaßnahmen für Brutvögel – hier Rotmilan - gerechnet werden. Es kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden, dass in einen Ausnahmetatbestand geplant wird.

<p>1. Potenzialfläche Windenergie</p>	<p>2. Bezeichnung: KI-20 Otersen 122 ha Gemeinde Kirchlinteln</p> <p>1 Teilfläche</p>
<p>3. Beschreibung/ derzeitige Nutzung/ Vorbelastung</p> <p>1-teilige Potenzialfläche südöstlich Kirchlinteln-Otersen, z.T. an der Kreisgrenze zum Heidekreis. Im Rahmen der raumordnerischen Optimierung wurden Waldecken mit einbezogen. Insbesondere der südliche Bereich ist von Gräben durchzogen. Am nordöstlichen Rand der Potenzialfläche verläuft der Otersener Kanal. Landwirtschaftliche Nutzung, keine Bestands-WEA. Vorbelastung durch landwirtschaftliche Stallanlagen am Bruchweg. Im Heidekreis befindet sich zudem in ca. 2 km südöstlich der Windpark „Eilstorf“, welcher ebenfalls als Vorbelastung zu werten ist.</p>	

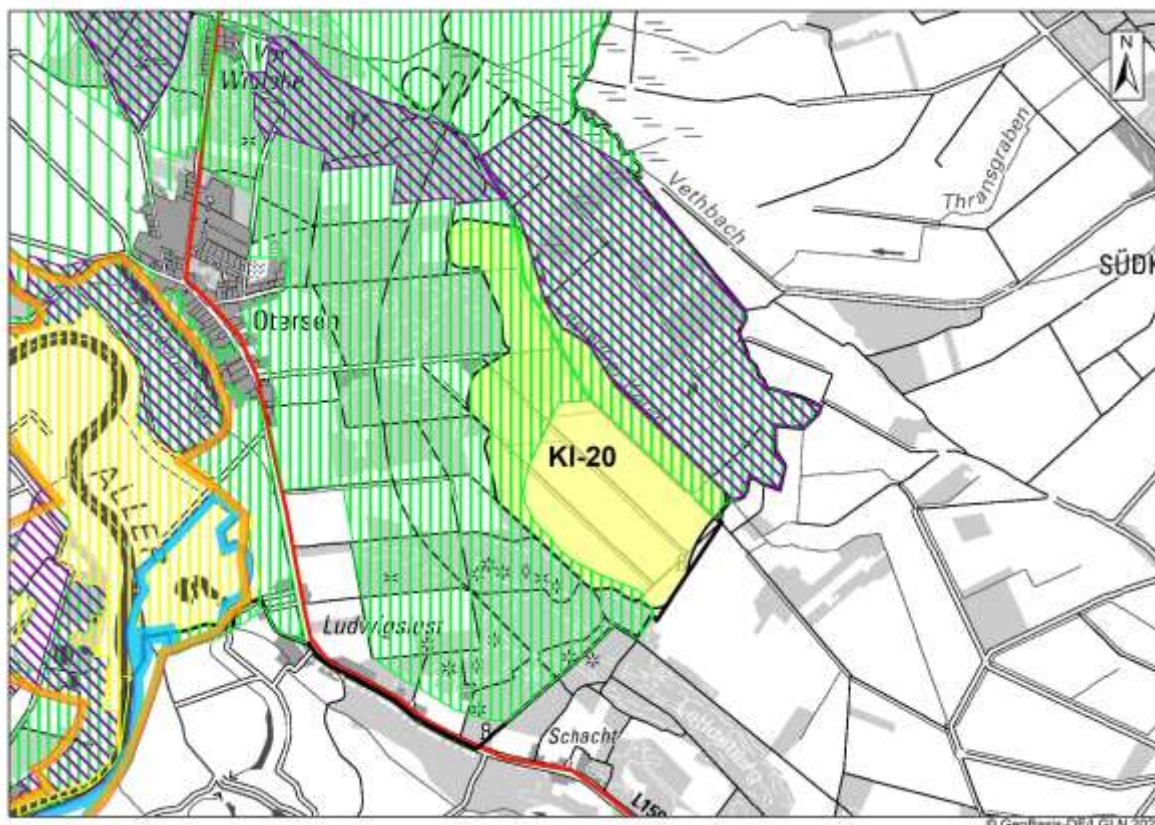


Abbildung 56: KI-20 Otersen, Karte 3: Schutzgebiete

<p>4. Umweltauswirkungen</p>	
<p>Mensch, menschliche Gesundheit Schallimmission Siedlungsgebiete: keine Betroffenheit</p> <p>Schallimmission Einzelhäuser/Splittersiedlungen: keine Betroffenheit</p> <p>Wertvolle Gebiete für Erholung: Die Potenzialfläche überlagert zum Teil Vorbehaltsgebiet Erholung. Es handelt sich um Randbereiche des Otersener Waldes, der zur Naherholung aufgesucht wird. Es entstehen negative Umweltauswirkungen.</p>	-
<p>Tiere/Pflanzen Avifaunistisches Risikopotenzial: Die Potenzialfläche liegt fast vollständig im Zentralen Prüfbereich Rotmilan. Es wurden zwei Rotmilanhorste als Brutnachweise im Zuge von Kartierungen eines Windkraftinvestors im Jahr 2022 festgestellt, einer südöstlich der Potenzialfläche im Landkreis Heidekreis, ein weiterer westlich der Potenzialfläche (Ökologis (2022): Windpark Plaggenmoor – Faunistisch-gutachterliche Grundlagenuntersuchung 2022/2023, Anhang Karte 1a, Brutvogelerfassung 2022, im Auftrag von Fa. energiequelle). Die Kartierung hat den Stand 08/2022 und ist damit jünger als die vom Landkreis Verden beauftragte avifaunistische Kartierung aus dem Jahr 2019, die dort keine Horste ergeben hat (Gebiet KI_14). Die Kartierung ist vom Landkreis Verden zu berücksichtigen.</p> <p>Östlich befindet sich das Gebiet 3122 3/16, ein für den Rotmilan landesweit wertvoller Bereich als Brut- und Nahrungshabitat, welches durch die Potenzialfläche Windenergie randlich überplant wird.</p>	--

<p>Eine Windenergienutzung wäre in den Zentralen Prüfbereichen zwar möglich. Es ist jedoch mit erheblichen Betriebseinschränkungen für einen artenschutzkonformen Betrieb zu rechnen. Eine Ausnahme kann aufgrund der landesweiten Bedeutung nicht in Aussicht gestellt werden. Die Umweltauswirkungen sind daher erheblich negativ.</p> <p>Das Risiko kann minimiert werden, wenn eine Kürzung um den nördlichen Teilbereich erfolgt. Der verbleibende südliche Teilbereich überplant dann nur noch geringfügig das landesweit wertvolle Gebiet 3122 3/16. Es verbleiben zwar erheblich negative Umweltauswirkungen. Das Risiko von Betriebseinschränkungen wird jedoch minimiert.</p> <p>Der nördliche Bereich der Potenzialfläche überlagert zudem Zentralen Prüfbereich Avifauna Weißstorch. Es handelt sich um einen Weißstorch-Horst im Bereich Otersen, der im Zuge der vom Landkreis Verden beauftragten Avifauna-Kartierung 2019 festgestellt wurde (Gebiet Kl_14). Hier wären Schutzmaßnahmen möglich, so dass diese Überlagerung mit negativen Umweltauswirkungen bewertet wird.</p> <p>Gesetzlich geschützte Biotope: keine Betroffenheit</p> <p>Potenzielle Schutzgebiete: Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft: Die Potenzialfläche überlagert ca. zur Hälfte Vorranggebiet Natur und Landschaft gem. RROP 2016, 1. Änderung. Im Nordosten handelt es sich um das Gebiet N87 Otersener Bruch mit dem Schutzzweck Sicherung und Entwicklung der grünlandgeprägten Niederung und der Bruchwälder. Schutzmaßnahmen sind Wiedervernässung, Entkusselung, extensive Grünlandnutzung, Waldumbau und Aufforstung. Dieses Vorranggebiet Natur und Landschaft deckt das LSG Nr. 28 Otersener Bruch ab, geht flächenmäßig aber noch über dieses Gebiet hinaus. Die Potenzialfläche Windenergie überlagert dieses Gebiet randlich im Osten.</p> <p>Zudem überlagert die Potenzialfläche das Vorranggebiet Natur und Landschaft N86 Dünen Otersen mit dem Schutzzweck Sicherung und Entwicklung der Dünen (Relief) und der naturnahen Wälder auf nährstoffarmen Standorten. Die Überlagerung betrifft insbesondere den nördlichen Teil der Potenzialfläche, wo beide Vorranggebiete Natur und Landschaft aneinandergrenzen und somit eine Verbindung zwischen den Wäldern auf Dünen und der grünlandgeprägten Niederung herstellen. Durch eine Überbauung mit WEA in diesem nördlichen Bereich würde dieser Zusammenhang unterbrochen. Zudem dient der Otersener Bruch Kranichen als Brutplatz.</p> <p>Ein Erhalt sowie die Entwicklung der bisher kleinstrukturierten Landschaft wären bei der Errichtung von WEA nicht mehr möglich. Die Naturschutzgebietswürdigkeit würde verloren gehen, die Vorranggebiete Natur und Landschaft würden funktionslos.</p> <p>Durch die großflächigen Überlagerungen beider Vorranggebiete Natur und Landschaft entstehen somit erheblich negative Umweltauswirkungen.</p> <p>Eine Minimierung ist möglich durch Kürzung der Fläche um den nördlichen Bereich. Mit einer Beschränkung auf den Bereich südlich des Bruchweges – in Richtung der WEA in Eitzendorf - läge nur noch eine randliche Überlagerung vor. Die Umweltauswirkungen wären negativ.</p> <p>Biotopverbund Auen und Niederungen, Offenlandgebiete: keine Betroffenheit</p> <p>Vorranggebiet Biotopverbund Wälder: Die Potenzialfläche überplant 2 Waldstücke, die Vorranggebiet Biotopverbund Wälder gem. RROP 2016, 1. Änderung, sind. Eine Fläche mit 0,4 Hektar befindet sich im nördlichen Bereich, der aufgrund vollflächiger Überlagerung mit Vorranggebieten Natur und Landschaft zu kürzen ist. Eine weitere Fläche mit einer Größe von 7 Hektar befindet sich im südlichen Bereich. Diese Überplanung wird in Kauf genommen. Die Umweltauswirkungen sind negativ.</p>	
<p>Boden</p> <p>Moorböden: Am Rand der Potenzialfläche zum Otersener Bruch hin liegt eine Überlagerung mit Moorböden mit einer Torfmächtigkeit bis zu 60 cm vor. Dies wird als negative Umweltauswirkung gewertet. Durch das Rotor-innerhalb-Prinzip ist der Bau von Fundamenten im Überlagerungsbereich jedoch ausgeschlossen, so dass die negativen Umweltauswirkungen in der Praxis nicht zu befürchten sind.</p>	-
<p>Wasser</p> <p>Lage im Überschwemmungsgebiet: Im Norden überlagert die Potenzialfläche randlich Ausläufer eines vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes. Es handelt sich um den Otersener Kanal, der in die Lehrde entwässert. Es besteht lediglich eine randliche Betroffenheit. Die Umweltauswirkungen sind negativ.</p>	-
<p>Landschaft</p> <p>Betroffenheit von Landschaftsschutzgebieten: Die Potenzialfläche Windenergie grenzt im Osten an das LSG VER Nr. 28: „Otersener Bruch“. Im LSG VER Nr. 28 ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder</p>	o

das Landschaftsbild zu verunstalten. Eine Überlagerung findet nicht statt. Die Umweltauswirkungen sind daher indifferent.

Kultur-/Sachgut

Bau-/Bodendenkmale: Am südlichen Rand sind punktuell Bodendenkmale nach NDK – ADABweb bekannt. Die Fundstelle würde sich jedoch im 75 m-Rotor-innerhalb-Puffer befinden. Mit der Erstellung von Fundamenten ist somit nicht zu rechnen. Die Fundstellen können im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden. Ein Verlust der Denkmaleigenschaft droht nicht. Es entstehen negative Umweltauswirkungen.

5. FFH-Prüfung

Keine Natura 2000-Gebiete betroffen.

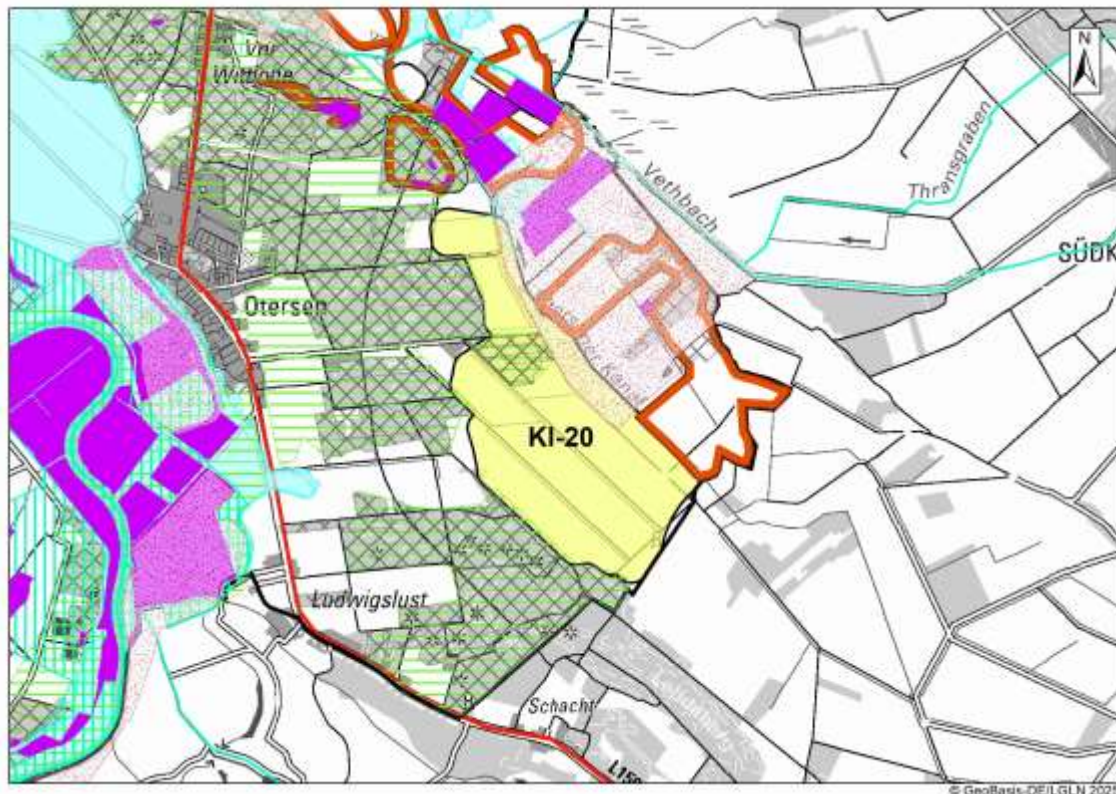


Abbildung 57: KI-20 Otersen, Karte 4: gebietsbezogene Umweltprüfung

6. Ergebnis Umweltprüfung

Die Potenzialfläche KI-20 Otersen ist aus Umweltsicht nur in gekürzter Form als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet. Der nördliche Bereich ist aufgrund vollständiger Überlagerung mit Vorranggebieten Natur und Landschaft gem. RROP 2016, 1. Änderung, und eines avifaunistischen Risikos – landesweit wertvoller Bereich für Brutvögel Rotmilan östlich angrenzend - zu kürzen.

Es verbleibt eine Fläche von 103 Hektar, die als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet ist.

Es verbleiben erheblich negative Umweltauswirkungen beim Schutzgut Tiere und Pflanzen durch die Lage im Zentralen Prüfbereich Avifauna Rotmilan und randlicher Überplanung eines landesweit wertvollen Gebietes Brutvögel – Rotmilan. Da südlich angrenzend im Landkreis Heidekreis mit dem Windpark Eilstorf bereits Bestands-WEA vorhanden sind, erfolgt die Entscheidung pro Windenergie. Im Genehmigungsverfahren für WEA ist zu prüfen, ob Schutzmaßnahmen getroffen werden können oder eine Ausnahme zu erteilen ist.

Es verbleiben negative Umweltauswirkungen beim Schutzgut Mensch durch die teilweise Überlagerung von Vorbehaltsgebiet Erholung. Es handelt sich um das überplante Waldstück sowie den südlichen Waldrand. Die Umweltauswirkungen sind hinzunehmen.
 beim Schutzgut Tiere und Pflanzen
 - durch Überplanung von Vorranggebieten Natur und Landschaft gem. RROP 2016, 1. Änderung
 - durch Überplanung eines Waldstückes, das Vorranggebiet Biotopverbund Wälder gem. RROP 2016, 1. Änderung ist.
 beim Schutzgut Boden durch randliche Überplanung von Moorböden mit einer Torfmächtigkeit von bis zu 60 cm
 beim Schutzgut Kultur- und Sachgüter durch die randliche Überlagerung mit einem Bodendenkmal.

Im Genehmigungsverfahren muss mit Auflagen hinsichtlich Schutzmaßnahmen für Brutvögel – hier Rotmilan und Weißstorch - gerechnet werden.

<p>1. Potenzialfläche Windenergie</p>	<p>2. Bezeichnung: KI-21 Östlich Specken Nordfläche 16 ha Gemeinde Kirchlinteln</p> <p>1 Teilfläche</p>
<p>3. Beschreibung/ derzeitige Nutzung/ Vorbelastung</p>	
<p>1-teilige Potenzialfläche östlich der Ortschaft Specken, südlich der BAB 27. Landwirtschaftliche Nutzung, Acker, Grünland, z.T. Wald. Keine Bestands-WEA. Vorbelastung durch die BAB 27.</p>	

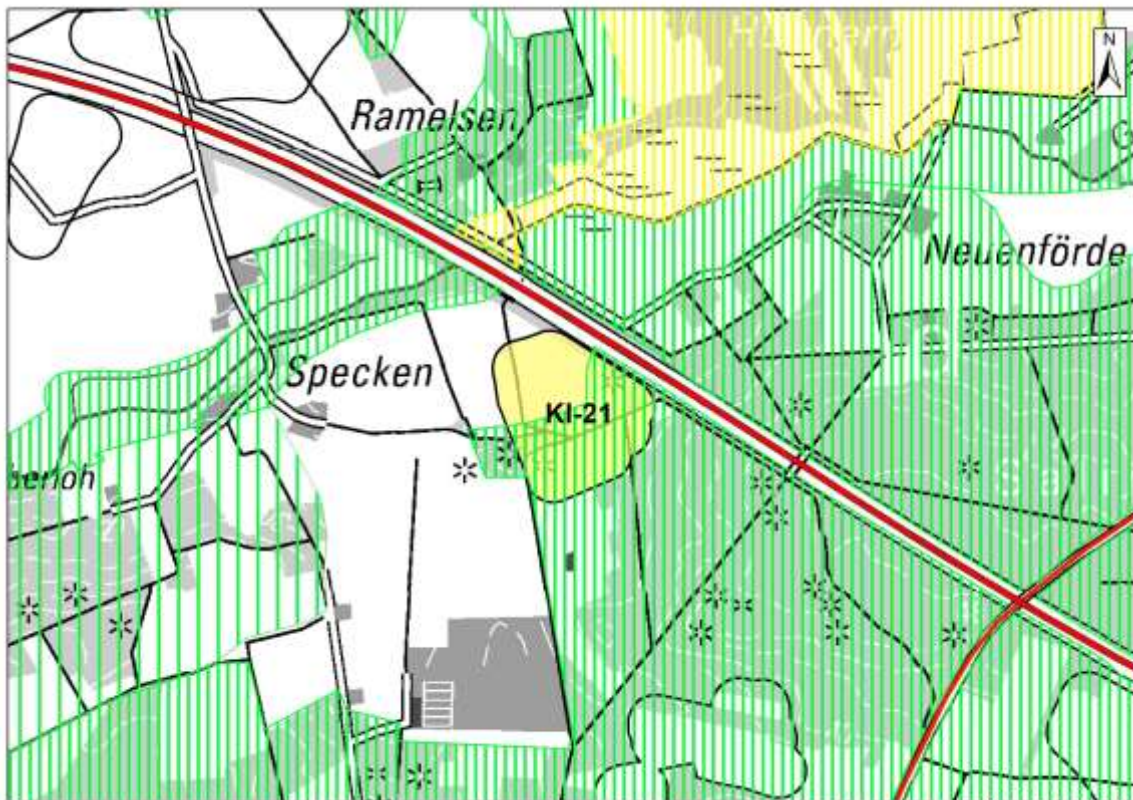


Abbildung 58: KI-21 Östlich Specken, Karte 3: Schutzgebiete

<p>4. Umweltauswirkungen</p>	
<p>Mensch, menschliche Gesundheit Schallimmission Siedlungsgebiete: keine Betroffenheit</p> <p>Schallimmission Einzelhäuser/Splittersiedlungen: keine Betroffenheit</p> <p>Wertvolle Gebiete für Erholung: keine Betroffenheit</p>	o
<p>Tiere/Pflanzen Avifaunistisches Risikopotenzial: keine Betroffenheit</p> <p>Gesetzlich geschützte Biotope: Die Potenzialfläche überlagert keine gesetzlich geschützten Biotope. Im Süden grenzt ein gesetzlich geschütztes Biotop an. Es handelt sich um das GB-VER 3022/3147, mesophiles feuchtes Grünland. Eine Betroffenheit besteht nicht. Die Umweltauswirkungen sind indifferent.</p> <p>Potenzielle Schutzgebiete: Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft: Die Potenzialfläche überlagert mit ca. 2/3 der Fläche Vorranggebiet Natur und Landschaft gem. RROP 2016, 1. Änderung. Es handelt sich um das Gebiet N74 Salingsloher Forst, Schutzzweck Sicherung und Entwicklung der naturnahen Wälder auf nährstoffarmen/trockenen Standorten, Schutzmaßnahmen Waldumbau, Anlage von Waldrändern, Extensivierung von Grünland im Übergang zur Lehrde. Die Potenzialfläche Windenergie befindet sich am westlichen Rand des Vorranggebietes. Im östlichen Bereich der Potenzialfläche Windenergie ist ein Vorbehaltsgebiet zur Vergrößerung des Waldanteils gem. RROP 2016, 1. Änderung ausgewiesen. Das unterstreicht die Wertigkeit des Bereiches zur Entwicklung des Waldes, Aufforstungen und Anlage von Waldrändern.</p> <p>Bei der Potenzialfläche selbst handelt es sich mit Ausnahme eines kleinen Waldstückes jedoch nicht um Wald. Die Anlage von Waldrändern am östlichen Rand wird erschwert bzw. ist nicht mehr möglich. Insbesondere aufgrund der hohen avifaunistischen Bedeutung von Waldrändern könnten</p>	--

hier artenschutzrechtliche Konflikte entstehen. Die Anlage von Waldrändern kann jedoch noch in anderen Bereichen des Vorranggebietes Natur und Landschaft erfolgen. Der Schutzzweck des Vorranggebietes Natur und Landschaft ist weiterhin erreichbar, es wird nicht funktionslos. Die teilweise Überplanung des Vorranggebietes Natur und Landschaft wird aufgrund des Bedarfs an Windfläche in Kauf genommen. Es entstehen erheblich negative Umweltauswirkungen. Eine Kürzung wird nicht vorgeschlagen.

Biotopverbund Auen und Niederungen, Offenlandgebiete: keine Betroffenheit

Vorranggebiet Biotopverbund Wälder: Es ragen zwei Waldstücke in die Potenzialfläche Windenergie, die Vorranggebiet Biotopverbund Wälder gem. RROP 2016, 1. Änderung, sind. Ein Waldstück ist auch Vorbehaltsgebiet Wald gem. RROP 2016. Es handelt sich um kleine Teilflächen, die z.T. randlich liegen, so dass die Umweltauswirkungen negativ sind.

Boden

Moorböden: keine Betroffenheit

Wasser

Lage im Überschwemmungsgebiet: keine Betroffenheit

Landschaft

Betroffenheit von Landschaftsschutzgebieten: keine Betroffenheit

Kultur-/Sachgut

Bau-/Bodendenkmale: Randlich sind punktuell Bodendenkmale nach NDK – ADABweb bekannt. Die Fundstellen liegen jedoch randlich im 75 m-Rotor-innerhalb-Puffer. Somit werden dort keine Fundamente von WEA errichtet. Die Fundstellen können im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden. Ein Verlust der Denkmaleigenschaft droht nicht. Es entstehen negative Umweltauswirkungen.

5. FFH-Prüfung

Keine Natura 2000-Gebiete betroffen.

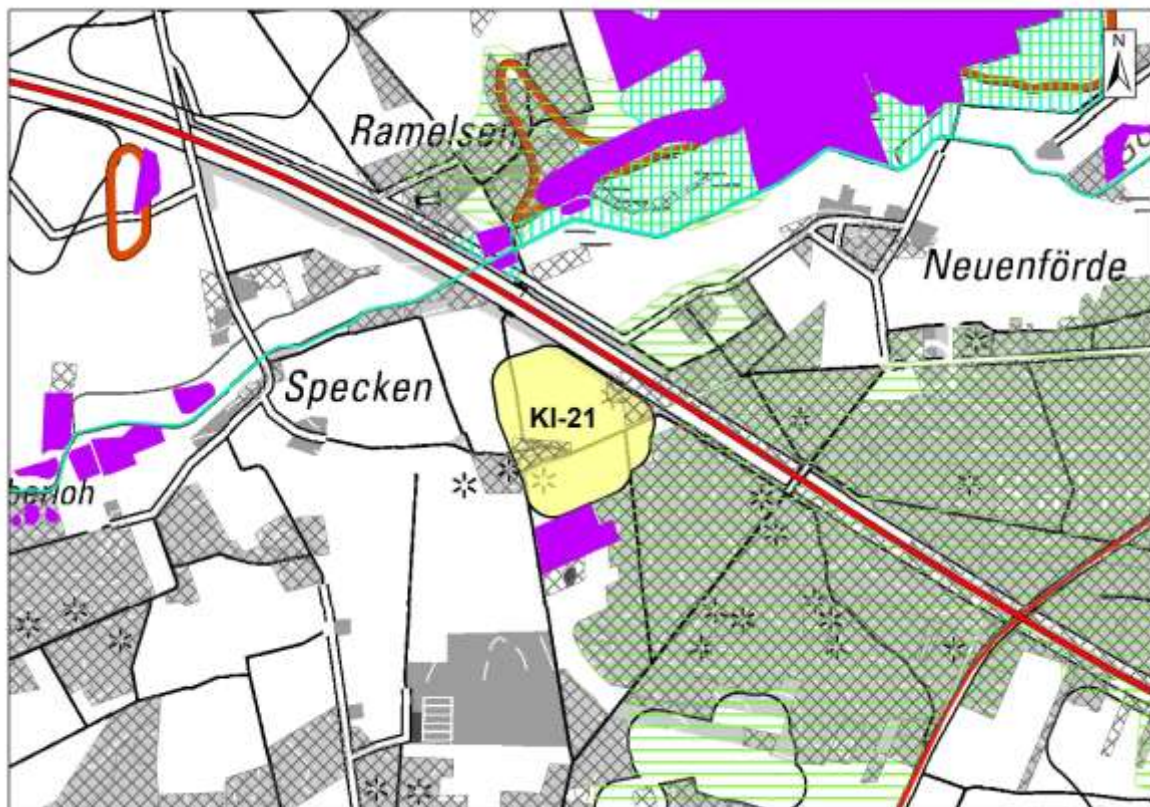


Abbildung 59: KI-21 Östlich Specken, Karte 4: gebietsbezogene Umweltprüfung

6. Ergebnis Umweltprüfung

Die Potenzialfläche KI-21 Östlich Specken ist aus Umweltsicht vollständig mit einer Größe von 16 Hektar als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Es verbleiben erheblich negative Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere/Pflanzen durch eine großflächige Überplanung von Vorranggebiet Natur und Landschaft gem. RROP 2016, 1. Änderung.

Und negative Umweltauswirkungen

auf das Schutzgut Tiere/Pflanzen durch die randliche Überplanung von Vorranggebieten Biotopverbund Wälder gem. RROP 2016, 1. Änderung

auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter aufgrund der randlichen Überplanung von Bodendenkmalen.

<p>1. Potenzialfläche Windenergie</p>	<p>2. Bezeichnung: KI-22 Luttum nordöstlich 27 ha Gemeinde Kirchlinteln</p> <p>1 Teilfläche</p>
<p>3. Beschreibung/ derzeitige Nutzung/ Vorbelastung</p> <p>1-teilige Potenzialfläche nordöstlich der Ortschaft Luttum. Landwirtschaftliche Nutzung. Die Potenzialfläche wurde im Rahmen der raumordnerischen Prüfung optimiert und um kleine Waldflächen zwischen dem nördlichen und dem südlichen Bereich ergänzt. 2 Bestands-WEA mit einer Gesamthöhe von 78 m befinden sich 400 m und 700 m westlich der Potenzialfläche. Nordwestlich befindet sich zudem der Funkturm Luttum. Dieser sowie die Bestands-WEA sind als Vorbelastung zu werten.</p>	

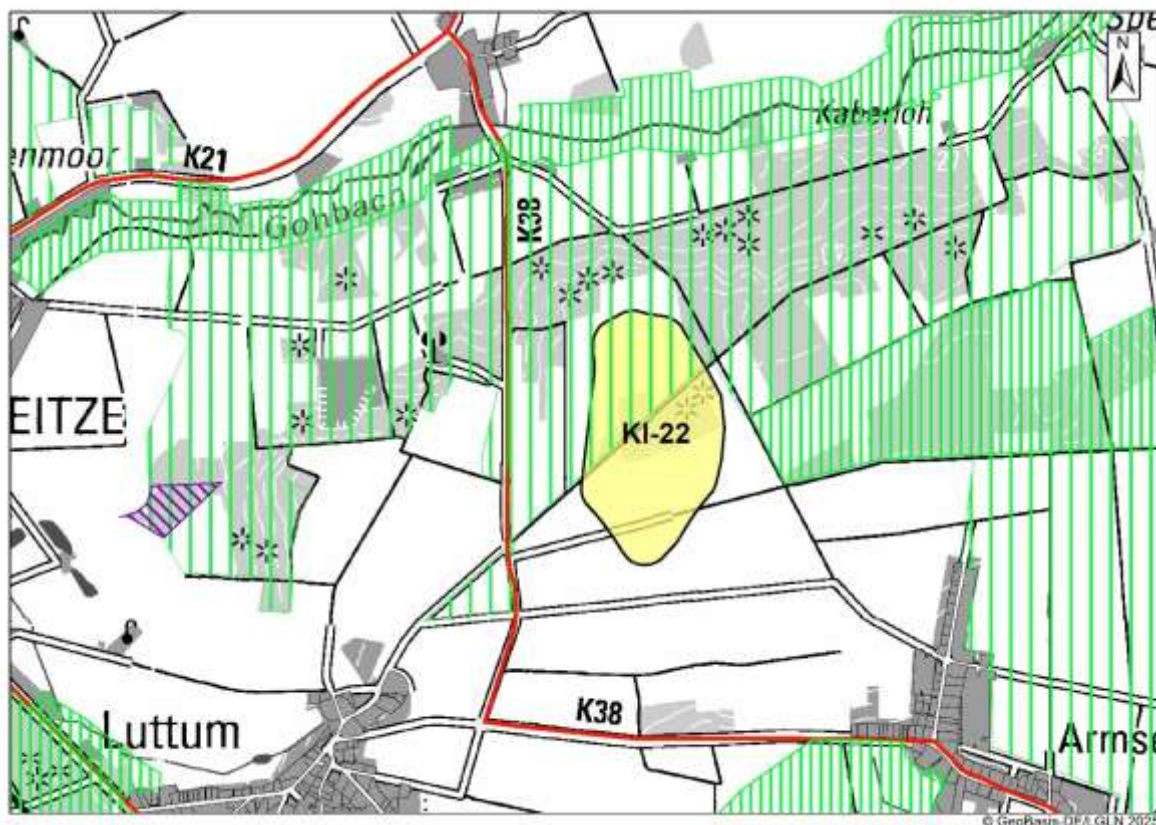


Abbildung 60: KI-22 Luttum nordöstlich, Karte 3: Schutzgebiete

<p>4. Umweltauswirkungen</p>	
<p>Mensch, menschliche Gesundheit</p> <p>Schallimmission Siedlungsgebiete: keine Betroffenheit</p> <p>Schallimmission Einzelhäuser/Splittersiedlungen: keine Betroffenheit</p> <p>Wertvolle Gebiete für Erholung: keine Betroffenheit</p>	o
<p>Tiere/Pflanzen</p> <p>Avifaunistisches Risikopotenzial: Die Potenzialfläche liegt vollständig in einem Zentralen Prüfbereich Wanderfalke.</p> <p>Der Wanderfalken-Horst wurde im Zuge der vom Landkreis Verden beauftragten Avifauna-Kartierung 2019 festgestellt (Gebiet KI_09B). Der Horst befindet sich am Funkturm Luttum. Da bereits Bestands-WEA vorhanden sind, kann der Konflikt auf der Genehmigungsebene gelöst werden. Dort muss mit Betriebseinschränkungen gerechnet werden. Es entstehen somit erheblich negative Umweltauswirkungen.</p> <p>Gesetzlich geschützte Biotope: keine Betroffenheit</p> <p>Potenzielle Schutzgebiete: Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft: Der nördliche Bereich überlagert ein Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft gem. RROP 2016, 1. Änderung. Es handelt sich um das Gebiet L31 Bereich Luttum/Weitzmühlen nach LRP 2008. Schutzzwecke sind Sicherung und Entwicklung der naturnahen Waldgebiete auf trockenen/nährstoffarmen Standorten. Schutzmaßnahmen sind Aufforstungen, Waldumbau, Anlage von Waldrändern. Im nördlichen</p>	--

<p>Bereich liegt zudem eine Überlagerung mit Vorbehaltsgebiet zur Vergrößerung des Waldanteils vor. Eine Gefährdung des Schutzzweckes liegt nicht vor, da Aufforstungen bzw. die Anlage von Wald-rändern noch in anderen Bereichen des Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaft realisiert werden können. Die Umweltauswirkungen werden als indifferent bewertet.</p> <p>Biotopverbund Auen und Niederungen, Offenlandgebiete: keine Betroffenheit</p> <p>Vorranggebiet Biotopverbund Wälder: Die Potenzialfläche Windenergie überplant mittig Wald, der Vorranggebiet Biotopverbund Wälder gem. RROP 2016, 1. Änderung als auch Vorbehaltsgebiet Wald ist. Bei der Standortwahl von WEA ist der Eingriff in Waldflächen auf das Mindestmaß zu reduzieren. Waldumwandlungen sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Die Überlagerung von Wald-flächen wird in Kauf genommen. Die Umweltauswirkungen sind somit negativ.</p>	
<p>Boden Moorböden: Keine Betroffenheit</p>	o
<p>Wasser Lage im Überschwemmungsgebiet: keine Betroffenheit</p>	o
<p>Landschaft Betroffenheit von Landschaftsschutzgebieten: keine Betroffenheit</p>	o
<p>Kultur-/Sachgut Bau-/Bodendenkmale: Auf der Fläche sind punktuell Bodendenkmale nach NDK – ADABweb bekannt. Die Fundstellen können im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden. Ein Verlust der Denkmaleigenschaft droht nicht. Es entstehen negative Umweltauswirkungen.</p>	-
<p>5. FFH-Prüfung Keine Natura 2000-Gebiete betroffen.</p>	

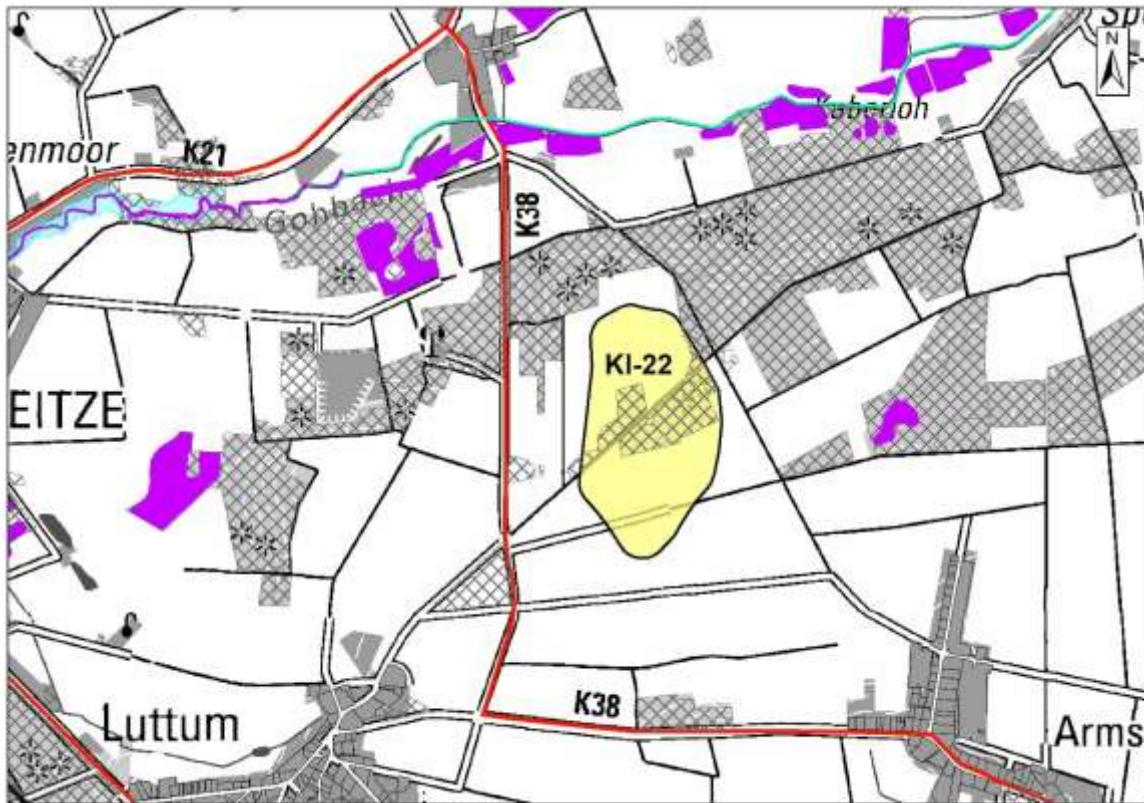


Abbildung 61: KI-22 Luttum nordöstlich, Karte 4: gebietsbezogene Umweltprüfung

6. Ergebnis Umweltprüfung

Die Potenzialfläche KI-22 Luttum nordöstlich ist aus Umweltsicht vollständig mit einer Größe von 27 Hektar als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Es verbleiben erheblich negative Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere/Pflanzen durch Überlagerung von Zentralem Prüfbereich Wanderfalke. Aufgrund des Vorhandenseins von Bestands-WEA in unmittelbarer Nähe erfolgt hier die Entscheidung pro Windenergie. Im Genehmigungsverfahren ist mit Auflagen zu Betriebseinschränkungen zu rechnen.

Es verbleiben negative Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere/Pflanzen durch die randliche Überplanung von Vorranggebieten Biotopverbund Wälder gem. RROP 2016, 1. Änderung auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter aufgrund der Überplanung von Bodendenkmalen.

Im Genehmigungsverfahren muss mit Auflagen hinsichtlich Schutzmaßnahmen für Brutvögel – hier Wanderfalke - gerechnet werden. Betriebseinschränkungen sind möglich.

<p>1. Potenzialfläche Windenergie</p>	<p>2. Bezeichnung: Lw-01 Langwedel-Giersberg 50 ha Flecken Langwedel</p> <p>2 Teilflächen</p>
<p>3. Beschreibung/ derzeitige Nutzung/ Vorbelastung</p>	
<p>2-teilige Potenzialfläche östlich des Langwedeler Ortsteils Steinberg. Landwirtschaftliche Nutzung, 7 Bestands-WEA, davon 5 mit 200 m Gesamthöhe, 2 mit 207 m Gesamthöhe. Vorbelastungen durch die Bestands-WEA und die südlich angrenzende BAB 27. Derzeit verläuft zudem noch eine 220-kV-Leitung durch die östliche Teilfläche, die jedoch perspektivisch zurückgebaut wird.</p>	

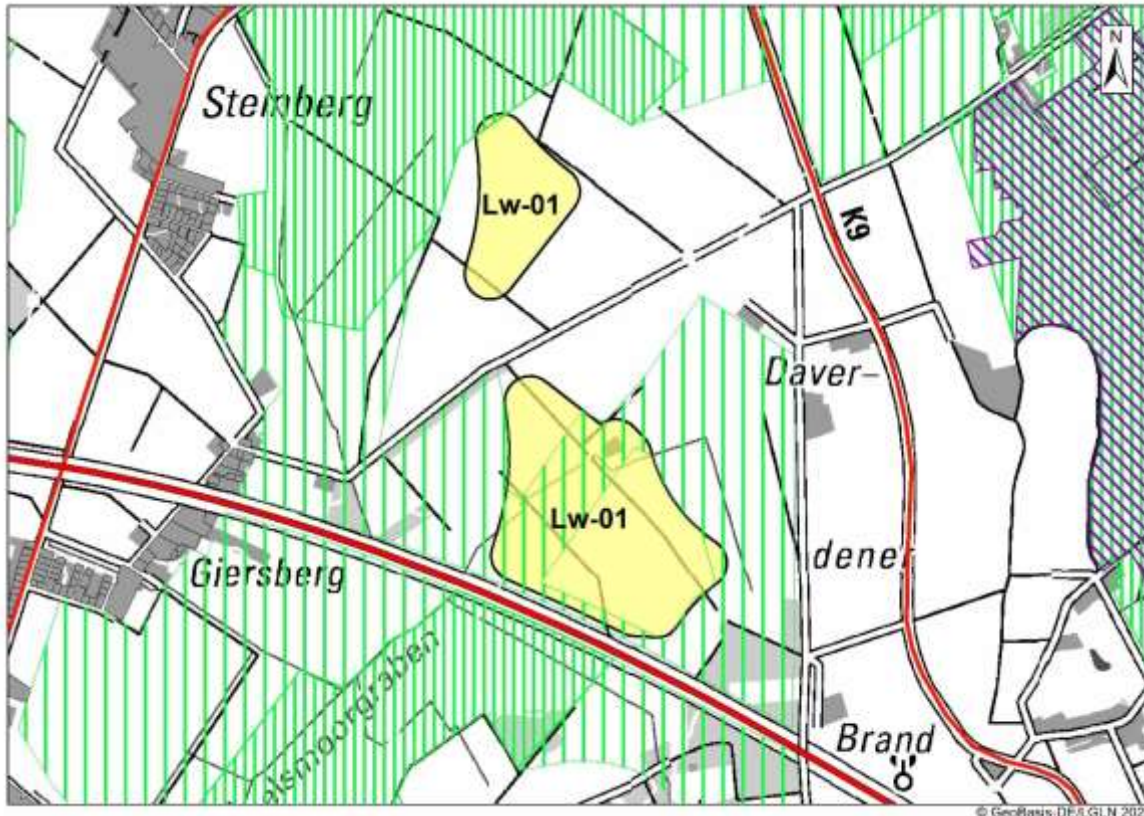


Abbildung 62: Lw-01 Langwedel-Giersberg, Karte 3: Schutzgebiete

<p>4. Umweltauswirkungen</p>	
<p>Mensch, menschliche Gesundheit Schallimmission Siedlungsgebiete: keine Betroffenheit</p> <p>Schallimmission Einzelhäuser/Splittersiedlungen: keine Betroffenheit</p> <p>Wertvolle Gebiete für Erholung: Die nördliche Teilfläche überlagert randlich ein Vorbehaltsgebiet Erholung. Es handelt sich um eine kleinteilig strukturierte Wald- und Wiesenlandschaft, die zur ruhigen Naherholung aufgesucht wird. Es entstehen negative Umweltauswirkungen.</p>	
<p>Tiere/Pflanzen Avifaunistisches Risikopotenzial: keine Betroffenheit</p> <p>Gesetzlich geschützte Biotope: keine Betroffenheit</p> <p>Potenzielle Schutzgebiete: Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft: Die nördliche Teilfläche überlagert randlich Vorranggebiet Natur und Landschaft gem. RROP 2016, 1. Änderung. Es handelt sich um das Gebiet N24 Badener Moor mit dem Schutzzweck Sicherung und Entwicklung des Moores, des Feuchtgrünlandes sowie der Bruchwälder. Schutzmaßnahmen sind Wiedervernässung, extensive Grünlandnutzung, Waldumbau. Es liegt lediglich eine geringfügige randliche Überlagerung vor. Die Schutzzwecke sind nicht gefährdet. Die Umweltauswirkungen sind negativ.</p> <p>Die südliche Teilfläche überlagert zudem teilweise ein Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft gem. RROP 2016, 1. Änderung. Es handelt sich um das Gebiet L9 Berkelsmoor mit dem Schutzzweck</p>	

Sicherung und Entwicklung der grünlandgeprägten Moorniederung nach dem LRP 2008. Schutzmaßnahmen sind Dauergrünland nutzen, Umwandlung Acker zu Grünland, Bruchwaldentwicklung. Eine Windenergienutzung steht den Schutzzwecken nicht entgegen. Die Umweltauswirkungen sind indifferent.

Biotopverbund Auen und Niederungen, Offenlandgebiete: keine Betroffenheit

Vorranggebiet Biotopverbund Wälder: In die südliche Teilfläche ragt randlich ein Gehölz hinein, welches Vorranggebiet Biotopverbund Wälder gem. RROP 2016, 1. Änderung ist. Es entstehen negative Umweltauswirkungen.

Boden

Moorböden: Keine Betroffenheit

Wasser

Lage im Überschwemmungsgebiet: keine Betroffenheit

Landschaft

Betroffenheit von Landschaftsschutzgebieten: keine Betroffenheit

Kultur-/Sachgut

Bau-/Bodendenkmale: keine Betroffenheit

5. FFH-Prüfung

Keine Natura 2000-Gebiete betroffen.

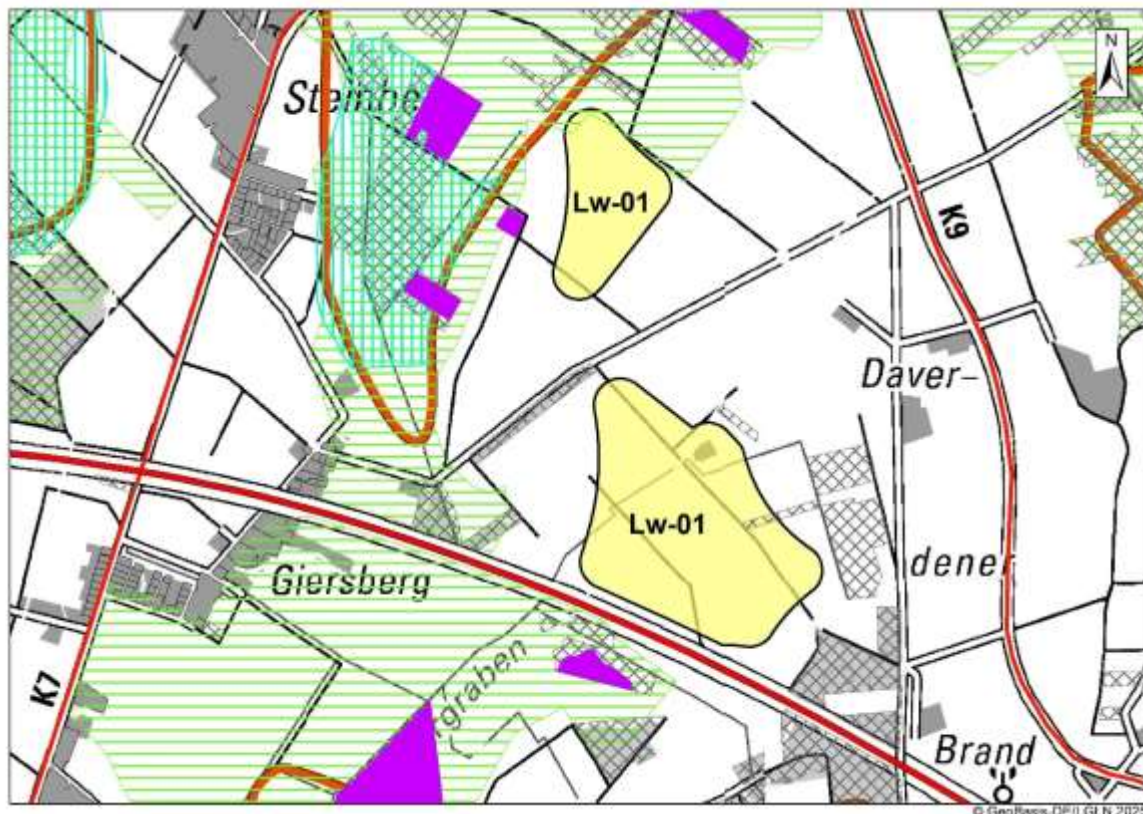


Abbildung 63: Lw-01 Langwedel-Giersberg, Karte 4: gebietsbezogene Umweltprüfung

6. Ergebnis Umweltprüfung

Die Potenzialfläche Lw-01 Langwedel-Giersberg ist aus Umweltsicht vollständig mit einer Größe von 50 Hektar als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet (nördliche Teilfläche 13 Hektar, südliche Teilfläche 37 Hektar).

Es verbleiben negative Umweltauswirkungen

auf das Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit

- durch die randliche Überlagerung eines Vorbehaltsgebietes Erholung gem. RROP 2016

auf das Schutzgut Tiere/Pflanzen

- durch die randliche Überlagerung von Vorranggebiet Natur und Landschaft gem. RROP 2016, 1. Änderung

- durch die randliche Überplanung von Vorranggebiet Biotopverbund Wälder gem. RROP 2016, 1. Änderung

<p>1. Potenzialfläche Windenergie</p>	<p>2. Bezeichnung: Lw-02 Nördlich Völkersen 199 ha Flecken Langwedel 2 Teilflächen</p>
<p>3. Beschreibung/ derzeitige Nutzung/ Vorbelastung 2-teiliges Gebiet nördlich Völkersen. Landwirtschaftlich genutzt, Acker und Grünland. Nordöstlich der östlichen Teilfläche grenzt das NSG-LÜ 133 Waller Moor an. Nördlich befindet sich zudem das LSG-VER Nr. 12 Haberloher Holz. WEA-Bestand: Auf der westlichen Teilfläche 2 WEA. Auf der östlichen Teilfläche sind 11 WEA im August 2024 genehmigt worden. Vorbelastungen: Bestands-WEA sowie landwirtschaftliche Stallanlagen und Silos.</p>	

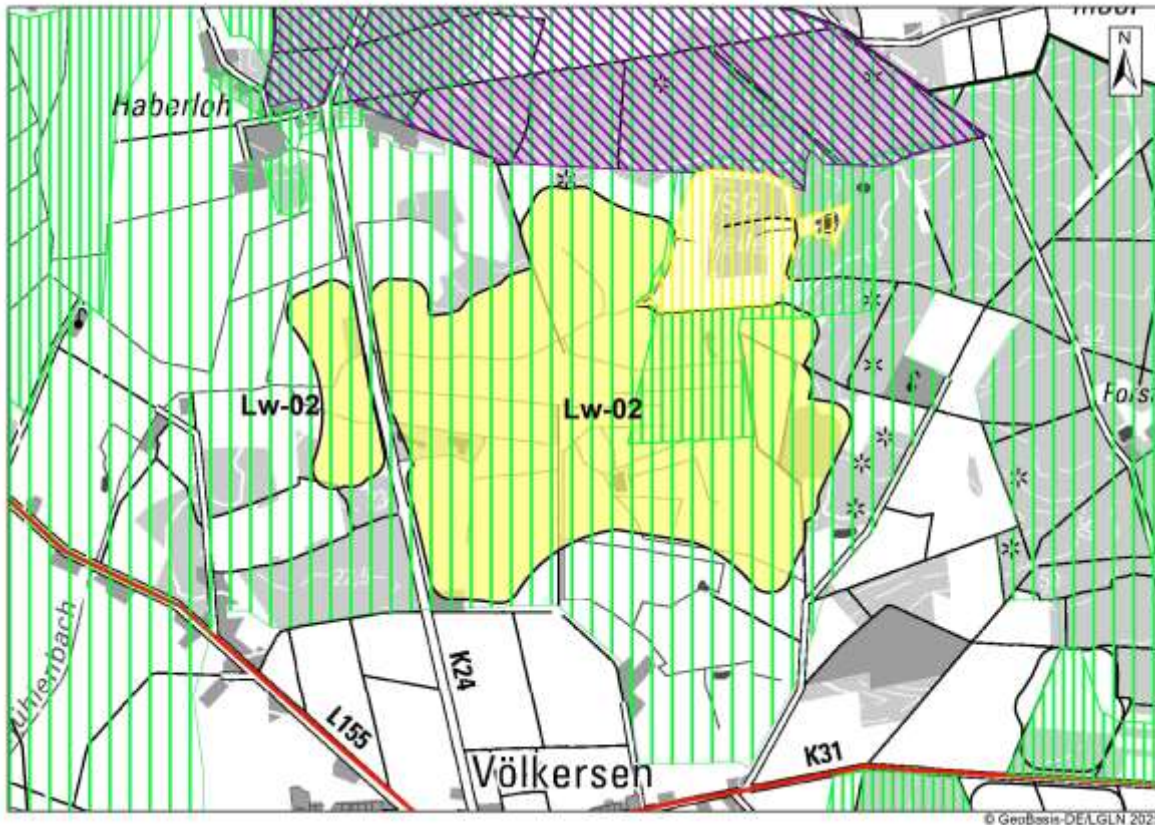


Abbildung 64: Lw-02 Nördlich Völkersen, Karte 3: Schutzgebiete

<p>4. Umweltauswirkungen</p>	
<p>Mensch, menschliche Gesundheit Schallimmission Siedlungsgebiete: keine Betroffenheit Schallimmission Einzelhäuser/Splittersiedlungen: keine Betroffenheit Wertvolle Gebiete für Erholung: Die östliche Teilfläche überlagert am östlichen Rand Vorbehaltsgebiet Erholung. Es handelt sich kleinteilig strukturierte, z.T. bewaldete Flächen südlich des Spanger Holzes. Das Spanger Holz ist Vorranggebiet ruhige Erholung nach RROP 2016 und wird von Naherholungssuchenden frequentiert. Durch die Überlagerung des Vorbehaltsgebietes Erholung entstehen negative Umweltauswirkungen.</p>	
<p>Tiere/Pflanzen Avifaunistisches Risikopotenzial: Die Potenzialfläche überlagert randlich Zentrale Prüfbereiche von Brutvögeln. Die östliche Teilflächen überlagert im Osten Zentralen Prüfbereich Uhu. Der Horst wurde im Rahmen der vom Landkreis Verden beauftragten Brutvogelkartierung 2019 als Brutverdacht festgestellt (Gebiet Lw_06A) und als Brutnachweis im Zuge von Kartierungen einer Windfirma im Jahr 2022 festgestellt (Ökologis (2022): Windenergie-Potenzialgebiete Völkersen-Haberloh (Lw-02) und Völkersen-Heidkrug (Lw-04), Brutvogelerfassung 2022 - Anhang Karte 1a, Vorkommen WEA-sensibler Brutvogelarten, Stand 20.12.2022, im Auftrag von Fa. Energiekontor). Da der Uhu niedrige Flughöhen hat, die i.d.R. niedriger als die untere Flügelspitze von WEA ist, sind diesbezüglich keine Konflikte zu erwarten. Die Bewertung erfolgt mit negativen Umweltauswirkungen.</p>	

Im Norden liegt eine Überlagerung mit Zentralem Prüfbereich Wespenbussard vor. Es handelt sich hierbei um eine Feststellung im Zuge der vom Landkreis Verden beauftragten Brutvogelkartierung 2019 (Gebiet Lw_06A). Dieser Horst wurde durch die aktuellere Untersuchung der Windfirma aus dem Jahr 2022 jedoch nicht bestätigt. Die Umweltauswirkungen sind indifferent.

Im Süden überlagern beide Teilflächen randlich einen Zentralen Prüfbereich Weißstorch. Es handelt sich um einen Horst in Völkersen, der als Brutnachweis im Zuge von Kartierungen der Windfirma 2022 festgestellt wurde und zudem dem Landkreis Verden, UNB, im Rahmen der Erfassung von Weißstörchen bekannt war. Schutzmaßnahmen sind möglich. Es sind negative Umweltauswirkungen zu erwarten.

Gesetzlich geschützte Biotop: Es liegt eine Betroffenheit vor. Die östliche Teilfläche überplant 2 gesetzlich geschützte Biotop gem. § 30 BNatSchG. Es handelt sich um GB-VER 2921/4009, einen Sumpf, sowie GB-VER 2921/4025, Röhrich/Sumpf. Es ist zu gewährleisten, dass in den Gebieten der gesetzlich geschützten Biotop keine Fundamente von WEA errichtet werden, um die Biotop nicht zu zerstören. Eine Überspannung mit Rotor gefährdet dagegen den Schutzzweck nicht. Die Umweltauswirkungen sind negativ.

Im Nordosten der östlichen Teilfläche grenzt ein weiteres gesetzlich geschütztes Biotop an. Es handelt sich um das Waller Moor GB-VER 2921/4008 mit Hochmoor, Sumpf, Zwergstrauchheide, Bruchwald. Eine Überlagerung findet nicht statt. Daher sind die Umweltauswirkungen indifferent.

Potenzielle Schutzgebiete: Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft: Die östliche Teilfläche überlagert teilweise Vorranggebiet Natur und Landschaft gem. RROP 2016, 1. Änderung. Es handelt sich um das Gebiet N27 Waller Moor mit dem Schutzzweck Sicherung und Entwicklung der naturnahen Wälder und Schutzmaßnahmen Anlage von Waldrändern, Erhöhung des Altholzanteils. Das Vorranggebiet Natur und Landschaft umfasst sowohl das NSG-LÜ 133 Waller Moor als auch angrenzende Teilbereiche. Bei dem überlagernden Teilbereich handelt es sich nicht um Wald, so dass der Schutzzweck Sicherung und Entwicklung von naturnahen Wäldern nicht gefährdet ist. Der Teilbereich weist jedoch Moorböden mit einer Torfmächtigkeit bis 60 cm auf. Dies kann im Genehmigungsverfahren geregelt werden. Eine Überlagerung des Vorranggebietes Natur und Landschaft ist ohne Gefährdung der Schutzzwecke möglich. Es entstehen negative Umweltauswirkungen.

Beide Teilflächen überlagern zudem großflächig Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft gem. RROP 2016, 1. Änderung. Es handelt sich um das Gebiet L10 Langwedeler Niederung, für das der LRP 2008 als Schutzzweck angibt Sicherung und Entwicklung der grünlandgeprägten Moorniederung und als Schutzmaßnahmen Dauergrünland nutzen, Anlage von Gehölzen auf breiten Uferandstreifen, Bruchwaldentwicklung. Das Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft umfasst u.a. den Bachlauf des Langwedeler Mühlenbachs und die nördlich und östlich an die Potenzialfläche Windenergie angrenzenden Wälder wie das Spanger Holz. Aufgrund des hohen Bedarfs an Windfläche werden die Schutzzwecke des Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaft zurückgestellt. Die Umweltauswirkungen sind indifferent.

Biotopverbund Auen und Niederungen, Offenlandgebiete: Das nordöstlich angrenzende Waller Moor ist Vorranggebiet Biotopverbund gem. LROP 2017. Eine Überlagerung findet nicht statt. Somit besteht keine Gefährdung der Biotopverbunds-Funktion. Die Umweltauswirkungen sind indifferent.

Vorranggebiet Biotopverbund Wälder: Beide Teilflächen überlagern Vorranggebiet Biotopverbund Wälder gem. RROP 2016, 1. Änderung. Es handelt sich um eine randliche Überlagerung bzw. die Überlagerung kleiner Teilflächen. Es entstehen negative Umweltauswirkungen.

Boden

Moorböden: Es liegt bei der östlichen, größeren Potenzialfläche eine großflächige Überlagerung mit Moorböden vor. Die Torfmächtigkeit beträgt aber größtenteils nur 20 cm, mit einigen Bereichen, in denen die Torfmächtigkeit bis zu 60 cm beträgt. Dies führt zu insgesamt negativen Umweltauswirkungen.

Wasser

Lage im Überschwemmungsgebiet: keine Betroffenheit

Landschaft

Betroffenheit von Landschaftsschutzgebieten: Nördlich der Potenzialfläche liegt das LSG VER Nr. 12 „Haberloher Holz“. Es handelt sich hierbei um eine ältere Schutzgebiets-Verordnung (1937), in der noch keine Schutzziele und Schutzmaßnahmen enthalten sind, sondern lediglich untersagte Handlungen. So ist es im LSG verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten. Eine Überlagerung findet nicht statt. Die Umweltauswirkungen sind daher indifferent.

Kultur-/Sachgut

Bau-/Bodendenkmale: keine Betroffenheit

5. FFH-Prüfung

Keine Natura 2000-Gebiete betroffen.

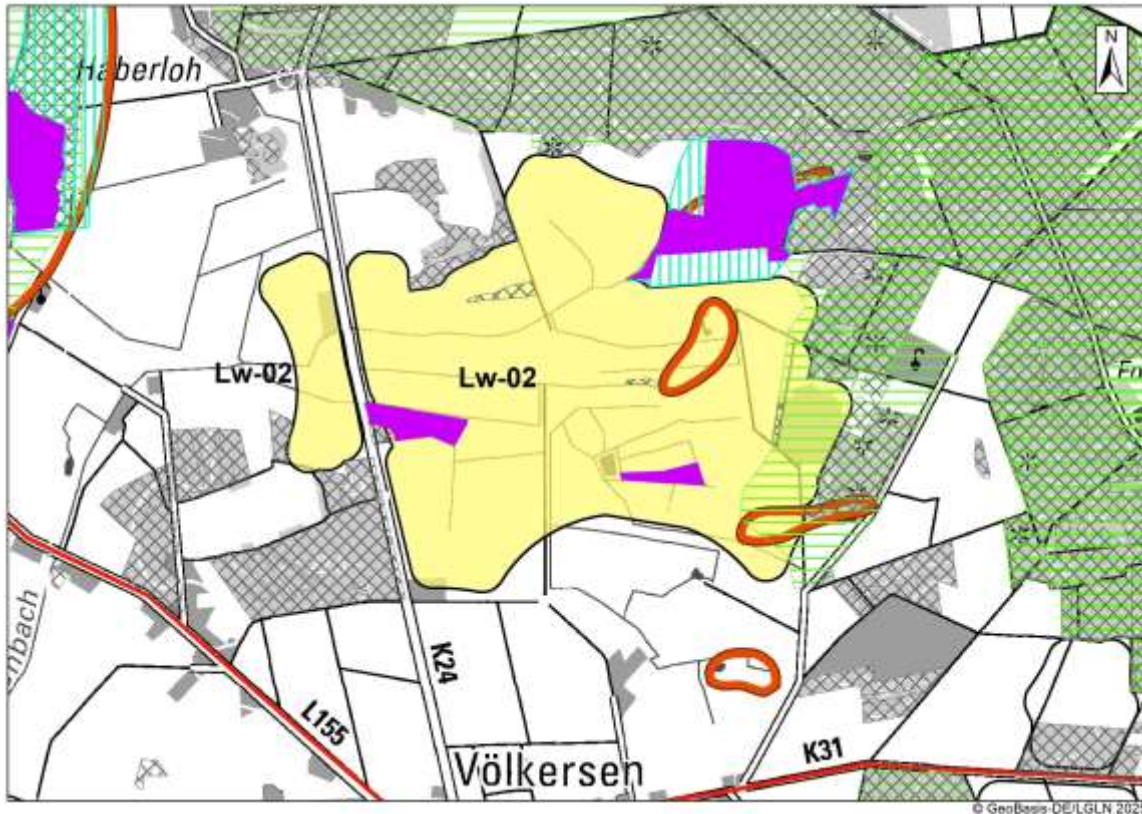


Abbildung 65: Lw-02 Nördlich Völkersen, Karte 4: gebietsbezogene Umweltprüfung

6. Ergebnis Umweltprüfung

Die Potenzialfläche Lw-02 Nördlich Völkersen ist aus Umweltsicht vollständig mit einer Größe von 199 Hektar als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet (westliche Teilfläche 17 Hektar, östliche Teilfläche 182 Hektar).

Es verbleiben negative Umweltauswirkungen

auf das Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit durch die randliche Überlagerung eines Vorbehaltsgebietes Erholung

auf das Schutzgut Tiere/Pflanzen

- durch die Überlagerung von Zentralem Prüfbereich Uhu und Weißstorch
- durch die Überlagerung von gesetzlich geschützten Biotopen
- durch die teilweise Überlagerung von Vorranggebiet Natur und Landschaft gem. RROP 2016, 1. Änderung
- durch die kleinflächige Überplanung von Vorranggebiet Biotopverbund Wälder gem. RROP 2016, 1. Änderung

auf das Schutzgut Boden durch die teilweise Überlagerung von Moorböden mit einer Torfmächtigkeit bis zu 60 cm

Im Genehmigungsverfahren muss mit Auflagen hinsichtlich Schutzmaßnahmen für Brutvögel – hier Uhu, Weißstorch - gerechnet werden.

<p>1. Potenzialfläche Windenergie</p>	<p>2. Bezeichnung: Lw-03 Westlich Völkersen 105 ha Flecken Langwedel</p> <p>1 Teilfläche</p>
<p>3. Beschreibung/ derzeitige Nutzung/ Vorbelastung</p> <p>1-teilige Potenzialfläche westlich Völkersen. Landwirtschaftlich genutzt, Acker und Grünland. Die Potenzialfläche wird vom Langwedeler Mühlenbach durchflossen. Im Nordwesten grenzt das LSG-VER 50 Kiebitzmoor an die Potenzialfläche. Kein WEA-Bestand. Östlich der Potenzialfläche verlaufen Stromleitungen, die eine Vorbelastung darstellen.</p>	

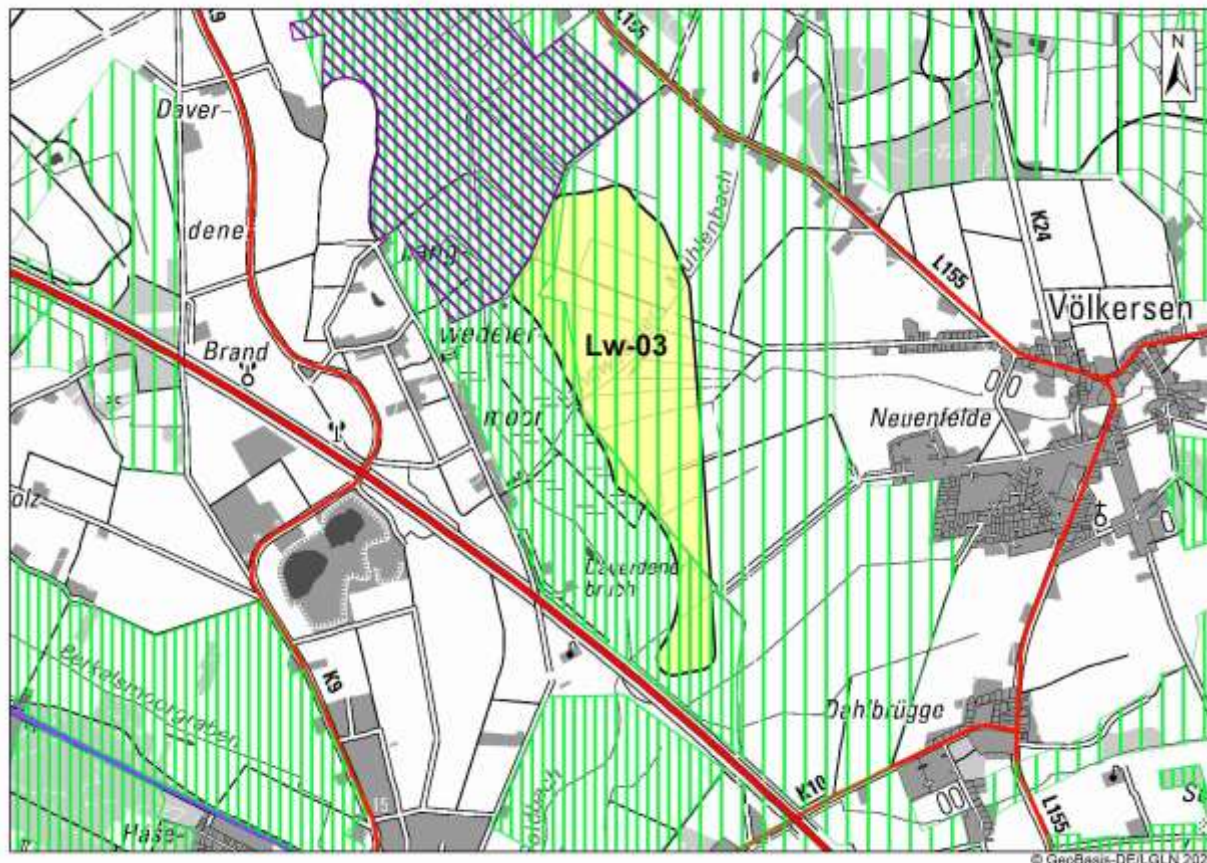


Abbildung 66: Lw-03 Westlich Völkersen, Karte 3: Schutzgebiete

<p>4. Umweltauswirkungen</p>	
<p>Mensch, menschliche Gesundheit Schallimmission Siedlungsgebiete: keine Betroffenheit</p> <p>Schallimmission Einzelhäuser/Splittersiedlungen: keine Betroffenheit</p> <p>Wertvolle Gebiete für Erholung: keine Betroffenheit</p>	o
<p>Tiere/Pflanzen Avifaunistisches Risikopotenzial: Im nördlichen Bereich liegt eine randliche Überlagerung mit Zentralem Prüfbereich Weißstorch vor. Der Horst wurde als Brutnachweis im Zuge von Kartierungen eines Windkraftinvestors im Jahr 2022 festgestellt (Ökologis (2022): Windenergie-Potenzialgebiete Völkersen-Haberloh (Lw-02) und Völkersen-Heidkrug (Lw-04), Brutvogelerfassung 2022, Anhang Karte 1a, Vorkommen WEA-sensibler Brutvogelarten, Stand 20.12.2022, im Auftrag von Fa. Energiekontor) und ist damit aktueller als die vom Landkreis Verden beauftragte Avifauna-Kartierung 2019, die dort keine Horste ergeben hat (Gebiet Lw_04). Die Bewertung erfolgt mit negativen Umweltauswirkungen.</p> <p>Das nordwestlich angrenzende LSG-VER 50 Kiebitzmoor wird gemäß Feststellungen der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises regelmäßig von Kranichen angefliegen und bietet diesen dort ein Nahrungshabitat sowie einen Brutplatz. Da Kraniche sehr störungssensibel sind, kann die Errichtung von WEA im Umfeld zu einer Vertreibung führen. Dies wäre insbesondere für das nordwestlich liegende LSG-VER Nr. 50 Kiebitzmoor kritisch zu sehen. Es entstehen für die nördliche Hälfte der Potenzialfläche erheblich negative Umweltauswirkungen.</p>	--

<p>Südlich findet eine Überlagerung mit dem landesweit wertvollen Bereich 3021.1/4 für Brutvögel statt. Der Status der Fläche ist offen. Eine Bedeutung für Brutvögel kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Die Umweltauswirkungen werden mit negativ bewertet.</p> <p>Gesetzlich geschützte Biotope: keine Betroffenheit</p> <p>Potenzielle Schutzgebiete: Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft: Die Potenzialfläche überlagert randlich ein Vorranggebiet Natur und Landschaft gem. RROP 2016, 1. Änderung. Es handelt sich um das Gebiet N25 Posthausener Moor/Kiebitzmoor. Schutzzweck ist die Sicherung und Entwicklung des Moores, des Feuchtgrünlandes sowie der Bruchwälder, Schutzmaßnahmen sind Offenhaltung durch extensive Nutzung, Erhalt der Torfbänke. In diesem Bereich südlich des Kiebitzmoores steht der Schutz und die Entwicklung des Langwedeler Mühlenbachs und die Niederung im Vordergrund. Aufgrund der avifaunistischen Bedeutung der Gewässerniederung sind die Umweltauswirkungen trotz randlicher Überlagerung erheblich negativ.</p> <p>Die Potenzialfläche überlagert zudem großflächig Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft gem. RROP 2016, 1. Änderung. Es handelt sich um das Gebiet L10 Langwedeler Niederung, für das der LRP 2008 als Schutzzweck angibt Sicherung und Entwicklung der grünlandgeprägten Moorniederung und als Schutzmaßnahmen Dauergrünland nutzen, Anlage von Gehölzen auf breiten Uferlandstreifen, Bruchwaldentwicklung. Das Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft umfasst u.a. den Bachlauf des Langwedeler Mühlenbachs. Die Umweltauswirkungen sind indifferent.</p> <p>Biotopverbund Auen und Niederungen, Offenlandgebiete: keine Betroffenheit</p> <p>Vorranggebiet Biotopverbund Wälder: Die Potenzialfläche überlagert ein kleines Gehölz, welches Vorranggebiet Biotopverbund Wälder gem. RROP 2016, 1. Änderung, ist. Die Umweltauswirkungen sind negativ.</p>	
<p>Boden Moorböden: Die Potenzialfläche überlagert sich teilweise mit Moorböden. Eine randliche Überlagerung liegt vor mit Moorböden mit einer Torfmächtigkeit bis zu 110 cm. Eine mittige Überlagerung liegt vor mit Moorböden mit einer Torfmächtigkeit bis zu 60 cm. Durch das Erstellen von Fundamenten von WEA würde es zu einer Zerstörung der Torfschicht und zu einer Beeinträchtigung des Boden-Wasser-Haushaltes kommen. CO₂ würde freigesetzt. Es sind erheblich negative Umweltauswirkungen zu erwarten.</p>	--
<p>Wasser Lage im Überschwemmungsgebiet: keine Betroffenheit</p>	o
<p>Landschaft Betroffenheit von Landschaftsschutzgebieten: Die Potenzialfläche grenzt im Nordwesten an das LSG Nr. 50 „Kiebitzmoor“. Schutzzweck des LSG ist ein Erhalt der moortypischen Eigenart und Vielfalt der Landschaft. Dazu gehört neben dem Erhalt und der Entwicklung von Hochmoorflächen auch der Wiesenvogelschutz auf Grünland. Das Landschaftsschutzgebiet hat auch eine avifaunistische Bedeutung. Es wird regelmäßig von Kranichen angefliegen und bietet diesen dort ein Nahrungshabitat sowie einen Brutplatz. Zwar gibt es keine Überlagerung der Potenzialfläche mit dem LSG. Da Kraniche jedoch sehr störungssensibel sind, kann die Errichtung von WEA im Umfeld zu einer Vertreibung führen. Die Umweltauswirkungen werden mit negativ bewertet..</p>	-
<p>Kultur-/Sachgut Bau-/Bodendenkmale: keine Betroffenheit</p>	o
<p>5. FFH-Prüfung Keine Natura 2000-Gebiete betroffen.</p>	

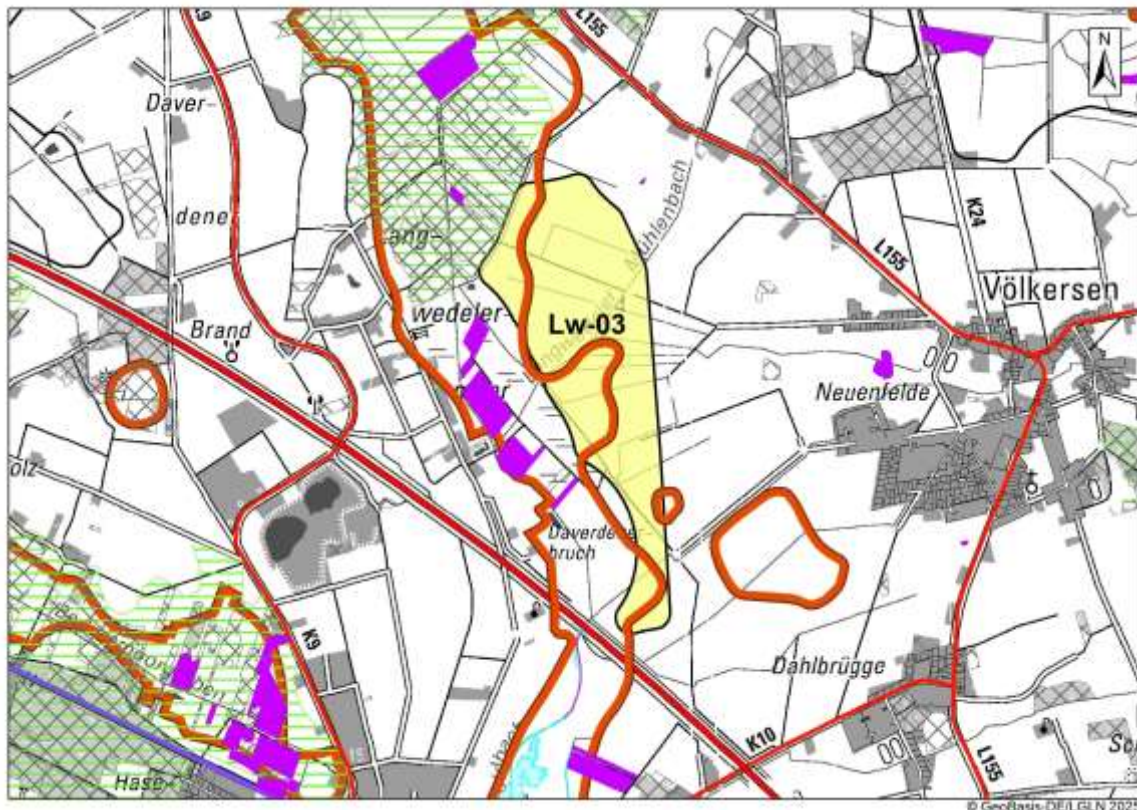


Abbildung 67: Lw-03 Westlich Völkersen, Karte 4: gebietsbezogene Umweltprüfung

6. Ergebnis Umweltprüfung

Die Potenzialfläche Windenergie Lw-03 Westlich Völkersen weist erheblich negative Umweltauswirkungen durch die Nähe zu Kranich-Lebensräumen sowie teilweiser Überlagerung von Moorböden mit einer Torfmächtigkeit bis zu 110 cm auf. Eine Minimierung der Umweltauswirkungen durch Kürzung bietet sich nicht an, da der nördliche Bereich vom Kranich-Überflug betroffen ist und der südliche und mittige Bereich der Potenzialfläche von erhaltenswerten Moorböden.

Aus diesen Gründen ist die Potenzialfläche Windenergie Lw-03 Westlich Völkersen vollständig NICHT für eine vorrangige Windenergienutzung geeignet.

<p>1. Potenzialfläche Windenergie</p>	<p>2. Bezeichnung: Lw-04 Heidkrug 42 ha Flecken Langwedel 2 Teilflächen</p>
<p>3. Beschreibung/ derzeitige Nutzung/ Vorbelastung 2-teilige Potenzialfläche nordöstlich von Völkersen. Die Teilflächen grenzen nördlich und südlich an Wald, die nördliche Teilfläche überplant als Ergebnis der raumordnerischen Optimierung ein kleines Waldstück. Nordwestlich der nördlichen Potenzialfläche befindet sich ein Sandabbau. Landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzt. Keine Bestands-WEA. 2 WEA sind 08/2024 genehmigt, davon 1 innerhalb der südlichen Potenzialfläche, 1 außerhalb der nördlichen Potenzialfläche. Der Sandabbau und die genehmigten WEA sind als Vorbelastung zu werten.</p>	

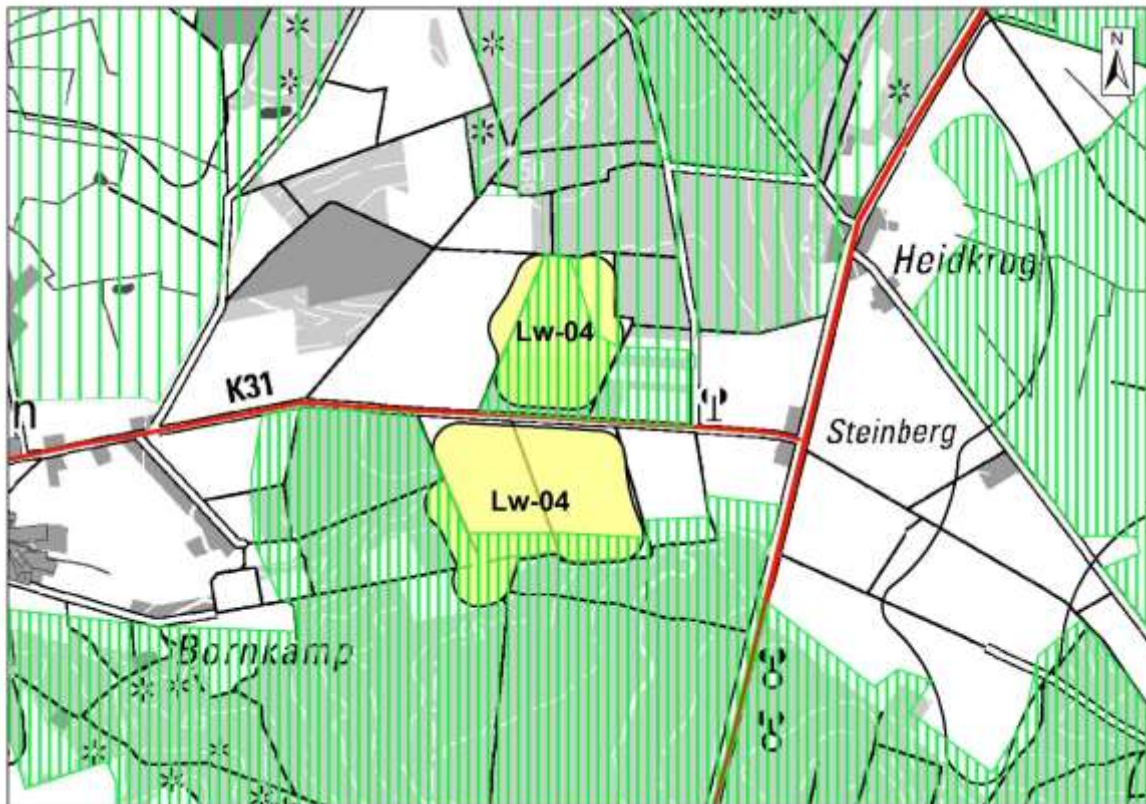


Abbildung 68: Lw-04 Heidkrug, Karte 3: Schutzgebiete

<p>4. Umweltauswirkungen</p>	
<p>Mensch, menschliche Gesundheit Schallimmission Siedlungsgebiete: keine Betroffenheit Schallimmission Einzelhäuser/Splittersiedlungen: keine Betroffenheit Wertvolle Gebiete für Erholung: Die südliche Teilfläche der Potenzialfläche überlagert randlich ein Vorbehaltsgebiet Erholung. Es handelt sich um Randgebiet des westlich gelegenen Waldes, der zusammen mit den südlich angrenzenden Waldgebieten zur Naherholung aufgesucht wird. Es entstehen negative Umweltauswirkungen.</p>	-
<p>Tiere/Pflanzen Avifaunistisches Risikopotenzial: Die Potenzialfläche liegt fast vollständig in Zentralen Prüfbereichen von Brutvögeln. Beide Teilflächen überlagern Zentralen Prüfbereich Uhu, die nördliche Teilfläche vollständig, die südliche Teilfläche teilweise. Der Horst wurde im Rahmen der vom Landkreis Verden beauftragten Brutvogelkartierung 2019 als Brutverdacht festgestellt (Gebiete Lw_06A und Lw_06E) und als Brutnachweis im Zuge von Kartierungen eines Windkraftinvestors im Jahr 2022 festgestellt (Ökologis (2022): Windenergie-Potenzialgebiete Völkersen-Haberloh (Lw-02) und Völkersen-Heidkrug (Lw-04), Brutvogelerfassung 2022, Anhang Karte 1a, Vorkommen WEA-sensibler Brutvogelarten, Stand 20.12.2022, im Auftrag von Fa. Energiekontor). Da der Uhu niedrige Flughöhen hat, die i.d.R. niedriger als die untere Flügelspitze von WEA ist, sind diesbezüglich keine Konflikte zu erwarten. Die Bewertung erfolgt mit negativen Umweltauswirkungen.</p>	-

Bei der südlichen Teilfläche liegt zudem eine Überlagerung mit Zentralem Prüfbereich Wanderfalke vor. Es handelt sich hierbei um eine Feststellung im Zuge der vom Landkreis Verden beauftragten Brutvogelkartierung 2019 (Gebiete Lw_06A und Lw_06E). Diese wurde durch die o.g. Kartierungen des Windkraftinvestors im Jahr 2022 bestätigt. Da die Flugrouten des Wanderfalken sich nicht auf den Zentralen Prüfbereich beschränken, sondern auch darüber hinausgehen, kann es hier im Genehmigungsverfahren zu Abschaltnotwendigkeiten oder anderweitigen Betriebseinschränkungen kommen. Schutzmaßnahmen sind möglich. Es sind negative Umweltauswirkungen zu erwarten.

Gesetzlich geschützte Biotop: keine Betroffenheit

Potenzielle Schutzgebiete: Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft: Beide Teilflächen überlagern Vorranggebiet Natur und Landschaft gem. RROP 2016, 1. Änderung, die südliche Teilfläche randlich, die nördliche Teilfläche großflächig. Die nördliche Teilfläche überlagert das Gebiet N28 Spanger Holz. Die südliche Teilfläche überlagert das Gebiet N39 Wald Steinberg – Völkersen. Beide Gebiete haben als Schutzzweck Sicherung und Entwicklung der naturnahen Wälder. Bei der südlichen Teilfläche handelt es sich jedoch nicht um Wald. Das kleine Waldstück innerhalb der nördlichen Teilfläche liegt separat vom nördlich angrenzenden Wald. Die Schutzzwecke werden somit auch mit einer Überlagerung gewahrt. Es entstehen negative Umweltauswirkungen.

Die nördliche Teilfläche überlagert zudem randlich Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft gem. RROP 2016, 1. Änderung. Es handelt sich um das Gebiet L10 Langwedeler Niederung, für das der LRP 2008 als Schutzzweck angibt Sicherung und Entwicklung der grünlandgeprägten Moorniederung und als Schutzmaßnahmen Dauergrünland nutzen, Anlage von Gehölzen auf breiten Uferandstreifen, Bruchwaldentwicklung. Das Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft umfasst hier u.a. das nördlich an die Potenzialfläche Windenergie angrenzende Waldgebiet Spanger Holz. Aufgrund des hohen Bedarfs an Windfläche werden die Schutzzwecke des Vorbehaltsgebiets Natur und Landschaft zurückgestellt. Die Schutzzwecke können in den verbleibenden Teilen des Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaft weiterhin erreicht werden. Die Umweltauswirkungen sind indifferent.

Biotopverbund Auen und Niederungen, Offenlandgebiete: keine Betroffenheit

Vorranggebiet Biotopverbund Wälder: Die nördliche Teilfläche überlagert ein kleines Waldstück, welches Vorranggebiet Biotopverbund Wälder gem. RROP 2016, 1. Änderung, ist. Das Waldstück liegt separat und ist nicht mit anderen Waldflächen verbunden. Durch eine geeignete Standortwahl der WEA kann eine Beeinträchtigung von Waldbereichen ausgeschlossen werden. Es entstehen negative Umweltauswirkungen.

Boden

Moorböden: keine Betroffenheit

○

Wasser

Lage im Überschwemmungsgebiet: keine Betroffenheit

○

Landschaft

Betroffenheit von Landschaftsschutzgebieten: keine Betroffenheit

○

Kultur-/Sachgut

Bau-/Bodendenkmale: keine Betroffenheit

○

5. FFH-Prüfung

Keine Natura 2000-Gebiete betroffen.



Abbildung 69: Lw-04 Heidkrug, Karte 4: gebietsbezogene Umweltprüfung

6. Ergebnis Umweltprüfung

Die Potenzialfläche Lw-04 Heidkrug ist aus Umweltsicht vollständig mit einer Größe von 42 Hektar als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet (nördliche Teilfläche 16 Hektar, südliche Teilfläche 26 Hektar).

Es verbleiben negative Umweltauswirkungen

auf das Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit - durch die randliche Überlagerung eines Vorbehaltsgebietes Erholung

auf das Schutzgut Tiere/Pflanzen

- durch die Überlagerung von Zentralem Prüfbereich Uhu und Wanderfalke

- durch die Überlagerung von gesetzlich geschützten Biotopen

- durch die teilweise Überlagerung von Vorranggebiet Natur und Landschaft gem. RROP 2016, 1. Änderung

- durch die kleinflächige Überplanung von Vorranggebiet Biotopverbund Wälder gem. RROP 2016, 1. Änderung

Im Genehmigungsverfahren muss mit Auflagen hinsichtlich Schutzmaßnahmen für Brutvögel – hier- Uhu und Wanderfalke - gerechnet werden. Betriebseinschränkungen sind möglich.

<p>1. Potenzialfläche Windenergie</p>	<p>2. Bezeichnung: Ott-01 Benkel 35 ha Flecken Ottersberg</p> <p>1 Teilfläche</p>
<p>3. Beschreibung/ derzeitige Nutzung/ Vorbelastung</p>	
<p>1-teilige Potenzialfläche nördlich von Ottersberg-Benkel, an der Kreisgrenze zum Landkreis Rotenburg. Landwirtschaftlich genutzt. Innerhalb der Potenzialfläche sind 2 WEA geplant. Keine weiteren Vorbelastungen.</p>	

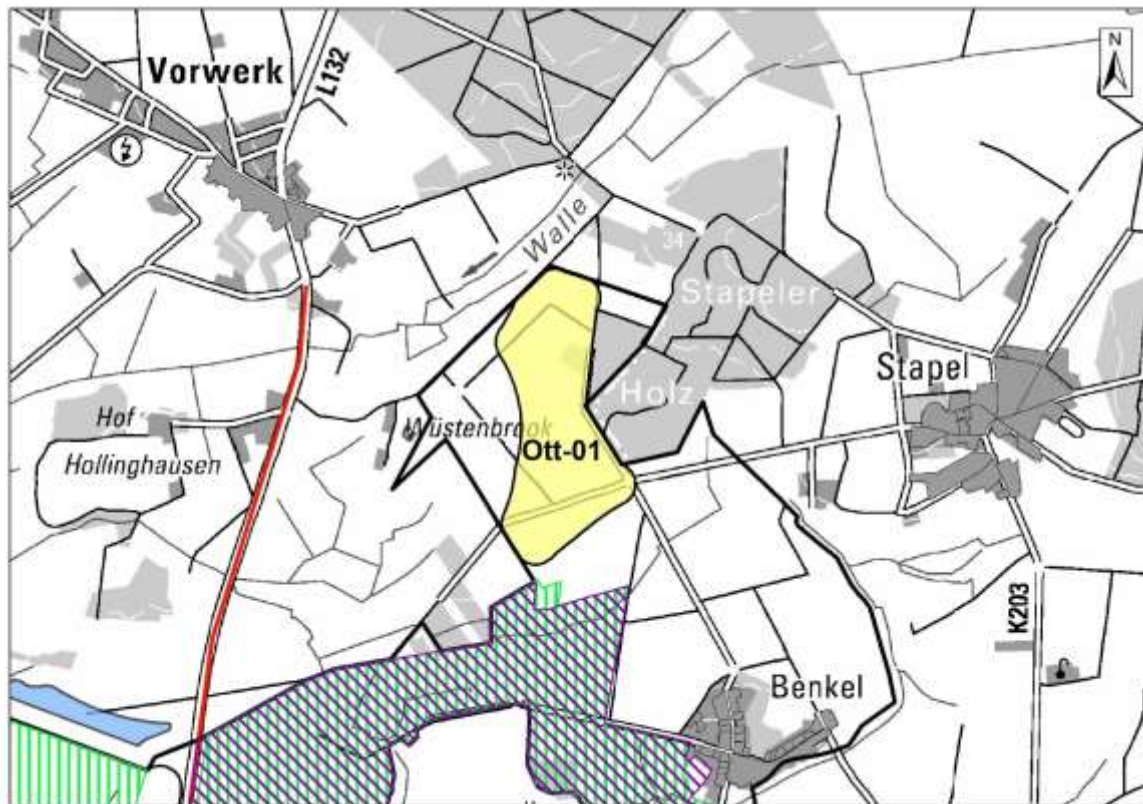


Abbildung 70: Ott-01 Benkel, Karte 3: Schutzgebiete

<p>4. Umweltauswirkungen</p>	
<p>Mensch, menschliche Gesundheit Schallimmission Siedlungsgebiete: keine Betroffenheit</p> <p>Schallimmission Einzelhäuser/Splittersiedlungen: keine Betroffenheit</p> <p>Wertvolle Gebiete für Erholung: keine Betroffenheit</p>	<p>o</p>
<p>Tiere/Pflanzen Avifaunistisches Risikopotenzial + Barrierewirkung: Nördlich der Potenzialfläche verläuft die Walle, südlich die Otterstedter Beeke. Beide Gebiete sind avifaunistisch wertvolle Gebiete mit landesweiter Bedeutung für Brutvögel. Eine Barrierewirkung kann nicht ausgeschlossen werden. Die Umweltauswirkungen sind daher negativ.</p> <p>Gesetzlich geschützte Biotop: Die Potenzialfläche überplant am nördlichen Rand ein gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG. Es handelt sich um GB-VER 2821/5166 mesophiles Grünland. Eine Überlagerung und die Erstellung von Fundamenten ist grundsätzlich möglich, die Vermeidung einer Beeinträchtigung ist im Rahmen der Genehmigung zu klären. Da die Biotopfläche randlich liegt und damit überwiegend im 75 m-Rotor-innerhalb-Puffer, ist nur eine randliche Betroffenheit gegeben. Es entstehen negative Umweltauswirkungen.</p> <p>Potenzielle Schutzgebiete: Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft: keine Betroffenheit</p> <p>Biotopverbund Auen und Niederungen, Offenlandgebiete: Der Bachlauf der Walle nördlich der Potenzialfläche Windenergie ist Vorranggebiet Biotopverbund linienhaft gem. LROP 2017. Eine</p>	<p>-</p>

Beeinträchtigung ist nicht erkennbar. Es findet keine Überlagerung statt. Die Umweltauswirkungen sind indifferent.	
Vorranggebiet Biotopverbund Wälder: Die Potenzialfläche überplant randlich 2 Waldstücke, die Vorranggebiet Biotopverbund Wälder gem. RROP 2016 sind. Während ein Waldstück im Süden im 75 m-Rotor-innerhalb-Puffer liegt und somit dort nicht mit der Erstellung von Fundamenten zu rechnen ist, ragt das zweite Waldstück im Nordosten in die Potenzialfläche hinein. Bei der Standortwahl von WEA ist auf eine möglichst geringe Beeinträchtigung von Waldstandorten zu achten. Es entstehen negative Umweltauswirkungen.	
Boden Moorböden: keine Betroffenheit	o
Wasser Lage im Überschwemmungsgebiet: keine Betroffenheit	o
Landschaft Betroffenheit von Landschaftsschutzgebieten: Südlich der Potenzialfläche in ca. 100 m Entfernung befindet sich das LSG VER Nr. 54 „Obere Beekeniederung“. Schutzzweck ist insbesondere der Erhalt der Niederung der Otterstedter Beeke. Das Gebiet weist u.a. eine besondere Bedeutung für den Tierartenschutz (Brutvögel) auf. Es findet keine Überlagerung statt. Die Umweltauswirkungen sind daher indifferent.	o
Kultur-/Sachgut Bau-/Bodendenkmale: keine Betroffenheit	o
5. FFH-Prüfung Keine Natura 2000-Gebiete betroffen.	

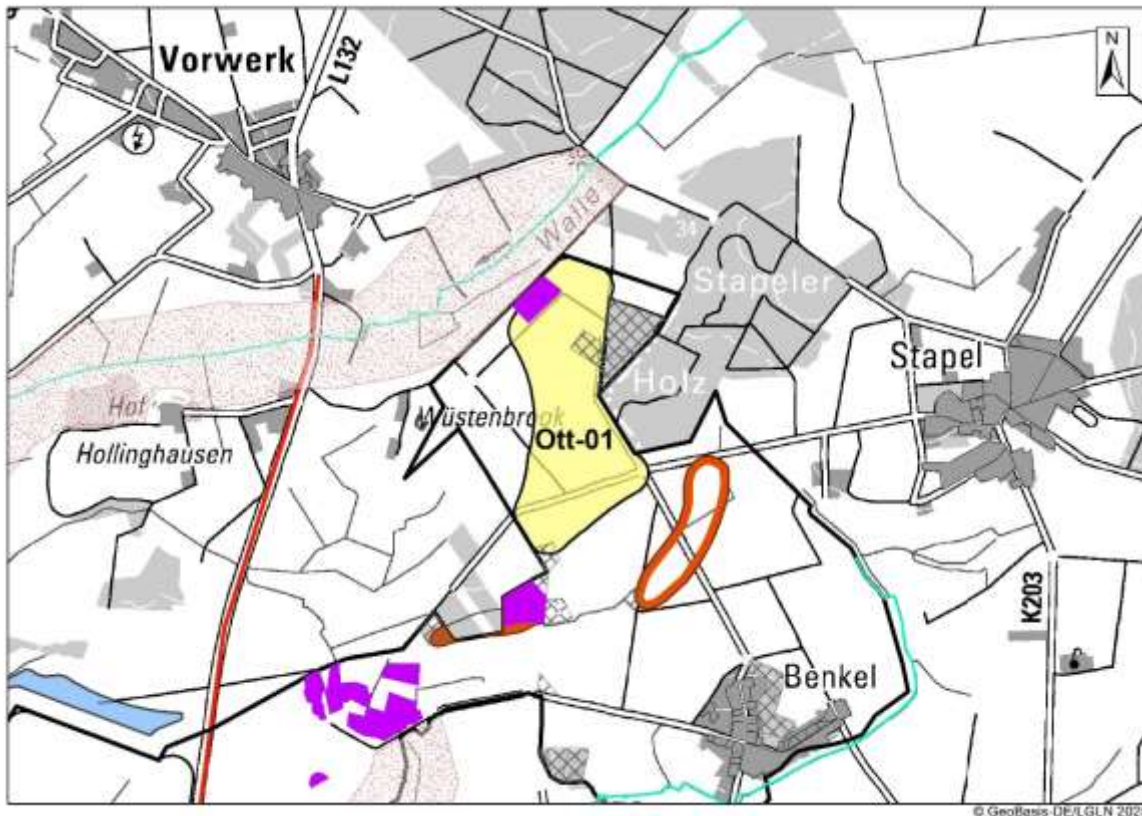


Abbildung 71: Ott-01 Benkel, Karte 4: gebietsbezogene Umweltprüfung

6. Ergebnis Umweltprüfung

Die Potenzialfläche Ott-01 Benkel ist aus Umweltsicht vollständig mit einer Größe von 35 Hektar als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet).

Es verbleiben negative Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere/Pflanzen

- durch die Nähe zu avifaunistisch wertvollen Gebieten für Brutvögel, nördlich Walle, südlich Otterstedter Beeke
- durch die Überlagerung von gesetzlich geschützten Biotopen
- durch die randliche Überplanung von Vorranggebiet Biotopverbund Wälder gem. RROP 2016, 1. Änderung

<p>1. Potenzialfläche Windenergie</p>	<p>2. Bezeichnung: Ott-02 Nördlich Otterstedt 98 ha Flecken Ottersberg 1 Teilfläche</p>
<p>3. Beschreibung/ derzeitige Nutzung/ Vorbelastung 1-teilige Potenzialfläche nördlich von Otterstedt an der L 132, an der Kreisgrenze zum Landkreis Rotenburg. Landwirtschaftliche Nutzung, überwiegend Grünland, vereinzelt Acker. Im Westen des Gebiets verläuft der Dieker Graben, ein Zufluss der Walle. Durch die raumordnerische Einzelfallprüfung wurde eine Optimierung vorgenommen, indem ein kleines Waldstück an der L132 in die Potenzialfläche einbezogen wurde. Keine Bestands-WEA. Ca. 700 m südlich der Potenzialfläche verlaufen Stromleitungen, die als Vorbelastung zu werten sind.</p>	

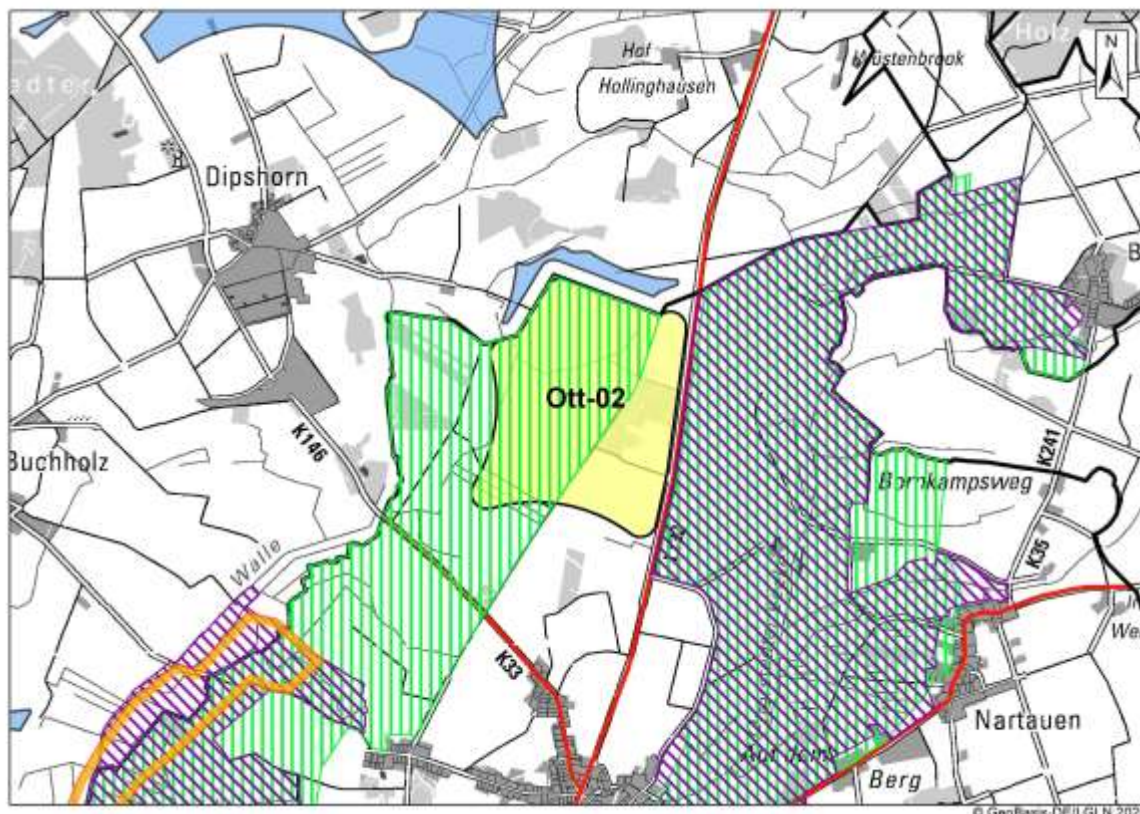


Abbildung 72: Ott-02 Nördlich Otterstedt, Karte 3: Schutzgebiete

<p>4. Umweltauswirkungen</p>	
<p>Mensch, menschliche Gesundheit Schallimmission Siedlungsgebiete: keine Betroffenheit Schallimmission Einzelhäuser/Splittersiedlungen: keine Betroffenheit Wertvolle Gebiete für Erholung: keine Betroffenheit</p>	o
<p>Tiere/Pflanzen Avifaunistisches Risikopotenzial + Barrierewirkung: Die Potenzialfläche überlagert am westlichen Rand Zentralen Prüfbereich Rotmilan. Es handelt sich um Feststellungen im Zuge der vom Landkreis Verden beauftragten Avifauna-Kartierung 2019 (Gebiet Ott-02). Es sind Schutzmaßnahmen möglich. Es entstehen negative Umweltauswirkungen. Bei einer Kürzung des westlichen Bereichs besteht keine Überlagerung und somit keine Betroffenheit mehr. Nach Kürzung sind die Umweltauswirkungen indifferent. Westlich der Potenzialfläche verläuft zudem die Walle, östlich die Otterstedter Beeke. Beide Gebiete sind avifaunistisch wertvolle Gebiete mit landesweiter Bedeutung für Brutvögel. Eine Barrierewirkung kann nicht ausgeschlossen werden. Das Risiko vermindert sich auch nicht durch eine Kürzung des westlichen Bereichs. Die Umweltauswirkungen sind negativ. Gesetzlich geschützte Biotope: keine Betroffenheit Potenzielle Schutzgebiete: Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft: Die Potenzialfläche überlagert im Westen Vorranggebiet Natur und Landschaft gem. RROP 2016, 1. Änderung.</p>	--

<p>Im Osten östlich der Landesstraße 132 grenzt ebenfalls Vorranggebiet Natur und Landschaft an, ohne Überlagerung. Es handelt sich bei beiden Flächen um das Gebiet N1 Beeke und Walle mit Schutzzweck Sicherung und Entwicklung der grünlandgeprägten Bachniederungen, der naturnahen Gewässer mit ihren Ufergehölzen, von Feucht- und Nassgrünland sowie Bruchwaldstandorte nach LRP 2008. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind Anlage von Gewässerrandstreifen und Sukzessionsflächen, extensive Grünlandnutzung.</p> <p>Die Potenzialfläche fällt topografisch nach Westen zur Niederung des Dieker Grabens und der Walle hin ab. Eine Windenergienutzung im westlichen Teilbereich würde den Schutzzielen widersprechen. Die Sicherung und Entwicklung der grünlandgeprägten Bachniederung der Walle würde überprägt und damit gefährdet. Es entstehen erheblich negative Umweltauswirkungen.</p> <p>Eine Minimierung ist möglich, indem die Potenzialfläche um den westlichen Teilbereich gekürzt wird und nur die etwas höher gelegenen östlichen Bereiche für eine Windenergienutzung genutzt werden. Die Überlagerung des Vorranggebietes Natur und Landschaft N1 Beeke und Walle wäre dann zwar immer noch großflächig, würde jedoch am Rande liegen und die Schutzziele nicht gefährden. Die Umweltauswirkungen würden damit negativ.</p> <p>Biotopverbund Auen und Niederungen, Offenlandgebiete: Die westlich der Potenzialfläche in ca. 400 m verlaufende Walle als auch die östlich der L 132 in ca. 700 m verlaufende Otterstedter Beeke sind Vorranggebiet Biotopverbund linienhaft nach LROP 2017. Eine Überlagerung findet nicht statt. Die Umweltauswirkungen sind indifferent.</p> <p>Vorranggebiet Biotopverbund Wälder: Die Potenzialfläche überlagert im Osten ein Waldstück, welches Vorranggebiet Biotopverbund Wälder gem. RROP 2016, 1. Änderung, ist. Über die Standortwahl der WEA im Genehmigungsverfahren ist eine Beeinträchtigung der Waldbereiche möglichst auszuschließen bzw. auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Der Waldbestand ist zu erhalten. Die Umweltauswirkungen sind negativ.</p>	
<p>Boden Moorböden: Keine Betroffenheit.</p>	o
<p>Wasser Lage im Überschwemmungsgebiet: keine Betroffenheit</p>	o
<p>Landschaft Betroffenheit von Landschaftsschutzgebieten: Östlich der Potenzialfläche befindet sich das LSG VER Nr. 54 „Obere Beekeniederung“. Die Potenzialfläche und das LSG sind durch die Landesstraße 132 getrennt. Schutzzweck des LSG ist insbesondere der Erhalt der Niederung der Otterstedter Beeke. Das Gebiet weist u.a. eine besondere Bedeutung für den Tierartenschutz (Brutvögel) auf. Es findet keine Überlagerung statt. Die Umweltauswirkungen sind daher indifferent.</p>	o
<p>Kultur-/Sachgut Bau-/Bodendenkmale: keine Betroffenheit</p>	o
<p>5. FFH-Prüfung Keine Natura 2000-Gebiete betroffen.</p>	

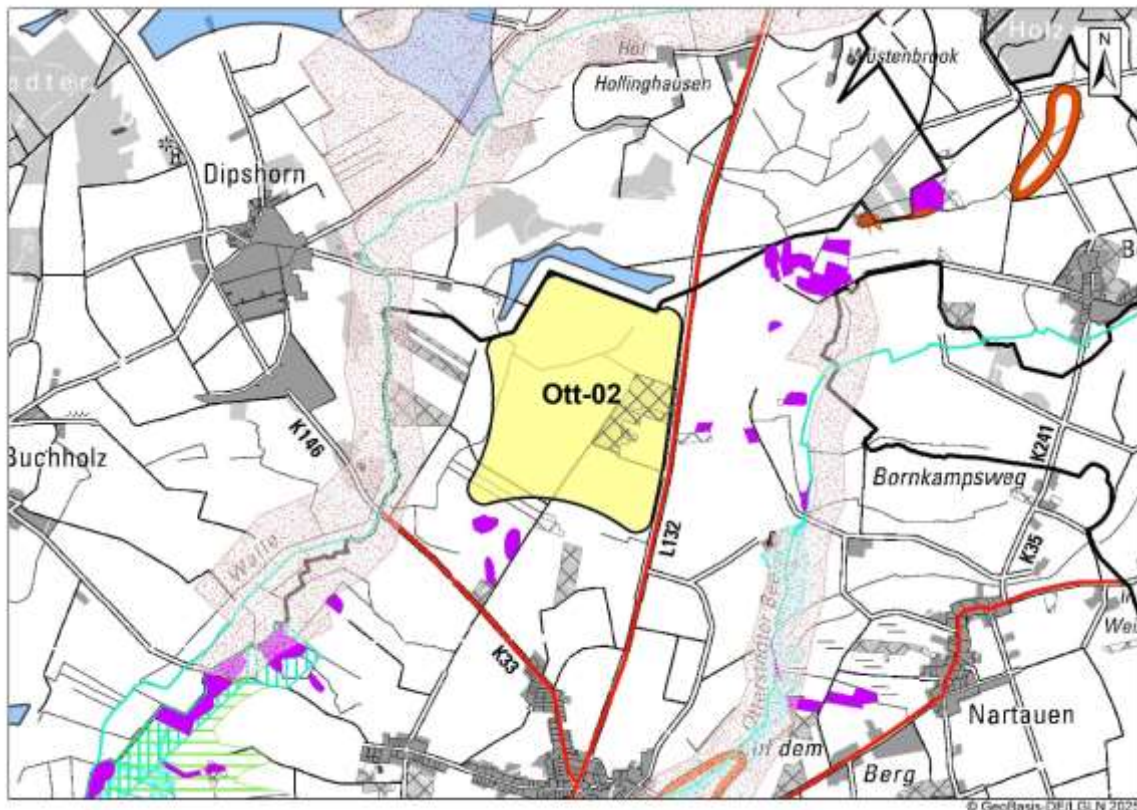


Abbildung 73: Ott-02 Nördlich Otterstedt, Karte 4: gebietsbezogene Umweltprüfung

6. Ergebnis Umweltprüfung

Die Potenzialfläche Ott-02 Nördlich Otterstedt ist aus Umweltsicht nur in gekürzter Form als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet. Im Westen ist zum Schutz der grünlandgeprägten Bachniederung der Walle als Vorranggebiet Natur und Landschaft eine Kürzung vorzunehmen. Es verbleibt eine Fläche von 69 Hektar, die als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet ist.

Es verbleiben negative Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere/Pflanzen

- durch die Nähe zu avifaunistisch wertvollen Gebieten mit landesweiter Bedeutung für Brutvögel, westlich Walle, östlich Otterstedter Beeke
- durch die Überplanung von Vorranggebiet Natur und Landschaft gem. RROP 2016, 1. Änderung – eine Kürzung wurde bereits vorgenommen,
- durch Überplanung eines Vorranggebietes Biotopverbund Wälder gem. RROP 2016, 1. Änderung.

Im Genehmigungsverfahren kann es zu Auflagen hinsichtlich Schutzmaßnahmen für Brutvögel kommen.

<p>1. Potenzialfläche Windenergie</p>	<p>2. Bezeichnung: Ott-03 Nördlich Quelkhorn 105 ha Flecken Ottersberg</p> <p>2 Teilflächen</p>
<p>3. Beschreibung/ derzeitige Nutzung/ Vorbelastung</p>	
<p>2-teilige Potenzialfläche nördlich der Ortschaft Quelkhorn an der Kreisgrenze zum Landkreis Rotenburg. Landwirtschaftliche Nutzung, Acker. Nordöstlich angrenzend kleiner Teilbereich mit Grünland, Heckenstrukturen. 3 Bestands-WEA im Kreis Verden, davon 1 auf der westlichen Teilfläche, 2 auf der östlichen Teilfläche. 3 Bestands-WEA im Landkreis Rotenburg. Auf kreisrotensburger Gebiet ist das Windgebiet Nr. 69 geplant (LK Rotenburg, Entwurf Sachlicher Teilplan Wind 2024). Aus der raumordnerischen Einzelfallprüfung wurde als Optimierung zur Flächengewinnung die Überplanung einer Teilfläche des LSG Nr. 55 Wümmeniederung mit Dünen und Seitentälern“ im Nordosten der Potenzialfläche vorgenommen. Vorbelastungen durch die vorhandenen WEA sowie in 500m nördlich Stromleitungen.</p>	

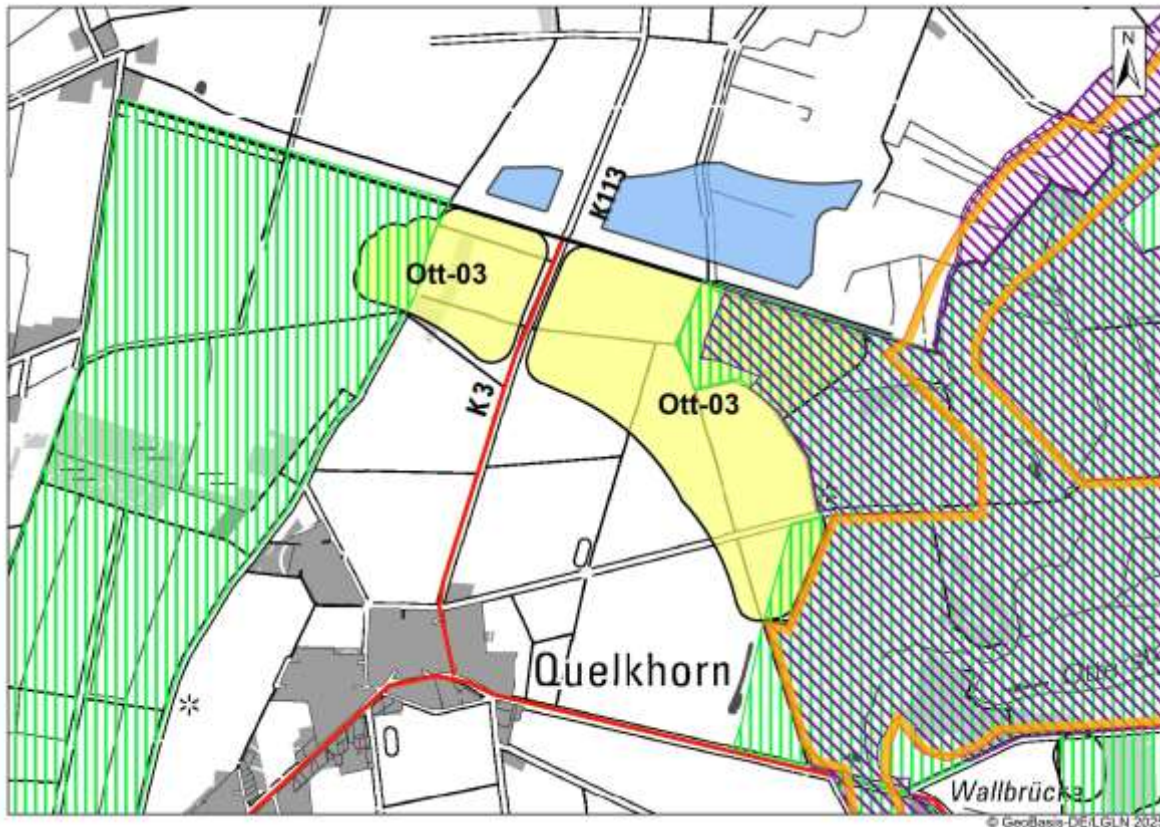


Abbildung 74: Ott-03 Nördlich Quelkhorn, Karte 3: Schutzgebiete

<p>4. Umweltauswirkungen</p>	
<p>Mensch, menschliche Gesundheit Schallimmission Siedlungsgebiete: keine Betroffenheit</p> <p>Schallimmission Einzelhäuser/Splittersiedlungen: keine Betroffenheit</p> <p>Wertvolle Gebiete für Erholung: Beide Teilflächen der Potenzialfläche überlagern im Westen sowie im Nordosten randlich Vorbehaltsgebiet Erholung. Im Westen handelt es sich um das Gebiet Hohes Moor, im Osten um Randbereiche der Walle. Beide Gebiete werden zur Naherholung aufgesucht. Es entstehen negative Umweltauswirkungen.</p>	<p>-</p>
<p>Tiere/Pflanzen Avifaunistisches Risikopotenzial: Südlich der westlichen Teilfläche befindet sich ein Zentraler Prüfbereich Wiesenweihe. Es handelt sich um eine Feststellung im Zuge der vom Landkreis Verden beauftragten Avifauna-Kartierung 2019 (Gebiet Ott_05). Eine Überlagerung findet nicht statt. Daraus resultieren somit keine negativen Umweltauswirkungen.</p> <p>Westlich befindet sich das Quelkhorn Moor, welches u.a. für Kraniche einen Lebensraum darstellt. Der Kranich ist sehr störungssensibel. Es erfolgt daher eine Bewertung mit negativen Umweltauswirkungen. Durch eine Kürzung der westlichen Teilfläche auf den Bestands-Windpark kann das Störpotenzial minimiert werden.</p>	<p>--</p>

Gesetzlich geschützte Biotope: keine Betroffenheit

Potenzielle Schutzgebiete: Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft: Sowohl die westliche als auch die östliche Teilfläche überlagern Vorranggebiet Natur und Landschaft gem. RROP 2016, 1. Änderung. Im Westen handelt es sich um das Gebiet N2 Hohes Moor mit dem Schutzzweck Sicherung und Entwicklung des Moores, von Feuchtgrünland sowie der Bruchwaldstandorte und Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen Wiedervernässung, extensive Nutzung des Grünlandes, Acker zu Grünland. Im Mittelpunkt steht hier insbesondere der Schutz von Moorböden mit einer Torfmächtigkeit bis zu 110 cm sowie des Quellhorner Moores als Kranich-Lebensraum. Es entstehen erheblich negative Umweltauswirkungen.

Eine Minimierung ist möglich, wenn der westliche Bereich auf den Bestands-Windpark gekürzt wird. Ohne Überlagerung mit dem Vorranggebiet Natur und Landschaft N2 Hohes Moor sind die Umweltauswirkungen hier indifferent.

Des Weiteren besteht im Nordosten im Bereich des LSG Nr. 55 sowie im Südosten eine Überlagerung mit dem Gebiet N1 Beeke und Walle mit Schutzzweck Sicherung und Entwicklung der grünlandgeprägten Bachniederungen, der naturnahen Gewässer mit ihren Ufergehölzen, von Feucht- und Nassgrünland sowie Bruchwaldstandorte nach LRP 2008. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind Anlage von Gewässerrandstreifen und Sukzessionsflächen, extensive Grünlandnutzung. Das überlagerte Gebiet ist nicht mehr Bestandteil der Walleniederung. Die Überlagerung ist großflächig am Rand. Eine Beeinträchtigung der Niederung kann zumindest kleinflächig nicht ausgeschlossen werden. Es sind erheblich negative Umweltauswirkungen zu erwarten.

Biotopverbund Auen und Niederungen, Offenlandgebiete: Die westliche Teilfläche überlagert randlich ein Vorranggebiet Biotopverbund gem. LROP 2017. Es handelt sich um das Hohe Moor mit Moorböden. Auch wenn die Überlagerung nur randlich ist und somit im 75 m-Rotor-innerhalb-Puffer liegen würde, sind erheblich negative Umweltauswirkungen geltend zu machen.

Eine Minimierung kann durch Kürzung der westlichen Teilfläche erfolgen. Ohne Überlagerung sind die Umweltauswirkungen indifferent.

Des Weiteren grenzt die östliche Teilfläche im Südosten an ein Vorranggebiet Biotopverbund gem. LROP 2017 an. Es handelt sich um die Beeke- und Walleniederung, die hier sowohl Landschaftsschutzgebiet Nr. 55 ist als auch FFH-Gebiet Nr. 38 „Wümmeniederung“. Eine Überlagerung findet nicht statt. Die Entwicklung des FFH-Gebietes ist weiterhin möglich, da die Gewässerniederung nicht betroffen ist. Dennoch ist mit einer Störwirkung in das FFH-Gebiet hinein durch die Höhe der WEA zu rechnen. Die Umweltauswirkungen sind somit negativ.

Vorranggebiet Biotopverbund Wälder: Die westliche Teilfläche überlagert 2 Gehölzreihen, die Vorranggebiet Biotopverbund Wälder gem. RROP 2016, 1. Änderung sind. Da nur kleine Teilflächen betroffen sind, entstehen negative Umweltauswirkungen.

Boden

Moorböden: Die westliche Teilfläche überlagert am westlichen Rand Moorböden, die eine Torfmächtigkeit bis zu 110 cm erreichen. Durch das Erstellen von Fundamenten von WEA würde es zu einer Zerstörung der Torfschicht und zu einer Beeinträchtigung des Boden-Wasser-Haushaltes kommen. CO₂ würde freigesetzt. Dies wird als erheblich negative Umweltauswirkung gewertet. Durch Kürzung der westlichen Teilflächen um die Moorböden mit einer Torfmächtigkeit bis zu 110 cm können die erheblich negativen Umweltauswirkungen vermieden werden.

Wasser

Lage im Überschwemmungsgebiet: keine Betroffenheit

Landschaft

Betroffenheit von Landschaftsschutzgebieten: Die östliche Teilfläche überlagert im Nordosten einen Teilbereich des LSG Nr. 55 „Wümmeniederung mit Dünen und Seitentälern“. Es handelt sich dabei um ein Ergebnis der regionalplanerischen Prüfung in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde. Der einbezogene Teilbereich des LSG grenzt direkt an die Potenzialfläche an und liegt randlich. Die Größe der Überlagerung beträgt 14 ha. Das überlagerte Gebiet weist Heckenbestand auf, ist jedoch nicht mehr Bestandteil der Walleniederung. Es handelt sich somit um eine Überlagerung am Rand, die großflächig ist. Es sind daher erheblich negative Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Rahmen einer Konzentrierung wird der Ausweisung von Windenergie hier der Vorrang gegeben.

Kultur-/Sachgut

Bau-/Bodendenkmale: keine Betroffenheit

5. FFH-Prüfung

Die östliche Teilfläche der Potenzialfläche grenzt direkt an das FFH-Gebiet Nr. 38 „Wümmeniederung“. Konkret betroffen ist die Niederung der Walle. Das Gebiet ist gesichert durch das Landschaftsschutzgebiet VER Nr. 55 „Wümmeniederung mit Dünen und Seitentälern“. Schutzzweck ist u.a. ein Erhalt des offenen und halboffenen Grünlandes u.a. für Brut-, Zug- und Gastvogelarten nach Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie, so u.a. Weißstorch, Wachtelkönig, Großer Brachvogel, Kiebitz, Schwäne, Kranich, Gänse- u. Entenarten.

Eine Vereinbarkeit ist trotzdem gewahrt, da die Potenzialfläche Windenergie nicht mehr Teil der Niederung ist, sondern die Topographie ansteigt. Eine Entwicklung der Gewässerniederung ist weiterhin möglich. Die Schutzzwecke des FFH-Gebietes bleiben auch mit einer angrenzenden Windenergienutzung gewahrt.

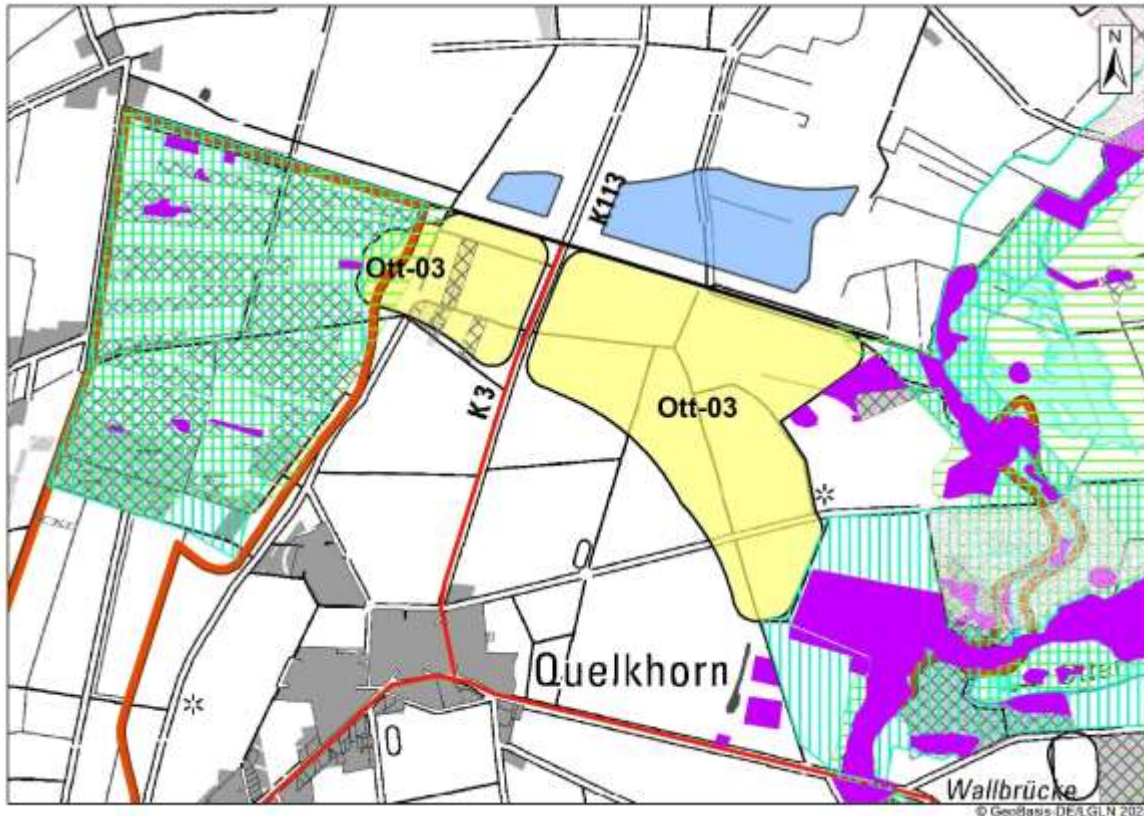


Abbildung 75: Ott-03 Nördlich Quelkhorn, Karte 4: gebietsbezogene Umweltprüfung

6. Ergebnis Umweltprüfung

Die Potenzialfläche Ott-03 Nördlich Quelkhorn ist aus Umweltsicht nur in gekürzter Form als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet. Im Westen ist zum Schutz des Hohen Moores als Kranich-Lebensraum, mit Moorböden mit einer Torfmächtigkeit bis 110 cm, Vorranggebiet Biotopverbund nach LROP 2017, Vorranggebiet Natur und Landschaft gem. RROP 2016 und Erholungsfunktion des Menschen (Vorbehaltsgebiet Erholung gem. RROP 2016) eine Kürzung vorzunehmen. Die östliche Teilfläche wird nicht gekürzt. Es verbleibt eine Fläche von 96 Hektar, die als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet ist (östliche Teilfläche 80 Hektar, westliche Teilfläche 16 Hektar).

Es verbleiben erheblich negative Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere/Pflanzen durch die teilweise Überplanung von Vorranggebiet Natur und Landschaft N1 Beeke und Walle und die teilweise Überplanung des LSG Nr. 55 „Wümmeniederung mit Dünen und Seitentälern“. Diese Überlagerungen werden aufgrund des Bedarfs an Windfläche hingenommen. Das FFH-Gebiet Nr. 38 „Wümmeniederung“ wird nicht beeinträchtigt, da eine Entwicklung der Gewässerniederung weiterhin möglich ist.

Es verbleiben zudem negative Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere/Pflanzen durch die kleinflächige Überplanung von Vorranggebieten Biotopverbund Wälder gem. RROP 2016, 1. Änderung.

<p>1. Potenzialfläche Windenergie</p>	<p>2. Bezeichnung: Ott-04 Otterstedt südwestlich 67 ha Flecken Ottersberg</p> <p>2 Teilflächen</p>
<p>3. Beschreibung/ derzeitige Nutzung/ Vorbelastung</p> <p>2-teilige Potenzialfläche südwestlich von Otterstedt, südlich der Otterstedter Beeke. Landwirtschaftliche Nutzung, Acker, Grünland. Keine Bestands-WEA. Vorbelastung durch landwirtschaftliche Stallanlagen und – gebäude im Süden der östlichen Teilfläche.</p>	

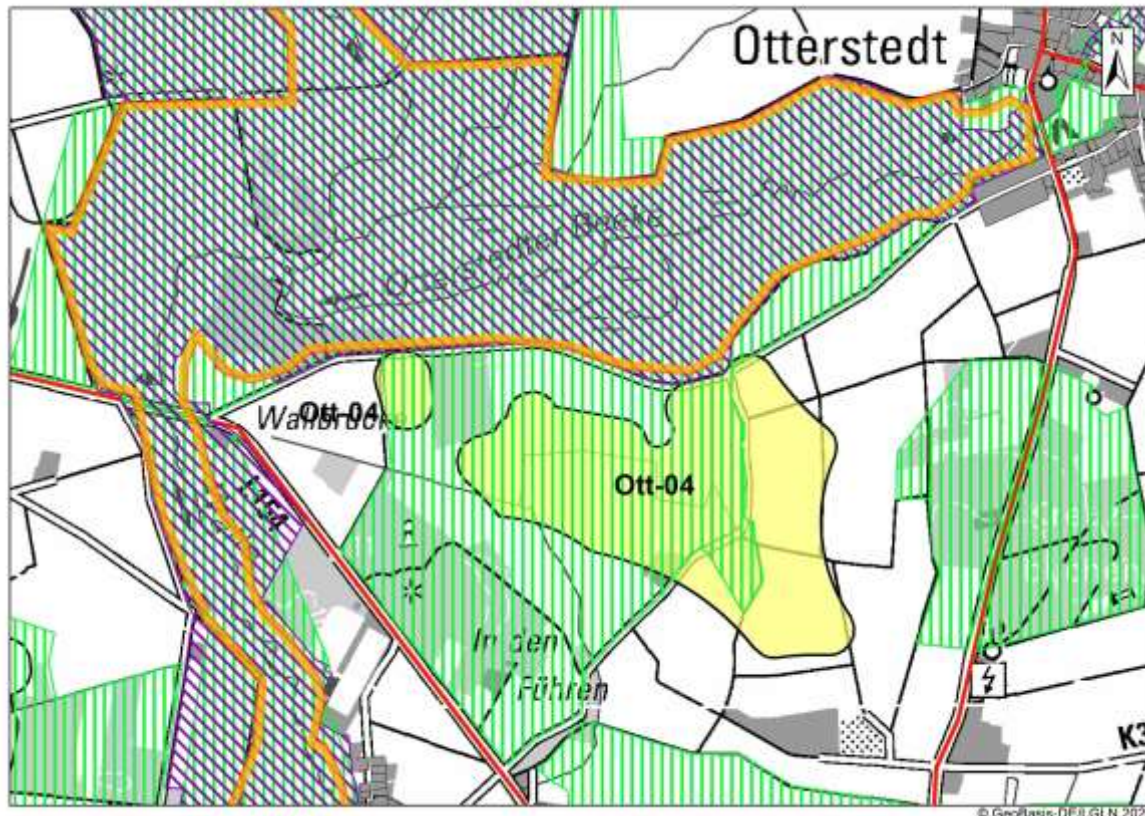


Abbildung 76: Ott-04 Otterstedt südwestlich, Karte 3: Schutzgebiete

<p>4. Umweltauswirkungen</p>	
<p>Mensch, menschliche Gesundheit</p> <p>Schallimmission Siedlungsgebiete: keine Betroffenheit</p> <p>Schallimmission Einzelhäuser/Splittersiedlungen: keine Betroffenheit</p> <p>Wertvolle Gebiete für Erholung: Die östliche Teilfläche überlagert in der westlichen Hälfte ein Vorbehaltsgebiet Erholung. Es handelt sich um einen kleinteilig gegliederten Landschaftsbereich südlich der Niederung der Otterstedter Beeke, der zur ruhigen Naherholung genutzt wird. Dadurch kommt es zu negativen Umweltauswirkungen. Diese können minimiert werden, wenn nur eine Teilfläche der Potenzialfläche für eine Windenergienutzung genutzt wird. Bei einer Kürzung auf den östlichen Bereich der östlichen Teilfläche liegt nur noch eine randliche Überlagerung bei einem Wäldchen vor.</p>	<p>-</p>
<p>Tiere/Pflanzen</p> <p>Avifaunistisches Risikopotenzial + Barrierewirkung: Die östliche Teilfläche überlagert im Südosten Zentralen Prüfbereich Weißstorch. Es handelt sich um Feststellungen im Zuge der vom Landkreis Verden beauftragten Avifauna-Kartierung 2019 (Gebiet Ott-06). Es sind Schutzmaßnahmen möglich. Es entstehen negative Umweltauswirkungen.</p> <p>Das Gebiet überlagert zudem mit der östlichen Teilfläche zwei avifaunistisch wertvolle Bereiche für Brutvögel. Im Westen ist das Gebiet 2820.4/11 betroffen, Status ist offen. Im Osten ist das Gebiet 2820.4/115 betroffen, mit regionaler Bedeutung für Brutvögel. Dieses Gebiet hat eine regionale Bedeutung für den Steinschmätzer. Die Konflikte sind jedoch über Standortwahl und Vermeidungsmaßnahmen im Genehmigungsverfahren lösbar. Es entstehen negative Umweltauswirkungen.</p>	<p>--</p>
<p>Gesetzlich geschützte Biotope: Die östliche Teilfläche grenzt am nördlichen und nordwestlichen Rand an 2 gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG an. Es handelt sich um die GB-VER</p>	

2820/5046 und 5047, 2 binsenreiche Nasswiesen. Es findet keine Überlagerung statt. Es liegt daher keine Betroffenheit vor.

Potenzielle Schutzgebiete: Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft: Es findet eine Überlagerung mit Vorranggebiet Natur und Landschaft gem. RROP 2016, 1. Änderung, statt. Die westliche Teilfläche befindet sich vollständig im Vorranggebiet Natur und Landschaft, die östliche Teilfläche überlagert das Vorranggebiet Natur und Landschaft zu ca. 2/3 mit dem westlichen Bereich. Es handelt sich um das Gebiet N1 Beeke und Walle mit Schutzzweck Sicherung und Entwicklung der grünlandgeprägten Bachniederungen, der naturnahen Gewässer mit ihren Ufergehölzen, von Feucht- und Nassgrünland sowie Bruchwaldstandorte nach LRP 2008. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind Anlage von Gewässerrandstreifen und Sukzessionsflächen, extensive Grünlandnutzung. Das überlagerte Gebiet ist grünlandgeprägt und damit bedeutsam zur Erreichung der Schutzziele des Vorranggebietes Natur und Landschaft. Durch eine Windenergienutzung in den überlagerten Gebieten wird der Schutzzweck des Vorranggebietes Natur und Landschaft gefährdet. Es liegen damit erheblich negative Umweltauswirkungen vor.

Eine Minimierung kann durch eine Kürzung erfolgen. Der östliche Bereich der östlichen Teilfläche liegt höher und wird ackerbaulich genutzt. Eine Gefährdung der Schutzziele wäre nicht mehr zu befürchten. Da das Vorranggebiet Natur und Landschaft auch ein kleines Waldstück im östlichen Bereich überlagert, liegt weiterhin eine kleinflächige Überlagerung am Rande vor. Die Umweltauswirkungen wären mit der Kürzung negativ.

Biotopverbund Auen und Niederungen, Offenlandgebiete: Nördlich der Potenzialfläche liegt die Niederung der Otterstedter Beeke. Diese ist Vorranggebiet Biotopverbund gem. LROP 2017 und Vorranggebiet Biotopverbund Auen und Niederungen gem. RROP 2016, 1. Änderung. Eine Überlagerung findet nicht statt. Die Umweltauswirkungen sind daher indifferent.

Vorranggebiet Biotopverbund Wälder: Die östliche Teilfläche überlagert im östlichen Bereich ein kleines Waldstück, welches Vorranggebiet Biotopverbund Wälder gem. RROP 2016, 1. Änderung, ist. Die Umweltauswirkungen sind negativ.

Boden

Moorböden: Keine Betroffenheit.

o

Wasser

Lage im Überschwemmungsgebiet: keine Betroffenheit

o

Landschaft

Betroffenheit von Landschaftsschutzgebieten: Beide Teilflächen grenzen im Norden an das LSG VER Nr. 55 „Wümmeniederung mit Dünen und Seitentälern“. Es handelt sich hier um die Flussniederung der Otterstedter Beeke. Das Gebiet dient u.a. dem Schutz des FFH-Gebiets Nr. 38 „Wümmeniederung“. Dieses hat eine avifaunistische Bedeutung für Brut-, Zug- und Gastvögel. Insbesondere die westlich gelegenen Grünlandflächen der Potenzialfläche sind von Bedeutung. Die Umweltauswirkungen werden mit negativ bewertet.

-

Kultur-/Sachgut

Bau-/Bodendenkmale: keine Betroffenheit

o

5. FFH-Prüfung

Beide Teilflächen der Potenzialfläche grenzen im Norden direkt an das FFH-Gebiet Nr. 38 „Wümmeniederung“ an. Konkret betroffen ist die Niederung der Otterstedter Beeke. Das Gebiet ist gesichert durch das Landschaftsschutzgebiet VER Nr. 55 „Wümmeniederung mit Dünen und Seitentälern“. Schutzzweck ist u.a. ein Erhalt des offenen und halboffenen Grünlandes u.a. für Brut-, Zug- und Gastvogelarten nach Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie, so u.a. Weißstorch, Wachtelkönig, Großer Brachvogel, Kiebitz, Schwäne, Kranich, Gänse- u. Entenarten.

Es liegt nur eine teilweise Vereinbarkeit mit den Schutzzwecken des Natura 2000-Gebietes vor. Die westliche Teilfläche und die westliche Hälfte der östlichen Teilfläche sind grünlandgeprägt und haben damit ebenfalls eine Bedeutung für die im Natura 2000-Gebiet geschützten Vogelarten. Hier wäre eine Windenergienutzung nicht mit den Schutzzwecken des FFH-Gebietes Nr. 38 „Wümmeniederung“ vereinbar. Dagegen liegt der östliche Teil der östlichen Teilfläche höher und wird ackerbaulich genutzt. Eine Windenergienutzung auf dem östlichen Teil der östlichen Teilfläche ist daher mit den Schutzzwecken des Natura-2000-Gebietes vereinbar.

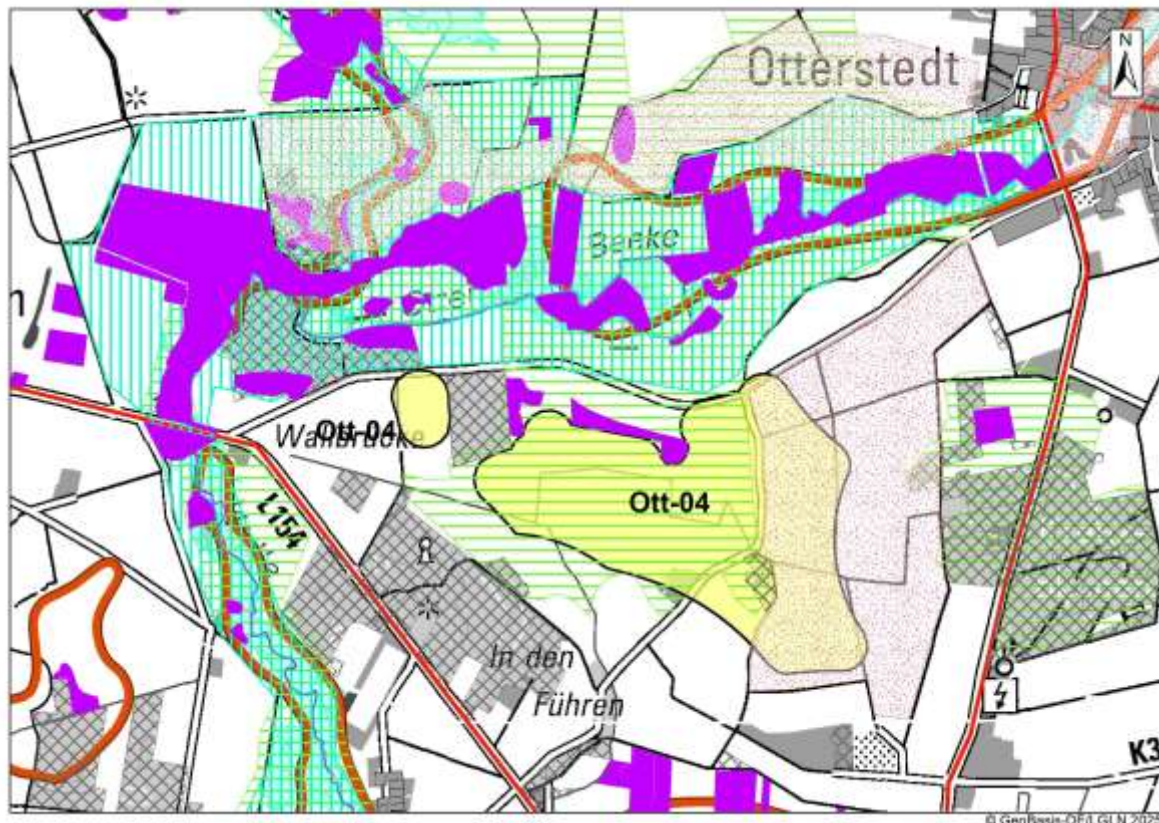


Abbildung 77: Ott-04 Otterstedt südwestlich, Karte 4: gebietsbezogene Umweltprüfung

6. Ergebnis Umweltprüfung

Die Potenzialfläche Ott-04 Otterstedt südwestlich ist aus Umweltsicht nur in gekürzter Form als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet. Die westliche Teilfläche ist zu streichen. Die östliche Teilfläche ist auf den östlichen Bereich zu kürzen. Grund für die Kürzung ist die Vereinbarkeit mit den Schutzzwecken des FFH-Gebietes Nr. 38 Wümmeniederung sowie mit den Schutzziele des Vorranggebietes Natur und Landschaft N1 Beeke und Walle. Es verbleibt eine Fläche von 26 Hektar, die als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet ist.

Es verbleiben negative Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit durch randliche Überlagerung eines Vorbehaltsgebietes Erholung und auf das Schutzgut Tiere/Pflanzen

- durch die Überplanung von avifaunistisch wertvollen Bereichen für Brutvögel
- durch die randliche Überplanung von Vorranggebiet Natur und Landschaft gem. RROP 2016, 1. Änderung
- durch die kleinflächige Überplanung eines Vorranggebietes Biotopverbund Wälder gem. RROP 2016, 1. Änderung.

<p>1. Potenzialfläche Windenergie</p>	<p>2. Bezeichnung: Ott-05 Ottersberg Kampe 31 ha Flecken Ottersberg</p> <p>1 Teilfläche</p>
<p>3. Beschreibung/ derzeitige Nutzung/ Vorbelastung</p>	
<p>1-teilige Potenzialfläche westlich von Ottersberg-Kampe. Die Fläche grenzt östlich und westlich an Wald an. Landwirtschaftliche Nutzung, Acker, Grünland. Keine Bestands-WEA. Vorbelastung durch eine Stromleitung ca. 200 m nördlich der Potenzialfläche.</p>	

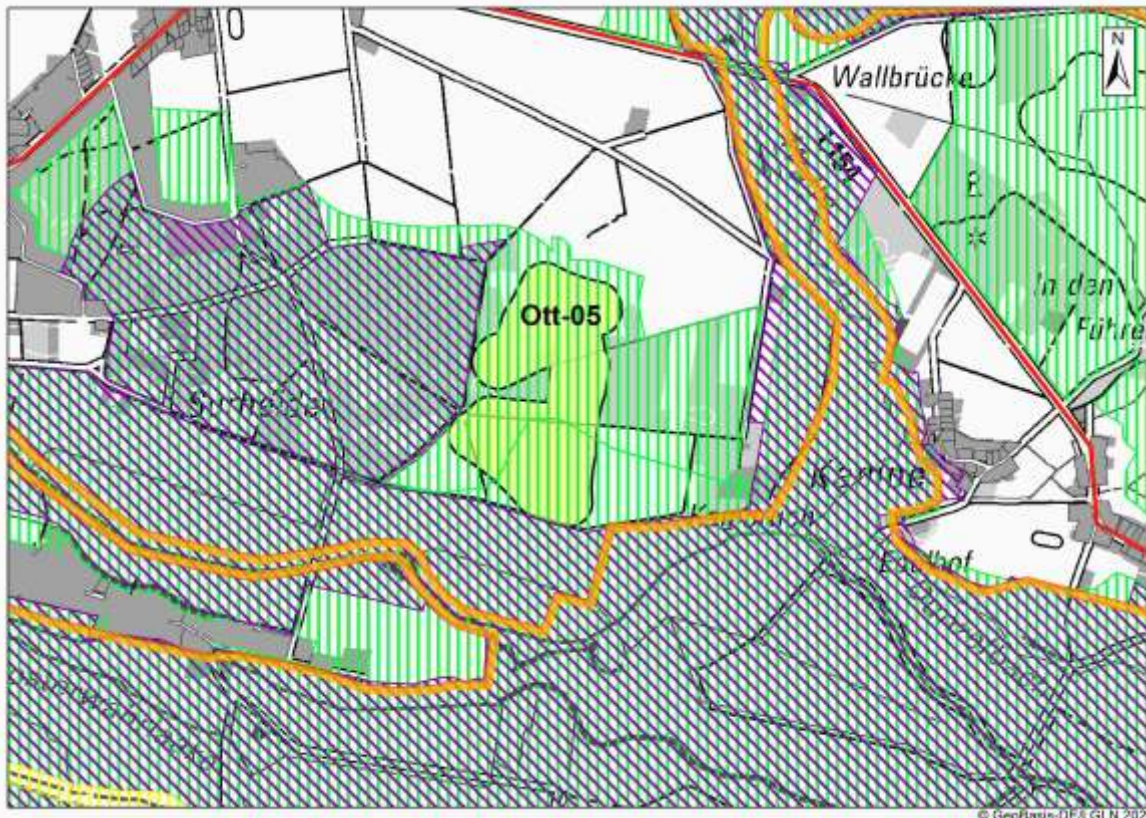


Abbildung 78: Ott-05 Ottersberg Kampe, Karte 3: Schutzgebiete

<p>4. Umweltauswirkungen</p>	
<p>Mensch, menschliche Gesundheit Schallimmission Siedlungsgebiete: keine Betroffenheit</p> <p>Schallimmission Einzelhäuser/Splittersiedlungen: keine Betroffenheit</p> <p>Wertvolle Gebiete für Erholung: keine Betroffenheit</p>	o
<p>Tiere/Pflanzen Avifaunistisches Risikopotenzial + Barrierewirkung: Die Potenzialfläche überlagert im Süden Zentralen Prüfbereich Weißstorch. Es handelt sich um eine Feststellung im Zuge der vom Landkreis Verden beauftragten Avifauna-Kartierung 2019 (Gebiet Ott_08). Schutzmaßnahmen sind möglich. Es entstehen negative Umweltauswirkungen. 400 m südlich von der Potenzialfläche befindet sich die Wümmeniederung. Diese ist ein avifaunistisch wertvolles Gebiet nationaler Bedeutung für Brut- und Rastvögel. Bei Errichtung von WEA in dem Gebiet kann es zu einer erheblichen Störung und einem großräumigen Meidungsverhalten deutlich über die Grenzen der Potenzialfläche hinweg kommen. Es entstehen daher erheblich negative Umweltauswirkungen. Gesetzlich geschützte Biotop: Die Potenzialfläche überlagert keine gesetzlich geschützten Biotop, grenzt jedoch an. Mittig zwischen der Nord- und der Südhälfte der Potenzialfläche liegt das gesetzlich geschützte Biotop GB-VER 2820/5084 Bruchwald. Im Nordosten und Nordwesten grenzen zwei kleinere gesetzlich geschützte Biotop an, die Gebiete GB-VER 2820/5083 und 5155, bei des Sumpfgebiete. Es erfolgt keine Überlagerung. Die Umweltauswirkungen sind somit indifferent.</p>	--

Die Potenzialfläche überlagert gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, hier gem. § 22 NNatSchG geschützte Wallhecken. Insbesondere für die Errichtung von WEA wird ein hoher Platzbedarf bzw. Arbeitsraum benötigt. Da die Hecken zum Teil zentral in der Fläche liegen, kann hier eine Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden. Wallhecken gelten jedoch als schwer regenerierbar. Es bestehen daher negative Umweltauswirkungen.

Potenzielle Schutzgebiete: Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft: Die Potenzialfläche überlagert vollständig Vorranggebiet Natur und Landschaft gem. RROP 2016, 1. Änderung. Der nördliche Teil der Potenzialfläche überlagert das Gebiet N5 Dünen Surheide mit dem Schutzzweck Sicherung und Entwicklung der naturnahen Wälder, der Dünen (Relief) sowie der offenen Sandbereiche. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind Waldumbau sowie Entkusselung. Die beiden Waldbereiche östlich und westlich sind durch eine kleinstrukturierte Heckenlandschaft, die als Trittsteinbiotop dienen, verbunden. Die Errichtung von WEA würde zu einer Zerschneidung der östlichen und westlichen Waldgebiete führen. Insbesondere aufgrund der biotopvernetzenden Funktion ist ein Erhalt der kleinstrukturierten Landschaft wichtig. Zusätzlich haben die Lichtungsbereiche eine besondere Bedeutung für verschiedene Vögel und Fledermäuse als Nahrungsraum. Dies würde durch die Errichtung von WEA gefährdet. Die Sicherung und Entwicklung der Waldgebiete, insb. für die Fauna, wäre nicht mehr möglich, ein Biotopverbund nicht mehr herstellbar. Die Schutzziele wären für diesen Teilbereich nicht mehr erreichbar. Es entstehen somit erheblich negative Umweltauswirkungen.

Der südliche Teil der Potenzialfläche überlagert das Gebiet N9 Wümme mit dem Schutzzweck Sicherung und Entwicklung der grünlandgeprägten Niederung, der naturnahen Gewässer, der Weidengebüsche und der Bruchwaldstandorte. Auch der südliche Teil ist durch die Strukturierung mit Hecken für den Biotopverbund von besonderer Bedeutung. Gleichzeitig bieten die landwirtschaftlichen Flächen wertvolle Nahrungshabitate. Durch die vollständige Überlagerung von Vorranggebieten Natur und Landschaft würde eine Windenergienutzung den jeweiligen Schutzziele entgegenstehen. Es entstehen erheblich negative Umweltauswirkungen. Kürzungen bieten sich nicht an.

Biotopverbund Auen und Niederungen, Offenlandgebiete: In ca. 100 m südöstlich der Potenzialfläche befindet sich Vorranggebiet Biotopverbund gem. LROP 2017. Zudem befindet sich ca. 50 m südlich der Potenzialfläche Vorranggebiet Biotopverbund Auen und Niederungen gem. RROP 2016, 1. Änderung. Letzteres ist nicht deckungsgleich mit dem Vorranggebiet Biotopverbund gem. LROP 2017, sondern geht über dieses hinaus. Aufgrund der Höhe von WEA kann ein Hineinwirken in den Biotopverbund und damit von Störungen für Arten, die sensibel auf vertikale Anlagen reagieren, nicht ausgeschlossen werden. Die Umweltauswirkungen werden mit erheblich negativ bewertet.

Vorranggebiet Biotopverbund Wälder: Die Potenzialfläche überlagert 2 kleine Waldstücke, die Vorranggebiet Biotopverbund Wälder gem. RROP 2016, 1. Änderung, sind. Auch die westlich und östlich angrenzenden Wälder sind Vorranggebiet Biotopverbund Wälder gem. RROP 2016, 1. Änderung – wie auch das mittig zwischen der nördlichen und südlichen Hälfte liegende Waldstück. Durch eine Windenergienutzung würde die Biotopvernetzungsfunction gestört. Die Umweltauswirkungen sind erheblich negativ.

Boden

Moorböden: Die Potenzialfläche überlagert z.T. Moorböden mit einer Torfmächtigkeit bis zu 60 cm. Damit sind negative Umweltauswirkungen zu erwarten.

Wasser

Lage im Überschwemmungsgebiet: keine Betroffenheit. Südlich der Potenzialfläche befindet sich das Überschwemmungsgebiet der Wümme.

Landschaft

Betroffenheit von Landschaftsschutzgebieten: Die Potenzialfläche grenzt im Westen an das LSG VER Nr. 03 „Surheide“ und im Süden an das LSG VER Nr. 55 „Wümmeniederung mit Dünen und Seitentälern“. Beim LSG VER Nr. 03 handelt es sich um ein älteres LSG, in dessen Verordnung keine Schutzziele geregelt sind, nur Verbote. So ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten. Daraus lässt sich kein Verbot, WEA zu errichten, ableiten. Die Umweltauswirkungen werden mit indifferent bewertet.

Das LSG VER Nr. 55 hat den Schutzzweck, die Niederungsbereiche von Wümmearmen und Nebenbächen zu schützen und zu entwickeln. Es dient u.a. auch dem Brutvogelschutz. Siehe dazu unter 5. FFH-Prüfung. Aufgrund der Höhe von WEA wirken diese über die Potenzialfläche hinaus und in das LSG VER Nr. 55 hinein. Eine Gefährdung des Schutzzweckes des LSG-VER Nr. 55 kann damit nicht ausgeschlossen werden. Die Umweltauswirkungen sind erheblich negativ..

Kultur-/Sachgut

Bau-/Bodendenkmale: keine Betroffenheit

5. FFH-Prüfung

Die gesamte Potenzialfläche befindet sich weniger als 800 m vom FFH-Gebiet Nr. 38 „Wümmeniederung“ entfernt. Die geringste Entfernung beträgt ca. 100m. Betroffen sind hier die Wümmeniederung im Süden

sowie die Walleniederung im Osten. Das Gebiet ist gesichert durch das Landschaftsschutzgebiet Nr. 55 „Wümmeniederung mit Dünen und Seitentälern“. Schutzzweck ist u.a. ein Erhalt des offenen und halboffenen Grünlandes u.a. für Brut-, Zug- und Gastvogelarten nach Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie, so u.a. Weißstorch, Wachtelkönig, Großer Brachvogel, Kiebitz, Schwäne, Kranich, Gänse- u. Entenarten.

Das Gebiet wird z.T. als Grünland genutzt und hat daher eine hohe Bedeutung u.a. für Brutvögel und damit auch für die Erhaltung der Schutzzwecke. Aufgrund der Höhe von WEA wirken diese bedeutend über die Potenzialfläche hinaus und könnten somit auch innerhalb des LSG-VER Nr. 55 und des FFH-Gebietes zu einer Verschlechterung führen. Eine Vereinbarkeit mit der Windenergienutzung ist nicht gegeben.

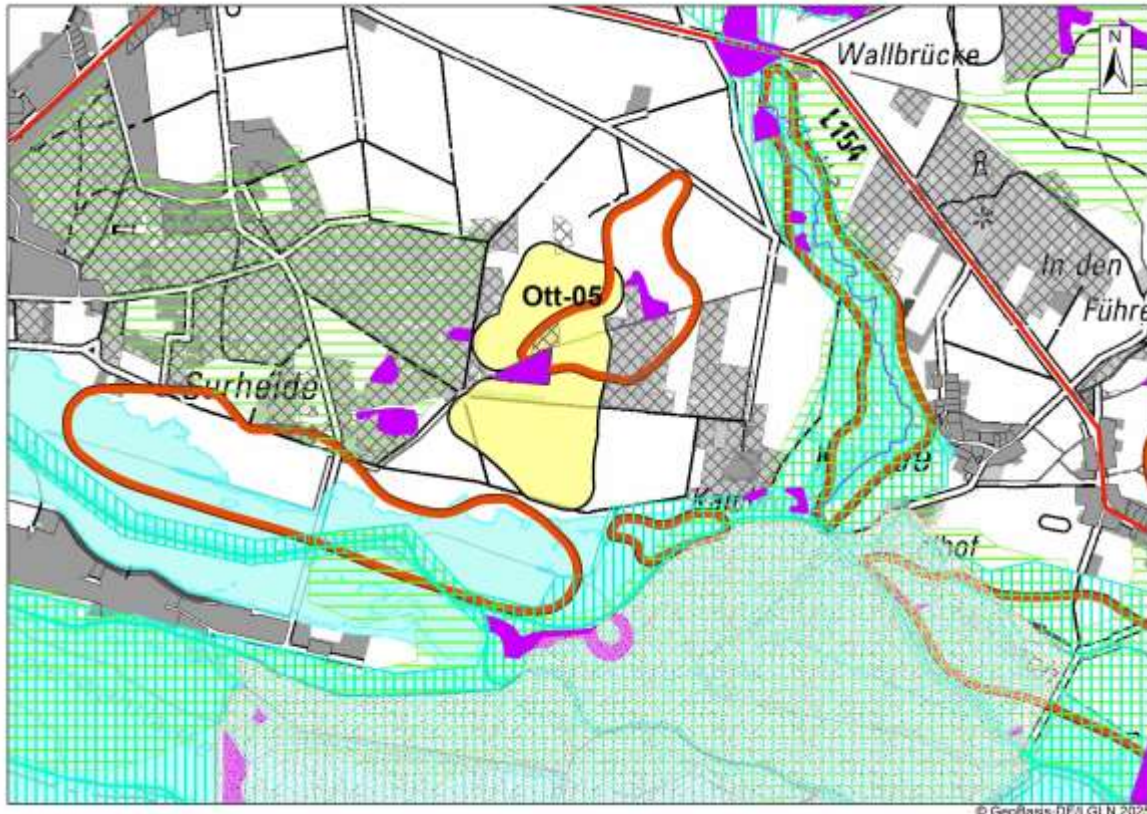


Abbildung 79: Ott-05 Ottersberg Kampe, Karte 4: gebietsbezogene Umweltprüfung

6. Ergebnis Umweltprüfung

Die Potenzialfläche Windenergie Ott-05 Ottersberg Kampe ist mit einer Windenergienutzung nicht vereinbar. Ausschlaggebend dafür ist insbesondere das FFH-Gebiet Nr. 38 „Wümmeniederung“, welches mit den Niederungsgebieten der Wümme im Süden und der Walle im Osten angrenzt. Zudem liegt auch keine Vereinbarkeit mit den Vorranggebieten Natur und Landschaft N5 Dünen Surheide und N9 Wümme, dem LSG VER Nr. 55 „Wümmeniederung mit Dünen und Seitentälern“, den Vorranggebieten Biotopverbund Auen und Niederungen gem. LROP 2017 und RROP 2016, 1. Änderung, den Vorranggebieten Biotopverbund Wälder gem. RROP 2016, 1. Änderung sowie avifaunistisch wertvollen Bereichen für Brutvögel mit nationaler Bedeutung vor. Eine Vereinbarkeit kann auch nicht durch eine Kürzung des Gebietes hergestellt werden.

Aus diesem Grund ist die Potenzialfläche Windenergie Ott-05 Ottersberg Kampe vollständig NICHT für eine vorrangige Windenergienutzung geeignet.

<p>1. Potenzialfläche Windenergie</p>	<p>2. Bezeichnung: Ott-06 Ottersberg Wümmeniederung Nordfläche 21 ha Flecken Ottersberg</p> <p>1 Teilfläche</p>
<p>3. Beschreibung/ derzeitige Nutzung/ Vorbelastung</p> <p>1-teilige Potenzialfläche westlich von Ottersberg-Bahnhof. Nördlich grenzt der Wümme-Südarms an. Landwirtschaftliche Nutzung, Acker, Grünland. Keine Bestands-WEA. Vorbelastung durch landwirtschaftliche Stallgebäude östlich der Potenzialfläche.</p>	

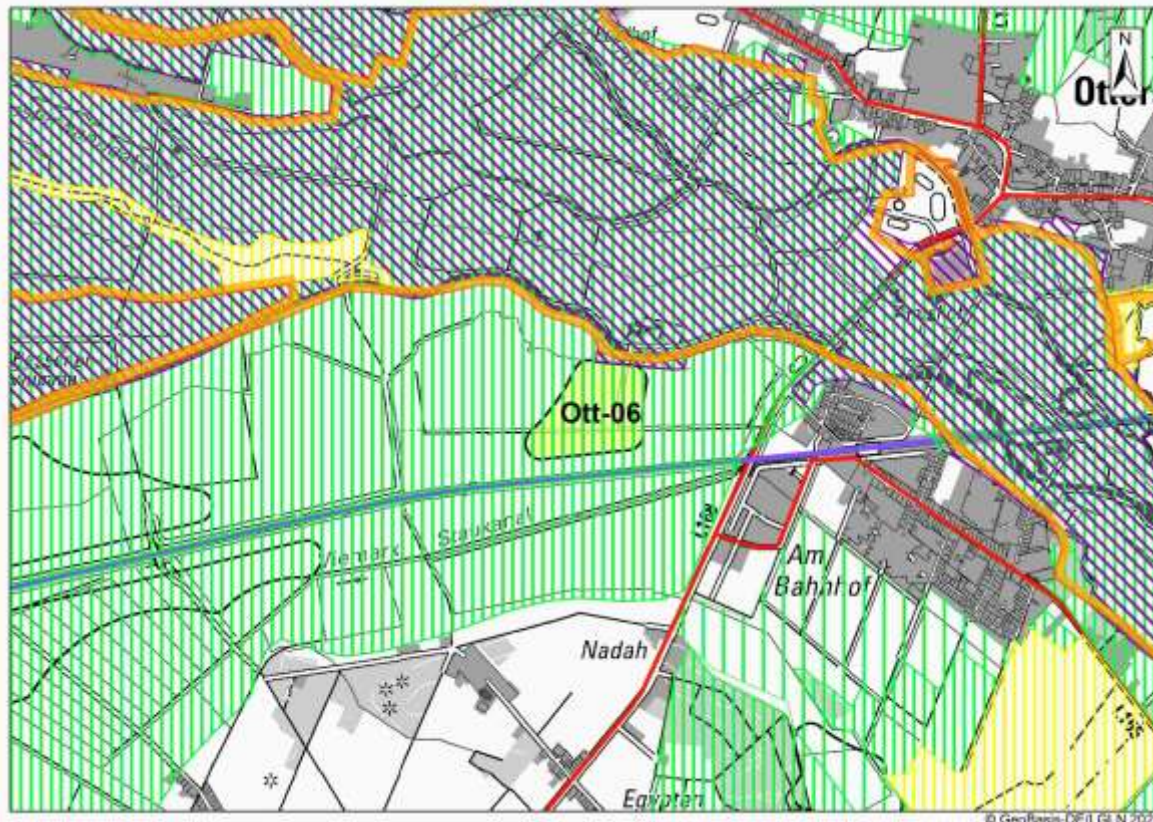


Abbildung 80: Ott-06 Ottersberg Wümmeniederung, Karte 3: Schutzgebiete

<p>4. Umweltauswirkungen</p>	
<p>Mensch, menschliche Gesundheit Schallimmission Siedlungsgebiete: keine Betroffenheit Schallimmission Einzelhäuser/Splittersiedlungen: keine Betroffenheit Wertvolle Gebiete für Erholung: keine Betroffenheit</p>	o
<p>Tiere/Pflanzen Avifaunistisches Risikopotenzial: keine Betroffenheit Gesetzlich geschützte Biotope: keine Betroffenheit Potenzielle Schutzgebiete: Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft: Die Potenzialfläche Windenergie liegt vollständig in einem Vorranggebiet Natur und Landschaft gem. RROP 2016, 1. Änderung. Es handelt sich um das Gebiet N9 Wümme mit dem Schutzzweck Sicherung und Entwicklung der grünlandgeprägten Niederung, der naturnahen Gewässer, der Weidengebüsche und der Bruchwaldstandorte. Die Potenzialfläche grenzt südlich an den Wümme-Südarms an und ist Bestandteil der Wümmeniederung. Durch die vollständige Überlagerung von Vorranggebiet Natur und Landschaft mit einer Windenergienutzung werden die Schutzziele gefährdet. Eine Entwicklung des Wümme-Südarms sowie der angrenzenden Bereiche als Aue würde durch die Ausweisung als VR Wind erheblich erschwert, da die zugehörige Fauna sich ggf. nicht mehr ansiedeln würde und die Schaffung von Blänken zu artenschutzrechtlichen Konflikten führen könnte. Es entstehen erheblich negative Umweltauswirkungen. Kürzungen bieten sich nicht an.</p>	--

<p>Biotopverbund Auen und Niederungen, Offenlandgebiete: Im Norden grenzt Vorranggebiet Biotopverbund gem. LROP 2017 an, das deckungsgleich ist mit Vorranggebiet Biotopverbund Auen und Niederungen gem. RROP 2016, 1. Änderung. Eine Überlagerung findet nicht statt. Die Umweltauswirkungen sind daher indifferent.</p>	
<p>Vorranggebiet Biotopverbund Wälder: keine Betroffenheit</p>	
<p>Boden Moorböden: keine Betroffenheit</p>	<p>o</p>
<p>Wasser Lage im Überschwemmungsgebiet: keine Betroffenheit. Nördlich an die Potenzialfläche grenzt das Überschwemmungsgebiet der Wümme an.</p>	<p>o</p>
<p>Landschaft Betroffenheit von Landschaftsschutzgebieten: Die Potenzialfläche grenzt im Norden an das LSG VER Nr. 55 „Wümmeniederung mit Dünen und Seitentälern“. Dieses hat den Schutzzweck, die Niederungsbereiche von Wümmearmen und Nebenbächen zu schützen und zu entwickeln. Es dient u.a. auch dem Brutvogelschutz. Siehe dazu unter 5. FFH-Prüfung. Eine Überlagerung findet zwar nicht statt. Jedoch ist damit zu rechnen, dass WEA aufgrund ihrer Höhe über das Gebiet der Potenzialfläche hinaus und damit in das LSG hineinwirken. Es besteht daher eine Gefährdung des Brutvogelschutzes. Eine Gefährdung des Schutzzweckes des LSG-VER Nr. 55 kann damit nicht ausgeschlossen werden. Die Umweltauswirkungen sind erheblich negativ</p>	<p>--</p>
<p>Kultur-/Sachgut Bau-/Bodendenkmale: keine Betroffenheit</p>	<p>o</p>
<p>5. FFH-Prüfung Die Potenzialfläche grenzt direkt an das FFH-Gebiet Nr. 38 „Wümmeniederung“ an, welches sich nördlich befindet. Betroffen ist hier die Wümmeniederung. Das Gebiet ist gesichert durch das Landschaftsschutzgebiet Nr. 55 „Wümmeniederung mit Dünen und Seitentälern“. Schutzzweck ist u.a. ein Erhalt des offenen und halboffenen Grünlandes u.a. für Brut-, Zug- und Gastvogelarten nach Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie, so u.a. Weißstorch, Wachtelkönig, Großer Brachvogel, Kiebitz, Schwäne, Kranich, Gänse- u. Entenarten. Die Wümmeniederung hat eine besondere Bedeutung u.a. für geschützte Zug- und Gastvogelarten. Die Potenzialfläche wird zwar ackerbaulich genutzt. Jedoch besteht hinsichtlich des Reliefs kein Höhenunterschied; die Potenzialfläche wird beim Vogelzug als Teil der Niederung wahrgenommen. Aufgrund der Höhe von WEA wirken diese bedeutend über die Potenzialfläche hinaus. Es ist daher damit zu rechnen, dass diese auch innerhalb des LSG und des FFH-Gebietes zu einer Verschlechterung führen, da sowohl Brut- als auch Rastvögel Vertikalstrukturen meiden. Eine Windenergienutzung ist daher mit den Schutzzwecken von Natura 2000 nicht vereinbar. Die Potenzialfläche ist somit nicht für eine Windenergienutzung geeignet.</p>	

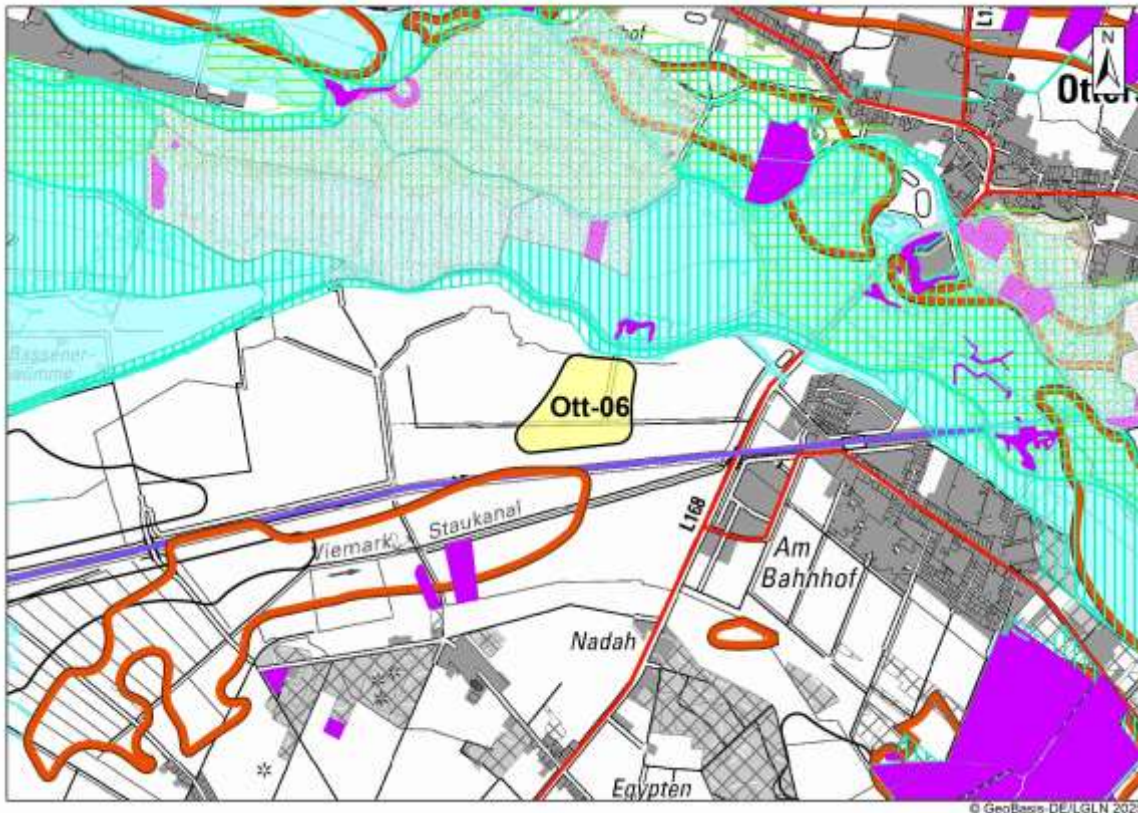


Abbildung 81: Ott-06 Ottersberg Wümmeniederung, Karte 4: gebietsbezogene Umweltprüfung

6. Ergebnis Umweltprüfung

Die Potenzialfläche Windenergie Ott-06 Ottersberg Wümmewiesen würde gegen die Schutzziele des FFH-Gebietes Nr. 38 Wümmeniederung verstoßen, indem eine Störung von geschützten Brut-, Zug- und Gastvogelarten zu erwarten ist. Es liegt zudem eine Nicht-Vereinbarkeit mit Vorranggebiet Natur und Landschaft Gebiet N9 Wümme und mit LSG VER Nr. 55 „Wümmeniederung mit Dünen und Seitentälern“ vor.

Die Potenzialfläche Windenergie ist daher vollständig NICHT für eine vorrangige Windenergienutzung geeignet.

<p>1. Potenzialfläche Windenergie</p>	<p>2. Bezeichnung: Oy-01 Oyten Bassen-Ost 75 ha Gemeinde Oyten</p> <p>2 Teilflächen</p>
<p>3. Beschreibung/ derzeitige Nutzung/ Vorbelastung</p>	
<p>2-teilige Potenzialfläche nördlich und südlich der BAB 1 östlich von Oyten-Bassen. Die nördliche Teilfläche war ursprünglich 2-teilig. Im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung wurden dazwischen liegende Waldstücke überplant und der Potenzialfläche Windenergie zugefügt. Landwirtschaftliche Nutzung, Baumreihen, z.T. an Wald angrenzend sowie bei der nördlichen Teilfläche Wald mittig und randlich überplanend. An die nördlich der BAB 1 gelegenen Teilfläche grenzt im Osten das Naturschutzgebiet NSG-LÜ 217 „Ottersberger Moor“ an, 5 WEA Bestand. Davon 4 WEA mit 100 m Gesamthöhe, 1 WEA mit 240 m Gesamthöhe. Im Flächennutzungsplan Oyten 2004 teilweise als Sonderbaufläche Windenergie enthalten. Vorbelastungen durch die Bestands-WEA sowie die BAB 1.</p>	

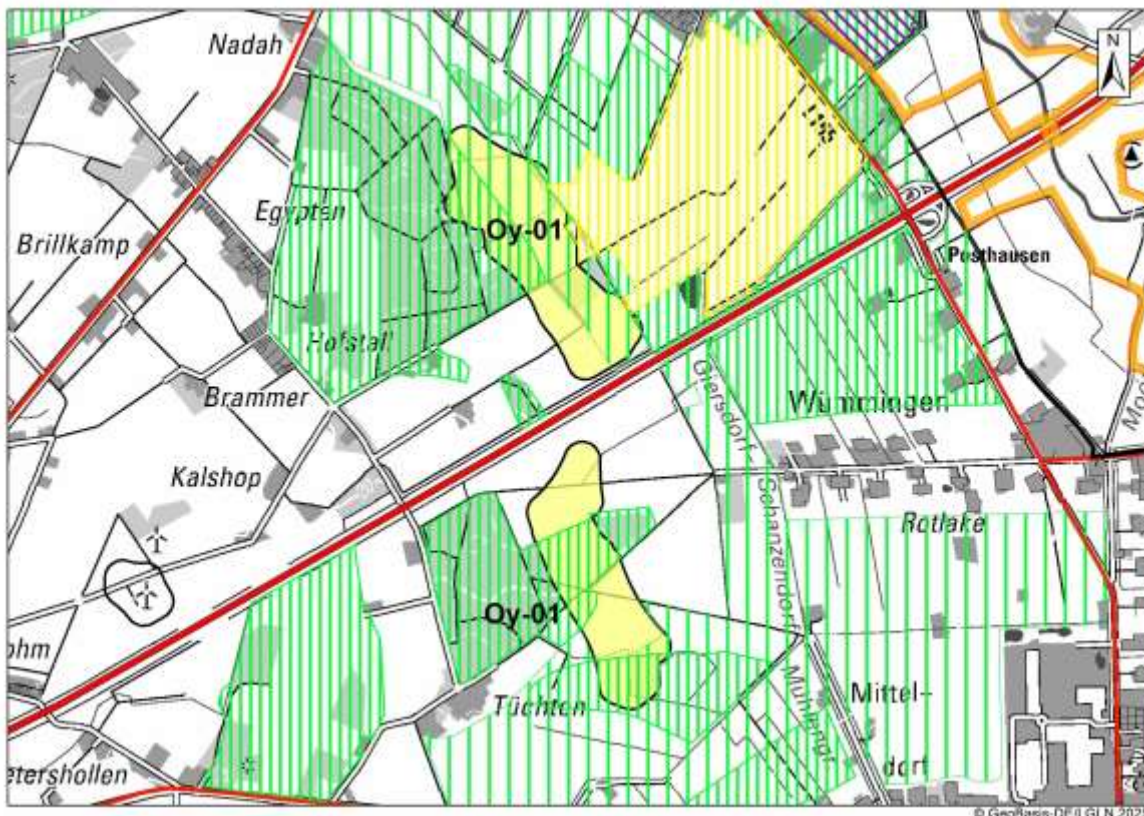


Abbildung 82: Oy-01 Oyten Bassen-Ost, Karte 3: Schutzgebiete

<p>4. Umweltauswirkungen</p>	
<p>Mensch, menschliche Gesundheit Schallimmission Siedlungsgebiete: keine Betroffenheit</p> <p>Schallimmission Einzelhäuser/Splittersiedlungen: keine Betroffenheit</p> <p>Wertvolle Gebiete für Erholung: Die südliche Teilfläche überlagert im Süden ein Vorbehaltsgebiet Erholung. Das Vorbehaltsgebiet Erholung erfasst die Bereiche des Posthausener, Uesener und Badener Moores, welche von Wegen durchzogen sind, die zur ruhigen Naherholung genutzt werden. Hier konkret betroffen ist das Tüchtener Moor. Es entstehen negative Umweltauswirkungen. Durch eine Kürzung der südlichen Teilfläche im Süden können die negativen Umweltauswirkungen reduziert werden.</p>	<p>-</p>
<p>Tiere/Pflanzen Avifaunistisches Risikopotenzial: Im Ottersberger Moor sind Brutvorkommen von Kranichen möglich und als Lebensraumentwicklung erwünscht. Aufgrund der Störungssensibilität dieser Vogelart entstehen hier negative Umweltauswirkungen.</p> <p>Gesetzlich geschützte Biotope: An beide Teilflächen grenzen punktuell gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG an. An die nördliche Teilfläche grenzen im Osten die GB-VER 2920/6016</p>	<p>-</p>

Birkenbruchwald und GB-VER 2920/5157 Sumpf an. Sie sind Bestandteil des Ottersberger Moores und GB-VER 2920/6016 Bestandteil des NSG-LÜ 218 Ottersberger Moor.

An die Südfläche grenzt im Osten das GB-VER 2920/6006 Sumpf, Röhricht an und im Süden die GB-VER 6029, 6030 und 6043. Dabei handelt es sich um Hochmoor, Bruchwald. Eine Überlagerung findet nicht statt. Die Umweltauswirkungen sind daher indifferent.

Die Südfläche überlagert in einem kleinen Teilbereich mittig das flächenhafte Naturdenkmal ND-VER 65 „Schneeflechtenbestand bei Tüchten“. Um eine Pflanzengefährdung auszuschließen, ist eine Bebauung mit Fundamenten von WEA nicht möglich. Eine Überspannung mit Rotoren ist zulässig. Die Umweltauswirkungen sind negativ.

Potenzielle Schutzgebiete, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft, Schutzgebiete: Die nördliche Teilfläche grenzt direkt an das NSG-LÜ 217 an, dessen Schutzzweck der Erhalt und die Entwicklung eines durch Torfstiche zerkulhten und durch Entwässerung beeinträchtigten Hochmoorrestes mit seinen charakteristischen Pflanzen- und Tierarten und deren Lebensgemeinschaften ist. Das Gebiet des NSG ist auch Vorranggebiet Natur und Landschaft gem. RROP 2016, 1. Änderung, Gebiet N16 Ottersberger Moor. Da der Moorkörper durch die Potenzialfläche nicht überlagert wird, kann eine Vereinbarkeit hergestellt werden. Eine Entwicklung der Lebensräume, u.a. für den Kranich, ist weiterhin möglich. Aufgrund der bereits bestehenden WEA wird eine Vereinbarkeit gesehen. Es entstehen negative Umweltauswirkungen.

Darüber hinaus überlagert die Potenzialfläche zum Teil Vorranggebiete Natur und Landschaft sowie Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft gem. RROP 2016, 1. Änderung.

Die nördliche Teilfläche überlagert im Westen das Vorranggebiet Natur und Landschaft N15 Egypten, mit dem Schutzzweck Sicherung und Entwicklung des naturnahen Waldes, Schutzmaßnahme Waldumbau. Die Potenzialfläche selbst überlagert nur randlich Wald. Die Sicherung und Entwicklung des Waldes ist weiterhin gewährleistet. Die Umweltauswirkungen sind negativ. Eine Kürzung wird nicht vorgeschlagen.

Die Südfläche überlagert mittig das Vorranggebiet Natur und Landschaft N18 Wald bei Tüchten mit dem Schutzzweck Sicherung und Entwicklung des naturnahen Waldes und der Heide und Schutzmaßnahmen Waldumbau, Anlage von Waldrändern, Pflege der Heide. Die Darstellung umfasst nicht nur Waldflächen, sondern überschneidet mittig die Potenzialfläche Windenergie und umfasst im Osten das geschützte Biotop GB-VER 2920/6006. Nördlich und südlich des Vorranggebietes Natur und Landschaft befinden sich bereits Bestands-WEA. Die Überlagerung wird aufgrund der bestehenden WEA und des großen Bedarfs an Windfläche in Kauf genommen. Die Anlage von Waldrändern ist im Überlagerungsbereich erschwert; Maßnahmen wie Waldumbau können jedoch weiterhin in den verbleibenden Teilen des Vorranggebietes Natur und Landschaft erfolgen. Die Umweltauswirkungen sind negativ. Eine Kürzung wird nicht vorgeschlagen.

Die Südfläche überlagert zudem im Süden das Vorranggebiet Natur und Landschaft N25a Posthausen nördlich, die Teil des naturschutzgebietwürdigen Bereichs N25 Posthausener Moor/Kiebitzmoor ist. Schutzzweck ist Sicherung und Entwicklung des Moores, des Feuchtgrünlandes sowie der Bruchwälder. In diesem Bereich steht insbesondere der Schutz von Moorböden mit einer Torfmächtigkeit bis 60 cm im Vordergrund (siehe unter Boden). Die Umweltauswirkungen sind negativ. Eine Minimierung kann erfolgen, indem der Südbereich gekürzt wird.

Beide Teilflächen überlagern zudem Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft gem. RROP 2016, 1. Änderung. Die nördliche Teilfläche überlagert im Westen das Gebiet L2 nördlich Ottersberger Moor, die südliche Teilfläche überlagert am südöstlichen Rand das Gebiet L3a Posthausen. Beide Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft haben den Schutzzweck Sicherung und Entwicklung der grünlandgeprägten Moorniederung. Die Überlagerungen der Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft werden aufgrund des hohen Bedarfs an Windfläche in Kauf genommen. Die Umweltauswirkungen sind indifferent.

Biotopverbund Auen und Niederungen, Offenlandgebiete: Die nördliche Teilfläche grenzt im Osten an das Ottersberger Moor, welches Vorranggebiet Biotopverbund gem. RROP 2017 ist. Eine Überlagerung findet nicht statt. Die Umweltauswirkungen sind daher indifferent.

Vorranggebiet Biotopverbund Wälder: Sowohl die nördliche wie auch die südliche Teilfläche überlagern kleinere Waldflächen, die Vorranggebiet Biotopverbund Wälder gem. RROP 2016, 1. Änderung, sind. Die Überlagerungen sind randlich und bei der nördlichen Teilfläche auch mittig. Da nur kleine Teilflächen betroffen sind, sind die Umweltauswirkungen negativ. Im Rahmen von Genehmigungsverfahren sind bei der Standortwahl die Waldbestände zu berücksichtigen und als Maststandort von WEA möglichst zu vermeiden.

<p>Boden Moorböden: Die Potenzialfläche überlagert teilweise Moorböden mit einer Torfmächtigkeit bis zu 60 cm. Bei der nördlichen Teilfläche liegt eine randliche Überlagerung vor. Hier kommt es durch das Rotor-innerhalb-Prinzip jedoch im Überlagerungsbereich nicht zum Bau von Fundamenten, so dass sich in der Praxis keine negativen Umweltauswirkungen ergeben. Die südliche Teilfläche überlagert im Süden Moorböden mit einer Torfmächtigkeit bis zu 60 cm. Es sind negative Umweltauswirkungen zu erwarten. Da es sich bisher um relativ unbeeinträchtigte Moorböden handelt, besteht die Gefahr, dass es durch die Erstellung von Fundamenten zu einer Zerstörung der Torfschicht und zu einer Beeinträchtigung des Boden-Wasser-Haushaltes kommen kann. CO₂ würde freigesetzt. Durch eine Kürzung der südlichen Teilfläche um die Moorbereiche können die negativen Umweltauswirkungen reduziert werden.</p>	-
<p>Wasser Lage im Überschwemmungsgebiet: keine Betroffenheit</p>	o
<p>Landschaft Betroffenheit von Landschaftsschutzgebieten: keine Betroffenheit</p>	o
<p>Kultur-/Sachgut Bau-/Bodendenkmale: keine Betroffenheit</p>	o
<p>5. FFH-Prüfung Keine Natura 2000-Gebiete betroffen.</p>	

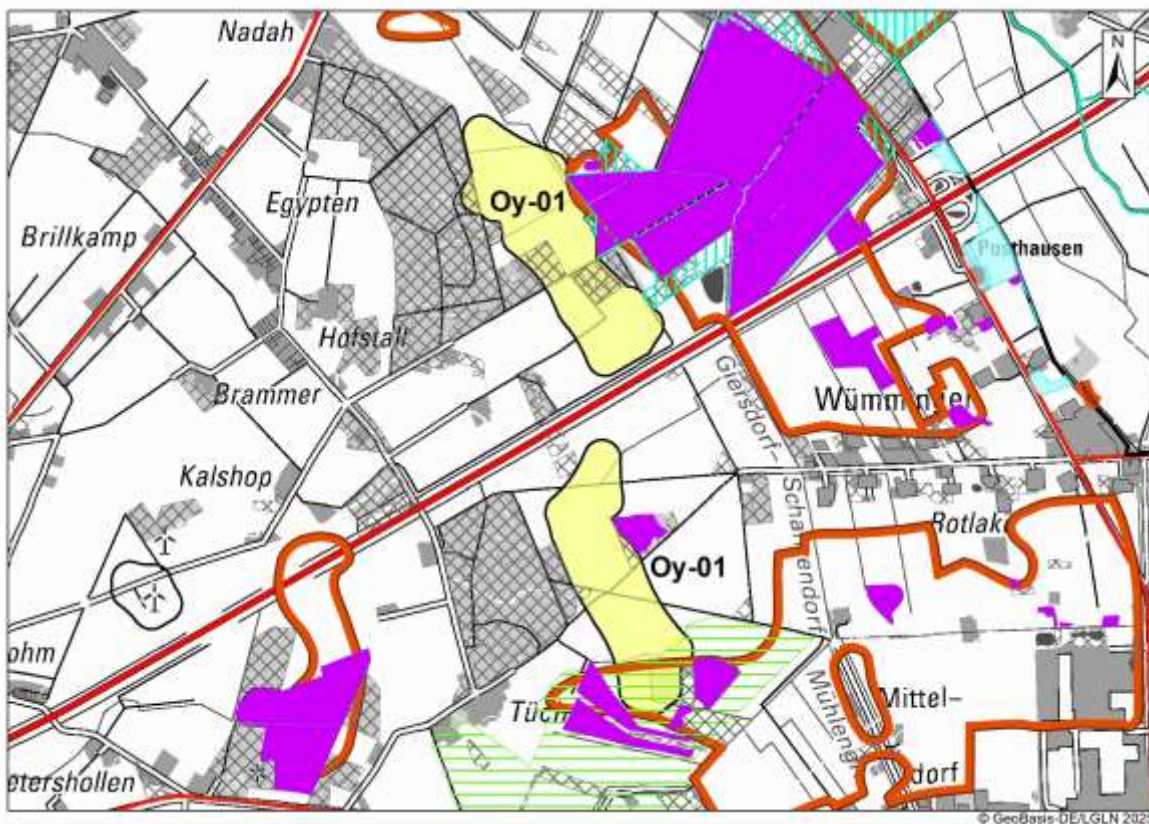


Abbildung 83: Oy-01 Oyten Bassen-Ost, Karte 4: gebietsbezogene Umweltprüfung

<p>6. Ergebnis Umweltprüfung Die Potenzialfläche Oy-01 Oyten Bassen-Ost ist aus Umweltsicht nur in gekürzter Form als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet. Der südliche Bereich der südlichen Teilfläche ist aufgrund Überlagerung mit Vorranggebiet Natur und Landschaft sowie mit Moorböden zu kürzen. Es verbleibt eine Fläche von 71 Hektar, die als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet ist (nördliche Teilfläche 41 ha, südliche Teilfläche 30 Hektar).</p> <p>Es verbleiben negative Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch durch eine randliche Überlagerung von Vorbehaltsgebiet Erholung, die hinzunehmen sind, sowie beim Schutzgut Tiere/Pflanzen</p> <ul style="list-style-type: none"> - durch eine mögliche Störung des Lebensraums von Kranichen im NSG-LÜ 217 Ottersberger Moor, angrenzend an die nördliche Teilfläche - durch die Überlagerung des flächenhaften Naturdenkmal ND-VER 65 „Schneeflechtenbestand bei Tüchten“. Eine Bebauung mit Fundamenten von WEA ist nicht möglich, eine Überspannung mit Rotoren ist zulässig - durch das Angrenzen an das Naturschutzgebiet NSG-LÜ 217 sowie durch eine teilweise Überplanung der Vorranggebiete Natur und Landschaft N15 Egipten und N18 Wald bei Tüchten gem. RROP 2016, 1. Änderung – eine Kürzung wurde bereits vorgenommen,
--

- durch die kleinflächige Überplanung von Vorranggebieten Biotopverbund Wälder gem. RROP 2016, 1. Änderung
beim Schutzgut Boden durch die randliche Überplanung von Moorböden mit einer Torfmächtigkeit von bis zu 60 cm. Die Überlagerung ist nach Kürzung nur noch randlich und befindet sich im 75 m-Rotor-innerhalb-Puffer. Eine Errichtung von Fundamenten und somit eine Beschädigung der Torfschicht ist somit nicht zu erwarten.

<p>1. Potenzialfläche Windenergie</p>	<p>2. Bezeichnung: Oy-02 Oyten Wümmewiesen 304 ha Gemeinde Oyten</p> <p>3 Teilflächen</p>
<p>3. Beschreibung/ derzeitige Nutzung/ Vorbelastung</p>	
<p>3-teilige Potenzialfläche nördlich und südlich der Bahnstrecke Bremen-Hamburg. Die beiden nördlichen Teilflächen grenzen an den Wümme-Südarm. Landwirtschaftliche Nutzung, überwiegend Acker. Kein WEA-Bestand. Innerhalb der nordöstlichen Teilfläche befindet sich das Gelände der Oytener Kläranlage, welches zusätzlich zur Bahnstrecke als Vorbelastung zu werten ist.</p>	

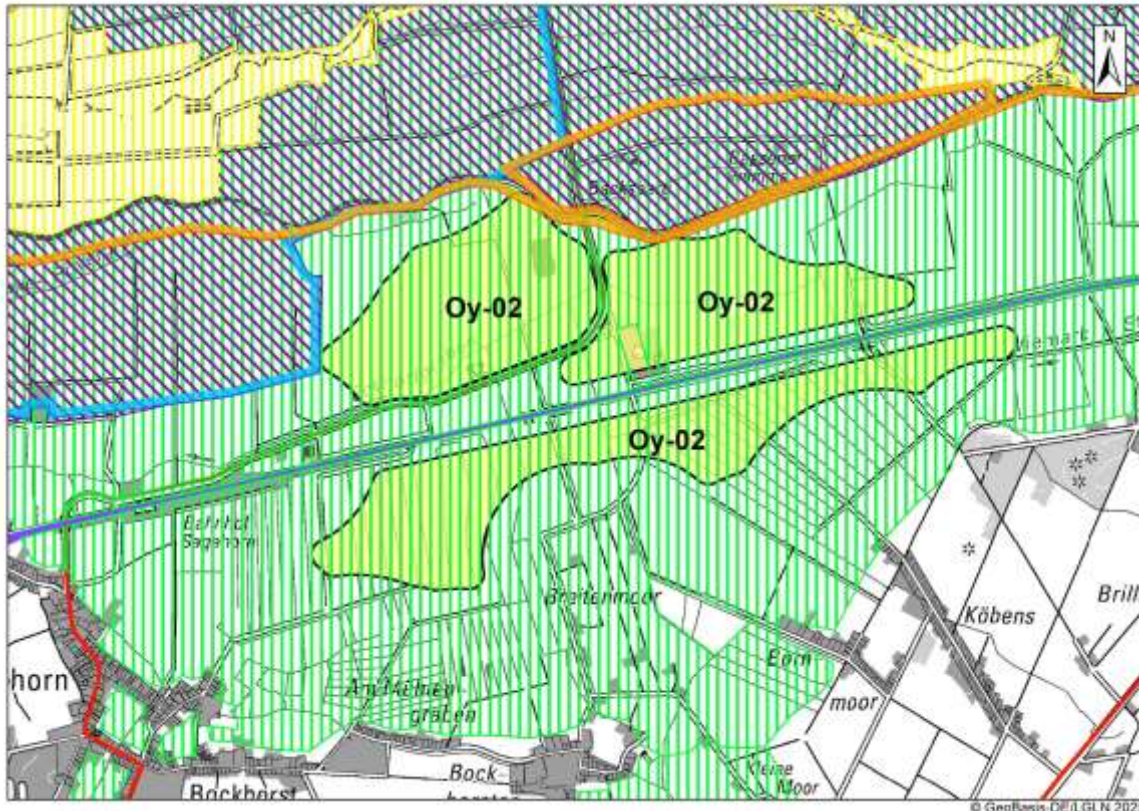


Abbildung 84: Oy-02 Oyten Wümmewiesen, Karte 3: Schutzgebiete

<p>4. Umweltauswirkungen</p>	
<p>Mensch, menschliche Gesundheit Schallimmission Siedlungsgebiete: keine Betroffenheit Schallimmission Einzelhäuser/Splittersiedlungen: keine Betroffenheit Wertvolle Gebiete für Erholung: Die südliche Teilfläche überlagert im westlichen Bereich randlich ein Vorbehaltsgebiet Erholung. Es handelt sich um Randbereiche des Breitenmoores. Die Wege werden zur ruhigen Naherholung genutzt. Es entstehen negative Umweltauswirkungen.</p>	-
<p>Tiere/Pflanzen Avifaunistisches Risikopotenzial: keine Betroffenheit Avifaunistische Barrierewirkung: Alle drei Teilflächen sind Bestandteil der Wümmeniederung, wobei die südliche Teilfläche südlich der Bahn liegt. Die beiden nördlichen Teilflächen grenzen an das FFH-Gebiet Nr. 38 Wümmeniederung. Die nordwestliche Teilfläche grenzt zudem an das EU-Vogelschutzgebiet V 36 Wümmewiesen bei Fischerhude. Die Wümmeniederung ist ein avifaunistisch wertvolles Gebiet mit EU-weiter bzw. nationaler Bedeutung für Brutvögel. Teilbereiche sind zudem avifaunistisch wertvolles Gebiet mit regionaler Bedeutung für Gastvögel. Alle Teilflächen würden in den Flugrouten der Vögel liegen und damit eine Barriere bilden. Es entstehen erheblich negative Umweltauswirkungen. Siehe auch 5. FFH-Prüfung. Eine Minimierung ist möglich, indem eine Kürzung auf den mittigen Teilbereich der Südfläche erfolgt, der eine Vorbelastung durch die Oytener Kläranlage und die Bahnstrecke aufweist. Die Umweltauswirkungen sind nach der Kürzung negativ.</p>	--
<p>Gesetzlich geschützte Biotope: keine Betroffenheit</p>	

Potenzielle Schutzgebiete: Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft: Alle drei Teilflächen liegen fast vollständig im Vorranggebiet Natur und Landschaft gem. RROP 2016, 1. Änderung. Bei der nordöstlichen Teilfläche ist nur das Gebiet der Oytener Kläranlage ausgenommen. Es handelt sich um das Vorranggebiet Natur und Landschaft N9 Wümme mit dem Schutzzweck Sicherung und Entwicklung der grünlandgeprägten Niederung, der naturnahen Gewässer, der Weidengebüsche und der Bruchwaldstandorte. Die beiden nördlichen Teilflächen sind Bestandteil des Niederungsbereiches der Wümme, während die südliche Teilfläche in der ehemaligen Wümmeniederung liegt. Durch die Errichtung von WEA würde der Niederungsbereich erheblich überprägt, der Niederungscharakter ginge verloren. Es entstehen daher erheblich negative Umweltauswirkungen. Eine Minimierung ist möglich, indem eine Kürzung auf den mittigen Teilbereich der Südfläche erfolgt, der eine Vorbelastung durch die Oytener Kläranlage und die Bahnstrecke aufweist. Es würde weiterhin eine vollständige Überlagerung des Vorranggebietes Natur und Landschaft vorliegen und somit erheblich negative Umweltauswirkungen. Damit würde jedoch eine Konzentration auf vorbelastete Bereiche erreicht werden, bei gleichzeitigem Schutz und Erhalt wertvoller Landschaftsbereiche.

Biotopverbund Auen und Niederungen, Offenlandgebiete: Die beiden nördlichen Teilflächen grenzen im Norden an Vorranggebiet Biotopverbund gem. LROP 2017 an, welches gleichzeitig Vorranggebiet Biotopverbund Auen und Niederungen gem. RROP 2016, 1. Änderung, ist. Es findet zwar nur eine randliche Überschneidung statt. Da es sich bei den Vorranggebieten Biotopverbund jedoch um Flächen handelt, die Natura-2000-Flächen sind, hat der Biotopverbund hier auch eine avifaunistische Bedeutung. Die Umweltauswirkungen werden mit erheblich negativ bewertet.

Vorranggebiet Biotopverbund Wälder: keine Betroffenheit

Boden

Moorböden: Die Potenzialfläche überlagert sich teilweise mit Moorböden mit einer Torfmächtigkeit bis zu 60 cm. Die nordwestliche Teilfläche überlagert sich randlich, die südliche Teilfläche im östlichen Bereich. Es sind somit negative Umweltauswirkungen zu erwarten. Durch eine Kürzung kann eine Minimierung erfolgen.

Wasser

Lage im Überschwemmungsgebiet: Die Potenzialfläche überlagert sich mittig mit dem vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet des Bassener Mühlengrabens. Von der Überlagerung sind alle drei Teilflächen betroffen. Es sind negative Umweltauswirkungen zu erwarten. Zur Errichtung von WEA sind im Genehmigungsverfahren Ausnahmen vom

Landschaft

Betroffenheit von Landschaftsschutzgebieten: Die Potenzialfläche grenzt mit den beiden nördlichen Teilflächen an das LSG VER Nr. 55 „Wümmeniederung mit Dünen und Seitentälern“. Siehe dazu unter 5. FFH-Prüfung. Es ist eine maßgebliche Verschlechterung zu befürchten. Daher sind die Umweltauswirkungen erheblich negativ.

Kultur-/Sachgut

Bau-/Bodendenkmale: keine Betroffenheit

5. FFH-Prüfung

Die beiden nördlichen Teilflächen der Potenzialfläche grenzen direkt an das FFH-Gebiet Nr. 38 „Wümmeniederung“, welches sich nördlich befindet. Die nordwestliche Teilfläche grenzt zudem an das EU-Vogelschutzgebiet V 36 „Wümmewiesen bei Fischerhude“. Betroffen ist hier die Wümmeniederung. Das Gebiet ist gesichert durch das Landschaftsschutzgebiet VER Nr. 55 „Wümmeniederung mit Dünen und Seitentälern“. Schutzzweck ist u.a. ein Erhalt des offenen und halboffenen Grünlandes u.a. für Brut-, Zug- und Gastvogelarten nach Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie, so u.a. Weißstorch, Wachtelkönig, Großer Brachvogel, Kiebitz, Schwäne, Kranich, Gänse- u. Entenarten. Die Wümmeniederung hat eine besondere Bedeutung u.a. für geschützte Zug- und Gastvogelarten

Aufgrund der unmittelbaren Nähe zu den Natura-2000-Gebieten sind die beiden nördlichen Teilflächen für eine Windenergienutzung NICHT geeignet. Sie sind Bestandteil der Wümmeniederung und tragen damit zum Erhalt der Schutzzwecke bei. Dies gilt auch für den westlichen Bereich der südlichen Teilfläche. Das EU-Vogelschutzgebiet V 36 „Wümmewiesen bei Fischerhude“ befindet sich in ca. 700m bis 1.200m nordwestlich. Aufgrund der gleichartigen Landschaftsstrukturen nutzen Vögel auch diese südlich der Bahn und Kreisstraße 2 liegenden Flächen.

Bzgl. des östlichen Teils der südlichen Teilfläche besteht jedoch eine Vereinbarkeit mit den Natura 2000-Schutzzwecken. Durch die Gebäude der Oytener Kläranlage ist bereits eine Störung dieses Bereichs gegeben. Der Bereich ist somit für eine Windenergienutzung geeignet.

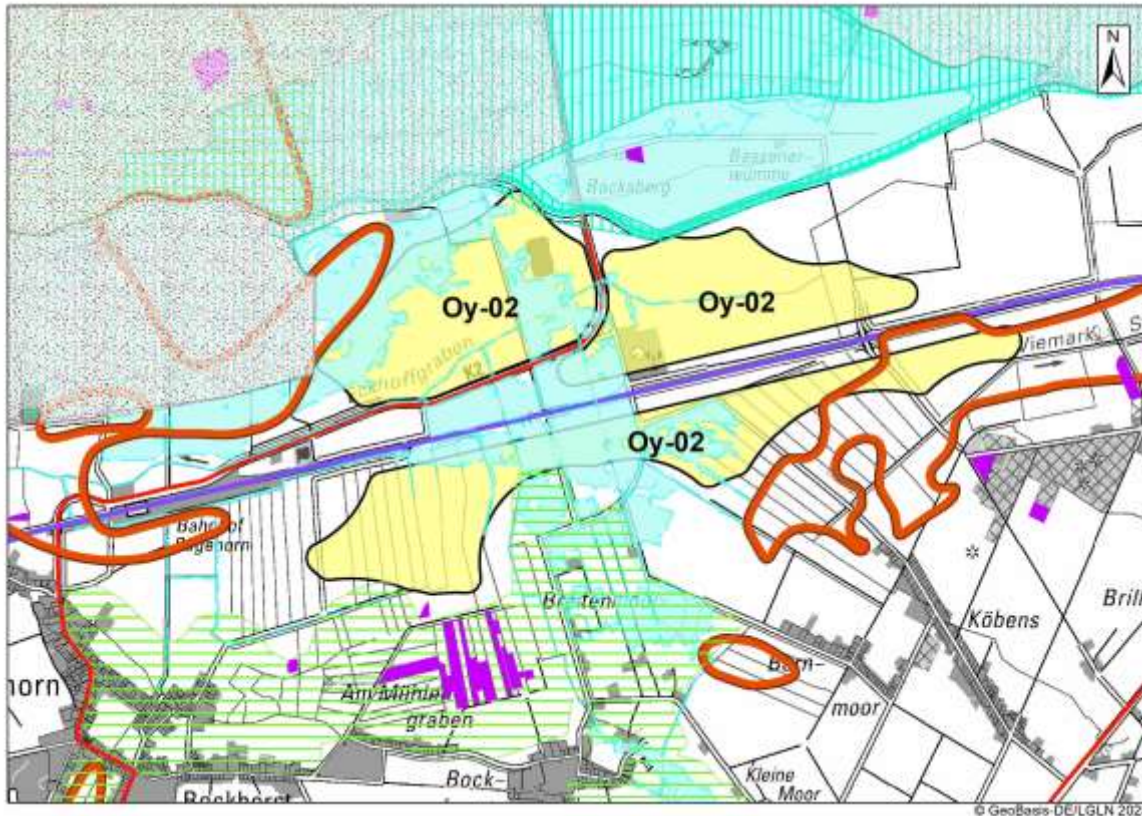


Abbildung 85: Oy-02 Oyten Wümmwiesen, Karte 4: gebietsbezogene Umweltprüfung

6. Ergebnis Umweltprüfung

Die Potenzialfläche Oy-02 Oyten Wümmwiesen ist aus Umweltsicht nur in erheblich gekürzter Form als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet. Die beiden nördlichen Teilflächen sowie der westliche Teil der südlichen Teilfläche sind aufgrund Gefährdung von Natura-2000-Gebieten – hier FFH-Gebiet Nr. 38 Wümmeniederung und EU-Vogelschutzgebiet V 36 Wümmwiesen bei Fischerhude – nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet. Zur Minimierung von Umweltauswirkungen wird zudem der östliche Bereich der südlichen Teilfläche wegen Überlagerung von Moorböden mit einer Torfmächtigkeit bis zu 60 cm gekürzt.

Es verbleibt eine Fläche von 34 Hektar, die als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet ist.

Es verbleiben erheblich negative Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen aufgrund vollständiger Überlagerung mit Vorranggebiet Natur und Landschaft gem. RROP 2016, 1. Änderung. Eine Kürzung wurde bereits vorgenommen. Es handelt sich um einen vorbelasteten Bereich an der Kläranlage Oyten. Die Überlagerung wird aufgrund des hohen Bedarfs an Windfläche in Kauf genommen.

Zudem verbleiben negative Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen, da auch für die Südfäche eine Barrierewirkung für Brut- und Rastvögel nicht auszuschließen ist

auf das Schutzgut Wasser aufgrund teilweiser Überlagerung von vorläufig zu sichernden Überschwemmungsgebieten des Bassener Mühlengrabens.

Im Genehmigungsverfahren ist auf eine hochwassersichernde Ausführung zu achten. Es ist eine Ausnahmeerteilung gem. § 78 Abs. 5 WHG erforderlich.

<p>1. Potenzialfläche Windenergie</p>	<p>2. Bezeichnung: Oy-Gebiet 1 – Altgebiet Oyten Bassen 6 ha Gemeinde Oyten 1 Teilfläche</p>
<p>3. Beschreibung/ derzeitige Nutzung/ Vorbelastung 1-teiliges Altgebiet östlich des Oytener Ortsteils Bassen. Im Süden grenzt die BAB 1 an. Landwirtschaftliche Nutzung. Im Gebiet 1 Bestands-WEA mit 150 m Gesamthöhe, angrenzend 3 weitere Bestands-WEA mit Gesamthöhen 100 m-150 m. Im Flächennutzungsplan Oyten (10. Änderung 2006) als Sonderbaufläche Windenergie enthalten. Vorbelastung durch die Bestands-WEA und die BAB 1.</p>	

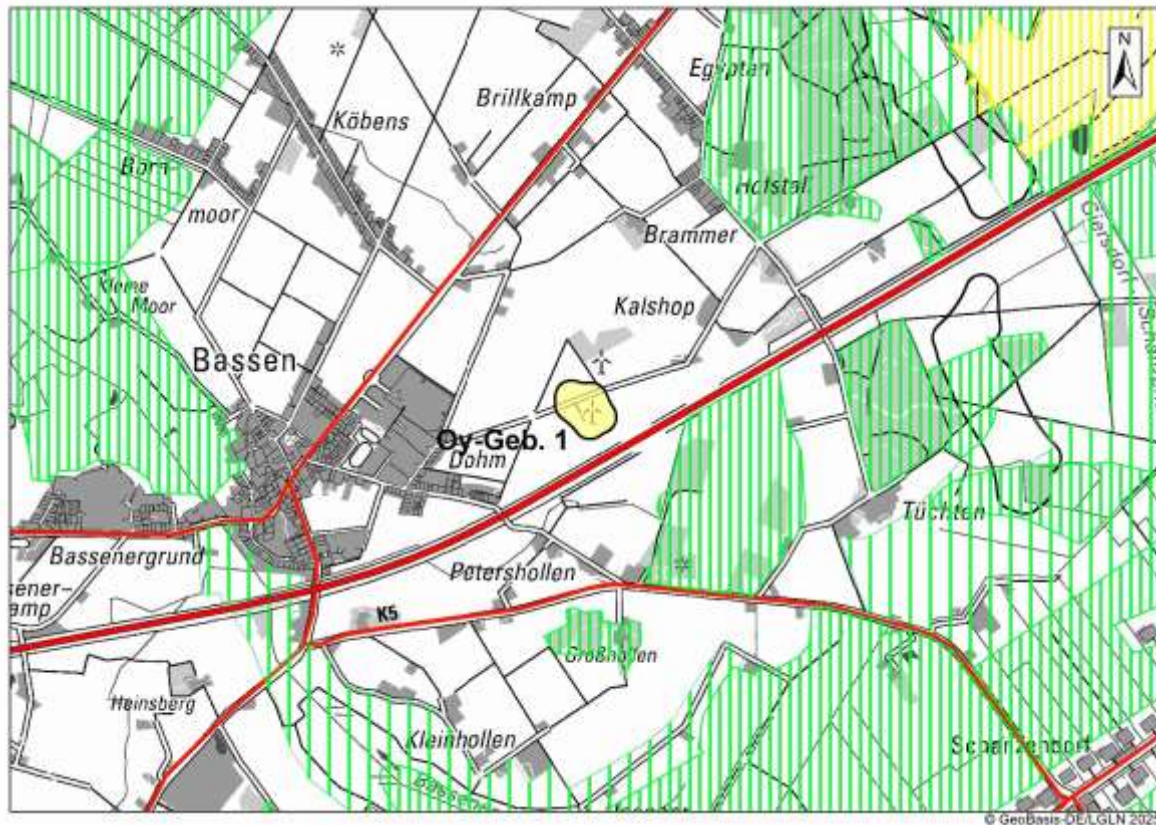


Abbildung 86: Oy-Gebiet 1 Altgebiet Oyten Bassen, Karte 3: Schutzgebiete

<p>4. Umweltauswirkungen</p>	
<p>Mensch, menschliche Gesundheit Schallimmission Siedlungsgebiete: Es handelt sich um ein Altgebiet. Der Abstand zum westlich gelegenen Siedlungsgebiet der Ortschaft Oyten Bassen beträgt nur 500 m. Das Altgebiet liegt im 800 m Abstand. Es wird somit mit erheblich negativen Umweltauswirkungen bewertet. Das Gebiet weist jedoch Alt-Bestand von WEA auf und soll damit als Vorranggebiet Windenergienutzung erhalten bleiben. Aufgrund der geringen Abstände zum Siedlungsgebiet ist in Genehmigungsverfahren auf Schallschutz zu achten.</p> <p>Schallimmission Einzelhäuser/Splittersiedlungen: Der Abstand zu östlich und nordöstlich gelegenen Einzelhäusern im Außenbereich im Bereich Bassen-Kalshop beträgt nur 400 m. Das Altgebiet liegt somit teilweise im 500 m-Abstand. Es wird somit mit erheblich negativen Umweltauswirkungen bewertet. Das Gebiet weist jedoch Alt-Bestand von WEA auf und soll daher als Vorranggebiet Windenergienutzung erhalten bleiben. Aufgrund der geringen Abstände zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich ist in Genehmigungsverfahren auf Schallschutz zu achten.</p> <p>Wertvolle Gebiete für Erholung: keine Betroffenheit</p>	<p style="text-align: center;">--</p>
<p>Tiere/Pflanzen Avifaunistisches Risikopotenzial: Es handelt sich um ein Altgebiet, welches nicht Bestandteil der vom Landkreis Verden beauftragten Avifauna-Kartierung 2019 war. Aus den Genehmigungsverfahren der Bestands-WEA sind jedoch keine avifaunistischen Risiken zu dem Gebiet bekannt. Die Umweltauswirkungen werden daher mit indifferent bewertet.</p> <p>Gesetzlich geschützte Biotope: keine Betroffenheit</p>	<p style="text-align: center;">o</p>

Potenzielle Schutzgebiete: Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft: keine Betroffenheit	
Biotopverbund Auen und Niederungen, Offenlandgebiete: keine Betroffenheit	
Vorranggebiet Biotopverbund Wälder: Keine Betroffenheit.	
Boden Moorböden: keine Betroffenheit	o
Wasser Lage im Überschwemmungsgebiet: keine Betroffenheit	o
Landschaft Betroffenheit von Landschaftsschutzgebieten: keine Betroffenheit	o
Kultur-/Sachgut Bau-/Bodendenkmale: keine Betroffenheit	o
5. FFH-Prüfung Keine Natura 2000-Gebiete betroffen.	

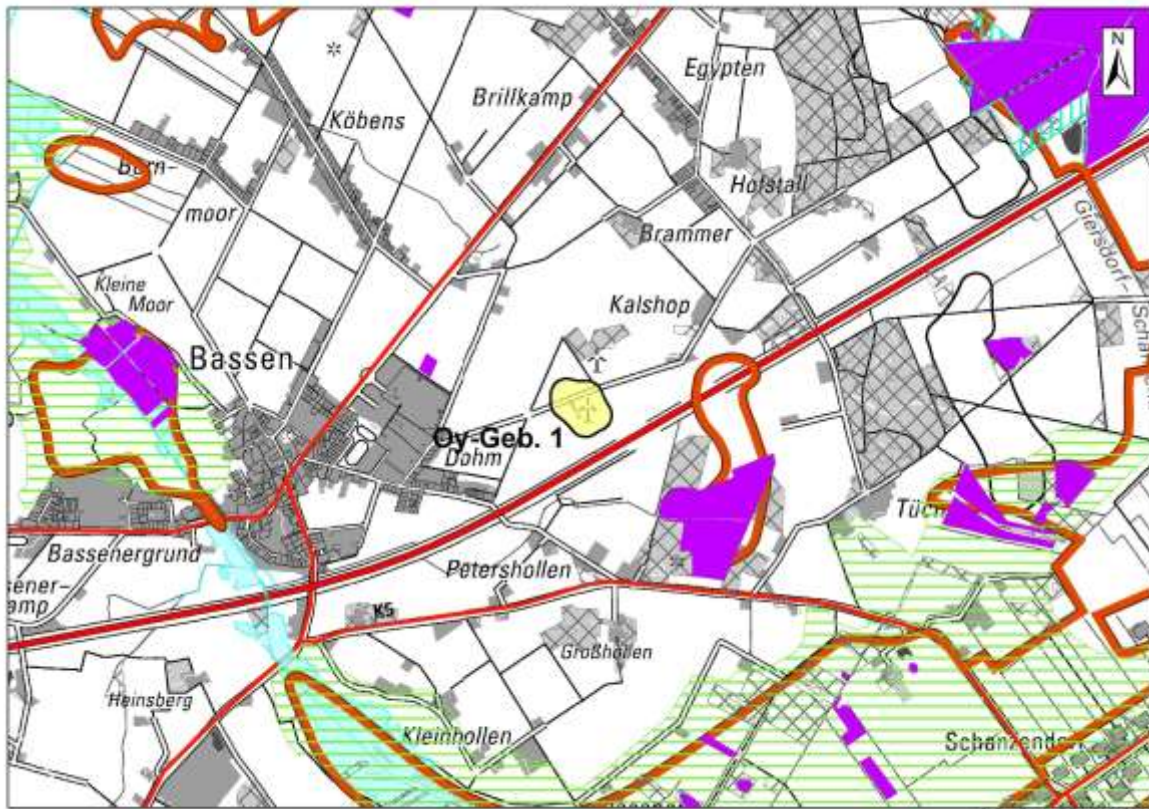


Abbildung 87: Oy-Gebiet 1 Altgebiet Oyten Bassen, Karte 4: gebietsbezogene Umweltprüfung

<p>6. Ergebnis Umweltprüfung</p> <p>Das Altgebiet Oy-Gebiet 1 – Oyten Bassen wird mit einer Größe von 6 ha als Vorranggebiet Windenergienutzung ausgewiesen.</p> <p>Es entstehen erheblich negative Umweltauswirkungen beim Schutzgut Mensch durch Nicht-Einhaltung der Mindestabstände von 800 m zu Siedlungsgebieten und von 500 m zu Einzelhäusern/Splittersiedlungen im Außenbereich. Da das Gebiet jedoch Altbestand aufweist, ist es für eine Windenergienutzung weiterhin geeignet.</p> <p>Im Genehmigungsverfahren für WEA muss mit Auflagen hinsichtlich Schallschutz zu angrenzenden Siedlungsgebieten und Einzelhäusern und evtl. Nachtabschaltungen gerechnet werden.</p>
--

<p>1. Potenzialfläche Windenergie</p>	<p>2. Bezeichnung: Th-01 Dibbersen 44 ha Samtgemeinde Thedinghausen</p> <p>3 Teilflächen</p>
<p>3. Beschreibung/ derzeitige Nutzung/ Vorbelastung</p> <p>3-teilige Potenzialfläche nordwestlich der Ortschaft Dibbersen. Landwirtschaftliche Nutzung, Acker. Im Westen grenzt das Heckengebiet Riede an, welches Landschaftsschutzgebiet ist (Nr. 53 –Heckenlandschaft bei Riede). Kein WEA-Bestand. Durch die Teilflächen verläuft die Landesstraße L 203, welche als Vorbelastung zu werten ist.</p>	

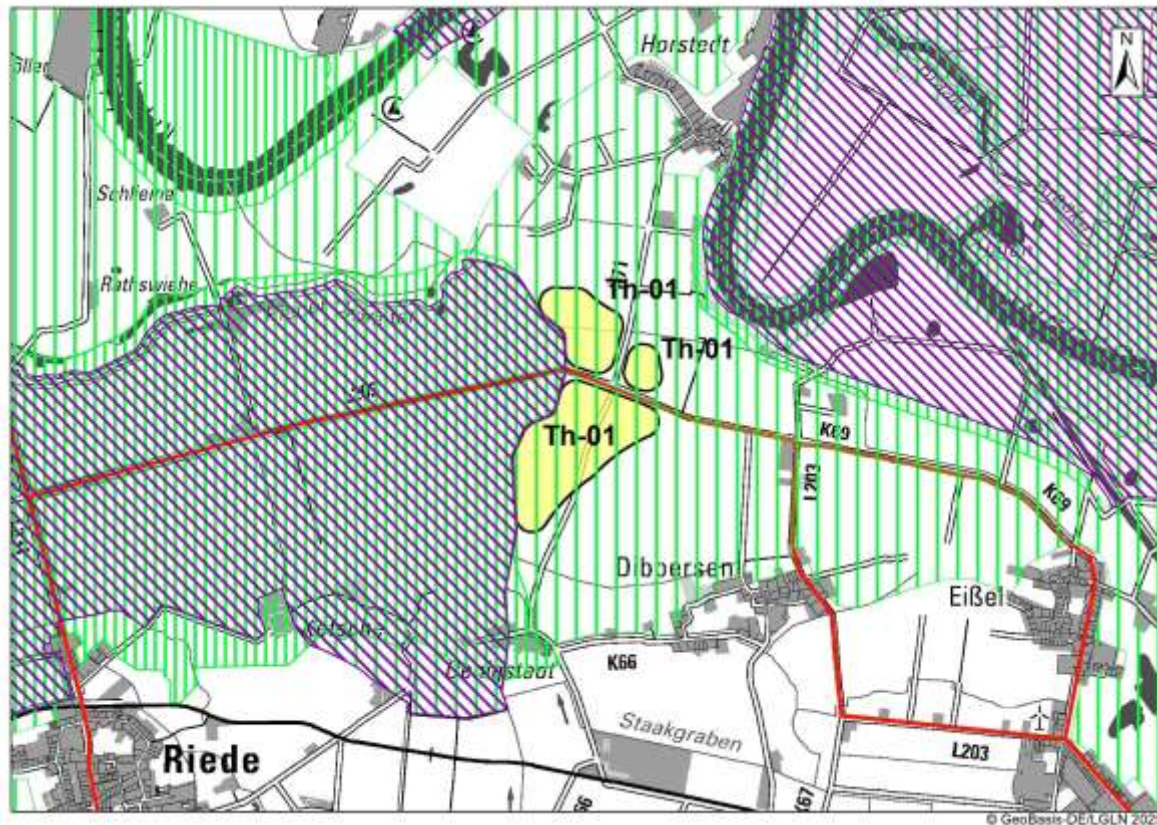


Abbildung 88: Th-01 Dibbersen, Karte 3: Schutzgebiete

<p>4. Umweltauswirkungen</p>	
<p>Mensch, menschliche Gesundheit</p> <p>Schallimmission Siedlungsgebiete: keine Betroffenheit</p> <p>Schallimmission Einzelhäuser/Splittersiedlungen: keine Betroffenheit</p> <p>Wertvolle Gebiete für Erholung: Die nordwestliche Teilfläche der Potenzialfläche überlagert randlich ein Vorbehaltsgebiet Erholung. Es handelt sich um das westlich angrenzende Gebiet der Heckenlandschaft Riede, welche auch als LSG geschützt ist. Das Gebiet wird zur ruhigen Naherholung genutzt. Es entstehen negative Umweltauswirkungen. Allerdings befinden sich im Überlagerungsbereich keine Wege, so dass sich die negativen Umweltauswirkungen tatsächlich in Grenzen halten werden</p>	<p>-</p>
<p>Tiere/Pflanzen</p> <p>Avifaunistisches Risikopotenzial: Es liegt eine Betroffenheit vor. Die Potenzialfläche ist im Osten überlagert von Zentralem Prüfbereich Seeadler und im Süden von Zentralem Prüfbereich Rotmilan. Der Seeadler-Horst im Westen der Potenzialfläche wurde von der Unteren Naturschutzbehörde im März 2023 festgestellt. Der Rotmilan-Horst wurde im Zuge der vom Landkreis Verden beauftragten avifaunistischen Kartierungen 2019 festgestellt (Gebiet Th_03). Nördlich der Potenzialfläche sowie südöstlich der Potenzialfläche gibt es zudem Weißstorch-Horste, deren Zentrale Prüfbereiche die Potenzialfläche jedoch nicht überlagern.</p> <p>Für den Seeadler gilt das Risiko eines Überfluges als gering, da dieser i.d.R. den kürzesten Weg zu den Flussläufen nimmt. Das ist die nördliche Richtung zur Weser hin, während die Potenzialfläche</p>	<p>-</p>

<p>im Osten liegt. Aufgrund der großen Entfernung besteht kein avifaunistisches Risiko. Die Umweltauswirkungen werden mit negativ bewertet.</p> <p>Hinsichtlich der Überlagerung des Zentralen Prüfbereichs Rotmilan sind Schutzmaßnahmen möglich. Die Überlagerung erfolgt nur am Rand des zentralen Prüfbereiches. Mit Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Ereignissen oder ggf. andere Schutzmaßnahmen ist im Genehmigungsverfahren für einen artenschutzkonformen Betrieb zu rechnen. Die Umweltauswirkungen werden mit negativ bewertet.</p> <p>Gesetzlich geschützte Biotop: keine Betroffenheit</p> <p>Potenzielle Schutzgebiete: Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft: Alle drei Teilflächen der Potenzialfläche liegen in einem Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft gem. RROP 2016, 1. Änderung. Es handelt sich um das Gebiet L23 ehem. Weserniederung Oiste-Horstedt mit dem Schutzzweck Sicherung und Entwicklung der kleinteilig gegliederten Landschaft. Es handelt sich um ein verhältnismäßig großes Vorbehaltsgebiet, welches die südlich und östlich der Weser liegenden Landschaftsbereiche umfasst. Die Potenzialfläche Windenergie liegt am westlichen Rand des Vorbehaltsgebiets Natur und Landschaft. Westlich schließt sich ein Vorranggebiet Natur und Landschaft an, N54 Heckengebiet Riede, was hier deckungsgleich mit dem LSG-VER Nr. 53 Heckenlandschaft bei Riede ist. Das Vorranggebiet Natur und Landschaft wird nicht überlagert. Die Umweltauswirkungen sind indifferent.</p> <p>Biotopverbund Auen und Niederungen, Offenlandgebiete: Alle drei Teilflächen der Potenzialfläche überlagern Vorranggebiet Biotopverbund Offenland gem. RROP 2016, 1. Änderung. Die Offenlandgebiete dienen u.a. dem Steinkauz und Weihen als Lebensräume. Im Überlagerungsbereich sind jedoch keine Steinkauz- und Weihenvorkommen bekannt. Die Biotopverbundfunktion ist aufgrund der kleinflächigen Überlagerung nicht gefährdet. Im weiteren Umfeld ist ein Vorkommen von Weihen weiterhin möglich bzw. kann auch in der Potenzialfläche durch entsprechende Schutzmaßnahmen erhalten bleiben. Die Umweltauswirkungen sind negativ.</p> <p>Vorranggebiet Biotopverbund Wälder: keine Betroffenheit</p>	
<p>Boden Moorböden: keine Betroffenheit</p>	o
<p>Wasser Lage im Überschwemmungsgebiet: keine Betroffenheit</p>	o
<p>Landschaft Betroffenheit von Landschaftsschutzgebieten: Die Potenzialfläche grenzt mit den beiden westlichen Teilflächen an das LSG VER Nr. 53 „Heckenlandschaft bei Riede“. Schutzzweck des LSG ist insbesondere der Erhalt der prägenden Heckenlandschaft und der Schutz des Landschaftsbildes. Eine Überlagerung findet nicht statt. Die Umweltauswirkungen sind daher indifferent.</p>	o
<p>Kultur-/Sachgut Bau-/Bodendenkmale: keine Betroffenheit</p>	o
<p>5. FFH-Prüfung Keine Natura 2000-Gebiete betroffen.</p>	

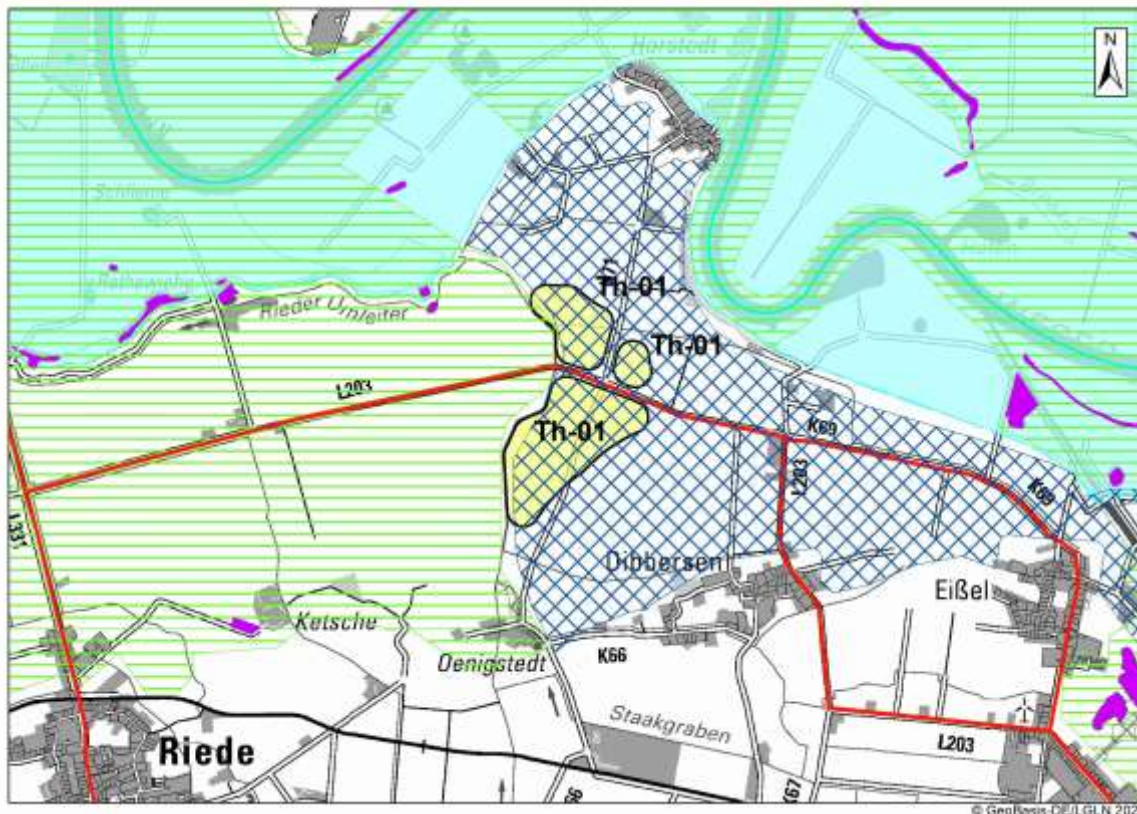


Abbildung 89: Th-01 Dibbersen, Karte 4: gebietsbezogene Umweltprüfung

6. Ergebnis Umweltprüfung

Die Potenzialfläche Windenergie Th-01 Dibbersen ist aus Umweltsicht vollständig mit einer Größe von 44 Hektar als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet (nordwestliche Teilfläche 11 Hektar, nordöstliche Teilfläche 4 Hektar, südliche Teilfläche 29 Hektar).

Es verbleiben negative Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch aufgrund randlicher Überlagerung von Vorbehaltsgebiet Erholung und auf das Schutzgut Tiere/Pflanzen

- durch die Überlagerung von Zentralen Prüfbereich Seeadler und Rotmilan
- durch die Überplanung von Vorranggebiet Biotopverbund Offenlandgebiete gem. RROP 2016, 1. Änderung

Im Genehmigungsverfahren muss mit Auflagen hinsichtlich Schutzmaßnahmen für Brutvögel – hier Rotmilan, Weißstorch - gerechnet werden.

<p>1. Potenzialfläche Windenergie</p>	<p>2. Bezeichnung: Th-02 Westlich Riede 136 ha Samtgemeinde Thedinghausen</p> <p>1 Teilfläche</p>
<p>3. Beschreibung/ derzeitige Nutzung/ Vorbelastung</p>	
<p>1-teilige Potenzialfläche westlich von Riede, an der Kreisgrenze zum Landkreis Diepholz, Stadt Syke. Westlich angrenzend plant der Landkreis Diepholz ein Vorranggebiet Windenergienutzung SykWey1 gemäß Entwurf Sachliches Teilprogramm Windenergie 2024. Landwirtschaftliche Nutzung, von Gräben durchzogen, teilweise Hecken, Einzelbäume. Teilflächen sind sowohl im RROP 2016 als Vorranggebiet Windenergienutzung als auch im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Thedinghausen (12. Änderung 2016) als Sonderbaufläche Windenergie enthalten. Im Gebiet 5 WEA Bestandsanlagen, je 175 m Gesamthöhe. 2 weitere WEA mit 250 m Gesamthöhe geplant. Westlich angrenzend auf Syker Gebiet 5 WEA Bestandsanlagen, jeweils 140 m Gesamthöhe. Vorbelastung durch die vorhandenen WEA.</p>	

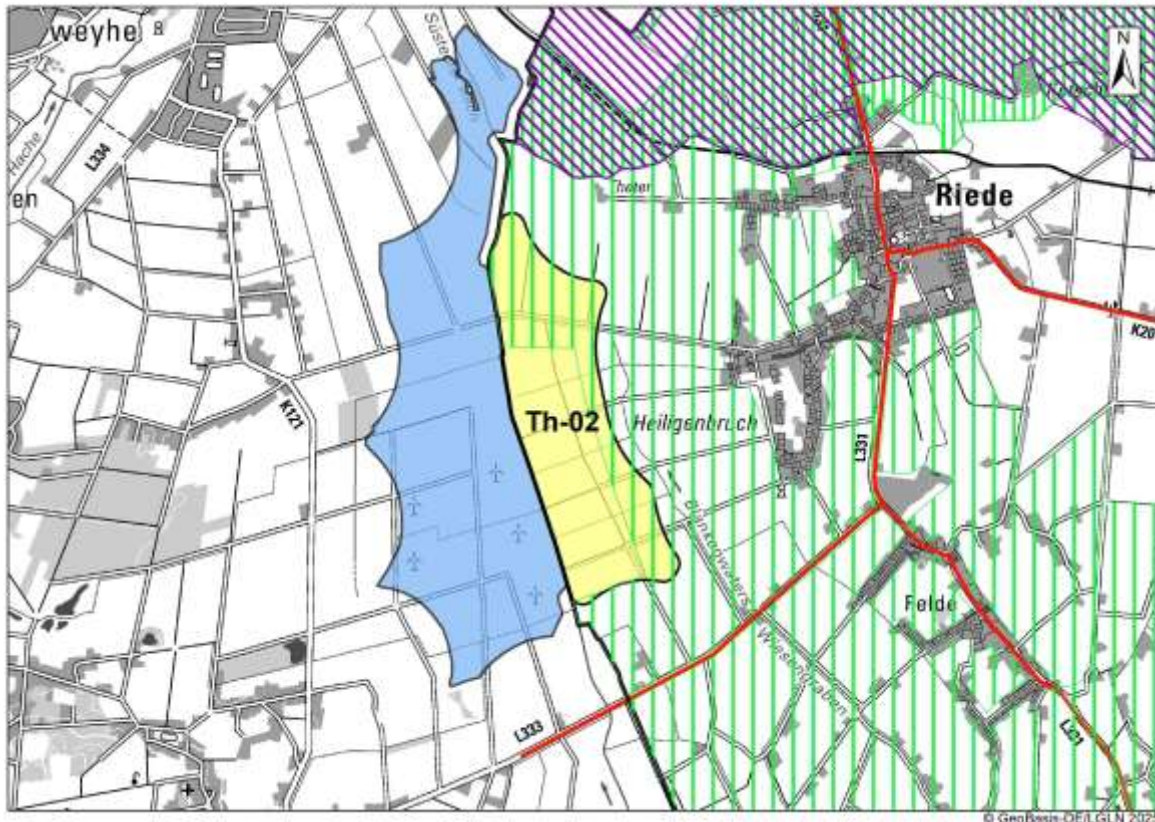


Abbildung 90: Th-02 Westlich Riede, Karte 3: Schutzgebiete

<p>4. Umweltauswirkungen</p>	
<p>Mensch, menschliche Gesundheit Schallimmission Siedlungsgebiete: keine Betroffenheit Schallimmission Einzelhäuser/Splittersiedlungen: keine Betroffenheit Wertvolle Gebiete für Erholung: keine Betroffenheit</p>	o
<p>Tiere/Pflanzen Avifaunistisches Risikopotenzial: Das Gebiet der Potenzialfläche ist als Weihen-Lebensraum bekannt. Es überlagert mittig sowohl Nahbereich als auch Zentralen Prüfbereich von Wiesenweihen sowie südlich Zentralen Prüfbereich Rohrweihe. Es handelt sich um Feststellungen im Zuge der vom Landkreis Verden beauftragten avifaunistischen Kartierung 2019 (Gebiete Th_06A und Th_06B) sowie aus den Genehmigungsverfahren zu den Bestands-WEA. Weihenarten haben jährlich wechselnde Brutplätze, daher stellen die Neststandorte kein Ausschlusskriterium dar. Zudem ist nach dem BNatSchG anzunehmen, dass ihre Flughöhe i.d.R. unterhalb der Rotorunterkante liegt, die bei der Referenz-WEA 90 m beträgt. Siehe auch BNatSchG, Anlage 1 zu §45b Absatz 1 bis 5, Fußnote 1: Eine Kollisionsgefährdung besteht bei Rohrweihe, Wiesenweihe und Uhu nur dann, wenn die Höhe der Rotorunterkante im weiteren Flachland weniger als 50 m beträgt. Allerdings gilt dies nicht für den Nahbereich der Wiesenweihe. Es besteht somit ein avifaunistisches Risiko im Hinblick auf Weihenarten. – Im Gebiet wurden 2017 im mittleren und südlichen Bereich 5 WEA mit</p>	-

einer Gesamthöhe von 175 m und einer Nabenhöhe von 116 m genehmigt und errichtet. Zur Verträglichkeit mit den avifaunistischen Belangen enthält die BlmSchG-Genehmigung die Auflage eines Monitorings der Weihen, in Verbindung mit phänologiebedingten Abschaltungen. Es muss daher mit Schutzmaßnahmen (Abschaltauflagen, Monitoring) gerechnet werden. Es entstehen negative Umweltauswirkungen.

Im nördlichen Bereich der Potenzialfläche Windenergie wurde im Zuge der vom Landkreis Verden beauftragten Avifauna-Kartierung 2019 ein Baumfalken-Horst festgestellt (Gebiet Th_06A). Dieser konnte jedoch durch eine neuere Kartierung mit Stand 20.04.2022, die den Bereich ebenfalls mit untersuchte, nicht bestätigt werden (Stadt Syke (2023): Planunterlagen zur 30. FNP-Änderung Windenergie, NWP: Faunistisches Gutachten – Brutvögel 2021, Stand 20.04.2022). Bei weiteren Überprüfungen durch den LK Verden konnte der Brutstandort ebenfalls nicht mehr bestätigt werden. Er wird somit nicht berücksichtigt. Es kann im Genehmigungsverfahren von WEA zu Einschränkungen kommen, da die grundsätzliche Standorteignung weiterhin vorliegt.

Gesetzlich geschützte Biotope: keine Betroffenheit

Potenzielle Schutzgebiete: Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft: Die Potenzialfläche überlagert im Norden und am östlichen Rand Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft. Nicht überlagert wird der Teilbereich, der Vorranggebiet Windenergienutzung gem. RROP 2016 ist. Beim Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft handelt es sich um das Gebiet L24 Riede-Imhorst mit dem Schutzzweck Sicherung und Entwicklung der kleinteilig gegliederten Bruchlandschaft. Die Potenzialfläche liegt am westlichen Rand des Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaft. Eine Überlagerung wird aufgrund des hohen Bedarfs an Windfläche in Kauf genommen. Die Umweltauswirkungen sind indifferent.

Biotopverbund Auen und Niederungen, Offenlandgebiete: Die Potenzialfläche liegt vollständig in einem Vorranggebiet Biotopverbund Offenland gem. RROP 2016, 1. Änderung. Es handelt sich konkret um den Bereich westlich Riede/westlich Emtinghausen. Ziel der Offenlandgebiete ist ein Erhalt der durch Hecken, Baumreihen, Kopfbaumbestände und Feldgehölzen geprägten Landschaft. Der Bereich westlich Riede/Felde ist ein ehemaliges Bruchgebiet und wird intensiv ackerbaulich genutzt. Die Offenlandgebiete dienen auch der Avifauna. Neben den Weihen ist das der Steinkauz. In der Potenzialfläche Windenergie Th-02 westlich Riede sind jedoch keine Steinkauz-Vorkommen bekannt.

Die Offenlandgebiete sind zumindest anteilig mit einer Windenergienutzung vereinbar. Eine Windenergienutzung steht dem Erhalt des Offenlandes bezogen auf die Gehölzstrukturen nicht entgegen. Die Ausweisung des Offenlandgebietes Bereich westlich Riede/westlich Emtinghausen in der 1. Änderung des RROP 2016 ist auch zu einem Zeitpunkt erfolgt, als die 5 im Jahr 2017 genehmigten WEA bereits errichtet waren. Bezüglich der Bedeutung als Lebensraum, insbesondere für bodenbrütende Vogelarten, kann eine Vereinbarkeit nur unter Auflagen und mit Betriebseinschränkungen (z.B. Weihenmonitoring) hergestellt werden. Die Biotopverbundfunktion bleibt, auch aufgrund der umgebenden Landschaft, somit erhalten. Die Bewertung erfolgt mit negativen Umweltauswirkungen.

Vorranggebiet Biotopverbund Wälder: keine Betroffenheit

Boden

Moorböden: keine Betroffenheit

○

Wasser

Lage im Überschwemmungsgebiet: keine Betroffenheit

○

Landschaft

Betroffenheit von Landschaftsschutzgebieten: keine Betroffenheit

○

Kultur-/Sachgut

Bau-/Bodendenkmale: keine Betroffenheit

○

5. FFH-Prüfung

Keine Natura 2000-Gebiete betroffen.

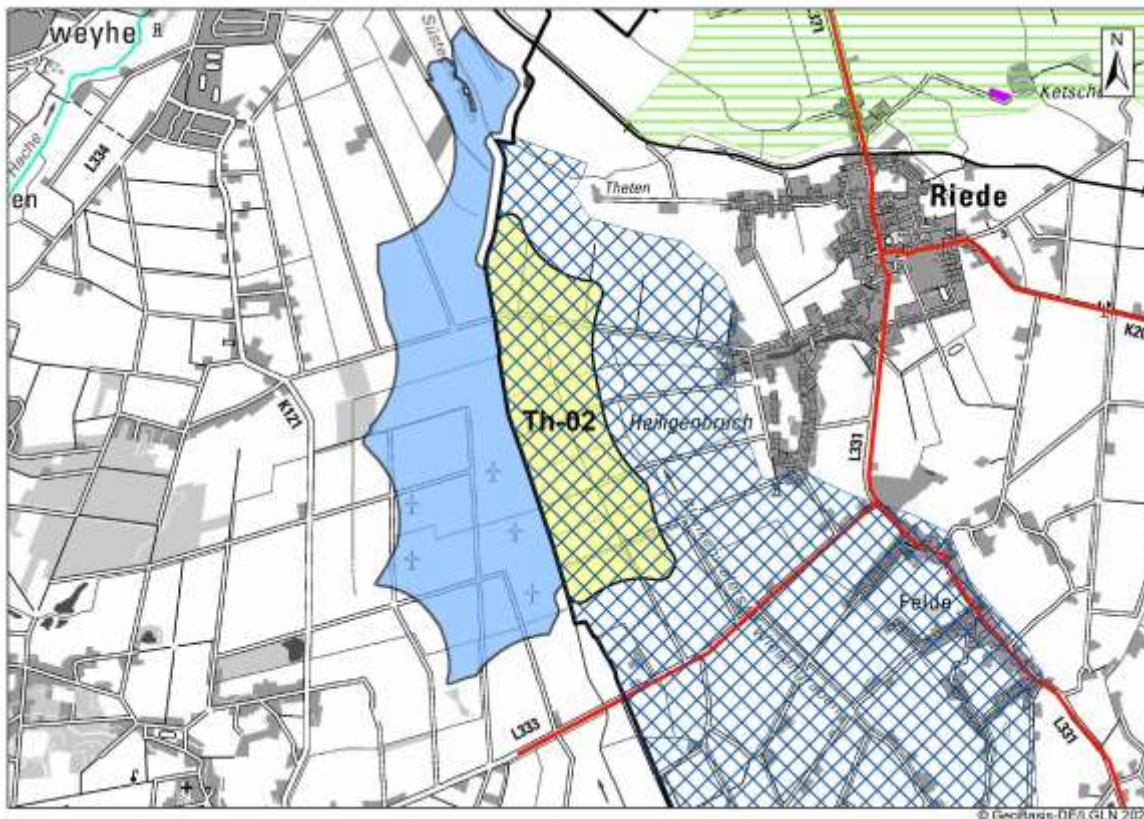


Abbildung 91: Th-02 Westlich Riede, Karte 4: gebietsbezogene Umweltprüfung

6. Ergebnis Umweltprüfung

Die Potenzialfläche Windenergie Th-02 Westlich Riede ist aus Umweltsicht vollständig mit einer Größe von 136 Hektar als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Es verbleiben negative Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere/Pflanzen

- durch die Überlagerung von Nahbereichen und Zentralen Prüfbereichen Wiesenweihe und Rohrweihe
- durch die Überplanung von Vorranggebiet Biotopverbund Offenlandgebiete gem. RROP 2016, 1. Änderung

Im Genehmigungsverfahren muss mit Auflagen hinsichtlich Schutzmaßnahmen für Brutvögel – hier Wiesenweihen und Rohrweihen, ggf. Baumfalken - gerechnet werden.

<p>1. Potenzialfläche Windenergie</p>	<p>2. Bezeichnung: Th-03 Syker Straße 46 ha Samtgemeinde Thedinghausen</p> <p>1 Teilfläche</p>
<p>3. Beschreibung/ derzeitige Nutzung/ Vorbelastung</p> <p>1-teilige Potenzialfläche südwestlich von Thedinghausen, westlich der Syker Straße. Landwirtschaftliche Nutzung, Acker. 2 WEA mit jeweils 229 m Gesamthöhe in 06/2023 genehmigt, noch nicht errichtet. Keine weitere Vorbelastung.</p>	

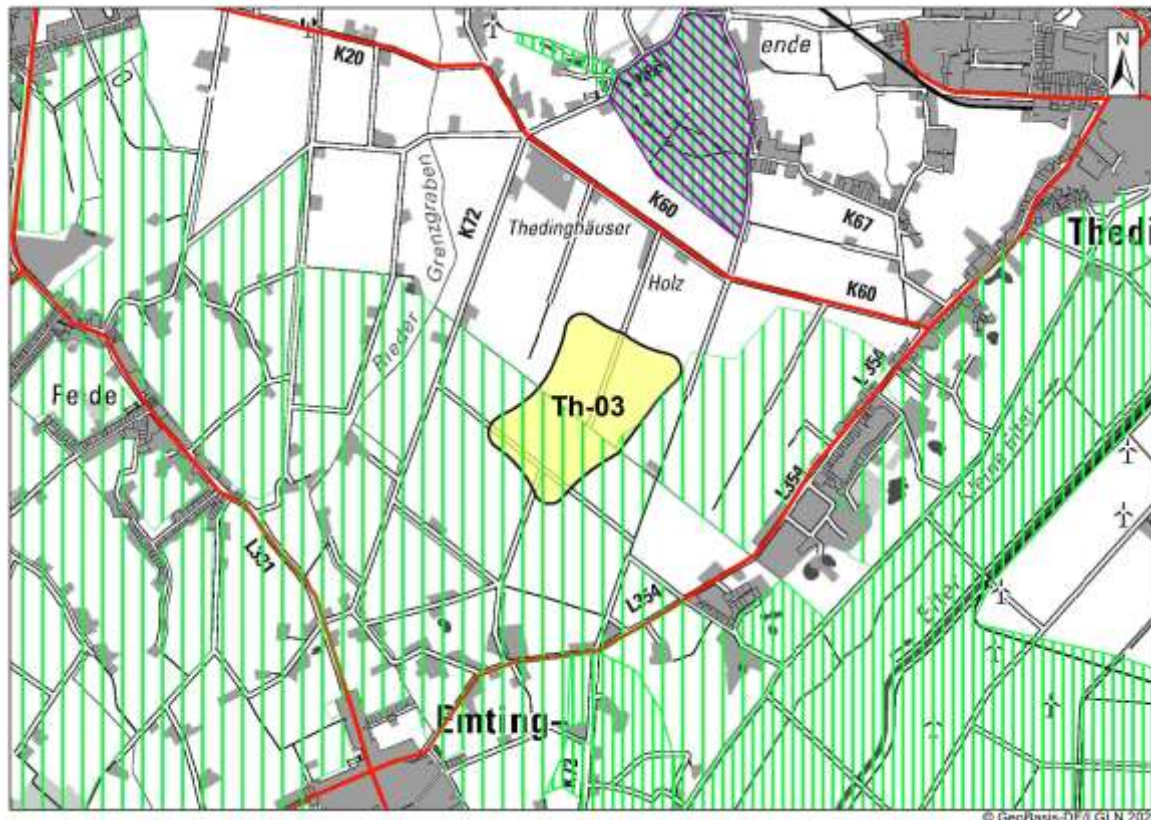


Abbildung 92: Th-03 Syker Straße, Karte 3: Schutzgebiete

<p>4. Umweltauswirkungen</p>	
<p>Mensch, menschliche Gesundheit</p>	
<p>Schallimmission Siedlungsgebiete: keine Betroffenheit</p>	
<p>Schallimmission Einzelhäuser/Splittersiedlungen: keine Betroffenheit</p>	o
<p>Wertvolle Gebiete für Erholung: keine Betroffenheit</p>	
<p>Tiere/Pflanzen</p>	
<p>Avifaunistisches Risikopotenzial: Die Potenzialfläche überlagert im Süden randlich einen Zentralen Prüfbereich Weißstorch. Dieser wurde durch Kartierungen eines Windkraft-Investors festgestellt (NWP Planungsgesellschaft (2023): Windpark Thedinghausen, Faunistisches Gutachten: Brutvögel und Raumnutzungsbeobachtungen 2022, Rastvögel 2021 – 2022 und Fledermäuse, Stand 06.02.2023, im Auftrag von Fa. Schierloh Engineering GmbH). Zudem liegt die Potenzialfläche Windenergie im erweiterten Prüfbereich vom Rotmilan. Es handelt sich hierbei um Feststellungen im Zuge der vom Landkreis Verden beauftragten Avifauna-Kartierung 2019 (Gebiet Th_08). Bzgl. des Rotmilans hat das Faunistische Gutachten von NWP 2023 eine deutlich erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit nach §45b Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG in den von Rotoren überstrichenen Bereichen ergeben. Ein erhöhtes Tötungsrisiko kann jedoch durch Schutzmaßnahmen gesenkt werden.</p>	
<p>Auch bzgl. des Weißstorchs können als Schutzmaßnahmen Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Ereignissen sowie phänologiebedingte Abschaltungen das Tötungsrisiko unter die Signifikanzschwelle senken. Es sind somit Schutzmaßnahmen möglich und in Genehmigungsverfahren zu erwarten. Es entstehen negative Umweltauswirkungen.</p>	
<p>Gesetzlich geschützte Biotop: keine Betroffenheit</p>	

<p>Potenzielle Schutzgebiete: Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft: Die südliche Hälfte der Potenzialfläche Windenergie liegt in einem Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft. Es handelt sich um das Gebiet L25 Emtinghausen-Bahlum. Schutzzweck ist Sicherung und Entwicklung der kleinteilig gegliederten Landschaft. Die Potenzialfläche überlagert das Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft randlich und ist überwiegend ackerbaulich geprägt. Die Schutzziele werden nicht gefährdet. Die Umweltauswirkungen sind indifferent.</p> <p>Biotopverbund Auen und Niederungen, Offenlandgebiete: keine Betroffenheit</p> <p>Vorranggebiet Biotopverbund Wälder: keine Betroffenheit</p>	
<p>Boden Moorböden: keine Betroffenheit</p>	o
<p>Wasser Lage im Überschwemmungsgebiet: keine Betroffenheit</p>	o
<p>Landschaft Betroffenheit von Landschaftsschutzgebieten: keine Betroffenheit</p>	o
<p>Kultur-/Sachgut Bau-/Bodendenkmale: keine Betroffenheit</p>	o
<p>5. FFH-Prüfung Keine Natura 2000-Gebiete betroffen.</p>	

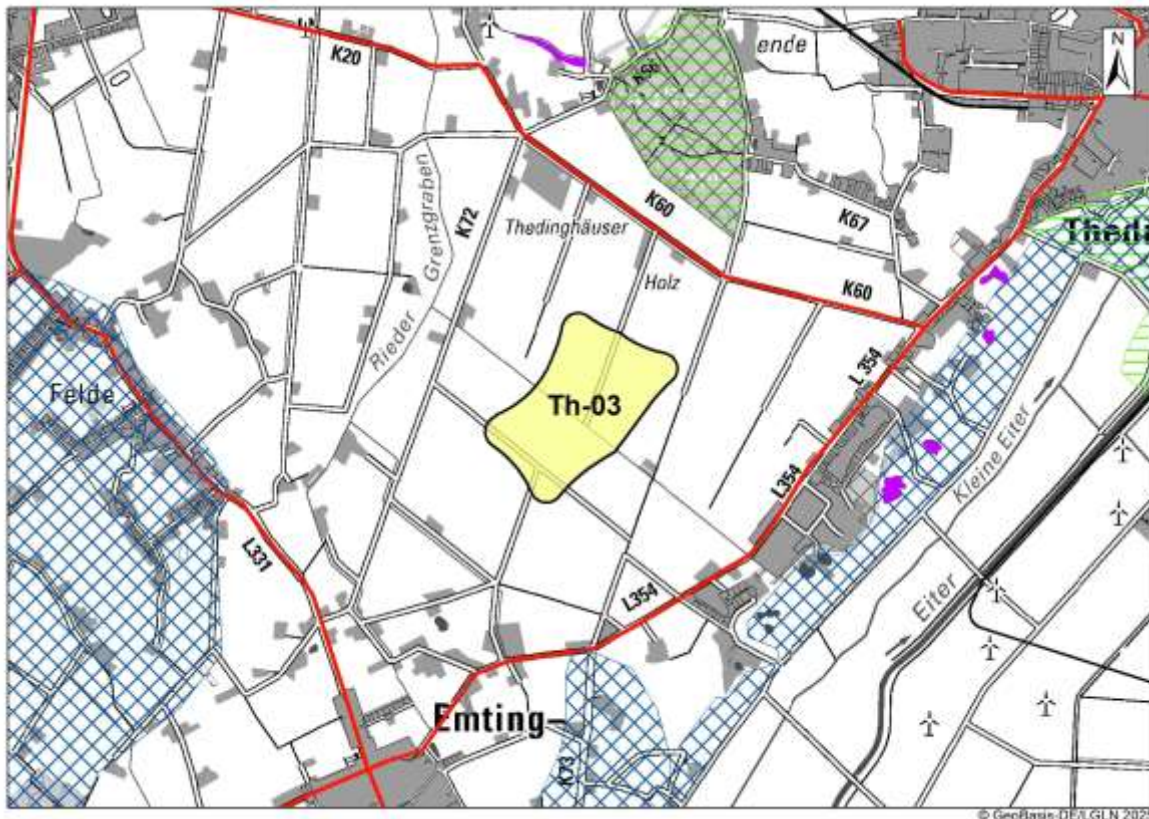


Abbildung 93: Th-03 Syker Straße, Karte 4: gebietsbezogene Umweltprüfung

<p>6. Ergebnis Umweltprüfung Die Potenzialfläche Th-03 Syker Straße ist aus Umweltsicht vollständig mit einer Größe von 46 Hektar als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.</p> <p>Es verbleiben negative Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere/Pflanzen durch die Überlagerung von Zentralem und Erweitertem Prüfbereich Weißstorch und Erweitertem Prüfbereich Rotmilan. Schutzmaßnahmen sind möglich und zu erwarten.</p> <p>Im Genehmigungsverfahren muss mit Auflagen hinsichtlich Schutzmaßnahmen für Brutvögel – hier Weißstorch und Rotmilan - gerechnet werden.</p>

<p>1. Potenzialfläche Windenergie</p>	<p>2. Bezeichnung: Th-04 Beppener Bruch 257 ha Samtgemeinde Thedinghausen</p> <p>1 Teilfläche</p>
<p>3. Beschreibung/ derzeitige Nutzung/ Vorbelastung</p> <p>1-teilige Potenzialfläche südöstlich von Thedinghausen mit 23 Bestands-WEA sowie 3 Bestands-WEA außerhalb des Gebietes, Gesamthöhen von 98-120 m. Ein Großteil der Bestands-WEA soll durch Repowering ersetzt werden. Geplant sind 12 WEA mit je 250 m Gesamthöhe. Größter vorhandener Windpark im Landkreis Verden. Im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Thedinghausen 2005/2012 als Sonderbaufläche Windenergie enthalten. Es gibt zudem Bebauungspläne. Ansonsten landwirtschaftlich genutzt (Acker), z.T. von Gräben durchzogen. Zudem befindet sich im Gebiet die Bauschuttdeponie Beppen. Vorbelastungen durch die Bestands-WEA und die Bauschuttdeponie.</p>	

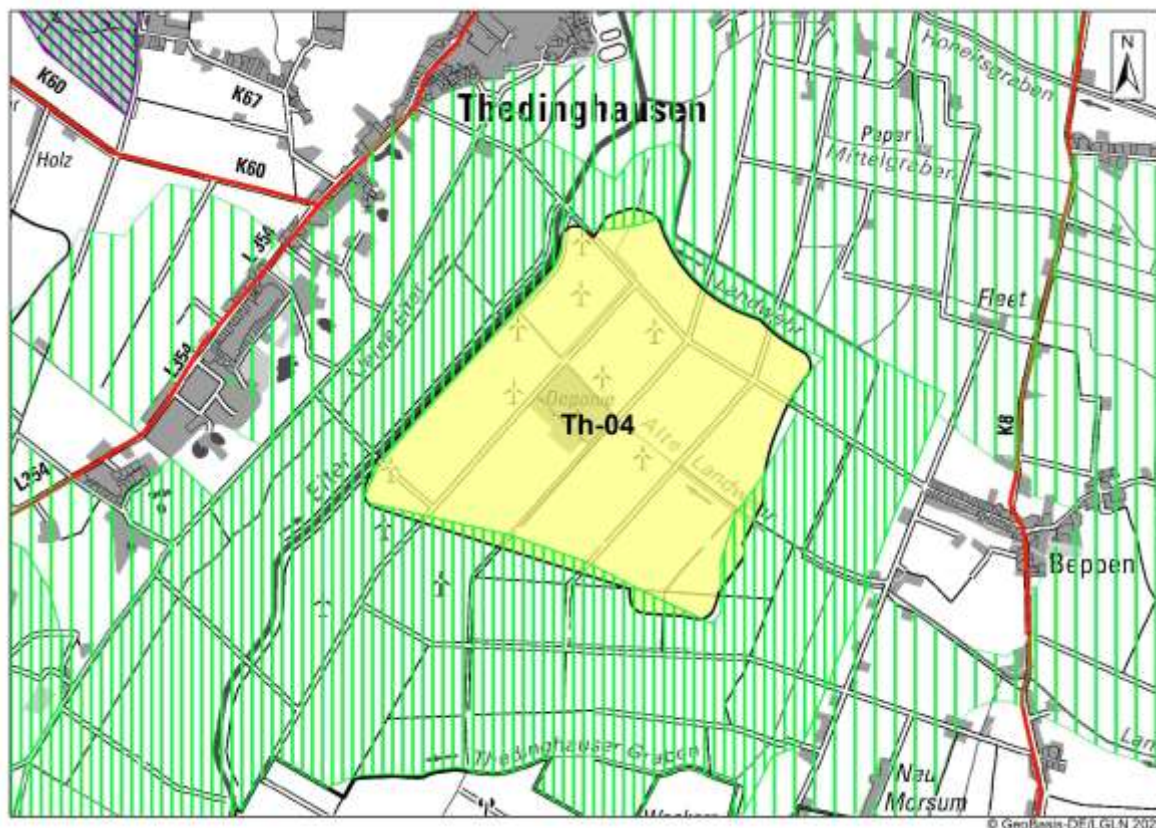


Abbildung 94: Th-04 Beppener Bruch, Karte 3: Schutzgebiete

<p>4. Umweltauswirkungen</p>	
<p>Mensch, menschliche Gesundheit Schallimmission Siedlungsgebiete: keine Betroffenheit</p> <p>Schallimmission Einzelhäuser/Splittersiedlungen: keine Betroffenheit</p> <p>Wertvolle Gebiete für Erholung: keine Betroffenheit</p>	o
<p>Tiere/Pflanzen Avifaunistisches Risikopotenzial: Das Gebiet Beppener Bruch ist bereits seit Langem als Weihen- gebiet bekannt. Dies wird unterstrichen durch die Überlagerung eines Nahbereichs und Zentralen Prüfbereichs Wiesenweihe am nördlichen Rand der Potenzialfläche Windenergie. Hierbei handelt sich um eine Feststellung im Zuge der vom Landkreis Verden beauftragten Avifauna-Kartierung 2019 (Gebiet Th_09A). Weihenarten haben jährlich wechselnde Brutplätze, daher stellen die Nest- standorte kein Ausschlusskriterium dar. Zudem liegt bei Rohr- und Wiesenweihe nur bei niedrigen WEA ein Kollisionsrisiko vor. Die Rotorunterkante der Referenz-WEA beträgt 90 m. Siehe dazu auch BNatSchG, Anlage 1 zu §45b Absatz 1 bis 5, Fußnote 1: Eine Kollisionsgefährdung besteht bei Rohrweihe, Wiesenweihe und Uhu nur dann, wenn die Höhe der Rotorunterkante im weiteren Flachland weniger als 50 m beträgt. Allerdings gilt dies nicht für den Nahbereich der Wiesenweihe. Es besteht somit ein avifaunistisches Risiko im Hinblick auf Weihenarten. – Bei den bisher im Gebiet errichteten älteren niedrigeren WEA wurde im Zuge der Vorhaben-Genehmigung ein Weihen-Monitoring verfügt. Bei den geplanten</p>	-

neuen WEA – die der Referenzanlage entsprechen – liegt der Abstand zwischen Boden und Rotorunterkante über 50 m, so dass das Kollisionsrisiko geringer sein wird als bei den Bestands-WEA. Es ist in Genehmigungsverfahren mit Schutzmaßnahmen (Monitoring) zu rechnen. Es entstehen negative Umweltauswirkungen.

Gesetzlich geschützte Biotope: keine Betroffenheit

Potenzielle Schutzgebiete: Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft: Die Potenzialfläche überlagert randlich im Süden und Osten Vorranggebiet Natur und Landschaft gem. RRÖP 2016, 1. Änderung. Es handelt sich um das Gebiet N58 Beppener Bruch mit dem Schutzzweck Sicherung und Entwicklung der offenen Niederung, der Fließgewässer und der Uferbereiche. Das Fließgewässer ist die Eiter, die westlich der Potenzialfläche Windenergie verläuft. Aufgrund der nur randlichen Überlagerung sind die Schutzzwecke nicht gefährdet. Die Umweltauswirkungen sind indifferent.

Biotopverbund Auen und Niederungen, Offenlandgebiete: keine Betroffenheit

Vorranggebiet Biotopverbund Wälder: keine Betroffenheit

Boden

Moorböden: keine Betroffenheit

Wasser

Lage im Überschwemmungsgebiet: keine Betroffenheit

Landschaft

Betroffenheit von Landschaftsschutzgebieten: keine Betroffenheit

Kultur-/Sachgut

Bau-/Bodendenkmale: keine Betroffenheit

5. FFH-Prüfung

Keine Natura 2000-Gebiete betroffen.

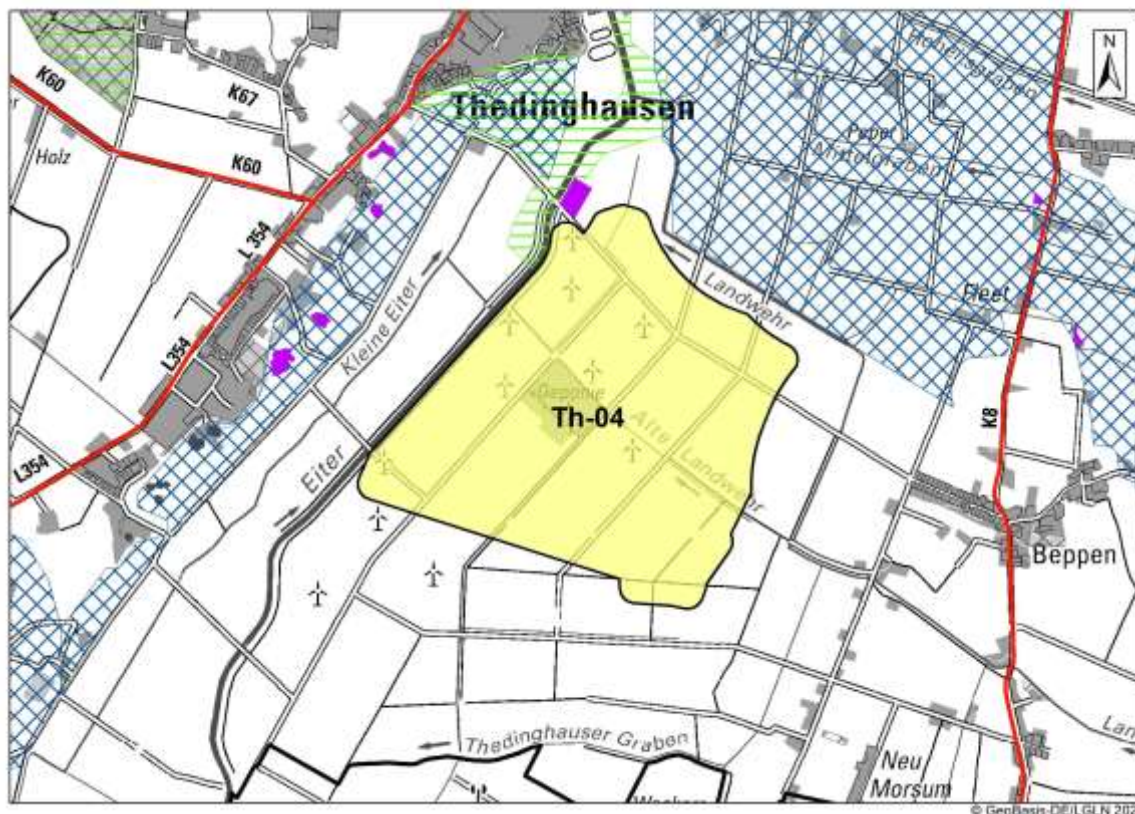


Abbildung 95: Th-04 Beppener Bruch, Karte 4: gebietsbezogene Umweltprüfung

6. Ergebnis Umweltprüfung

Die Potenzialfläche Th-04 Beppener Bruch ist aus Umweltsicht vollständig mit einer Größe von 257 Hektar als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Es verbleiben negative Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere/Pflanzen durch die Überlagerung von Wiesenweihe-Lebensräumen (Nahbereich und Zentraler Prüfbereich).

Im Genehmigungsverfahren muss mit Auflagen hinsichtlich Schutzmaßnahmen für Brutvögel – hier Wiesenweihe - gerechnet werden.

<p>1. Potenzialfläche Windenergie</p>	<p>2. Bezeichnung: Th-06 Neu Wulmstorf 14 ha Samtgemeinde Thedinghausen</p> <p>1 Teilfläche</p>
<p>3. Beschreibung/ derzeitige Nutzung/ Vorbelastung</p> <p>1-teilige Potenzialfläche östlich von Beppen, nördlich von Neu Wulmstorf. Landwirtschaftliche Nutzung, Acker und Grünland, z.T. Gehölzreihen. Durch das Gebiet verläuft der Südgraben. Keine Bestands-WEA. Vorbelastungen durch landwirtschaftliche Stallgebäude in ca. 300 m Entfernung westlich.</p>	

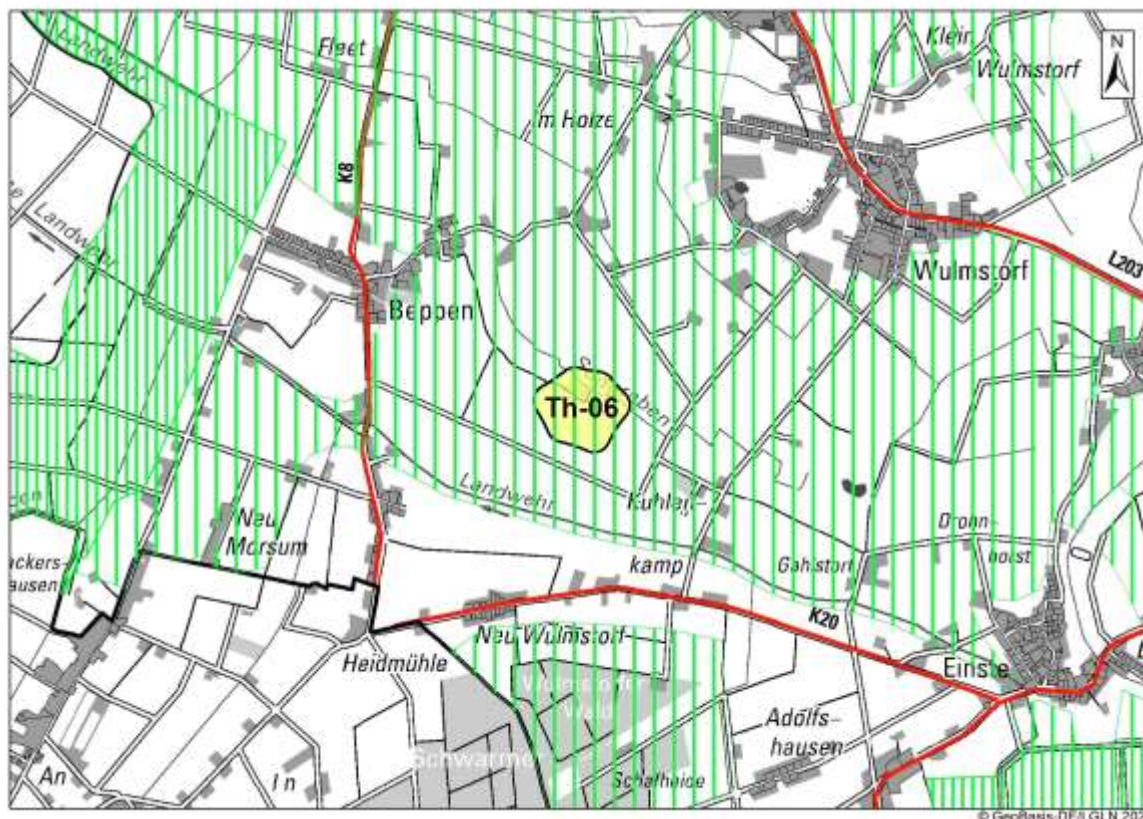


Abbildung 96: Th-06 Neu Wulmstorf, Karte 3: Schutzgebiete

<p>4. Umweltauswirkungen</p>	
<p>Mensch, menschliche Gesundheit Schallimmission Siedlungsgebiete: keine Betroffenheit</p> <p>Schallimmission Einzelhäuser/Splittersiedlungen: keine Betroffenheit</p> <p>Wertvolle Gebiete für Erholung: keine Betroffenheit</p>	o
<p>Tiere/Pflanzen Avifaunistisches Risikopotenzial: keine Betroffenheit</p> <p>Gesetzlich geschützte Biotope: keine Betroffenheit</p> <p>Potenzielle Schutzgebiete: Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft: Die Potenzialfläche liegt vollständig in einem Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft gem. RROP 2016, 1. Änderung. Es handelt sich um das Gebiet L26 Blender-Holtorf mit dem Schutzzweck Sicherung und Entwicklung der kleinteilig gegliederten Landschaft und einer Größe von insgesamt 1.637 Hektar gem. LRP 2008. Schutzmaßnahmen sind u.a. Anlage und Pflege von Weißdornhecken, Obstbaumwiesen und Kopfbaumreihen. – Die Potenzialfläche überlagert nur einen verhältnismäßig kleinen Anteil des Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaft. Es findet zwar eine Überprägung der Landschaft durch die Windenergienutzung statt. Die Schutzmaßnahmen sind jedoch weiterhin möglich und werden durch eine Windenergienutzung nicht gestört. Die Umweltauswirkungen sind indifferent.</p> <p>Biotopeverbund Auen und Niederungen, Offenlandgebiete: Die Potenzialfläche Windenergie überlagert im Nordosten ein Vorranggebiet Biotopverbund Offenland gem. RROP 2016, 1. Änderung. Es handelt sich um den Bereich südöstlich Thedinghausen, südlich Lunsen, südlich Morsum, zwischen</p>	

<p>Wulmstorf und Beppen. Ziel der Offenlandgebiete ist ein Erhalt der durch Hecken, Baumreihen, Kopfbaumbestände und Feldgehölzen geprägten Landschaft. Die Offenlandgebiete dienen auch der Avifauna, insbesondere Weihenarten und Steinkauz. In der Potenzialfläche Windenergie Th-06 Neu Wulmstorf sind jedoch weder Weihen-Arten noch Steinkauz-Vorkommen bekannt. Die Offenlandgebiete sind zumindest anteilig mit einer Windenergienutzung vereinbar. Eine Windenergienutzung steht dem Erhalt des Offenlandes bezogen auf die Gehölzstrukturen nicht entgegen. Bezüglich der Bedeutung als Lebensraum, insbesondere für bodenbrütende Vogelarten, kann eine Vereinbarkeit mit einer Windenergienutzung unter Auflagen und mit Betriebseinschränkungen hergestellt werden. Die Biotopverbundfunktion bleibt, auch aufgrund der umgebenden Landschaft, somit erhalten. Die Bewertung erfolgt mit negativen Umweltauswirkungen</p>	
Vorranggebiet Biotopverbund Wälder: keine Betroffenheit	
Boden Moorböden: keine Betroffenheit	o
Wasser Lage im Überschwemmungsgebiet: keine Betroffenheit	o
Landschaft Betroffenheit von Landschaftsschutzgebieten: keine Betroffenheit	o
Kultur-/Sachgut Bau-/Bodendenkmale: keine Betroffenheit	o
5. FFH-Prüfung Keine Natura 2000-Gebiete betroffen.	

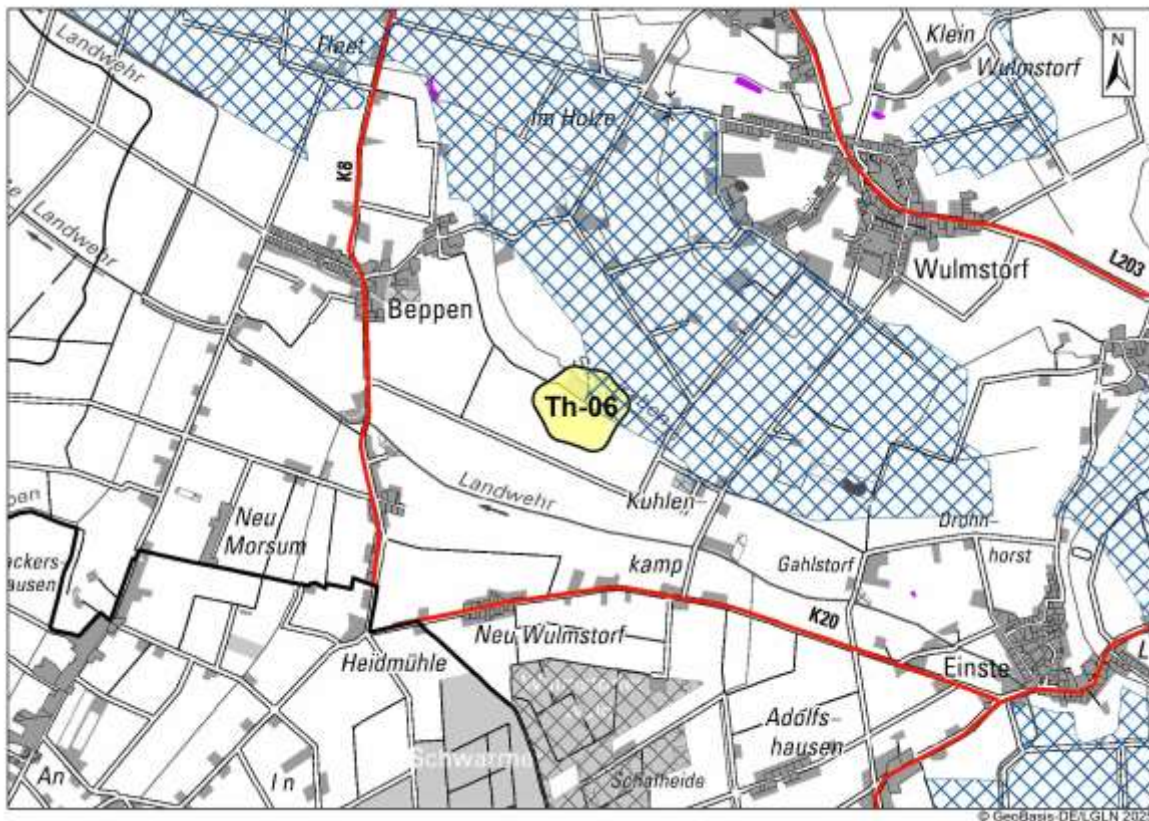


Abbildung 97: Th-06 Neu Wulmstorf, Karte 4: gebietsbezogene Umweltprüfung

<p>6. Ergebnis Umweltprüfung Die Potenzialfläche Th-06 Neu Wulmstorf ist aus Umweltsicht vollständig mit einer Größe von 14 Hektar als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.</p> <p>Es verbleiben negative Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere/Pflanzen - durch die Überplanung von Vorranggebiet Biotopverbund Offenlandgebiete gem. RROP 2016, 1. Änderung</p>

<p>1. Potenzialfläche Windenergie</p>	<p>2. Bezeichnung: Th-07 Intschede 32 ha Samtgemeinde Thedinghausen</p> <p>1 Teilfläche</p>
<p>3. Beschreibung/ derzeitige Nutzung/ Vorbelastung</p> <p>1-teilige Potenzialfläche südlich von Intschede. Landwirtschaftlich genutzt, von einige Gräben durchzogen. Außerhalb befinden sich in ca. 80 m und 360 m Entfernung 2 Bestands-WEA mit einer Gesamthöhe von jeweils 100 m. Ca. 300 m südlich von der Potenzialfläche befinden sich landwirtschaftliche Stallgebäude. Die Stallgebäude und die Bestands-WEA gelten als Vorbelastung.</p>	

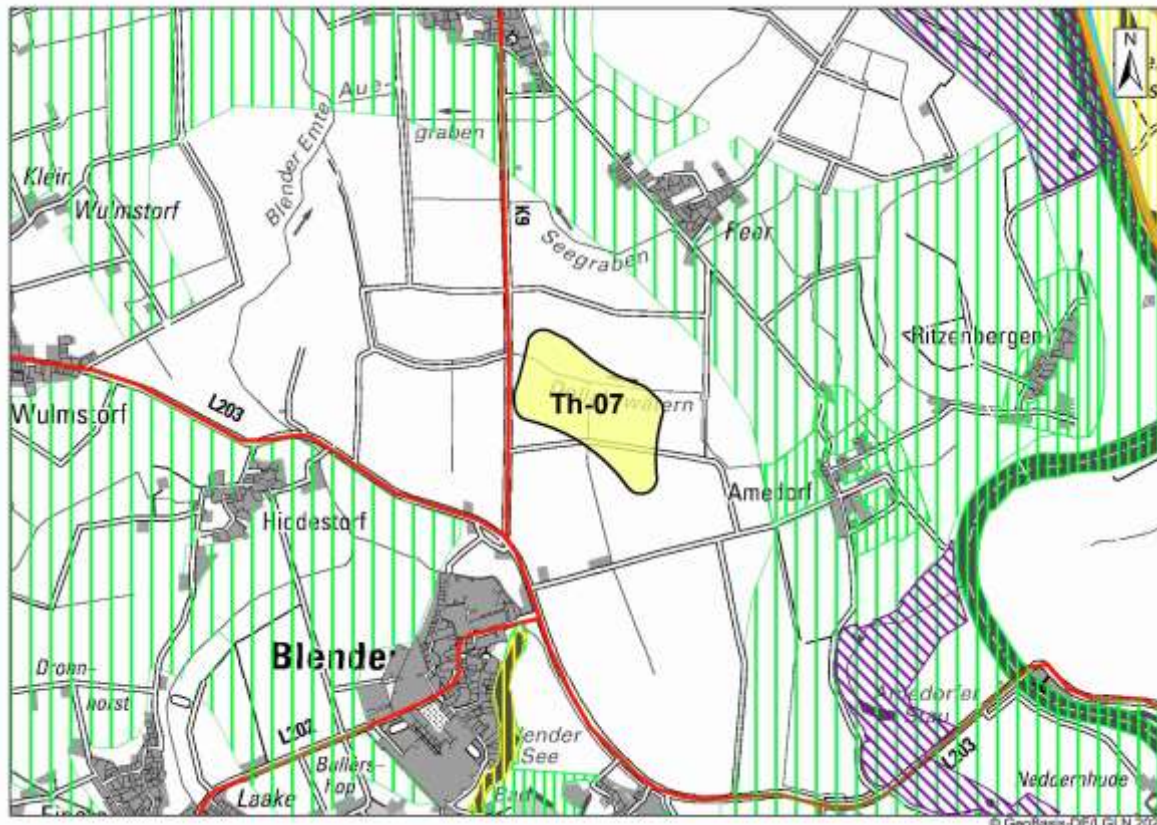


Abbildung 98: Th-07 Intschede, Karte 3: Schutzgebiete

<p>4. Umweltauswirkungen</p>	
<p>Mensch, menschliche Gesundheit Schallimmission Siedlungsgebiete: keine Betroffenheit</p> <p>Schallimmission Einzelhäuser/Splittersiedlungen: keine Betroffenheit</p> <p>Wertvolle Gebiete für Erholung: keine Betroffenheit</p>	o
<p>Tiere/Pflanzen Avifaunistisches Risikopotenzial: Die Potenzialfläche Windenergie liegt im Norden und im Osten im Zentralen Prüfbereich Weißstorch, im Westen überlagert sie randlich Zentralen Prüfbereich Rotmilan. Es handelt sich um Feststellungen im Zuge der vom Landkreis Verden beauftragten Avifauna-Kartierung 2019 (Gebiet Th_12B). Für die betroffenen Vogelarten können im Rahmen von Genehmigungsverfahren Schutzmaßnahmen getroffen werden. Es entstehen negative Umweltauswirkungen.</p> <p>Gesetzlich geschützte Biotope: keine Betroffenheit</p> <p>Potenzielle Schutzgebiete: Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft: keine Betroffenheit</p> <p>Biotopverbund Auen und Niederungen, Offenlandgebiete: keine Betroffenheit</p> <p>Vorranggebiet Biotopverbund Wälder: keine Betroffenheit</p>	

Boden Moorböden: keine Betroffenheit	o
Wasser Lage im Überschwemmungsgebiet: keine Betroffenheit	o
Landschaft Betroffenheit von Landschaftsschutzgebieten: keine Betroffenheit	o
Kultur-/Sachgut Bau-/Bodendenkmale: Durch den nördlichen Teil der Potenzialfläche verläuft ein Altdeich, der als sonstiges Bodendenkmal nach NDK – ADABweb geschützt ist. Dieser kann im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden. Ein Verlust der Denkmaleigenschaft ist nicht zu befürchten. Es entstehen negative Umweltauswirkungen.	-
5. FFH-Prüfung Keine Natura 2000-Gebiete betroffen.	

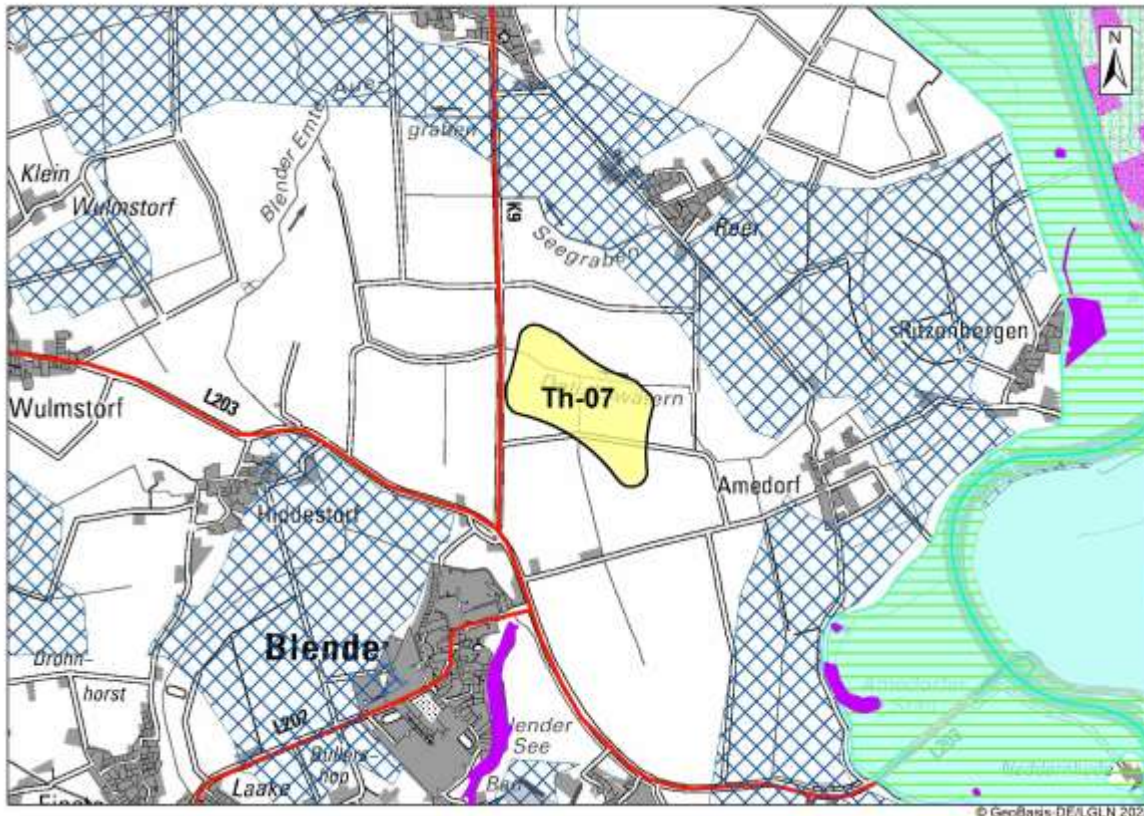


Abbildung 99: Th-07 Intschede, Karte 4: gebietsbezogene Umweltprüfung

6. Ergebnis Umweltprüfung

Die Potenzialfläche Th-07 Intschede ist aus Umweltsicht vollständig mit einer Größe von 32 Hektar als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Es verbleiben negative Umweltauswirkungen

- auf das Schutzgut Tiere/Pflanzen durch die Überplanung von Zentralen Prüfbereichen Weißstorch und Rotmilan, Schutzmaßnahmen können getroffen werden
- auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter durch die Betroffenheit eines sonstigen Bodendenkmals – Altdeich – innerhalb der Potenzialfläche.

Im Genehmigungsverfahren muss mit Auflagen hinsichtlich Schutzmaßnahmen für Brutvögel – hier Weißstorch und Rotmilan - gerechnet werden. Zudem muss mit archäologischen Ausgrabungen gerechnet werden.

<p>1. Potenzialfläche Windenergie</p>	<p>2. Bezeichnung: Th-08 Blender-Oiste 388 ha Samtgemeinde Thedinghausen</p> <p>2 Teilflächen</p>
<p>3. Beschreibung/ derzeitige Nutzung/ Vorbelastung</p> <p>2-teilige Potenzialfläche südlich von Blender, an der Kreisgrenze zu den Nachbarkreisen Nienburg (südlich) und Diepholz (südwestlich). Angrenzend sind ebenfalls Vorranggebiete Windenergienutzung geplant, vom LK Nienburg das Gebiet Nr. 1 „Eitzendorf“, vom LK Diepholz das Gebiet „Bru2“. Landwirtschaftliche Nutzung, überwiegend Acker, z.T. Baumreihen. Das Gebiet weist im westlichen Bereich Bestand auf: 11 WEA mit Gesamthöhen von 100-150 m. Im Landkreis Diepholz im Windpark „Bru2“ befinden sich ebenfalls 5 Bestands-WEA mit Gesamthöhen von 150-230 m. Durch das Gebiet verläuft eine 220-kV-Leitung, die perspektivisch abgebaut wird und somit nicht mehr als Vorbelastung gewertet werden kann. Teilflächen sind im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Thedinghausen (12. Änderung 2016) als Sonderbaufläche Windenergie enthalten. Für die Teilflächen gibt es zudem Bebauungspläne. Vorbelastungen durch die Bestands-WEA.</p>	

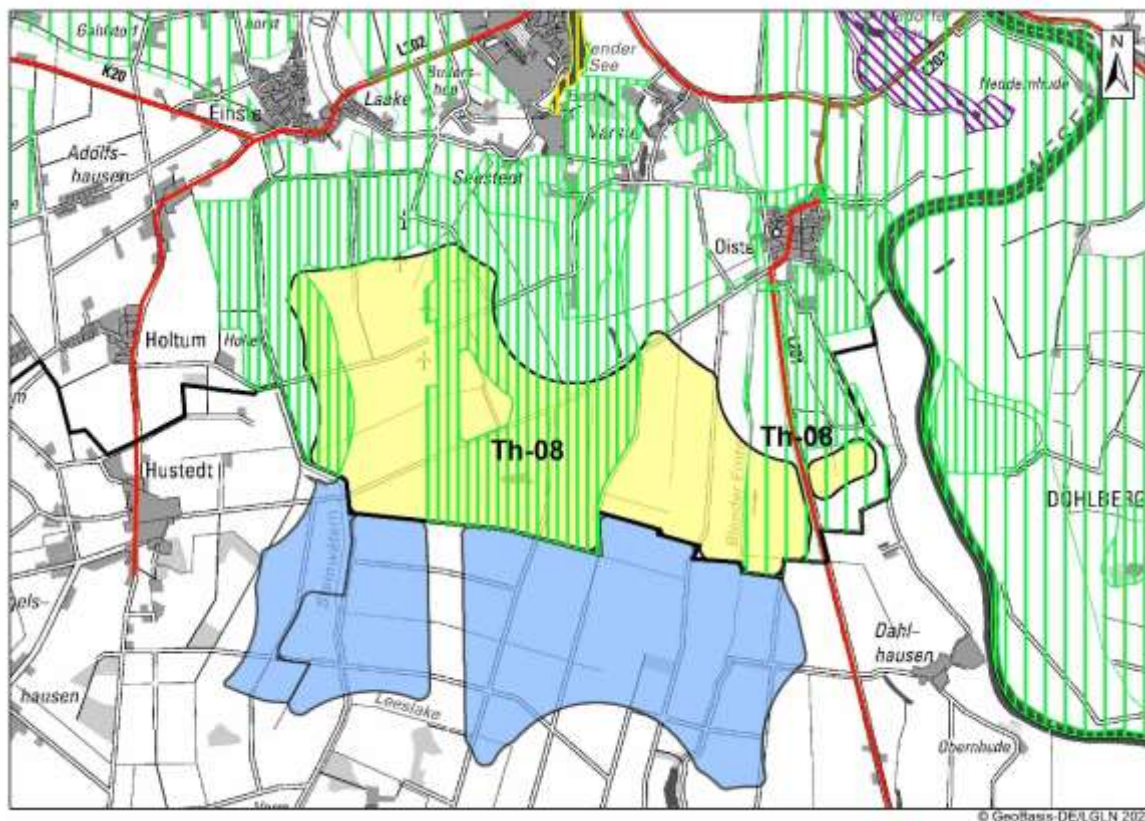


Abbildung 100: Th-08 Blender-Oiste, Karte 3: Schutzgebiete

<p>4. Umweltauswirkungen</p>	
<p>Mensch, menschliche Gesundheit Schallimmission Siedlungsgebiete: keine Betroffenheit</p> <p>Schallimmission Einzelhäuser/Splittersiedlungen: keine Betroffenheit</p> <p>Wertvolle Gebiete für Erholung: keine Betroffenheit</p>	o
<p>Tiere/Pflanzen Avifaunistisches Risikopotenzial: Die östliche kleinere Teilfläche sowie der östliche Bereich der größeren westlichen Teilfläche liegen im Zentralen Prüfbereich Seeadler. Der Seeadler-Horst südlich von Blender-Oiste wurde von der Unteren Naturschutzbehörde im März 2022 festgestellt. Damit entstehen erheblich negative Umweltauswirkungen, da für den Seeadler keine Schutzmaßnahmen denkbar sind.</p> <p>Mit der Unteren Naturschutzbehörde wurde abgestimmt, bis zu welcher Ausdehnung der Windenergienutzung nach Osten eine Gefährdung für den Seeadler möglichst gering gehalten werden kann. Dabei wurde berücksichtigt, dass die Hauptflugroute des Seeadlers zum Gewässer hin besteht. Das ist hier die Weser, die östlich verläuft. Die östliche Teilfläche ist zu streichen; der östliche Teil der westlichen Teilfläche ist um 250 m zu kürzen. Beide Teilbereiche liegen ebenfalls in Flugrouten des</p>	--

Seeadlers. Durch die Kürzung kann das Risiko von Kollisionen minimiert werden. Mit der Kürzung liegen negative Umweltauswirkungen vor.	
Die westliche größere Teilfläche wird zudem im Norden randlich überlagert von Zentralem Prüfbereich Weißstorch. Es handelt sich um Feststellungen im Zuge der vom Landkreis Verden beauftragten Avifauna-Kartierung 2019 (Gebiete Th_14A und Th_14B). Hier sind Schutzmaßnahmen in Form eines Monitorings bzw. möglicher Abschaltmaßnahmen bei landwirtschaftlichen Ereignissen denkbar. Diese wurden auch bei der Genehmigung der Bestands-WEA bereits angewandt. Die Umweltauswirkungen sind negativ.	
Gesetzlich geschützte Biotope: Innerhalb der Potenzialfläche Windenergie befindet sich ein gesetzlich geschütztes Biotop gem. § 30 BNatSchG. Es handelt sich um GB-VER 3120/8041, ein naturnahes Kleingewässer. Eine Überspannung mit Rotor ist möglich, die Errichtung von Fundamenten von WEA würde jedoch den Schutzziele widersprechen. Das Biotop darf daher nicht mit Fundamenten überbaut werden. Es entstehen negative Umweltauswirkungen.	
Potenzielle Schutzgebiete: Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft: Die westliche größere Teilfläche überlagert großflächig Vorranggebiet Natur und Landschaft gem. RROP 2016, 1. Änderung. Davon ausgenommen sind lediglich der Bereich des Vorranggebietes Windenergienutzung gem. RROP 2016 und ein Bereich im Osten der Potenzialfläche. Es handelt sich um das Gebiet N59 Südlich Blender mit dem Schutzzweck Sicherung und Entwicklung der kleinteiligen Landschaft mit Kopfbäum- und Weißdornheckenbeständen gem. LRP 2008. Das Gebiet wird im LRP 2008 auch mit Bedeutung als Steinkauz-Habitat angegeben. Die Steinkauz-Vorkommen sind nördlich außerhalb der Potenzialfläche in den Bereichen Blender-Seestedt und Varste, in einer Entfernung von ca. 800 m bis mehr als 1.000 m. Durch die Entfernung besteht nur ein geringes Risiko von Kollisionen. Die Überlagerung ist nicht nur randlich, sondern großflächig. Die Schutzzwecke sind nicht gefährdet, da die kleinteilige Landschaftsstruktur mit Kopfbäum- und Heckenbeständen auch mit einer Windenergienutzung erhalten bleibt. Zwar erfolgt eine weitere Überprägung der Landschaft durch Windenergieanlagen. Vor dem Hintergrund des hohen Flächenbedarfs an Wind wird diese Überprägung in Kauf genommen. Die Umweltauswirkungen sind negativ.	
Es liegt zudem eine Überlagerung mit Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft vor. Die östliche Teilfläche überlagert Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft vollständig, die westliche Teilfläche im Osten. Es handelt sich um das Gebiet L23 ehemalige Weserniederung, Oiste-Horstedt mit dem Schutzzweck Sicherung und Entwicklung der kleinteilig gegliederten Landschaft. Da aufgrund avifaunistischer Belange im Osten eine Kürzung vorzunehmen ist, reduziert sich die Überlagerung des Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaft auf einen randlichen Bereich im Osten. Die Umweltauswirkungen sind indifferent.	
Biotopverbund Auen und Niederungen, Offenlandgebiete: Die Potenzialfläche überlagert großflächig Vorranggebiet Biotopverbund Offenland gem. RROP 2016, 1. Änderung. Es handelt sich konkret um den Bereich südlich Einste und südlich Blender bis zur Kreisgrenze, der großflächig überlagert wird sowie um den Bereich Horstedt, Dibbersen, Thedinghausen-Eißel, Werder, Ahsen-Oetzen, Intschede, Ritzenbergen, Blender-Einste, der südlich von Blender-Oiste randlich überlagert wird. Ziel der Offenlandgebiete ist ein Erhalt der durch Hecken, Baumreihen, Kopfbäumbestände und Feldgehölzen geprägten Landschaft. Die Offenlandgebiete dienen auch der Avifauna, hier dem Steinkauz. Im Bereich Blender-Varste in ca. 1 km Entfernung sind Steinkauz-Vorkommen bekannt. Die Offenlandgebiete sind zumindest anteilig mit einer Windenergienutzung vereinbar. Eine Windenergienutzung steht dem Erhalt des Offenlandes bezogen auf die Gehölzstrukturen nicht entgegen. Die Ausweisung des Offenlandgebietes Bereich südlich Einste und südlich Blender bis zur Kreisgrenze in der 1. Änderung des RROP 2016 ist auch zu einem Zeitpunkt erfolgt, als die Bestands-WEA im westlichen Bereich bereits errichtet waren. Bezüglich der Bedeutung als Lebensraum für den Steinkauz kann es im Genehmigungsverfahren zu Auflagen und Betriebseinschränkungen kommen. Die Biotopverbundfunktion bleibt, auch aufgrund der umgebenden Landschaft, erhalten. Die Bewertung erfolgt mit negativen Umweltauswirkungen.	
Vorranggebiet Biotopverbund Wälder: keine Betroffenheit	
Boden Moorböden: keine Betroffenheit	o
Wasser Lage im Überschwemmungsgebiet: keine Betroffenheit	o
Landschaft Betroffenheit von Landschaftsschutzgebieten: keine Betroffenheit	o
Kultur-/Sachgut Bau-/Bodendenkmale: keine Betroffenheit	o
5. FFH-Prüfung Keine Natura 2000-Gebiete betroffen.	

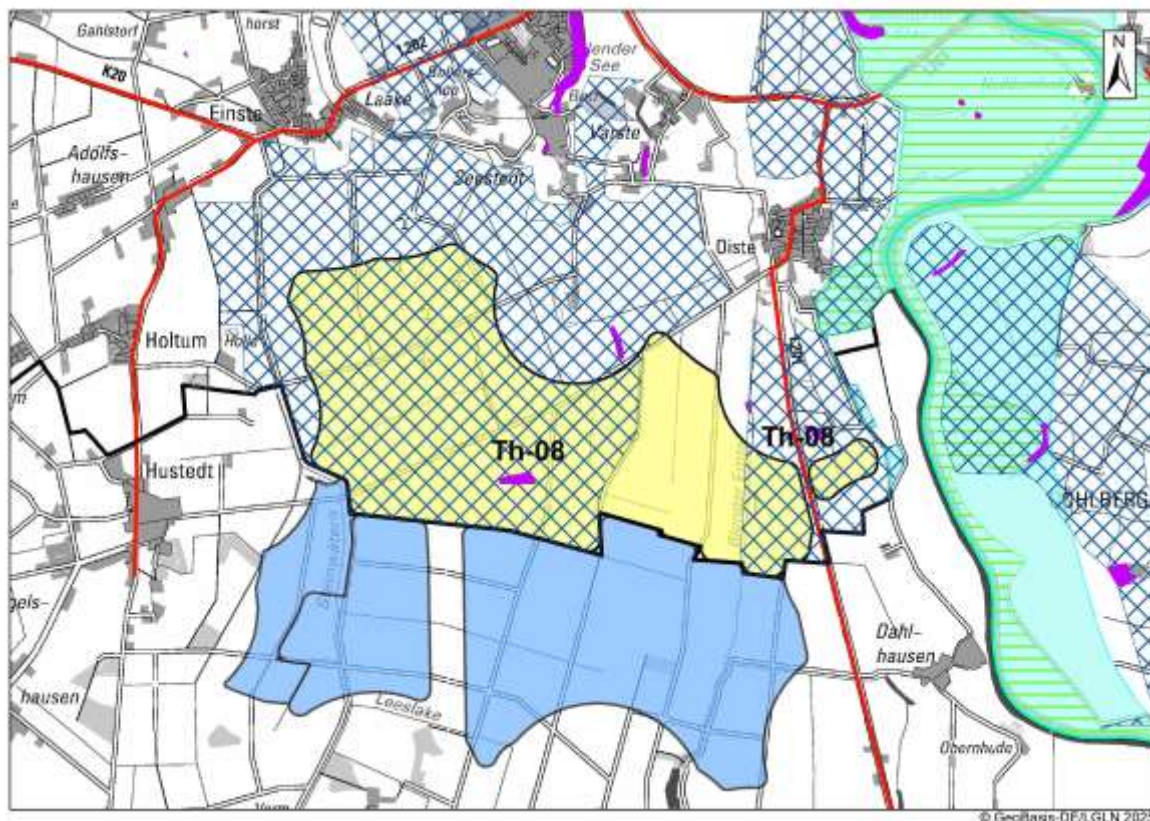


Abbildung 101: Th-08 Blender-Oiste, Karte 4: gebietsbezogene Umweltprüfung

6. Ergebnis Umweltprüfung

Die Potenzialfläche Th-08 Blender-Oiste ist aus Umweltsicht nur in gekürzter Form als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet. Im Osten ist zum Schutz der Avifauna (Seeadler) die östliche Teilfläche zu streichen und die westliche Teilfläche um 250 m zu kürzen. Es verbleibt eine Fläche von 358 Hektar, die als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet ist.

Es verbleiben negative Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere/Pflanzen

- durch die Überplanung von Zentralen Prüfbereichen Seeadler – eine Kürzung wurde bereits vorgenommen – und Weißstorch, Schutzmaßnahmen sind möglich
- durch die Überplanung eines gesetzlich geschützten Biotops gem. § 30 BNatSchG, eine Überlagerung durch Rotor ist möglich, eine Erstellung von Fundamenten nicht,
- durch die großflächige Überplanung von Vorranggebiet Natur und Landschaft – ohne Gefährdung der Schutzziele,
- durch die großflächige Überplanung von Vorranggebiet Biotopverbund Offenland gem. RROP 2016, 1. Änderung, u.a. mit Bedeutung für den Steinkauz.

Im Genehmigungsverfahren muss mit Auflagen hinsichtlich Schutzmaßnahmen für Brutvögel – hier Weißstorch und ggf. Steinkauz - gerechnet werden.

<p>1. Potenzialfläche Windenergie</p>	<p>2. Bezeichnung: Th-09 Emtinghausen Süstedter Bruch 20 ha Samtgemeinde Thedinghausen</p> <p>1 Teilfläche</p>
<p>3. Beschreibung/ derzeitige Nutzung/ Vorbelastung</p> <p>1-teilige Potenzialfläche südlich von Emtinghausen, an der Kreisgrenze zum LK Diepholz. Im Norden befindet sich Wald, im Osten die Kleine Eiter, die gleichzeitig Kreisgrenze ist. Landwirtschaftliche Nutzung, im Gebiet selbst keine Bestands-WEA. Südlich grenzt das vom Landkreis Diepholz geplante Vorranggebiet Windenergienutzung „BruSyk1“ an. Das Gebiet weist einen Bestand von 24 WEA auf, von denen 13 in Betrieb sind (2023+2024) und 8 WEA zwar genehmigt, jedoch noch nicht in Betrieb genommen wurden. Vorbelastung durch Bestands-WEA in der Umgebung.</p>	

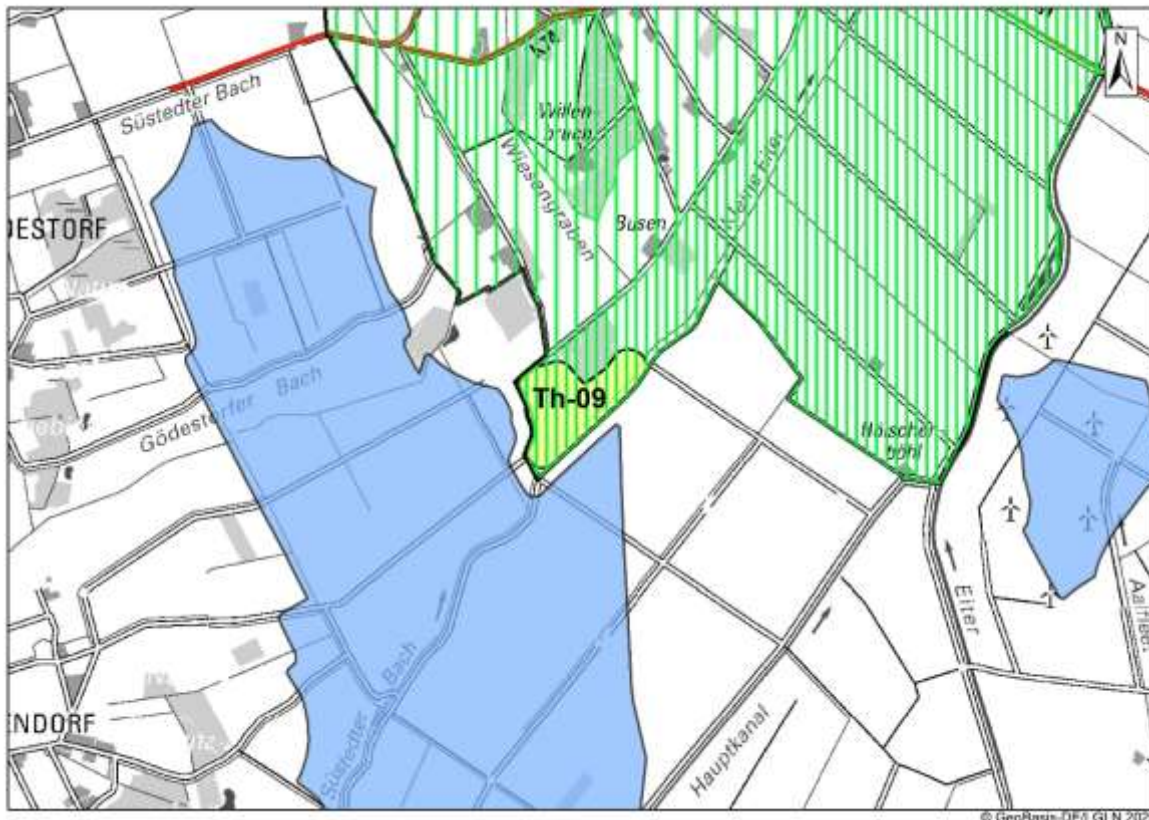


Abbildung 102: Th-09 Emtinghausen Süstedter Bruch, Karte 3: Schutzgebiete

<p>4. Umweltauswirkungen</p>	
<p>Mensch, menschliche Gesundheit Schallimmission Siedlungsgebiete: keine Betroffenheit</p> <p>Schallimmission Einzelhäuser/Splittersiedlungen: keine Betroffenheit</p> <p>Wertvolle Gebiete für Erholung: keine Betroffenheit</p>	o
<p>Tiere/Pflanzen Avifaunistisches Risikopotenzial: keine Betroffenheit</p> <p>Gesetzlich geschützte Biotope: keine Betroffenheit</p> <p>Potenzielle Schutzgebiete: Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft: Die Potenzialfläche liegt vollständig in einem Vorranggebiet Natur und Landschaft gem. RROP 2016, 1. Änderung. Es handelt sich um das Gebiet N58 Bepener Bruch mit dem Schutzzweck Sicherung und Entwicklung der offenen Niederung, der Fließgewässer und der Uferbereiche. Das Fließgewässer ist die Eiter, die 1,5 km östlich der Potenzialfläche Windenergie verläuft. Die Potenzialfläche Windenergie befindet sich in der südwestlichen Ecke des Vorranggebietes Natur und Landschaft. Das Vorranggebiet Natur und Landschaft setzt sich im südöstlich und südwestlich benachbarten LK Diepholz nicht fort; dort ist im gültigen RROP 2016 Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft ausgewiesen. Aktuell wird dort das Vorranggebiet Windenergienutzung BruSyk1 im Rahmen des sachli-</p>	--

chen Teilprogramms Windenergie geplant. Aufgrund der randlichen Lage der Potenzialfläche bleiben die Schutzziele des Vorranggebietes Natur und Landschaft insgesamt gewahrt. Sie können in anderen Bereichen des Vorranggebietes Natur und Landschaft weiterhin erreicht werden. Die Umweltauswirkungen werden aufgrund der vollständigen Überlagerung mit erheblich negativ bewertet. Vor dem Hintergrund der benachbarten Windparkplanung und des hohen Bedarfs an Windfläche werden die Belange von Natur und Landschaft hier zurückgestellt.

Biotopverbund Auen und Niederungen, Offenlandgebiete: keine Betroffenheit

Vorranggebiet Biotopverbund Wälder: Im Norden grenzt ein kleines Waldstück an, welches Vorranggebiet Biotopverbund Wälder gem. RROP 2016, 1. Änderung, ist. Eine Überlagerung findet nicht statt. Die Umweltauswirkungen sind daher indifferent.

Boden Moorböden: keine Betroffenheit	o
Wasser Lage im Überschwemmungsgebiet: keine Betroffenheit	o
Landschaft Betroffenheit von Landschaftsschutzgebieten: keine Betroffenheit	o
Kultur-/Sachgut Bau-/Bodendenkmale: keine Betroffenheit	o
5. FFH-Prüfung Keine Natura 2000-Gebiete betroffen.	

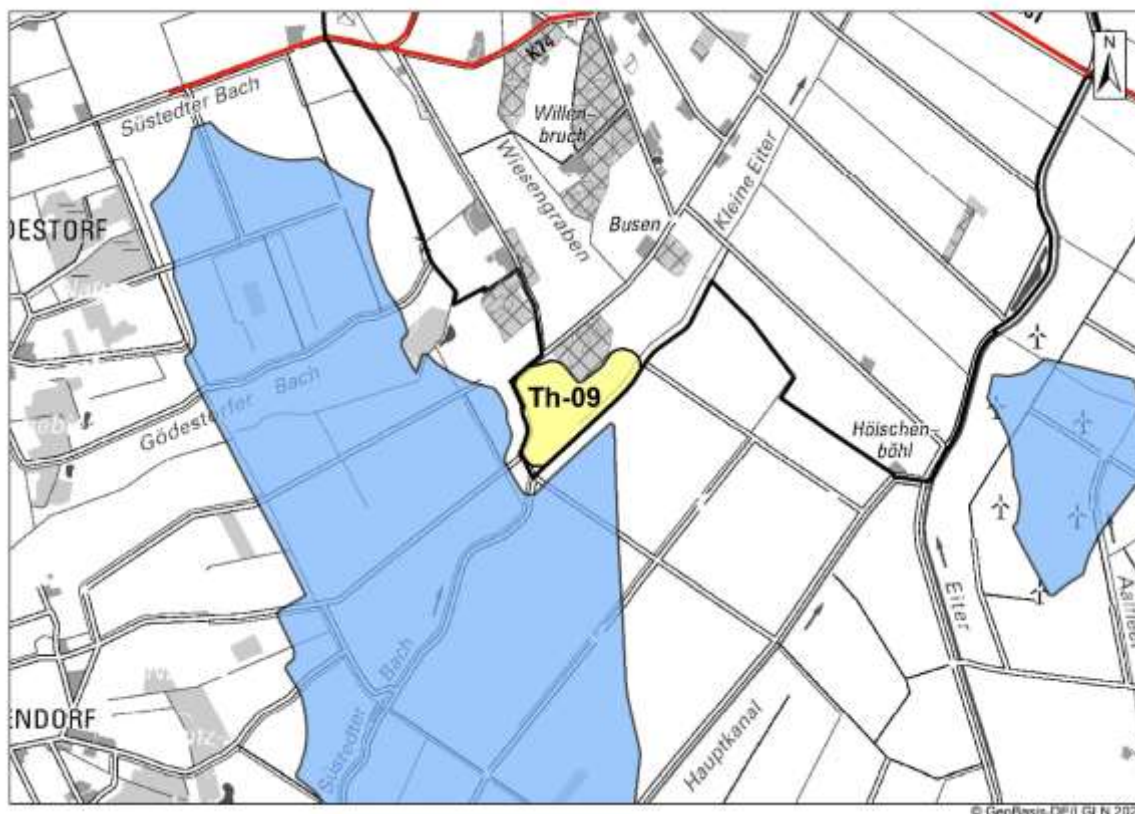


Abbildung 103: Th-09 Emtinghausen Süstedter Bruch, Karte 4: gebietsbezogene Umweltprüfung

6. Ergebnis Umweltprüfung

Die Potenzialfläche Th-09 Emtinghausen Süstedter Bruch ist aus Umweltsicht vollständig mit einer Größe von 20 Hektar als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Es verbleiben erheblich negative Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere/Pflanzen,
- durch die vollständige Überplanung von Vorranggebiet Natur und Landschaft

<p>1. Potenzialfläche Windenergie</p>	<p>2. Bezeichnung: Ver-Gebiet 2 – Altgebiet Verden-Dörverden 34 ha Stadt Verden/Gemeinde Dörverden 2 Teilflächen</p>
<p>3. Beschreibung/ derzeitige Nutzung/ Vorbelastung</p>	
<p>2-teiliges Altgebiet, das sich sowohl auf dem Stadtgebiet Verdens als auch auf Dörverdener Gemeindegebiet befindet. Es ist in beiden Flächennutzungsplänen als Windenergiegebiet enthalten, zudem gibt es Bebauungspläne. Das Gebiet weist teilweise Alt-Bestand auf: 2 WEA mit je 100m Gesamthöhe. In den FNP ist bisher eine Höhenbegrenzung auf 100m enthalten. Das Gebiet ist vorbelastet durch die vorhandenen WEA sowie durch 110-kV-Leitungen.</p>	

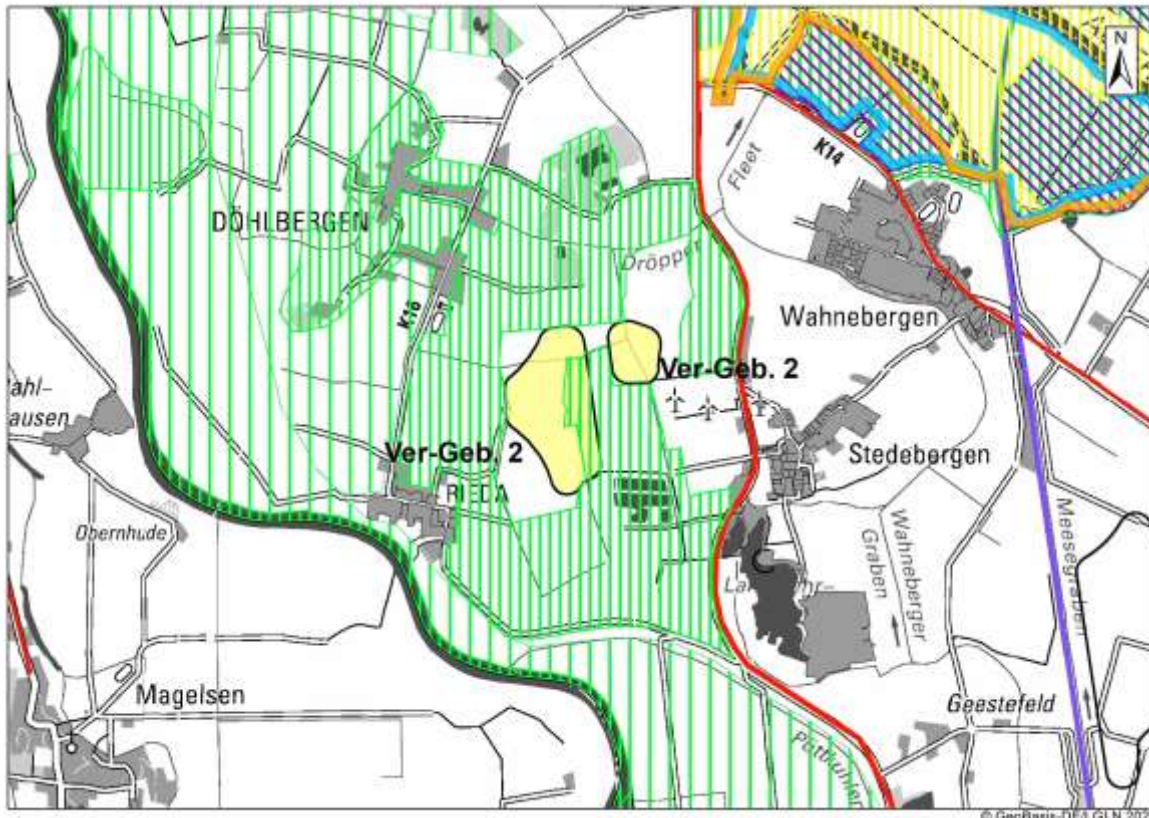


Abbildung 104: Ver-Gebiet 2 – Altgebiet Verden-Dörverden, Karte 3: Schutzgebiete

<p>4. Umweltauswirkungen</p>	
<p>Mensch, menschliche Gesundheit Schallimmission Siedlungsgebiete: Es handelt sich um ein Altgebiet, z.T. mit WEA-Bestand. Der Abstand zu den umgebenden Siedlungsgebieten der Verdener Ortschaften Döhlbergen und Rieda und den Dörverdener Ortschaften Wahnebergen und Stedebergen beträgt z.T. nur 500 m. Beide Teilflächen des Altgebietes liegen fast vollständig im 800 m-Abstand zu Siedlungsgebieten. Damit entstehen erheblich negative Umweltauswirkungen. Das Gebiet weist jedoch Alt-Bestand von WEA auf und soll damit als Vorranggebiet Windenergienutzung erhalten bleiben. Aufgrund der geringen Abstände zu den Siedlungsgebieten ist in Genehmigungsverfahren auf Schallschutz zu achten.</p> <p>Schallimmission Einzelhäuser/Splittersiedlungen Während die westliche Teilfläche den 500 m-Abstand zu Einzelhäusern im Bereich Döhlbergen und Rieda einhält, beträgt der Abstand zu östlich gelegenen Einzelhäusern im Außenbereich von Stedebergen z.T. nur 400 m. Die östliche Teilfläche des Altgebietes liegt somit teilweise im 500 m-Abstand. Es wird somit mit erheblich negativen Umweltauswirkungen bewertet. Das Gebiet weist jedoch Alt-Bestand von WEA auf und soll daher als Vorranggebiet Windenergienutzung erhalten bleiben. Aufgrund der geringen Abstände zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich ist in Genehmigungsverfahren auf Schallschutz zu achten.</p> <p>Wertvolle Gebiete für Erholung: keine Betroffenheit</p>	<p>--</p>

Tiere/Pflanzen

Avifaunistisches Risikopotenzial: Es handelt sich um ein Altgebiet, welches nicht Bestandteil der vom Landkreis Verden beauftragten Avifauna-Kartierung 2019 war. Aus den Genehmigungsverfahren der Bestands-WEA sind keine avifaunistischen Risiken zu dem Gebiet bekannt. Das Gebiet liegt jedoch in einem Offenland-Gebiet, welche Bedeutung für den Steinkauz haben. Im Überlagerungsbereich sind Steinkauz-Vorkommen in Rieda, in Döhlbergen sowie östlich in Stedebergen bekannt. Diese befinden sich in ca. 600-700 m Entfernung zum Altgebiet. Das Gebiet dient dem Steinkauz als Nahrungshabitat. Allerdings weist das Gebiet Altbestand an WEA auf. Avifaunistische Probleme aus dem Betrieb der Bestands-WEA sind nicht bekannt. Allerdings kann es im Genehmigungsverfahren zu Auflagen und Betriebseinschränkungen als Schutzmaßnahmen für den Steinkauz kommen. Die Umweltauswirkungen werden mit negativ bewertet.

Gesetzlich geschützte Biotope: keine Betroffenheit

Potenzielle Schutzgebiete: Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft: Das Altgebiet Ver Gebiet 2 wurde im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung bzgl. der Abgrenzung leicht verändert und im Osten der westlichen Teilfläche ergänzt. Dieser Bereich liegt randlich im Vorranggebiet Natur und Landschaft gem. RROP 2016, 1. Änderung, während die in den FNP enthaltenen Flächen nicht mit Vorranggebiet Natur und Landschaft überlagert sind. Es handelt sich um das Gebiet N77 Döhlbergen mit dem Schutzzweck Sicherung und Entwicklung der naturnahen ehemaligen Abbaugewässer (südlich außerhalb des Altgebietes), der Feucht- und Nasswälder und der Ortsrandstrukturen für den Steinkauz. Das Gebiet dient somit auch dem Schutz des Steinkauzes. Siehe dazu unter Avifaunistisches Risikopotenzial. Die Überlagerung des Vorranggebietes Natur und Landschaft ist randlich und liegt zudem im Bereich einer 110-kV-Leitung. Durch die randliche Überlagerung erfolgt die Bewertung mit negativen Umweltauswirkungen.

Biotopverbund Auen und Niederungen, Offenlandgebiete: Das Altgebiet liegt mit beiden Teilflächen vollständig in einem Vorranggebiet Biotopverbund Offenland gem. RROP 2016, 1. Änderung. Es handelt sich um den Bereich Döhlbergen, Rieda, Stedebergen. Die Ausweisung des Offenlandgebietes in der 1. Änderung des RROP 2016 ist zu einem Zeitpunkt erfolgt, als die beiden Bestands-WEA im Süden bereits errichtet waren. Es liegt somit eine Vereinbarkeit vor. Der Erhalt und die Anlage von Hecken, Kopfbäumen sowie eine extensive Grünlandpflege werden durch eine Windenergienutzung nicht erschwert. Ein Verlust der Biotopfunktionen ist somit nicht zu erwarten.

Allerdings dienen die Offenlandgebiete u.a. dem Steinkauz als Lebensraum. Siehe dazu unter Avifaunistisches Risikopotenzial.

Die Umweltauswirkungen werden mit negativ bewertet.

Vorranggebiet Biotopverbund Wälder: keine Betroffenheit

Boden

Moorböden: keine Betroffenheit

Wasser

Lage im Überschwemmungsgebiet: keine Betroffenheit

Landschaft

Betroffenheit von Landschaftsschutzgebieten: keine Betroffenheit

Kultur-/Sachgut

Bau-/Bodendenkmale: keine Betroffenheit

5. FFH-Prüfung

Keine Natura 2000-Gebiete betroffen.

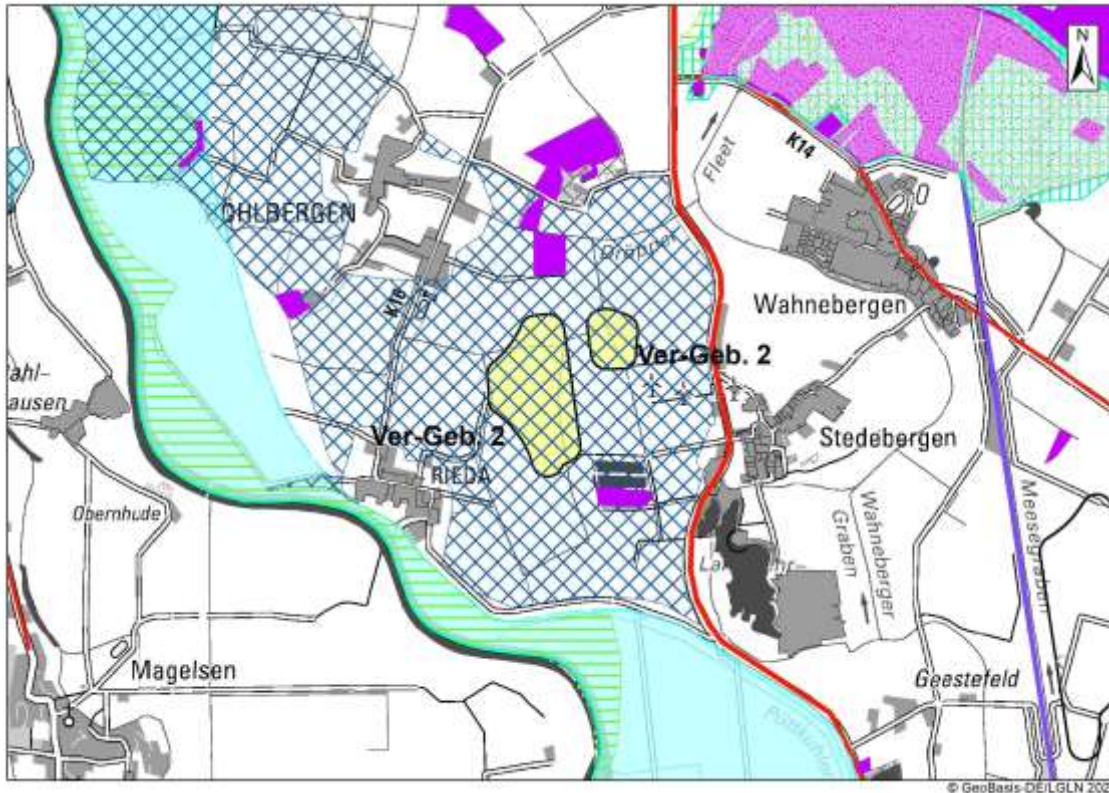


Abbildung 105: Ver-Gebiet 2 – Altgebiet Verden-Dörverden, Karte 4: gebietsbezogene Umweltprüfung

6. Ergebnis Umweltprüfung

Das Altgebiet Ver-Gebiet 2 Verden-Dörverden wird mit einer Größe von 34 ha als Vorranggebiet Windenergienutzung ausgewiesen (westliche Teilfläche 27 Hektar, östliche Teilfläche 7 Hektar).

Es entstehen erheblich negative Umweltauswirkungen beim Schutzgut Mensch durch Nicht-Einhaltung der Mindestabstände von 800 m zu Siedlungsgebieten und von 500 m zu Einzelhäusern/Splittersiedlungen im Außenbereich. Da das Gebiet jedoch Altbestand aufweist, soll es weiterhin für eine Windkraftnutzung ausgewiesen werden.

Es verbleiben negative Umweltauswirkungen beim Schutzgut Tiere/Pflanzen

- durch die Betroffenheit von Steinkauz-Nahrungshabitaten und -Lebensräumen
- durch die randliche Überlagerung von Vorranggebiet Natur und Landschaft gem. RROP 2016, 1. Änderung
- durch die Überlagerung eines Vorranggebietes Biotopverbund Offenland gem. RROP 2016, 1. Änderung.

Im Genehmigungsverfahren für WEA muss mit Auflagen hinsichtlich Schallschutz zu angrenzenden Siedlungsgebieten und Einzelhäusern und evtl. Nachtabstimmungen gerechnet werden.

Zudem kann es im Genehmigungsverfahren zu Auflagen hinsichtlich Schutzmaßnahmen für Brutvögel – hier Steinkauz – kommen.

3.3 Alternativenprüfung

In der einzelgebietlichen Prüfung wurden 51 Gebiete anhand der Bewertungskriterien der Umweltprüfung auf ihre Eignung als Vorranggebiet Windenergienutzung untersucht. Als Ergebnis der Umweltprüfung sind 40 Gebiete als Vorranggebiete Windenergienutzung geeignet, einige davon nur in gekürzter Form. Für diese Gebiete wurde eine Umfassungsprüfung durchgeführt (Begründung Kap. 2.3.5). Als Ergebnis der Umfassungsprüfung fallen 2 Gebiete weg, so dass letztendlich 38 Gebiete als Vorranggebiete Windenergienutzung geeignet sind.

Die Ermittlung und Identifizierung der Vorranggebiete Windenergienutzung erfolgte anhand nachvollziehbarer Planungskriterien. Es handelt sich dabei um die auch unter Umweltaspekten geeignetsten Gebiete. Vor dem Hintergrund der bundes- und landesweit gesetzlich vorgegebenen Teilflächenziele an Windfläche gelingt es dem Landkreis Verden mit der getroffenen Gebietsauswahl, für das Teilflächenziel 2027 nur moderate Überplanungen von Biotopverbands-, Wald-, Landschaftsschutz- und Erholungsgebieten vornehmen zu müssen. Alternativen dazu sind nicht ersichtlich.

Umweltfolgen ohne Durchführung der Planung:

Sofern der Landkreis Verden auf eine Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im RROP verzichtet oder die gesetzlich vorgegebenen Teilflächenziele nicht erreicht, tritt nach § 249 Abs. 7 BauGB die sogenannte „Superprivilegierung“ ein. Für das Teilflächenziel 2027 ist der maßgebliche Zeitpunkt der 01.01.2028. Mit einer Superprivilegierung würden WEA-Anträge außerhalb von Windenergiegebieten nach § 35 Abs. 1 BauGB im gesamten Außenbereich des Kreisgebietes als privilegiertes Vorhaben beurteilt. Entgegenstehende Darstellungen im RROP des Landkreises Verden oder in den Flächennutzungsplänen der Gemeinden stünden nicht mehr entgegen. Dies würde zu einer ungesteuerten Entwicklung der Windenergie führen. Für die Umwelt hätte dies zur Folge, dass WEA grundsätzlich auch in wertvollen, sensiblen Landschaftsräumen, avifaunistisch wertvollen Gebieten, potenziellen Natur- und Landschaftsschutzgebieten, Wäldern sowie Gebieten mit wertvollen Böden (hohe Torfmächtigkeit) errichtet werden dürften. Um diese Folge auszuschließen, ist ein Verzicht auf Durchführung der Planung somit keine Alternative.

4. Prüfung der FFH-Verträglichkeit

4.1 Rechtlicher Hintergrund

Sofern durch räumlich konkrete Festlegungen im RROP ein Projekt ermöglicht wird, dass Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und/oder der Europäischen Vogelschutzrichtlinie (also NATURA-2000-Gebiete) voraussichtlich erheblich beeinflussen kann, ist dies im Umweltbericht darzustellen²⁹.

Festlegungen sind nur zulässig, wenn die Prüfung ergibt, dass das damit verbundene Projekt – hier die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung - ohne erhebliche Beeinträchtigung eines Natura-2000-Gebietes realisiert werden kann. Ergibt die Prüfung, dass das Vorranggebiet Windenergienutzung zu erheblichen Beeinträchtigungen in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen des betroffenen Natura-2000-Gebietes führen kann, ist das Projekt und somit auch die das Projekt vorbereitende Festlegung unzulässig (§ 34 Abs. 2 BNatSchG). Eine Beibehaltung einer Festlegung, die erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura-2000-Gebietes verursachen kann, ist möglich gemäß der Ausnahmeregelung nach § 34 Abs. 3 BNatSchG. Die rechtlichen Bedingungen gemäß § 34 Abs. 3, 4 und 5 BNatSchG sind einzuhalten.

Für EU-Vogelschutzgebiete ist nach einem Urteil des EuGH vom 07.12.2000³⁰ die Ausnahmeregelung nur in Gebieten möglich, die bereits nach nationalem Recht unter Schutz gestellt sind. Noch nicht unter Schutz gestellte Gebiete gelten als „faktische Vogelschutzgebiete“. In diesen findet die Ausnahmeregelung keine Anwendung. Festlegungen, die Projekte ermöglichen, welche zu einer Beeinträchtigung von EU-Vogelschutzgebieten führen, die noch nicht gemäß nationalem Recht unter Schutz gestellt sind, sind somit unzulässig.

Vorranggebiete Windenergienutzung, die in NATURA-2000-Gebieten liegen oder an diese angrenzen (EU-Vogelschutzgebiete oder FFH-Gebiete), können dort erhebliche Auswirkungen auf die Schutzziele haben. Es erfolgt somit eine FFH-Prüfung für die Potenzialflächen Windenergie, die als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet sind.

4.2 Inhaltliche Prüfung

Im Landkreis Verden gibt es zwei EU-Vogelschutzgebiete und 12 FFH-Gebiete³¹. Die beiden EU-Vogelschutzgebiete sind auch FFH-Gebiet. Diese sind im RROP 2016 als Vorranggebiete NATURA-2000 festgelegt. Ein konkreter Schutz erfolgt als Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiet. In der 2. Änderung des RROP 2016 sind Naturschutzgebiete sowie Landschaftsschutzgebiete, die gleichzeitig NATURA-2000-Gebiete sind, Ausschlusskriterien für eine Windenergienutzung. Somit sind Überlagerungen ausgeschlossen.

Eine Gefährdung der Schutzziele ist jedoch auch möglich bei Vorranggebieten Windenergienutzung, die an ein NATURA-2000-Gebiet angrenzen oder sich in der Nähe befinden. Im Rahmen der einzelgebietlichen Prüfung in Kap. 3.2 wurde bei Betroffenheit eine FFH-Prüfung vorgenommen.

Folgende Potenzialflächen Windenergie grenzen an NATURA-2000-Gebiete an oder sind aufgrund ihrer Nähe geeignet, NATURA-2000-Gebiete erheblich zu beeinträchtigen:

- Dör-05 östlich Dörverden/K15
- Dör-06 Dörverden-Borstel
- Dör-08 Industriegleis Barme
- Ott-03 Nördlich Quelkhorn
- Ott-04 Otterstedt südwestlich
- Ott-05 Ottersberg-Kampe
- Ott-06 Ottersberg Wümmeniederung

²⁹ Raumordnungsgesetz (ROG): Anlage 1, Punkt 2a zu §9 Abs. 1 ROG

³⁰ Europäischer Gerichtshof, Urteil vom 07.12.2000, Az. C-374-98

³¹ Landkreis Verden (Hrsg.) (2008): Landschaftsrahmenplan..., a.a.O., Kap. 5.1.9 und Tabelle 10

- Oy-02 Oytten Wümmewiesen

Die Umweltprüfung hat ergeben, dass folgende Potenzialflächen Windenergie zu erheblichen Beeinträchtigungen von Natura-2000-Gebieten führen und daher nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet sind:

- Dör-05 östlich Dörverden/K15 (FFH-Gebiet Nr. 422 „Mausohr-Jagdgebietskomplex bei Bücken“, Fledermäuse)
- Dör-06 Dörverden-Borstel (FFH-Gebiet Nr. 422 „Mausohr-Jagdgebietskomplex bei Bücken“, Fledermäuse)
- Dör-08 Industriegleis Barme (FFH-Gebiet Nr. 422 „Mausohr-Jagdgebietskomplex bei Bücken“, Fledermäuse)
- Ott-05 Ottersberg-Kampe (FFH-Gebiet Nr. 38 „Wümmeniederung“)
- Ott-06 Ottersberg Wümmeniederung (FFH-Gebiet Nr. 38 „Wümmeniederung“)

Folgende Potenzialflächen Windenergie sind vollständig oder in gekürzter Form mit NATURA-2000-Gebieten vereinbar und daher als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet:

- Ott-03 Nördlich Quelkhorn (FFH-Gebiet Nr. 38 „Wümmeniederung“)
- Ott-04 Otterstedt südwestlich (FFH-Gebiet Nr. 38 „Wümmeniederung“)
- Oy-02 Oytten Wümmewiesen (FFH-Gebiet Nr. 38 „Wümmeniederung“)

5. Umweltauswirkungen der aufzuhebenden Festsetzungen

5.1 Betroffene Festsetzungen

Durch die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung werden rechtskräftige Festsetzungen des RROP 2016 sowie des RROP 2016, 1. Änderung überplant. Diese sind zur Rechtsbereinigung aufzuheben. Die Aufhebung kann sich nachteilig auf die Umwelt auswirken.

Die Umweltauswirkungen der aufzuhebenden Festsetzungen werden in diesem Kapitel benannt.

Von einer Aufhebung zur Rechtsbereinigung sind folgende Festlegungen betroffen:

- Vorranggebiet Natur und Landschaft, RROP 2016, 1. Änderung, Kap. 3.1.2 01 Satz 1 und Zeichnerische Darstellung
- Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft, RROP 2016, 1. Änderung, Kap. 3.1.2 01 Satz 2 und Zeichnerische Darstellung
- Vorranggebiet Biotopverbund Offenlandlebensräume, RROP 2016, 1. Änderung, Kap. 3.1.2 02 Satz 9 und Beikarte Begründung
- Vorranggebiet Biotopverbund Wälder, RROP 2016, 1. Änderung, Kap. 3.1.2 02 Sätze 11-13 und Beikarte Begründung
- Vorbehaltsgebiet Wald, RROP 2016, Kap. 3.2.1 07 und Zeichnerische Darstellung
- Vorbehaltsgebiet zur Vergrößerung des Waldanteils, RROP 2016, Kap. 3.2.1 06 Satz 2 und Zeichnerische Darstellung
- Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Sand, RROP 2016, Kap. 3.2.2 03 und Zeichnerische Darstellung
- Vorbehaltsgebiet Erholung, RROP 2016, Kap. 3.2.3 04 und Zeichnerische Darstellung

5.2 Umweltauswirkungen der zur Rechtsbereinigung aufzuhebenden Festsetzungen

5.2.1 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft

Geprüft werden Vorranggebiete Natur und Landschaft, RROP 2016, 1. Änderung, Kap. 3.1.2 01 Satz 1 und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft, RROP 2016, 1. Änderung, Kap. 3.1.2 01 Satz 2, sowie jeweils die Zeichnerische Darstellung.

Die Festlegung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft im RROP 2016, Stand 1. Änderung RROP 2016, erfolgte auf der Grundlage des Landschaftsrahmenplans 2008. Ziel der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft ist ein raumordnerischer Schutz der als potenzielles Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiet geeigneten Gebiete.

Mit den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft sind positive Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser und Landschaft verbunden, da der Schutz und die Sicherung der Gebiete zu deren Erhaltung beiträgt und unverträgliche Nutzungen vermieden werden können.

Bei Vorranggebieten Natur und Landschaft handelt es sich um Gebiete, die bereits einem gesetzlichen Schutz unterliegen und/oder die die Voraussetzungen zur Ausweisung als Naturschutzgebiet gem. § 23 BNatSchG erfüllen.

Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft kennzeichnen Landschaftsschutzgebiete und/oder Gebiete, die die Voraussetzungen zur Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet gem. § 26 BNatSchG erfüllen.

Durch die Vorranggebiete Windenergienutzung werden Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft teilweise überplant. Die überplanten Flächen sind zur Rechtsbereinigung

zurückzunehmen. Damit unterliegen die zurückzunehmenden Bereiche keinem Schutz mehr und es können keine positiven Wirkungen auf die Schutzgüter mehr entfaltet werden.

Nachfolgend werden die Größe der Kürzung/Streichung und die jeweiligen Umweltauswirkungen aufgezeigt.

Vorranggebiete Natur und Landschaft

Die Kürzungen der Vorranggebiete Natur und Landschaft gehen aus den Abbildungen 104 – 107 hervor.

Vorranggebiet Natur und Landschaft N1a Beeke und Walle

Wertgebende Bestandteile: Bachniederung mit Feucht- und Nassgrünland und Bruchwald; Fischotter, Großer Brachvogel, Bekassine

Schutzgebiete: FFH-Gebiet Nr. 38 „Wümmeniederung“, LSG-VER 55 „Wümmeniederung mit Dünen und Seitentälern“

Das Vorranggebiet Natur und Landschaft N1a Beeke und Walle wird durch Vorranggebiete Windenergienutzung wie folgt gekürzt:

- Ott-02 nördlich Otterstedt – Kürzung um 36 Hektar
- Ott-03 nördlich Quelkhorn – Kürzung um 23 Hektar
- Ott-04 Otterstedt südwestlich – Kürzung um 2 Hektar

Schutzzweck des Vorranggebietes Natur und Landschaft N1a ist Sicherung und Entwicklung der grünlandgeprägten Bachniederungen, der naturnahen Gewässer mit ihren Ufergehölzen, von Feucht- und Nassgrünland sowie Bruchwaldstandorte nach LRP 2008. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind Anlage von Gewässerrandstreifen und Sukzessionsflächen, extensive Grünlandnutzung.

Ott-02 nördlich Otterstedt: Das Vorranggebiet Natur und Landschaft N1a Beeke und Walle wird im Osten im Überlagerungsbereich mit dem Vorranggebiet Windenergienutzung Ott-02 zurückgenommen. Es handelt sich hierbei um die etwas höher gelegenen östlichen Bereiche, die nicht mehr direkt Bestandteil der Niederung des Dieker Grabens und der Walle sind. Eine Gefährdung des Schutzzwecks besteht nicht.

Ott-03 nördlich Quelkhorn: Das Vorranggebiet Natur und Landschaft N1a Beeke und Walle wird im Südwesten im Überlagerungsbereich mit dem Vorranggebiet Windenergienutzung Ott-03 nördlich Quelkhorn zurückgenommen. Das zurückzunehmende Gebiet ist nicht mehr Bestandteil der Walleniederung. Eine Beeinträchtigung der Niederung durch die Windenergie kann zumindest kleinflächig nicht ausgeschlossen werden. Eine Gefährdung des Schutzzwecks des Vorranggebietes Natur und Landschaft insgesamt besteht jedoch nicht.

Ott-04 Otterstedt südwestlich: Das Vorranggebiet Natur und Landschaft N1a Beeke und Walle wird im Südosten im Überlagerungsbereich mit dem Vorranggebiet Windenergienutzung Ott-04 Otterstedt südwestlich zurückgenommen. Das zurückzunehmende Gebiet ist nicht mehr Bestandteil der Niederung der Otterstedter Beeke, sondern liegt höher und wird ackerbaulich genutzt. Eine Gefährdung des Schutzzwecks besteht nicht.

Die Kürzungen des Vorranggebietes Natur und Landschaft N1a Beeke und Walle erstrecken sich auf randliche Bereiche des Vorranggebietes Natur und Landschaft, die überwiegend außerhalb der Niederungsgebiete liegen. Eine Gefährdung des Schutzzwecks des Vorranggebietes Natur und Landschaft N1a Beeke und Walle entsteht durch die Kürzungen nicht.

Vorranggebiet Natur und Landschaft N9 Wümme

Wertgebende Bestandteile: Flussniederung (Wümme) mit Grünland, Bruchwald und naturnahen Gewässern; Fischotter, Weißstorch

Schutzgebiete: EU-Vogelschutzgebiet V-36 „Wümme-wiesen bei Fischerhude“, FFH-Gebiet Nr. 38 „Wümmeniederung“, FFH-Gebiet Nr. 39 „Wiestetal, Glindbusch, Borschelsmoor“, Nds. Gründlandschutzprogramm, NSG-LÜ 270 „Fischerhuder Wümmeniederung“, NSG-LÜ 295 „Wiestetal“, LSG-VER 55 „Wümmeniederung mit Dünen und Seitentälern“

Das Vorranggebiet Natur und Landschaft N9 Wümme wird durch Vorranggebiete Windenergienutzung wie folgt gekürzt:

- Oy-02 Oytten Wümmewiesen – Kürzung um 34 Hektar

Schutzzweck des Vorranggebietes Natur und Landschaft N9 ist die Sicherung und Entwicklung der Flussniederung der Wümme, einer grünlandgeprägten Niederung mit naturnahen Gewässern, Weidengebüschen, Bruchwaldstandorten. Im Gebiet N9 befinden sich Schutzgebiete, u.a. Vorranggebiet Natura-2000 (EU-Vogelschutzgebiet V 36 „Wümmewiesen bei Fischerhude“) und das Landschaftsschutzgebiet VER Nr. 55 „Wümmeniederung mit Dünen und Seitentälern“. Wesentlicher Schutzzweck des EU-Vogelschutzgebietes ist ein Erhalt des offenen und halboffenen Grünlandes u.a. für Brut-, Zug- und Gastvogelarten nach Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie, so u.a. Weißstorch, Wachtelkönig, Großer Brachvogel, Kiebitz, Schwäne, Kranich, Gänse- u. Entenarten. Die Wümmeniederung hat eine besondere Bedeutung u.a. für geschützte Zug- und Gastvogelarten

Oy-02 Oytten Wümmewiesen: Das Vorranggebiet Natur und Landschaft N9 Wümme wird im südlichen Bereich im Überlagerungsbereich mit dem Vorranggebiet Windenergienutzung Oy-02 Oytten Wümmewiesen zurückgenommen. Es handelt sich um einen Bereich, der eine Vorbelastung durch die Oytener Kläranlage sowie die Bahnstrecke Bremen-Hamburg aufweist. Das Windenergiegebiet wird somit auf diesen vorbelasteten Bereich konzentriert. Im zu kürzenden Bereich befinden sich keine Schutzgebiete. Das EU-Vogelschutzgebiet V 36 „Wümmewiesen bei Fischerhude“ befindet sich ca. 900 m nördlich. Zwar nutzen Vögel aufgrund der gleichartigen Landschaftsstrukturen auch den Bereich südlich der Bahn. Durch die Gebäude der Oytener Kläranlage ist jedoch bereits eine Störung vorhanden.

Die Kürzung des Vorranggebietes Natur und Landschaft N9 Wümme erstreckt sich auf einen bereits vorbelasteten Bereich des Vorranggebietes Natur und Landschaft. Eine Gefährdung des Schutzzwecks des Vorranggebietes Natur und Landschaft N9 Wümme entsteht durch die Kürzung nicht.

Vorranggebiet Natur und Landschaft N15 Epyten

Wertgebende Bestandteile: Waldgebiet

Schutzgebiete: Keine

Das Vorranggebiet Natur und Landschaft N15 Epyten wird durch Vorranggebiete Windenergienutzung wie folgt gekürzt:

- Oy-01 Oytten Bassen-Ost – Kürzung um 9 Hektar

Schutzzweck des Vorranggebietes Natur und Landschaft N15 Epyten ist die Sicherung und Entwicklung des naturnahen Waldes, Schutzmaßnahme Waldumbau.

Oy-01 Oytten Bassen-Ost: Das Vorranggebiet Natur und Landschaft N15 Epyten wird im Osten im Überlagerungsbereich mit dem Vorranggebiet Windenergienutzung Oy-01 Oytten Bassen-Ost zurückgenommen. Bei den zurückzunehmenden Flächen handelt es sich überwiegend nicht um Wald.

Die Kürzung erstreckt sich auf randliche Bereiche des Vorranggebietes Natur und Landschaft N15 Epyten, die überwiegend kein Wald sind. Eine Gefährdung des Schutzzwecks des Vorranggebietes Natur und Landschaft N15 Epyten entsteht durch die Kürzung nicht.

Vorranggebiet Natur und Landschaft N16 Ottersberger Moor

Wertgebende Bestandteile: Moor mit Feucht- und Nassgrünland und Bruchwald; Kreuzotter

Schutzgebiete: NSG-LÜ 217 „Ottersberger Moor“

Das Vorranggebiet Natur und Landschaft N16 Ottersberger Moor wird durch Vorranggebiete Windenergienutzung wie folgt gekürzt:

- Oy-01 Oytten Bassen-Ost – Kürzung um 0,4 Hektar

Schutzzweck des NSG-LÜ 217 ist der Erhalt und die Entwicklung eines durch Torfstiche zerkuhlten und durch Entwässerung beeinträchtigten Hochmoorrestes mit seinen charakteristischen Pflanzen- und Tierarten und deren Lebensgemeinschaften. Das Gebiet des NSG liegt innerhalb des Vorranggebietes Natur und Landschaft gem. RROP 2016, 1. Änderung, Gebiet N16 „Ottersberger Moor“, welches im Norden über das NSG hinausgeht.

Oy-01 Oyten Bassen-Ost: Das Vorranggebiet Natur und Landschaft N16 Ottersberger Moor wird im Westen im Überlagerungsbereich mit dem Vorranggebiet Windenergienutzung Oy-01 Oyten Bassen-Ost zurückgenommen. Es handelt sich um eine geringfügige randliche Überlagerung außerhalb des NSG. Der schützenswerte Moorkörper wird nicht überlagert. Da sich die zurückzunehmende Fläche zudem im Randbereich befindet, besteht aufgrund des Rotor-innerhalb-Prinzips keine Gefährdung des Moorkörpers durch die Erstellung von Fundamenten. Das Vorranggebiet N16 Ottersberger Moor weist auch eine Bedeutung als Kranich-Lebensraum auf. Es befinden sich jedoch Bestands-WEA im Gebiet. Daher wird eine Vereinbarkeit gesehen.

Die Kürzung ist nur geringfügig und erstreckt sich auf randliche Bereiche des Vorranggebietes Natur und Landschaft N16 Ottersberger Moor. Eine Gefährdung des Schutzzwecks des Vorranggebietes Natur und Landschaft N16 Ottersberger Moor oder des NSG-LÜ 217 Ottersberger Moor entsteht durch die Kürzung nicht.

Vorranggebiet Natur und Landschaft N18 Wald bei Tüchten

Wertgebende Bestandteile: Wald- und Heidegebiet

Schutzgebiete:

Das Vorranggebiet Natur und Landschaft N18 Wald bei Tüchten wird durch Vorranggebiete Windenergienutzung wie folgt gekürzt:

- Oy-01 Oyten Bassen-Ost – Kürzung um 9 Hektar

Schutzzweck des Vorranggebietes Natur und Landschaft N18 Wald bei Tüchten ist die Sicherung und Entwicklung des naturnahen Waldes und der Heide, mit den Schutzmaßnahmen Waldumbau, Anlage von Waldrändern, Pflege der Heide.

Oy-01 Oyten Bassen-Ost: Das Vorranggebiet Natur und Landschaft N18 Wald bei Tüchten wird im Osten im Überlagerungsbereich mit dem Vorranggebiet Windenergienutzung Oy-01 Oyten Bassen-Ost zurückgenommen. Das zurückzunehmende Gebiet ist überwiegend kein Wald. Das Vorranggebiet Natur und Landschaft erstreckt sich östlich des zurückzunehmenden Bereichs auch auf das geschützte Biotop GB-VER 2920/6006, welches als Vorranggebiet Natur und Landschaft erhalten bleibt. Nördlich und südlich des Vorranggebiets Natur und Landschaft befinden sich bereits Bestands-WEA. Maßnahmen wie Waldumbau können weiterhin stattfinden.

Die Kürzung erstreckt sich auf einen Teilbereich des Vorranggebietes Natur und Landschaft, der kein Wald ist. Eine Gefährdung des Schutzzwecks des Vorranggebietes Natur und Landschaft N18 Wald bei Tüchten entsteht durch die Kürzung nicht.

Vorranggebiet Natur und Landschaft N20 Oyter See

Wertgebende Bestandteile: Moor mit Feuchtgrünland und Bruchwald

Schutzgebiete: LSG-VER 39 „Baggersee Oyten“

Das Vorranggebiet Natur und Landschaft N20 Oyter See wird durch Vorranggebiete Windenergienutzung wie folgt gekürzt:

- Ach-03 Achimer Bruch – Kürzung um 4 Hektar

Schutzzweck des Vorranggebietes Natur und Landschaft N20 ist die Sicherung des Moores, der Bruchwälder und des Feuchtgrünlandes. Im Gebiet N20 befindet sich das LSG-VER 39 „Baggersee Oyten“.

Ach-03 Achimer Bruch: Das Vorranggebiet Natur und Landschaft N20 Oyter See wird im Westen der nördlichen Teilfläche im Überlagerungsbereich mit dem Vorranggebiet Windenergienutzung Ach-03 Achimer Bruch zurückgenommen. Das zurückzunehmende Gebiet befindet sich außerhalb des LSG-VER 39 „Baggersee Oyten“. Es ist kein Bruchwald, weist aber z.T. Grünlandflächen auf. Es handelt sich um einen Bruchbereich mit Moorböden mit einer

Torfmächtigkeit bis zu 60 cm. Der zurückzunehmende Bereich ist randlich. Eine Sicherung des Moores, der Bruchwälder und des Feuchtgrünlandes ist in den verbleibenden Bereichen des Vorranggebietes Natur und Landschaft N20 Oyter See weiterhin möglich.

Die Kürzung erstreckt sich auf randliche Bereiche des Vorranggebietes Natur und Landschaft N20 Oyter See. Eine Gefährdung des Schutzzwecks des Vorranggebietes Natur und Landschaft N20 Oyter See entsteht durch die Kürzung nicht.

Vorranggebiet Natur und Landschaft N24 Badener Moor

Wertgebende Bestandteile: Moor mit Feuchtgrünland und Bruchwald; landesweit wertvoller

Bereich für Pflanzenarten, Weißstorch

Schutzgebiete: Nds. Moorschutzprogramm, LSG-VER 38 „Bullensee Etelsen“

Das Vorranggebiet Natur und Landschaft N24 Badener Moor wird durch Vorranggebiete Windenergienutzung wie folgt gekürzt:

- Lw-01 Langwedel-Giersberg – Kürzung um 0,2 Hektar

Schutzzweck des Vorranggebietes Natur und Landschaft N24 Badener Moor ist die Sicherung und Entwicklung des Moores, des Feuchtgrünlandes sowie der Bruchwälder. Schutzmaßnahmen sind Wiedervernässung, extensive Grünlandnutzung, Waldumbau. Teile des Vorranggebietes Natur und Landschaft gehören zum Niedersächsischen Moorschutzprogramm. Wesentlich ist der Schutz der Moorböden.

Lw-01 Langwedel-Giersberg: Das Vorranggebiet Natur und Landschaft N24 Badener Moor wird im Südosten im Überlagerungsbereich mit dem Vorranggebiet Windenergienutzung Lw-01 Langwedel-Giersberg zurückgenommen. Es handelt sich um eine geringfügige randliche Überlagerung. Der zurückzunehmende Bereich weist keine Moorböden mit einer Torfmächtigkeit > 60 cm auf. Aufgrund des Rotor-innerhalb-Prinzips ist zudem nicht mit der Errichtung von Fundamenten einer WEA im zurückzunehmenden Bereich zu rechnen. Es sind zudem Bestands-WEA im Vorranggebiete Windenergienutzung Lw-01 Langwedel-Giersberg vorhanden.

Die Kürzung erstreckt sich auf randliche Bereiche des Vorranggebietes Natur und Landschaft N24 Badener Moor. Eine Gefährdung des Schutzzwecks des Vorranggebietes Natur und Landschaft N24 Badener Moor entsteht durch die Kürzung nicht.

Vorranggebiet Natur und Landschaft N25a Posthausen nördlich

Wertgebende Bestandteile: Moor mit Feuchtgrünland und Bruchwald, Kreuzotter

Schutzgebiete: Nds. Moorschutzprogramm

Das Vorranggebiet Natur und Landschaft N25a Posthausen nördlich wird durch Vorranggebiete Windenergienutzung wie folgt gekürzt:

- Oy-01 Oyten Bassen-Ost – Kürzung um 1 Hektar

Schutzzweck des Vorranggebietes Natur und Landschaft N25a Posthausen nördlich ist die Sicherung und Entwicklung des Moores, des Feuchtgrünlandes sowie der Bruchwälder. In diesem Bereich steht insbesondere der Schutz von Moorböden mit einer Torfmächtigkeit bis 60 cm im Vordergrund. Teile des Gebietes gehören zum Niedersächsischen Moorschutzprogramm.

Oy-01 Oyten Bassen-Ost: Das Vorranggebiet Natur und Landschaft N25a Posthausen nördlich wird im nördlichen Bereich im Überlagerungsbereich mit dem Vorranggebiet Windenergienutzung Oy-01 Oyten Bassen-Ost zurückgenommen. Es handelt sich um eine geringfügige randliche Überlagerung. Der zurückzunehmende Bereich weist Moorböden mit einer Torfmächtigkeit von bis zu 60 cm auf. Das Vorranggebiet Windenergienutzung Oy-01 Oyten Bassen-Ost wurde bereits gekürzt. Aufgrund des Rotor-innerhalb-Prinzips ist im zurückzunehmenden Bereich nicht mit dem Bau von Fundamenten zu rechnen. Eine Gefährdung von Moorböden ist nicht zu erwarten.

Die Kürzung erstreckt sich auf geringfügige randliche Bereiche des Vorranggebietes Natur und Landschaft N25a Posthausen nördlich. Eine Gefährdung des Schutzzwecks des Vorranggebietes Natur und Landschaft N25a Posthausen nördlich entsteht durch die Kürzung nicht.

Vorranggebiet Natur und Landschaft N27 Spanger Forst, Waller Moor

Wertgebende Bestandteile: Moor mit Moorheide und Bruchwald; Kreuzotter

Schutzgebiete: NSG-LÜ 133 "Waller Moor", LSG-VER 12 "Haberloher Holz"

Das Vorranggebiet Natur und Landschaft N27 Spanger Forst, Waller Moor wird durch Vorranggebiete Windenergienutzung wie folgt gekürzt:

- Lw-02 nördlich Völkersen – Kürzung um 21 Hektar

Schutzzweck des Gebietes N27 Spanger Forst, Waller Moor ist die Sicherung und Entwicklung der naturnahen Wälder. Schutzmaßnahmen sind Anlage von Waldrändern, Erhöhung des Altholzanteils. Das Vorranggebiet Natur und Landschaft umfasst auch das NSG-LÜ 133 Waller Moor.

Lw-02 nördlich Völkersen: Das Vorranggebiet Natur und Landschaft N27 Spanger Forst, Waller Moor wird im südlichen und westlichen Bereich im Überlagerungsbereich mit dem Vorranggebiet Windenergienutzung Lw-02 nördlich Völkersen zurückgenommen. Bei dem zurückzunehmenden Teilbereich handelt es sich nicht um Wald, so dass der Schutzzweck Sicherung und Entwicklung von naturnahen Wäldern nicht gefährdet ist. Der zurückzunehmende Teilbereich weist jedoch teilweise Moorböden mit einer Torfmächtigkeit bis 60 cm auf. Der Schutz der Moorböden ist im Genehmigungsverfahren für WEA zu regeln. Der Schutz und die Sicherung von Wäldern sowie die Anlage von Waldrändern kann in den verbleibenden Teilbereichen des Vorranggebietes Natur und Landschaft N27 Spanger Forst, Waller Moor erfolgen.

Die Kürzung eines Teilbereichs des Vorranggebietes Natur und Landschaft N27 Spanger Forst, Waller Moor erfolgt in einem nicht bewaldeten Bereich. Eine Gefährdung des Schutzzwecks des Vorranggebietes Natur und Landschaft N27 Spanger Forst, Waller Moor entsteht durch die Kürzung nicht.

Vorranggebiet Natur und Landschaft N28 Spanger Holz

Wertgebende Bestandteile: Waldgebiet

Schutzgebiete: Keine

Das Vorranggebiet Natur und Landschaft N28 Spanger Holz wird durch Vorranggebiete Windenergienutzung wie folgt gekürzt:

- Lw-04 Heidkrug – Kürzung um 11 Hektar

Schutzzweck des Vorranggebietes Natur und Landschaft N28 Spanger Holz ist die Sicherung und Entwicklung der naturnahen Wälder.

Lw-04 Heidkrug: Das Vorranggebiet Natur und Landschaft N28 Spanger Holz wird im Überlagerungsbereich mit dem Vorranggebiet Windenergienutzung Lw-04 Heidkrug zurückgenommen. Der zurückzunehmende Teilbereich ist teilweise Wald, teilweise Acker. Der Wald liegt separat vom nördlich angrenzenden Wald Spanger Forst. Eine Sicherung und Entwicklung des Waldes kann im verbleibenden östlichen Bereich des Vorranggebietes Natur und Landschaft N28 Spanger Holz erfolgen.

Die Kürzung des Vorranggebietes Natur und Landschaft N28 Spanger Holz erstreckt sich auf einen Bereich, der nur teilweise Wald ist. Eine Gefährdung des Schutzzwecks des Vorranggebietes Natur und Landschaft N28 Spanger Holz entsteht durch die Kürzung nicht.

Vorranggebiet Natur und Landschaft N29 Holtumer Moor

Wertgebende Bestandteile: Moor mit Feuchtgrünland und Bruchwald; Amphibien, Tag- und Nachtfalter

Schutzgebiete: NSG-LÜ 58 "Auequelle"

Das Vorranggebiet Natur und Landschaft N29 Holtumer Moor wird durch Vorranggebiete Windenergienutzung wie folgt gekürzt:

- KI-01 Heidberg / Holtum-Geest – Kürzung um 114 Hektar

Schutzzweck des Vorranggebietes Natur und Landschaft N29 Holtumer Moor ist die Sicherung und Entwicklung des Moores, des Feuchtgrünlandes sowie der Bruchwälder. Schutzmaßnahmen sind extensive Grünlandnutzung, Wiedervernässung und Waldumbau. Im Vorranggebiet Natur und Landschaft N29 Holtumer Moor befindet sich das NSG-LÜ 58 „Auequelle“. Wesentlicher Schutzzweck ist eine Erhaltung der Moorböden.

KI-01 Heidberg / Holtum-Geest: Das Vorranggebiet Natur und Landschaft N29 Holtumer Moor Wümme wird im Überlagerungsbereich mit dem Vorranggebiet Windenergienutzung KI-01 Heidberg / Holtum-Geest zurückgenommen. Es handelt sich um einen Bereich, der nur kleinflächig Moorböden mit einer Torfmächtigkeit bis 60 cm aufweist. Der Kernbereich des Holtumer Moores mit Moorböden mit einer Torfmächtigkeit bis 110 cm erstreckt sich weiter östlich und bleibt als Vorranggebiet Natur und Landschaft erhalten. Zwar kommen auch im zurückzunehmenden Bereich Moorböden mit einer Torfmächtigkeit bis 110 cm vor, jedoch nur randlich. Der Moor-Kernbereich im Vorranggebiet Natur und Landschaft N29 bleibt unangetastet. Für die Böden dort ist keine Schädigung durch die Erstellung von Fundamenten von WEA zu erwarten.

Die Kürzung des Vorranggebietes Natur und Landschaft N29 Holtumer Moor erstreckt sich auf den westlichen Bereich des Vorranggebietes Natur und Landschaft, der nur kleinflächig Moorböden mit einer Torfmächtigkeit bis zu 60 cm bzw. bis zu 110 cm randlich aufweist. Eine Gefährdung des Schutzzwecks des Vorranggebietes Natur und Landschaft N29 Holtumer Moor entsteht durch die Kürzung nicht.

Vorranggebiet Natur und Landschaft N34 Achimer Bruch

Wertgebende Bestandteile: Grünlandgebiet, Lebensraum für Weißstorch

Schutzgebiete: Keine

Das Vorranggebiet Natur und Landschaft N34 Achimer Bruch wird durch Vorranggebiete Windenergienutzung wie folgt gekürzt:

- Ach-03 Achimer Bruch – Kürzung um 2 Hektar

Schutzzweck des Vorranggebietes Natur und Landschaft N34 Achimer Bruch ist der Erhalt der grünlandgeprägten Niederung, insbesondere als Nahrungshabitat des Weißstorchs. Es handelt sich um eine Bruchniederung. Die Böden weisen fast flächendeckend eine Torfmächtigkeit bis 60 cm auf.

Ach-03 Achimer Bruch: Das Vorranggebiet Natur und Landschaft N34 Achimer Bruch wird im westlichen Bereich im Überlagerungsbereich mit dem Vorranggebiet Windenergienutzung Ach-03 Achimer Bruch zurückgenommen. Der zurückzunehmende Bereich liegt randlich. Dem Weißstorch verbleiben im verbleibenden Gebiet des Vorranggebietes Natur und Landschaft N34 Achimer Bruch östlich ausreichend Flächen als Nahrungshabitat. Auch der Schutz der Moorböden ist gewährleistet. Der zurückzunehmende Bereich liegt randlich. Aufgrund des Rotor-innerhalb-Prinzips ist nur ein kleiner Bereich vom Bau von Fundamenten von WEA betroffen.

Die Kürzung des Vorranggebietes Natur und Landschaft N34 erstreckt sich auf einen randlichen Bereich. Eine Gefährdung des Schutzzwecks des Vorranggebietes Natur und Landschaft N34 Achimer Bruch entsteht durch die Kürzung nicht.

Vorranggebiet Natur und Landschaft N39 Wald Steinberg / Völkersen

Wertgebende Bestandteile: Waldgebiet

Schutzgebiete: Keine

Das Vorranggebiet Natur und Landschaft N39 Wald Steinberg / Völkersen wird durch Vorranggebiete Windenergienutzung wie folgt gekürzt:

- KI-01 Heidberg / Holtum-Geest – Kürzung um 1 Hektar
- Lw-04 Heidkrug – Kürzung um 7 Hektar

Schutzzweck des Vorranggebietes Natur und Landschaft N39 Wald Steinberg / Völkersen ist die Sicherung und Entwicklung der naturnahen Wälder. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahme ist Waldumbau.

KI-01 Heidberg / Holtum-Geest: Das Vorranggebiet N39 Wald Steinberg / Völkersen wird im Überlagerungsreich mit dem Vorranggebiet Windenergienutzung KI-01 Heidberg / Holtum-Geest zurückgenommen. Die zurückzunehmende Fläche ist kein Wald. Die Waldrandfunktionen im zurückzunehmenden Bereich werden beeinträchtigt. Die Rücknahme erstreckt sich jedoch nur auf einen kleinen randlichen Bereich.

Lw-04 Heidkrug: Das Vorranggebiet N39 Wald Steinberg / Völkersen wird im Überlagerungsreich mit dem Vorranggebiet Windenergienutzung Lw-04 Heidkrug zurückgenommen. Die zurückzunehmende Fläche ist kein Wald und erstreckt sich auf randliche Bereiche. Die Waldrandfunktionen im zurückzunehmenden Bereich werden beeinträchtigt. Die Anlage von Waldrändern inkl. Waldrandfunktionen ist jedoch weiterhin im verbleibenden Bereich des Vorranggebietes Natur und Landschaft N39 Heidberg / Holtum-Geest möglich.

Die Kürzungen des Vorranggebietes Natur und Landschaft N39 Wald Steinberg / Völkersen erstreckt sich auf kleine, randliche Bereiche, die kein Wald sind. Eine Gefährdung des Schutzzwecks des Vorranggebietes Natur und Landschaft N39 Wald Steinberg / Völkersen entsteht durch die Kürzungen nicht.

Vorranggebiet Natur und Landschaft N58 Beppener / Schwarmer Bruch

Wertgebende Bestandteile: Bachniederungsgebiet (Eiter) und angrenzende Bereiche; national wertvoller Bereich für Brutvögel, landesweit wertvoller Bereich für Gastvögel, Weihen
Schutzgebiete: Keine

Das Vorranggebiet Natur und Landschaft N58 Beppener / Schwarmer Bruch Wümme wird durch Vorranggebiete Windenergienutzung wie folgt gekürzt:

- Th-04 Beppener Bruch – Kürzung um 18 Hektar
- Th-09 Emtinghausen Süstedter Bruch – Kürzung um 19 Hektar

Schutzzweck des Vorranggebietes Natur und Landschaft N58 Beppener / Schwarmer Bruch ist die Sicherung und Entwicklung der offenen Niederung, der Fließgewässer und der Uferbereiche. Das Fließgewässer ist die Eiter, die im westlichen Bereich des Vorranggebietes Natur und Landschaft N58 verläuft. Das Gebiet hat eine Bedeutung als Lebensraum u.a. für Weihen.

Th-04 Beppener Bruch: Das Vorranggebiet Natur und Landschaft N58 Beppener / Schwarmer Bruch wird im Überlagerungsbereich mit dem Vorranggebiet Windenergienutzung Th-04 Beppener Bruch zurückgenommen. Es handelt sich um eine randliche Überlagerung. Der bisherige Bestands-Windpark ist bereits im Wesentlichen ausgenommen von der Darstellung als Vorranggebiet Natur und Landschaft. Nunmehr werden weitere randliche Bereiche, in denen z.T. auch WEA-Bestand vorhanden ist, in das Vorranggebiet Windenergienutzung Th-04 einbezogen. Diese Bereiche sind als Vorranggebiet Natur und Landschaft zurückzunehmen.

Der Bestands-Windpark liegt mittig im nördlichen Teil des Vorranggebietes Natur und Landschaft N58. Es handelt sich um einen potenziellen Weihen-Lebensraum. Das avifaunistische Risiko kann in einem Genehmigungsverfahren durch ein Weihen-Monitoring geregelt werden.

Th-09 Emtinghausen Süstedter Bruch: Das Vorranggebiet Natur und Landschaft N58 Beppener / Schwarmer Bruch wird im Überlagerungsbereich mit dem Vorranggebiet Windenergienutzung Th-09 Emtinghausen Süstedter Bruch zurückgenommen. Das zurückzunehmende Gebiet befindet sich in der südwestlichen Ecke am Rand des Vorranggebietes Natur und Landschaft. Das Vorranggebiet Natur und Landschaft setzt sich im südöstlich und südwestlich benachbarten LK Diepholz nicht fort; dort ist im gültigen RROP 2016 Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft ausgewiesen. Aktuell wird dort das Vorranggebiet Windenergienutzung BruSyk1 im Rahmen des sachlichen Teilprogramms Windenergie geplant. Aufgrund der randlichen Lage der Potenzialfläche bleiben die Schutzziele des Vorranggebietes Natur und Landschaft insgesamt gewahrt. Sie können in anderen Bereichen des Vorranggebietes Natur und Landschaft weiterhin erreicht werden.

Die Kürzungen erstrecken sich auf randliche Bereiche. Im Norden liegt bereits eine Störung durch den Bestands-Windpark Beppener Bruch vor. Im Süden befinden sich angrenzend ebenfalls Windpark in Planung. Eine Gefährdung des Schutzzwecks des Vorranggebietes Natur und Landschaft N58 Beppener / Schwarmer Bruch entsteht durch die Kürzungen nicht.

Vorranggebiet Natur und Landschaft N59b Oiste Wind

Wertgebende Bestandteile: Gebiet mit Hecken und Kopfbäumen, Grünlandentwicklung; Steinkauz

Schutzgebiete: Keine

Das Vorranggebiet Natur und Landschaft N59b Oiste Wind wird durch Vorranggebiete Windenergienutzung wie folgt gekürzt:

- Th-08 Blender Oiste – Kürzung um 166 Hektar

Schutzzweck des Gebietes N59b ist die Sicherung und Entwicklung der kleinteiligen Landschaft mit Kopfbaum- und Weißdornheckenbeständen. Das Gebiet wird im LRP 2008 auch mit Bedeutung als Steinkauz-Habitat angegeben. Die Steinkauz-Vorkommen befinden sich in den Bereichen Blender-Seestedt und Varste. Außerdem hat das Gebiet eine Bedeutung für den Weißstorch.

Th-08 Blender-Oiste: Das Vorranggebiet Natur und Landschaft N59b Oiste Wind wird im Überlagerungsbereich mit dem Vorranggebiet Windenergienutzung Th-08 Blender-Oiste zurückgenommen. Bisher ist der bestehende Windpark von der Darstellung als Vorranggebiet Natur und Landschaft ausgenommen. Zur Gewinnung von Windfläche erfolgt nunmehr eine Vergrößerung des Vorranggebietes Windenergienutzung, woraus eine großflächige Rücknahme der Darstellung des Vorranggebietes Natur und Landschaft N59b Oiste Wind resultiert. Die Schutzziele sind im verbleibenden Bereich des Vorranggebietes Natur und Landschaft N59b Oiste Wind weiterhin erreichbar. Die Weißdorn- und Heckenbestände werden erhalten. Die Steinkauz-Vorkommen befinden sich in den Bereichen Blender-Seestedt und Varste, in einer Entfernung von ca. 800 m bis mehr als 1.000 m zum Vorranggebiet Windenergienutzung. Hier befindet sich das Vorranggebiet Natur und Landschaft N59a südlich Blender, welches nicht gekürzt wird. Durch die Entfernung zum Vorranggebiet Windenergienutzung Th-08 Blender-Oiste besteht für den Steinkauz nur ein geringes Risiko von Kollisionen. Der avifaunistische Schutz des Weißstorchs kann durch Schutzmaßnahmen im Genehmigungsverfahren von WEA gewährleistet werden.

Die Kürzung des Vorranggebietes Natur und Landschaft N59b Oiste Wind erstreckt sich im Wesentlichen auf Bereiche, die an den Bestands-Windpark Th-08 Blender-Oiste östlich angrenzen. Eine Gefährdung des Schutzzwecks des Vorranggebietes Natur und Landschaft N59b Oiste Wind entsteht durch die Kürzung nicht.

Vorranggebiet Natur und Landschaft N70 Wald Lintelner Stüh

Wertgebende Bestandteile: Waldgebiet

Schutzgebiete: Keine

Das Vorranggebiet Natur und Landschaft N70 Wald Lintelner Stüh wird durch Vorranggebiete Windenergienutzung wie folgt gekürzt:

- KI-10 Weitzmühlen – Kürzung um 2 Hektar

Schutzzweck des Vorranggebietes Natur und Landschaft N70 Wald Lintelner Stüh ist die Sicherung und Entwicklung des naturnahen Waldes auf nährstoffarmen Standort. Schutzmaßnahmen sind Waldumbau und Anlage von Waldrändern.

KI-10 Weitzmühlen: Das Vorranggebiet Natur und Landschaft N70 Wald Lintelner Stüh wird im südwestlichen Bereich im Überlagerungsbereich mit dem Vorranggebiet Windenergienutzung KI-10 Wald Lintelner Stüh zurückgenommen. Der zurückzunehmende Bereich ist kein Wald, sondern es handelt sich um Randbereiche, die derzeit landwirtschaftlich genutzt werden. Es handelt sich um eine randliche Rücknahme. Die Anlage von Waldrändern kann in anderen, verbleibenden Teilen des Vorranggebietes Natur und Landschaft erfolgen.

Die Kürzung des Vorranggebietes Natur und Landschaft N70 Wald Lintelner Stüh erstreckt sich auf randliche Bereiche. Eine Gefährdung des Schutzzwecks des Vorranggebietes Natur und Landschaft N70 Wald Lintelner Stüh entsteht durch die Kürzung nicht.

Vorranggebiet Natur und Landschaft N74 b Salingsloher Forst – südlich BAB 27

Wertgebende Bestandteile: Waldgebiet; Großer Brachvogel (im Übergang zur Lehrde)

Schutzgebiete: FFH-Gebiet Nr. 276 „Lehrde und Eich“, LSG-VER 61 „Lehrdewiesen“ (nur kleinflächig, das FFH-Gebiet Nr. 276 und das LSG-VER 61 sind im Wesentlichen durch das Vorranggebiet Natur und Landschaft N80 Lehrde abgedeckt, welches nicht gekürzt wird)

Das Vorranggebiet Natur und Landschaft N74b Salingsloher Forst – südlich BAB 27 wird durch Vorranggebiete Windenergienutzung wie folgt gekürzt:

- KI-12 Neddenaverbergen – Kürzung um 62 Hektar

Schutzzweck des Vorranggebietes Natur und Landschaft N74b Salingsloher Forst – südlich BAB 27 ist die Sicherung und Entwicklung der naturnahen Wälder auf nährstoffarmen/trockenen Standorten, Schutzmaßnahmen Waldumbau, Anlage von Waldrändern, Extensivierung von Grünland im Übergang zur Lehrde. Die Lehrde befindet sich weiter östlich und ist durch das Vorranggebiet Natur und Landschaft N80 Lehrde abgedeckt. Beim Vorranggebiete Natur und Landschaft N74 Salingsloher Forst handelt es sich um ein großflächiges Gebiet, das im Wesentlichen die Waldgebiete nördlich und östlich von Neddenaverbergen erfasst und eine Verbindung zur östlich angrenzenden Lehrde herstellt. Teil des Vorranggebietes Natur und Landschaft sind auch bisher nicht bewaldete Bereiche, die der Waldentwicklung und Waldvernetzung im Sinne des Biotopverbundes dienen sollen. Der Salingsloher Forst erstreckt sich nördlich und südlich der BAB 27 in breiterer Stärke, mit Ausnahme des Bereichs Salingsloh, der bisher unbewaldet ist und landwirtschaftlich genutzt wird. Südlich des Vorranggebietes Natur und Landschaft N74b befinden sich 4 Bestands-WEA des Windparks Neddenaverbergen.

KI-12 Neddenaverbergen: Das Vorranggebiet Natur und Landschaft N74b Salingsloher Forst – südlich BAB 27 wird im Überlagerungsbereich mit dem Vorranggebiet Windenergienutzung K-12 Neddenaverbergen zurückgenommen. Bei den zurückzunehmenden Flächen handelt es sich mit Ausnahme kleinerer nördlicher Bereiche nicht um Wald. Zwar wird die Anlage von Waldrändern im zurückzunehmenden Bereich erschwert bzw. nicht mehr möglich sein. Es liegt bereits eine vorhandene Störung durch den Bestands-Windpark vor. Dieser wird nunmehr in nördliche Richtung erweitert, überwiegend auf Ackerflächen. Eine Waldentwicklung und die Anlage von Waldrändern kann noch in anderen verbleibenden Bereichen des Vorranggebietes Natur und Landschaft N74b erfolgen.

Die Kürzung des Vorranggebietes Natur und Landschaft N74b Salingsloher Forst erstreckt sich auf überwiegend bisher nicht bewaldete Bereiche des Vorranggebietes Natur und Landschaft. Es liegt bereits eine Vorbelastung durch den südlich angrenzenden Bestands-Windpark Neddenaverbergen vor. Eine Gefährdung des Schutzzwecks des Vorranggebietes Natur und Landschaft N74b Salingsloher Forst – südlich BAB 27 entsteht durch die Kürzung nicht.

Vorranggebiet Natur und Landschaft N77 Döhlbergen

Wertgebende Bestandteile: Gebiet mit ehem. Abbaugewässern, naturnahen Gewässern (Teiche), Feucht- und Nasswäldern und Ortsrandstrukturen: Obstbäume, Kopfbäume, Hecken; Grünlandentwicklung; Steinkauz

Schutzgebiete: Nds. Weißstorchprogramm, Nds. Grünlandschutzprogramm

Das Vorranggebiet Natur und Landschaft N77 Döhlbergen wird durch Vorranggebiete Windenergienutzung wie folgt gekürzt:

- Ver-Gebiet 2 Altgebiet Verden-Dörverden – Kürzung um 7 Hektar

Schutzzweck des Vorranggebietes N77 Döhlbergen ist die Sicherung und Entwicklung der naturnahen ehemaligen Abbaugewässer (südlich außerhalb des Altgebietes), der Feucht- und Nasswälder und der Ortsrandstrukturen für den Steinkauz. Das Gebiet dient somit auch dem Schutz des Steinkauzes. Steinkauz-Vorkommen sind in Rieda, in Döhlbergen sowie östlich in Stedebergen bekannt. Das Gebiet dient dem Steinkauz als Nahrungshabitat.

Ver-Gebiet 2 Altgebiet Verden-Dörverden: Das Vorranggebiet Natur und Landschaft N77 Döhlbergen wird im Überlagerungsbereich mit dem Vorranggebiet Windenergienutzung Ver-Gebiet 2 Altgebiet Verden-Dörverden zurückgenommen. Das Altgebiet Ver-Gebiet 2 wurde im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung bzgl. der Abgrenzung leicht verändert und im Osten der westlichen Teilfläche ergänzt. Dieser Bereich liegt randlich im Vorranggebiet Natur und Landschaft gem. RROP 2016, 1. Änderung, während die in den FNP enthaltenen Flächen nicht mit Vorranggebiet Natur und Landschaft überlagert sind. Im Vorranggebiet Windenergienutzung Ver-Gebiet 2 Altgebiet Verden-Dörverden befinden sich 2 Bestands-WEA als Altbestand. Die Überlagerung des Vorranggebietes Natur und Landschaft ist randlich und liegt zudem im Bereich einer 110-kV-Leitung, die die westliche und die östliche Teilfläche trennt. Avifaunistische Probleme aus dem Betrieb der Bestands-WEA sind nicht bekannt. Der Schutz des Steinkauzes kann zudem im Genehmigungsverfahren von WEA durch Schutzmaßnahmen gewährleistet werden.

Die Kürzung erstreckt sich auf einen randlichen, durch eine 110-kV-Leitung vorbelasteten Bereich des Vorranggebietes Natur und Landschaft. Eine Gefährdung des Schutzzwecks des Vorranggebietes Natur und Landschaft N77 Döhlbergen entsteht durch die Kürzung nicht.

Vorranggebiet Natur und Landschaft N81 Dünen Hohenaverbergen

Wertgebende Bestandteile: Waldgebiet auf Dünen (Relief)

Schutzgebiete: Keine

Das Vorranggebiet Natur und Landschaft N81 Dünen Hohenaverbergen wird durch Vorranggebiete Windenergienutzung wie folgt gekürzt:

- KI-14 Lohberg – Kürzung um 12 Hektar
- KI-15 Wittlohe / L160 – Kürzung um 13 Hektar

Schutzzweck des Vorranggebietes Natur und Landschaft N81 ist die Sicherung und Entwicklung der Dünen (Relief) und der naturnahen Wälder auf nährstoffarmen Standorten. Schutzmaßnahmen sind keine Bebauung, Waldumbau, Anlage von Waldrändern.

KI-14 Lohberg: Das Vorranggebiet Natur und Landschaft N81 Dünen Hohenaverbergen wird im randlichen Überlagerungsbereich mit dem Vorranggebiet Windenergienutzung KI-14 Lohberg zurückgenommen. Das Vorranggebiet Windenergienutzung KI-14 Lohberg liegt „auf dem Berg“. Durch die Erstellung von Fundamenten erfolgt ein Eingriff in den Boden, der jedoch nur punktuell ist und das Relief nicht grundlegend verändert. Die zurückzunehmenden Bereiche sind randlich und zum größten Teil derzeit nicht bewaldet. Die Anlage von Waldrändern wird in den zurückzunehmenden Bereichen erschwert bzw. nicht mehr durchgeführt. Dies kann jedoch noch in den verbleibenden Teilen des Vorranggebietes Natur und Landschaft erfolgen.

KI-15 Wittlohe / L160: Das Vorranggebiet Natur und Landschaft N81 Dünen Hohenaverbergen wird im Überlagerungsbereich mit dem Vorranggebiet Windenergienutzung KI-15 Wittlohe / L160 zurückgenommen. Das Vorranggebiet Windenergienutzung KI-15 Wittlohe / L160 liegt ebenfalls noch „auf dem Berg“. Durch die Erstellung von Fundamenten erfolgt ein Eingriff in den Boden, der jedoch nur punktuell ist und das Relief nicht grundlegend verändert. Bei den zurückzunehmenden Bereichen handelt es sich überwiegend nicht um Wald. Die Anlage von Waldrändern wird in den zurückzunehmenden Bereichen erschwert bzw. nicht mehr durchgeführt. Dies kann jedoch noch in den verbleibenden Teilen des Vorranggebietes Natur und Landschaft erfolgen.

Die Kürzungen erstrecken sich auf randliche, überwiegend nicht bewaldete Bereiche des Vorranggebietes Natur und Landschaft. Eine Gefährdung des Schutzzwecks des Vorranggebietes Natur und Landschaft N81 Dünen Hohenaverbergen entsteht durch die Kürzungen nicht.

Vorranggebiet Natur und Landschaft N86 Dünen Otersen

Wertgebende Bestandteile: Waldgebiet auf Dünen (Relief)

Schutzgebiete: LSG-VER 27 „Oterser Dünen“, LSG-VER 45 „Große und kleine Moorteile Otersen“, LSG-VER 61 „Lehrdewiesen“

Das Vorranggebiet Natur und Landschaft N86 Dünen Otersen wird durch Vorranggebiete Windenergienutzung wie folgt gekürzt:

- KI-20 Otersen – Kürzung um 31 Hektar

Schutzzweck des Vorranggebietes Natur und Landschaft N86 Dünen Otersen ist die Sicherung und Entwicklung der Dünen (Relief) und der naturnahen Wälder auf nährstoffarmen Standorten.

Die Landschaftsschutzgebiete LSG-VER 27, LSG-Ver 45 sowie LSG-VER 61 befinden sich im nördlichen Teil des Vorranggebietes Natur und Landschaft.

KI-20 Otersen: Das Vorranggebiet Natur und Landschaft N86 Dünen Otersen wird im Überlagerungsbereich mit dem Vorranggebiet Windenergienutzung KI-20 Otersen zurückgenommen. Die zurückzunehmenden Bereiche liegen randlich und sind zum größten Teil derzeit nicht bewaldet. Die Anlage von Waldrändern wird in den zurückzunehmenden Bereichen erschwert bzw. nicht mehr durchgeführt. Dies kann jedoch noch in den verbleibenden Teilen des Vorranggebietes Natur und Landschaft erfolgen. Der nördliche Bereich, in dem die Landschaftsschutzgebiete liegen, ist von den Rücknahmen nicht betroffen.

Die Kürzung erstreckt sich randliche, überwiegend nicht bewaldete Bereiche des Vorranggebietes Natur und Landschaft. Eine Gefährdung des Schutzzwecks des Vorranggebietes Natur und Landschaft N86 Dünen Otersen entsteht durch die Kürzung nicht.

Vorranggebiet Natur und Landschaft N87 Oterser Bruch

Wertgebende Bestandteile: Niederung mit Bruchwald und Grünland

Schutzgebiete: LSG-VER 28 "Oterser Bruch"

Das Vorranggebiet Natur und Landschaft N87 Oterser Bruch wird durch Vorranggebiete Windenergienutzung wie folgt gekürzt:

- KI-20 Otersen – Kürzung um 15 Hektar

Schutzzweck des Gebietes N87 Oterser Bruch ist die Sicherung und Entwicklung der grünlandgeprägten Niederung und der Bruchwälder. Schutzmaßnahmen sind Wiedervernässung, Entkusselung, extensive Grünlandnutzung, Waldumbau und Aufforstung. Dieses Vorranggebiet Natur und Landschaft deckt das LSG Nr. 28 Otersener Bruch ab, geht flächenmäßig aber noch über dieses Gebiet hinaus.

KI-20 Otersen: Das Vorranggebiet Natur und Landschaft N87 Oterser Bruch wird im Überlagerungsbereich mit dem Vorranggebiet Windenergienutzung KI-20 Otersen zurückgenommen. Der zurückzunehmende Bereich ist nicht Bestandteil des LSG-VER 28 „Oterser Bruch“. Es handelt sich um eine Rücknahme am südwestlichen Rand. Zukünftig stellt der Otersener Kanal die südwestliche Grenze des Vorranggebietes Natur und Landschaft dar. Der eigentliche Bruchbereich des Otersener Bruchs bleibt unangetastet.

Die Kürzung erstreckt sich auf einen randlichen Bereich des Vorranggebietes Natur und Landschaft. Eine Gefährdung des Schutzzwecks des Vorranggebietes Natur und Landschaft N87 Oterser Bruch entsteht durch die Kürzung nicht.

Vorranggebiet Natur und Landschaft N89 Stedorfer Bruch und Höpen

Wertgebende Bestandteile: Feucht- und Nasswälder; Schwarzstorch

Schutzgebiete: LSG-VER 37 "Hügelgräberheide bei Diensthof"

Das Vorranggebiet Natur und Landschaft N89 Stedorfer Bruch und Höpen wird durch Vorranggebiete Windenergienutzung wie folgt gekürzt:

- Dör-02 Westen – Kürzung um 7 Hektar

Schutzzweck des Gebietes N89 ist die Sicherung und Entwicklung der naturnahen und unzerschnittenen Feucht- und Nasswälder. Es dient auch als Schwarzstorch-Habitat. Schutzmaßnahmen sind u.a. Vernässung, Umbau zu naturnahen Feuchtwäldern und ein Rückbau des ehemaligen Munitionsdepots.

Dör-02 Westen: Das Vorranggebiet Natur und Landschaft N89 Stedorfer Bruch und Höpen wird im Überlagerungsbereich mit dem Vorranggebiet Windenergienutzung Dör-02 Westen zurückgenommen. Es handelt sich um eine kleinflächige randliche Rücknahme am östlichen Rand des Vorranggebietes Natur und Landschaft. Bei den zurückzunehmenden Bereichen handelt es sich nicht um Wald.

Die Kürzung erstreckt sich auf einen kleinflächigen randlichen Bereich des Vorranggebietes Natur und Landschaft. Eine Gefährdung des Schutzzwecks des Vorranggebietes Natur und Landschaft N89 Stedorfer Bruch und Höpen entsteht durch die Kürzung nicht.

Vorranggebiet Natur und Landschaft N90 südwestlich Hülsen, Dünen

Wertgebende Bestandteile: Waldgebiet auf Dünen (Relief)

Schutzgebiete: Keine

Das Vorranggebiet Natur und Landschaft N90 südwestlich Hülsen, Dünen wird durch Vorranggebiete Windenergienutzung wie folgt gekürzt:

- Dör-03 04 Hämelhausen / Horst-Stoploh – Kürzung um 2 Hektar

Schutzzweck des Vorranggebietes Natur und Landschaft N90 südwestlich Hülsen, Dünen ist die Sicherung und Entwicklung der Dünen und naturnahen Wälder, insbesondere auch des Reliefs.

Dör-03 04 Hämelhausen / Horst-Stoploh: Das Vorranggebiet Natur und Landschaft N90 südwestlich Hülsen, Dünen wird im randlichen Überlagerungsbereich mit dem Vorranggebiet Windenergienutzung Dör-03 04 Hämelhausen / Horst-Stoploh zurückgenommen. Es handelt sich um eine kleinflächige randliche Überlagerung. Bei den zurückzunehmenden Flächen handelt es sich nicht um Wald. Aufgrund des Rotor-innerhalb-Prinzips würde es im zurückzunehmenden Bereich nur punktuell zu der Errichtung von Fundamenten kommen. Eine Schädigung des Reliefs bzw. der Dünen entsteht nicht. Die Anlage von Waldrändern wird in dem zurückzunehmenden Bereich erschwert bzw. nicht mehr durchgeführt. Dies kann jedoch noch in den verbleibenden Teilen des Vorranggebietes Natur und Landschaft erfolgen.

Die Kürzung erstreckt sich auf einen kleinflächigen randlichen Bereich des Vorranggebietes Natur und Landschaft. Eine Gefährdung des Schutzzwecks des Vorranggebietes Natur und Landschaft N90 südwestlich Hülsen, Dünen entsteht durch die Kürzung nicht.

Vorranggebiet Natur und Landschaft N91 Gänsemoor, westlich Donnerhorst

Wertgebende Bestandteile: Heidegebiet; Zauneidechse

Schutzgebiete: Keine

Das Vorranggebiet Natur und Landschaft N91 Gänsemoor, westlich Donnerhorst wird durch Vorranggebiete Windenergienutzung wie folgt gekürzt:

- Dör-03 04 Hämelhausen / Horst-Stoploh – Kürzung um 10 Hektar

Schutzzweck des Vorranggebietes Natur und Landschaft N91 Gänsemoor, westlich Donnerhorst ist die Sicherung und Entwicklung der Heide. Es dient auch dem Artenschutz als Lebensraum u.a. der Zauneidechse.

Dör-03 04 Hämelhausen / Horst-Stoploh: Das Vorranggebiet Natur und Landschaft N91 Gänsemoor, westlich Donnerhorst wird im Überlagerungsbereich mit dem Vorranggebiet Windenergienutzung Dör-03 04 Hämelhausen / Horst-Stoploh zurückgenommen. Der zurückzunehmende Bereich des Vorranggebietes Natur und Landschaft befindet sich nicht nur randlich, sondern umfasst auch den Bereich eines gesetzlich geschützten Biotops, einer Nasswiese. Die Erstellung von Fundamenten von WEA wird auch in Heideflächen stattfinden. Die Errichtung von Fundamenten im gesetzlich geschützten Biotop Nasswiese ist nicht möglich, was jedoch auf Genehmigungsebene der WEA zu regeln ist. Ein Erhalt und Entwicklung der Heide kann in den verbleibenden Bereichen des Vorranggebietes Natur und Landschaft erfolgen.

Die Kürzung erstreckt sich auf einen Teilbereich des Vorranggebietes Natur und Landschaft N91 Gänsemoor, westlich Hülsen. Eine Gefährdung des Schutzzwecks des Vorranggebietes Natur und Landschaft N91 Gänsemoor, westlich Hülsen entsteht durch die Kürzung nicht.

Vorranggebiet Natur und Landschaft N97 Pracher Moor Nord, Achim

Wertgebende Bestandteile: Gebiet mit naturnahem Tümpel

Schutzgebiete: Keine

Das Vorranggebiet Natur und Landschaft N97 Pracher Moor Nord, Achim wird durch Vorranggebiete Windenergienutzung wie folgt überlagert:

- Ach-01 Achim-Embsen – Überlagerung von 2 Hektar

Schutzzweck des Vorranggebietes Natur und Landschaft N97 Pracher Moor Nord, Achim ist die Sicherung eines Gehölzes mit Teichen. Die Teiche sind auch gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG.

Ach-01 Achim-Embsen: Das Vorranggebiet Natur und Landschaft N97 Pracher Moor Nord, Achim wird vollständig zurückgenommen. Es überlagert sich fast vollständig mit dem Vorranggebiet Windenergienutzung Ach-01 Achim-Embsen, mit Ausnahme einer ca. 0,1 ha großen Fläche (Gehölze). Das zu streichende Gebiet liegt am südöstlichen Rand des Vorranggebietes Windenergienutzung. Auch mit Aufhebung des Vorranggebietes Natur und Landschaft sind die Schutzziele gewahrt. Die Teiche sind gesetzlich geschütztes Biotop und dürfen nicht mit Fundamenten von WEA bebaut werden. Sie liegen jedoch im Rotor-innerhalb-Puffer, so dass mit der Erstellung von Fundamenten in diesem Bereich nicht zu rechnen ist. Eine Überlagerung der Teiche und der Gehölze mit Rotoren von WEA ist möglich. Die Gehölze und die Teiche werden somit durch die Windenergienutzung nicht geschädigt und bleiben erhalten. Konkrete Regelungen können im Genehmigungsverfahren für WEA getroffen werden. Die vollständige Rücknahme des Vorranggebietes Natur und Landschaft N97 Pracher Moor Nord, Achim, wird aufgrund des großen Bedarfs an Windfläche in Kauf genommen. Ein Erhalt der Teiche und Gehölze und somit dessen Schutz ist weiterhin gewährleistet.

Das Vorranggebiet Natur und Landschaft N97 Pracher Moor Nord, Achim wird vollständig zu Gunsten der Windenergie zurückgenommen. Ein Erhalt der Teiche und Gehölze ist weiterhin gewährleistet.

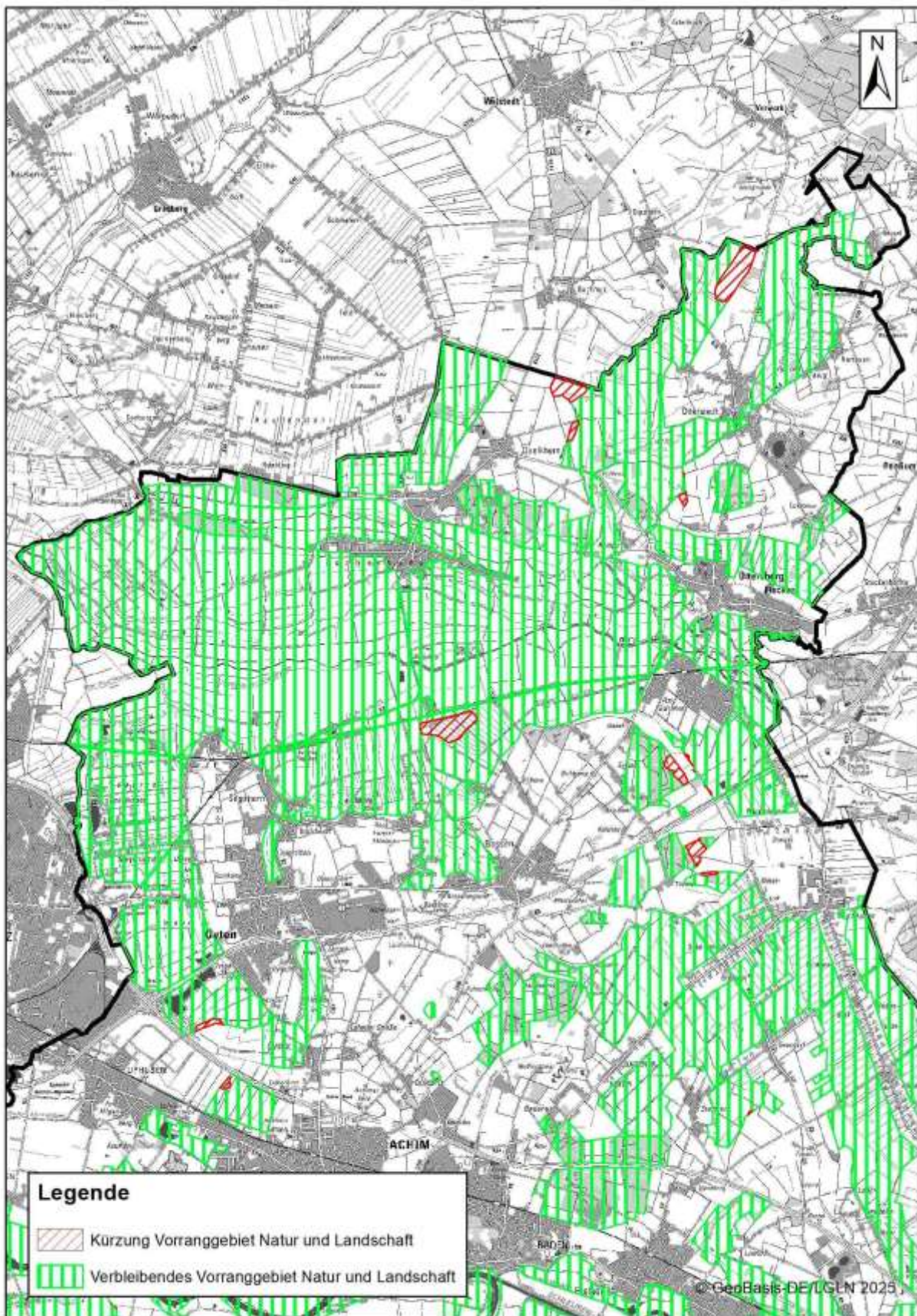


Abbildung 106: Kürzungen VR Natur und Landschaft - Bereich Achim, Ottersberg, Oyten

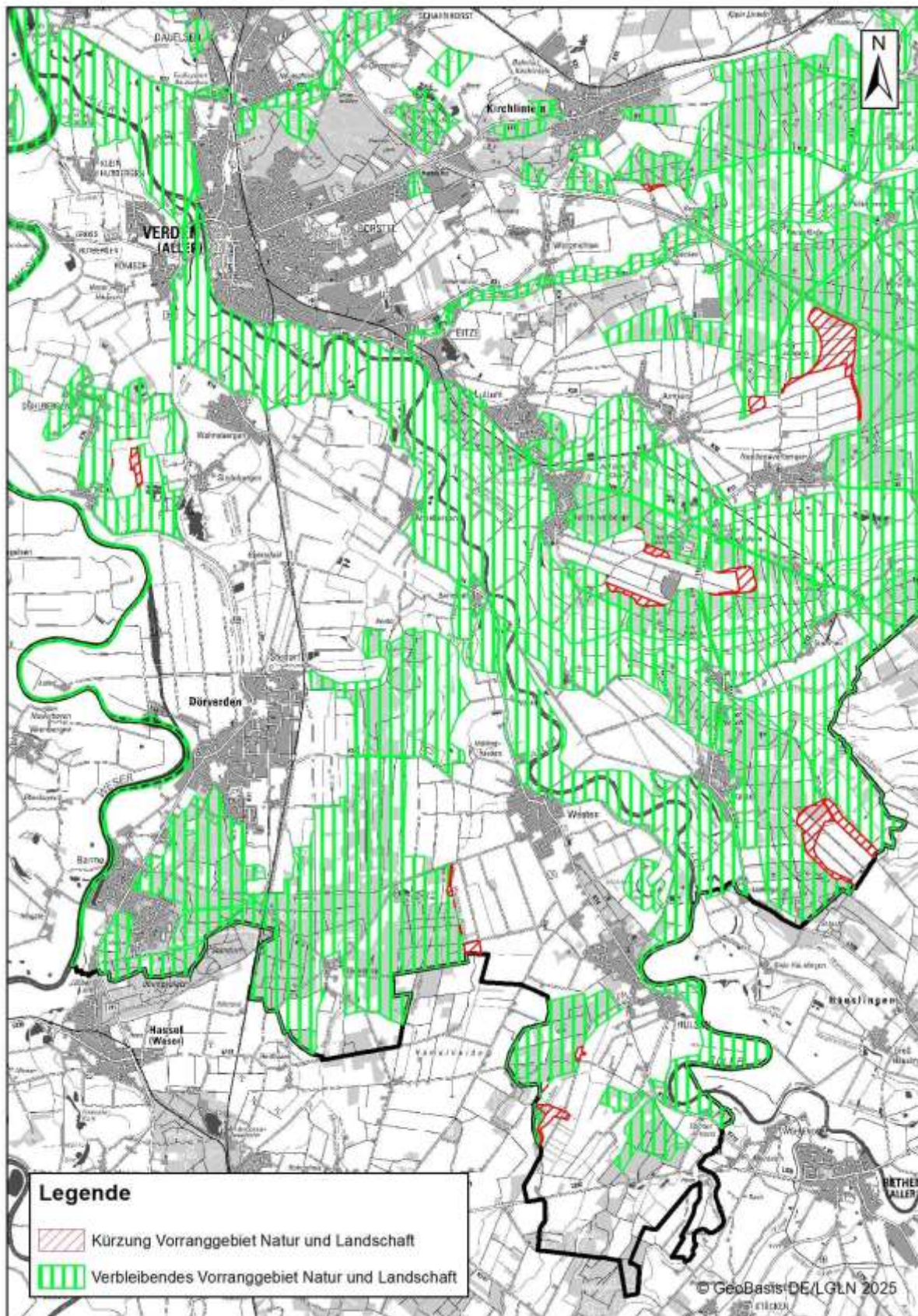


Abbildung 107: Kürzungen VR Natur und Landschaft - Bereich Dörverden, Kirchlinteln, Verden

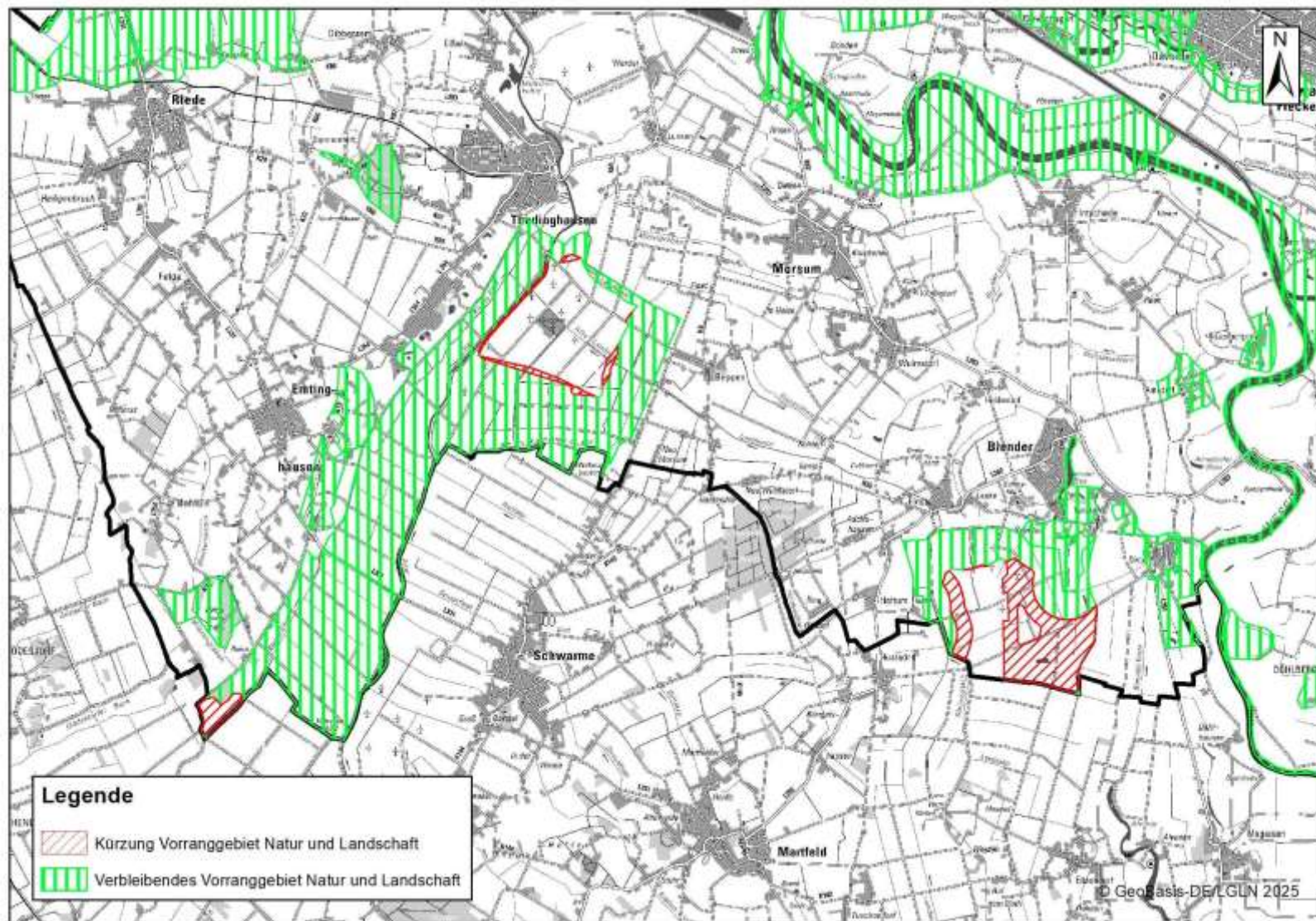


Abbildung 108: Kürzungen VR Natur und Landschaft - Bereich Samtgemeinde Thedinghausen

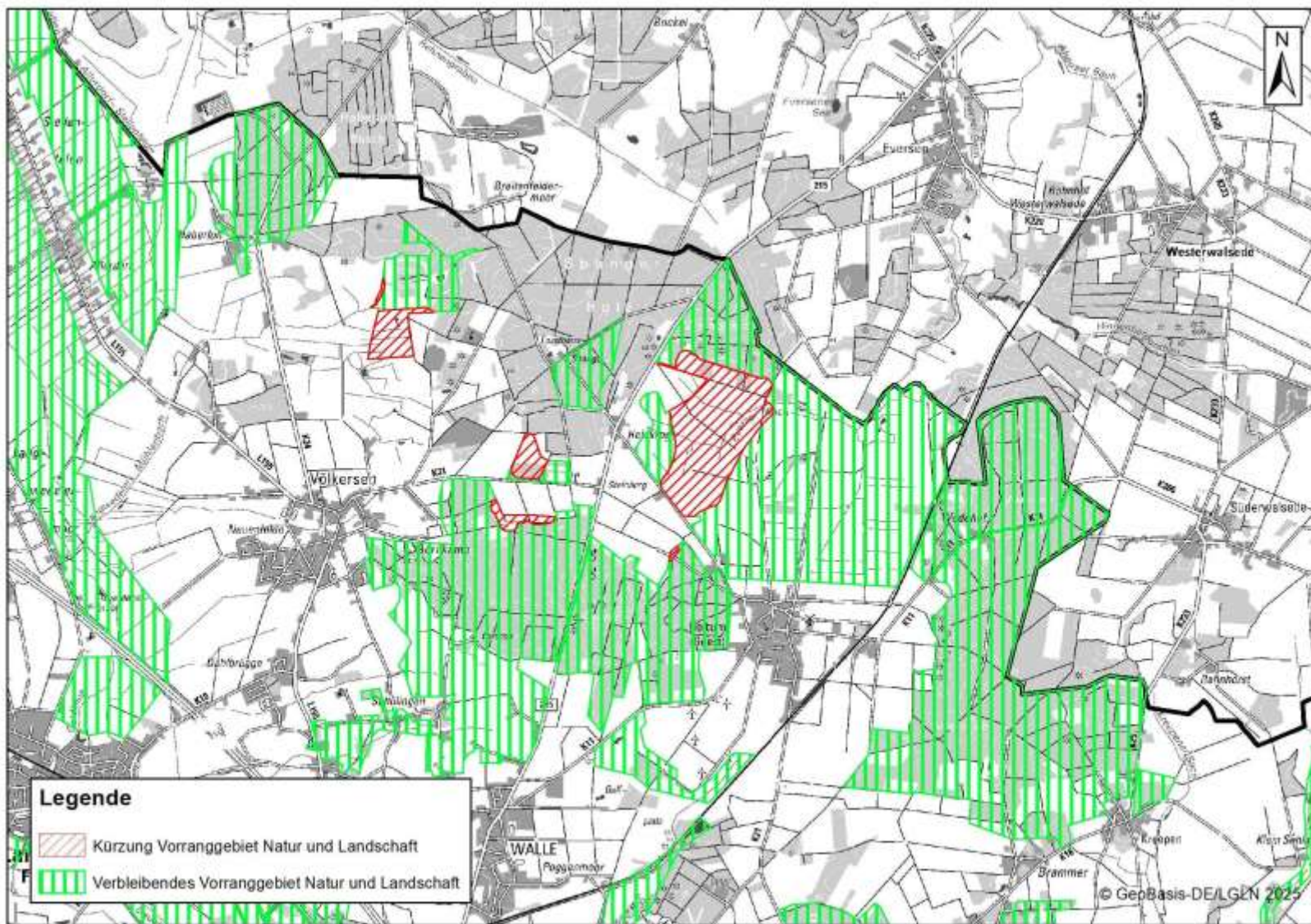


Abbildung 109: Kürzungen VR Natur und Landschaft - Bereich Langwedel, Kirchlinteln-Nord

Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft

Die Kürzungen der Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft gehen aus den Abbildungen 108-112 hervor.

Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft L2 Nördlich Ottersberger Moor

Wertgebende Bestandteile: Moorniederung mit Grünland

Schutzgebiete: Keine

Das Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft L2 Nördlich Ottersberger Moor wird durch Vorranggebiete Windenergienutzung wie folgt gekürzt:

- Oy-01 Oyten Bassen-Ost – Kürzung um 20 Hektar

Schutzzweck des Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaft L2 Nördlich Ottersberger Moor ist die Sicherung und Entwicklung der grünlandgeprägten Moorniederung.

Oy-01 Oyten Bassen-Ost: Das Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft L2 Nördlich Otterstedter Moor wird im südlichen Bereich im Überlagerungsbereich mit dem Vorranggebiet Windenergienutzung Oy-01 Oyten Bassen-Ost zurückgenommen. Angrenzend an den südlichen zurückzunehmenden Bereich befindet sich bereits WEA-Bestand. Bei den zurückzunehmenden Flächen handelt es zudem größtenteils nicht um Grünland, sondern um Ackernutzung. Das Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft L2 setzt sich nördlich fort. Die Schutzzwecke können in den verbleibenden Bereichen des Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaft L2 weiterhin erreicht werden.

Die Kürzung erstreckt sich auf einen Teilbereich des Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaft L2 Nördlich Ottersberger Moor, der durch Bestands-WEA vorbelastet und überwiegend durch eine Ackernutzung geprägt ist. Eine Gefährdung des Schutzzwecks des Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaft L2 Nördlich Ottersberger Moor entsteht durch die Kürzung nicht.

Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft L3a Posthausen

Wertgebende Bestandteile: Moorniederung mit Grünland, Findorffsche Siedlungsstruktur

Schutzgebiete: Nds. Moorschutzprogramm

Das Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft L3a Posthausen wird durch Vorranggebiete Windenergienutzung wie folgt gekürzt:

- Oy-01 Oyten Bassen-Ost – Kürzung um 1 Hektar

Schutzzweck des Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaft L3a Nördlich Ottersberger Moor ist die Sicherung und Entwicklung der Moorniederung mit Grünland. Es grenzt im Osten an Posthausen an. Dort ist die Findorffsche Siedlungsstruktur noch gut erkennbar.

Oy-01 Oyten Bassen-Ost: Das Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft L3a Posthausen wird im randlichen Überlagerungsbereich mit dem Vorranggebiet Windenergienutzung Oy-01 Oyten Bassen-Ost zurückgenommen. Die zurückzunehmende Fläche hat eine geringe Größe und liegt randlich. Angrenzend an den zurückzunehmenden Bereich befinden sich bereits Bestands-WEA. Bei der zurückzunehmenden Fläche handelt es nur teilweise um Grünland und ansonsten um Ackernutzung. Moorböden mit einer Torfmächtigkeit > 60cm befinden sich nicht im zurückzunehmenden Bereich, so dass eine Schädigung von Moorböden nicht zu erwarten ist. Die Schutzzwecke können in den verbleibenden Bereichen des Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaft L3a Posthausen weiterhin erreicht werden.

Die Kürzung erstreckt sich auf einen kleinen randlichen Teilbereich des Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaft L3a Posthausen, der durch Bestands-WEA vorbelastet und überwiegend durch eine Ackernutzung geprägt ist. Eine Gefährdung des Schutzzwecks des Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaft L3a Posthausen entsteht durch die Kürzung nicht.

Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft L5a Embser Bruch

Wertgebende Bestandteile: Moorniederung mit Grünland; Nahrungshabitat Weißstorch

Schutzgebiete: Keine

Das Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft L5a Embser Bruch wird durch Vorranggebiete Windenergienutzung wie folgt gekürzt:

- Ach-03 Achimer Bruch – Kürzung um 48 Hektar

Schutzzweck des Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaft L5a Embser Bruch ist die Sicherung und Entwicklung der Moorniederung mit Grünland. Der Embser Bruch dient auch dem Weißstorch als Nahrungshabitat. Ein Weißstorch-Horst befindet sich östlich in Achim-Embsen.

Ach-03 Achimer Bruch: Das Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft L5a Embser Bruch wird im westlichen Bereich im Überlagerungsbereich mit dem Vorranggebiet Windenergienutzung Ach-03 Achimer Bruch zurückgenommen. Es handelt sich um eine großflächige Rücknahme im westlichen Bereich des Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaft, die aufgrund des hohen Bedarfs an Windfläche in Kauf genommen wird. Der zurückzunehmende Bereich wird überwiegend als Grünland genutzt. Im Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft befinden sich Moorböden mit einer Torfmächtigkeit > 60cm, auch im zurückzunehmenden Bereich. Eine Schädigung von Moorböden verbleibender Bereiche ist jedoch nicht zu erwarten. Für den Weißstorch verbleiben östlich des zurückzunehmenden Bereichs ausreichend Flächen als Nahrungshabitat. Somit können die Schutzzwecke in den verbleibenden Bereichen des Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaft L5a weiterhin erreicht werden.

Die Kürzung erstreckt sich auf den westlichen Teilbereich des Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaft L5a Embser Bruch. Eine Gefährdung des Schutzzwecks des Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaft L5a Embser Bruch entsteht durch die Kürzung nicht.

Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft L5b Achim-Uphusen

Wertgebende Bestandteile: Moorniederung mit Grünland; Nahrungshabitat Weißstorch

Schutzgebiete: Keine

Das Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft L5b Achim-Uphusen wird durch Vorranggebiete Windenergienutzung wie folgt gekürzt:

- Ach-03 Achimer Bruch – Kürzung um 9 Hektar

Schutzzweck des Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaft L5b Achim-Uphusen ist die Sicherung und Entwicklung der Moorniederung mit Grünland. Es handelt sich um den Bereich des Embser Bruchs südlich der BAB 27. Das Gebiet dient u.a. auch dem Weißstorch als Nahrungshabitat. Ein Weißstorch-Horst befindet sich nordöstlich in Achim-Embsen. ist die Sicherung und Entwicklung der grünlandgeprägten Moorniederung.

Ach-03 Achimer Bruch: Das Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft L5b Achim-Uphusen wird im nördlichen Bereich im Überlagerungsbereich mit dem Vorranggebiet Windenergienutzung Ach-03 Achimer Bruch zurückgenommen. Bei den zurückzunehmenden Flächen handelt es nicht um Grünland, sondern um Ackernutzung. Der zurückzunehmende Bereich weist Moorböden mit einer Torfmächtigkeit > 60cm auf. Eine Schädigung von Moorböden der verbleibenden Bereiche im Süden ist jedoch nicht zu erwarten. Für den Weißstorch verbleiben östlich des zurückzunehmenden Bereichs ausreichend Flächen als Nahrungshabitat. Somit können die Schutzzwecke in den verbleibenden Bereichen des Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaft L5b weiterhin erreicht werden.

Die Kürzung erstreckt sich auf einen Teilbereich des Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaft L5b Achim-Uphusen, der durch eine Ackernutzung geprägt ist. Eine Gefährdung des Schutzzwecks des Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaft L5b Achim –Uphusen entsteht durch die Kürzung nicht.

Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft L6 Achim Scheefmoorgraben

Wertgebende Bestandteile: Grabenniederung (Scheefmoorgraben) mit Grünland

Schutzgebiete: Keine

Das Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft 6 Achim Scheefmoorgraben wird durch Vorranggebiete Windenergienutzung wie folgt gekürzt:

- Ach-02 Achim Borstel – Kürzung um 0,1 Hektar

Schutzzweck des Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaft L6 Achim Scheefmoorgraben ist die Sicherung und Entwicklung der Grabenniederung des Scheefmoorgrabens.

Ach-02 Achim-Borstel: Das Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft L6 Achim Scheefmoorgraben wird im randlichen Überlagerungsbereich mit dem Vorranggebiet Windenergienutzung Ach-02 Achim-Borstel zurückgenommen. Es handelt sich um eine geringfügige randliche Rücknahme, die zu keiner Beeinträchtigung der Schutzzwecke des Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaft führt.

Die Kürzung ist geringfügig und erstreckt sich auf einen randlichen Teilbereich des Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaft L6 Achim Scheefmoorgraben. Eine Gefährdung des Schutzzwecks des Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaft L6 Achim Scheefmoorgraben entsteht durch die Kürzung nicht.

Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft L9a Giersberg südlich Deponie

Wertgebende Bestandteile: Quellbereich Berkelsmoorgraben, Niederung, Grünlandentwicklung

Schutzgebiete: Nds. Moorschutzprogramm

Das Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft L9a Giersberg südlich Deponie wird durch Vorranggebiete Windenergienutzung wie folgt gekürzt:

- Lw-01 Langwedel-Giersberg – Kürzung um 14 Hektar

Schutzzweck des Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaft L9a Giersberg südlich Deponie ist die Sicherung und Entwicklung des Quellbereichs des Berkelsmoorgrabens, der Niederung und eine Grünlandentwicklung. Die Niederung des Berkelsmoorgrabens setzt sich südlich der BAB 27 fort und ist dort als Vorranggebiet Natur und Landschaft dargestellt.

Lw-01 Langwedel-Giersberg: Das Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft L9a Giersberg südlich Deponie wird im Überlagerungsbereich mit dem Vorranggebiet Windenergienutzung Lw-01 Langwedel-Giersberg zurückgenommen. Im zurückzunehmenden Bereich verläuft der Berkelsmoorgraben. Eine Gefährdung ist nicht zu erwarten, da im Genehmigungsverfahren von WEA bei der Erstellung von Fundamenten darauf Rücksicht genommen werden kann. Westlich und östlich angrenzend an den zurückzunehmenden Bereich befinden sich bereits Bestands-WEA. Bei den zurückzunehmenden Flächen handelt es sich nicht um Grünland, sondern um Ackernutzung sowie ein kleines Wäldchen. Die Überlagerung wird aufgrund des hohen Bedarfs an Windfläche in Kauf genommen. Moorböden mit einer Torfmächtigkeit > 60cm befinden sich nicht im zurückzunehmenden Gebiet. Der Schutz der Niederung sowie eine Grünlandentwicklung können in den verbleibenden Bereichen des Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaft L9a weiterhin erreicht werden.

Die Kürzung erstreckt sich auf einen Teilbereich des Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaft L9a Giersberg südlich Deponie, der durch Bestands-WEA vorbelastet und durch eine Ackernutzung geprägt ist. Eine Gefährdung des Schutzzwecks des Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaft L9a Giersberg südlich Deponie entsteht durch die Kürzung nicht.

Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft L10a Völkersen

Wertgebende Bestandteile: Moorniederung mit Grünland

Schutzgebiete: LSG-VER 12 „Haberloher Holz“

Das Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft L10a Völkersen wird durch Vorranggebiete Windenergienutzung wie folgt gekürzt:

- Lw-02 Nördlich Völkersen – Kürzung um 177 Hektar

- Lw-04 Heidkrug – Kürzung um 3 Hektar

Schutzzweck des Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaft L10a Völkersen ist die Sicherung und Entwicklung der grünlandgeprägten Moorniederung. Schutzmaßnahmen sind Dauergrünland nutzen, Anlage von Gehölzen auf breiten Uferrandstreifen, Bruchwaldentwicklung. Das Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft umfasst u.a. den Bachlauf des Langwedeler Mühlenbachs und die nördlich und östlich an die Potenzialfläche Windenergie angrenzenden Wälder wie das Spanger Holz.

Lw-02 Nördlich Völkersen: Das Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft L10a Völkersen wird im Überlagerungsbereich mit dem Vorranggebiet Windenergienutzung Lw-02 Nördlich Völkersen zurückgenommen. Die Überlagerung ist großflächig, wird aber aufgrund des großen Bedarfs an Windfläche in Kauf genommen. Im zurückzunehmenden Bereich befindet sich u.a. der Bachlauf des Langwedeler Mühlenbachs. Der zurückzunehmende Bereich wird teilweise als Grünland, teilweise als Ackerland genutzt. Eine Gefährdung des Bachlaufs des Langwedeler Mühlenbachs ist nicht zu befürchten, da im Genehmigungsverfahren von WEA dieser Belang Beachtung finden kann. Da die Fundamente von WEA punktuell sind, ist auch die Grünlandnutzung nicht gefährdet. Bruchwaldbereiche befinden sich nicht im zurückzunehmenden Bereich. Die Schutzzwecke können in den verbleibenden Bereichen des Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaft L10a weiterhin erreicht werden.

Lw-04 Heidkrug: Das Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft L10a Völkersen wird im randlichen Überlagerungsbereich mit dem Vorranggebiet Windenergienutzung Lw-04 Heidkrug zurückgenommen. Die Überlagerung ist kleinflächig und randlich. Bei dem zurückzunehmenden Bereich handelt es sich um eine Ackerfläche, die an Wald angrenzt. Die Schutzzwecke können in den verbleibenden Bereichen des Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaft L10a weiterhin erreicht werden.

Die Kürzungen erstrecken sich Teilbereiche des Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaft L10a Völkersen, die eine Grünland- und Ackernutzung aufweisen. Bruchwaldgebiete sind nicht betroffen. Der Bachlauf des Langwedeler Mühlenbachs ist in Genehmigungsverfahren von WEA zu berücksichtigen. Eine Gefährdung des Schutzzwecks des Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaft L10a Völkersen entsteht durch die Kürzungen nicht.

Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft L13 Wald südlich Brammer

Wertgebende Bestandteile: Waldgebiet mit Feuchtwald

Schutzgebiete: Keine

Das Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft L13 Wald südlich Brammer wird durch Vorranggebiete Windenergienutzung wie folgt gekürzt:

- KI-03 Deelsen/Brammer – Kürzung um 2 Hektar

Schutzzweck des Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaft L13 Wald südlich Brammer ist die Sicherung und Entwicklung des Waldgebietes südwestlich Brammer mit Feuchtwald-Beständen. Umfasst sind auch nicht bewaldete Bereiche.

K-03 Deelsen/Brammer: Das Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft L13 Wald südlich Brammer wird im randlichen Überlagerungsbereich mit dem Vorranggebiet Windenergienutzung K-03 Deelsen/Brammer zurückgenommen. Der zurückzunehmende Bereich liegt randlich und ist kein Wald. Eine Schädigung von Feuchtwald-Beständen ist somit nicht zu erwarten. Beeinträchtigt wird im zurückzunehmenden Bereich die Anlage von Waldrändern. Dies kann jedoch in den verbleibenden Bereichen des Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaft L13 erfolgen.

Die Kürzung erstreckt sich auf einen randlichen Teilbereich des Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaft L13 Wald südlich Brammer, der kein Wald ist. Eine Gefährdung des Schutzzwecks des Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaft L13 Wald südlich Brammer entsteht durch die Kürzung nicht.

Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft L14 Niederung Kleepener Bach

Wertgebende Bestandteile: Bachniederung (Kleepener Bach) mit Grünland

Schutzgebiete: Keine

Das Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft L14 Niederung Kleepener Bach wird durch Vorranggebiete Windenergienutzung wie folgt gekürzt:

- KI-05 Kleepen – Kürzung um 0,1 Hektar

Schutzzweck des Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaft L14 Niederung Kleepener Bach ist die Sicherung und Entwicklung der Bachniederung des Kleepener Baches mit Grünland.

KI-05 Kleepen: Das Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft L14 Niederung Kleepener Bach wird im randlichen Überlagerungsbereich mit dem Vorranggebiet Windenergienutzung KI-05 Kleepen zurückgenommen. Es handelt sich um eine geringfügige Überlagerung am Rande. Eine Beeinträchtigung des Niederung des Kleepener Baches ist nicht zu erwarten. Die Schutzzwecke sind nicht gefährdet.

Die Kürzung erstreckt sich auf einen randlichen kleinen Teilbereich des Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaft L14 Niederung Kleepener Bach. Eine Gefährdung des Schutzzwecks des Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaft L14 Niederung Kleepener Bach entsteht durch die Kürzung nicht.

Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft L21 Hingstmoor

Wertgebende Bestandteile: Moorniederung mit Grünland

Schutzgebiete: Keine

Das Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft L21 Hingstmoor wird durch Vorranggebiete Windenergienutzung wie folgt gekürzt:

- KI-03 Deelsen/Brammer – Kürzung um 1 Hektar
- KI-04 Klein Linteln – Kürzung um 8 Hektar

Schutzzweck des Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaft L21 Hingstmoor ist die Sicherung und Entwicklung der grünlandgeprägten Moorniederung.

KI-03 Deelsen/Brammer: Das Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft L21 Hingstmoor wird im nördlichen Bereich im randlichen Überlagerungsbereich mit dem Vorranggebiet Windenergienutzung KI-03 Deelsen/Brammer geringfügig zurückgenommen. Beim zurückzunehmenden Bereich handelt es sich nicht um Grünland, sondern um Ackernutzung. Der zurückzunehmende Bereich ist zudem geringfügig und liegt randlich. Die Schutzzwecke können in den verbleibenden Bereichen des Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaft L21 weiterhin erreicht werden.

KI-04 Klein Linteln: Das Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft L21 Hingstmoor wird im östlichen Bereich im Überlagerungsbereich mit dem Vorranggebiet Windenergienutzung KI-04 Klein Linteln zurückgenommen. Bei den zurückzunehmenden Flächen handelt es sich nur teilweise um Grünland. Die zurückzunehmende Fläche liegt randlich. Die Schutzzwecke können in den verbleibenden Bereichen des Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaft L21 weiterhin erreicht werden.

Die Kürzungen erstrecken sich auf Randbereiche des Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaft L21 Hingstmoor, die nur teilweise durch Grünland geprägt sind. Eine Gefährdung des Schutzzwecks des Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaft L21 Hingstmoor entsteht durch die Kürzungen nicht.

Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft L23b Horstedt-Eißel

Wertgebende Bestandteile: Kleinteilig gegliederte Landschaft mit Grünland, Obstwiesen, Kopfbäumen und Hecken; Steinkauz

Schutzgebiete: Keine

Das Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft L23b Horstedt-Eißel wird durch Vorranggebiete Windenergienutzung wie folgt gekürzt:

- Th-01 Dibbersen – Kürzung um 44 Hektar

Schutzzweck des Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaft L23b Horstedt-Eißel ist die Sicherung und Entwicklung der kleinteilig gegliederten Landschaft mit Grünland, Obstwiesen, Kopfbäumen und Heckenbestand. Das Gebiet hat auch eine Bedeutung für den Steinkauz. Im Westen grenzt das LSG-VER 53 „Heckenlandschaft bei Riede“ an.

Th-01 Dibbersen: Das Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft L23b Horstedt-Eißel wird im westlichen Bereich im Überlagerungsbereich mit dem Vorranggebiet Windenergienutzung Th-01 Dibbersen zurückgenommen. Im zurückzunehmenden Bereich ist der Heckenbestand nicht sehr stark ausgeprägt. Diese erstrecken sich im Wesentlichen entlang der Straßen. Es ist daher davon auszugehen, dass diese auch mit einer Windenergienutzung erhalten bleiben. Steinkauzbestände sind im zurückzunehmenden Bereich nicht bekannt, so dass eine Gefährdung nicht zu befürchten ist. Die Schutzzwecke können in den verbleibenden Bereichen des Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaft L23b Horstedt-Eißel weiterhin erreicht werden.

Die Kürzungen erstreckt sich auf einen Teilbereich des Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaft L23b Horstedt-Eißel, in dem der Heckenbestand nicht sehr stark ausgeprägt ist. Steinkauz-Bestände sind nicht bekannt. Eine Gefährdung des Schutzzwecks des Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaft L23b Horstedt-Eißel entsteht durch die Kürzungen nicht.

Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft L23c Blender-Oiste

Wertgebende Bestandteile: Kleinteilig gegliederte Landschaft mit Grünland, Obstwiesen, Kopfbäumen und Hecken; Steinkauz

Schutzgebiete: Keine

Das Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft 23c Blender-Oiste wird durch Vorranggebiete Windenergienutzung wie folgt gekürzt:

- Th-08 Blender-Oiste – Kürzung um 12 Hektar

Schutzzweck des Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaft L23c Blender-Oiste ist die Sicherung und Entwicklung der kleinteilig gegliederten Landschaft mit Grünland, Obstwiesen, Kopfbäumen und Hecken. Das Gebiet hat eine Bedeutung für den Steinkauz.

Th-08 Blender-Oiste: Das Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft L23c Blender-Oiste wird im südlichen Bereich im Überlagerungsbereich mit dem Vorranggebiet Windenergienutzung Th-08 Blender-Oiste zurückgenommen. Das Gebiet weist Heckenbestände auf. Es handelt sich um eine Rücknahme am Rande, die aufgrund des großen Bedarfs an Windfläche hinzunehmen ist. Es ist davon auszugehen, dass bei einer Windenergienutzung ein Großteil davon erhalten bleiben kann. Eine Gefährdung des Steinkauzes ist nicht zu befürchten, da sich die Steinkauz-Vorkommen in Blender-Seestedt und Varste befinden, somit in mehr als 2 km Entfernung. Durch die Entfernung entsteht nur ein geringes Risiko für Kollisionen. Die Schutzzwecke können in den verbleibenden Bereichen des Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaft L23c Blender-Oiste weiterhin erreicht werden.

Die Kürzung erstreckt sich auf einen Teilbereich des Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaft L23c Blender-Oiste. Es ist davon auszugehen, dass die vorhandenen Heckenbestände bei einer Windenergienutzung weitestgehend erhalten bleiben können. Steinkauz-Vorkommen sind mehr als 2 km entfernt. Eine Gefährdung des Schutzzwecks des Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaft L23c Blender-Oiste entsteht durch die Kürzung somit nicht.

Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft L24 Riede-Imhorst

Wertgebende Bestandteile: Kleinteilig gegliederte Bruchlandschaft mit Grünland und Hofgehölzen

Schutzgebiete: Keine

Das Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft L24 Riede-Imhorst wird durch Vorranggebiete Windenergienutzung wie folgt gekürzt:

- Th-02 Westlich Riede – Kürzung um 64 Hektar

Schutzzweck des Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaft L24 Riede-Imhorst ist die Sicherung und Entwicklung der kleinteilig gegliederten Bruchlandschaft mit Grünland und Hofgehölzen.

Th-02 Westlich Riede: Das Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft L24 Riede-Imhorst wird im Überlagerungsbereich mit dem Vorranggebiet Windenergienutzung Th-02 Westlich Riede zurückgenommen. Westlich angrenzend an den zurückzunehmenden Bereich befindet sich bereits WEA-Bestand. Es wird zudem davon ausgegangen, dass bei dem Bau von WEA vorhandene Heckenstrukturen im Wesentlichen erhalten bleiben können. Bei den zurückzunehmenden Flächen handelt es sich teilweise um Grünland, teilweise um Ackernutzung. Der zurückzunehmende Bereich liegt am westlichen Rand des Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaft und ist durch die Bestands-WEA vorbelastet. Die Schutzzwecke können in den verbleibenden Bereichen des Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaft L24 weiterhin erreicht werden.

Die Kürzung erstreckt sich auf einen Teilbereich des Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaft L24 Riede-Imhorst, der durch benachbarte Bestands-WEA vorbelastet ist. Eine Gefährdung des Schutzzwecks des Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaft L24 Riede-Imhorst entsteht durch die Kürzung nicht.

Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft L25 Emtinghausen-Bahlum

Wertgebende Bestandteile: Kleinteilig gegliederte Landschaft mit Grünland, Obstbäumen, Hecken, Baumreihen und Hofgehölzen; Steinkauz

Schutzgebiete: Keine

Das Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft L25 Emtinghausen-Bahlum wird durch Vorranggebiete Windenergienutzung wie folgt gekürzt:

- Th-03 Syker Straße – Kürzung um 20 Hektar

Schutzzweck des Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaft L25 Emtinghausen-Bahlum ist die Sicherung und Entwicklung der kleinteilig gegliederten Landschaft mit Grünland, Obstbäumen, Hecken, Baumreihen und Hofgehölzen. Das Gebiet hat Bedeutung für den Steinkauz.

Th-03 Syker Straße: Das Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft L25 Emtinghausen-Bahlum wird im randlichen Überlagerungsbereich mit dem Vorranggebiet Windenergienutzung Th-03 Syker Straße zurückgenommen. Das Gebiet weist Heckenbestände auf. Es ist davon auszugehen, dass die Heckenbestände auch mit einer Windenergienutzung überwiegend erhalten bleiben können. Der zurückzunehmende Bereich weist überwiegend keine Grünlandnutzung auf, sondern Acker. Steinkauz-Vorkommen sind in einer Entfernung von mehr als 2 km bekannt. Aufgrund dieser Entfernung besteht keine Gefährdung des Steinkauzes. Die Schutzzwecke können in den verbleibenden Bereichen des Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaft L25 Emtinghausen-Bahlum weiterhin erreicht werden.

Die Kürzung erstreckt sich auf einen Teilbereich des Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaft L25 Emtinghausen-Bahlum, der überwiegend durch eine Ackernutzung geprägt ist. Es ist davon auszugehen, dass die vorhandenen Heckenbestände bei einer Windenergienutzung weitestgehend erhalten bleiben können. Steinkauz-Vorkommen sind mehr als 2 km entfernt. Eine Gefährdung des Schutzzwecks des Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaft L25 Emtinghausen-Bahlum entsteht durch die Kürzung nicht.

Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft L26 Blender-Holtorf

Wertgebende Bestandteile: Kleinteilig gegliederte Landschaft mit Grünland, Obstbäumen, Hecken, Baumreihen und Hofgehölzen; Steinkauz

Schutzgebiete: Keine

Das Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft L26 Blender-Holtorf wird durch Vorranggebiete Windenergienutzung wie folgt gekürzt:

- Th-06 Neu Wulmstorf – Kürzung um 14 Hektar

Schutzzweck des Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaft L26 Blender-Holtorf ist die Sicherung und Entwicklung der kleinteilig gegliederten Landschaft mit Grünland, Obstbäumen, Hecken, Baumreihen und Hofgehölzen. Das Gebiet hat eine Bedeutung für den Steinkauz.

Th-06 Neu Wulmstorf: Das Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft L26 Blender-Holtorf wird im Überlagerungsbereich mit dem Vorranggebiet Windenergienutzung Th-06 Neu Wulmstorf zurückgenommen. Der zurückzunehmende Bereich liegt mittig innerhalb des Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaft.

Das Gebiet weist Heckenbestände auf. Es ist davon auszugehen, dass die Heckenbestände auch mit einer Windenergienutzung überwiegend erhalten werden können. Die Bodennutzung ist teilweise Grünland, teilweise Ackerland. Auch die Grünlandnutzung kann mit einer Windenergienutzung erhalten bleiben. Steinkauz-Vorkommen sind in ca. 1,8 km in Wulmstorf und Blender-Einste bekannt. Aufgrund dieser Entfernung besteht keine Gefährdung des Steinkauzes. Die Schutzzwecke können in den verbleibenden Bereichen des Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaft L26 weiterhin erreicht werden.

Die Kürzung erstreckt sich auf einen kleinen mittig liegenden Teilbereich des Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaft L26 Blender-Holtorf. Es ist davon auszugehen, dass die vorhandenen Heckenbestände bei einer Windenergienutzung weitestgehend erhalten bleiben können. Steinkauz-Vorkommen sind mehr als 1,8 km entfernt. Eine Gefährdung des Schutzzwecks des Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaft L26 Blender-Holtorf entsteht durch die Kürzung nicht.

Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft L31 Bereich Luttm/Weitzmühlen

Wertgebende Bestandteile: Waldgebiet

Schutzgebiete: LSG-VER 35 "Moor und Bruchwald bei Eitze"

Das Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft L31 Bereich Luttm/Weitzmühlen wird durch Vorranggebiete Windenergienutzung wie folgt gekürzt:

- KI-22 Luttm nordöstlich – Kürzung um 11 Hektar

Schutzzweck des Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaft L31 Bereich Luttm/Weitzmühlen ist die Sicherung und Entwicklung der naturnahen Waldgebiete auf trockenen/nährstoffarmen Standorten. Schutzmaßnahmen sind Aufforstungen, Waldumbau, Anlage von Waldrändern. Das Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft beinhaltet im Westen das LSG-VER 35 „Moor und Bruchwald bei Eitze“.

KI-22 Luttm nordöstlich: Das Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft L31 Bereich Luttm/Weitzmühlen wird im randlichen Überlagerungsbereich mit dem Vorranggebiet Windenergienutzung KI-22 Luttm nordöstlich zurückgenommen. Angrenzend an den südlichen zurückzunehmenden Bereich befindet sich bereits WEA-Bestand. Bei den zurückzunehmenden Flächen handelt es teilweise um Wald, teilweise um Acker. Die Überlagerung der Waldgebiete wird aufgrund des großen Bedarfs an Windfläche in Kauf genommen. Im Genehmigungsverfahren von WEA können die vorhandenen Waldbestände berücksichtigt werden. Das LSG-VER 35 befindet sich nicht im zurückzunehmenden Bereich, sondern weiter westlich. Die Schutzzwecke können in den verbleibenden Bereichen des Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaft L31 Bereich Luttm/Weitzmühlen weiterhin erreicht werden.

Die Kürzung erstreckt sich auf einen Teilbereich des Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaft L31 Bereich Luttm/Weitzmühlen, der randlich liegt und nur teilweise Waldbestände aufweist. Eine Gefährdung des Schutzzwecks des Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaft L31 Bereich Luttm/Weitzmühlen entsteht durch die Kürzung nicht.

Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft L33 östlich Armsen

Wertgebende Bestandteile: Ackerlandschaft mit Hecken, Baumreihen und Feldgehölzen

Schutzgebiete: Keine

Das Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft L33 Östlich Armsen wird durch Vorranggebiete Windenergienutzung wie folgt gekürzt:

- KI-12 Neddenaverbergen – Kürzung um 71 Hektar
- KI-19 Biogas Armsen – Kürzung um 8 Hektar

Schutzzweck des Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaft L33 Östlich Armsen ist die Sicherung und Entwicklung der relativ offenen Kulturlandschaft. Schutzmaßnahmen sind Anlage und Pflege von Hecken, Baumreihen und Feldgehölzen.

KI-12 Neddenaverbergen: Das Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft L33 Östlich Armsen wird im östlichen Bereich im Überlagerungsbereich mit dem Vorranggebiet Windenergienutzung KI-12 Neddenaverbergen zurückgenommen. Es ist davon auszugehen, dass Heckenbestände, Baumreihen und Feldgehölze auch mit einer Windenergienutzung weitestgehend erhalten werden können. Angrenzend an die zurückzunehmenden Bereiche befindet sich zudem bereits WEA-Bestand. Die offene Kulturlandschaft wird technisch weiter überprägt, bleibt jedoch auch mit einer Windenergienutzung erhalten. Die Schutzzwecke können in den verbleibenden Bereichen des Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaft L33 Östlich Armsen weiterhin erreicht werden.

KI-19 Biogas Armsen: Das Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft L33 Östlich Armsen wird im randlichen Überlagerungsbereich mit dem Vorranggebiet Windenergienutzung KI-19 Biogas Armsen zurückgenommen. Der zurückzunehmende Bereich wird ackerbaulich genutzt. Heckenbestände befinden sich lediglich randlich, entlang von Wegen und Straßen. Es ist davon auszugehen, dass Heckenbestände, Baumreihen und Feldgehölze auch mit einer Windenergienutzung weitestgehend erhalten werden können. Die offene Kulturlandschaft ist im zurückzunehmenden Bereich bereits durch die Bauten der benachbarten Biogasanlage Armsen technisch überprägt und vorbelastet. Die Schutzzwecke können in den verbleibenden Bereichen des Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaft L33 Östlich Armsen weiterhin erreicht werden.

Die Kürzungen erstrecken sich auf Teilbereiche des Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaft L33 Östlich Armsen, die durch benachbarte Bestands-WEA und die Biogasanlage Armsen bereits vorbelastet sind. Ein Erhalt von Heckenbeständen, Baumreihen und Feldgehölzen ist auch mit einer Windenergienutzung weitestgehend möglich. Eine Gefährdung des Schutzzwecks des Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaft L33 Östlich Armsen entsteht durch die Kürzungen nicht.

Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft L36 Wald südlich Diensthop

Wertgebende Bestandteile: Moorniederung mit Grünland

Schutzgebiete: Keine

Das Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft L36 Wald südlich Diensthop wird durch Vorranggebiete Windenergienutzung wie folgt gekürzt:

- Dör-07 Dörverden südlich Diensthop – Kürzung um 8 Hektar

Schutzzweck des Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaft L36 Wald südlich Diensthop ist die Sicherung und Entwicklung der naturnahen Waldgebiete. Schutzmaßnahmen sind Waldumbau, Anlage von Waldrändern und Aufforstungen.

Dör-07 Dörverden südlich Diensthop: Das Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft L36 Wald südlich Diensthop wird im westlichen Bereich im Überlagerungsbereich mit dem Vorranggebiet Windenergienutzung Dör-07 Dörverden südlich Diensthop zurückgenommen. Der zurückzunehmende Bereich liegt im Westen des Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaft, zum Teil randlich. Bei den zurückzunehmenden Flächen handelt es sich teilweise um Wald, teilweise um Acker. Zwar wird die Anlage von Waldrändern im zurückzunehmenden Bereich erschwert bzw. nicht mehr stattfinden. Diese Folge wird aufgrund des hohen Bedarfs an Windfläche in Kauf genommen. Die Schutzzwecke können in den verbleibenden Bereichen des Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaft L36 Wald südlich Diensthop jedoch weiterhin erreicht werden.

Die Kürzung erstreckt sich auf einen Teilbereich des Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaft L36 Wald südlich Diensthof, der zum Teil randlich liegt. Eine Gefährdung des Schutzzwecks des Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaft L36 Wald südlich Diensthof entsteht durch die Kürzung nicht.

Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft L37 Südlich Hülsen

Wertgebende Bestandteile: Niederung mit Grünland

Schutzgebiete: Keine

Das Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft L37 Südlich Hülsen wird durch Vorranggebiete Windenergienutzung wie folgt gekürzt:

- Dör-03 04 Hämelhausen / Horst-Stoploh – Kürzung um 236 Hektar

Schutzzweck des Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaft L37 Südlich Hülsen ist die Sicherung und Entwicklung der Niederung mit Grünland. Schutzmaßnahmen sind Dauergrünland nutzen, Umwandlung von Acker zu Grünland, Anlage von Uferrandstreifen und Waldumbau.

Dör-03 04 Hämelhausen / Horst-Stoploh: Das Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft L37 Südlich Hülsen wird im Überlagerungsbereich mit dem Vorranggebiet Windenergienutzung Dör-03 04 Hämelhausen / Horst-Stoploh zurückgenommen. Es handelt sich um eine großflächige Überlagerung, da ca. 1/3 der Fläche des gesamten Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaft zurückgenommen wird. Das Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft L37 Südlich Hülsen verkleinert sich durch die Rücknahme von 723 Hektar auf 487 Hektar. Die verbleibenden Bereiche dienen als Puffer und Schutz u.a. der Vorranggebiete Natur und Landschaft N90 Dünen Hülsen, N92 Wald südlich Hülsen und N93 Donnerhorst, bei denen es sich überwiegend um bewaldete Flächen handelt.

Bei den zurückzunehmenden Flächen handelt es sich größtenteils nicht um Wald, sondern um landwirtschaftlich genutzte Fläche. Eine Umwandlung von Acker zu Grünland ist bei den zurückzunehmenden Flächen auch mit einer Windenergienutzung weiterhin möglich. Da die Erstellung von Fundamenten von WEA nur punktuell ist, ist auch der Erhalt von Grünland möglich. Die Schutzzwecke können in den verbleibenden Bereichen des Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaft L37 Südlich Hülsen weiterhin erreicht werden. Aufgrund des großen Bedarfs an Windfläche wird die Rücknahme hingenommen.

Die Kürzung ist großflächig und erstreckt sich auf ca. 1/3 der Fläche des Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaft L37 Südlich Hülsen. Eine Umwandlung von Acker zu Grünland sowie der Erhalt von Grünland ist auch bei einer Windenergienutzung möglich. Die verbleibenden Flächen des Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaft dienen u.a. als Puffer und Schutz von Vorranggebieten Natur und Landschaft. Eine Gefährdung des Schutzzwecks des Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaft L37 Südlich Hülsen entsteht durch die Kürzung nicht.

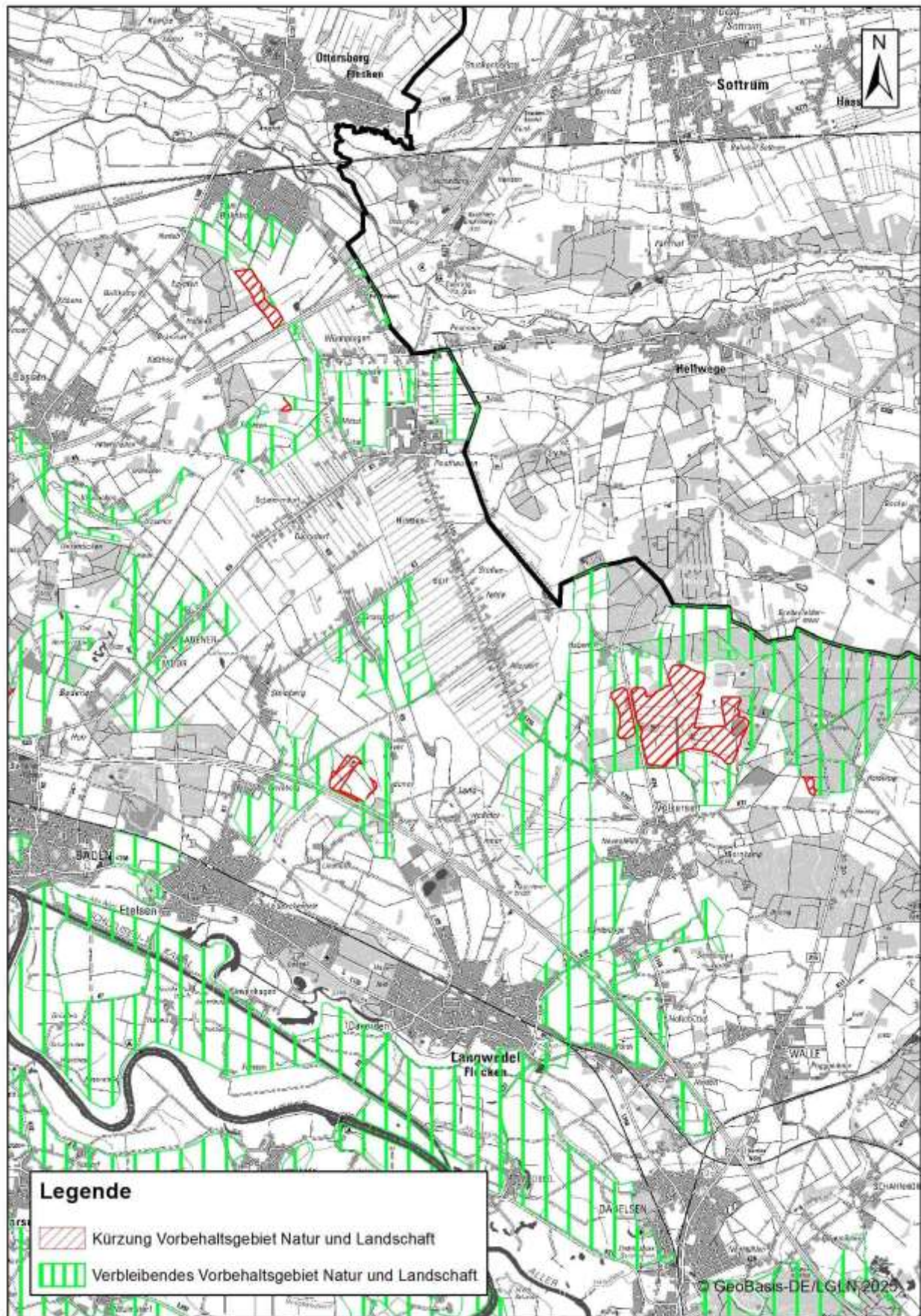


Abbildung 110: Kürzungen vb Natur und Landschaft – Bereich Langwedel, Ottersberg

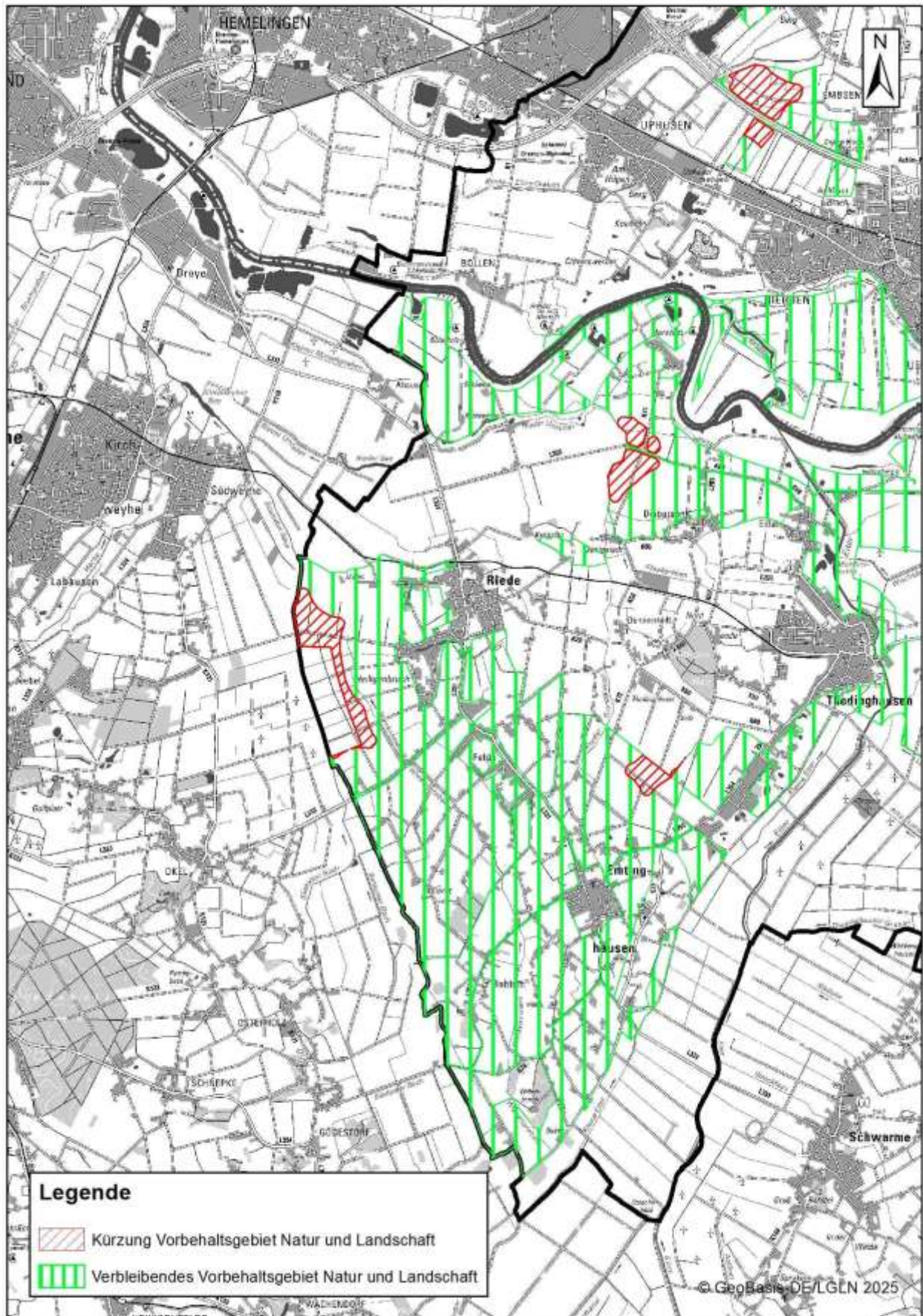


Abbildung 111: Kürzungen vb Natur und Landschaft – Bereich SG Thedinghausen-West

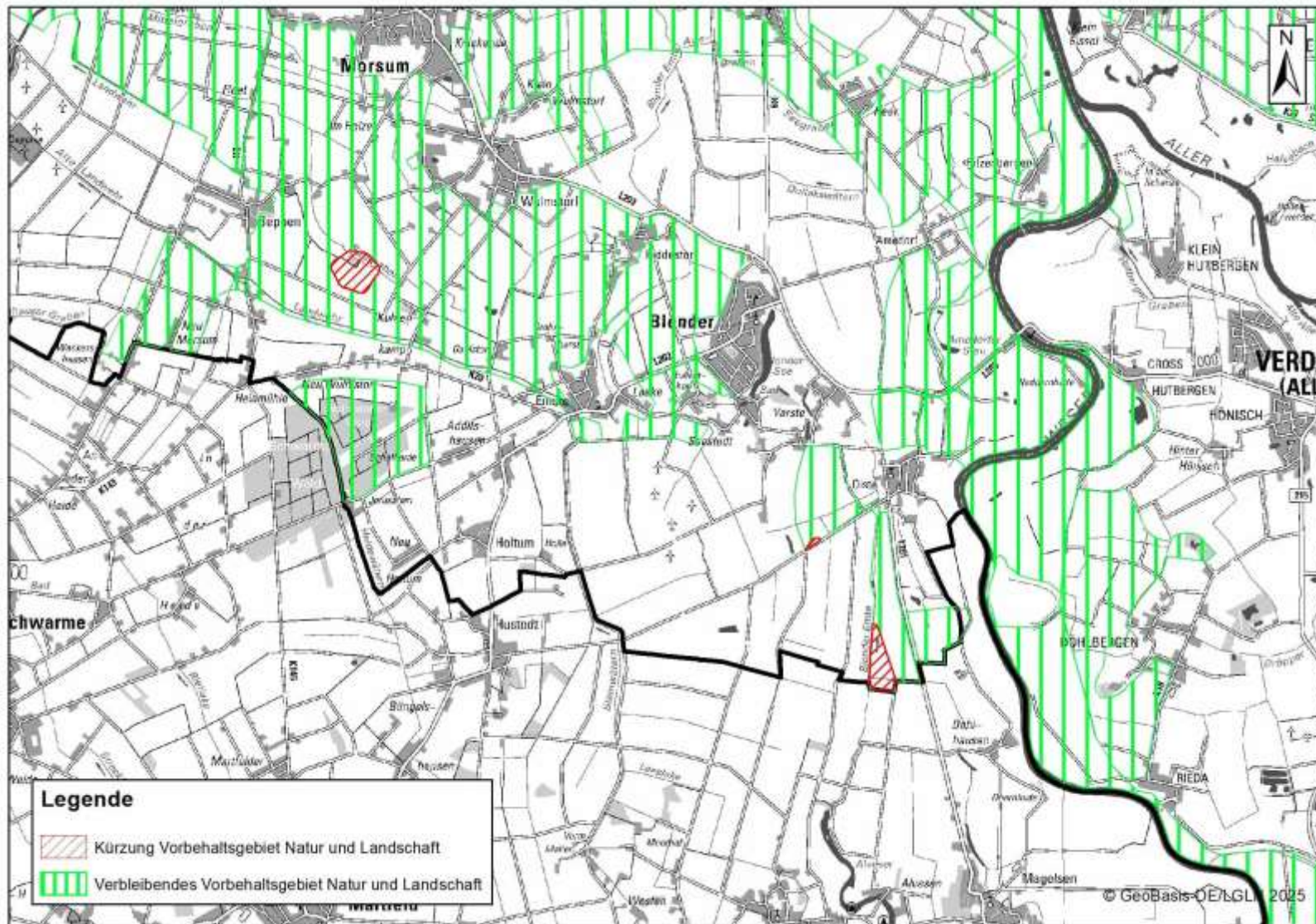


Abbildung 112: Kürzungen vb Natur und Landschaft - Bereich SG Thedinghausen-Ost

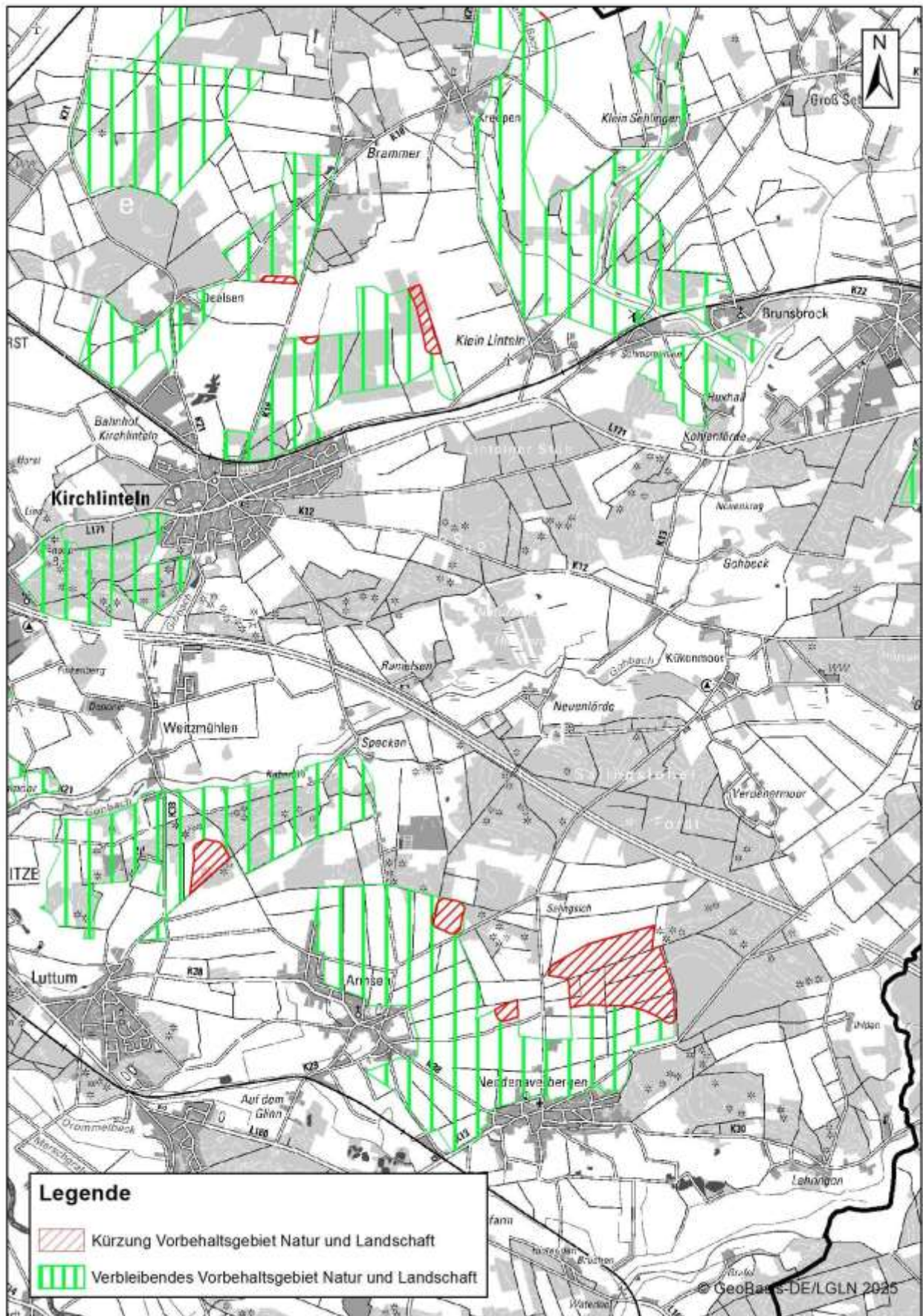


Abbildung 113: Kürzungen vb Natur und Landschaft – Bereich Kirchlinteln

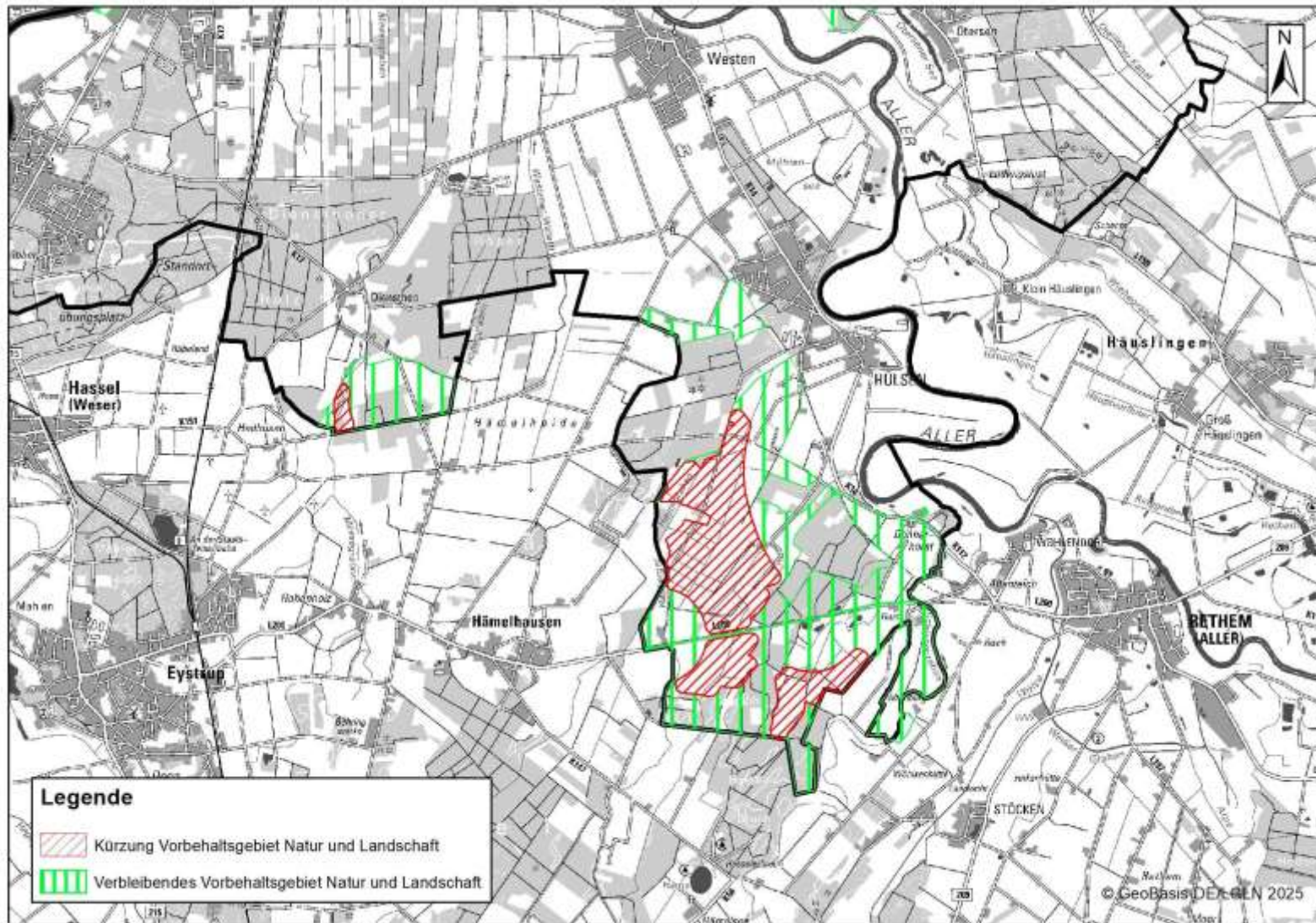


Abbildung 114: Kürzungen vb Natur und Landschaft – Bereich Dörverden

5.2.2 Vorranggebiete Biotopverbund Offenlandgebiete, Wälder

Geprüft werden Vorranggebiete Biotopverbund Offenlandgebiete, RROP 2016, 1. Änderung, Kap. 3.1.2 02 Sätze 9 und 10 und Vorranggebiete Biotopverbund Wälder, RROP 2016, 1. Änderung, Kap. 3.1.2 02 Sätze 11 bis 14, räumlich dargestellt in Beikarten.

Mit der Festlegung von Vorranggebieten Biotopverbund im RROP 2016, Stand 1. Änderung RROP 2016, wurde der Auftrag aus dem LROP 2017, einen landesweiten Biotopverbund einzuführen, auf Kreisebene umgesetzt. Festgelegt wurden Vorranggebiete Biotopverbund Auen und Niederungen, Offenlandgebiete, Wälder und Wälder auf Dünen. Die Festlegung erfolgte in der Beschreibenden Darstellung sowie räumlich in Beikarten in der Begründung.

Ziel der Vorranggebiete Biotopverbund ist eine Vernetzung von bereits wertvollen wie auch zu entwickelnden Gebieten. Vorranggebiete Biotopverbund haben positive Umweltauswirkungen insbesondere auf das Schutzgut Tiere/Pflanzen.

Durch die Vorranggebiete Windenergienutzung werden Vorranggebiete Biotopverbund Offenlandgebiete und Wälder gänzlich oder teilweise überplant. Die überplanten Flächen sind zur Rechtsbereinigung zurückzunehmen. Damit unterliegen die zurückzunehmenden Bereiche keinem Schutz mehr und es können keine positiven Wirkungen auf die Schutzgüter mehr entfaltet werden.

Die Vorranggebiete Biotopverbund Offenlandlebensräume kennzeichnen große, offene, zumeist landwirtschaftlich genutzte Gebiete im westlichen und südwestlichen Kreisgebiet, die vielfältig strukturiert sind durch Weißdornhecken, Baumreihen, Kopfbäumen und Feldgehölzen. An den Ortsrändern sowie in Grabenniederungen finden sich Grünlandflächen und einzelne kleinere Stillgewässer, Teiche. Die Offenlandlebensräume werden teilweise intensiv ackerbaulich genutzt. Sie haben eine avifaunistische Bedeutung für Offenland-Arten wie z.B. Steinkauz und bodenbrütende Weihen (Wiesenweihe, Rohrweihe).

Die Vorranggebiete Biotopverbund Wälder dient der Schaffung großer zusammenhängender naturnaher Waldbestände. Dies gilt insbesondere für die sechs im RROP 2016, 1. Änderung, Abschnitt 3.1.2 02 Satz 11 genannten sechs großen Waldareale. Zur Vernetzung und Entwicklung von Wäldern und Waldstrukturen sind darüber hinaus auch kleinere Waldbestände, Hecken, Baumreihen und Feldgehölze als Vorranggebiet Biotopverbund Wälder im RROP 2016, 1. Änderung, enthalten (Begründung zum RROP 2016, 1. Änderung, Abbildung 3 Beikarte Wälder). Diese haben eine Funktion als Trittsteinbiotope. Auch die Vorbehaltsgebiete zur Vergrößerung des Waldanteils tragen zur Vernetzung der Waldbiotope bei.

Nachfolgend werden die Größe der Kürzung/Streichung und die jeweiligen Umweltauswirkungen aufgezeigt.

5.2.2.1 Vorranggebiete Biotopverbund Offenlandlebensräume

Die Kürzungen werden aus Abbildung 112 ersichtlich.

Bereich Westlich Riede, westlich Emtinghausen

Das Vorranggebiet Biotopverbund Offenlandlebensräume Westlich Riede, westlich Emtinghausen wird durch Vorranggebiete Windenergienutzung wie folgt gekürzt:

- Th-02 Westlich Riede – Kürzung um 136 Hektar

Th-02 Westlich Riede: Das Vorranggebiet Biotopverbund Offenlandlebensräume Westlich Riede, westlich Emtinghausen wird im Überlagerungsbereich mit dem Vorranggebiet Windenergienutzung Th-02 Westlich Riede zurückgenommen.

Die zurückzunehmenden Flächen sind ein ehemaliges Bruchgebiet und werden intensiv ackerbaulich genutzt. Sie weisen bereits eine Vorbelastung auf durch vorhandene WEA im Kreis Verden sowie im angrenzenden Bereich des Landkreises Diepholz in Syke. Eine technische Überprägung liegt somit bereits im Bestand vor. Der Erhalt von Hecken, Baumreihen, Kopfbaumbeständen und Feldgehölzen ist auch mit einer Windenergienutzung möglich. Steinkauz-Lebensräume sind im zurückzunehmenden Gebiet nicht bekannt. Es handelt sich jedoch um einen Weihen-

Lebensraum. Der Schutz ist durch Auflagen im Genehmigungsverfahren von WEA sicherzustellen. Die Biotopverbundfunktion bleibt insgesamt erhalten. Die raumordnerischen Ziele können in den verbleibenden Bereichen des Vorranggebietes Biotopverbund Offenlandlebensräume Westlich Riede, westlich Emtinghausen weiterhin erreicht werden.

Die Kürzung erstreckt sich auf einen Teilbereich des Vorranggebietes Biotopverbund Offenlandlebensräume Westlich Riede, westlich Emtinghausen, der bereits durch Bestands-WEA technisch überprägt ist. Die Lebensraumqualität bleibt erhalten. Die raumordnerischen Ziele des Vorranggebietes Biotopverbund Offenlandlebensräume Westlich Riede, westlich Emtinghausen sind durch die Kürzung nicht gefährdet.

Bereich Horstedt, Dibbersen, Thedinghausen-Eißel, Werder, Ahsen-Oetzen, Intschede, Ritzenbergen, Blender-Einste

Das Vorranggebiet Biotopverbund Offenlandlebensräume Bereich Horstedt, Dibbersen, Thedinghausen-Eißel, Werder, Ahsen-Oetzen, Intschede, Ritzenbergen, Blender-Einste wird durch Vorranggebiete Windenergienutzung wie folgt gekürzt:

- Th-01 Dibbersen – Kürzung um 40 Hektar
- Th-08 Blender-Oiste – Kürzung um 12 Hektar

Th-01 Dibbersen: Das Vorranggebiet Biotopverbund Offenlandlebensräume Bereich Horstedt, Dibbersen, Thedinghausen-Eißel, Werder, Ahsen-Oetzen, Intschede, Ritzenbergen, Blender-Einste wird im Überlagerungsbereich mit dem Vorranggebiet Windenergienutzung Th-01 Dibbersen zurückgenommen.

Die Offenlandgebiete dienen u.a. dem Steinkauz und Weihen als Lebensräume. Im Überlagerungsbereich sind jedoch keine Steinkauz-Vorkommen bekannt. Im weiteren Umfeld ist ein Vorkommen von Weihen möglich bzw. kann auch in der zurückzunehmenden Fläche durch entsprechende Schutzmaßnahmen im Genehmigungsverfahren von WEA erhalten bleiben. Die zurückzunehmende Fläche liegt am westlichen Rand des Vorranggebietes Biotopverbund Offenlandlebensräume. Der Erhalt von Hecken, Baumreihen, Kopfbaumbeständen und Feldgehölzen ist auch mit einer Windenergienutzung möglich. Die raumordnerischen Ziele können in den verbleibenden Bereichen des Vorranggebietes Biotopverbund Offenlandlebensräume Bereich Horstedt, Dibbersen, Thedinghausen-Eißel, Werder, Ahsen-Oetzen, Intschede, Ritzenbergen, Blender-Einste weiterhin erreicht werden.

Th-08 Blender-Oiste: Das Vorranggebiet Biotopverbund Offenlandlebensräume Bereich Horstedt, Dibbersen, Thedinghausen-Eißel, Werder, Ahsen-Oetzen, Intschede, Ritzenbergen, Blender-Einste wird im Überlagerungsbereich mit dem Vorranggebiet Windenergienutzung Th-08 Blender-Oiste zurückgenommen. Das zurückzunehmende Gebiet liegt randlich, an der Kreisgrenze.

Die Offenlandgebiete dienen u.a. dem Steinkauz und Weihen als Lebensräume. Im Bereich Blender-Varste befinden sich Steinkauz-Vorkommen in ca. 1,8 km Entfernung zum zurückzunehmenden Bereich. Aufgrund dieser Entfernung ist nicht von einer Gefährdung auszugehen. Grundsätzlich ist ein Vorkommen von Weihen möglich. Der Lebensraum kann auch in der zurückzunehmenden Fläche durch entsprechende Schutzmaßnahmen im Genehmigungsverfahren von WEA erhalten bleiben. Der Erhalt von Hecken, Baumreihen, Kopfbaumbeständen und Feldgehölzen ist auch mit einer Windenergienutzung möglich. Die raumordnerischen Ziele können in den verbleibenden Bereichen des Vorranggebietes Biotopverbund Offenlandlebensräume Bereich Horstedt, Dibbersen, Thedinghausen-Eißel, Werder, Ahsen-Oetzen, Intschede, Ritzenbergen, Blender-Einste weiterhin erreicht werden.

Die Kürzungen erstrecken sich auf zwei randliche Teilbereiche des Vorranggebietes Biotopverbund Offenlandlebensräume Bereich Horstedt, Dibbersen, Thedinghausen-Eißel, Werder, Ahsen-Oetzen, Intschede, Ritzenbergen, Blender-Einste, der randlich liegt. Die Lebensraumqualität bleibt erhalten. Die raumordnerischen Ziele des Vorranggebietes Biotopverbund Offenlandlebensräume Bereich Horstedt, Dibbersen, Thedinghausen-Eißel, Werder, Ahsen-Oetzen, Intschede, Ritzenbergen, Blender-Einste sind durch die Kürzungen nicht gefährdet.

Bereich südöstlich Thedinghausen, südlich Lunsen, südlich Morsum, zwischen Wulmstorf und Beppen

Das Vorranggebiet Biotopverbund Offenlandlebensräume Bereich südöstlich Thedinghausen, südlich Lunsen, südlich Morsum, zwischen Wulmstorf und Beppen wird durch Vorranggebiete Windenergienutzung wie folgt gekürzt:

- Th-06 Neu Wulmstorf – Kürzung um 4 Hektar

Th-06 Neu Wulmstorf: Das Vorranggebiet Biotopverbund Offenlandlebensräume Bereich südöstlich Thedinghausen, südlich Lunsen, südlich Morsum, zwischen Wulmstorf und Beppen wird im Überlagerungsbereich mit dem Vorranggebiet Windenergienutzung Th-06 Neu Wulmstorf zurückgenommen.

Die Rücknahme ist geringfügig, zudem liegen die zurückzunehmenden Flächen randlich. Der Erhalt von Hecken, Baumreihen, Kopfbaumbeständen und Feldgehölzen ist auch mit einer Windenergienutzung möglich. Die Offenlandgebiete dienen auch der Avifauna, insbesondere Weihenarten und Steinkauz. Im zurückzunehmenden Bereich sind jedoch weder Weihen-Arten noch Steinkauz-Vorkommen bekannt. In der zurückzunehmenden Fläche kann eine Vereinbarkeit mit einer Windenergienutzung unter Schutzmaßnahmen wie Auflagen und Betriebseinschränkungen im Genehmigungsverfahren von WEA hergestellt werden. Die raumordnerischen Ziele können in den verbleibenden Bereichen des Vorranggebietes Biotopverbund Offenlandlebensräume Bereich südöstlich Thedinghausen, südlich Lunsen, südlich Morsum, zwischen Wulmstorf und Beppen weiterhin erreicht werden.

Die Kürzung erstreckt sich auf einen randlichen Teilbereich des Vorranggebietes Biotopverbund Offenlandlebensräume Bereich südöstlich Thedinghausen, südlich Lunsen, südlich Morsum, zwischen Wulmstorf und Beppen. Ein Schutz der Avifauna kann über Schutzmaßnahmen im Genehmigungsverfahren von WEA hergestellt werden. Die raumordnerischen Ziele des Vorranggebietes Biotopverbund Offenlandlebensräume Bereich südöstlich Thedinghausen, südlich Lunsen, südlich Morsum, zwischen Wulmstorf und Beppen sind durch die Kürzung nicht gefährdet.

Bereich südlich Einste und südlich Blender, bis zur Kreisgrenze

Das Vorranggebiet Biotopverbund Offenlandlebensräume Bereich südlich Einste und südlich Blender, bis zur Kreisgrenze wird durch Vorranggebiete Windenergienutzung wie folgt gekürzt:

- Th-08 Blender-Oiste – Kürzung um 270 Hektar

Th-08 Blender-Oiste: Das Vorranggebiet Biotopverbund Offenlandlebensräume Bereich südlich Einste und südlich Blender, bis zur Kreisgrenze wird im Überlagerungsbereich mit dem Vorranggebiet Windenergienutzung Th-08 Blender-Oiste zurückgenommen.

Die zurückzunehmenden Flächen weisen überwiegend bereits eine Vorbelastung durch vorhandene WEA auf. Eine technische Überprägung liegt somit bereits im Bestand vor. Steinkauz-Vorkommen sind im Bereich Blender-Varste in ca. 1 km Entfernung bekannt. Aufgrund dieser Entfernung ist nicht von einer Gefährdung auszugehen. Grundsätzlich ist ein Vorkommen von Weihen möglich. Der Lebensraum kann auch in der zurückzunehmenden Fläche durch entsprechende Schutzmaßnahmen im Genehmigungsverfahren von WEA erhalten bleiben. Der Erhalt von Hecken, Baumreihen, Kopfbaumbeständen und Feldgehölzen ist auch mit einer Windenergienutzung möglich.

Die zurückzunehmende Fläche ist großflächig. Mit der Rücknahme verkleinert sich das Vorranggebiet Biotopverbund Offenlandlebensräume um ca. die Hälfte. Wie oben dargelegt, ist jedoch bereits WEA-Bestand vorhanden. Die raumordnerischen Ziele können in den verbleibenden Bereichen des Vorranggebietes Biotopverbund Offenlandlebensräume Bereich südlich Einste und südlich Blender, bis zur Kreisgrenze weiterhin erreicht werden.

Die Kürzung ist zwar großflächig, erstreckt sich aber auf einen Teilbereich des Vorranggebietes Biotopverbund Offenlandlebensräume südlich von Einste und südlich von Blender, bis zur Kreisgrenze, der bereits durch Bestands-WEA technisch überprägt ist. Die raumordnerischen Ziele des Vorranggebietes Biotopverbund Offenlandlebensräume Südlich von Einste und südlich von Blender, bis zur Kreisgrenze sind durch die Kürzung nicht gefährdet.

Bereich Döhlbergen, Rieda, Stedebergen

Das Vorranggebiet Biotopverbund Offenlandlebensräume Bereich Döhlbergen, Rieda, Stedebergen wird durch Vorranggebiete Windenergienutzung wie folgt gekürzt:

- Ver-Gebiet 2 Altgebiet Verden, Dörverden – Kürzung um 34 Hektar

Ver-Gebiet 2 Altgebiet Verden-Dörverden: Das Vorranggebiet Biotopverbund Offenlandlebensräume Bereich Döhlbergen, Rieda, Stedebergen wird im Überlagerungsbereich mit dem Vorranggebiet Windenergienutzung Ver-Gebiet 2 Altgebiet Verden-Dörverden Riede zurückgenommen.

Die zurückzunehmenden Flächen liegen mittig innerhalb des östlichen Bereichs des Offenlandlebensraums. Es gibt jedoch eine Vorbelastung durch 2 vorhandene WEA sowie einer 110-kV-Stromleitung, die das Gebiet ebenfalls quert. Eine technische Überprägung liegt somit bereits im Bestand vor. Im Bereich Döhlbergen, Rieda, Stedebergen sind mehrere Steinkauz-Vorkommen bekannt. Hinsichtlich der Steinkauz-Vorkommen kann in der zurückzunehmenden Fläche eine Vereinbarkeit mit einer Windenergienutzung unter Auflagen und mit Betriebseinschränkungen im Genehmigungsverfahren von WEA hergestellt werden. Der Erhalt von Hecken, Baumreihen, Kopfbaumbeständen und Feldgehölzen ist auch mit einer Windenergienutzung möglich. Die raumordnerischen Ziele können in den verbleibenden

Bereichen des Vorranggebietes Biotopverbund Offenlandlebensräume Bereich Döhlbergen, Rieda, Stedebergen weiterhin erreicht werden.

Die Kürzung erstreckt sich auf einen Teilbereich des Vorranggebietes Biotopverbund Offenlandlebensräume Bereich Döhlbergen, Rieda, Stedebergen, der bereits durch Bestands-WEA und eine 110-kV-Leitung technisch überprägt ist. Ein Schutz der Avifauna kann über Schutzmaßnahmen im Genehmigungsverfahren von WEA hergestellt werden. Die raumordnerischen Ziele des Vorranggebietes Biotopverbund Offenlandlebensräume Bereich Döhlbergen, Rieda, Stedebergen sind durch die Kürzung nicht gefährdet.

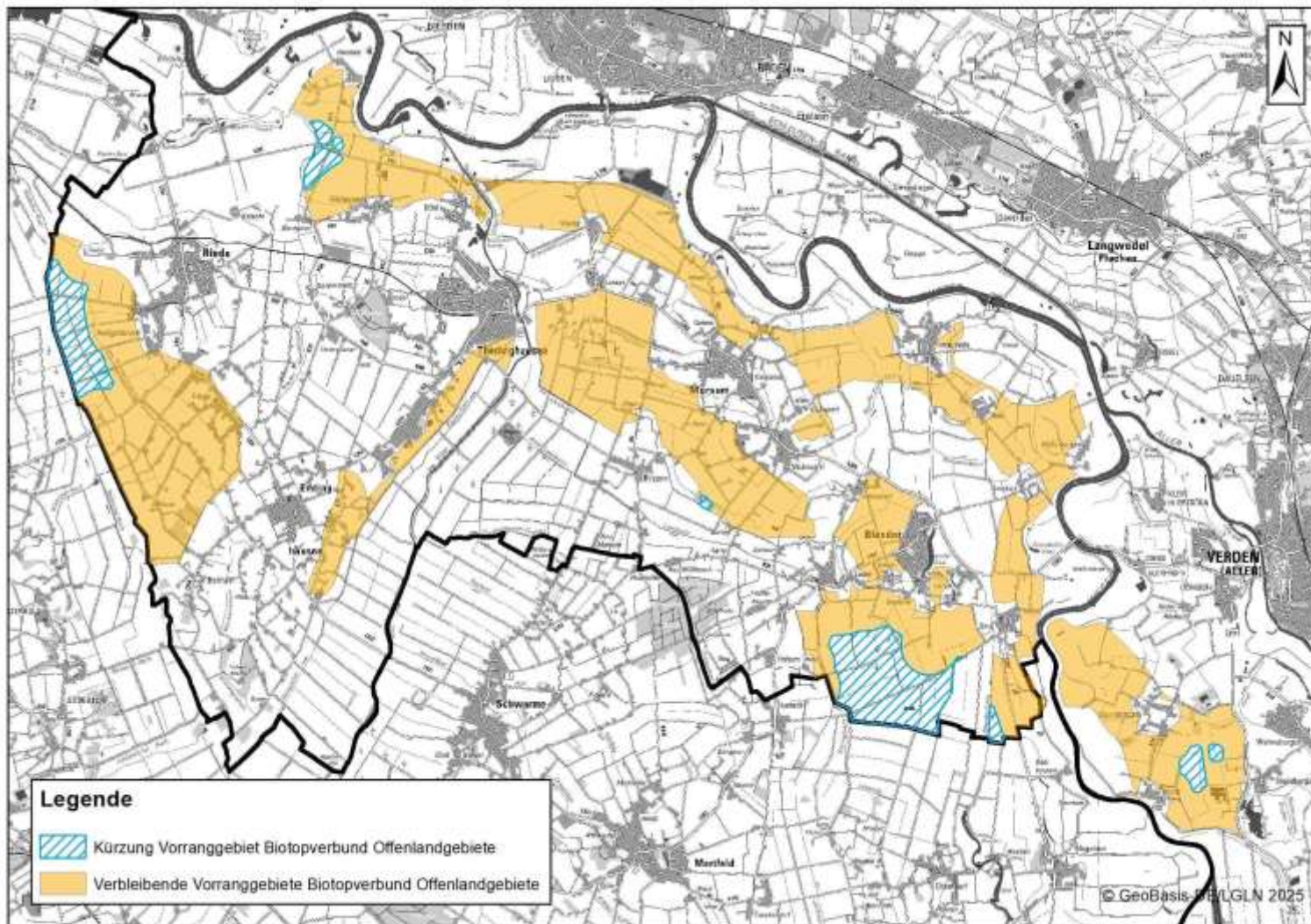


Abbildung 115: Kürzungen VR Biotopverbund Offenlandlebensräume

5.2.2.2 Vorranggebiete Biotopverbund Wälder

Durch die Vorranggebiete Windenergienutzung kommt es zu Überlagerungen von Vorranggebieten Biotopverbund Wälder. Die überlagerten Flächen sind zurückzunehmen. Die zurückzunehmenden Flächen unterliegen somit nicht mehr dem Schutzregime als Vorranggebiet Biotopverbund Wälder. Sie können somit ihre Funktion als Trittsteinbiotop bzw. zur Waldvernetzung und Waldentwicklung nicht mehr mit Vorrang erfüllen. Bei den zurückzunehmenden Flächen handelt es sich sowohl um Laub- wie um Nadelwald. Auch Nadelwald-Bestände sind als Wald-Verbindungsflächen geeignet, z.B. auf Geestboden.

Die zurückzunehmenden Flächen befinden sich z.T. randlich im Vorranggebiet Windenergienutzung, zum größten Teil aber mittig oder hineinragend. D.h. sie befinden sich in der anrechenbaren Fläche. Bei den mittigen Flächen ist daher eine Waldumwandlung zur Erstellung von Fundamenten von WEA nicht ausgeschlossen. Ob es dazu kommt oder der Wald erhalten bleiben kann und nur vom Rotor überspannt wird, hängt von der Windpark-Konstellation ab, die im Genehmigungsverfahren für WEA geprüft wird.

Insgesamt werden 49 Vorranggebiete Biotopverbund Wälder mit einer Fläche von 73 Hektar zurückgenommen. Die Flächengrößen verteilen sich wie folgt:

- 16 Vorranggebiete Biotopverbund Wälder mit 58 Hektar mit Einzelgrößen von 1,0 – 7,3 Hektar
- 33 Vorranggebiete Biotopverbund Wälder mit 15 Hektar mit Einzelgrößen von 0,1 – 0,9 Hektar

Von der zurückzunehmenden Fläche sind 67,4 Hektar mittig oder vom Rand des Vorranggebietes Windenergienutzung aus hereinragend. Bei diesen Flächen ist eine Waldumwandlung nicht ausgeschlossen. 5,3 Hektar liegen randlich, im 75-Rotor-innerhalb-Puffer. Hier ist nur von einer Überspannung mit Rotor auszugehen.

Die zurückzunehmenden Flächen liegen z.T. auch in den großen Waldarealen.

Der Erhalt und die Entwicklung der großen Waldareale insgesamt ist durch die Rücknahmen nicht gefährdet. Zwar entfallen durch die Rücknahmen Trittsteinbiotope und Vernetzungsflächen. Es handelt sich jedoch um kleine Teilflächen. Die Erreichung des Ziel Erhalt und Entwicklung der großen Waldareale ist durch die verbleibenden Vorranggebiete Biotopverbund Wälder weiterhin gewährleistet.

5.2.3 Vorbehaltsgebiete Wald. Vorbehaltsgebiete zur Vergrößerung des Waldanteils

Geprüft werden Vorbehaltsgebiete Wald, RROP 2016, Kap. 3.2.1 07 und Vorbehaltsgebiete zur Vergrößerung des Waldanteils, RROP 2016, Kap. 3.2.1 06 Satz 2, jeweils Zeichnerische Darstellung.

Durch die Vorranggebiete Windenergienutzung kommt es zu Überlagerungen von Vorbehaltsgebieten Wald und Vorbehaltsgebieten zur Vergrößerung des Waldanteils. Die überlagerten Flächen sind zurückzunehmen. Die zurückzunehmenden Flächen unterliegen somit nicht mehr dem Abwägungsvorbehalt als Vorbehaltsgebiet Wald bzw. Vorbehaltsgebiet zur Vergrößerung des Waldanteils. Bei den zurückzunehmenden Flächen handelt es sich sowohl um Laub- wie um Nadelwald.

Bei den Vorbehaltsgebieten Wald handelt es sich bereits im Bestand um Waldflächen. Die Vorbehaltsgebiete zur Vergrößerung des Waldanteils sind noch kein Wald, sondern i.d.R. landwirtschaftlich genutzt. Sie kennzeichnen Flächen, die sich besonders für eine Bewaldung eignen und der Vernetzung von Waldbiotopen dienen.

Die zurückzunehmenden Flächen befinden sich z.T. randlich im Vorranggebiet Windenergienutzung, zum größten Teil aber mittig oder hineinragend. D.h. sie befinden sich in der anrechenbaren Fläche.

Vorbehaltsgebiet Wald: Bei den zurückzunehmenden Flächen handelt es sich um eher kleinere Waldbereiche. Bei den hineinragenden und mittigen Flächen ist eine Waldumwandlung zur Erstellung von Fundamenten von WEA nicht ausgeschlossen. Ob es dazu kommt oder der vorhandene Wald erhalten bleiben kann und nur vom Rotor überspannt wird, hängt von der Windpark-Konstellation ab, die im Genehmigungsverfahren für WEA geprüft wird. Mit einer Waldumwandlung, d.h. Waldrodung zum Zwecke der Erstellung eines Windparks, gehen die Waldfunktionen und die Waldrandfunktionen in den zurückzunehmenden Gebieten verloren.

Rücknahmen Vorbehaltsgebiete Wald: Insgesamt werden 20 Vorbehaltsgebiete Wald mit einer Fläche von 59,3 Hektar zurückgenommen. Die Größen der zurückzunehmenden Flächen verteilen sich wie folgt:

- 13 Vorbehaltsgebiete Wald mit 56,3 Hektar mit Einzelgrößen von 1,5 – 7,3 Hektar
- 7 Vorbehaltsgebiete Wald mit 3 Hektar mit Einzelgrößen von 0,1 – 0,9 Hektar.

Von der zurückzunehmenden Fläche sind 57,2 Hektar mittig oder vom Rand des Vorranggebietes Windenergienutzung aus hereinragend. Bei diesen Flächen ist eine Waldumwandlung nicht ausgeschlossen. 2,1 Hektar liegen randlich, im 75-Rotor-innerhalb-Puffer. Hier ist nur von einer Überspannung mit Rotor auszugehen.

Vorbehaltsgebiet zur Vergrößerung des Waldanteils: Hier sind auch größere Flächen von der Rücknahme betroffen. Die zurückzunehmenden Flächen können ihre Funktion einer zukünftigen Bewaldung bzw. Aufforstung nicht mehr erfüllen. Die Vernetzung von Waldbiotopen, u.a. auch der Vorranggebiete Biotopverbund Wälder, wird durch den Wegfall dieser Flächen erschwert bzw. nicht mehr möglich sein.

Rücknahmen Vorbehaltsgebiete zur Vergrößerung des Waldanteils: Insgesamt werden 8 Vorbehaltsgebiete Wald mit einer Fläche von 93 Hektar zurückgenommen. Die zurückzunehmenden Flächen sind nachfolgend aufgeführt.

Das Vorbehaltsgebiet zur Vergrößerung des Waldanteils Hülsen/Diensthop mit einer Größe von 176 Hektar wird durch Vorranggebiete Windenergienutzung insgesamt um 47 Hektar gekürzt. Die Kürzungen im Einzelnen:

- Dör-02 Westen Rücknahme um 22 Hektar
- Dör-03 04 Hämelhausen / Horst-Stoploh Rücknahme um 25 Hektar

Das Vorbehaltsgebiet zur Vergrößerung des Waldanteils Donnerhorst mit einer Größe von 77 Hektar wird durch Vorranggebiete Windenergienutzung wie folgt gekürzt:

- Dör-03 04 Hämelhausen / Horst-Stoploh Rücknahme um 23 Hektar

Das Vorbehaltsgebiet zur Vergrößerung des Waldanteils Salingsloh mit einer Größe von 160 Hektar wird durch Vorranggebiete Windenergienutzung insgesamt um 15 Hektar gekürzt. Die Kürzungen im Einzelnen:

- KI-12 Neddenaverbergen Rücknahme um 7 Hektar
- KI-19 Biogas Armsen Rücknahme um 1 Hektar
- KI-22 Luttum nordöstlich Rücknahme um 7 Hektar

Das Vorbehaltsgebiet zur Vergrößerung des Waldanteils Spanger Holz mit einer Größe von 53 Hektar wird durch Vorranggebiete Windenergienutzung insgesamt um 8 Hektar gekürzt. Die Kürzungen im Einzelnen:

- Lw-02 Nördlich Völkersen Rücknahme um 6 Hektar
- Lw-04 Heidkrug Rücknahme um 2 Hektar

Durch die Rücknahme von Vorbehaltsgebieten zur Vergrößerung des Waldanteils wird eine Bewaldung bzw. Aufforstung der im RROP definierten Flächen erschwert bzw. nicht mehr möglich sein. Eine Aufforstung kann jedoch auch unabhängig von der RROP-Darstellung stattfinden.

Insgesamt sind der Walderhalt, der Erhalt von Waldfunktionen sowie Aufforstungen im Landkreis Verden durch die Kürzungen bzw. Aufhebungen bei Vorbehaltsgebieten Wald und Vorbehaltsgebieten zur Vergrößerung des Waldanteils nicht gefährdet.

5.2.4 Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Sand

Geprüft wird Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Sand, RROP 2016, Kap. 3.2.2 03, Zeichnerische Darstellung.

Im RROP 2016 sind Vorranggebiete Rohstoffgewinnung festgelegt, u.a. auch Vorranggebiete Rohstoffgewinnung Sand. Vorranggebiete Rohstoffgewinnung haben i.d.R. negative Auswirkungen auf die Schutzgüter der Umwelt. Das gilt insbesondere für das Schutzgut Boden, da bei einem Bodenabbau Boden entfernt wird, was zu einem Verlust der Bodenfunktionen führt. Weitere negative Auswirkungen können bei den Schutzgütern Mensch, Tiere/Pflanzen, Wasser, Landschaft und Kultur-/Sachgüter auftreten.

Durch die Vorranggebiete Windenergienutzung KI-14 Lohberg und KI-15 Wittlohe / L160 wird das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Sand Lohberg fast vollständig überplant. Im Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Sand Lohberg findet bisher noch kein Bodenabbau statt. Das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Sandabbau Lohberg mit einer Größe von insgesamt 31 Hektar wird daher vollständig gestrichen.

Durch die Streichung entfallen die negativen Umweltauswirkungen des Vorranggebietes Rohstoffgewinnung Sand Lohberg.

5.2.5 Vorbehaltsgebiete Erholung

Geprüft werden Vorbehaltsgebiete Erholung, RROP 2016, Kap. 3.2.3 04, Zeichnerische Darstellung.

Im RROP 2016 sind Vorbehaltsgebiete Erholung festgelegt. Dabei handelt es sich um ruhige, i.d.R. unbebaute Gebiete, die von Menschen zum Spaziergehen und Radfahren im Rahmen der Naherholung aufgesucht werden. Vorbehaltsgebiete Erholung haben i.d.R. positive Umweltauswirkungen, da sie sich förderlich auf die Gesundheit des Menschen auswirken.

Durch die Vorranggebiete Windenergienutzung werden Vorbehaltsgebiete Erholung teilweise überplant. Die überplanten Flächen sind zur Rechtsbereinigung zurückzunehmen. Die zurückzunehmenden Flächen unterliegen nicht mehr dem Abwägungsvorbehalt als Vorbehaltsgebiet Erholung. Die Gebiete sind nicht mehr unbebaut, die Landschaft wird durch WEA technisch überprägt. Aktivitäten wie Spaziergehen und Radfahren sind in den zurückzunehmenden Gebieten jedoch weiterhin möglich, da durch WEA i.d.R. Wege nicht verändert werden.

Insgesamt werden Kürzungen bei 9 Vorbehaltsgebieten Erholung mit einer Fläche von 50,6 Hektar vorgenommen. Es werden 5 kleinere Flächen mit Größen von 0,2-0,4 Hektar zurückgenommen und 7 größere Flächen von 2 – 16 Hektar. Die zurückzunehmenden Flächen sind ausnahmslos Teil größerer Vorbehaltsgebiete Erholung, die größere Landschaftsbereiche aus Wäldern und Freiflächen wie Äcker, Wiesen etc. abbilden. Insgesamt haben die Vorbehaltsgebiete Erholung im RROP 2016 einen Umfang von 8.044 Hektar. Die zurückzunehmenden Flächen sind nachfolgend aufgeführt.

Das Vorbehaltsgebiet Erholung Badener / Posthausener Moor mit einer Größe von 2.723 Hektar wird durch Vorranggebiete Windenergienutzung insgesamt um 2,4 Hektar gekürzt. Die Kürzungen im Einzelnen:

- Lw-01 Langwedel-Giersberg Rücknahme um 0,4 Hektar
- Oy-01 Oyten Bassen-Ost 2 Hektar

Das Vorbehaltsgebiet Erholung Diensthop / Dörverdener Wiesen mit einer Größe von 798 Hektar wird durch Vorranggebiete Windenergienutzung insgesamt um 5,3 Hektar gekürzt. Die Kürzungen im Einzelnen:

- Dör-02 Westen Rücknahme um 0,3 Hektar
- Dör-07 Dörverden südlich Diensthop Rücknahme um 5 Hektar

Das Vorbehaltsgebiet Erholung Haberloh mit einer Größe von 309 Hektar wird durch Vorranggebiete Windenergienutzung wie folgt gekürzt:

- Lw-02 Nördlich Völkersen Rücknahme um 16 Hektar

Das Vorbehaltsgebiet Erholung Ottersen-Wittlohe mit einer Größe von 455 Hektar wird durch Vorranggebiete Windenergienutzung wie folgt gekürzt:

- KI-20 Ottersen Rücknahme um 11 Hektar. Es handelt sich insgesamt um 3 Flächen, von denen 2 randlich liegen und nur eine geringe Größe aufweisen und 1 Fläche (Waldgebiet), die in das Vorranggebiet Windenergienutzung hineinragt.

Das Vorbehaltsgebiet Erholung Ottersberg / Otterstedt mit einer Größe von 391 Hektar wird durch Vorranggebiete Windenergienutzung insgesamt um 2,3 Hektar gekürzt. Die Kürzungen im Einzelnen:

- Ott-03 Nördlich Quelkhorn Rücknahme um 0,3 Hektar
- Ott-04 Otterstedt südwestlich Rücknahme um 2 Hektar

Das Vorbehaltsgebiet Erholung Riede mit einer Größe von 572 Hektar wird durch Vorranggebiete Windenergienutzung wie folgt gekürzt:

- Th-01 Dibbersen Rücknahme um 0,4 Hektar

Das Vorbehaltsgebiet Erholung Spanger Holz Ost mit einer Größe von 82 Hektar wird durch Vorranggebiete Windenergienutzung wie folgt gekürzt:

- KI-01 Heidberg/Holtum-Geest Rücknahme um 7 Hektar (nördlicher Waldbereich)

Das Vorbehaltsgebiet Erholung Verdener Moor (Kirchlinteln) mit einer Größe von 2.263 Hektar wird durch Vorranggebiete Windenergienutzung wie folgt gekürzt:

- KI-12 Neddenaverbergen Rücknahme um 6 Hektar. Es handelt sich um Bereiche an der BAB 27, deren Erholungswert durch die Autobahn bereits gemindert ist.

Das Vorbehaltsgebiet Erholung Völkersen / Holtum Geest mit einer Größe von 451 Hektar wird durch Vorranggebiete Windenergienutzung wie folgt gekürzt:

- Lw-04 Heidkrug Rücknahme um 0,2 Hektar

Insgesamt werden nur wenige Teilflächen von Vorbehaltsgebieten Erholung zurückgenommen. Eine Erholung ist in den zurückgenommenen Bereichen weiterhin möglich. Die Funktionsfähigkeit der Vorbehaltsgebiete Erholung ist somit insgesamt durch die Kürzungen nicht gefährdet.

6. Zusätzliche Angaben

6.1 Umweltauswirkungen des Gesamtplans

6.1.1 Berücksichtigung von Umweltkriterien bei der Ausarbeitung der Flächenkulisse

Im Rahmen der Ermittlung der Potenzialflächen Windenergie bzw. der Vorranggebiete Windenergienutzung wurden bereits Umweltkriterien zu Grunde gelegt. In einem ersten Arbeitsschritt wurden Ausschlussflächen definiert, die nicht für eine Windenergienutzung zur Verfügung stehen. Folgende Ausschlusskriterien wurden als umweltbezogene Kriterien für die Schutzgüter Tiere/Pflanzen und Wasser definiert und berücksichtigt:

- Naturschutzgebiete, inkl. Abstand, soweit in NSG-Verordnung enthalten
- Landschaftsschutzgebiete, die gleichzeitig Natura-2000-Gebiet sind
- Avifauna – Nahbereich – ohne Nahbereich Korn-, Rohr-, Wiesenweihe
- Wasserflächen, Gewässer 1. Ordnung und stehende Gewässer inkl. Abstand 50 m
- Trinkwasserschutzgebiete, Wasserschutzzonen I und II
- Deiche, inkl. Abstand 50 m
- Überschwemmungsgebiete Hauptgewässer, inkl. vorläufige Überschwemmungsgebiete – Vorranggebiet Hochwasserschutz RROP 2016
- Historische alte Waldstandorte

Zwei Kriterien wurden zunächst als Ausschlusskriterien gewertet, später in der Einzelfallprüfung wurde jedoch geprüft, ob eine Überplanung dennoch möglich ist. Daher sind diese Kriterien auch Abwägungskriterien:

- Landschaftsschutzgebiete Sonstige
- Waldgebiete – Vorbehaltsgebiet Wald RROP 2016.

Darüber hinaus wurden Siedlungsflächen (B-Plan-Gebiete und Gebiete nach § 34 BauGB, Wohn- und Mischgebiete, SO-Gebiete in denen Wohnungen zulässig sind, Gebiete nach § 34) sowie Freizeitwohngebiete (Wochenendhaus-, Ferienhaus-, Campingplatzgebiete gem. B-Plan sowie Campingplätze tatsächlich genutzt gem. FNP) als Ausschlussflächen definiert und jeweils ein Vorsorgeabstand von 800 m eingehalten. Zu Einzelhäusern oder Splittersiedlungen im Außenbereich wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten.

Die umweltbezogenen Kriterien nehmen zusammen mit den siedlungsbezogenen Kriterien (Schutzgut Mensch) den Hauptteil der auszuschließenden Fläche ein. Bei der restlichen Ausschlussfläche handelt es sich um Gewerbeflächen und –gebäude, Infrastrukturanlagen inkl. Abständen und Anbauverbotszonen, militärische und seismologische Anlagen sowie nicht umweltgebundene Ziele der Raumordnung aus dem RROP 2016.

In einem zweiten Arbeitsschritt wurden die Potenzialflächen zusammen mit 2 FNP-Altgebieten mit WEA-Bestand einer Einzelfallprüfung unterzogen. Hier wurde zunächst eine raumordnerische Einzelfallprüfung durchgeführt, anschließend eine gebietsbezogene Umweltprüfung und als letzter Schritt eine Umfassungsprüfung. In der raumordnerischen Einzelfallprüfung wurden folgende umweltbezogene Bewertungskriterien berücksichtigt:

- Geplante Wohnbauflächen gem. Flächennutzungsplan, inkl. Abstand von 800 m
- Naturdenkmale
- Geschützte Landschaftsbestandteile
- Gesetzlich geschützte Biotope
- Avifauna – Zentraler Prüfbereich, alle Vogelarten mit Ausnahme Korn-, Rohr-, Wiesenweihe
- Avifauna – Nahbereich und Zentraler Prüfbereich Korn-, Rohr-, Wiesenweihe
- Vorranggebiet Biotopverbund gem. LROP 2017
- Geplante Naturschutzgebiete – Vorranggebiete Natur und Landschaft RROP 2016
- Vorranggebiete Biotopverbund Auen und Niederungen, Offenlandgebiete, Wälder, Wälder auf Dünen gem. Textziele RROP 2016, 1. Änderung
- Geplante Landschaftsschutzgebiete – Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft RROP 2016
- Überschwemmungsgebiete Nebengewässer, inkl. vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete

- Vorbehaltsgebiete zur Vergrößerung des Waldanteils

Durch die Berücksichtigung dieser Umweltkriterien bei der Ermittlung der Vorranggebiete Windenergienutzung konnten Beeinträchtigungen der Schutzgüter oder zu schützender Nutzungen bereits im Vorfeld möglichst vermieden werden. Von den ca. 5000 ha Potenzialflächen wurden letztlich 3010 ha als Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt. Damit sind ca. 40 % der Potenzialflächen Windenergie im Zuge der Abwägung entfallen.

6.1.2 Zusammenfassende Prüfung der Umweltauswirkungen (FFH-Verträglichkeit)

Die zusammenfassende Beurteilung der erheblichen Umweltauswirkungen hat zum Ziel, soweit möglich, quantifizierbare positive und negative Auswirkungen aller Festlegungen des zu prüfenden Plans zu bilanzieren. Vergleichshintergrund ist der aktuelle Umweltzustand und die voraussichtliche Entwicklung im Landkreis Verden bei unveränderter Fortgeltung des RROP 2016.

Das Ausmaß der durch die Inhalte der 2. Änderung des RROP 2016 Landkreis Verden ausgelösten negativen und positiven Umwelteffekte lässt sich nicht für alle betroffenen Schutzgüter quantifizieren. So lassen sich negative Auswirkungen auf die Avifauna durch mögliche Störungen oder Kollisionen nur schwer prognostizieren; es kann nur eine Schätzung abgegeben werden.

Die Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter bei den Festlegungen zur Windenergienutzung werden bereits in Kapitel 3.1 dieses Umweltberichtes geschildert. Sie lassen sich auf diese zusammenfassende Prüfung der Umweltauswirkungen übertragen. Mit einer Umsetzung der Vorranggebiete Windenergienutzung sind erheblich positive Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft und damit auch auf das Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit verbunden. Negative Folgen sind vor allem eine visuelle und akustische Belastung von Siedlungsgebieten, Störungen und Gefährdung der Avifauna sowie ein Entzug von Waldgebieten durch Waldumwandlung als Erholungsraum, CO₂-Speicher und Sauerstoffproduzent.

Im Folgenden werden die Ergebnisse der Umfassungsprüfung zusammenfassend dargestellt, da die Umfassungsprüfung nicht Bestandteil der einzelgebietlichen Umweltprüfung in Kap. 3.2 ist. Die Methodik der Umfassungsprüfung sowie eine Prüfung der einzelnen betroffenen Gebiete ist in Kap. 2.3.5 der Begründung enthalten.

Umfassungssituationen liegen vor in folgenden Gebieten:

Bereich Achim-Bollen, Campingplatz Bollerholz	
Umfassungswinkel	SMP Bollen 1 = 152° SMP Bollen 2 = 122° SMP Campingplatz Bollerholz = 175°
Windparks	LK Verden VR Windenergienutzung Ach-04 Achim-Bollen geplant – mit WEA-Bestand Stadt Bremen Sonderbauflächen Windenergie Hemelinger/Arberger/Mahndorfer Marsch 3I (rechtskräftig) – mit WEA-Bestand LK Diepholz VR Windenergienutzung Wey2 und Wey3 geplant – Wey2 mit WEA-Bestand, Wey3 ohne WEA-Bestand
Die Umfassungssituation liegt bereits im Bestand vor. Durch die Planung des Landkreises Verden erfolgt keine Verschlechterung der Umfassungssituation.	

Bereich Otterstedt	
Umfassungswinkel	SMP Otterstedt 2 = 201° SMP Otterstedt 4 = 165°
Windparks	LK Verden VR Windenergienutzung Ott-04 Otterstedt südwestlich geplant – ohne WEA-Bestand LK Rotenburg VR Windenergienutzung Nr. 70 und Nr. 82 geplant – ohne WEA-Bestand Bestands-Windparks Westlich Eckstever 5 WEA und Östlich Eckstever 3 WEA - WEA-Bestand
Die Umfassungssituation liegt im Bestand vor. Sie ergibt sich im Wesentlichen durch Bestands-WEA westlich Eckstever. Nach Beendigung der Laufzeit dieser WEA und Abbau kann die Umfassungssituation aufgelöst werden. Somit ergibt sich zukünftig durch die Planung des Landkreises Verden keine Verschlechterung der Umfassungssituation.	

Bereich Thedinghausen	
Umfassungswinkel	SMP Thedinghausen 3 = 137° SMP Thedinghausen 10 = 122°
Windparks	LK Verden VR Windenergienutzung Th-03 Syker Straße geplant – bisher ohne WEA-Bestand LK Verden VR Windenergienutzung Th-04 Beppener Bruch Bestand + geplant – mit WEA-Bestand 3 Bestands-WEA südwestlich außerhalb des VR Windenergienutzung Th-04 Beppener Bruch - WEA-Bestand
Die Umfassungssituation liegt im Bestand vor. Sie ergibt sich im Wesentlichen durch Bestands-WEA südwestlich des Vorranggebietes Windenergienutzung Th-04 Beppener Bruch. Nach Beendigung der Laufzeit dieser WEA und Abbau kann die Umfassungssituation hinsichtlich des SMP Thedinghausen 3 aufgelöst werden. Somit ergibt sich hier zukünftig durch die Planung des Landkreises Verden keine Verschlechterung der Umfassungssituation. Hinsichtlich des SMP Thedinghausen 10 liegt nur eine geringfügige Überschreitung des Orientierungswertes für den Umfassungswinkel vor (122° statt 120°), die im Zuge der Abwägung hinzunehmen ist. Die geringfügige Überschreitung wird als zumutbar bewertet.	

Die Prüfung der Natura-2000-Gebiete ist in Kap. 4 enthalten. Eine einzelgebietliche Prüfung der Vereinbarkeit von Potenzialflächen Wind mit Natura-2000-Gebieten wurde in Kapitel 3.2 vorgenommen. Als Ergebnis sind folgende Vorranggebiete Windenergienutzung mit Natura-2000-Gebieten vereinbar:

- Ott-03 Nördlich Quelkhorn (FFH-Gebiet Nr. 38 „Wümmeniederung“)
- Ott-04 Otterstedt südwestlich (FFH-Gebiet Nr. 38 „Wümmeniederung“)
- Oy-02 Oyten Wümmewiesen (FFH-Gebiet Nr. 38 „Wümmeniederung“)

Auf dieser planungsrechtlichen Ebene kann nur eine grobe, dem regionalplanerischen Maßstab entsprechende Prüfung der FFH-Verträglichkeit erfolgen. Eine tiefere Prüfung ist dem Genehmigungsverfahren von WEA vorbehalten.

6.2. Überwachung der Umweltauswirkungen, Monitoring

6.2.1 Rechtlicher Hintergrund

Gemäß § 8 Abs. 4 ROG sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Raumordnungspläne auf die Umwelt von der für die Regionalplanung zuständigen Stelle zu überwachen. Die durchzuführenden Überwachungsmaßnahmen sind im Umweltbericht und mit Abschluss des Planaufstellungsverfahrens in einer zusammenfassenden Erklärung zu beschreiben (Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG i.V.m. § 10 Abs. 3 ROG).

Das Monitoring dient einer Nachkontrolle der im Umweltbericht getroffenen Annahmen und Prognosen zur Erheblichkeit von Umweltauswirkungen. Ein Schwerpunkt des Monitorings soll auf unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen liegen, um frühzeitig geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können.

Unvorhergesehene Umweltauswirkungen können auftreten, wenn Auswirkungen

- in der Umweltprüfung zwar als erheblich erkannt und prognostiziert wurden, jedoch in ihrer Intensität von den Prognosen der Umweltprüfung abweichen
- entgegen einer prognostizierten Unerheblichkeit in erheblichem Umfang auftreten,
- andersartig als im Umweltbericht prognostiziert eintreten.

6.2.2 Durchführung des Monitorings

Die Überwachung von erheblichen Umweltauswirkungen der 2. Änderung des RROP 2016, Windenergie und Natur und Landschaft soll auf zwei Wege erfolgen:

1. Kontrolle der Umsetzung von Festlegungen der 2. Änderung des RROP 2016 des Landkreises Verden bei nachgeordneten Planungen und im Zulassungsverfahren (kommunale Bauleitplanung / immissionsschutzrechtliches Zulassungsverfahren)
2. Überwachung von Umweltzuständen, unabhängig von der Regionalplanung

1. Kontrolle der Umsetzung von Festlegungen der 2. Änderung des RROP 2016 des Landkreises Verden, Windenergie und Natur und Landschaft

Das RROP 2016 versteht sich als Steuerungsinstrument für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen. Durch die Festlegungen zur Windenergienutzung werden zukünftige Eingriffe und Umweltauswirkungen planerisch vorbereitet. Eine Verbindlichkeit gegenüber Dritten entsteht jedoch erst mit der Umsetzung im Zuge der kommunalen Bauleitplanung oder im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Entscheidung über die Notwendigkeit und die Ausgestaltung eines solchen Monitorings ist Aufgabe des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Das Monitoring ist auf die konkretisierende Bauleitplanung bzw. Genehmigungsebene und die im Zuge der Umweltprüfung zum Bebauungsplan bzw. Genehmigungsantrag konkret zu ermittelnden Umweltauswirkungen auszurichten. Für die Regionalplanung verbleibt im Wesentlichen die Kontrollfunktion über die Beteiligung im Rahmen der Bauleitplanung bzw. des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Die Überwachung kann dennoch vornehmlich im Zuge der regelmäßigen Beteiligung der Regionalplanung an Planungs- und Genehmigungsverfahren der Kommunen (Flächennutzungs- und Bebauungspläne) bzw. von Vorhabenträgern (Windparkplanungen) durchgeführt werden. In diesem Rahmen wird die Übereinstimmung von nachgeordneten Planungen mit den Zielen der Raumordnung geprüft. Dabei erhält die Regionalplanung Zugang zu weiterführenden Vorhabenplanungen u.a. inklusive detaillierter umweltfachlicher Gutachten. Unter deren Verwendung kann die Plankontrolle auch der umweltbezogenen Überwachung dienen, soweit ein Abgleich der im Umweltbericht prognostizierten Umweltauswirkungen mit den Ergebnissen genauerer Untersuchungen möglich ist.

ROG und NROG enthalten verschiedene Regelungen, die in diesem Zusammenhang bedeutsam sind:

- § 17 NROG enthält Regelungen, wie die Landesplanungsbehörde die Anpassung der kommunalen Bauleitplanung an die Festlegungen der Raumordnung durchsetzen kann. So kann gemäß § 17 Abs. 1 NROG die oberste Landesplanungsbehörde verlangen, dass die Gemeinden ihre genehmigten Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anpassen. Dies ergibt sich auch aus § 1 Abs. 4 BauGB.
- Gemäß § 16 Abs. 2 NROG sind die Gemeinden sowie die der Aufsicht des Landes unterstehenden sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts verpflichtet, der Regionalplanungsbehörde die raumbeanspruchenden oder raumbeeinflussenden Planungen, Maßnahmen und Einzelvorhaben aus ihrem Zuständigkeitsbereich frühzeitig mitzuteilen.

- Gemäß § 12 Abs. 1 ROG können Raumordnungsbehörden raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sowie die Entscheidung über deren Zulässigkeit gegenüber den in § 4 ROG genannten öffentlichen Stellen unbefristet untersagen, wenn Ziele der Raumordnung entgegenstehen. Die Raumverträglichkeit bzw. die raumbedeutsamen Auswirkungen von Planungen oder Maßnahmen werden gemäß § 15 Abs. 1 ROG durch die Raumordnungsbehörde geprüft.
- Bei der Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen kommt den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen eine Mitwirkungspflicht zu. Gemäß § 8 Abs. 4 Satz 2 ROG unterrichten die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen die Regionalplanungsbehörde, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Raumordnungsplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat.
- § 16 NROG beinhaltet darüber hinaus Abstimmungs-, Mitteilungs- und Auskunftspflichten zwischen öffentlichen Stellen untereinander sowie öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts, die mit raumbedeutsamen Planungen im öffentlichen Auftrag befasst sind, ihre jeweiligen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen auf- und untereinander abzustimmen.

2. Überwachung von Umweltzuständen, unabhängig von der Regionalplanung

Grundsätzlich können für die Überwachung des Zustandes der Umwelt und von dessen Entwicklung sämtliche bestehende Überwachungsmechanismen, Daten- und Informationsquellen genutzt werden, die das Land Niedersachsen durch seine für Umwelt- und Gesundheitsbelange zuständigen Behörden erfasst. Diese werden in Schriftform oder über Datenbanken, Kataster und Umweltinformationssysteme vorgehalten und teilweise auch bereits für jedermann zugänglich im Internet dokumentiert.

Im Zuge dieser unmittelbaren Überwachung von Umweltzuständen können die für Umwelt- und Gesundheitsbelange zuständigen Behörden auf der Grundlage der in § 16 NROG verankerten Abstimmungs-, Mitteilungs- und Auskunftspflichten die Regionalplanungsbehörde in Kenntnis setzen, wenn in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich Umweltveränderungen auftreten, die auf Festlegungen der 2. Änderung des RROP 2016, Windenergie und Natur und Landschaft zurückzuführen sind.

Ein Auftreten folgender unvorhergesehener nachteiliger Umweltauswirkungen ist insbesondere denkbar:

- im Rahmen gebietsbezogener, detaillierterer Umweltuntersuchungen festgestellte, auf der Ebene der Regionalplanung nicht erkennbare nachteilige Umweltauswirkungen. Diese Umweltprobleme sind entsprechend des auf gestuften Planungen zu Grunde liegenden Abschichtungsprinzips auf der jeweiligen Planungsebene zu lösen (bspw. Besonderer Artenschutz nach § 44 BNatSchG).
- kumulative Wirkungen durch Zulassung nicht raumbedeutsamer WEA (i. d. R. nicht zu erwarten). Eine Reaktion seitens der Regionalplanung ist nicht erforderlich, da diese Wirkungen nicht durch die 2. Änderung des RROP 2016 ausgelöst werden.

6.3. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Schwierigkeiten ergeben sich bei den Prognosen von Umweltauswirkungen, da diese mit mehr oder weniger großen Unsicherheiten behaftet sind. Es kann zwar einerseits eine „Worst-Case-Betrachtung“ erfolgen, die die maximal möglichen negativen Umweltauswirkungen der Regelung aufzeigt, doch eine realistische Abschätzung ist erst im Zusammenhang mit dem konkreten Vorhaben – Typ und genaue Lage von WEA – möglich. Maßstabsbedingt ist daher in der Umweltprüfung zur 2. Änderung des RROP 2016 LK Verden daher vielfach auf die Konkretisierung im Zuge der Umweltprüfungen nachfolgender Planungsschritte und Zulassungsverfahren zu verweisen. Die Aussagen bleiben daher regelmäßig nachfolgenden Ebenen vorbehalten.

Datenlücken bestehen auf dieser Planungsebene hinsichtlich konkreter Informationen über Anzahl und Typ der zu errichtenden Windenergieanlagen und zu deren genauer Verortung in den Vorranggebieten Windenergienutzung.

Darüber hinaus können vielfach erst im Zuge konkretisierender Planungen und Maßnahmen detailliertere Informationen, insbesondere zu sensiblen und möglicherweise erheblich betroffenen Wertelementen von Natur und Landschaft, zu Grunde gelegt und eigenständig erhoben werden. Insbesondere gilt dies für die Avifauna. Auf der regionalplanerischen Planungsebene ist für das Schutzgut Tiere und Pflanzen in Bezug auf die Vorgaben des § 44 BNatSchG eine abschließende Beurteilung auf dieser Planungsebene nicht möglich. Diese kann erst unter Kenntnis der lokalen Vorkommen zum Zeitpunkt der tatsächlichen Anlagenplanung auf der Grundlage vertiefender Kartierungen auf nachfolgender Ebene erfolgen.

6.4. Allgemein verständliche, nicht-technische Zusammenfassung

Im Rahmen der Aufstellung der 2. Änderung des RROP 2016, Windenergie und Natur und Landschaft für den Landkreis Verden war gemäß § 8 des Raumordnungsgesetzes (ROG) eine Umweltprüfung durchzuführen. Der vorliegende Umweltbericht dokumentiert die Ergebnisse des planungsintegrierten Prüfprozesses. In **Kap. 1** wird ein Überblick über die Durchführung der Umweltprüfung und die zu berücksichtigenden Rahmenbedingungen gegeben. **Kapitel 1.1** nennt Anlass und Ziel der Umweltprüfung, inkl. einer Darstellung der Verfahrensschritte der Umweltprüfung. Die **Kap. 1.2 und 1.3** stellen den Aufbau des Umweltberichtes dar. **Kap. 1.3** enthält eine Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Planung. Im **Kap. 1.4** wird die Methodik des Umweltberichtes erläutert, während **Kap. 1.5** Aussagen zu Datengrundlagen und zu Datenlücken enthält.

Die 2. Änderung des RROP 2016 Landkreis Verden steht mit seinen Festlegungen zur Windenergienutzung im Kontext der bundesweiten Energiewende. Es dient der Umsetzung der bundesgesetzlichen Ziele des WindBG und des EEG sowie der hieraus abgeleiteten landespolitischen und -planerischen Ziele. In Umsetzung der Vorgaben durch das Land Niedersachsen werden als zentraler Inhalt der 2. Änderung des RROP 2016 Landkreis Verden Vorranggebiete für Windenergienutzung als letztabgewogene Ziele der Raumordnung festgelegt.

Kap. 2 enthält Ziele des Umweltschutzes und eine Beschreibung des Umweltzustandes. Das Kapitel ist nach den Schutzgütern des Umweltschutzes gegliedert:

- Mensch, menschliche Gesundheit
- Tiere, Pflanzen
- Boden, Fläche
- Wasser
- Klima, Luft
- Landschaft
- Kultur- und Sachgüter
- Wechselwirkungen

Es werden die in einschlägigen Gesetzen und Plänen festgelegten Zielen des Umweltschutzes, die für die 2. Änderung des RROP 2016 von Bedeutung sind, aufgeführt (Anlage 1 Nr. 1a zu § 8 Abs. 1 ROG). Die bedeutenden Ziele des Umweltschutzes finden sich vorwiegend in den Grundsätzen der Raumordnung (§ 2 ROG). Wesentliches Umweltziel der 2. Änderung des RROP 2016 Landkreis Verden sind der Klimaschutz und die Gestaltung der Energiewende hin zu einer emissionsfreien und klimaschonenden Energieversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien. Gemäß der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung sind weitere Umweltziele des Immissions-, Natur-, Landschafts-, Arten- und europäischen Gebietsschutzes berücksichtigt worden. Die hierin definierten Ziele des Umweltschutzes dienen für die Umweltprüfung als wichtige Bewertungsgrundlage, soweit in Rechtsnormen oder durch andere Arten von Entscheidungen festgelegte Ziele des Umweltschutzes als Maßstab für die in der Umweltprüfung durchgeführte Bewertung von Umweltauswirkungen des Plans gedient haben. Das Kapitel trifft auch Aussagen zum Umweltzustand und den jeweiligen Umweltproblemen.

Die in **Kapitel 3** enthaltene Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen von Potenzialflächen Windenergie bildet den Hauptbestandteil des Umweltberichtes. **Kap. 3.1** nennt die voraussichtlichen Umweltauswirkungen der Planung, je nach Schutzgut. Es wird benannt, welche voraussichtlich erheblich negativen sowie positiven Umweltauswirkungen auftreten können. Wesentliche Datengrundlagen der Bewertungskriterien in der Umweltprüfung sind das RROP 2016 mit Stand 1. Änderung RROP 2016, der Landschaftsrahmenplan 2008, die vom Landkreis Verden beauftragte Avifauna-Kartierung 2019 sowie weitere Datengrundlagen von Landesdaten, Daten der UNB sowie Daten aus Genehmigungsverfahren, die beim Landkreis Verden vorliegen.

Negative Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen treten vor allem bei den Schutzgütern Menschen, Tiere (besonders Avifauna) und Böden (Beeinträchtigung von Moorböden durch den Bau von Fundamenten auf Böden mit einer hohen Torfmächtigkeit) auf. Insbesondere diese Auswirkungen sind im Rahmen einer Standortentscheidung auf regionaler Ebene von großer Bedeutung. Auch das Landschaftsbild wird durch den Bau und Betrieb von WEA i.d.R. stark beeinträchtigt. Letzteres wurde jedoch aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses der Windenergienutzung gem. § 2 EEG in der Standortentscheidung nicht berücksichtigt. Neben den Umweltschutzgütern wird jeweils die sogenannte FFH-Verträglichkeit geprüft, d.h. die Vereinbarkeit der jeweiligen Festlegung mit den Schutzzwecken und Erhaltungszielen des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes Natura-2000.

Die in **Kap. 3.2** enthaltene Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der einzelnen Potenzialflächen Windenergie bildet den Hauptteil des Umweltberichts. Dabei werden die Auswirkungen auf die Schutzgüter beschrieben und bewertet. Es wird geprüft, ob erheblich negative Umweltauswirkungen durch eine Kürzung des Gebietes vermieden werden können. Zudem werden Maßnahmen benannt, die negative Umweltauswirkungen verhindern, verringern oder ausgleichen können. Diese Maßnahmen sind vielfach als Hinweis für nachfolgende Planungs- und Zulassungsverfahren zu verstehen, in denen Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen angesetzt werden können. Bei den Schutzgütern wird auch auf Wechselwirkungen eingegangen. Es wird zudem jeweils die FFH-Verträglichkeit geprüft, d.h. die Vereinbarkeit der jeweiligen Festlegung mit den Schutzzwecken und Erhaltungszielen des Netzes Natura-2000.

Kap. 3.3 enthält eine Alternativenprüfung. Realistische rechtssichere methodische Alternativen zu der für die Erreichung der Planungsziele gewählten Vorgehensweise sind nicht erkennbar. Von 51 in der Umweltprüfung geprüften Potenzialflächen Windenergie sind als Ergebnis 40 Gebiete nutzbar. Durch die Umfassungsprüfung (dokumentiert in der Begründung, Kap. 2.3.5) fallen 2 Gebiete weg, so dass letztendlich 38 Gebiete als Vorranggebiete Windenergienutzung geeignet sind.

Kap. 4 enthält die Prüfung der FFH-Verträglichkeit. **Kap. 4.1** geht auf den rechtlichen Hintergrund ein. **Kap. 4.2** enthält die inhaltliche Prüfung in zusammenfassender Form. Von den 40 geprüften Gebieten grenzen 8 Gebiete an Natura-2000-Gebiete an oder sind aufgrund ihrer Nähe geeignet, Natura-2000-Gebiete erheblich zu beeinträchtigen. Von den 8 Gebieten würde bei 5 Gebieten eine Windenergienutzung zu erheblichen Beeinträchtigungen von Natura-2000-Gebieten führen würden. Sie wurden daher als Vorranggebiet Windenergienutzung ausgeschlossen. 3 Gebiete sind vollständig oder in gekürzter Form mit Natura-2000-Gebieten vereinbar und daher als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Kap. 5 enthält eine Prüfung der Umweltauswirkungen der aufzuhebenden Festsetzungen. Durch die 38 Vorranggebiete Windenergienutzung werden Gebiete mit entgegenstehenden Festsetzungen aus dem RROP 2016 Landkreis Verden, Stand 1. Änderung, überplant. Diese Flächen sind zur Rechtsbereinigung aufzuheben. Es handelt sich dabei um folgende Festlegungen:

- Vorranggebiet Natur und Landschaft
- Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft
- Vorranggebiet Biotopverbund Offenlandlebensräume
- Vorranggebiet Biotopverbund Wälder
- Vorbehaltsgebiet Wald

- Vorbehaltsgebiet zur Vergrößerung des Waldanteils
- Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Sand, Kirchlinteln-Lohberg
- Vorbehaltsgebiet Erholung

Kap. 5.1 listet die aufzuhebenden Festlegungen auf. **Kap. 5.2** enthält eine Umweltprüfung der zur Rechtsbereinigung aufzuhebenden Festsetzungen. Während der vollständige Wegfall des Vorranggebietes Rohstoffgewinnung Sand in Kirchlinteln-Lohberg positive Umweltauswirkungen hat, führen die Kürzungen bei den anderen Festlegungen zu negativen Umweltauswirkungen. Insgesamt ist jedoch festzustellen, dass die mit dem RROP 2016, Stand 1. Änderung verbundenen Ziele und Grundsätze der Raumordnung weiterhin zu erreichen sind.

In **Kap. 6** erfolgen abschließend ergänzende Angaben. **Kap. 6.1** geht auf die Umweltauswirkungen des Gesamtplans ein. Es wird benannt, wie Umweltkriterien bei der Ausarbeitung der Flächenkulisse der Potenzialflächen Windenergie berücksichtigt wurden. Zudem erfolgt eine zusammenfassende Prüfung der Umweltauswirkungen, inkl. eine Darstellung der Ergebnisse der Umfassungsprüfung, die in der Begründung Kap. 2.3.5 enthalten ist. **Kap. 6.2** enthält Aussagen zu der Überwachung der Umweltauswirkungen, auch Monitoring genannt. Eine Überwachung ist der Regionalplanung insbesondere über die Beteiligung an Bauleitplänen sowie in Zulassungsverfahren möglich. **Kap. 6.3** benennt Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben, die bei der Umweltprüfung verwendet wurden. Das sind z.B. Erhebungen zur Avifauna, die auf der Ebene der Regionalplanung nur schwer zu prognostizieren sind. **Kap. 6.4** ist diese Zusammenfassung.

Die im Umweltbericht dargestellten Ergebnisse werden im Weiteren, zusammen mit den Ergebnissen aus der Beteiligung zum 1. Entwurf sowie der Beteiligung zum 2. Entwurf, bei der endgültigen Entscheidung über die 2. Änderung des RROP 2016 Landkreis Verden berücksichtigt werden. Mit Hilfe des Monitorings kann die durch die 2. Änderung des RROP 2016 bewirkte Veränderung der Umwelt beobachtet werden, um ggf. Handlungsbedarf bei unvorhergesehenen Umweltauswirkungen rechtzeitig erkennen zu können.